

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



D.a.



Professor Karl Heinrich Rau
of the University of Heidelberg

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
211r. Philo Parsons
of Detroit
1871

H 81

Matur= und Volkerrecht;

Staats = und Staatenrecht,

unb

Staatstunst,

bargestellt.

non

Rarl Seinrich Lubwig Phlitz, Kon. Sachsischem Sofrathe und ordentlichem Lehrer ber Staatswiffenschaften an der Universität zu Leipzig.

3weite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

Leipzig, 1827. 3. C. hinrichefde Buchanblung. Staatswissenfchaften

im Lichte unfrer Zeit,

bargestellt

bon

Rarl Heinrich Lubwig Politz, Abn. Sachfischem Hofrathe und ordentlichem Lehrer ber Staatsniffenschaften an ber Universität zu Leipzig.

Erster Epeil:

Matur : und Bolferrecht; Staats : und Staatenrecht , und Staatstunft.

3meite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

— ού το πυτυμα Κυριου, εκάι ελευθερια.
2 Ret. 3, 17,

Leipzig, 1827. 3. C. hinrichtiche Buchfanblung.

Digitized by Google

アングスト

Kir lass. 3-20-30 T.E.N.

Seiner Koniglichen hobeit

b e m

Prinzen

Friedrich August

Bergoge von Sachsen'zc. zc.

in tiefster Ehrfurcht

gewibmet

von bem Berfaffer.

Borrede jur erften Auflage.

Wenn es mir Anfangs von der einen Geist bedenklich schien, in einer so machtig bewegten Beit, wie Die unfere ift, mit einem neuen und fich als vollständig antunbigenben Syfteme ber Staatswissenschaften im Publicum zu erscheinen; fo burfte ich boch auch von ber andern Seite nicht vergeffen, bag bas im Jahre 1820 mir anvertraute lehramt ber Staatswiffenschaften mich berechtigte und verpflichtete, wie auf bem Lehrstuble, fo auch vor ben Zeitgenoffen, über biefe Biffenschaften offentlich zu sprechen. Dazu tamen noch zwei individuelle Grunde. Denn hatte ich mich nicht gescheut, in ber Rapoleonischen Zeit meine Unfichten über einige Staatswiffenschaften in meiner (in Jahre 1808 :erfchienenen) " Stantstohre" offentlich aufzustellen; warum follte ich es jest? Zugleich bin ich mir aber auch bewußt, und ich glaube es felt breißig Jahren in allen meinen philosophischen, geschichtlichen und politischen Schriften bewiesen zu baben, bag ich - abgesehen von ihren übrigen Dangelu - nie zu einer berrichenben Parthei gebort, fonbern eine feste Meutralitat im Rampfe ber philosophischen Systeme und ber politischen Partheien, zu behaupten gesucht habe. Ohne Synfretist ober Eflet-

titer zu fenn, habe ich, mit gleicher Unpartheilichkeit, Die Schriften von Mannern gelefen und, wo es nothig schien, angeführt und benutt, die in ihren politischen Ansichten völlig von einander abweichen; benn, nach meiner unwandelbaren Ueberzeugung , liegt die 2Babrbeit, in ben meiften Fallen, in ber Ditte zwischen beiben Ertremen. Daber glaube ich auch, baß, bei villem Minungskampfe, ber weber an fich, noch nach feinen verschiebenen Geftalten, Farben und Schattitungen, in einem febr bewegten Beitalter befremben barf, bie fampfenden Den fer, fobato ihnen Babe-Beit und Recht bas Bochfte und Beiligfte find, womach fie fireben, oft nicht sowelt von einander entfernt fteben, als fie felbst in ber Barme bes Rampfes meinen. Bur bie, welche gegen bas heilige Recht und gegen bas licht ber Wahrheit, bas von oben ftammt, wit blinder leibenschaftlichkeit wirten, und bie Menfch-Beit nicht zu einem unenblichen - wiewohl langfamen - Fortichritte im Guten, fonbern zur Unwiffenheit, Boboit und gum Rudfchritte bestimmt halten; nur bie, welche an bie Stelle ber Bernunft und ihrer einfachen und unveranderlichen Grundfage einen Mofficismus feien, nach welchem bargerliche Werfaffung, Wellgion, Runft und alles Gute und Große ber Menfch helt in ben fchaumenden Schmelztiegel eines Theophraftus Paraceffus, Sweenborg und Jacob Bohme gebracht wird; nur die -- so wenig ich sie auch in ihren feligen Traumen ftoren, ober um ihre Geniffe beneiben mag - werben fich nie mit meinen Grunde fagen ausfohnen!

Aus dem Standpuncte der Reutralität in Beziehung auf den herrschenden Meinungskampf in den politischen Spstemen wünschte ich also, bei dem nachstehenden Werke, von denkenden Mannern heurstheilt zu werden. Es soll die Ausgabe losen, die gessennen Kreis derselben, theils wie ich mir den ganzen Kreis derselben, theils das Verhälmist der einzelnen Staatswissenschaften gegen einander dause, nach ihrem innern Zusammenhange zu einer bestimmten Ueder sicht über dieselben zu vereinigen, und zuch auch diese Wissenschaften, nach ihrem neuesten Andaue und auf der gegenwärtigen Stufe ihrer Vildung und Reise erscheinen, und wie sie eben so spenden den gebildeter Zeitzenossen dargestellt werden mussen.

Dh ich nun gleich, nach acht und zwanzigjahrisger Beschäftigung mit diesen Wissenschaften und nach dem oft wiederhohlten Vortrage der meisten derselben, besouders aber nach den mehrmaligen Vorträgen der Encyklopahie der politisch en Wissenschaften der Encyklopahie der politisch en Wissenschaft die Staatswiffenschaften in ihrem Zusammen habe, daß die Staatswiffenschaften in ihrem Zusammen hange ganz anders, neben den übrigen abgeschlossenen wissenschaftlichen Kreisen (z. B. der philosophischen, der mathematischen, der geschichtlichen, der juridischen Wissenschaften u. s. w.), erscheinen, als wenn man sie don einander trennt und nur einzelne derselben entweder im Lehrvortrage oder in besondern Werkan behandele; so erwarte ich doch keinesweges, daß die ausgezeichnetsten Ränner vom Fache auf teutschen

Boben (wohln ich namentlich v. Jakob, Loh, Ran, Gartorius, Graf Soben u. a. zähle), mit imir über die in der Einleitung versuchte Ausstellung, Bezeichnung und Eintheilung der zwälf Staatswissenschaften völlig einverstanden senn werden. Ich rechne daher eben so auf ihre Nachsicht, wie auf ihre Zurechtweisung und Belehrung, wünsche aber dabei, daß sie wich zunächst im Sinne und Geiste meines Systems prüsen und widerlegen mögen, weil ich dasselbe in den künf Thinf Theilen, aus welchen das Wert bestehen wird, zleichmäßig sestzehalten habe.

Die Berechnung bes gangen Wertes auf unge-Whe 6 Alphabete zeigt, bag teine ber einzelnen Staatswissenschaften im vollen Umfange bes Systems (wit umgefahr v. Jatob bie Finanzwiffenfchaft, Beeren bie Befchichte bes europäischen Staatenfostems, Saffel bie Statistif, und Kluber bas practische europäische Bolterrecht burchführten,) behandelt werden fann; wohl aber foll jede wichtige · lehre, welche in die einzelnen Staatswiffenschaften gehort, nach einer logisch geordneten und beutlichen -Begriffsbezeichnung vorgetragen, bas Gange jeber -Biffenschaft nach seinem innern nothwendigen Bufammenhange verbunden, jebe einzelne Staatswiffenfchaft ·auf ben Standpunct, ben fie gegenwartig nach ibrem Unbaue erreicht hat, geftellt, überall bie wichtigere literatur beigebracht, und die Darftellung felbft, nach ber ftyliftifchen Form, fo gehalten werben, bag nicht blos Manner vom Fache und Studierende das Wert in die Hand nehmen, sondern auch Seschäftsmanner und gedisdete leste dadurch für das Interesse an diesen Wissenschaften gewonnen werden. Eine solche Behandlung und Darstellung der Staatswissenschäften beabsichtigte ich, als ich sie auf dem Litel als eine Darstellung im lichte un ser Zeit bezeichnete! Ich sühle recht gut, wie welt ich hinter meiner Idee in der Ausschhrung zurückgeblieben din; allein in magnis robus et voluisse aut est!

benn als unmittelbare Folge, bag überall ber neue-Ren Untersuchungen und Ansichten in ben einzelnen -Staatswiffenschaften gebacht werben mufte. Diefe Anfichten mit ben meinigen gufammenftimmten, nahm ich sie in ben Tert auf; wo ich sie prufte, voer ger Erlauterung und zur Beweisführung beibrachte, fteben fie in ben Noten. Ber meiner frabern ftaatswiffenschaftlichen Schriften fich erinnert, wird finden, baf, ob ich mir gleich in ben allgemeinften ftaatsverhtlichen Grundsagen (j. B. in ber lehre vom Staatsgrundvertrage, von ber Theilung ber Gemalten u. a.) gleich geblieben bin, boch in biesem Werke alles burchaus neugearbeitet und neugestaltet erftheint, and and so erscheinen mußte, weil in newerer Beit in teinem Rreife wiffenschaftlicher Forfchungen bie Weranderungen so bedeutend und so durchgreifend gewefen find, als in bem Rreise ber Staatswiffenschaften. Dazu haben nicht nur bie erschutternbsten und folgenreichsten Borgange im europäischen Staatenspfteme. sondern auch die angestrengten Forschungen und neuer-

lich enfchienenen gebliegenen ABerke ausgezeichneter Schriftsteller im Rreife Diefer Wiffenschaften mitgewieft. Ift boch erft feit 1805 burch von Jakob und Graf Soben die Wolkswirthschaftslehre als eine felbftftanbige, von ber Staatswirthfchaftelefre getrennee, Wiffenschaft behandelt, und eben fo erft in ben logten Jahren bie Diplomatie ftrong pon der Diplomatik, das practische Bolkerrecht. seit den Schriften bes verewigten von Martens genau von bem philosophischen Bolterrechte gefondert, bas phis lofophifche Strafrecht zu einer gang neuen Geftalt ausgeprägt, und bie Polizeimiffenfchaft in einem lichte bargestellt worben, unter welchem sie in ben Schriften bes v. Jufti, Roffigs u. a. nicht erscheint! Ramentlich wird in bem vierten und funften Theile Diefes Bertes auch ber Berfuch macht, bas öffentliche Staats- ober Betfaffungsrecht und bie Diplomatie, bie bisber noch nicht wiffenschaftlich burchgebilbet waren, gleich maßig, wie bie andern Staatswissenschaften, in fpftematifcher Haltung barzustellen.

In dem vorliegenden ersten Theile wird die von mir (mit wenigen andern) im Raturrechte versuchte gleichmäßige Ableitung der Rechts = und der Psichtenlehre aus der gemeinschaftlichen Quelle des stellichen Ideals nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen dürsen; ich wünsche aber auch dabei nur, daß man mir — abgesehen von den Prämissen — die Folgerichtigkeit in der Durchführung zugestehe. Gleisches Schickal befürchte ich von der Behandlung des

philosophischen Strafrechts; boch glaube ich - ungeachtet ber Rurge ber Darftellung - nichts ofine Grande beigebracht zu haben. Die Staatse En'n ft (Politit) endlich erscheint hier in einer gang neuen, mir eigenthumlichen, Geftalt, vollig abweichend von allen mir bekannten Spftemen und Compendien berfelben. Daß fie einer neuen Gefrattung beburfte; baruber werben alle Manner. vom Fache mit mir einverstanden fenn. Db aber ich bei ber versuchten Begrundung und Durchbildung berfelben ben rechten Weg fand; barüber muniche ich vorzäglich Mustunft und Belehrung. Benigftens ersuche ich bie Manner, welche biefen erften Theil wiffenschaftlich prufen, besonders der Staatskunft ihre Aufmerksamteit zu schenken. Durch biese vollig neue Geftaltung ber Politit ift zugleich ber erfte Theil in ber Bogenzahl etwas ftarter geworben, als ich Unfangs wunschte und beabsichtigte.

Bas die Literatur betrifft; so kam es, bei ber angegebenen Bestimmung dieses Werkes, nicht barauf an, Massen zu häusen, obgleich auch nichts Wichtigeres übergangen werden durste. Ich kann versichern, daß ich, mit wenigen Ausnahmen, die angeführten Schriften selbst besitze, und namentlich beim Naturrechte und der Politik viele hundert Schriften nicht angeführt habe, die sich darüber in meiner Büchersammlung besinden. So schwer es ist, bei der Ausnahme der Literatur die so sehr abweichenden Erwartungen und Ansichten der Einzelnen zu bestiedigen, und so leicht es der Krieik fällt, iezend

ein übergangenes Buch, bas für ben Einzelnen zusfällige Wichtigkeit hat, nachzutragen; so habe ich boch — alle diese Schwierigkeiten berücksichtigend — mich nicht entschließen können, die Literatur, wie Undere thun, ganz wegzulassen; benn lieber, meine ich, stehe ein Buch zu viel da, als eins zu wenig!

Da dieses Werk mit dem Bersuche einer fys ftematifc burchgeführten Gefammtaber ficht über alle Staatswiffenschaften im lichte unfrer Beit feinem bis jest erschienenen ober angefundigten abnlichen Werke in ben Weg fritt; fo wunfche ich innig, baß basselbe, bis es birch ein befferes verbrangt wird, richtige und zeitgemaße Begriffe über Die gesammten Staatswiffenschaften in einem weiten Rreise verbreiten helfen moge, weshalb in bemfelben - nach bem Borgange geachteter Mannet in andern Wiffenschaften - Die Verbindung ber Bestimmung eines Sandbuches und eines afabemifchen lehr buich es versucht worben ift. Denn bag bie Staatswissenschaften endlich auch in Teutschland in ibre lang verkannten Rechte allmählig eintreten, und daß erleuchtete Regierungen bas bringende Beburfniß fuhlen, tunftige Staatsmanner und Diplomaten, und alle die, welche fich den einzelnen Zweisgen der Staatsverwaltung widmen, eben fo forgfals tig für biese hochwichtige Bestimmung auf ben Universitaten vorbereiten zu laffen, hat Die Begrundung selbstständiger Facultaten ber Staatswissenschaften auf ben Universitaten in Tubingen und Burgburg, fo wie bas, mas ichon langft bafur in Beibelberg geschah, und bie auf ben oftreichischen Universitaten bereits feit mehrern Jahrzehenden bestehende Borfchrift gelehrt, bag namentlich Finanzwissenschaft und Polizeiwissenschaft von den Studierenden der Rechte

gehört und belegt werden mussen. Eine ahnliche Verordnung ist im Jahre 1822 im Königreiche Sannonet erschienen, wornach alle, welche der Beamtenlaufbahn sich widmen, außer den juridischen Studien auch die staatswissenschaftlichen, bei ihren Gesuchen um Austellung, mit Testimonies belegen mussen.

Auf ahnliche Weise haben die bochsten Behorden im Ronigreiche Preugen ein grundliches Studium ber Staatswissenschaften angeordnet. Denn bas Dinifterium ber geiftlichen, Unterrichte und Medicinalangelegenheiten in Berlin befahl im Jahre 1823, "bie Studierenden der Rechte barauf aufmerksam zu machen, wie nußlich und nothig es für ibre tunftige juriftische Laufbahn fen, auf ber Unis verfitat fich von ben Staatswiffenschaften eine gute Renntniß zu erwerben, und empfahl dabei die Schrift eines hochverdienten lehrers ber Staatswiffenschaften auf ber Universitat zu Berlin, bes wirklichen geh. Regierungerathes , Soffmann: "Nachricht von bem Zwecke und ber Anordnung seiner Bortrage" Berl. 1823. 8. Zugleich aber verordnete bas preußische Juftigminifterium: "bie Referenbarien ber Juftizcollegien zu bem Studium ber Staatswiffenschaften zu ermuntern."

Nur dann, wenn man sich überzeugt haben wird, daß für den kunftigen innern und außern Staatsdienst eine eben so bestimmte, sorgfältige und umschließende Vorbereitung nötsig ist, wie für die Betreibung der Rausmannschaft, und für die kunftige Uebernahme eines Umtes in der Rirche, in der Schule, oder in der Gerechtigkeitspslege; nur dann, wenn man sich überzeugt haben wird, daß unzähligen Verirrungen kraftvoller, aufstrebender Jünglinge am sichersten durch Mittheilung deutlicher und richtiger

Begriffe über ben Staat, über feine Bestimmung, über feine Unftalten und Beburfniffe in ben akabemis fchen Borlefungen, vorgebeugt werben tann; nur bann werben auch die Staatswiffenschaften auf unfere Sochschulen, neben ben andern abgeschloffenen Rreifen pofitiver Difciplinen, als gleichberechtigt und gleichgeachtet erscheinen, und ihr miffen-Schaftlicher und grundlicher Unbau wird, schon nach bem erften Jahrzehend, einen wohlthatigen Ginfluß auf bas gange Staatsleben außern! 3ch kann baber Diefes Borwort gewiß nicht zwedmäßiger schließen, als mit einer Stelle bes geiftvollen Buchhola (in f. neuen Monatsschrift fur Teutschland, 1822, Augustheft, S. 493.): "Bare bas, wornach bas Jahrhundert ftrebt - Die Staatswiffenschaft - bereits in einer folden Bollftanbigteit vorhanden, daß die Organisationsprincipe über alle Zweifel erhoben baftanden; so murbe barin, wenn in irgend etwas, bas fouverainfte Begenmittel gegen alle Ummalzungen gegeben fenn. leiber liegt biefe Wiffenschaft noch in ber Wiege. Und ba ihr Werth von benen, Die fich Staatsmanner nennen, in der Regel am meiften verkannt wird; fo ift es nicht mahrscheinlich, bag fie in turger Zeit bie Wichtigkeit erhalte, Die ihr gebuhrt Die lange fie aber auch noch verkannt werden moge; bervorarbeiten wird fie fich, weil fie, wenn und nicht alles taufcht, bas Rind bes Jahrhunderts ift, b. b. biejenige Geburt, zu welcher in allen Zweigen menfchlicher Erkenntniß alles porbereitet ist, alles brangt!"

Leipzig, am 14. Febr. 1823.

Phlitz.

Borrede zur zweiten Auflage.

Is in der Oftermesse 1823 die ersten beiden Theile meiner Staatswissenschaften erschienen, welchen im Berbfte beffelben Jahres ber britte, und zu Oftern 1824 ber vierte und funfte Theil folgte, konnte ich nicht erwarten, bag von biefem Werke nach wenigen Sahren eine neue Auflage nothig werben murbe. Denn theils find diese Wissenschaften in Teutschland noch bei weitem nicht fo geachtet, wie in Großbritannien und Frankreich, weil in Teutschland bei ben juribischen Studien und Prufungen auf Diefelben teine Rudficht genommen, fo wie die Nachweifung ihrer Erlernung, felbst bei ber Bewerbung um Staats = und Berwals tungeamter, nur in einigen teutschen Staaten verlangt wird; theils konnte auch, zur Erleichterung bes Untaufes, ber Labenpreis biefes Wertes von 158 Bogen nicht so niedrig geseht werden, wie bei meiner größern Weltgeschichte. Desto mehr fand ich mich überrascht, als bereits zur Oftermesse 1827. Die neue Auflage ber brei erften Theile biefes Werkes nothig warb. ' Diefe unerwartet gunftige Aufnahme mußte mir aber Beranlaffung werben, bem von mir aufgesielten Syfteme ber gesammten Staatswiffenschaften bei beffen zweiten Erscheinen die möglichfte Bollkommenhoit ju ertheilen. Bwar find die Grundfage, Die ich bemfelben gur Une terlage gab, bieselben geblieben; allein in ber Bebandlung und Stellung ber einzelnen lehren ift mane hes veranhert und berichtigt, manches verfürzt, mandes erweitert worben. Die neueste Literatur ber eine melnen Wiffenschaften habe ich, so weit fie zu meiner Renntnis gelangte, burchgehends nachgetragen, und mit gleicher Gewissenhaftigfeit jebe Bemeitung und Ausstellung meiner Recensenten, so weit ich mich von hrer Haltbarkeit überzeugte, berücksichtigt. Denn es white Undank von meiner Seite fenn, wenn ich nicht effentlich der Urtheile so ausgezeichneter und sächkundis ger Manner gebenten wollte, bie in ben wichrigften fritischen Blattern Teutschlands meine Staatswiffenschaften einer grundlichen Prufung unterwarfen. 3ch fähle mich vielmehr biefen Mannern nicht nur für bis gunftige Aufnahme meines Wertes im Bangen, foubern auch für ihre Belehrungen und Zurechtweisungen pur innigften Dantbarteit verpflichtet. (Man vergl. Sallefche bit. Beit. 1823, St. 132. - Benaje fche fit, Beit. 1823. St. 117. - Bed's Repeta torium 1824. St. 1. -- Gottinger gel, Ung. 1894. St. 63. - Literan Conversations

bt. 1823. St. 268. - Buchholz Tenfisiand, 1823. July. S. 364. — Murbards polit. Annalen 1823. Band 10. Heft 4. G. 344. — Heir belberger Jahrb. 1824. Januar. S. 98. Allgem. Ungeiger ber Teutschen. 1823. St. 293. - Hermes. N. XXII. G. 116.) - Gelbft englische und französische Blatter gedachten biefes Beries. So the new Monthly Magazine N. 31. Jul 1823. p. 310. und bie revue encyclopedique T. 24. (Paris 1824.) p. 399. Es sen erlaubt, eine einzige Stelle aus biefer lestgenannten Recension austubeben: - "Le livre, que nous examinons sujourd'hui, est un système complet des sciences politiques, qui, par une exposition claire et méthodique, dans laquelle l'auteur renvoie touiours aux meilleurs sources, en facilite beaucoup l'étude. Son style est pur et agréable, et les vues de l'auteur sont justes et élevées; des lectenrs de toutes les classes de la société le liront avec fruit et plaisir. Plusieurs parties en sont toutes neuves; pour les autres il a profité scrupuleusement de toutes les recherches antérieures aux siennes. Il a également évité les deux extrêmes." Ich laugne nicht, daß besonders bie Unerfeunung ber neutralen Grundfage, bie ich, in ber Mitte zwischen ben kampfenden beiben politischen

Hauptpartheien unsers Zeitalters, durchgehends in allen einzelnen lehren meines Werkes geltend zu machen suchte, sowohl von meinen Beurthellern in Teutschland, als in Frankreich, und selbst im Königtreiche der Niederlande, mir sehr willsommen gewesen ist; denn nicht wenig fühlte ich mich überrascht, als ich bereits in einigen, aus den Niederlanden, namentlich aus Umsterdam mir zugesandten, gelehrten Schristen meine Staatswissenschaften angesuhrt und die Grundsäse derselben genehmigt fand. —

Unverkennbar ist übrigens das Ausland — namentlich England, Frankreich und Niederland — den Teutschen in der politischen Bildung überhaupt, und namentlich im vielseitigen Andaue der meisten Staatswissenschaften mächtig vorausgeeilt; denn öffentlich wird in diesen Reichen die Ueberzengung von der Unentbehrlichkeit der Staatswissenschaften für den Staatsdienst nach seinen mannigsaltigen Berzweigungen ausgesprochen *). Dies dürfte doch veranlassen, daß auch auf teutschem Boden die Ueberzeugung gewonnen wird, daß weder die zwölf Taseln, noch Theodossus und Justinian, allein ausreichen, um gute Berwal-

^{*)} Man hore eine gewichtvolle Stimme: Henr. Guil. Tydeman, doctrinas politicas in academiis, maxime belgicis, esse docendas. Oratio. Lugd. Bat. 1825. 4.

tungebeamte zu bilben, und bem innern Staatsleben biejenige Gestaltung zu geben, welche nur aus grundlicher Reuntniß seiner mannigfaltigen Berhaltniffe bervorgehen kann. Man foll bas Eine thun, ohne bas Undere zu unterlassen. Wie viel ward doch vor 100 Jahren für ben miffenschaftlichen Unbau und für bie Unwendung der Kameralwissenschaften auf das wirkliche Staatsleben gewonnen, als der König Friedrich Wilhelm 1 von Preußen im Jahre 1727 Die ersten lehrstühle für Diese Wissenschaften in Teutschland auf ben Universitaten Salle und Frankfurt stiftete! Und follten nicht die Staatswissenschaften für die gegenwartigen Staatsverhaltniffe in Europa von berfelben Bebeutfamkeit senn, wie 3. B. Mathematik, Chemie, Uftronomie. u. f. w., bie feit ben letten 30 Jahren ber nachbrudlichften Unterftubung vieler Regierungen fich erfreuen burften? Erinnerte boch bereits Luther, por langer als 300 Jahren, in seiner Kernsprache an die Nothwendigkeit, die Regierungskunft ju erlernen (in f. Schrift: "an die Kathsherren aller Städte teutschen landes, baß fie chriftliche Schulen aufrichten follen" 1524): "Es muß boch weltlich Regiment bleiben. Goll man benn zulaffen, daß eitel Rullken und Knebel regieren, fo mans wohl beffern kann? Go ifts auch ein unmenschlich Bosbeit, so man nicht weiter benft, benn also: wir

wollen jest regieren, was geht uns an, wie es benen gehen werde, die nach uns kommen. Richt über Menschen, sondern über Sau und Hunde sollten solche Menschen regieren, die nicht mehr denn ihren Rus oder Ehr im Regiment suchen. Wenn man gleich den höchsten Fleiß fürwendete, daß man eitel seine, geschickte keute erzöge, zu regieren; es würde dennoch Mühr und Sorge genug haben, daß es wohl zuginge. Wie soll es denn zugehen, wenn man da gar nichts zu thut?"

, Leipzig, ben 23. Movember, 1826.

Phiitz.

3 n'halt.

Allgemeine Einleitung in die gesammten Staatsdissischensten. 2. Begriss der Staatswissenschaften. 2. Zusammenhang der Staatswissenschaften unter sich. 3. Eintheisung der Staatswissenschaften unter sich. 4. Kortsezung. 5. Uebersicht über die gesammten Staatswissenschaften. 6. Verschiedenheit der Staatswissenschaften von den son nannten Kometalwissenschaften von den son nannten Kometalwissenschaften. 7. Die Borbereitungs, und Hüsswissenschaften zu den Staatswissenschaften. 24 8. Lieetatur der eneuklopädischen Behandlung der Staatsswissenschaften. I. Platur und Volkferrecht. 35 Lieetatur der eneuklopädischen Behandlung der Staatsswissenschaften. 36 37 Borbereitende Begrisse. 38 38 38 38 38 38 38 38 38 3	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Seife
2. Begriff der Staatswissenschaften. 2. Zusammenhang der Staatswissenschaften unter sich. 3. Eintheisung der Staatswissenschaften unter sich. 4. Fortsetung. 5. Uebersicht über die gesammten Staatswissenschaften. 6. Verschiedenheit der Staatswissenschaften von den sownannten Rametalwissenschaften. 7. Die Vorbereitungs, und Hulfswissenschaften zu den Staatswissenschaften. 27. Lieseatur der encytlopdolschen Behandlung der Staatswissenschaften. 28. Linseatur der encytlopdolschen Vehandlung der Staatswissenschaften. 35. L. Paatur und Volkferrecht. 29. Begriff und Zweck der philosophischen Rechtslehre. 39. Ableitung des Begriffe. 38. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprüngslichen Geschmäßigkeit des menschlichen Wesens. 40. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42. Solgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		
2. Zusammenhang der Staatswissenschaften unter sich. 3. Eintheilung der Staatswissenschaften. 4. Fortsezung. 5. Uebersicht über die gesammten Staatswissenschaften. 6. Verschiedenheit der Staatswissenschaften von den sownannten Rametalwissenschaften. 7. Die Vorbereitungs, und Hulfswissenschaften zu den Staatswissenschaften. 24. Lineatur der encytlopdolschen Vehandlung der Staatswissenschaften. 25. Lineatur der encytlopdolschen Vehandlung der Staatswissenschaften. 26. Lineatur der encytlopdolschen Vehandlung der Staatswissenschaften. 27. Lineatur der encytlopdolschen Vehandlung der Staatswissenschaften. 28. Lineatur der encytlopdolschen Vehandlung der Staatswissenschaften. 29. Lineatur der und Wolfterrecht Rechtslehre. 30. Ableitung des Begriffe. 31. Vorbereitende Begriffe. 32. Vegtissenschaften Verhangslichen Verhangslichen Veseschaftenschaften. 33. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprüngslichen Veseschaftenschaften. 40. Das practische Ideal. 41. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42. Solgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		. 1
3. Eintheilung der Staatswissenschaften. 4. Fortsetzung. 5. Uebersicht über die gesammten Staatswissenschaften. 6. Verschiedenheit der Staatswissenschaften von den sownannten Rametalwissenschaften. 7. Die Vorbereitungs, und Hulfswissenschaften zu den Staatswissenschaften. 27. Liecatur der encytlopdolschen Vehandlung der Staatswissenschaften. 28. Liecatur der encytlopdolschen Vehandlung der Staatswissenschaften. 35. L. Paatur und Volkferrecht. 29. Vereatur der encytlopdolschen Vehandlung der Staatswissenschaften. 35. L. Paatur und Volkferrecht. 38. Korbereitende Begrisse. 3. Ableitung des Begrisses des Rechts aus der ursprüngslichen Vesesmäßigkeit des menschlichen Wesens. 40. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pfliche und des Rechts. 42. Solgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		2
4. Fortsetzung. 5. Uebersicht über die gesammten Staatswissenschaften. 6. Verschiedenheit der Staatswissenschaften von den sownannten Rometalwissenschaften. 7. Die Vordereitungs, und Hulfswissenschaften zu den Staatswissenschaften. 27. Lieesatur der encytlopdolichen Behandlung der Staatswissenschaften. 28. Livesatur der encytlopdolichen Vehandlung der Staatswissenschaften. 29. Ableitung. 20. Verschieden Verschieden Verlegenschaften. 20. Verlegenschaften. 20. Verlegenschaften. 20. Verlegenschaften. 21. Verlegenschaften. 22. Verlegenschaften. 23. Ableitung des Versisse des Rechts aus der ursprüngslichen Vesesmäßigkeit des menschlichen Wesens. 29. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 20. Verlegenschaften. 21.		· •
5. Uebersigt über die gesammten Staatswissenschaften. 6. Verschiedenheit der Staatswissenschaften von den sownannten Kametalwissenschaften. 7. Die Vorbereitungs, und Hulfswissenschaften zu den Staatswissenschaften. 27. Liecatur der encyflopadischen Vehandlung der Staatswissenschaften. 27. Liecatur der encyflopadischen Vehandlung der Staatswissenschaften. 28. Liecatur der encyflopadischen Vehandlung der Staatswissenschaften. 29. Aufleitung. 20. Verreitende Vegrisse. 20. Vegtissenschaften Verreitenschaften von Zweitschaften. 38. Ableitung des Vegrisse des Rechts aus der ursprüngslichen Vesesmäßigkeit des menschlichen Wesens. 40. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42. Solgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		. 5
6. Verschiebenheit der Staatswissenschaften von den son nannten Rometalwissenschaften. 7. Die Vorbereitungs, und Hulfswissenschaften zu den Staatswissenschaften. 27. Livesatur der encytlopdolichen Behandlung der Staats, wissenschaften. 28. Livesatur der encytlopdolichen Vehandlung der Staats, wissenschaften. 29. Auf ur = und Volkferrecht. 20. Verschieden Begrisse. 20. Verschaften Verschieden Rechtslohre. 38. Ableitung des Begrisse des Rechts aus der ursprüng, lichen Gesehmäßigkeit des menschlichen Wesens. 40. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42. Solgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		
nannten Kömetalwissenschaften. 7. Die Borbereitungs, und Hulfswissenschaften zu ben Staatswissenschaften. 8. Livecatur der encyflopdolichen Behandlung der Staats, wissenschaften. 7. Patur = und Völkerrecht. 8. Linseltung. 1. Korbereitende Begrisse. 2. Begtiss und Zweck der philosophischen Rechtslohre. 3. Ableitung des Begrisse des Rechts aus der ursprüng, lichen Gesehmäßigkeit des menschlichen Wesens. 4. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pfliche und des Rechts. 4. Bolgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		
7. Die Borbereitungs, und Hulfswissenschaften zu ben Staatswissenschaften. 27 8. Litecatur der encyflopdosschien Behandlung der Staats, wissenschaften. 35 1. Ratur = und Volkerrecht. 2 in lettung. 1. Vorbereitende Begrisse. 2. Begtiss und Zweck der philosophischen Rechtslohre. 38 3. Ableitung des Begrisse des Rechts aus der ursprüng, lichen Gesehmäßigkeit des menschlichen Wesens. 4. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 8. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		
Staatswissenschaften. 24 8. Livestur der encyflopdolichen Behandlung der Staatsswissenschaften. 35 1. Patur = und Volkerrecht. Einletung. 1. Vorbereitende Begrisse. 2. Begrissenschaften von Indentischen Rechtslohre. 38 3. Ableitung des Begrisse des Rechts aus der ursprüngslichen Gesehnäßigkeit des menschlichen Wesens. 4. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pfliche und des Rechts. 42 8. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		
I. Patur = und Völkerrecht. Finleitung. 1. Borbereitende Begriffe. Segtiff und Zweck der philosophischen Rechtslehre. 38 3. Begtiff und Zweck der philosophischen Rechtslehre. 39 3. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprungs lichen Gesehmäßigkeit des menschlichen Wesens. 40 4. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.	Staatsmillenichaften.	
I. Patur = und Bölkerrecht. Einleitung. 1. Borbereitende Begriffe. 2. Begtiff und Zweck der philosophischen Rechtslehre. 39 3. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprüngs ischen Gesehmäßigkeit des menschlichen Wesens. 4. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 8. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.	Liveratur ber encuflandbilden Behandlung ber Staats	4
Raturs und Bölkerrecht. Einleitung. 1. Korbereitende Begriffe. 2. Begtiff und Zweck der philosophischen Rechtslehre. 3. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprungs lichen Gesehmäßigkeit des menschlichen Wesens. 4. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		
Raturs und Bölkerrecht. Einleitung. 1. Korbereitende Begriffe. 2. Begtiff und Zweck der philosophischen Rechtslehre. 3. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprungs lichen Gesehmäßigkeit des menschlichen Wesens. 4. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		
Einleitung. 1. Borbereitende Begriffe. 2. Begriff und Zweck der philosophischen Rechtslehre. 3. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprungs lichen Gesehmäßigkeit des menschlichen Wesens. 4. Das practische Ideal. 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.	i.	•
1. Borbereitende Begriffe. 38 2. Begriff und Zweck der philosophischen Rechtslehre. 39 3. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprungs lichen Sesemäßigkeit des menschlichen Wesens. 40 4. Das practische Ideal. 41 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht. 45	Ratur= und Bolferrecht.	` I.
2. Begtiff und Zweck der philosophischen Rechtslehre. 39 3. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprünge lichen Gesehmäßigkeit des menschlichen Wesens. 40 4. Das practische Ideal. 41 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht. 45	Einleitung.	•
2. Begtiff und Zweck der philosophischen Rechtslehre. 39 3. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprünge lichen Gesehmäßigkeit des menschlichen Wesens. 40 4. Das practische Ideal. 41 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht. 45	Rorbereitenbe Begriffe.	. 38
3. Ableitung des Begriffes des Reches aus der ursprüngs lichen Gesehmäßigkeit des menschilchen Wesens. 40 4. Das practische Ideal. 41 5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht. 45		
lichen Gesehmäßigkeit bes menschlichen Wesens. 40 4. Das practische Ideal. 41 5. Die beiben Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht. 45	Ableitima bes Beariffes des Rechts aus ber urinrung	3
4. Das practische Ideal. 5. Die beiben Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und des Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.		40
5. Die beiben Haupttheile des practischen Ideals: das Ideal der Pflicht und bes Rechts. 42 6. Folgerungen aus dem Unterschiede gwischen Recht und Pflicht. 45		•
Sbeat ber Pflicht und bes Rechts. 42 6. Folgerungen aus bem Unterschiebe zwischen Recht und Pflicht. 45		
6. Folgerungen aus bem Unterschiebe zwischen Recht und Pflicht. 45		
um Pflicht		
		•

Wissenschaftlicher Standpunct für die philosophische
Rechtslehre. Umrig der Geschichte bes Naturrechts nach einzelnen Schulen.
A) Das Maturrecht, ober ber philosophischen
Gegriff bes Raturrechts
a) Reines Naturrecht.
The latest states and the second of the seco
Romenclatur ber ursprunglichen Rechte. 1) Das Recht auf außere Freiheit,
2) Das Recht auf außere Gleichheit.
3) Das Recht auf Freiheit der Sprache, ber Dreffe
und bes Gemiffens.
4) Das Recht auf perfonliche Burbe und guten
5) Das Recht auf Sigenthum
7) Das Recht auf Abschließung und Haltung ber
Berträge.
Bedingungen ber Gultigkeit ber Berträge,
"Difface millithumianne viertrage
bingte, ftillschweigende Bertrage

. *	•	CHR
31,	Dus auf bemfelben hervorgehende Aeftermocht.	101
32.		104
23.		1 0 5
34,		106
35.		107
56.		
	vertrag. Die Birpfduft.	166
57.		110
38.		•
	Gesellschaft.	152
39.		116
40.		117
	Aufung. Bon ben Rechten ber Wahnsinuigen	119
. '		
	3) Das philosophische Wolferrecht,	•
, î,	oder der philosophischen Rechtslehre	
	zweiter Theil.	
40	Ubergang nom Maturrechte jum Bolferrechte.	120
	Zpeck des Mebeneinanderbestebens der Bolter.	123
	Das Urrecht im Bolferrechte.	124
	Folgerungen daraus.	
	State M. Con C. Lannan	129
Ã.,	Ursprüngliche und erworbene Rechte der Bolter.	1.29
	Momenclatur ber unsprunglichen Rechte ber	9
#U4	COA 15 m	131
49.		
-7.	Johan Challed	131
δρ.	2) Die rechtliche Gleichseit der Bolfer	132
5i.	5) Die gegenseitige Deffentlichteit (Dublicitat)	
	der Wilfer.	133
£2.	4) Der Credit der Wolfer.	134
13.	5) Der rechtliche Eigenthums, und Gebietebefig	
10.	der Bolfer.	135
R.	6) Die außere Sicherheit ber Bolter.	137
15.	7) Das Recht ber Verträge zwischen ben eine	10/
	solven Miller	139
16 ₁₂	8) Das Recht der Bertretung des einen Bostes	109
	bei dem andern, ober das Gefandtentecht.	14 î
57.	Das Beldurgerrecht.	143
-/•	was was determined to the second	749

II.

•	oraars, und Graarent	; cg	t.		•- •
•	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e				Spite
÷	Cinleitung.				, ;
. 9.	. Borbereitende Begriffe	٠	•	•	146
	. Fortsehung		٠	•	147
5,			•	•	151
	. Erweiterung bes Staatszweckes	٠			153
5.	. Begtiff und Theile bes Stantsrechts				155
	. Berhaltniß bes Staatsrechts ju ben Sta		otif:	ıı	
	.schaften				156
7.	. Begriff und Juhalt bes Staatemeechte.				159
Š.	. Literatur bes Staatsrechts		٠	J	160
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				
	A) Das reine Staatsrecht.			•	,
Q.	. Inhalt und Theile bes reinen Staatsred	rts.		_	168
10.		ate	ł.	•	170
11.			•	•	176
19.	. Der Berfassungevertrag		•		176
13.	. Der Unterwerfungevertrag.				
	Unterfchieb ber burgerlichen und öffentlich				
:					
زگ\$. N	ich fi	te 17	
					185
16,		٠	•		187
17.	and the second s	•	•		191
18,		enf	ani	na	-9 -
•	und Regierung bes Staates		مرالد	••• -	191
19.		naes	ı f	dr	-3-
غ.	jebe rechtliche Berfassung		' '		194
30.		. •	•		199
21.		•	•	•	191
32,		•	•	. •	19
2 <u>5</u> .					- 11
24.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				-91
	Eintheilung,			-	201
25.	Gefellichaften im Staate	. •	•	٠,	201
25. 26.		•	•	•	
27.		. 6.4	<u>.</u> 4	•	
-70		,	~		

	•	Cente
28,	Die Stellbeutzeter bes Boltes	211
19.	Rechtliche Ferm der vollziehenden Ges	
· ,	. walt im Staate	216
3 0.	Der Regent, als Souverain	218
3 1,	Fortsetung. Majestaterechte bes Regenten.	222
32.	Pflichten bes Regenten.	223
38.		226
34.	Die tichterliche Gewalt	253
35.	Fortfehung	235
36.	Die vier haupttheile ber Staatsvermaltung.	237
37.	Die Staatsamter	239
3 8.	Rechtliche Form ber Rirche im Staate	244
3 9.	Fortsebung.	248
40.	Fortfegung. Berhaltniß ber Rirche gum	
	Staate	250
41.	Rechtliche Form ber Berbefferung ber Bers	
	fassung.	258
٠.		
•	B) Das philosophische Strafrecht.	•
	Der techtlich gestaltete Zwang	260
	Begriff und Theile des philosophischen Strafrechts.	263
44.	Literatur der wiffenschaftlichen Behandtung des	
	philosophischen Strafrechts	266
45.		'
	und der Strafe im Staate	· 270
46,	. Fortseşung	275
47.	Uebersicht über die wichtigsten Strafrechtes	1
-	theorieen	275
	a) Die subjective Strafrechte	
	theorie.	·
46.		0
		278
49.		279
50.		282
51.		283
	β) Die objective Straftechtes	
	theorie.	
52.		285
55.		286

	•	Beite
54,	2) Die Proventionstheorie	288
55.	Prufung derfelben	292
56.	Allgemeines Ergebniß	293
6 7.	b) Lehre von ber rechtlichen Anwendung bes	•
- / •	Zwanges und ber Strafe im Staate.	
	. (Die subjective objective Strafe	.•
	. rechtstheorie.)	296
<i>5</i> 8,	Strafwurbigkeit und Strafbarkeit ber That.	298
59.	Wann bie Zurechnung wegfallt	-301
60.	a) Die Lehre von den Rechtsverlegungen	
	im Staate.	
	Eimheilung der ftrafbaren Handlungen	٠,
	in Berbrechen und Bergehen	3 03
61.	Die Bergehen	3 6 5
62.	Die Berbrechen	3 06
63.	β) Die Lehre von den Strafen im	٠ ; ٠
•	Staate	3 09
64,	Fortsegung	310
65.	Das Begnabigungsrecht	314
66.	γ) Ausübung des Strafrechts im Staate.	315
		•
	C) Das philosophische Stadtenrecht.	
Â.	Begriff, Umfang und Inhalt beffelben	316
-		044
68.	a) Darftellung ber allgemeinen Grundfage für bas rechtliche Debenein anberbefteben	
, · ·		319
6 9.		321
70.	Berbindung zwischen den Staaten.	323
-	b) Lehre von der rechtlichen Geftaltung bes	020
71.	3manges zwischen ben Staaten nach	
	vorhergegangenen Rechtsverlegungen.	325
72.	Abstufungen bes Zwanges zwischen ben Staas	020
7. ~•	ten: Retorfionen, Repreffalien, Rrieg.	327
73.	Der rechtliche Krieg	348
74.	Bundesgenoffen im Rriege.	331
, 75.	Recht ber Meutralitat	332
76.	Der rechtliche Friede	333
•		

III.

Die Staatstunft (Politit).

		Cent
	Einseitung.	
ì,	Borbereitende Begriffe	335
	Begriff und Umfang der Staatstunft	337
3.	3weck und Theile ber Staatstunft	341
۵.	Berhaltniß ber Staatstunft ju den übrigen Staats,	
	wissanschaften	343
5.	Literatur ber Stagtetunft	347
	A) Lehre von bem innern Staatsleben.	
6.	Inhalt und Umfang bes erften Theiles ber	
	Staatstunft	355
7.	a) Die Enltur des Boltes, als erfte Bedine	
٠,;	gung des innern Staatslebens	356
8.	Die politische Mundigkeit als Folge ber	
• '	Cultur	35 9
· 9.		
	Begriff der Organisation überhaupt	361
10,	Anwendung des Begriffs der Organisation	
	auf den Staat	363
11.		365
12,	Die Bestandtheile der Staatsorganisation	367
13.	- 1 J	_
	Staatsorganisation	371
14,		
	Gluckseligkeit gegen einander in der Organis	•
_	sation des Staates	374
15,	a) Die Berfassung des Staates, als	•
	erster Bestandtheil der Organisation ders	
.	selben.	3 76
16.	Die erblichen Stande im Staate	381
1 7•	Berschiedenheit der Berfassungen nach	
	politischen Radfichten:	
	1) in Beziehung auf ihre Ents	
	stehung;	3 86
18.	2) in Beziehung auf ihre innern	_
	Bestimmungen.	3 02

•		Seite
•	Fortfehung.	
19.	Heber bas Berhaltniß zwifden ber ges	
•	feggebenden und vollziehenden Gewalt,	'
	und über ben Grundfag ber Ernennung	٠.,
	ber Bolfsvertreter	· 392
20,	Fortfegung.	•
•	· Ueber bie Bertheilung ber Boltsvertreter	·
	in Kammern	. 412
21.	Beschluß.	
	Ueber die den Boltsvertretern verfas	•
	fungsmäßig beizulegenden Rechte und	
	Pflichten	424
22,	Ueber Freiheit ber Preffe	429
23.	β) Die Regierung bes Staates, als	- "
•	gweiter Bestandtheil der Organisas	•
	tion beffelben	441
24,	Fortfegung	440
25.	Allgemeine Claffification ber Meglerunges	•
	formen.	444
26.	Ueber die monarchischen und republikante	_
	schen Regierungsformen überhaupt	445
27.	Die monarchische Regierungesverm.	
• •	a) Die unbeschränkte und bes	
_	schränkte	448
28.	Fortsehung.	
	β) Die Bahle und erbliche Wos	
	narchie	45 0
29.	Die republikanische Regierungsform.	464
30,	a) Die Demokratie	465
31.	β) Die Aristokratie	469
32.	Unhang.	-,-23
	Die Theofratie. — Der Bundesftaat	
	und Staatenbund.	471
33.	Ergebniffe ber Geschichte und Staatstunft	
	über bie verfchiebenen Regierungsfors	•
	men.	474
34	y) Die Bermaltung bes Staates, als	·
	britter wefentlicher Bestandtheil ber	
	Organisation bestellen	477

	-	Seite
35.	Sanptefeile ber Bermafnung	478
36.	Die beiten Sauptspfreme in ber Staats,	•
	verwalting.	481
3 7.	Fortfehung	482
58.	. Allgemeine Grundfate für die Verwale	
	tung	487
39.	Die höchften Beborben ber Staatsvers	•
. •	waltung.	491
40.	1) Die einzelnen Ministerien	494
41.	2) Der Smatsrath	501
42.	3) Die Generalcontrolle	5o 3
43.	Ueber die Berantwortlickeit der höchsten	
	Staatsbehorden	504
44.	a) Die Berechtigfeitepflege, als	
•	erfter Sauptibeil ber Staatsverwaltung	508
45.	Fortfegung	518
46.	b) Die Polizel, als zweiter haupts	٠.,
	theil der Staateverwaltung	529
47.	o) Das Finanzwesen, als britter	3
-/•	Saupttheil ber Staateverwaltung	535
48.	d) Das Rriegemefen, als vierter	
	Saupttheil ber Staatsverwaltung. `	542
49.	Fortfegung	544
5a,	Fortfegung	550
51,	6) Die in ber Cultur, Berfaffung, Regierung	
,	und Berwaltung des Bolles gemeinschaftlich	
, .	enthaltenen Bedingungen der rechtlichen	
•	gortbildung bes innern Staatslebens	
	(Lehre von ben Reformen im Staate).	561
52,	Die Reformen im innern Staatsleben.	563
53.	Fortfegung	564
54.	Ueber Revolutionen.	567
55.	Ueber Reaction in politischer Sinfict.	572
•		U/_
	B) Lehre von bem außern Staatsleben.	
56.	Ueberficht ber Bedingungen und Werhaltniffe bes	
	äußern Staatslebens.	578
57.		-,5
,,	für die Bechfelmirtung und Bers	

3 n § a l't:

REEL

		Gritt
	bindung bes einzelnen Staates mit allen abeigen neben ihm bestehenben Staaten.	
	Das Staatsintereffe	581
58.	Eintheilung ber Staaten nach ihrem	
	politischen Gewichte	584
5 9.	Politisches Gleichgewicht	587
60.	Bertrage. Bunbniffe. Garantieen. Ges	
•••	sandte	590
61.	Die politische Unterhandlungekunft.	. 592
62.	b) Darftellung ber Grundfage ber Staatstunft	
	für die Anwendungen des Zwanges zwie	
	schen ben Staaten nach angebrohten ober ers	
	. folgten Rechteverlehungen	593
63.	Der Krieg aus dem Standpuncte der	_
	Staatsfunst	595
64.	Das Eroberungsrecht aus dem Stands	•
	puncte ber Staatstunft	597
65.	Der Bolterfriede aus dem Stands	
•	puncte ber Staatslunft	599

· Allgemeine Einleitung

in bie

gesammten Staatswissenschaften.

1.

Begriff ber Staatswiffenichaften.

Es gibt einen Kreis von Wiffenschaften, welche man - zum Unterschiede von allen andern wiffen-Schaftlichen Gebieten — Die Staatswiffen ich afe ten nennt. Das Eigenthumliche berfelben besteht barin, bag bie 3bee bes Staates in jeber Diefer Wiffenschaften ben Grundbegriff berfelben bilbet, und bie Berfchiebenheit ber einzelnen Staatswissenschaften, nach ihrem selbstfandigen Charafter und nach ihrer gegenseitigen Grenzbestimmung, junachst auf ber Art und Beife beruht, wie ber Grundbegriff bes Staates in dem Mittelpuncte der wissenschaftlichen Darstellung nach gewissen wesentlichen Bestimmungen erscheint, burch welche bie eine Staatswissenschaft, in Sinsicht auf ihre Begrundung, auf ihre Eintheilung, auf ihren Umfang und auf ihre spstematische Durchführung, sich von jeder andern Staatswiffenschaft unterscheibet.

St. 28. 2te Muff. L.

1

2.

Bufammenhang ber Staatswiffenschaften unter sich.

Recht und Wohlfahrt find bie beiden bochften Bedinanngen alles Staatslebens; benn in bem Staate find vernunftig = finnliche Befen vermittelft bes Staatsvertrages zu einer Besellschaft zusammen= aetreten, burch welche ber Endzweck ber Menschheit -Sittlichkeit und Gludfeligkeit in harmonie — theils von bem einzelnen Menfchen, theils von ber gangen Rechtsgesellschaft, fo wie nach außen in ber Wechselwirkung mit andern Bolkern und Staaten, erreicht werden foll. So wie aber die geistige Natur bes Menschen höher steht, als Die sinnliche; so steht auch unter ben beiben Grundbedingungen bes Staats= tebens bas Recht hoher, als die Wohlfahrt, und nie barf ber Bohlfahrt wegen bas Recht verlett ober hintangefest werben. Denn bie Berrichaft bes Rechts auf bem gangen Erbboben ift bas Ibeal, welchem theils jede einzelne burgerliche Ge= fellschaft, theils die Gesammtheit aller auf bent Erbboben neben einander bestehenden Bolfer und Staaten zugebildet werben foll. Diefes 3beal muß Daber auch ber lette und hochfte Maasstab fenn für siles, was in ben Staatswiffenschaften entweber als zu verwirklichen gefordert, oder als bereits vorhanben bargestellt und nach jenem Maasstabe gepruft werben foll.

3.

Eintheilung ber Staatswiffenschaften.

Sind Recht und Wohlfahrt bie beiben bochsten Bebingungen alles Staatslebens; so folgt baraus,

daß alles zu dem Kreise der Staatswissenschaften gehört, was uns lehrt, theils wie diese beiden höchsten Bedingungen des Staatslebens verwirklicht werden sollen und konnen; theils wie sie in den vormals bestandenen und noch bestehenden Staaten verwirklicht worden sind und verwirklicht werden; — oder auch wie und wodurch diese Bedingungen versehlt und nicht verwirklicht worden sind.

Der Kreis der Staatswissenschaften wird daher, nach seiner allgemeinsten Eintheilung, theils philossophische, theils geschichtliche Staatswissensschaften umschließen, wovon die ersten lehren, wie, nach den ewig gultigen Forderungen der Bernunft, Necht und Wohlfahrt verwirklicht werden sollen und können, und die zweiten durch Thatsachen nachsweisen, ob und wie Wocht und Wohlsahrt in den vormals bestandenen und noch bestehenden Staaten verswirklicht werden, oder nicht. (So gehören entschieden das Staats und Staatenrecht zu den philossophischen, dagegen die Geschichte des europalischen Staatenspielens, die Statistiku. a. zu den geschichtlichen Staatswissenschaften.)

4.

Fortsegung.

Allein man reicht mit dieser allgemeinsten Einstheilung der Staatswissenschaften in philosophische und geschichtliche nicht aus; theils weil in den Kreis derselben zwei Wissenschaften gezogen werden mussen, in deren Mittelpuncte zwar der Grundsbegriff des Staates nicht vorherrscht, ohne welche aber die eigentlichen Staatswissenschaften ihrer letzen Begründung ermangeln: das Naturs und Vols

ferrecht, und die Bolkswirthschaftslehre (Nationalokonomie); theils weil gewisse Staatswissenschaften nur durch die Berbindung von
philosophischen Grundsaben mit geschichtlichen Thatsachen ihre softematische Bestaltung
und Haltung gewinnen konnen, wie z. B. die
Staatskunst (Politik), die Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, so wie

Die Polizeiwiffenschaft.

Wenn man, wie es bie Bernunft verlangt, bas fogenannte Natur= und Bolferrecht von bem Staats = und Staatenrechte forgfaltig unterscheidet; so enthalt bas erftere, nach bem in ihm aufgeführten Ibeale, Die Darftellung eines rechtlichen Bereins noch ohne Rudficht auf bas leben im Staate, boch fo, baß tenes Ibeal bes Ratur-Bolferrechts ber bochste Maasstab für bie wissenschaftliche Begrundung und Durchführung bes Staats = und Staatenrechts bleibt. Die fostemas tische Darstellung beiber Wiffenschaften in Diesem Werke mag bas bier ausgesprochene Verhaltnis berfelben gegen einander beweisen. - Daffelbe ailt von bem Berhaltniffe ber Bolkswirthschaftslehre zur Staatswirthschaftslehre, inwiefern Die erfte ben gangen Umfang ber Quellen, Bebingungen, Beftandtheile und Wirkungen bes Bolksvermogens, noch unabhangig von bem Einfluffe bes lebens und ber Regierung im Staate barauf, entwickelt. -

Daß man aber mit der allgemeinsten Eintheis lung der Staatswissenschaften in philosophische und geschichtliche nicht ausreiche, sondern auch (im guten Sinne,) gemischte annehmen musse, in welchen die aus der Bernunft für die Berwirks

kichung bes Staatszweckes stammenben Grundsche an Thatsachen ber Geschichte gehalten und burch biefe erlautert und versinnlicht werbent, erhellt aus ber Politik ober Staatskunft, so wie aus ber Staatswirthichaftelebre, ber Finange wiffenschaft und Polizeiwiffenschaft. Denn wenn auch aus reiner Verminft hervorgeht, baß kein Staat ohne Regenten gebacht werben kann; so kann boch bie Frage: welches bie beste Regierungsform fen, nur mit Rucficht auf Die Geschichte — und also nicht im Staatsrechte, fonbern in ber Staatstunft - beantwortet werben. Eben fo verlangt die Vernunft im Staatsrechte. bag eine Bolksvertretung überhaupt bestehe. aber biefe in einer ober in zwei Rammern gufammentreten folle; baraber kann blos bie Politik entfcheiben. — Daffelbe gilt von ber Staatswirth= Schaft. Die Bernunft verlangt, bag jeber Staatsburger nur von seinem reinen Ginkommen besteuert werde; die Geschichte aber weiset nach, ob und wie Dies am beften, burch birecte und indirecte Steuern, gefchehen konne? Gleichmäßig kann über bie Amedmäßigkeit ober Unzwedmäßigkeit ber Bes fteuerung im Ginzelnen, fo wie über Die Gute' oder Verwerflichkeit ber einzelnen Polizeianstalten u. f. w. nur nach bem Zeugnisse ber Erfahrung und Geschichte entschieden werden. — Daraus geht als Ergebniß hervor: bag man bie Staatswissenschaften weder blos als philosophische, noch blos als geschichtliche Wissenschaften barftellen konne; daß es zwar reinphilosophische Staatswiffenschaften gebe (Natur = und Bolferrecht, Staats = und Staatenrecht, Boltswirths. schaftelebre), und eben fo auch reingeschichte

· 11che (Beschichte des europäischen Staatenspstems, Statistik, practisches Bolkerrecht, Diplomatie u. s. w.), daß aber auch einzelne Staatswissenschaften ten gleich mäßig auf philosophischer und geschichte licher Unterlage beruhen, wie die Staatskunsk, die Staatswirthschaftslehre, die Finanz und die Poliszeiwissenschaft.

5,

Heberficht über bie gesammten Gtaatswissenschaften.

Bu bem Rreise ber Staatswissenschaften geboren:

1') Das Ratur= und Bolferrecht, ober Die sogenannee philosophische Rechtslehre im engern Sittne bes Wortes. Sie enthalt die miffenschaftliche Darstellung des Ideals der Herrschaft des Rechts auf bem ganzen Erdboben, so bag in bem Raturrechte ber einzelne Mensch nach bem Umfange feiner gesammten Rechte und rechtlichen Berbaltniffe geschildert wird, wie dieselben in der Ratur bes Plenfichen überhaupt ursprünglich begründet find und aus bem Ibeale bes Reches mit Nochwendigkeit hervorgehen, worauf in bem philosophischen Bolkerrechte die Bedingungen entwickelt werden, unter welchen theils in der Mitte des einzelnen Bolkes, theils in der Verbindung und Wechselwirkung nichrerer und aller neben einander bestehenden Rechtege sellschaften oder Volker, die Herrschaft des Rechts auf bem gangen Erbboben verwirklicht werden foll.

2) Das Staats- und Staatenrecht. Wenn ber Staat, bessen Begriff aus der Erfahtung ftammt, die Bestimmung hat, die Serschaft bes Rechts in der vertragsmäßig begründzien bur-

gerlichen Befellschaft, welche gleichmäßig Attlichmundige und unmundige Wesen in sich faßt, ju permirklichen; so kann bies nur unter ber Bebin-gung eines rechtlich gestalteten 3wanges geschehen. Das Staatsrecht enthalt baber die wissenschafte liche Darstellung ber herrschaft bes Rechts innerhalb ber burgerlichen Gesellschaft, unter ber Bebingung bes rechtlich geskalteten Zwanges. — Beil aber auf dem Erdhoden eine Mehrheit von burgerlichen Gefellschaften, Die wir Staaten nennen, neben einander besteht; fo folieft fich bas Staatenrecht an das Staatsrecht als unmittelbare Folge beffelben an, und entwidelt wissenschaftlich die Grundsabe für bas rechtliche Rebeneinanderbestehen aller Staaten bes Erbbobens, unter ber Bedingung bes zwischen ihnen rechtlich gestalteten Imanges nach vorhergegangenes Rechtsnerlehungen.

3) Die Staatskunft (Politik). Jeber Steat wird, als ein organisches Banges, in seiner Unbundigung wahrgenommen nach feinem innern und außern leben, und nach dem Zusammenhange mifchen beiben. Die Gtaatstunft enthalt taber Die wiffenschaftliche Darftellung des Zusammenhanges zwischen bem innern und aufern Stagtsleben, nach ben Grundfagen bes Rechts und ber Klug-Sie frutt fich rudwarts auf bas im philo= sophischen Staatsrechte aufgestellte Ideal des volls kommenen Staates, verbindet aber, in ihrer wissenschaftlichen Durchführung, mit bem bochften Zwecke bes Rechts ben 3med ber Wohlfahrt, sowohl ber. Individuen, als der ganzen Gesellschaft, und ent= lebnt aus ber Gefchichte ber Bergangenheit und Gegenmart die anmendbarften und treffendsten Belege für die theovetisch ausgesprochenen Grundsätze

bes Rechts und ber Rlughelt. Gie ift beshalb eine demifchte (b. h. eine aus philofophischen Grundfaben und aus geschichtlichen Thatsachen gleichmafig gebilbete) Staatswissenschaft. Wollte man fie blos auf Regeln, entlehnt aus ber Erfahrung und Befchichte, zurudführen; fo wurde fie nicht blos berjenigen festen Unterlage ermangeln, Die zunachst auf Grundsaben ber Bernunft beruht; sie murbe and nicht ohne innere Widersprüche bleiben, weil man aus ber Geschichte nicht felten Belege für bie einander entgegengefetteften politischen Unfichten und Behauptungen aufstellen tann. Gollte aber Die Staatstunkt. welche auf das wirkliche leben ber Bolker und Staaten bezogen und angewandt werden muß, einzig aus reiner Bernunft abgeleitet werben, ohne babei bie Stimme ber Beschichte ju horen; so murbe fie jum troctenen Gerippe abgezogener Begriffe werben, obne Unwendbarkeit auf die kraftvolle Unkundigung bes Staates als einer lebensvollen Organifation, und ofne Bentigung ber großen Wahrheiten, welche bie Befchichte in einem Zeitraume von mehrern Jahrtaufenden Darbketet. Es muß baber in ber Staatskunft bas Bengnif ber Geschichte mit ben Forberungen ber Bermunft an bas innere und außere leben bes Staates perbunden merben.

4) Die Volkswirthich aftslehre (Rationalökonomie). Rein Staat kann ohne ein Bolk gebacht werden, das zur Gesellschaft im Staatsleben rechtlich verbunden ist. Der Begriff des Bolkes geht daher dem Begriffe des Staates voran. Die Vernunft denkt sich also 1) ein Volksleben, gestüßt auf den rechtlichen Verkehr aller zur Gesellschaft verbundenen Individuen, so wie auf ihr gemeinsames Streben nach Wohlfahrt und Glückfeligkeit, und 2) ein aus ber rechtlichen Thatigkeit und bem regen Streben nach Wohlfahrt - mithin ans ber Wirthschaft ber Individuen und aller zur Gefammtheit eines Bolkes verbundenen Individuen bervorgegangenes Bolksvermogen, unabhängig von bem wirklichen leben im Staate, und unabhangig von bem Einflusse ber Regierung im Staate auf Die Ankundigung des Volkstebens und auf die Erftrebung bes Volksvermögens. — Rach biefem hochsten Standpuncte fur die Unkundigung und Entwickelung bes Bolkslebens enthalt bie Bolkswirthichaftstebre (ober Rationalofonomie) bie wiffen-Schaftliche Darftellung theils ber Quellen, Bedingungen, Beftandtheile und Wirkungen bes Wohlstandes und des Vermogens eines Volles, theils der wirkfamften Mittel, burch welche jene Quellen, Bebingungen und Bestandtheile bes gesammten Bolfevermogens am zwedmäßigsten und sicherften fur bie Begrundung, Beforderung, Erhaltung und Bermehrung ber Boblfahrt ber Individuen und bes gangen Bolfes - burch Production und Confumtion |- benuft werben konnen. Es wird baher in ber Bolkswirthschaftslehre die außere Thatigkeit der Individuen und ber Gefammtheit bes Bolles nach ihrer volligen Freiheit und Gelbstftanbigfeit, unabhangig von jedem Ginfluffe bes Staatslebens und ber Regierung im Staate auf Diefe Thatigkeit, im innern Busammenhange und nach bem Gleichgewichte entwickelt, in welchem, zur 2Boble. fahrt ber Bolter, Production und Confumtion gegen einander stehen muffen. , Auf diese Weise wird die wiffenschaftliche Darstellung eines, burch bie ihm einwohnende physische und geistige Rraft sich fortbildenden und zur möglichft bochften Wohlfahrt gelangenden, Boltes vermittelt. Bei Diefer Unabhangigkeit ber

Bolkswirthschaftslehre von allen Ruchlichten auf die Einrichtungen und Verhaltuisse im Staatsleben, bestauptet sie dieselbe wissenschaftliche und idealische Stelslung zur Staatswirthschaftslehre, wie das Naturs und Bolkerracht zum Staats und Staatsnrechte. Sie ist gleichsam eine Metaphysik der Staatswirthschaftslehre, welche das aus der Ersehrung und Geschichte in der Staatswirthschaft Stammende auf die höchsten in der Bernunft enthaltenen Bedingungen des Bolkswohlsstandes zurächgeführt, und diese zum sykematischen Zusammenhange vereiniget.

5) Die Staatswirthichaftelehre und Kinangwiffenfchaft. Beftugt auf Die wiffenfchaftliche Durchführung der Bolkswirthschaftelehre, enthalt Die Staatswirthschaftslehre Die wiffensthaftliche Darftellung ber bochften Grundfage bes Rechts und ber Rlugheit, nach welchen theils entschieden wird, ob überhaupt, und welchen rechtlichen und moblebatigen Einfluß die Regierung im Staate auf die Leitung ber freien Bolfsthatigleit in Sinficht auf Pros buction und Confumtion haben fann und barf; theils wie bas Staatsvermogen, ober bas, was ber Staat jufrlich zu seinem Befteben und zu seiner Erhaltung bedarf, aus dem Boltsvermbgen, rechtlich und ohne Gefährbung ber individuellen und öffentlichen Boblfahrt gebildet und verwendet wird. Durch die er= schöpsende Beantwortung biefer Aufgaben enthält zugleich die Staatswirthschaftslehre den hochsten Maasstab für die in der Finanzwissenschaft aufzustellenden Die Finangwiffenschaft ift namlich ber Inbegriff ber Grundsaße bes Nechts und ber Klugheit, nach welchen die anerkannten Bedurfniffe des Staates für die ununterbrochene Erreichung des Staatszwedes, im Allgemeinen und im Einzelnen, gebeckt und befries

bigt werben follen, mithin im engern Sinne die erfchopfende und in sich zusammenhangende Darstellung sammelicher Gunahmen und Ausgaben des Staates.

6) Die Polizeiwiffenschaft. Gie ents halt die systematische Darstellung ber Grundfabe, nach welchen theils die offentliche Sicherheit und Ords nung im Staate vor moglicher Berlegung bewahrt, und die geschehene Verletung fogleich erkannt und möglichst ausgeglichen, theils die Kultur und, Wooble fabet ber Staatsburger nach ihrem ganzen Umfange begrundet, befordert, erhalten und erhoht werden kann: und foll. Es zerfällt baber, nach biefer Auficht, bie Polizeiwissenschaft in die beiden haupttheile: in die Siderheits- und Ordnungspolizei, und in bie Rultur= und Wohlfahrtspolizei. (Es ist von einigen lehrern ber Polizeiwissenschaft nicht ohne Grund erinnert worben, bag, nach bem angegebenen Standpuncte, zwei beinahe frembartige Theilein derfelben Wiffenfchafe zu Ginem Ganzen vereiniget wurden; allein bis jest hat theils die Mehrheit ber Theoretiker in der Polizeiniffenschaft fur Diefe Werbindung entschieden, theils findet fie sich auch in der Steatspraris mehrerer civilifirter Staaton. Es fcheint baber nicht rachfam, aus beiden Theilen zwei verschiedene und selbstftandige Staatswiffenschaften zu bilden, weil wenigstens so viel ausgemacht bleibt, daß bas, was unter bem Abschnitte ber Kultur- und Wohlfahrtspolizei abgehandelt wird, weder in bem Rreife ber gesammten Staatswiffenschaften übergangen, noch einer von ben übrigen Staatswissenschaften, namentlich ber Staatswirthschaftslehre, mit befferm Erfolge, als ber Polizeiwissenschaft, eingelegt werben kann. Es bleibt baber fein anderer Ausmeg übrig, als entweber bie lehre von ben Anftalten bes Staates

für die Knitur und Wohlfahrt seiner Barger mit der Polizeiwissenschaft zu verbinden, ober sie zu einer besondern Staatswissenschaft zu erheben, was für die, welche das lehtere vorziehen, in der solzenden Darstellung der Polizeiwissenschaft dadurch ersleichtert worden ist, daß die lehre von den Unstalten sür die Kultur und Wohlfahrt der Staatsbürger einen, von der Sicherheits und Ordnungspolizei getrennten

und felbftftanbigen, Abschnitt bilbet.)

7) Die Gefcichte bes europaifchen und amerifanifchen Staatenfoftems aus bem Standpuncte ber Politit. Unter einem Staatenfnsteme verfteben wir bie bleibenbe Berbindung und Wechfelwirkung mehrerer felbftftanbiger, b. h. politisch gleicher und von einander unabhangiger Staaten und Reiche, als nothwendige Folge ber gleichmaßigen geiftigen, religiofen und burgerlichen Entwidelung, Bildung und Reife ber Bolter, welche zu biefen Staaten und Reichen gehoren. Unter bem europaisch en Staatenfofteme benten wir baber bie Berbindung und Wechselwirfung aller einander an Belittung und Gelbftftandigkeit abnlichen ober boch verwandten europäischen Staaten und Reiche, mit Einschluß ber Rolonieen ber Europäer in Umerita, bis zu ber im Jahre 1783 von bem europäischen Stammlande anerkannten Gelbststandigkeit und Unabhangigfeit bes nordamerifanischen Bunbesftaates. Denn mit biefer Thatsache beginnt die Emancipation ber amerikanischen Kolonicen, fo baß, nach ber aner-kannten Gelbfiftanbigkeit und Unabhangigkeit Santi's von Frankreich, und Brafiliens von Portugal, so wie nach ber thatfachlichen Gelbftfignbigkeit ber vormaligen fpanifchen Roloniem: Merito, Columbia, Guatimala, Deru,

;

Chili, Bolivia, Buen os=Anres und Paraquan, vom Jahre 1783 an zwei neben einander bestehende Staatensysteme — das europais sche und das amerifanische — dargestellt wers ben muffen, die zwar in mehrfachen Beziehungen einander abnlich und verwandt, aber auch in eben fo vielen Rudfichten wesentlich von einander verschieden Die Entstehung berjenigen Verbindung und Bechselwirkung ber europaischen Bolker und Reiche, welche man ein Staatenfostem zu nennen berechtigt ift, fallt aber in die Zeit ber Entbeckung von Umerita, fo bag eine Befchichte bes europaischen Staatenfoftems erft von biefer Zeit an gedacht werden kann. europäische Staatenfostem wird in ben 291 Jahren von 1492 — 1783 als ein selbstständiges, in sich innig verbundenes Ganges atlein bargestellt, bis in bem Beitpuncte feit 1783, neben bem europaischen Staatenfofteme, bas gleich berechtigte, zur Gelbftftandigkeit gelangende, und schnell über alle cultivirte Staaten bes vierten Erdtheils fich verbreitenbe, am eritanische Staaten inftem aufgestellt und nach feiner Stellung gegen bas. Staatenfpftem Europa's gefchilbert werben muß. Mus bem Stanbpuncte ber Politif wird biefe Geschichte gefaßt, sobald, bei ber Darftellung beiber Staatenfofteme, Die Entwidelung bes innern und außern lebens ber einzelnen Staaten und Reiche berucksichtigt, und ber Bufammenhang biefes innern und außern Lebens bei ber Befammtan= fundigung ber einzelnen Staaten und Reiche in ber Mitte bes Staatensuftems ihres Erdtheils, und nach ihrer Stellung gegen bas Staatenfpftem bes anbern Erdtheils, vergegenwärtigt wird. — Die Gefchichte ber Staateninfteme Europa's und Ameris ta's aus bem Standpuncte ber Politit,

wesentlich verfchieben von bet allgemeinen Geschichte, wie von ber fogenannten Staatengeschichte, enthalt baber bie pragmatische Darftellung bes politischen (innern und außern) lebens ber Befammtheit ber felbfte ftanbigen europaifden und ameritanischen Staaten und, Reiche, feit bem Ende bes funfzehnten Jahrhunderts bis auf unfre Zeit, nach ihrer gegenseitigen volkerrechts

lichen Verbindung und Wechselwirfung.

8) Die Staatenfunde (Statistit). bie Geschichte aus bem Standpuncte ber Politik bie Unfundigung amb Gestaltung ber untergegangenen, wie ber bestehenden Bolker, Staaten und Reiche, nach ber Bechfelwirfung ihres innern und außern Lebens, im Rreife ber Bergangenheit barftellt; fo ift bagegen die Staatenkunde die Wiffenschaft, welche bie politische Bestaltung (ben Organismus) ber gefammten Staaten und Reiche bes Erbbobens, junachft aber bes europäischen Staatenfostems und bes feit bem Jahre 1783 aus europäischen Kolonieen hervorgegans genen felbftftanbigen ameritanischen Staatenfoftems, nach ber Unfundigung ihres innern und außern lebens und nach ber Wechselwirtung beiber auf einander, im Rreise ber Begenwart ichildert. - Die befondere Staatentunde jedes einzelnen Staates und Reiches zerfällt daher in zwei Hampteheile: in bie Darftellung bes innern und bes außern Lebens beffelben im Rreife ber Begenwart.

9) Das offentliche Staatsrecht, bas man auch, noch bestimmter, bas Berfaffungsrecht nennen fann. Denn, im Gegensage gegen bas Privatrecht ber einzelnen, in ber Begenwart bestehenben, Boller, Staaten und Reiche, enthalt bas Berfaf-fungsrecht die wiffenschaftliche Darftellung ber, in ben zeitgemäß neugestalteten europäischen und amerika-

nischen Staaten als Grunblage bes innern Staatslebens und bes offentlich en Rechts aufgestellten, gefdriebenen Berfaffungsurfunden, fie moden nun entweder auf dem Wege bes Vertrages zwischen ben Regierungen und ben Boltern entstanden, ober, als Ausfluffe ber Souverainetat, von ben Regenten felbst in einem bochften Grundgesetze gegeben worben fenn, burch welches alle übrige Grundgesete bes Staates, so wie die besondere burgerliche, kirchliche und Straf = Befetgebung, erft ihre fefte Unterlage und neue Form erhalten. (Bon biefem Berfaffungsrechte, welches die wissenschaftliche Darstellung ber Grundbedingungen bes innern Staatslebens ber im eurovaifchen und amerikanischen Staatenfofteme gegen wartig bestehenden Staaten und Reiche enthalt. mußte, wie sich von felbst verfteht, nothwendig die geschichtliche Darftellung ber vormals bestandenen Berfaffungen in ben erloschenen und untergegans genen europäischen Staaten [3. B. in Griechenland, Rom u. f. w.] ausgeschlossen werden.) Da übrigens Die deschriebenen Berfassungsurkunden, als Mittele puncte bes gesammten innern Staatslebens und als in fich abgeschloffene Bange ber Sauptbedingungen biefes Staatslebens, erft feit bem letten Biertheile bes achtzehnten Jahrhunderte ber Gefchichte angehoren (weil alle frühere Grundgesetse ber Staaten und Reiche - 3. B. die funf Reichsgrundgefete Teutschlands wur für einzelne Bestimmungen gegeben murben, und felbft die ich riftlich e Unterlage ber brittifch en Berfaffung nichts weniger, als ein in fich nothwenbig zusammenhangenbes organisches Ganzes bilbet); so barf es auch nicht befremben, baß bie neue Wiffenschaft bes Berfassungsrechts bis jest noch nicht völlig bivefgebildet und, ihrer Form nach, vollendet worden ift.

10) Das practifche Bolterrecht Diefe Staatswissenschaft - welche man auch minter richtig bas positive (europaische) Bolterrecht nennt, weil fie auf feinem Cober positiver Gesche, wie das Privatrecht ber einzelnen Staaten und Reiche, ober auch wie bas (unter N. 9 aufgeführte) Verfaffungerecht beruht ift wesentlich von bem philosophischen Bolkerrechte ver-Schieden, und enthalt die instematische Darftellung ber von ben gesitteten und driftlichen Bolfern und Staaten angenommenen Grundsage bes Rechts und ber Klugbeit fur bie Erhaltung und Behauptung ber in ihrem gegenseitigen außern Verkehre bestehenben politischen Formen. Es ift ein practisches Bolferrecht, weil bie Grundfaße beffelben, feit ben brei letten Jahrhunberten, in bem gegenseitigen Verkehre ber gesitteten und driftlichen Staaten wirklich angewandt worden find, und noch immer angewandt und geltend gemacht werben, wenn gleich über einzelne Begenftanbe verschiedenartige Unsichten und Handlungsweisen bestehen. (Das Berkommen nannte biefe Wiffenschaft bas eur os påifche Bolterrecht, obgleich, feit ber Gelbstftanbigtelt bes nordamerikanischen Bundesstaates, Santi's, Brafiliens, und der aus vormaligen spanischen Rolonieen bervorgegangenen neuen Freistaaten in Mittel = und Sub = Umerita, welche in ihrem Verkehre und in ihrer Wechselwirkung mit ben einzelnen Staaten bes europaischen Staatenspftems dieselben rechtlichen und politis fchen Formen bes practischen Bolkerrechts beobachten, fatt ber beschränkenben Bezeichnung eines europais fchen Bolkerrechts, Die allgemeinere Des practifchen Bolterrechts überhaupt zur wissenschaftlichen Gels tung erhoben werden follte.)

11) Die Diplomatie. Diese im Werben begriffene und noch in keinem besondern Werke softe-

matisch durchgebildete Staatswissenschaft muß zuerst genau von ber Diploma tit, einer Sulfswiffenschaft ber Geschichte, unterschieden (vergl. §. 7.), und bann in ihr felbst die Biffenschaft von der Runft getrennt werben. Die Diplomatie als Biffenfchaft enthalt ben Umfang ber Renntniffe, Rechte und Pflich= ten, welche zur politisch = biplomatischen Unterhandlung mit auswartigen Staaten geforbert werben; und als Runft bezeichnet fie die, auf die Grundlage jener Renntniffe erworbene, Fertigfeit, mit auswartigen Staaten zu unterhandeln. Db nun gleich biefe Runft, als folche, nicht gelehrt werben kann, sonbern von ben Individuen erworben werden muß; so kann boch ber Umfang theoretischer Renntnisse, welche die Unterhands lungskunft voraussest, wissenschaftlich bargestellt und burchgeführt, so wie die von ben Diplomaten alterer und neuerer Zeit geubte Runft burch Beisviele beleat und versinnlicht werden. Immer aber fest sie, sowohl theoretisch als practisch, eine vertraute Bekanntschaft mit ben vorher aufgeführten Staatswissenschaften, befonders mit der Staatskunft, mit der Beschichte bes europäischen und amerikanischen Stäatensustems, mit ber Staatenkunde, mit bem Verfassungsrechte, und mit bem practischen Bolferrechte porau.

12) Die Staatspraxis. Obgleich die bloße Routine keinen Geschäfts = und Staatsmann zu seinem Wirkungskreise gehörig vorbereiten kann; so reicht doch auch die bloße theoretische Erlernung der wissenschaftslichen Kenntnisse, welche zum kunftigen Staatsdienske in den innern und auswärtigen Ungelegenheiten geshören, nicht aus zur erschöpfenden Vorbereitung auf den Eintritt in die wirklichen Verhältnisse des öffentslichen Staatsledens. Es muß daher entweder sogleich mit der Erlernung und Uneignung der Theorie die St. B. 2te Auss. L

Keilwelse Bordbung in der Praxis verbunden, und in derselben allmählig fortgeschritten werden, oder diese Borbereitung zur Staatspraxis nuß unmittelbar auf die Theorie solgen, bevor der förmliche Eintritt in den Staatsdienst beginnt. — Im Allgemeinen versteht man unter der Staatspraxis die Fertigkeit, alle einzelne Gegenstände des innern und äußern Staatslebens mit Sachkenntniß, Bestimmeheit und Sicherheit, so wie mit Festholtung der Volkersitte und der Formen der Convenienz zu behandeln. Sie zerfällt, bei der wissenschaftslichen Darstellung, in die beiden Theile: der Praxis in deh innern und in den aus wärtigen Angelegenheiten.

Durch Diefe zwolf einzelnen Biffenfchaften scheint ber Rreis ber gesammten Staats= wissenschaften erschöpft zu werden. — Db nun gleich bas Ratur - und Bolferrecht, nach feinem Urfprunge und nach feinem Berhaltniffe zur Pflichtenlehre, auch zu ben Wissenschaften ber practischen Philosophie gebort; fo kann es boch auf keinen Fall in ber Reihe ber Staatswissenschaften, als Grundlage aller rechtlichen Berbaltuiffe im innern und außern Staatsle ben, übergangen werben, weil es nicht gleichaultig ist, auf welcher naturrechtlichen Unterlage bas Staatsrecht aufgeführt wird; so wie namentlich bas philosophische Bolkerrecht ben Stugpunct bes practischen Bolkerrechts bilbet, und felbst von ben ausgezeichnetsten Fursten und Staatsmannern neuerer Beit nicht felten bas Ratur = und Bolkerrecht in ben Fallen als lette Inftang angezogen worden ift, wo die positiven Bestimmungen nicht ausreichten.

Schwieriger bleibt die Feststellung ber Uufeinanderfolge ber einzelnen Staatswiffenschaft ten, und daß in einigen (nicht in allen) Staats-

wiffenschaften einzelne Wieberhohlungen aus ben nicht ganz vermieben werben fonnen. anbern Beibes hat seinen Grund in der allmähligen und zum Theile sehr zufälligen Ausbildung ber einzelnen Staatswissenschaften; benn beibes murbe nur bann zu vermeiben gewesen senn, wenn sammtliche Staatswiffenschaften gleichzeitig und wie aus Einem Suffe entstanden waren. Da aber einige berfelben nach ihren Grundbestimmungen bereits in die classische Beit bes griechischen Alterthums zurudreichen, andere erft feit 10-20 Jahren neu entstanden (7. B. ble Bolkswirthschaftslehre, Die Geschichte Des europals schen Staatenspftems), andere burch neuaufgestellte Grundlagen völlig umgebildet (z. B. bas philoso= phische, Strafrecht, als Theil des Staatsrechts, die Finanzwissenschaft, die Polizeiwissenschaft, , das practische Bolkerrecht), und andere erst im Werben begriffen find (3. B. bas Berfassungerecht, die Diplo= matie); so barf es nicht befremben, wenn felbst ausgezeichnete Schriftsteller im staatswiffenschaftlichen Fache, sowohl in Sinficht ber Bestimmung bes Umfanges und des wesentlichen Inhalts der einzelnen Staatswissenschaften, als in Sinsicht ber Stellung ber einzelnen Staatswissenschaften nach ihrer Aufeinanderfolge, nicht vollig einverstanden find. - Bis nicht bas Bebiet Dieser Wiffenschaften noch erfcho= pfender, als bis jest, angebauet senn wird, muß es baber jedem benkenden Ropfe frei fteben, Diejenige Mufein a mberfolge ber einzelnen Staatswiffen-Schaften zu mablen, welche ihm, nach ftrenger Prufung ihres Inhalts und nach reiflicher Erwägung bes innern und außern Berhalmiffes biefer Wiffenschaften gegen einander, die zwedmäßigste zu fenn scheint. Freilich wird fich über biefe Aufeinanderfolge weit langer (ohne boch sobald zu einem beftimmten Ergebniffe ju fommen) ftreiten laffen, als barüber: ob wirklich bie hier genannten zwolf Wiffenschaften in ben Kreis ber Staatswiffenschaften geboren. - Bei ber in biefem Werke befolgten Ordnung und Aufeinanderfolge war ber Grundfas porherrichend: bas rein Philosophische mog= lichst voranzustellen; sodann biejenigen Wiffen= Schaften folgen zu laffen, in welchen bie Bernunft Die Grundsate Darbietet, Die Geschichte aber Diefelben versinnlicht, bestätigt und erlautert; endlich mit benjenigen Wiffenschaften zu schließen, welche auf rein geschichtlicher Unterlage beruben, obgleich bie Thatfachen ber Beschichte nach ben, in ben vorausgegangenen Wiffenschaften bewahrten, Vernunftgrundsaben ihre wissenschaftliche Stellung und innere Berbindung erhalten. -

Bei einer fostematischen Darftellung ber gefamm= ten Staatswiffenschaften bleibt aber Die Ausmittelung bes Plages für bie eigentliche Staatstunft (Politit) Die schwierigste Aufgabe. Gie, Die, nach Grundfagen bes Rechts und ber Rlugheit, Die gefammten Bedingungen bes innern und außern Staatslebens und Die Wechselwirkung beider auf einander (wie in einem lebensvollen fraftigen Organismus) vergegenwartigen foll, gehöret - man konnte fagen: gleich maßig — ber Vernunft und ber Geschichte an. In mancher Hinsicht sollte sie baber, als die Rrone bes Bangen, am Schluffe aller Staatswiffenschaften, nach vorausgegangener Durchführung ber gesammten einzelnen philosophi= ichen und geschichtlichen Staatswiffenschaften, fteben. Allein durch die ihr zunächst zufallende Lehre von ber Berfassung und Bermaltung im wir f=

lich en Staatsleben, so wie durch die Lehre von bem Berkehre mit ben auswartigen Staaten, wie er in ber Wirklichkeit erscheint, schließt fie fich boch an die im Staatsrechte aufgestellten Bernunftgrundfaße über Verfassung und Verwaltung, und über Die rechtliche Verbindung und Wechselwirkung mit bem Auslande so genau an, daß man - wegen ber in die Staatskunft gehorenden weitern Ausfuhrung bieser hochwichtigen Begenstande — fein Bebenten tragen fann, fie unmittelbar auf bas Staats= und Staatenrecht folgen zu laffen, wenn gleich die Charafteristit ber einzelnen in ber Wirklichkeit jest bestehenden Staatsverfaffungen bem Berfassungerechte, und bie Durch= führung ber Polizeiverwaltung und ber Finangverwaltung :ach allen einzelnen Begenftanben, ben beiben - barauf folgenden - felbstftanbigen Staatswissenschaften, ber Polizei = und ber Finanzwissenschaft, angehort *).

6.

Berfchiedenheit der Staatswiffenschaften von den fogenannten Rameralwiffens schaften.

Wenn ber, in ber Grundbestimmung (Definition)

^{*)} Nach reislichem Nachdenken über den, der Staatskunst anzuweisenden, Plat in der Auseinanderfolge der Staatss wissenschaften, habe ich doch auch in dieser zweiten Aussage derselben die Stelle unmittelbar nach dem phis losophischen Staatsrechte gelassen, ob ich gleich — nach einer zweiten, nicht minder zu rechtsertigenden, Ansicht — in meinem: Grundriß für encytlopadische Vorsträge über die gesammten Staatswissens schaften (Leipz. 1825. 8.) die Staatskunst erst nach der Kinanzs und Polizeiwissenschaft folgen ließ.

einer Wiffenschaft vorkommende Begriff des Staates über die Aufnahme ber Wiffenschaft in die Reihe ber Staatswiffenschaften entscheidet; fo murde es eben fo fehlerhaft fenn, wenn man, nach alterer Sitte, bie gefammten Staatswiffenschaften blos als einen Unbana au ben fogenannten Rameralwiffenschaften betrachten, ober wenn man, nach einer andern Unsicht, die Rameralwissenschaften selbst in ben Rreis ber Staatswissenschaften aufnehmen wollte. Beibe muffen, nach bem in neuerer Zeit begonnenen umschließenbern Unbane ber Staatswiffenschaften, fortan forgfaltig von einander gefchieben werben, fo wie man bereits auf mehrern Hochschulen, geleitet von einem richtigen Tacte, neben ben fruber bestandenen lehrstuhlen ber Kameralwiffenschaften, eigene und selbstftanbige behrftuble ber Staatswiffenschaften errichtet hat. Denn allerdings ift die systematische Behandlung ber Rameralwissenschaften fruher versucht worden, als die der Staatswissenschaften, und ihr Name felbft beutet auf Die Zeit bin, wo in ben teutschen Staaten Die gesammte Verwaltung zunächst auf bas fürftliche Rammercolle= gium sich bezog, und zur Aufnahme in dasselbe Diejenigen Kenntniffe ausreichten, welche noch jest, nach ihrer wissenschaftlichen Bestalt, in bem Rreife ber Ramerattoiffenschaften vorgetragen werben. Rur in biesem frühern softematischen Unbaue ber Rameralwiffenschaften lag ber Grund, baß einzelne Staatswissenschaften, welche man allmählig, nach ihren Materialien, von Den Rameralwiffenschaften ausschied, und felbstftan= big gestaltete, g. B. bie Finang = und bie Polizeiwiffen= fchaft, als Unbange zu ben Rameralwiffenschaften behandelt und bargestellt wurden, bis man - bei bem raschen Unwachse und ber hohern Durchbildung ber eigentlichen Staatswissenschaften - nicht mehr mit

diesen Anhangen zu ben Kameralwissenschaften aus-

reichte.

Der wesentliche und unterscheibende Charafter ber Rameralwissenschaften von ben Staatswissenschaften beruht aber barauf, bag bie Rameralmiffen-Schaften bie miffenschaftliche Darftellung bes gesammten Gebiets ber materiel= len Thatigfeit ber einzelnen Staatsburger, ohne unmittelbare Ginwirfung bes Staates und feiner Regierung auf biefe Thatigteit, umschließen. Denn, obgleich die Staatswirthschaftslehre zeigt, welchen rechtlichen und zwedmäßigen Ginfluß bie Regierung auf Die einzelnen Zweige ber freien Thatigfeit ber Staatsburger behaupten kann und barf; fo ift und bleibt boch bie Babt bes burgerlichen Geschäfts, entweder in der landwirthschaft, ober in bem Gewerbswesen, ober im Sandel, fo wie bie Form ber Betreibung biefes Beschafts junachft ber freien Thatigkeit ber Individuen überlaffen.

Rach diesem Gesichtspuncte werden die Kameralwissenschaften in drei Hauptabtheilungen behandelt:

- 1) in der Landwirthschaftskunde (Detonomie im weitern Sinne). Diese fast in sich:
 - a) die Feldwirthschaft, mit der Biehzucht, dem Garten = und Wiesenbaue;
 - b) die Forstwissenschaft;
 - c) die Bergbaukunde.
- 2) in der Gewerbstunde (Technologie), oder in der wissenschaftlichen Darstellung der auf Erfahrung beruhenden zwecknäßigsten Berarbeitung der Naturerzeugnisse durch den menschlichen Fleiß, vermittelst der Theilung der Arbeit. Sie zerfällt, je

nachdem das Erzeugniß des menschlichen Fleißes entweder durch Hande und Maschinen, oder durch Feuer und Jammer hervorgebracht wird,

- a) in bas Manufacturwefen, unb
- b) in das Fabrikwesen.
- 3) in der Handelskunde, nach den mannigfaltigen Gegenständen und Zweigen des Handels (in = und ausländischer Handel; Land = und See= handel; Groß = und Detailhandel; Speditions= Eransito,= Handel u. s. w.).

Es kann nicht verkannt werden, daß bei der wissenschaftlichen Darstellung der Bolks und Staats-wirtsschaftslehre, so wie der Finanzwissenschaft, eine allgemeine Renntniß der Rameralwissenschaften vor-ausgeseht werden muß, und daß — weil entschieden die Rameralwissenschaften eine bedeutende Stelle in der Reiße der vordereitenden und Hilfswissenschaften zu den Staatswissenschaften behaupten — es sehr zwecknäßig ist, wenn wenigstens eine enchklopädische Uebersicht über das Gebiet der Rame-ralwissenschaften der Erlernung der Staatswissenschaften ten vorausgeht.

(Der Recensent ber ersten Auslage dieser Staats= wissenschaften in der Halle'schen Lit.=Zeit. 1823. St. 132. S. 186 f. erinnert allerdings sehr richtig, "daß der Ausdruck: Kameral wissenschaften, überall nichts tauge, um einen bestimmten Kreis von Wissenschaften zu bezeichnen." Weil aber, sährt er sort, die Bezeichnung der administrativen Behörden mit dem Worte Kammer in den meisten Staaten eingegangen, und das Wort Regierung dasur gesehr worden ist; so solle, statt des Ausdrucks Kameralwissenschaften, der Name Regierung 6=

wiffenschaften gebraucht werben. - Db ich nun gleich mit bem Rec. über bie Ungwedmäßigkeit bes herkonmlichen Ausbrucks: Rameralwiffenfchaften, vollig einverstanden bin; fo fann ich boch bis jest mich noch nicht entschließen, ben vorge= schlagenen Namen Regierungswiffen schaften bafür zu gebrauchen; theils weil zunachst nur in der preußischen Monarchie auf die verwaltenden Behorben ber Ausbrud Regierung übergetragen worden ift, mabrend die Behorde ber andes regie= rung in andern Staaten junachst auf die Berechtigkeitspflege sich bezieht; theils weil, bei ber jest noch gewöhnlichen Terminologie, fo schielend fie auch ift, boch jeber sogleich weiß, was man unter Rameralwiffenschaften benft, mabrent bie neuaufzunehmende Terminologie: Regierung 8= wiffenschaften, febr leicht zur volligen Berwechselung mit ben eigentlichen Staatswiffenschaften führen wurde.)

Für Diefen Zwed der Borbereitung auf die Staatswissenschaften eignen sich — mit Uebergehung der altern blos in die Literatur der Kameralwissenschaften gehörenden Werke — besonders folgende Schriften:

- Fr. Beneb. Beber, Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften. 2te Aufl. Berl. 1819. 8. (Doch werden von dem Verf. die meisten eigentlichen Staatswissenschaften in das Gebiet der Kameralwisssenschaften gezogen.)
- Karl heinr. Rau, über die Kameralwissenschaft. Ente wickelung ihres Wesens und ihrer Theile. helbelb. 1825. 8.
- Fr. G. Schulze, über Besen und Studium der Birthe schaftes oder Kameralwissenschaften, vorzüglich über wiffenschaftliche Begründung der Landwirthschaftelehre,

auch der Forstwirthschafts., Bau. und handeleichre und Technologie durch die Wolkswirthschaftslehre. Jena, 1826. 8.

(v. Pfeiffer,) Lehrbegriff sammtlicher denomischer und Kameralwissenschaften. 4 Theile. Mannh. 1773 — 78. 4. — Grundsähe der Universale Kameralwissens schaft. 2 Theile. Frankf. am M. 1783. 8.

3. heinr. Jun'g, Bersuch einer Grundlegung sammtlicher Rameralwissenschaften. Lautern, 1779. 8. — Lehrbuch ber Kameralwissenschaft ober Kameralptaris. Marb.

1790. 8.

Laur. Jo. Dan. Sudow, die Kameralwissenschaften nach bem Grundriffe des Darjes. 2te Aufl. Jena, 1784. 8.

Geo. Fr. v. Lamprecht, Entwurf einer Encytlopable und Methodologie der Rameralwissenschaften. Salle, 1785. 8. (enthält: Dekonomie, Berghau, Technologie, Sandelskunde, Haushaltung und Staatslehre, d. i. Polizei und Finanz.)

Bernh. Sebast. Rau, erste Linien der Rameralwissenschaft.

Frankf. am M. 1791. 8.

Karl Stlo. Rossig, Encytlopabie der Kameralwissenschafs ten. Lpz. 1792. 8. — Bersuch einer pragmatischen Geschichte der Dekonomies, Polizeis und Kamerals wissenschaften. Lpz. 1781. 8. — Die neuere Literatur der Polizei und Kameralistik. 2 Theile. Chemnis, 1802. 8.

Fr. Ludw. Walther, Versuch eines Spstems der Kames ralwissenschaften. 4 Theile. Gießen, 1793 ff. 8. N. A. 1806. (Th. 1 Landwirthschaft; Th. 2 Forstwissens

schaft; Th. 3 Technologie; Th. 4 Politik.)

Theod. Schmalz, Encytlopable der Kameralwissenschaften. Königeb. 1797. 8. N. A. 1819. (In bieser R. A. hat Thaer die Landwirthschaft, Hartig die Forstwissenschaft, Rosenstiel die Bergbautunde, und Bermbstädt die Technologie revidirt.)

R. Ch. G. Sturm, Grundlinien einer Encyflopable ber Kameralwissenschaften. Jena, 1807. 8. (Landwirthe schaft, Technologie, Handelskunde, Polizei u. Finanz.) — Lehrbuch der Kameralpraxis. 2 Th. Jena, 1810 u. 12. 8.

- Fr. Karl Kulba, Grunbsche ber bkonsmisch spolitischen ober Kameralwissenschaften. Tub. 1816. 8. M. A. 1819. (Privatokonomie, Nationalokonomie, Staatse bkonomie.) Es erschien früher: systematischer Abris ber sogenannten Kameralwissenschaften. Tub. 1802. 8.
- 3. Abam Obernborfer, Grundlegung der Ramerals wiffenschaften, oder über die systematische Einheit und den organischen Zusammenhang derselben. Landshut, 1818. 8.
- Wilh. Fr. Ruhn, theoretisch practisches Sandbuch über die denomischen und staatswirthschaftlichen Wissenschaft ten, für angehende Kameralisten. Gmund, 1820. 8. Karl Heinr. Rau, Grundrif der Kameralwissenschaft ober Wirthschaftslehre. Heidelb. 1823. 8.
- B. Merrem, allgemeine Grundsage der burgerlichen Birthschaft und Saushaltung. Gott. 1817. 8.

(Der wichtigern Werke über die einzelnen Ramerals wiffenschaften wird in der Staatswirthschafts lehre bei den Grundsagen gedacht werden, welche sie für ben Einfluß der Regierung auf die Betreibung der Lands wirthschaft, des Gewerbswesens und des Handels, mit Rücksicht auf die Gesammtzwecke des innern Staatsslebens, und auf die Stellung der freien Thatigkeit der Staatsburger gegen einander in diesen drei einzelnen Zweigen der burgerlichen Geschäfte, ausstellt.)

7.

Die Vorbereitungs= nnd Hulfswiffenschaften zu ben Staatswiffenschaften.

Will man ben Rreis ber vorbereitenben (propadeutischen) und Sulfswissenschaften in Beziehung auf die Staatswissenschaften nicht absichtelich erweitern; so konnen, im engern Sinne, nur diezienigen bahin gerechnet werden, welche entweber

Grundsche und lehren enthalten, die in den einzelnen Staatswissenschaften dus andern Disciplinen als Pramissen vorausgescht werden, oder die zur nahern Entwickelung, Erklarung und Bersinnlichung der in den Staatswissenschaften enthaltenen Grundsaße und Untersuchungen dienen. Aus diesem Standpuncte können blos folgende als Borbereitungs= und Hilfswissenschaften der Staatswissenschaften aufgeführt werden:

1) Die Rameralwissenschaften, namentlich als Vorbereitungskenntnisse für Volkswirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre, und Finanzwissenschaft;

(Ueber ihren Begriff, ihre Abgrenzung, und thr Berhaltniß zu ben Staatswissenschaften f. §. 6.)

2) Die sogenannte politische Erdkunde, oder die wissenschaftliche Darstellung der physischen und politischen Berhältnisse der einzelnen Staaten und Reiche des Erdbodens aus dem Standpuncte des örtlichen Nebeneinandersenns und der örtlichen Auseinandersolge der Gegenstände (um sie dadurch wesentlich von der Statistik zu unterscheiden, und gegen diese scharf zu begrenzen, — worüber der vierte Theil dieses Werkes zu versgleichen ist).

Als vorzügliches Handbuch der politischen Geographie (obgleich in dasselbe zu viel aus der Statistist aufsgenommen worden ist,) verdient genannt zu werden: Chsin. Etfr. Dan. Stein, Handbuch der Geographie und Statistist nach den neuesten Anssichten. 3 Theile. 5te verm. und verb. Auslage, Lpz.. 1824 und 25. 8.

Ale vollständiges Syftem ber neuesten ganders funde, bas, nach seiner Beendigung, den versteten

Bafding vollig erfeben wird, gebort hierher bas: vollftanbige Bandbuch ber neueften Erbbes fdreibung von Gafpari, Baffel, Cannabic und Gutemuthe. Beimar, feit 1819. 8. biefem Berte find bis jest in 7 Abtheilungen fole genbe Banbe erschienen. Die erfte Abtheilung in 6 Banden: 1) allgemeine Ginleitung, von Gafpari; 2) Einl. ju Europa und oftreichisches Raiferthum, von Baffel: 3) preußische Monarchie und Freistaat Cracau, von Baffel: 4) Teutschland und die vier teutschen Ronigreiche, von Saffel; 5) bas fürstliche und repus blikanische Teutschland, von Saffel; 6) helvetische Eibsgenoffenschaft und Italien, von Saffel. ameite Abtheilung in 3 Banden: 1) brittifches Reich und jonische Infeln, von Saffel; 2) Frankreich, von Cannabich; 3) Spanien und Portugal, von Safe fel; die Diederlande von Cannabid. -Abtheilung in 2 Banben: 1) Danemart, Schweden und Morwegen; osmanisches Europa, von Baffel; 2) bas europaifche Rugland und Polen, von Saffel. -Bierte Abtheilung in 4 Banden: 1) das affatische Rufland, von Saffel; 2) das osmanische Affen, Arabistan, Fran ic., von Saffel; 3) die beiden oftine bischen Salbinseln, und die vorbers und hinterindischen Inseln, von Saffel; 4) das schinesische Reich, Japan, und der ditliche Archipel, von Saffel. — Fünfte Abtheilung in 3 Banben (noch unbeenbigt): 1) Ginl. ju Amerita, nordliche Polarlander, bas brittische und ruffische Amerita, von Saffel; 2) die nordameritas nischen Staaten, von Saffel; 3) Merito, Guatimala, von Saffel; Bestindien von Cannabic. - Gechfte Abtheilung in 2 Banden: Afrita, von Utert. Siebente Abtheilung: Auftralien, von Baffel.)

3) Die allgemeine Geschichte aus dem Standpuncte der Politik. Die allgemeine (oder Welt=) Geschichte theilt man am zweckmäßigsten in vier Hauptheile: 1) die Geschichte der Welt des Alterthums, welche mit der Stiftung der altesten Staaten beginnt und herabreicht die zum Untergange

bes romischen Westreiches (476 nach Christi Geburt); 2) Die Beschichte bes Mittelalters, von ber Auflofung bes romischen Westreiches bis zur Entredung bes vierten Erdtheiles (von 476-1492 n. Ch.); 3) bie ber neuern Beit, von ber Entbedung bes vierten Erotheils bis zur franzofischen Revolution (von 1492 -1789); und 4) bie ber neueften Beit von ber fransofischen Acvolution bis auf unfre Tage. — Behandlung und Darftellung ber allgemeinen Geschichte find felt ben letten Jahrhunderten mehrere Gtanb= puncte festgehalten worben. Geit ber Kirchenverbefferung herrschte lange die the ologische Unsicht vor, befonders nach dem fogenannten vier Monarchieensysteme, bas sich auf eine migverstandene Stelle im Propheten Daniel grundete. Dann folgte im zweiten Biertheile bes achtzehnten Jahrhunderts Die philologische Unsicht, wo geachtete Philologen die Geschichte, befonders die alte, als Hulfsmittel zu dem Studium Der claffischen Schriftfteller bes Alterthums behandelten, wie gleichzeitig bie Publiciften Die Geschichte Der Tentichen als Sulfsmittel bes teutschen Rechts zunächst als Raifer = und Reichshiftorie vortrugen, ohne bas im Vordergrunde der Ereignisse stehende teutsche Bolt einer bobern Berucksichtigung zu murbigen. erft mit Schlozer begann Die Behandlung ber Beschichte aus bem Standpuncte ber Politif, worin ibm Spittler, Posselt, Joh. Muller, Wolts mann, Heeren, Wachler, Saalfeld, Rotteck, Luben, Raumer u. a. folgten. Die Geschichte. aus biefem Standpuncte bargeftellt, vergegenwartigt nicht allein ben innern und nothwendigen Zusammenbang ber Begebenheiten, nach welchem fie fich gegen= feitig als Urfache und Wirkung verhalten (bie pragmatifche Methode), fonbern anth bie

Unkundigung bes innern und außern lebens ber erloschenen ober noch bestehenden Reiche und Staaten. inwiefern namlich (nach ben Grundfagen ber Staatsfunft) bas innere leben ber Bolfer und Staaten gunachst von beren Rultur, Religion, Berfaffung, Berwaltung und Sitten abhangt, und bas außere leben berselben, oder ihre Berbindung und Wechsels wirkung mit andern gleichzeitigen Bolkern und Staaten, so wie überhaupt ihre kraftige ober schwache Stellung in ber Mitte eines eigentlichen Staatenfpftems, zunächst bedingt wird von ber Rraft ihres innern Db nun gleich die Beschichte ber Staatenfofteme Europa's und Amerita's aus bem Standpuncte ber Politit vom Sabre 1492 an (6.5. N.7.) eine felbstftandige Staatswiffenschaft bilbet, und in die Reihe berfelben gebort; fo wird boch, burch die Behandlung der altern und neuern Geschichte aus bem Standpuncte ber Politik, Die richtige Burdigung ber Geschichte ber neuern und neueften Beit, wo die Berbindung und Wechselwirfung ber europäischen Staaten und Reiche allmählig bie außere Beftalt eines Staatenfustems gewann, zweckmäßig vorbereitet und unterftußt. Es ift baber, für bas Studium ber Staatswiffenschaften, bie Behandlung ber allgemeinen Geschichte aus bem Standpuncte ber Politif ber fonft' gewohnlichen annalistischen (chronologischen), ober ethnographischen, oder sonchronistischen Methode vorzuziehen, weil nur bei jener Behandlung die allgemeine Geschichte als eine Vorbereitungs = und Sulfswiffenschaft ber Staatswiffenschaften gebacht werben fann.

4) Die Diplomatik ober Urkundenlehre. Diese Wiffenschaft, welche zunächst in den Kreis der geschichtlichen Wiffenschaften gehört, hat die Be-

Stimmung, die geschichtlichen Urkunden lefen, verstehen und benugen, fo wie die Echtheit berfelben beurtheilen gu lehren. Inwiefern nun eine Menge von Urtunden aus ben Zeiten bes Mittelalters zur Begrundung und Bewahrung ber Rechte ber einzelnen Staaten und ihrer Regentenbaufer geboren; infofern bat Die Diplomatit fur ben Staats = und Befchaftsmann, nachft ber Renntniß ber allgemeinen Beschichte, unter ben übrigen geschichtlichen Wiffenschaften einen vorzuglichen Werth. Der Name Diplomatifer bezeichnete beshalb auch, bis er von der fpatern und angemeffenern Benennung Diplomaten verbrangt ward, biejenigen Staats= und Geschäftsmanner, welche, aus eigner grundlicher Renntniß ber Urkunden, Die rechtlichen und politischen Berbaltniffe ihres Staates nicht nur überschauten, sondern Die lettern auch, nach jener erworbenen Kenntniß, im In = und Auslande bei jedem eintretenden ftreitigen Kalle leiteten. — Db nun gleich burch bie vollige Umbildung bes innern Staatslebens ber meiften enropaischen Staaten feit 30 Jahren, so wie burch bie vollig veranderte Grundlage ber Staatskunft in ben außern Berhaltniffen, bie Diplomatit, unbeschabet ihres wiffenschaftlichen Werthes, für ben Staats = und Geschäftsmann entbehrlicher und minder wichtig ge= worden ift, als vormals, und dagegen die Diplo= matie zu einer selbststandigen - wenn gleich noch nicht vollig burchgebildeten — Staatswissenschaft sich erhoben hat; so muß boch noch immer bie Diplomatit in ben Rreis ber Sulfswissenschaften zu ben Staatswissenschaften gezogen werden, weil bie in ben Archiven aufbewahrten Urfunden ber Staaten und Reiche nicht felten, theils wegen ber in mehrern Staa-ten fortbauernben lehnsverhaltniffe im Innern, theils wegen ftreitiger Rechte mit bem Unslande, nachge-

fchlagen und nach ihrem Inhalte ausgemittelt werten Wenigstens bedarf in unfrer Zeit jeder nur etwas bedeutende Staat einiger Manner, welche biefer Wiffenschaft in ber Nahe ber Urchive gewachsen find Gebildet ward aber Die Diplomatif, als geschichte Uche Wiffenschaft, feit ber Mitte bes fiebenzehnten Nabrhunderts durch die damals beginnenden Territod rialprozesse, besonders in Hinsicht auf Die seit bem eilften Jahrhunderte gablreich verfertigten falfchen Urkunden, auf welche, namentlich Rlofter und geifte liche Korperschaften, große Besigungen, Rechte und Unspruche grundeten. Dabin gehörte besonders Cour rings censura diplomatis, quod a Ludovico Imperatore fert acceptum coenobium Lindaviense, Helmst. 1672. 4. Doch mar Papeberch, ein: Aesuit zu Antwerpen, ber Erste, welcher 1675 bie Grundsate ber Regeln jur Prufung ber Urkunben wiffenschaftlich zu ordnen versuchte. Durch die Strenge seiner Grundsabe fand sich aber besonders der Benesbictingrorben beeintrachtigt, ans beffen Mitte Joh, Mabillon bas gelehrte Wert: de re diplomatica. libri 6. Lutet. Paris. 1681. Fol. schrieb, welchem 1704 ein Erganzungsband folgte. — Rach diefer trefflichen Begrundung ber neuen Wiffenschaft warb fie bald in ben Kreis ber akabemischen Bortrage aufgenommen, und von Staatsmannern geachtet. Rolae vieser Uchtung entstand bas berühmte Chronicon Gottwicense, von welchem aber nur Ein Theil zu Tegermee (1732. Fol.) erschien, in welden ber Unterschied zwischen ben inngen und aufgern-Rennesithen Der alten Untnuben genauer festgehalton ward. Bald barauf erfcien, ale Musterbuch, und gang in Rupfer gestochen, Malthers Lexicon diplomericum. Gieting. 1745e. Fol. - Die fusteman

St. 2B. ate Muff. L

stefthe Sultung ber Wiffenschuft erhähren bie beibeit Benedicina Louftain und Saffen (felt 1750) in einem Berte von 6 Quarbanden mit 100 Runfern welches 3. Chftph. Ubefung unter bem Titel's neues befragebaube ber Diplomatit (9 Theile, Erfurt, 1759ff. 4.) auf teutschen Boben verpfimmtes-Steichzeitig wirkten für bas Studimm ber Dipfonkas sit: Stundann in f. commentariis de re diplos matica regum et imperatorum germanicorumia Norimbu 1745. 4. — Edhardt in f. introductici in rem diplomaticam, praecipue germanicami Ed. 214. Jen. 1753. 4. - Baring in f. clavit diplomatica: Harrov. N. Hd. 4754. 4. - 30 co ins iff. (trodnen) Einleitung gurt teutfchen Dipton midtic, Am Amfl. Salle, 1754. 8. - Gregor Beuber in f. tehrbucht einer allgemeinen Diploniatit, vorzäglicht für Deftreich und Leutsche land. 2 Th. Wien, 1783. 8. - J. Chstph: Gate teter, Mon im Jahre 1765 bweth feine ekamensa: aelis diplomaticae, wovor aber nur Ein Quarsband. zef Geffingen erftiten, und frater barch feinen Abrig ber Diplomatit, Gott: 1798. 8.; und bincht feine practifche Diplomatit, nebft 15: Rupferteffelie. Gott. 1799. 8. - Delt vielen nenern Ams fichten bereichette ble Wiffonschaft Schonennaun; in fe lebebuthe ber allgemeinen, befonwers atrein Diplomatit, 2 Th. Hamb. 1801. 8., wilden fein Cover für vie practifche Diplos mutik, 2.24. Götting. 1800. 8. voransjegangen witte. - Burk Gebeauche für Archivave find befolivers deelanet: le Moine und Battenen. pflictifche Unweisung zut Birionucit und gu einer gutett Efficieling ber Archivel : Mus beim: Frangof. Mind 1176, 4, und Carl Fr. Wang. Bank brei

wuge to Bandbuch für angegenbe Archivare. Rordtingen; 1800. 4.

3.

literatur ber encyflopabifchen Behandlung ber Staatswiffenichaften.

Da bei jeder einzelnen Staatswissenschaft die wifdrigere Literatuf berselben mitgerhelt wird; so gehort an das Ende der Einleitung, welche eine kurze Uebersicht über das gesammte Gebiet der Staatswissenschaften wie dasselbe in diesem Werke dargestellt wird — emhalten sollte; nur noch die Angabe der Schifften; in welchen die Staatswissenschaften (freislich je nachdem die Versasser mehrere ober wenigere dahin rechneten) encoklopädisch oder methodologisch, und zwar mit Ausschluss der Kameramissenschaften, aufgestellt wurden.

Rarl Gtlo. Adffig, Entwurf einer Enerklopable und Methodologie der gesammen Stadtswisschaften sund ihrer Huffsbissipkinen. Leipz, 1792. Am: Gei vies ier Zersplitterung der einzelnen hierher gehörenden Wissens schaften in manche Untertheile, hat auch oder Werf. zu viele positive Rechte berücksichtigt, z. A. das seutsche-Staatsrecht, und zum Theile die Rainevolwissenschaften, z. B. Technologie, Mergbau u. s. w.)...

Bith. Stof. Be hir, über die Westwendigkelt des Brudiums der Staatslehrs, besonders auf Akademieen; nebst einem voraussklauften Grundriffe einem Spiftems derkelben. Wurst. 1809. 8.

Soh, Karl-Bilh. Roaling, bia Biffanfchaft von bem einzig richtigen Staatszwecke; als Grundsage und Einleitung zu allen theoretischen und practischen Staatszwiffenschaften. Erlang. 1811. 8. (mit mehr Fleiß als Selft.)

Alex. Lips, die Schatswiffenschaftviehte, voor Encys Applite: und Methodologie ter Staatswiffenschaft. Erk & opt, 1813. 8. (Der Merh. ministrigis Staatswiffens sibasien ein: Justiz, Polizel, Mationalwirtssichenft, Metier nalerziehung, Staatsconstitutionswissenschaft, Finanz.) — Eine kleine Schrift von 24 Seiten war dieser vorauss gegangen: Darstellung eines vollständigen, aus der Natur der Menschheit und des Denkens geschöpften Spstems des Staats und seiner Wissenschaft. München, 1812.

8. (entbehrlich geworden durch die oben genannte spatere Schrift.)

v. Jatob, Einleitung in das Studium ber Staats wiffenschaften. Halle, 1819. 8. (Der Berf. verbreitet stog gundchft über Politit, Nationalbtonomie, Polizeir wissenschaft und Finanzwissenschaft.)

Freih. v. Kronburg, Encyflopable und Methodos logie ber practifchen Staetslehre nach den neueften Ansfichten ber beruhmtesten Schriftsteller bargestellt und ers gangt. Dresben, 1821. 8. (meistens Compilation.)

Wish. Butte, Generaltabelle der Staatswissenschaft und der Landeswissenschaft. Landsh. 1808. Fol. — Dar zu gehört: Entwurf seines spstematischen Lehrcursus auf der Grundlage seiner Generaltabelle. Landsh. 1808. 8. (So viel sich gegen des Verf. Classissisten und Bernennung der Staatswissenschaften einwenden ließe; so hat er doch den hohen Werth derselben hervorgehoben, und die Gelbstständigkeit des Kreises aller Gegenstände, welche dahin gehören, bemerkbar gemacht.) Später etrschien von ihm folgendes Werk: Ueber das organissirende Princip im Staate, 1r Theil. Berl. 1822. 8. (In diesem besindet sich S. 127 st. auch eine Eintheilung der Staatswissenschaften, welche vor der in der Generalt tabelle enthaltenen den Worzug verdient.)

Karl Bollgraf, über ben heutigen Begriff; Ums-fang und Gegenstand ber Staatswiffenschaften. Marb. 1825. 8.

Bu ben matertellen Encyflopableen ber Staatse wiffenschaften tonnen gerechnet werden:

Die Staatstunft; voer vollstandige und grandliche Anleitung ju Bilbung tinger Regenten, geschickter Staats, minner und rochtscheffener Barger. Aus bem Franzof. bes herrn von Real, übers. von Joh. Phil. Schullin. 6 Theile. Frankf. u. Leipz. 1762—67. 8. (Th. 1 u. 2 enthalten einen allgem. Grundriß ber Staatsstunft, größtentheils geschichtliche Darstellung der Bersfassung älterer und neuerer Staaten; Th. 3 das Nature recht; Th. 4 das Staatsrecht; Th. 5 das Bolkerrecht; Th. 6 die Politik.)

Chfin. Dan. Bofi, handbuch der allgemeinen Staatse wiffenschaft hach Schlözers Grundriffe. 4 Theile (deren Inhalt bei den einzelnen Staatswiffenschaften angegeben wird). Leipz. 1796 ff. 8.

Alb. Fritot, science du publiciste, ou traité des principes élémentaires du droit considéré dans ses principales divisions; avec des notes et des citations tirées des auteurs les plus célèbres. 11 Tom. à Paris, 1820—1823. 8. (Das Bert ents hâlt nur cinige Staatswiffenschaften. T. 1. droit public. T. 2 u. 3. droit politique; droit des gens. T. 4—11, droit constitutionnel, ou principes élémentaires d'organisation.)

Ratur= und Volkerrecht.

Ein-leitung.

1,

Borbereitenbe Begriffe.

Sede selbsistandige Wissenschaft unterscheidet sich baburch von allen andern Gebieten ber miffenschaft= lichen (b. h. ber softematischen, in sich zusammen= hangenden) Erkenntniß, daß ihr ein eigenthumlicher Begriff und Zwed jutommt, und von biefent eigenthumlichen Begriffe und Zwecke theils ber Umfang ber gangen Wiffenschaft, theils ihre innere fnstematische Unordnung und Haltung, theils ihre Berfchiedenheit von allen andern, befonders von den verwandten Wiffenschaften, theils der hobere ober niedere Standpunct, aus welchem ber Unbau ber Wissenschaft in verschiedenen Zeiten versucht worben ift, mit Nothwendigkeit abhangt. Gilt bies von allen felbststandigen Wiffenschaften; so muß es auch von ber philosophischen Rechtslehre gelten. Die Einleitung in Diefelbe ift baber bazu bestimmt,

ben eigenthumlichen Begriff und Zwed biefer Wiffenschaft auszumitteln, und jeue Folgerungen barans abzuleiten.

2

Begriff und Zwed ber philosophischen Rechtslehre.

Der Begriff bes Rechts, fo wie ber lette Grund besselben, kann nicht aus der außern sinnlichen Wele, nicht aus bem Rreife ber Erfahrung und Geschichte, and eben fo wenig ans einem positiven, b. h. aus einem zu einer gewiffen Zeit und für bie Bedirfniffe eines gewissen Bolfes gegebenen (mithin blos ge-Schichtlich erkennbaren und geltenben) Rechte ber Sindus ; ober ber Sebraer , ber Briechen , ber Romer, ber langobarben, ober ber tomischen Bischoffe fan Was ewig als Recht für ben Menschen gelten und zugleich den bochften Maasstab für die Ausmittelung ber Bolleonmenheit wer Unvolleommenheit jedes positiven Rechts bes Alberthums ober ber neuem Zeit enthalten foll, muß über alle Beschichte und aber jebe positive Gesetzebung hinausreichen, und in ber ur-Spranglichen Gesehnidhigkeit bes menschlichen Beiftes begrundet fenn, wenn anders das Recht alle 20 c fen unfret Gattung ohne Ausnahme, wenn es alle Bolder und alle Zeiten umichließen, wenn ber Urbegriff bes Rechts auf alles, was in der Erfahrung und Geschichte als Recht sich ankundigt, als hochster Maasstab angewandt, überhaupt wenn ber Zwest aller außern gesellschaftlichen Berbindung zwischen Befen unfrer Gatting, bas erhabene Ibeal ber herrichaft bes Machts auf bem gangen Erbboben, allmabtig verwirklicht werben foll.

· · 31 · · ·

Ableitung bes Begriffes bes Rechts aus ber ursprünglichen Gefehmäßigkeit bes menschlichen Befens.

Die miprungliche Befehmäßigkeit bes. menfche lichen Wefens beruht auf ben brei unmittelbaren Thatfachen: bes Dafenns, bes Berfchiebenfenns von allen andern Dingen (ber Individualitat), und ber Perfonlichkeit und Freiheit. Diefe unmittelbaren Thatsachen find in einem Urfelbstgefühle verburgt, welches wir bas Bewußtfenn neunen, und biefes Bewußtsenn ift bas einzige Bleibenbe und Unveranderliche in unferm Wefen, über welches wir mit unfrer Erkenntnig nicht hinaus tonnen, und in wels chem jeder einzelne Buftand als mittelbare Thate fache, beren wir und bewußt werben, von und mabre genommen wird. Db nun gleich bas Bewußtseon nach feinem letten überfinnlichen Grunde auf feiner volligen Unerklarbarkeit beruht; fo unterscheiben wir boch in bemfelben zwei Hauptgattungen menschlicher Buftanbe: Die Buftanbe bes Genns und bes Sam - beins. Das menschliche Genn kundigt fich name lich numittelbar im Bewußtseyn an als Die innigste und unauflöslichste Verbindung einer finnlichen und einer geistigen Ratur zu bem Bangen Giner Person. Es ift daher die Aufgabe ber theoretischen Philo= fophie, ben Menschen nach bem, was er ift, nach ber Gefammtheit und bem gegenfeitigen Berhaltniffe aller in ber urfpringlichen Befehmäßigkeit feines Wefens enthaltenen Vermogen und Rrafte barzuftellen.

Mit dem Kreise des menschlichen Senns steht aber der Kreis des menschlichen Sandelns, oder der außern Untundigung der menschlichen Thatigkeit,

in Angemeffenheit zu einer vorausgegangenen innern Befinnung und Triebfeber bei jeber einzelnen Sands lung, in ber genauesten Berbindung; benn jebe außere Thatigkeit fest einen von bem handelnden Wefen gebachten 3 wed voraus, ber burch bie außere Thatig- . feit erreicht werben foll. Die wiffenschaftliche Darftellung ber Besammtheit aller innern Triebfebern und Brecke menschlicher Handlungen, so wie ber aus biefen Triebfebern entspringenden Sandlungen in Angemeffenheit zu ben beabsichtigten Zweden, ist baber bie Aufgabe ber practifchen Philosophie. — Es tann aber nur ein freies Wefen ber innern Triebfebern, nach welchen es handelt, des Zweckes, welchen es beabsichtigt, und der Handlungen sich bewußt werden, welche es in Ungemeffenheit zu Diefen Triebfebern voll-Db nun gleich bie theoretische Philosophie in ber Methaphysik die Freiheit des Willens als die ursprungliche Gelbstbestimmung bes Menschen bei scinen Sandlungen, mithin als bas bochfte practische Bermogen vernunftig = finnlicher Wefen und als ben unterscheibenden Charafter ber Menschheit von allen anbern Geschöpfen aufstellt; so ift es boch zunachft bie practische Philosophie, welche ber Freiheit in ber unbebingt gebietenben Gesetgebung ber Vernunft bas unermegliche Biel vorhalt, nach welchem fie ftreben. und das sie verwirklichen soll.

4

Das ptactische Ibeal.

Die Bernunft kennt namlich keine hohere Ibee, als die Idee des Sittlich-Guten, d. h. die Ausübung des Guten um des Guten selbst willen, ohne irgend eine Rucksicht auf die daraus

hervorgehenden Folgen. Diefe Ibee bes Stillich-Guten ift unabhangig von allen Ratuverseten, weil fie aus dem innern Beiligehume des menfolichen Beiftes und ans ber reinften Thatigleit foines bochften Bermbgens, ber Bermunft, hervorgehet. Sie ftell ben Endamed bes menschlichen Dafenns auf; well alle andere Zwede unter bemfelben enthalten find, und fich auf biesen hochsten und letten Zweck begieben. Diefe Ibee foll aber nicht blos als Erkenntuif in bem Worftellungsvermögen bes Menfchen enthalten fenn, fondern zugleich bas bochfte Ibeal für alle feine Handlungen vermitteln, inwiefern bas Ibeal ber Gittlichkeit, als ein aus ber Bernunftibee bes Gitt-Mich = Guten ftammenbes, wegen feiner Unermeglichfeit aber in bem irbischen leben nie vollig zu vermiete Uchenbes Urbild, ber wurdigfte und hochfte Begen-Rand aller Bestrebungen bes freien Willens werben, und, die unbedingt (b. h. ohne Ausnahme und Ein-fchränkung) gebotene Annaherung an dieses Ibeal die große Unfgabe für alle vernunftig = finnliche Wefen, To wie ber Inbegriff ber gefammten Zweite ihrer Thatiafeit, in allen Zeitraumen ihres Daseons fern und bleiben foll.

5.

Die beiden Haupttheile des practischen Ideals, das Ideal der Pflicht und des Rechts.

Das Ideal der Sittlichkeit, welches durch den freien Willen des Menschen verwirklicht werden soll, zerfällt, nach der ursprünglich gesehmäßigen Einrichtung unsets Wesens, in das Ideal für den innern, und in das Ideal für den außern freien Wirkungs-

treis. Denn weil jebe im Rreife menfchlicher Thatige feit erscheinende außere freie Sandlung in genanester Angemeffenheit zu einer innern Triebfeber erfolat. weshalb ibre Gate ober Verwerflichkeit nur nach bet Bute ober Berwerflichkeit biefer innern Triebfebet . beurtheilt und bem Handelnden (fubjectiv im Bewissen, obiectio im Urtheile ber Menschen) zugerechnet werben kann; fo ift auch nur biejenige außere Sand hma bem Ibeale ber Sittlichkeit angemeffen, melche aus einer innern reinsittlichen Triebfeber hervorgebt; ober nach ber philosophischen Runftsprache: Die Legalität der Handlung, die außere erkennbare Wahre nehmma ihrer Ungemeffenheit zu bem Sittengefete, foll Die unmittelbare Folge ber Moralitat berfelben Enn. Das Ideal für ben innern freien Wirkungs-Ereis umschließt baber bie rein sittliche Gate ber Exiebfeber ber menschlichen Sandlungen, ober bie unbedingte Berbindlichkeit zu einer Thatigkeit für sittliche Zwecke; bas Iveal für ben außern freien Birtungstreis hingegen die vollige Angemeffenheit ber außern freien Sandlung zur innern sittlichen Gute ber Triebfeber, ober bie Berwirklichung sittlicher Zwede in ber Berbindung und Wechselwirkung mit Wefen unfrer Urt. Jenes Ibeal ift bas Ibeal ber Pflicht, Diefes bas Ibeal bes Rechts. Denn unter Pflicht verstehen wir die subjective Berbindlichkeit zu freien Sandlungen, welche bem Sittenges sete angemessen find, und bezeichnen diese Berbindlichkeit mit bem Ausbrucke bes Gollens; unter Recht verstehen wir aber die in unserm außern Wir-Eungefreise enthaltene Möglichkeit, sittliche Zwecke zu erreichen, und in der Wechselwirkung mit Undern geltend zu machen. Wir bezeichnen biefe außere Doglichteit ber Erzeichung sittlicher Zwede mit bem Musbrude des Durfens. (Es darf geschehen.)*) Das Recht besteht daher in dem, was nach sittlich en Zwecken möglich ist **); so daß in dem Systeme der gesammten practischen Philosophie, nach dieser Begriffsbestimmung, unter dem Rechte die durch die Freiheit des Willens begründete und verdürzte Mögslichkeit der Ankundigung und Verwirklichung des Sittlich = Guten in der Gemeinschaft und Wechselwirztung, vernünftig = sinnlicher Wesen nach ihrem außern Wirkungskreise verstanden wird.

Es stammen also beide Ideale, der Pflicht und des Rechts, gleichmäßig und ursprünglich aus dem Ideale der Sittlichkeit, so wie dieses Ideal aus der höchsten Vernunftidee, der Idee des Sittlich Guten. Beide Ideale stehen unter sich in nothwendiger und unzertrennlicher Verbindung, und eben so die beis den Wissenschaften der practischen Philosophie: die

Pflichten = und die Rechtslehre.

(Sehr befriedigend ist es für mich gewesen, daß die hier versuchte Darstellung der Coordination der Pflichten und der Rechtslehre die Billigung und Zustimmung von zwei denkenden Männern in der Recension dieses Werkes, erhalten hat; von Buchpolz, in s. Journale: Teutschland, v. Jahre 1823, July S. 364 ff., und von dem Rec. in der Jen. Lit. 3 eit. 1823. St. 117. S. 451.

^{*)} In der physischen Welt steht dem Darfen das Konnen als physische Möglichkeit, und dem Sollen das Muffen als physische Nothwendigkeit gegen über.

^{**)} M & glich ist an sich viel (z. B. daß ich dem Nachbar das haus anzünde, daß ich den Andern betrüge u. s. w.); recht aber nur das, was nach sittlichen Zwecken mbglich ist (z. B. Behauptung des eigenen guten Namens; Vertheidigung der gekränkten Ehre eines Andern u.).

"Sehr zu bikligen ist es, daß der Verf. in seinem Naturrechte die Grundlage alles Rechts in dem sucht, was nach sittlichen Zwecken möglich ist, und dabei wieder auf die innige Verbindung der Pflichsten- und Rechtslehre ausmerksam gemacht hat, welche die neuern Naturrechtslehrer, unster Ueberzeugung nach, bei weitem zu wenig beachten.")

6.

Folgerungen aus bem Unterschiebe zwiichen Recht und Pflicht.

Uns Diefer Begriffsbestimmung folgt:

- 1) daß das Recht, wie die Pflicht, dus bem Sittengesetze stammt, und alles, was gegen das Sittengesetz verstößt, nie Recht senn und werden kann, mithin Pflicht und Necht gleichmäßig auf die Freiheit sich grunden, und jede außere Handlung ein Wiederschein der innern Freiheit ist *) (deshalb kann Blutschande nie nach dem Naturrechte erlaubt senn, wie Thomasius und Gundling behaupten);
- 2) daß, da es für die Freiheit einen innern und außern freien Wirkungstreis gibt, der außere freie Wirkungstreis zunächst durch den innern bedingt (d. h. durch das Vergegenwärtigen eines Zweckes bestimmt) wird; (z. B. Wir wollen Rechte erwerben. Dies ift blos durch außere Handlungen möglich;

Die Freiheit ift zwar an fich ein Roumenon, und gehört zur übersinnlichen (transcendentalen) Welt in uns, nicht zur übersinnlichen Welt außer uns (der transcendenten, im Gogenfaße der transcendentalen); für die Rechtssphäre ist aber die Freiheit ein Phonomenon, ein in wirklichen Sandinngen Erscheinendes und Erstundares.

allein biesen Banblungen amf die Bergegenwärkigung eines innern Zwedes vorausgehen.)

3) daß das Necht von der Pflicht zunächst durch die au gere Ankündigung *) sich unterscheidet, wähzend die Pflicht zunächst die innere Angemessenheit der Ariebseder zu dem Sittengesetze enthält, obgleich auch die einzelnen Pflichten, bei ihrer Ausübung, in außern Ankündigungen als Handlungen wahrgenommen werden; (So ist es z. B. Pflicht, der Obrigkeit zu gehorchen; allein nur dann ist dieses Gehorchen sittelich, d. h. die innere Triebseder unsere Handlungen deim Gehorchen ist dem Sittengesche gemäß, wenn es nicht aus Furcht vor der Strase, nicht aus der Erwartung von Vortheilen und Belohnungen, sondern aus der sesten Ueberzeugungs hervorgehet, daß wir nur durch dieses Gehorchen die Forderungen der Vernunst an sreie Wesen befolgen.)

Das Recht ift, wie die Pflicht, gleichmäßig in bem ine nern Wefen des Menfchen, b. b. in feiner Bernunft (bie nur Eine und Diefelbe ift) und in feiner Sittlichkeit begründet; dies erhellt schon daraus, weil das Recht das nach fittlichen Zweden Dogliche umfchließt, wahrend die Pflicht bas nach fittlichen Zweden Nothwendige gebietet. (Co ift die eheliche Treue nicht blos ein Recht, fonbern auch eine Pflicht; benn es ift nach sittlichen Gefegen noth wendig, baß Chegatton ben Geschlichtstrieb. nacht mit Aubern befries bigen.) Allein jede Meußerung eines Rechts, es fen bie Anfanbigung und bas Behaupten bes eigenen Rechts, ober bie Amerkennung ber Rechte Anbret, Belangt burchaus einen au fern freien Birtungsfreis, & b. einen Rreis, worin eine — in Angemeffenheit zu einer innern Triebfeder erfolgende — Sandlung wahrgenommen wird und werden fam, alfo eine Berbindung, Gemechschaft und Bedfelwintung mit, Wefen unfrer Afterine in

- bes Nochts unr in der Werbindung und Werdeltschung bes Nochts unr in der Werbindung und Wechs felwinkung verninstig minlicher Wesen möglich, mithin der Kreis der Pflichten weizer ist, als der Kreis der Rechte, weil den Rechten nur diezenis gen Pflichten entsprechen, die blos in der Verbindung nit. Undern verwirklicht werden konnen, wöhrend der Kreis der Pflichten auch die Verpflichs tungen gegen sich selbst; gegen Gott, und sogar gegen die thierische Schöpfung umschließt; so wie die Pflichs ten gleichmässig für den völlig isolirt, wie für den in der Gesellschaft lebenden Menschen gelten;
- 5) daß also ber Areis ber Nechte so groß ift, als ber Areis aller Berhaltniffe, welche in ver außern Berkladung fieser Wesen eintreten können;
- 6) daß aber, ungeachtet der innigen Betwandtsschaft zwischen den Pflichten mb Rechten, der Kreis der Pflichten, selbst in Sinsicht der Pflichten gegen Andere, weiter ist, als der Kreis der Rechte, weil von von Pflichten gegen Andere nur die Pflichten der Verschtigkeit (officia perfecta), nicht aber die Pflichten der Gute (officia imporfecta) in der außern Verbindung und Wechselwirkung freier Wesen erwartet und gefordert werden können *). Obgleich nach ihrer Abstanmung und Ableitung aus Einer und bersetben Verumft und aus Einer und der seiner Und der seinen Werthe und nach der subjectiven Verpflichtung des handeliden Wesenstellsteit und der subjectiven Verpflichtung des handeliden Wesenstellsteit und der Gute, in gleichem Range stehen;

^{*)} Man hat auch die Rechte, wie die Pflichten, in volle kommene und unvollkommene eintsellen wollen; allem manschlommane Rechts find nicht benkhar.

fo unterficheiben sich beibe boch, theils nach threm Inhalte, inwiefern bas Recht bas nach fittlichen Befehen Dogliche, Die Pflicht bas nach fittlichen Gefegen Rothwenbige forbert; theils nach ihrem Wirkungsfreise, wo bas Recht burchauts bas Busammenleben (bie Coopiftenz) mit anbern fittlichen Wefen verlangt, wahrend Die Pflicht auch bas. von ber menschlichen Gesellschaft getrennte Individum perbindet; theils nach ihrer Musbehnung, wo (wie gezeigt marb) ber Kreis ber Pflichten ungleich weiter ift, als der Kreis der Rechte; theils nach ihrer Exte bfeber, inwiefern gwar - nach bem 3beale ber Gittlichteit gebacht - wie bei ber Pflicht, fo auch beim Rechte, nur und einzig bie reinfittliche Triebfeber ber gleichmäßige Brund aller Rechte und Polichten sen soll, (und bies auch in bem auf ein Ibeal gegründeten Naturrechte nicht anders gelehrt werben tann,) in ber Wirklich teit aber (welche miffenschaftlich in bem Staatsrechte berücksichtigt wird) zu ber innern Triebfeber noch eine an Bere (b. i. ber 3 mang) hinzukommt, welche für alle diejenigen Mitglieder bes burgerlichen Bereins von Wichtigkeit ist und bleibt, die weber aus reiner innerer Triebfeber bie Rechte Undrer anerkennen, noch nach berfelben ihre eignen Rechte im außern freien Wirkungstreise geltend machen. Allein weil fur alle beffere Denschen, welche streng ber Bernunft angemeffen banbeln, biefe außere Triebfeber bes 3manges binwegfällt und burchaus auf ihre Willensbestimmung teinen Ginfluß behauptet; fo barf sie auch nicht im Ideal des Naturrechts mit der reinen innern Triebfeber des Handelns auf gleiche Linie gestellt werben; fie wird vielmehr ins Staatsrecht aufgenommen, weil überbnunt nur im Staate ber Amana.

mit Ausschließung ber Gelbsthulfe, rechtlich ge-

Go genau auch wissenschaftlich zwischen Pflichten = und Rechtslehre unterschieden werden muß; fo habe ich boch, feit ich über bas Raturrecht fchrieb, bie urfprungliche Ibentitat beis ber in ber practischen Bernunft und in ber Freis heit des Willens festgehalten, und beide wiffen-Schaftlich nach einem Ideale bargeftellt. Denn so wenig irgend ein Mensch bas hohe Ibeal ber Pflichtenlehre erreicht, nach welchem jebe einzelne Handlung blos und einzig aus ber innenn reinen Triebfeber hervorgehen foll; fo wemig wird auch von ber einzelnen burgerlichen Befellfchaft bas Ibeal ber philosophischen Rechtslehre, ble unbedingte Berrichaft bes Rechts auf bem gangen Erbboben erreicht. Diefer Gegenfat der Wirklichkeit gegen das Ideal Bebt aber bas Ibeal felbst nicht auf. 3war fund alle biejenigen Schwarmer, welche bas Sbeak in ber wirklichen Welt burchseben wollen; allein nie wied es fich bie Vernunft verkimmern laffen, in ihrer Ibee bas Sochste auszubilden, was ber lette Dagsftab der Beurtheilung für alles Wirkliche, und bas Biel bleibt, bem alles Borhandene aldmåblig zugeführt werben foll. Deshalb erscheint bei mir das Naturrecht eben so ibealisch durchgeführt, wie die Pflichtenlehre, und erft im Gtaats rechte behauptet ber Zwang bie ihm in ber außern Rechtsgefellschaft, wie fie in ber Wirklichfeit ericheint, gebührenbe Stelle. Man vergleiche meine fruhern Auffabe: Das Raturrecht, als Ibeal, aller Rechtswiffenschaf ten in ben neuen Beitragen zur frieischen Beitof. St. 2B. ate Muff. L.

mond Grobmann und Poblis, (Berk 1798.): Th. 1, S. 223 ff. — Ueber bas Ibeal ber Rachtslehm, in meinen Fragmenten zur Philos. bes Lebens (Chemnik, 1802), S. 170 ff., und ebendafelbst (G. 189 ff. u. G. 223 ff.) vie aus bem Standpuncte Diefes Ibeals aufgestollten Gumbfate bes Naturrechts und Bollerrechts. -- Dumals, in dem Zeitpuncte der Wiedergeburt der pli= losophischen. Rechtslehre burch bie Manner, welche bem beitifchen Gufteme folgten, erblarte fich Reinbold in fi Recension von Rante Schrift: jum owigen Brieben, auf gleiche Beife (wonn gleich Rant felbit in f. fpater erfchienenen metaphn fifchen Unfangegrunden ber Rechtelebre, ben altern, feit Gundling vorherrichenden, Anfichten folgend, ben Zwang ins Naturredit wieber aufnahm). Weinhold fagt von jener Cobift: "Ungeachtet ber gange Entwurf von lauter auf Giftlichteit gegrundeten Berhaltniffen einzelner Menfcon und unabhängiger Bolter banbelt; fo ift boch in bemfelben nicht bie Rebe vom Rechte gu amangen, und man tann baber von bem, feinen Begenstand zu erschöpfen gewohnten, Berfaffer vernuthen, bag er ben 3mang fur einen unmefentlichen fremben Bufas bes Rature und Bolferrechts anfieht, ber nur als ungewiffes physisches Sulfemittel gegen bie bosartige Reigung, feine Berbindlichkeit nicht zu erfallen, versucht wird. Gest man bie feltene Pflicht zu zwingen bei Geite; fo tann bas Recht zu zwingen blos bem zutommen, ber ausbrücklich dazu bevollmächtigt ist, und es bentet baffetbe allezeit auf ein ungleiches Betbaltwiff, in welches die Menfchen, ohne ihre Pos-

fonlichteit aufzuheben, nur im Staate gerathen tonnen, wo bas Dberhaupt Auftrag betommt, bie ungestorte Ausübung ber einzelnen Rechte zu erzwingen, wo also ber Berechtigte nur bas Recht, und ber Staat nur ben modum coercendi hat." - Fast auf bieselbe Weise außerte sich ber Rec. von Lieftrunts Grundriß ber Gittentebre, in ben Marb. Unnalen 1805, Beil. gu N. 20, S. 417: "Es kann ber guten Sache nicht forberlich fenn, wenn man bie Rechtslehre von der Moral mubfam scheidet; fle follten in der Theorie und Praris verbunden bleiben. Der moralifthe Begriff ift ber primitive, bas Princip bes Rechtsbegriffes; benn biefes ftammt aus ber Bernunft und ihre Producte sind moralisch. Es bleibt gewiß fur Staaten sowohl, als fur jebes Individuum die wichtigste Aufgabe: innere und außere Gefeggebung in beglucende Sarmonie zu bringen. Das außere Recht ftreitet feinesweges moralischen Bestimmungsgrunden; vielmehr gewinnt es burch biefelben Rraft, Starte und In ber bamaligen erften Zeit bes Einflusses ber kritischen Philosophie auf die philoso= phische Rechtslehre grundeten Mehrere bas Rechtsprintip auf die Moral überhaupt; fo Schmalz, Jatob, Schaumann, Abicht u. a. auf Die Pflicht des Berechtigten felbft, und Benbenreich und Boffbauer auf die Pflicht Undrer. Bon blefen trennten fich aber Rant, Fichte, Feuerbach u. a., welche zwar Rechts = und Pflichtenlehre als integrirende Theile ber practischen Philosophie überhaupt aufftellten, allein zwischen legalität und Moralität eine scharfe Grenglinie zogen. ber folgenden Schriftsteller bes Raturrechts schlossen

fich mehr ober weniger an biese an, bis Schulze (in feinem Leitfaden, und in feiner Encyflos padie ber philos. Wiffenschaften, 3te Hufl. Gott. 1823. 8. S. XX—XXII.), so wie Boutermet (in f. lehrbuche ber philof. Wiffenschaften Eb. 2) wieder zu ber in ber Bernunft felbst begrundeten ursprunglichen Identitat ber Rechts = und Pflichtenlehre gurudkehrten. -Für Die aleichmäßige Abstammung ber Rechtsund Pflichtenlehre aus ber Bernunft, zugleich aber für die missenschaftliche Gelbstständigkeit beiber er= flatt fich Rrug (Sandb. ber Philof. Ib. 2, S. 118-121. Ete Hufl.); am bestimmtesten aber Bauer, in f. Lehrb. Des Maturrechts (3te Aufl. Gott. 1825. S. 10): "Die Rechtslehre bestimmt die sittliche Doglich feit; die Tugendlehre bestimmt die sittliche Nothwendiafeit ber Handlungen." -

Dicfer Ercurs war hier beshalb nothig, weil unter denen, welche in neuerer Zeit das Naturrecht aus dem philosophischen (nicht juristischen) Standspuncte darstellen, nur die zwei Hauptansichten vorherrschen können: entweder ursprüngliche Identität der Nechts und Pflichtenlehre, oder strenge Sonderung beider, obgleich beide im Allgesmeinen zur practischen Philosophie gehörig. Von der größten Wichtigkeit ist aber die Festhaltung der einen oder der andern Ansicht im Staats und Strafrechte, weil davon die Begründung der Lehre vom Zwange abhängt, und z. B. bei Feuerbach und allen, die ihm folgen, die sos genannte Abschrechte sie Folge seiner Grundansicht nam Westurgesten ist

vom Raturrechte ift.

7.

Sochster Grundsas ber philosophischen Rechtslehre.

Das Ideal des Rechts, das zugleich mit bem Ibeale ber Pflicht aus bem Ibeale ber Sittlich= feit hervorgehet, verlangt von bem Menschen, baß er bas nach fittlichen 3weden Mogliche in feinem außern freien Birtungstreife, b. h. in ber Verbindung und Wechselwirkung mit ans bern Wefen sciner Gattung, verwirkliche. Dem Ibeale bes Rechts kann baber nur ein folcher Berein freier Befen entsprechen, in welchem die außere Freibeit bes Einzelnen mit ber außern Freiheit aller an= bern fittlichen Wefen im Gleich gewichte ftebet, wo also die außere Freiheit des Einzelnen (Die Sphare seiner Rechte) vereinbar ist mit ber Freiheit aller Un= bern, und nur burch bie außere Freiheit aller mit ihm zur Gefellschaft vereinigten Befen beschränkt wird. Der hochste Grundsat ber philosophischen Rechtslehre ist daher: Befbrdere das vollendete Gleichgewicht zwischen beinem außern freien Wirkungstreise und bem außern freien Wirkungsfreise aller mit bir zur 'Gesellschaft vereinigten Wesen; ober: Du barfft jebes in ben Unlagen, Bermogen und Rraften beines Wesens enthaltenes und begrundetes Recht geltend machen, burch bessen Berwirklichung bu fein Recht irgend eines vernünftig = finnlichen Wesens hinderst ober verlegeft. Gleichmäßig durfen alle mit bir zur Gesellschaft verbundene sittliche Wesen in ihrem außern freien Wirkungsfreise sammtliche in ben Unlagen, Bermogen und Rraften ihrer Natur enthal= tene und begrundete Rechte geltend machen, burch beren Verwirklichung feines beiner Aechte beeintrachtige und verlest wird. Da nun diesem höcksten Rechtsgrundsaße für alle Wesen unser Gattung, wegen der unsprünglichen Gleichheit der sittlichen Gessetzung der Wernunft, gleiche Gültigkeit zuskommt; so wird auch durch diesen Grundsaß das Ideal der Herrschaft des Rechts auf der ganzen Erde zum Ideale der philosophischen Acchtslehre erhoben und als solches ausgesprochen. Demnach ist die philosophische Rechtslehre die Wissenschaft, welche lehrt: wie innerhalb des außern freien Wirkungskreises, in der Gemeinschaft und Wechselmirkung vernünftigssinnlischer Wesen, das Ideal der Herrschaft des Rechts auf der Erde verwirklicht werden kann und soll.

8.

Umfang und Eintheilung ber philofophis fchen Rechtslehre.

Die philosophische Rechtslehre behauptet, nach bem ihr eigenthümlichen Grundbegriffe des Nechts, und nach dem ihr ausschließend zukommenden Zwecke und Ideale der Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden, den Nang und die Würde einer selbstschädigen Wissenschaft. Ihr Werth braucht nicht erwiesen zu werden; denn er steht und fällt mit der Bernunft selbst, aus deren Heiligthume jener Begriff und dieser Zweck stammt. Herabwürdigung würde es senn, sie nach ihrem Nußen empfehlen zu wollen. Ihre Nothwendigkeit aber beruht auf der thatssachlichen Wechselwirkung, in welcher die Menschen seit ihrem Eintritte ins Leben gegen einander stehen; eine Wechselwirkung, die nicht dem Zusalle überlassen

bleiben darf, sondern durch die Vernunst geordnet, und in der Wissenschaft nach ihrem innern nothe wendigen Zusammenhange dargestellt werden muß. Ihr Umfang endlich wird wissenschaftlich durch zwei Theile erschöpft: durch das kogenannte Naturrecht, und durch das Volkerrecht.

Die philosophische Nechtslehre entwikelt nämlich in dem Raturrechte (auch philosophisches Privatrecht, im Gegensaße des öffentlichen Nechts, genannt, weil es den einzelnen Mensichen nach dem Kreise seiner gesammten Nechte schildert,) alse einzelne, in der Ratur des Menschen enthaltene und aus dem Ideale des Rechts hervorzehende, Rechte und rechtliche Verhähmisse des verzuhnftig = sinnlichen Wesens in seinem außem steien Wirkungskreise, — und in dem Volkerrecht die Bedingungen, unter welthen sowohl in der Witte des einzelnen Volkes, als in der Verbindung und Wechselwirkung mehrerer und aller neben einander bessehenden Volker, die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden verwirklicht werden soll.

Durch diese beiden Theile wird die philosophische Rechtslehre im engern Sinne erschöpft, weil sie die Gesammtheit aller Rechte der Individuen und der einszelnen vertragsmäßig begründeten Rechtsgefellschaft, die wir Wolf nennen, eben so, wie die Rethte aller auf dem Erdboden neben einander bestehenden Bolter — ohne Rücksicht auf den aus der Erfahrung stammenden Begriff des Staates, — aus dem Ideale des Rechts unmittelbar ableitet und lückenlos durchsührt.

Die feit Jahrhunderten gewöhnliche Beneimung: Raturrecht, ift beizubehalten, sobald man barunter nicht eine auf Naturgesche gegetindete, ober ben blos simlich - thierischen Raturzustand ent-

widelnbe, Wiffenfchaft, sonbern biejenige foftematische Darstellung versteht, welche sich auf bie urfprungliche Befehmaßigteit ber menfchlichen Ratur grunbet, und, in Ungemeffenheit zu bem Grundcharakter ber Menschbeit, ein Ibeal gesellschaftlicher Berbindung und Wechfelwirfung freier Wefen aufftellt, wie baffelbe ans ber Unermeflichkeit ber gefammten Unlagen, Bermogen und Rrafte bes Menschen bervorgebet, wenn gleich biefes Ibeal bober liegt, als bie burgerliche Gesellschaft, und in feinem letten Puncte — wie jedes Ideal — nie erreicht werben tann. (Faft baffelbe fagt Bauer in f. Lebe buche bes Raturrechts G. 17: "Der Raturftand ift ber Inbegriff aller ber Rechtsverbaltniffe, welche bem Menfchen obne Borausfebung bes Stagtes zufommen.")

9.

Fortsegung.

Rechtslehre im weitern Sinne.

Im weitern Sinne kann aber auch bas philosophische Staats= (jus publicum universale) und Staatenrecht (jus civitatum) zur philosophischen Rechtslehre gezogen werden. Denn obgleich der Begriff des Staates, als einer bürgerlichen Besellschaft, blos aus der Erfahrung stammt und nicht aus reiner Vernunft hervorgehet; so kann doch der Zweck des Staates, so wie der Inhalt und Umfang des Staates und Staatenrechts nur durch die Unwendung der unwandelbaren und aus der Vernunft selbst stammenden Grundsäse des Natur- und

Willerreches auf vaffelbe wiffenschaftlich begründet and erschopfend burchgeführt werben, weil theils ber gange Umfang ber Bedingungen, unter welchen bas Recht innerhalb bes burgerlichen Bereins zur Berrschaft erhoben werben foll (ber Bereinigungs., Berfaffungs = und Unterwerfungevertrag, burch welche bie Theilung ber Gewalten im Staate, fo wie Die Berfaffung bes Ganzen und mit berfelben bie Rechte und Pflichten bes Regenten und ber Unterthanen befrimmt werben), theils bie rechtliche Bestaltung bes Zwanges im Staate nach angebrobten, versuchten ober vollzogenen Rechtsverletzungen, nur aus ben wiffenschaftlich burchgeführten Grundfagen bes Raturrechts, - fo wie im Umfange bes Staatenrechts. das rechtliche Rebeneinanderbestehen und die rechtliche Wechfelwirkung ber einzelnen Staaten auf einanber, mit bem zwischen ben Staaten eintretenben rechtlichen Zwange, nur aus ben systematisch entwickelten Grundfaben bes Bolkerrechts befriedigend abgeleitet werben Es bilben baber bas Matur = und Bolferrecht Die wiffenschaftliche Unterlage Des Staats = und Staatenrechts, und je nachdem jene philosophisch ober nicht philosophisch begrundet und durchgeführt werben, muß auch ber wiffenschaftliche Charakter bes Staats - und Stantenrechts fich geftalten.

10.

Die philosophische Rechtslehre nach ihrer Stellung zu ben gefammten Staatswifsenschaften, und zu ben positiven Rechten.

Allein nicht blos auf die wissenschaftliche Besgründung und Durchführung des Staats und Staatentechts behauptet der Beift, in welchem das Ratur-

und Bollerrecht behandelt wird, einen wesentlichen Einfluß; die Wirkningen der philosophischen ober nicht philosophischen, ber vernunftgemäßen ober anghischen Behandlung bes Ratur : und Bolferrechts verbreiten fich augleich über bas gesammte Gebiet ber Staatswiffenschaften, mit selbst über bie Bearbeitung ber positiven Recheswiffenschaften. Dent in allen einzelnen philosophischen Staatswiffenfchaften ift die Herrschaft des Rechts der fochste Brech und Standpunct, aus welchem ber Beift ber Wiffenschaft gefaßt und beurtheilt werben muß, weil jebe Rhatsicht auf Wohlfahrt und Gludseligkeit, und jebe Maabregel bee Klugheit burch ben Begriff bes ewig beiligen Rechts bedingt bleibt. Gleichmaßig nung in ben geschichtlichen Staatswiffenschaften bie wiffenschaftliche Würdigung ber einzelnen geschichtichen Ereigniffe, fo wie ber Gefammtheit berfelben nach ihrem Einflusse auf ben einzelnen Staat ober auf bas gange europaische Staatensnstem, rudwarts auf Die ewig gultigen Grundfaße bes Staats - und Staateneechts fich stußen. Daburch ift benn ber Zusammenbang bes Staatsrechts mit ben übrigen Staatswiffenfchaften, mit ber Staatstunft (Politit), mit ber Boltswirthichaft, Staatswirthichaft und Finanzwiffenschaft, mit ber Polizeiwissenschaft, mit ber Beschichte bes europaischen Staatensustems, mit ber Staatentunde (Statistit), mit bem offentlichen Staatsrechte, mit bem practischen europäischen Bolkerrechte, mit ber Diplomatie, und mit ber Staatspraris (ber Lehre von ben Staatsgeschaften) erwiesen.

Daffelbe gilt aber auch von bem Verhaltnisse bes Ratur = und Bolterrechts, so wie bes Staats = und Staatenrechts, zu allen positiven Rechtswissenschaften. Jedes positive Recht ift namlich zu

einer gewiffen Beit, für ein bestimmtes Bolt, und unter gewiffen zeitgemäßen und ortlichen Berhaltniffen befannt gemacht worden und in Bultigfeit getreten. Es gebort baber ber allgemeinen Rechtsge schichte an, die Bolter und Staaten, welche posttive Gefete erhielten, so wie die Zeitpuncte, und die zeitgemäßen und ortlichen Berhaltniffe, mit allen ibren Beranderungen und Bergweigungen, nachzuweisen, mo jene Rechte ins leben traten, ober wo fie als positive Formen untergingen; die philosophische Rechtelehre hingegen enthalt in sich ben letten und bochsten Maasstab für Die Prufung und Bestimmung bes innern vernunftgemaßen Werthes eines jeden positiven, entweder erloschenen, oder noch bestehenden, Rechts, so wie die philosophische Relisgionslehre ben hochsten Maasstab für die Beurtheis lung aller politiven Religionen in sich trägt. Je mehr Uebereinstimmung mit ben emigen und unveranderlichen Befegen ber Vernunft in einer positiven Befetgebung angetroffen wird; besto bober fteigt ihr innerer Werth. Je mehr philosophischer, b. f. innerer und nothwendiger Busammenhang zwischen ben ein= zelnen Grundsäßen und lehren eines positiven Rechts fich findet; besto größer ist bessen wiffenschafts licher Gehalt. Je mehr aber Entfremdung und Biberfpruch zwischen bem Naturrechte und irgend einem positiven Rechte angetroffen wird; besto tiefer fteht ber Werth bes positiven Rechts; - und je weniger philosophische Begrundung, Ordnung, Saltung, nothwendige Folge und Gleichmäßigkeit ber Theile in bem wissenschaftlichen Baue eines positiven Nechts sichtbar wird; besto geringer ist bessen wissen-schaftlicher Gehalt. So lange also die Vernunft bas bochke Bermogen im Menschen bleibt; so lange wird

auch in ihr ber Maasstab sur alles Positive und in ber Wirklichkeit Bestandene und Bestehende enthalten seyn *). Doch bedarf es einer völlig aus gestil beten und durch vielsache Uebung gereisten Verhunst, um sich zu dieser Höhe, ohne Verirrung und Auctoritätsglauben, zu erheben. Deshalb sind auch in allen Zeitaltern die philosophischen Forscher des Rechts ungleich seltener, als die positiven Rechtsgelehrten gewesen, obgleich durch jene (Hufeland, Erhard, Schmalz, Feuerbach, Grolman, Thibaut, Zacharia, Mittermaier, Gros, Bauer u. a.) die gesammte Rechtswissenschaft vorwarts gesührt und zu ihrer höhern Reise gebracht worden ist.

So gewiß das aus der Vernunft ftammende Recht hoher steht, als das positive; so darf doch nicht verkannt werden, daß auch der Rechtsphilosoph aus der Renntniß der positisven Rechte (z. B. des mosaischen, des athenienssischen, des romischen, des canonischen, des engslischen, des neufranzösischen, des preußischen landzechts 2c.) über die örtlichen und Zeitbedurfnisse der Volker und Staaten, so wie über das

^{*)} Bauer in f. Lehrb. bes Maturr. fagt S. g: "Die Behauptung, daß alles Recht positiv sey, kann nur aus einem ganzlichen Werkennen des Wesens des Rechts hervorgehen, und widerspricht sich selbst, indem sie ein Recht der Gesegebung vor allem Rechte annehmen muß. Wenn Andere behaupten, das Necht entspringe erst mit dem Staate; so kann dies nur den Sinn haben, daß erst im Staate das Recht vollkommen verwirklicht werden könne. Auch ohne den Staatszwang besteht das Recht, und wird theilweise realisitt; & B. unter Bolkern."

in der Wirklichkeit Anwendbare und Ausführbare reiche-Belehrung schöpfen kann. — Allein für die missenschaftliche Behandlung des Naturrechts selbst bleibt der philosophische Weg der einzig zwecknäßige; theils weil dadurch ein Standpunct ausgemittelt wird, der über allem positiven Nechte stehet, und nach welchem jedes positive Necht benrtheilt werden muß; theils weil nur dadurch der philosophische Beist geweckt werden kann, um selbst zu forschen, und zu allen Gebieten des positiven Nechts ein selbstständiges philosophisches Urtheil mit zu bringen.

Eine Philosophie des positiven Rechts ist etwas ganz anders, als das Naturrecht. Sie enthält die sostematische Darstellung der Ergebnisse, welche aus der Prüsung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit irgend eines positiven Rechts her-vorgehen, und wozu das Naturrecht den höchsten Maasstad darbietet. (So enthalten z. B. Mischaelis mosaisches Recht, Montesquieu's und Vilangieri's bekannte Werke Philosophieen des vositiven Rechts.)

11.

Wissenschaftlicher Standpunct für bie philosophische Rechtslehre.

Wenn die systematisch durchgeführte Ableitung der philosophischen Rechtslehre aus der Vernunft, so wie die Begründung der gesammten Staatswissenschaften durch dieselbe, und eben so das ausgesprochene Verhältniß aller einzelnen positiven Rechtswissenschaften zu dem Naturrechte wahr und richtig ist; so ist dadurch zugleich wissenschaftlich entschieden, daß das

Ratur = und Bollerrecht nicht in die Neihe ber phisosophischen Wissenschaften, und angleich an die Spise ber gesammten Staatswissenschaften gehört, weil es in seinem Zwede, in seinen Grundschen und in seinen lehren den letten und höchsten Maasstab für alle von ihm abhängende Staatswissenschaften und für alle in verschiedenen Zeitaltern und unter den verschiedensten Woltern entsstandene positive Gesetzebungen und Nechtsbucher

enthålt.

Doch nicht immer ist die philosophische Rechtslebre aus biefem einzig rithtigen Standpuncte gefaßt und bargestellt worben; benn aus ber Uebersicht über die Geschichte Dieser Wissenschaft (f. 12.) erbellt, bag es zunachft zwei Sauptformen ber wiffenschaftlichen Behandlung bes Raturrechts gab und zum Theile noch giebt, von welchen bie eine von bem in ber Wirklichkeit bestehenden Rechte, besonders von bem romischen, ausgeht, und über baffelbe gu philosbpfiren versucht (wo benn bas positive Recht bas Erfte, und die sogenannte Philosophie barüber bas Zweite ift); bie andere aber von allem in ber Gefchichte und Erfahrung bestandenen und bestehenden politiben Rechte absieht, zu ben gochften und letten Grunden alles Rechts in ber ursprunglichen Gefeb= maßigfeit bes menschlichen Beiftes, und alfo in fei= ner Bernunft fich erhebt, und alles wirkliche und politive Recht als allmählig und in Ungemeffenheit zu ben jebesmaligen besondern und ortlichen Bedurfniffen gewisser Boller und Reiche entstanden, betrachtet, werhalb jedes positive Retht, sobald man deffen innern Gehalt und wiffenfchaftlichen Werth bestimmen will, unter bie felbststandige, aus ber Wernunft unfophische Rechtslehre gebracht werden muß.

Diese zwei Haupetlaffen in ber Begandlung bes Raturrechts theilen fich aber wieder in mehrere Untergattungen und Arten, inwiefern namlich die erfte Rlaffe bato mehr, bald weniger philosophis form Beift und Sact zu ihrer fogenannten Philosophia bis pofitiven Rechts mitbrachte, und bie zweite bald von bem gottlichen Ursprunge bes Raturrechts in bem Decalogus (Olvenborp, Gelben u. a.), bald von ber nefprunglichen Beftimmung bes Menfchen jur Befellichaftlichteit (Pufenborf), balb von ber Mmahme eines mehr ober weniger finnlich bargeftellten fogenannten Naturzuftanbes (Sobbes, Roufe fann u. a.), batt von ber scharfen Somverung bes Rechts von ber Pflichtenlehre (Thomafius u. a.), balt pon fogenannten Raturtrieben, ober von ber Pflicht ver Gelbsterhaltung und ber Gelbstbeglackung, wie mehrere Efleftifer und Eubamoniften, bald von ber Identitat bes Rechts und ber Pflicht, balt von ber ftrengen Trennung beiber, balb fogar von ber Raturphilosophie und bem aus berselben stammenden Mysticismus ausging.

12.

Umris ber Geschichte bes Raturrechts nach einzelnen Schulen.

Rach ihrer systematischen Gestalt gehört zwar die philosophische Rechtslehre in die Reihe der jungern Wiffenschmften; allein sie ward schneller, als viele andere, zu einer vollkommenen Form ausgeprägt.

Denn obgleich die Ideen von Recht und Pflicht, von perfonlicher Freiheit, Gigenthum, Gefetgebung und burgerlicher Berfaffung bereits von ben Philosophen bes Alterthums im Einzelnen entwickelt, Die Begriffe eines Bertrages zwifchen bem Regenten und bem Bolte fcon feit ber Gefengebung auf Sinai in dem theokratischen Staate der Bebrder, fo wie bei ber Ginführung bes Chriftenthums als Stiftung eines neuen Bunbes (Bertrages) zwischen Gott und ben Menschen in religioser und politischer Sinsicht festgehalten und, bei ber Berbreitung bes Chriftenthums über bas jungere Europa, auch auf die Sicherstellung ber rechtlichen Berhaltniffe im Staatsleben (j. B. in ber ben Regenten Teutschlands vorgelegten Wahlcapitulation, in ben pactis conventis der Konige Polens, in den Wahlacten ber Ronige Ungarns, Bohmens, Schwebens, Danemarts u. a.) übergetragen murben; fo erhielten biefe Grundfage und lehren boch erft im 16ten Jahrbunderte, theils burch die neue Bestaltung bes europaischen Staatenspftems, theils burch bie weitere Werbreitung ber Rirchenverbefferung, Die erften allgemeinften Grundlagen einer felbstftandigen wiffenschaftlichen Form *), indem sie damals mit bem

^{*)} Bergl. Arn. herrm. Ludw. heeren, über die Ente stehung, die Ausbildung und den practischen Sinsins der politischen Theorieen und die Erhaltung des monarchischen Princips in dem neuern Europa; zuerst in s. fl. histor rischen Schriften, dann mit Fortseh, in s. histor rischen Werten, (Gott. 1821. 8.) Th. 1, S. 365 ff. — Sine allgemeine schafssinnige Uebersicht ente halt folgendes Wert: Fr. v. Raumer, geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politische, Leipz. 1826. 8.

Decalogue und ber Gittenlohre bes Ehriffenthoune in Verbindung gebracht wurden *).

) Jo. Oldendorp (Prof. zu Marburg), isagoge seu elementaria introductio juris naturae, gentium et civilis. Col. 1539. 8. (Er befinirte bas Maturrechts "est voluntas Dei per sanam rationem cognità et deinde in Decalogo premulgata, ")

, Nical. Homming (311 Kopenhagen,) de lego naturae apodictica methodus. Viteb. 1564. 8. (Das Buch ift nicht paginirt; es tann also die Seitenzahl nicht angegeben werben von folgender Stelle, welche bie damalige Anficht der pfill. Rechtsiehre beutlich aus fyricht:...Huse naturas lex vaniis nominibus (quas ad ejus vim intelligendam faciunt) a Philosophia appellatur. Cicero eam vocat, nunc jus naturae, propterea quod humanis mentibus naturaliter impressa sit; nunc jus gentium, quia omnibus hominibus late per orbem sparsis, eadem est. Nam non ut oratio, ita ratio apud homines variat: Nune jus divinum, eo quod Deus hujus legis sit autor; quam ob causam Paulus etiam naturas legem vocat veritatem et jus Dei; interdum jus a eternum, idque ea de causa, quod ejus norma ait constans et perpetua, de qua re idem auctor in orations pro Milone in hunc modum loquiture Est enim heec (inquit) non scripta, sed nata lex. quam non didicimus, accepimus, legimus: verum ex natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus, ad quam non docti, sed facti, non instituti. sed imbuti sumus. "

Jo. Soldenus, de jure naturae et gentium junta disciplinam Ebracorum. Lond. 1640. 8.

Valent. Alberti, compendium juris naturae orthodoxae theologise conformatum. Lips. 1676. 8. (lefrte, daß ber Stand ber Unfchuld und bes abttl. Chenbildes Grundlage des Naturrechts fen.).

Geo. Beyer, delineatio juris divini, naturalis

et positivi universalis. Lips. 1726. 4.

St. 28. ate Aufl. L.

Uchen Gestalt des Bolterreches (weniger des Naturrechts) ward Sugo Grotius *), als er am Ende des ersten. Viertheils des 17ten Jahrhunderts die Frundsche für das rechtliche Nebeneinanderbestehen der Wölker des Erdbodens (zunächst aber mehr in zeschichtlich=positiver, als in rheimpfilosophisscher Binsicht, zu einer sostenatischen Form erhob, während Hobbes **) bald darauf, mit vieler Folgestungsleit, den strengsten Despotismus lehrte.

Mit mehr philosophischem Geiste, als beibe, verstuchte kurz darauf Sam. Pufendorf ***) die versmitigemaße Begrundung der allgemeinen Rechtsvershältniffe ans bem ursprünglichen Gefellschaftsbedurfshisse freier Wesen. Er ward der eigentliche Begrunsber einer selbstständigen philosophischen Rechtslehre,

^{#9} Hugo Grotius, de jure belli et pacis libri 3,
Parisiis, 1625. Fol. (erschien in vielen Ausgaben und
Webersehungen; wurde hausig commentirt ic. Bergl.
Geist des Grotius, von Gtlo. Aug. Tittel. Zurich,
1789. 8.)

Dobbes, der Erzieher des damals in Holland lebens ben Prinzen Stnart, der in der Folge als Karl 2 (1660) ben brittischen Thron bestieg, gehört nach seinen Schrift in Jundchst in s Staatsrecht, wo er aufgeführt wird.

with Sam. de Pufendorf, elementa jurisprucentiae universalis. Lugd. Bat. 1660. 8. N. Ed. Francs. et Jen. 1680. 8. — De jure naturae et gentium, Lond. Scand. 1672. 4. (sein Hantwerf; vielsach bes arbeitet; — am gründlichsten; cum notis Hortii et Barbeyracii novam editionem curavit Mascovius. 2 Tom Franc. et Lips. 1744. 4. —) Größtentheils aus biesem Pusenborsischen Werte war em Auszug seine Schrift; de officio hominis et civis. Lond. Scand. 1673. 8. —

bie er aber in genauer Verbindung mit ber Pflichtens und Tugendlehre, felbst mit ber driftlichen, barftellte. - Rach ihm begann Thoma fins *), welcher Uns fangs bem Pufendorf sich angeschloffen hatte, bie Rechtslehre von der Pflichtenlehre zu trennen, indem er in ber erstern vorzüglich bas entwickelte, was bet Menfch in Sinficht feiner Rechte burch 3mang geltend machen barf. Bunachft in Diefer Unficht folgte ihm Gundling **), ein Mann, ohne phis losophischen Geift, aber von grundlichen geschichtlichen und positiven juridischen Renntnissen, der, nebst feis nen Unbangern, theils durch die strenge Aufnahme bes in bem positiven Rechte positiv ausgesprodenen Zwanges in die Grundlehren bes Natur = und Staatsrechts, (ohne boch ben Begriff bes Zwanges und mit ihm bas barauf beruhende Strafrecht philo= fophisch zu ergrunden,) theils durch die Einmischung vieler blos bem positiven und namentlich bem romis schen Rechte angehörenden Gate und Meinungen in die philosophische Rechtslehre, die lettere zwar bei ben Machthabern ber Gewalt und bei ben positiven Buriften beliebter machte, vorzüglich aber auch ben

^{*)} Christ. Thomasius, institutiones jurisprudentiae divinse libri 3. Lips. 1688. 4. N. Ed. 1717 (nach Pufenborf). — Einer andern Ansicht folgte er in nachstehender Schrift: Fundamenta juris naturae ac gentium. Hal. 1705. 4. N. Ed. 1718. (beibe Schriften erschienen auch tentsch.)

Hal. 1714. 8. Ed. 3tia 1746. — Edit. noviss.
1769. (Ihm folgte unter den Spätern besonders J.
Stfr. Sammet, der über Emplings Compendium las.
Samthet's Borlesungen über das gesammte Naturs recht gab Fr. Etlo. Born Lpz. 1799. 8. heraus.)

hohern philosophischen Standpunct, welchen die philosophische Rechtslehre bereits durch Pufendorf erreicht

hatte, wieder herabsette und verdunkelte.

Ob nun gleich diese einseitige, und den philossophischen Charakter der Wissenschaft völlig vernichstende, sogenannte juristische Behandlung des Naturrechts, welche von Gundling und seis nen Nachfolgern ausging, selbst dis jest noch nicht ganz verschwunden ist, da sie in Sugo*) und einisgen Zöglingen seiner Schule Vertheidiger gefunden hat; so wandte doch, bereits bald nach Gundling, Glasen **) geschichtliche Beispiele auf die von ihm

Geo. Dief. Brehm, über bas Befen bes Naturg rechts, als eine achte juriftische Grundwiffenschaft betrache

tet. Frenb. 1789. 8.

Geo. Hugo, Lehrbuch bes Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts. Berl. 1798. 8. — 4te sehr veranderte Ausgabe. Berl. 1819. 8.

Theod. Mar. Zacharia, philosophische Rechtslehre, oder ir Theil des Lehrbuchs eines civilistischen Eursus. Lvz. 1810. 8. — Philosophische Rechtslehre, oder Naturrecht und Staatslehre. Brest. 1820. 8.

Theod. Maregoll, Lehrbuch bes Maturrechts. Gieffen,

1819. 8.

^{*)} Es mogen hier sogleich diejenigen aus den Neuern stehen, welche das Naturrecht gunachst als Aggregat des positiven Rechts anbaueren oder noch anbauen:

E. A. Barntonig, Berfuch einer Begründung des Rechts durch eine Bernunftidee. Bonn, 1819. 8. (Er geht von Naturgefeten, nicht von Gefeten der Freisheit, aus, und lehrt: "das Recht fen, feiner Natur nach, einem beständigen Bechfel unterworfen.")

^{**)} Abam Fr. Glafen, Bernunft, und Wölferrecht. Fref. u. Lpz. 1723. 4. 3te Aufl. 1746. (In dieser Aufl. ließ er das Bölferrecht hinweg, und gab es 1752 bes sonders heraus.)

aufgestellten Grundsase an, und kurz darauf bestimmte ber philosophische Forscher Christian Wolf *) dem Naturrechte von neuem seinen Plat in der Reihe der Wissenschaften der practischen Philosophie, und versuchte dasselbe, nach gleicher mathematischer Mesthobe, wie die übrigen philosophischen Wissenschausühren, durchzusühren.

Allein neben dieser philosophischen Form des Raturrechts | bei den Bekennern des Leibnig = Wolfi= schen Systems, und neben der von einigen Nachsolzern Gundlings (Heinr. und Sam. Cocceji, Netztelbladt, Sammet u. a.) fortgesetzen juristischen Behandlung desselben, wirkte Nousseau's **) Lehre

telbladt, Sammet n. a.) fortgesetzen juristischen Behandlung desselben, wirkte Rouffeau's **) tehre von einem ursprünglich sinnlich = vollkommnen Naturzustande mehr auf das Gebiet der philosophischen Rechtslehre ein, als diese einseitige Unsicht verdiente.

##) Jean Jacques Roussesu, du contrat social, ou principes du droit politique. Amst. 1760. 8. Leutsch von Schramm. Dusseld. 1800. 8. (Das Bert gehört mehr jum Staats, als jum Naturrechte.)

^{*)} Christ. de Wolf, jus naturae, methodo scientifica pertractatum, 8 Tom. Hal. 1740—49. 4. (Th. 1—6 jus naturae; Th. 7 jus civitatum; Th. 8 jus gentium.) Ejus de m institutiones juris naturae et gentium. Hal. 1750. 8. Teutsch: Grundssche des Naturs und Bolserrechts. Halle, 1754. 8. — Uebersehen darf nicht werden, daß bereits Wolf in s. philos. moral. T. 1. (Hal. 1750. 4.) in der Bots rede sagt: "praevidi, philosophiam civilem (das Staatsrecht) supponere morslem, et utriusque theoriam (sowohl des Staatsrechts, als der Moral) ex jure naturse at que gentium petendam esse. "— Den Grundsähen Wolfs folgten mehr oder weniger: Alex. Etsi. Baumgarten, Geo. Fr. Meier, Holsmann, Darjes, Etst. Achenwall, Battel, und viele andere.

Gleichzeitig stand die Wissenschaft in Gefahr, durch die Behandlung der eklektisch euddmonistischen Philossophen *) oberflächlich und der tiesern Begründung entzogen zu werden, so wie, seit dem lesten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts, die neue Gestaltung des innern Volkslebens in mehrern west = und südeuropäischen Reichen und Staaten auch auf die veränderte wissenschaftliche Form der philosophischen Rechtslehre nicht ohne Einfluß blied. — Doch mehr noch, als diese äußern Vorgänge, wirkte die Verbreitung des kritisch en Systems in der gessammten Philosophie auf die völlige Umbildung des Naturrechts mächtig ein **), wenn gleich, in Hins

*) Unter den Eflettitern waren die wichtigften:

J. Geo. Beinr. Feber, Untersuchungen über ben menschlichen Willen. 4 Theile. Gott. 1779 ff. 8. (im 2ten Theile.)

Lubw. Jul. Fr. Sopfner, Naturrecht ber einzelnen Menschen, ber Gesellschaften und ber Bolter. Gießen, 1780. 8. — 6te Auft. 1795. 8.

3. Aug. Schlettwein, Rechte ber Menschheit.

Gießen, 1784. 8.

(Augerdem: Fredersborf; v. Eggers u. a.)

**) Moch bevor Rant felbst die Rechtslehre bearbeitete, wandten Manner, die seinem Systeme folgten, daffelbe aufs Naturrecht an;

Gtli. Hufeland, Bersuch über ben Grundsat bes Maturrechts. Leipz. 1785. 8. — Lehrsche bes Nature rechts und ber bamit verbundenen Wissenschaften. Jena, 1790. 8. N. A. 1795.

3. Chfin. Gtli. Och aumann, wiffenschaftliches Maturrecht. Salle, 1792. 8. — Bersuch eines neuen

Syftems bes naturl. Rechts. Salle, 1796. 8.

R. Leonh. Reinhold, Chrenrettung bes Raturs rechts; im teutschen Mertur, 1791. St. 1. — Einige Bemertungen über die in Rants Rechtslehre aufgestells sicht der Begründung der Wissenschaft, bald unter den Nachfolgern Kants die wesentliche Trennung sichte

ten Begriffe von der Freiheit des Willens, in fe vers mischten Schriften, Th. 2, S. 361 ff. — Anhoriss men über das außere Recht überhaupt, und insbesondere das Staatsrecht. Ebend. S. 401 ff.

Theod. Schmalz, das Recht der Natur. Königsb. 1790. 8. 2te Aufl. in 3 Th. Königsb. 1795. 8. — Sandhuch der Rechtsphilosophie. Halle, 1807. 8. — Jus paturale. Berol. 1819. 8,

3. Chftph. Hoffbauer, Naturrecht, aus bem Besgriffe bes Rechts entwickelt. Salle, 1793. 8. 3te Aufl. 1814. 4te sehr verm. Ausg. 1824. — Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle, 1795. 8. — Das allgemeine oder Naturrecht und die Moral in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Unabshängigkeit von einander hargestellt. Halle, 1816. 8.

Rarl Seinr. Sepbenreich, Syftem bes Mature rechts nach fritischen Drincipien, 2 Eh. Lpg. 1794 f. 8.

Rarl Lubw. Darichte, Borbereitungen ju einem popularen Naturrechte. Renigeb, 1795. 8.

ï

Karl Chin. Erh. Schmid, Grundriß bes Naturs rechts. Jeng, 1795. 8.

Ludm. Deinr. Jakob, philos. Rechtslehre, ober Marturrecht. Halle, 1795. 8. R. A. 1802. — Auszug baraus, 1796. 8.

J. Heinr. Abicht, durze Darftellung bes Paturs und Bolferrechts. Bapreuth, 1795. 8.

G. Sam. Alb. Mellin, Grundlegung jur Metas phyfit des Raturrechts. Bullich. 1796. 8.

Imman. Kant, metaphpiliche Anfangsgrunde ber Rechtslehre. Königsb. 1797. 8. N. A. 1798.

3. Geli. Fichte, Grundlage bes Naturrects nach Grundlagen ber Wissenschaftslehre. 2 Ih. Jena, 1796 f. 8. Paul Jos. Anf. Feuerkach, Kritik bes ingtürlichen Rechts. Altona, 1796. 8.

3. Heine. Tieftrunt, philos. Untersuchungen über bas Private und öffentliche Recht, pur Erfangerung und

bar warb, nach welcher ber eine Theil, wie schon von Thomasius und seiner Schule geschehen war, Die

Beurtheilung der metaphys. Anfangegrunde der Rechtst lehre von Rant. 2 Th. Halle, 1797. 8.

Seinr. Stephani, Grundlinien ber Rechtswiffens ichaft ober best fogenannten Maturrechts. Erl. 1797. 8. Lag. Benbavid, Berfach einer Rechtslehre. Berlin,

1802. .8.

Karl Heinr. Gros, Lehrb. ber philos. Rechtswiffens schaft ober bes Naturrechts. Tub. 1802. 8. — 3te gang umgearb. Aufl. 1815. 4te Aufl. 1822.

Dan. Chitph. Reibenis, Raturrecht. Ronigsberg,

1803, 8,

Jatob Bries, philosophische Rechtslehre und Kritit aller positiven Geseggebung. Jena, 1803. 8.

Ratl Sal, Zacharia, Anfangsgrunde des philos. Privatrechts. Lpg. 1804. 8.

Chftn. Bilh. Onell, die Sauptlehren ber philof.

Rechtslehre. 2 Th. Gießen, 1807. 8.

3. Gebh. Chrenr. Maag, Grundrif bes Raturs rechts. Salle, 1808. 8.

Ant. Bauer, Lehrhuch bes Naturrechts. Marburg, 1808. 8. — 2te Aufl. 1816. — 3te Aufl. 1825.

Leonh. Dresch, spstematische Entwidelung ber Grunds begriffe und Grundprincipien bes gesammten Privatrechts, bes Staatsrechts und bes Wolferrechts. Heibelb. 1810.

8. — Naturrecht. Tub. 1822. 8.

Geo. Henrici, Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre. 2 Th. Hannover, 1810.

8. N. A. 1822. (enthält: 1) Bersuch einer Gesch. des Rechtsbegriffes von den frühesten Zeiten bis Pufendorf;

2) spitematische Darstellung der bisherigen Deduction des reinen Rechts; 3) Bersuch einer eigenen Deduction des reinen Rechts.)

Karl Theod. Belder, die legten Grunde von Recht, Staat und Strafe, philosophisch und nach den Gesegen der merkwurdigften Politer rechtshistorisch entwickelt. Gießen, 2813. 8.

Rechtslehre von der Pflichtenlehre abfonderte, und in berfelben darftellte, was in dem

Stlo. Ernft Schulze, Leitfaben ber Entwickelung, ber phil. Principien bes burgerlichen und peinlichen Rechts. Bette. 1813. 8.

Jul. Schmelzing, über bas Berhaltnif bes soger nannten Naturrechts jum positiven Rechte, jur Moral und Politik. Bamb. und Burgb. 1813. 8.

Stli. Ernft Aug. Mehmel, die reine Rechtslehre. Erl. 1815. 8.

Wilh. Ergt. Krug, philosoph. Rechtslehre (auch Eh. 1 s. System ber pract. Philos.) Königsb. 1817. 8. — Schon früher: Aphorismen zur Philosophie bes Rechts. 1r Band. Jena, 1800. 8. — Naturrechtliche Abhandlungen. Lpz. 1811. 8.

3. Nepom. Borft, über bas Naturrecht und beffen Uebereinstimmung mit der Moral im hochsten Wernunftzgesete. Nurnb. 1818. 8.

Fr. Roppen, Rechtslehre nach platonischen Grunds sagen. Leipzig, 1819. 8. (Familienrecht; burgerliches Recht; diffentliches Recht; Wölkerrecht.)

C. A. Efchenmayer, Mormalrecht. 2 Th. Stuttg. u. Tib. 1819 u. 20. 8.

Fr. Boutermet, Lehrbuch ber philosophischen Biff fenschaften, ar Theil. ate Auft. 1820. 8. (besonders wgl. Worrebe S. IV — IX und S. 169 — 196.)

Jac. Sigism. Bed, Lehrbuch bes Naturrechts. Jena, 1820. 8.

3. Chfin. Lange, Berfuch einer Begrundungelehre bes Rechts. Erl. 1821, 8.

Konr. Joh. Alex. Baumbach, Einleitung in bas Maturrecht, als eine volksthumliche Rechtsphilosophie, besonders für Teutschlands burgerliches Recht. Lelpzig, 1823. 8.

Clemens Aug. v. Droftes Bulshoff, Lehrb. des Matuerechts ober der Rechtsphilosophie. Bonn, 1823. 8.

Jac. Joseph. Haus, elementa doctrinae juris philosophicae s. juris naturalis. Gandavi, 1824. 8.

außern Rechtsfreise erzwingbar ist, ber andere Theil aber sie mit der Pflichtenlehre ans Einer gemeinsamen Quelle ableitete. Bei den vielen geistpollen und scharssinnigen Forschern auf beiden Seiten konnte es nicht befremden, daß mehrere dersselben, ungeachtet der wesentlichen Verschiedenheit der Grundansichten, einander doch mehr oder weniger sich näherten, und daß die Wissenschaft selbst im Ganzen durch den vielseitigern und reichern Undan gewann. Doch mussen von den Denkern, welche zunächst vom kritischen Systeme ausgingen, wenn sie gleich von den kehren und Unsichten seines Stifters sich wesentlich entsernten, die Naturphilosophen und Mystister*) der neuesten Zeit deim Undau der philosophissen Rechtslehre unterschieden werden.

Gtlo. Wilh. Gerlach, Grundriß der philos. Rechts. lebre. Salle, 1824. 8.

Heinr. Rob. Stockhardt, die Biffenschaft des Rechts, ober bas Naturrecht in Verbindung mit einer vergleichenben Kritik der positiven Rechtsideen. Leipzig, 1825. 8.

. Ueber bas oberfte Rechtsprincip, als Grumblage ber Rechtswiffenschaft. Lpg. 1825. 8.

G. C. F. Fifchhaber, bas Maturrecht. Stuttg. 1826. 8.

*) Schelling, neue Deduction des Naturrechts; im phis los. Journale von Fichte und Niethammer, 1796, Deft 4, S. 278 ff. Forts. 1797 im 4ten hefte.

Ign. Thanner, Berfuch einer miffenschaftlichen Dars ftellung bes Naturrechts. Landsh. 1801. 8.

Joh. Baptist Nibler, ber Staat aus bem Begriffe bes Universums entwickelt. Landsh. 1805. 8.

Eroxler, philos. Rechtslehre ber Ratur und bes Gesebes, mit Rudficht auf die Irrlehren ber Aberalität und Legitimität. Burich, 1820, 8.

A) Das Naturrecht,

oder der philosophischen Rechtslehre erster Theil.

13,

Begriff bes Raturrechts.

Das Naturrecht ist die softematische Darstellung aller aus der Idee der Herrschaft des Rechts hervorgehenden ursprünglichen und erworbenen Rechte und rechtlichen Berhaltnisse sittlicher Wesen in ihrem außern freien Wirkungskreise. Das reine (oder ab solute) Naturrecht stellt die ursprünglichen,

Geo. Wilh. Fr. Segel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berl. 1821. 8.

Bur Literaturs Geschichte ber philosophischen Rechtslehre:

J. Franc. Buddei historia juris naturalis. Hal. 1695. 8.

Jac. Fr. Ludovici, delineatio historiae juris divini, naturalis et positivi universalis. Hal. 1701. 4.

Paulo, plenior historia juris naturalis, in usum Auditorii Thomasiani. Hal. 1719. 4.

Abam Fr. Glafen, vollständige Geschichte des Rechts ber Bernunft. Leipzig, 1739. 4. N. A. in a Sh. Frankf. 1746.

Christ. Fr. Geo. Meister, bibliotheca juris naturae et gentium. 3 Part. Gött. 1749 sqq. 8.

Geo. Chr. Gebauer, nova juris naturalis historia. Edidit Klevesahl. Wetzlar. 1774. 8.

Dietr. Heinr. Lubw. Freih. v. Ompteda, Literatur bes gefammten sowohl natürlichen als positiven Bolfers rechts. 2 Th. Regensb. 1785. 8. — Der britte aus der vernünftig sinnlichen Ratur des Menschen unmittelbar hervorgehenden, Rechte jedes einzelnen sittlichen Wesens auf; das angewandte (oder hopothetische) Raturrecht hingegen entwickelt die erswordenen Rechte des Menschen, und zeigt die Art und Weise, wie in der außern Rechtsgesellschaft Rechte auf Personen und Sachen durch Verträge erworden werden, woraus das personliche und das Sachens (oder das dingliche) Recht entsspringt. Es giebt daher nur zwei Quellen der Rechte: die menschliche Natur, und den Verzetrag. Die erste Quelle begründet die gesammten ursprünglichen Rechte des Menschen; die zweite Quelle aber die Gesammtheit der erwordenen Rechte*).

Alle aus ber Natur bes Menfchen felbst bervorgehende Rechte nennen wir urfprungliche Rechte; hingegen Diejenigen Rechte, welche wir

Theil (auch mit bem bes. Titel: neue Literatur bes Wölferrechts seit dem Jahre 1784) von Karl Alb. v. Ramph. Berl. 1817. 8.

Car. Henr. Lud. Pölitz, de mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit. Viteb. 1805. 4.

^{*)} Ich kann, bei ber Kritik dieser Lehre, meinem geachteten Recensenten in der Halle'schen Lit. Zeit. 1825. St. 132. S. 188 f. nicht beistimmen, wenn er behauptet: "Es muß außer dem Begriffe der menschlichen Natur und dem Vertrage schlechterdings noch andere moras lische Quellen geben, aus welchen natürliche Rechte entstehen." Zugestanden, daß es noch andere sittliche Quellen der Rechte giebt; so sind sie doch entweder der menschlichen Natur, oder dem Vertrage, als abgeleistete Quellen, untergeordnet. Sie sind suberdiniert, nicht coordiniert.

nur burch freie Uebereinstimmung mit andern Befen unfrer Urt, mithin burch Bertrag, auf Personen und Sachen außer uns erwerben, werben erworbene Rechte genannt. Daraus erbellt, daß die erworbenen Rechte die ursprünglichen voraussegen, und bag also bas angewandte Raturrecht, welches bie erworbenen Rechte im Einzelnen entwickelt, auf bas reine Naturrecht sich grundet. Weil aber theils die Rechte auf die Person eines Undern, theils die Rechte auf Sachen in einer abgeschlossenen Rechtsgesellschaft, wo keine herrenlosen Dinge gebacht werben konnen, nach ben Forberungen ber Bernunft, nur burch bie freie Uebereinstimmung zweier ober mehrerer sittlicher Wefen erworben werben burfen; fo folgt baraus, daß jede Erwerbung von Rechten auf Personen und Sachen, nach ben Grundfagen ber Bernunft, auf Bertrag beruht, und alfo bas angewandte Raturrecht bie Sauptgattungen berjenigen Bertrage enthalt, burch welche Rechte auf Personen und Sachen erworben werben.

14.

Urrecht ber Menfchen.

Der Mensch ist Zwed an sich, weil er ein sittliches — ein mit Vernunft und Freiheit ausgesstattetes — Wesen ist. Er barf daher nie sich selbst blos als Mittel behandeln, noch sich von andern als Mittel für ihre beliebigen Zwede behandeln lassen. Es ist das Urrecht ber Menschheit, Zwed an sich zu senn, während alles in der sichtbaren Natur dem Menschen als Mitstel für seine Zwede dient. Dieses Urrecht beruht auf dem unvertilgbaren Character der menschlichen Natur,

ven wie Personlichkeit nennen, und der auf der, für die Dauer eines irdischen lebens unzertrennlichen, Bereinigung eines vernünftigen Geistes mit einem simulichen Körper beruft. Ursprüngliche Rechte der menschlichen Natur sind daher solche, welche unswittelbar aus diesem Grundcharakter des Menschen, ans der Personlichkeit, und aus dem, auf dieser Personlichkeit ruhenden, Selbstzwecke des Menschen, als dem Urrechte seines Wesens, hervorgehen.

Durch ben Charakter ber Perfonlichkeit bes Menfchen wird aber bestimmt:

- 1) sein rechtliches Verhältnis zu seinem eigenen Wesen, inwiesern alles Recht für ihn ist, was nach sittlichen Zwecken möglich (von der Vernunft als erlaubt und aussührbar anerkannt), was also auch unumgänglich nöthig ist zur Erhaltung des Endzweckes der Menschheit in ihm scibst. (Man kann daher nicht blos Pslichten gegen sich verlehen, sondern auch Rechte; z. B. das Recht auf fortschreiztende geistige Vildung, das Recht auf körperliche Gessundheit u. s. w.)
- 2) sein rechtliches Verhältniß zu andern Wesen seiner Urt, inwiesern er alle aus dem Selbstzwecke der Menschheit fließende Rechte an Andern anerkennen soll, diese Unerkennung aber duch für sich von allen Undern erwarten und sordern darfz (Ich darf Undere nicht zu leibeigenen machen; ich darf es aber auch nicht dulden, wenn Undere meine Spreschmähen, meine Sicherheit bedrohen u. s. w.)
- 3) sein rechtliches Berhaltniß zu ben nicht perfonlichen Dingen, inwiesern er berechtigt ift; aller lebiosen und belebten Gegenstände ber Raturwell (b. 1. berjenigen Dinge, die ber Bermmft und

Breiheit ermangein,) als Mittel für seine Zwecke sich webienen, sobalb er biefelben rechtlich erworben hat.

15.

a) Reines Naturrecht.

Romenclatur ber urfprunglichen Rechte.

Die ursprünglichen Rechte bes Menfchen, inwiefern sie im Urrechte ber Menschheit enthalten sind, sind im Einzelnen folgende:

1) bas Recht auf außere Freihelt;

2) bas Recht auf außere Gleichheit;

3) das Recht auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens;

4) bas Recht auf perfonliche Wurde und guten Ramen:

5) das Recht auf Eigenthum;

6) bas Recht auf öffentliche Gicherheit;

7) das Recht auf Abschließung und Haltung ber Bertrage.

Daran schließt sich die lehre von der Billigkeit und dem Nothrechte an.

16.

i) Das Recht auf außere Freiheit.

Die außere Freiheit besteht in der unbeschränkten Selbsiständigkeit und Unabhängigkeit des außern steien Wirkungskreises von jedem andern Wesen unsser Gattung. Sie ist die nothwendige und unerläßzliche Bedingung, daß der Mensch alle seine physischen und geistigen Vermögen und Kräfte, nach ihret natursmäßen Bestimmung und nach den von ihm sich vor-

gehaltenen 3meden gebrauche; befonbert aber beff et burch feine Sandlungen bem Endzwede feines Dofenns möglichst fich nabere, und alles in hinficht auf seine eigene Sittlichkeit und Gludseligkeit, so wie in Binficht auf Die Gittlichkeit und Bludfeligkeit ber mit ihm zur Gefellschaft vereinigten Befen feiner Gatting vollbringe, mas bas Ibeal ber Sittlichkeit von jedem freien Wefen verlangt. - Denn nur, wer perfonlich frei ift, steht im Besite und Gebrauche alter ber Mittel, burch welche die menschliche Bestimmung im weiten Rreise sammtlicher Rechte und Pflichten auf Erben erreicht werben foll und barf. Die Bernunft erklart baber bie Sklaverei und leibeigenschaft, nach allen ihren Formen und Abstufungen, für widerrechts lich, weil burch fie die Grundbedingung alles Rechts, ber außere freie Wirkungsfreis, aufgehoben wird.

17.

2) Das Recht auf außere Gleichheit.

Die unbedingte Forderung des Sittengesetes und die allgemeine Gultigkeit desselben für alle Wesen unfrer Gattung setzt die ursprüngliche natürliche Gleichheit aller dieser Wesen als Grundbedingung mit Nothewendigkeit voraus; denn ein gemeinsames durch die Vernunft gebotenes Ziel kann für Alle nur unter der Boraussehung der ursprünglichen Gleichheit Aller geleten. Diese natürliche Gleichheit beruht aber darauf, daß dieselben physischen und geistigen Anlagen, Bermögen und Kräfte in allen Wesen unsprünglich verduns dem Charakter der Persönlichkeit ursprünglich verduns den, und dadurch alle vernünftig sinnliche Wesen zu einem und demselben Endzwecke ihres Dasenns, so wie zur Gleichheit des dußern Rechts in ihrer gegens

feitigen Werbindung, berufen find. — Allein biefe ursprungliche Gleichheit ift weber eine Gleichheit bes Grades ber Starte, mit welchem bie einzelnen physisschen und geistigen Rrafte bei ben menschlichen Indisviduen sich ankundigen; noch Gleichheit ber Richtung ber Thatigkeit Diefer Rrafte auf einerlei Beschäftigung im leben (wodurch die traurigste Ginformigkeit in bas gefellschaftliche Leben kommen murbe); noch Gleichheit bes Eigenthums, weil Jeber in einem rechtlichen Buftanbe nur bas und nur fo viel besigen kann, als er fich rechtmäßig erwirbt. Sie besteht vielmehr barin. baß jeder Mensch in dem andern ein Wesen mit völlig aleichen Rechten anerkennt; und ihn nie als bloßes Mittel für seine Zwecke, sondern als Gelbstzweck behandelt; daß jeder in der Gesellschaft, ohne Ruchsicht auf Geburt, Abstammung ober Stand, nach seiner phylischen und geistigen Braud, barteit und nach feinem sittlichen Werthe fur bie Zwede bes Gangen ans gestellt wird; daß biefelben Gefege, über welche bie Gesellschaft sich vereiniget hat, gleichmäßig für Alle, so wie fammtliche öffentliche lasten und Beschwerben in der Gesellschaft ebenfalls für Alle ohne Ausnahme und Einschrankung gelten; bag endlich bie Befammie heit ber Individuen in ber Gesellschaft durch freigewählte Abgeordnete, in Sinficht ihrer allgemeinen Rechte so wie ihrer besondern Bedurfnisse, bei ber Regierung vertreten wirb.

(Wir find, nach ber Religion, gleich vor Gott, und follten nicht vor dem irdischen Gesetze gleich senn?)

18.

³⁾ Das Recht auf Freiheit ber Sprache, ber Presse und bes Gewissens.

Wesen, mit Vernunft und Freiheit ausgestattet, St. 28. ate Angl. I.

stub nach ihren vervollfomminungsfühigen Untagen end Bermogen zu einem grenzenlosen Fortschritte in ber Erfenntnif bet Babrheit und in ber Ausubung bes Guten bestimmt, befiben, nach jenen Bermbaen und nach biefer Beftimmung ihrer Natur, bus ure springliche Recht, burch Sprache und Schrift ihre Meinungen, Grundfage und Ueberzengungen ber ganzen übrigen Gesellschaft mintheilen, und sie ber freien Prufung berfelben unterwerfen ju burfen. Die Freibeit ber Sprache, ber Preffe und bes Bewiffens, inwiefern jenes urfprungliche Recht auch auf Die Grundfabe für bas rechtliche Bestehen und bie Wohlfabet bet gangen Gofellichaft, fo wie auf Die religiofen Unflichten und Ueberzeugungen fith bezieht, ift baber bie wefentliche Bedingung ber geiftigen, befonders aber ber fietlichen Fortbilbung bes Individuums und bes gangen menfchlichen Gefalechts, und ein unveraußerliches Recht, beffen Grengen und rechtliche Beforantungen nur nach ber Berlebung Unbrer burd Sprache und Preffe, b. b. burch Berlaumbungen, unerwiesene Beschulbigungen und Beschimpfungen gegen Individuen und Regierungen, so wie durch Angriffe auf die sittlichen Grundpfeiler aller Religionen und aller bestehenben. Rechtsgefelle fchaften, bestimmt werben tonnen. Denn aus bene Grundbegriffe bes Gleichgewichts ber Rechte int außern freien Wirkungsfreise geht nothwendig hervor, bas wie jede Rechtsverletzung überhaupt, so auch die Berletung ber Rechte Unbrer burch Sprache und Preffe, in jeder festbegrundeten Rechtsgefellschaft burch Gesete naber bestimmt und durch Strafen geahndet werden muffe.

Eine unbedingte Preffreiheit, nach welcher bie burch bie Preffe geschehren Rechtsverkefungen

ungeahnbet bleiben follen, wahrend in jeder zwede maßig gestalteten und festbegrundeten Rechtsgefellschaft keine Berlesung felbst bes kleinften Rechts ungestraft bleiben barf, wenn anders die Rebe von einem Gleich gewichte bes Rechts fenn foll, ift burchaus gegen bie Bernunft, und alfo felbst widerrechtlich. - Allein baraus folge eben= falls mit Bestimmtheit: 1) bag nur anerkannte Rechtsverletzungen burch Sprache und Preffe ber Uhnbung unterworfen werben tonnen, und 2) bag, weil bas Raturrecht bas Ibeal einer vollkommenen Rechtsgesellschaft aufstellt, bas in ber Wirklichteit nirgends angetroffen wird, bie nabern Beftimmungen, wie Rechtsverlebungen burch Sprache und Proffe geabnbet werben muffen, nach ihrer rechtliden Geite bem Staatsrechte, und ihret politifden Seite ber Stratsturft angehoren.

19.

4) Das Recht auf perfonliche Burbe und guten Ramen.

Die personliche Würbe des Individuums beruft auf der Angemessenheit aller seiner Kandlungen und aller seiner Ankundigungen in der Rechtsgesellschaft, deren Mitglied er ist, zu dem Sittengesehe, mithin auf seiner von Allen anerkannten Annaherung an das Ideal der Sittlichkeit. Diese personliche Würde aller threr Individuen ist aber die wichtigste Stübe der Rechtsgesellschaft, weil nur derzenige Verein daner haft senn dan der nur der kann, der auf gegenseitiger personlicher Achsung beruft. — Da nun der Name das Wort, oder das similiche Merkmal ist, wodurch wir die Instidionalitäs der mis uns zur Rechtsgesellschaft verdum

benen Befen bezeichnen, und damit den Begriff ihres sittlichen Werthes ober Unwerthes, so wie ihrer Brauchbarteit ober Unbrauchbarteit für bie Gefell-Schaft, und überhaupt ben Begriff ihrer gefammten aukern Unfundigung verbinden (man vergegenwärtige fich nur bie Ramen von Gofrates, Uttila, Luther, Rapoleon u. a.); fo tann es teinem Inbividuum gleichgultig fenn, welche Eigenschaften Die offentliche Meinung Diefem Ramen beilegt, weil fein Ginfluß auf die Gefellschaft, seine Ehre in berfelben, bas Butrauen, bas Undre zu ihm haben follen, und ber Theil feiner Bufriedenheit und Rube, ber von ber Meinung und bem Urtheile Undrer über ihn abhangt, gang baburch bestimmt wirb. - ABenn aber ber Mensch bas Recht auf perfonliche Burde und guten Ramen burch bie unbedingte Ungemeffenheit feiner außern Thatigfeit zu ber innern Gute feiner Gefinnung sich erwirbt; fo tann er auch forbern, bag jeber ihm biefe Ehre erweise, bis feine Handlungen bas Gegentheil bezeugen. Dieses Reche auf Ehre und guten Ramen gilt zugleich fur alle 21 bwofenbe aus ber Gefellschaft, und felbst für die Erhaltung und Rettung bes guten Namens ber Berftorbenen.

20.

5) Das Recht auf Eigenthum.

Wir nennen alle Gegenstände der Naturwelt, die nicht Persönlichkeit besißen, Sachen, weil sie der Vernunft und Freiheit ermangeln. Sie stehen in einem gewissen Preise, und können durch Schenkung, Abtretung, Tausch und Verkauf erworben werden. Deshalb sind sie nie Zwecke selbst, sondern nur Mittel zu Zwecken. Dies gilt eben sowohl von den eins

zeinen Theilen der Oberstäche des Ervbodens, wie von den Erzeugnissen und Thieren desselben; nur nit der rechtlichen Einschränkung, daß wir uns blos in den Besis von solchen Sachen sesen dursen, die entweder noch Keinem gehören (ros nullius codit primo occupanti), oder die uns der freie Wille eines Unsbern auf rechtmäßige Weise, d. i. durch Verttag, überläßt. Die rechtmäßige Erwerbung eines äußern Gegenstandes, welche mit der äußern Freiheit aller andern vernünstigen Wesen vereindar ist, heißt Besis nehmung erwordenen äußern Gegenstände nennen wir umser Eigenthum.

Beber Eigenthumer einer Sache bat aber bas Recht bes ausschließen ben Besiges und ber erkennbaren Bezeichnung berfelben als feines Eigenthums.; boch kann es auch ein Besammteigenthun fur mehrere gemeinschaftliche Besiber einer und berfelben Gache geben, welches aber nur burch Bertrag erworben und nach seinen rechtlichen Berhaltniffen zwischen ben Miteigenthumern festgeseht werben tann. - Eben fo gehort ber Bumache (accessio) bes Eigenthums, ber entweber burch die Natur ober burch Einsicht, Fleiß und Kunst bewirkt wird, bem Besigen bes Eigenthums, sobald burch biesen Zuwachs kein Recht eines Dritten beeintrachtigt wirb. -Durch Berlaffung tann aber auch ein freies Befen auf ein erworbenes Recht verzichten, wodurch, wenn es ein Gegenstand bes Eigenthums mar, Dieser zur herrensosen Sache wird, Hingegen kann die zu-fällige Unterlassung der Ausübung eines Rechts nicht als Verzichtleistung auf ein erworbenes Recht, und eben fo wenig ber unrechtliche Gebrauch eines Begenftandes als ein Rechtsmittel ber Erwerbung angesehen

merben, well es nach bem Bernunftrechte trine

Berjahrung giebt.

(Berjährung kann, weil es nühlich ift, eine Beit über ben Besichstand zu bestimmen, nur im positiven Rechte vorkommen.)

21.

6) Das Recht auf bffentliche Sicherheit.

Jedo bestehende Gefellschaft von Menschen nimmt einen Theil bes Erdbobens ein, über welchen fie fich mit ihrem Eigenthume und ihren Wohnungen ausbreitet. In dem Umtreife Diefes ber Gefellichafe. rechtlich jugeborenden Gebietes foll bie größte offentliche Sicherheit herrschen. Diese Sicherheit betrifft aber thoils die Personen selbst, ihr leben, ihre Freibeit, und die Unverlegeheit ihres Korpers, theils alle ihnen zugehörende Sachen, fie mogen in unbeweglichem ober beweglichem Eigenthume befteben. In bem gefellschaftlichen Bereine bes Raturrechts ist bie geistige und sittliche Reife, so wie die Rechtlichkeit aller Mitglieder beffelben ber gemisseste Burge ber öffentlichen Sicherheit, weil biefe Rechtlichkeit und Reife selbst die Uebereilungen und Unvorsichtigkeiten möglichst verhutet, burch welche nicht seiten, auch ohne bose Abführen, Die offentliche Gicherheit gefahrbet wirb.

22.

7) Das Recht auf Abschließung und Saltung ber Bertrage.

Go gewiß, nach bem Uerechte ber Personlichs teit, jedes sittliche Wefen frei über bie Imwendung

feiner Renfte und feines Eigenthenns verfägen tunn, fobald baburch ber außere freie Wiefungefreis feines Undern beeintrachtigt wird; fo gewiß steht ihm auch bas Recht zu, burch freie gegenseitige Uebereinkunft mit andern Wefen feiner Art, vermitteffe eines Berfprochens und eines Gegenversprechens, ben Rreis feiner perfonlichen und binglichen Rechte entweber gu erweitern, ober zu befchranten. Die außere Sandlung, wodurch bies geschieht, nennen wir Bertras, indem berfelbe auf einen gegenfeitigen Willenserklarung beruht, in welcher von bem einen Theile ein Berfprechen, b. h. bie Erflarung gegeben wirb, gu einer gewiffen leiffung verbundan zu fenn, und von dem andern Theile bie Un= nahme, b. h. bie Erklarung erfolgt, paf man bid. von bem Undern bestimmte Leiftung gur forbett berecht tigt feine wolle. Durch beibes wird ber Berteng vollenbet; ber Bertrag beruht baber auf einem anges nommenen Berfprochen. Die beiben contrabirement Theite, ber Promittent und ber Promiffar, beifen die Pacifeenten.

Berträge darf aber jedes sittliehe Wesen steines fen, weil es zu den we fpring lichen Rachten von Menschen gehört, daß er feinen äußern unabhängigen Wirkungstreis Undern üben so gut erössun, als vers schließen darf. Dorn Mensch erweitert seinen äußerie:Wirkungstreis, menn er durch Wertrag Rechte auf die geistigen ober physischen Krässe, ober sies Genden (auf Theile des disherigen Sigenshuns) Unsvers guntragstreis, wenn er durch Vertrag Undern ein Weitungstreis, wenn er durch Vertrag Undern ein Weitungstreis, wenn er durch Vertrag Undern ein Weite auf seine geistigen ober physischen Krässe, oder auf Keile seines Eigenshums zugesteht. Dann selbst seine Versönlichkeit dark des Mansch (3, B. im Olenste

pertrage) einer fremben Bestimmung miterwerfen, nur nicht mit Berletjung ober Bernichtung bes Ur-

rechts ber Perfonlichfeit.

So lange übrigens die Unnahme bes Bersfprechens von dem andem Theile nicht erfolge ift, kann das Versprechen widereufen und zurückenommen werden.

23.

Bebingungen ber Galtigfeit ber Bertrage.

Jeber Bertrag ift rechtlich und gultig:

1) sobald sein Gegenstand an sich möglich ist (ungültig ist er, sobald der Gegenstand durch menschwliche Rräste nicht ausgesührt werden kann — ack impossibilia nemo obligatur —; doch muß in diessem Falle die Unmöglichkeit nachgewiesen, und wenigsstens das, was möglich ist, geleistet werden);

2) sobald durch ihn kein Zweck der Bernunft, und namentlich nicht das Sittengeses verlest wird (ad turpia nemo obligatur — kein Bertrag kann einen Bater zur Kastration seiner Kinder verpflichten);

3) sobald die contrabirenden Theile dabei das völlige Bewußtseyn ihrer Vennunft und Freiheit hatten (ohne Berauschung, Wahnsinn 2c.);

4) sobald die contrabirenden Theile ausbrucklich und bestimmt ihre Einwilligung erklarten ;

5) sobald die durch den Vertrag zu erwechenben Rechte blos personliche und dingliche Rechte, und nicht die ganze oder theilweise Ausschen eines ursprünglichen Rechts betrafen (z. B. Verpflichtung zue Leibeigenschaft, oder zur muhamedanischen Religion vegen die Gewissensfreiheit z.); 6) fobald von bem einen contrafirenden Theile

babei fein absichtlicher Betrug geubt warb;

7) sobald der eine contrabirende Theil nicht über den Gegenstand des Vertrages in einem völlig unvermeidlichen Irrthume sich befand (z. B. über tasten, die auf einem erkausten Grundstücke haften, und die man verschwieg);

: 8) sebald nicht durch physische Gewalt, ober Ueberliftung, die Einwilligung des einen contrabiren-

ben Theiles erzwungen ward;

9) sobato nicht die Nechte eines Dritten, ohne Borwissen und Einwilligung desselben, durch einen abgeschlossenen Bertrag beschränkt und verletzt werden.

Geht aber der Andere den Vertrag ein unter einer angedrohten Gefahr, die er bestimmt erkannte, oder unter Verhältnissen, die er sich deutlich vergegenwärstigte; so ist er sittlich verpslichtet, den Vertrag zu erfüllen. Selbst die Unkunde dessen, was der Promittent zu leisten hat, entbindet denselben keinesweges von seiner durch den Vertrag übernommenen Verspsichtung; eben so wenig entzieht diese Unkunde dem andem Theile das Necht, auf die Erfüllung des Verstrages zu dringen, weil dei einem vernünstigen Wesen vorausgeseht wird, daß es, dei dem Eingehen des Vertrages, die Natur und Veschaffenheit der überswommenen Verpslichtung eingesehen und erkannt habe.

Da aber der Verttag auf die freie Uebertragung eines personlichen Rechts, oder einer Sache an einen Andern, mithin auf die Uebergade oder Abtretung von der einen, und auf die Unnahme von der andern Seite sich grundet; so folgt, daß durch die freiwillige Verlassung von der einen Seite ein Underer an sich eben so wenig ein Recht erhält, die verlassene Sache zu seinem Eigenthume zu machen, wie durch

vie einseitige Berzichtleistung-bes einen Theils auf irgend einen Gegenstand, ohne die rechtliche Uebers nahme besselben von dem andern Theile. Doch steht jedem das Reiht zu, die Sachen, die zu seinem Eigenschame gehören, oder auch gewisse personliche Bechte (mur nicht seine Personlichkeit selbst,) dem Anderu zum Austausche anzubieten, dafür einen: Preis segzugeben, so wie auch diesen Preis ganz zu erlassen, und die Sache zu verschenken.

Alle, aus Bertrigen hervorgehende Pflichten und alle burch Bermag erworbene Rechte fut keine unbebingten, sondern nur bedingte Pflich-

ten und Rechte.

24.

Real= und Berbal=Bertrage; unbebingte und bedingte, stillfchweigende Bertrage.

Besteht ber Bertrag in ber wirklichen leistung bes Gegenstandes selbst, mithin in einer Thatsache; so heißt er ein Realvertrag. Dagigen berufe ben Berbalvertrag auf der mortlichen Zusicherung ber vertragsmäßigen Leistung.

Die Berträge sind entweder un bed ingte ober beden gte, inmiesern bei den unbedingten auf keinem eintretenden denkbaren Fall in der gegenseitigen Ueberseinkunft Rücksicht genommen, bei den bedingten abed der Eintritt gewisser kunstiger Umstände im Borand berücksichtigt wird.

thiter einem stillschmeigenden Beut vage endlich versicht man einen solchen, wo soer einen persfonlichen ober dinglichen Gegenstand, ber in der Wirkstablich besteht, keine bestware Ubbereindunfaziorischen

zweien ober mehrern Personen abgeschlossen worden ist, kein Theil aber dem Gegenstande des stillschweisgenden Vertrages widersprochen hat, so daß durch die Fortdauer des Verhältnisses und die gegenseitige Anserkanung desselben ein wirklich positiver Charakter des Vertrages sich gebildet hat *). (Dahin gehört das rechtliche Verhältnis zwischen Aeltern und Kinsdern; zwischen dem Regenten und dem Bolke, wo kein sehristliches Grundgeses ihre gegenseitigen Nechte und Pslichten bestimmt; und darauf beruht, im practischen europäischen Völkerrechte, die Völkerstete und das Herkommen in der Verbindung und Wechselwirstung der civilisiten und christlichen europäischen Völster, Staaten und Reiche.)

Ein Neben vertrag (pactum accessorium) ist ein Bertrag, ber zu ben Bestimmungen eines vorausgegangenen Bertrages etwas hinzusest, und biese Bestimmungen entweder unter gewissen Berbaltnissen erweitert ober beschränkt.

25.

Beranderung und Aufhebung ber Bertrage.

Verandert und aufgehoben werden abgeschlossene Vertrage:

1) birch jeden neuen Bererag, ber spater über benfelben Gegenstand von denselben contrabiren- . Den Theilen eingegangen wird;

Du ben ftillschweigenden Bertragen fann nicht gerechnet werben, wenn 3. B. ber eine für den andern beffen Amtegeschäfte betreiben wollte ohne deffen Justimmung. Binr ein bestehendes (factisches) Berhaltnif fann als Comblage eines stillschweigenden Bertrages gedacht werden.

2) burch Erlaffung, wenn ber eine Theil selbst sein burch ben Vertrag erworbenes Recht ganz

eder theilweise aufgiebt;

3) durch gegenfeitige Reue, wenn beibe contrabirende Theile ihr Wersprechen zurucknehmen, und gegenseitig von der festgesehten leistung sich ent-binden;

4) durch Vergleich, wenn ein aus einem Bertrage streitiges Recht durch freiwillige Uebereinstunft beider Theile, ohne richterliche Entscheidung,

beendigt wird;

5) burch Ceffion, wenn ber eine Pacifcene, mit Genehmigung bes Undern, feine Rechte ober feine übernommenen Verpflichtungen einem Oritten überntägt;

6) burch Uffignation, wenn ber eine Pasciscent einen Dritten, ohne bessen vorhergegangene Einwilligung, auf ein Recht anweiset, bas ihm burch

Bertrag zuftebet;

7) durch Delegation, wenn der eine Pacifcent einen Dritten, mit deffen völliger Zustimmung, zur Uebernahme und Behauptung eines ihm vertrags= mäßig zustehenden Rechts anweiset.

26.

Bon ber Billigfeit und vom Rothrechte.

Alle ursprüngliche und erworbene Rechte sind, ihrer Natur und ihrer Form nach, allgemein und gewiß; nur bei der Unterordnung einzelner Falle unter das ewige Nechtsgeses kann bisweilen ein Zweisel oder auch ein Fehler entstehen. Eine wirkliche Collision zwischen zwei Nechten giebt es so wenig, als eine wirk-liche Collision zwischen zwei Pflichten, weil da, wo

eine Collision schein bar einzutreten scheint, bas bobere Recht, wie die bobere Pflicht, im Gegenfahe bes niedern, von der Vermunft selbst bestimmt ausgesprochen wird.

Unter bie zweifelhaften Rechte bat man bas Recht auf Billigfeit und bas Nothrecht gebracht. Mit mehr Wis, als Wahrheit, bat man bas erfte ein Recht ohne Zwang, und bas lehte einen Zwang ohne Recht genannt. Es tann aber tein Recht auf Billigkeit geben, weil ber Begriff ber Billigkeit junachft in Die Pflichten = und nicht in die Rechtslehre gebort, und sich lediglich auf die Pflichten ber Bute, nie auf Die Pflichten ber Gerechtigkeit bezieht. Die Billigkeit*), als Pflicht gedacht, besteht namlich in ber Unerkennung ber unvollkommnen Rechte Unbrer, und in ber freiwilligen Beschränfung seiner eignen vollkommnen Rechte burch jene-Unerkennung. Wenn ich z. B. einem, ber in Berlegenheit wegen ber Zinsen eines erborgten Capitals ift, diese ganz erlaffe, ober Aufschub bewillige.) Gie fann baber blos als Gemiffensfache geubt, und nie von dem Undern erwartet und verlangt, gefchweige im burgerlichen leben burch 3mang bewirft merben.

Unter dem sogenannten Mothrechte (casus extremae necessitatis) verstehen einige Naturrechtes lehrer die Besugnis, in dem Nothfalle einer dringenden lebensgesahr sich selbst zu erhalten durch Berstehung der Rechte eines Undern, der kein Unrecht gethan hat. (Dahin gehört der von Manchen mit

^{*)} Bergl. Su felan de Lehrsche des Naturrechts ic. S. 59. (2te Aufl.) — Durchaus den Gegenstand nicht ersschöpfend ist die Monographie: Karl Ethe. Brose, über Recht und Billigfeit im Allgemeinen. Gott. 1821. 8.

Borliebe ausgemahlte Fall, wo givet Perfonen Schiffbruch erlitten haben, auf Ginem Brete figen, und fich überzeugen, bag nur Giner auf Diefem Brete fich retten kann. Darf er ben Unbern in Die Bellen ftofen?) Weil aber bas Urrecht ber Perfonlichkeit, nach welschem nie ein anderes Wefen von uns als bloges Mietel für seine Zwede behandelt werben barf, burch teine fcheinbare Collifion ber Rechte aufgehoben wirb; well ferner teine Roth, als ein phyfifches Uebel, fo machtig wirken tann, bag burch fie ber Bebrauch ber Bernunft vollig vernichtet und ber Menfch mit bem Thiere auf gleiche Linie ber blogen finnlichen Gelbsterhaltung geftellt-wied; fo folgt, baf bas fogenannte Rothrecht ber fittlichen Befetgebing ber Bernunft wiberftreitet, weil die Vernunft teinen Buftand bes Memfchen benten fann, wo er embunden ware von ber ewigen Gultigteit bes Sittengesebes *). (Der Menfch muß eber verhungern, als stehlen; und bas Spruchwort: Roth fennt tein Bebot, fann weber burch die Pflichten-, noch burch bie Rechtslehre entschuldiget, geschweige begründet werden.)

27.

b) Angewandtes Raturrecht. Begriff und Umfang beffeiben.

Das angewandte Raturrecht enthalt bie miffenschaftliche Darstellung ber erworbenen Rechte bes

^{*)} Es gehört in ben sonberbaren Erscheinungen in bir Biss senschaft, daß über bas Abothreche selbst die icharffinnige ften und folgerichtigsten Denber unter ben Nachfolgern Sants, welche abrigens win rote fettlichen Grundsagen

Menthen, welche, je nachdem sie entweder Personen oder Sachen betreffen, per sont iche oder bing liche Rechte heißen. Weit aber in einer, auf das Joeal des Rechte heißen. Weit aber in einer, auf das Joeal des Rechts gegründeten, gesellschaftlichen Verbindumg perssonliche und dingliche Rechts blos durch gegenseitige freie Urbereinfunft, und also nur durch Vertrag erworden werden können; so enthält das angewandte Ratuerecht zunächst die wissenschaftliche Darstellung der einzelnen Hauptgattungen und Urten von Verträgen, und der aus diesen Verträgen bervorgehenden rechtlichen Verhältnisse zwischen freien Wesen.

Es ift nicht möglich, jeden einzelnen benkbaren Bertrag in die Wiffenschaft aufzunehmen. Allein die softematische Darstellung der Berträge muß wenigstens diejenigen Sauptgattungen und Arten von Berträgen entwickeln, unter welche der einzelne Vertrag sogleich gebracht werden kann.

28.

Romenelatur ber wichtigften Berträge.

Die wichtigsten einzelnen Vertrage, burch welche gegenfeitig perfonliche Rechte ober Sachen erworben werben, find:

1) ber Gefellschaftsvertrag überhaupt;

2) ber ebeliche Bertrag;

3) bas baraus hervorgehende Aelternrecht;

4) ber Dienftvertrag;

ausgehen, getheilter Meinung sind. So z. B. während Depdenreich ganz gegen bas Rothrecht sich ausspricht, whit Gros: ", der Mensch sey in der Noth entbunden dem Rechtsgeseite"; und so viele Andere.

· (Die Berträge 2-4 bilben bas fogenannte Familienzecht)

5) ber Arbeits - und Miethsvertrag;

6) ber Schenkungs -, Lausch = und Raufvertrag;

7) ber leih =, Darlehns = und Pfanbvertrag;

8) ber Ausbewahrungs = und Bevollmachtis gungsvertrag, mit Einschluß ber Burgs schaft;

9) ber Vertrag auf ben Fall bes Tobes;

10) ber Verfassungs - und Regierungsvertrag ber Gesellschaft;

11) ber kirchliche Verfassungevertrag (lehre von bem naturlichen Rirchenrechte);

12) bas allgemeine Gesellschaftsrecht.

Un die Darstellung dieser Verträge wird die Lehre von den Rechten der Wahnsinnigen in der Gesellschaft angeschlossen.

29.

1) Der Gesellschaftsvertrag überhaupt,

Der Gesellschaftsvertrag überhaupt ist von dem ursprünglichen Zusammenleben, der Menschen im natürlichen Zustande dadurch verschieden, daß nach demselben mehrere (wenigstens aber zwei) Personen sich gegenseitig versprechen, einen bestimmten Zweck gemeinschaftlich zu befördern und zu verwirkslichen. So mannigsaltig verschieden diese Zweck senn können; so mannigsaltig können auch die deshalb abgeschlossenn Verträge und die auf diesen Versträgen beruhenden Vesellschaften seurtheilung des Zweckes einer Gesellschaft pur zwei Grundsäse:

- 1) viefer Zweck barf nicht gegen bas Sittengesetz senn;
- 2) und barf nicht die Rechte eines Dritten (nicht zur Gesellschaft Gehörenden) beschränken ober verlegen.

Jebe nach diesen Grundsäßen zu einem besonbern Zwecke vereinigte Gesellschaft muß, als solche, wegen der Rechtlichkeit und Einheit ihres Zweckes, als eine moralische und juridische Person (nach ihrem innern, dem Sittengesetze entsprechenden, Wesen, und nach ihrer außern selbsissandigen Unkundigung) anerkannt werden, welcher sammtliche Rechte der Personlichkeit in ihrem ganzen Umfange zukommen. Die Form der Gesellschaft aber, über welche sich die vertragsmäßig verbundenen Individuen, in Beziehung auf ihren eigenthumlichen Zweck, vereinigen, heißt: die Verfassung derselben.

Rach diesen Grundbegriffen über den Gesellschaftsvertrag überhaupt muß eben so die Rechtlichkeit des Ehevertrags, des Dienstvertrags und des Staatsvertrags — wie die einer Lanzgesellschaft, eines Monchordens, einer Raubersbande u. s. w. beurtheilt werden.

Für das Staatsrecht kommt zu dieser naturrechtlichen lehre die wesentliche Bestimmung hinzu:
daß innerhalb des Staates nur diejenige Gesellschaft
als rechtlich bestehend gedacht werden kann, deren
Iwed der Regierung des Staates bekannt, und
deren Berfassung, ans diesem Zwede hervorgehend, von der Regierung anerkannt und bestätigt
worden ist.

St. 2B. ate Muft. I.

30.

2) Der ebeliche Bertrag.

Die Che ist ein freier (weber erzwungner, noch burch lift bewirkter) Bertrag zweier Personen beiberlei Geschlechts zur gemeinschaftlichen und mit bem Sittengesete übereinstimmenben Befriedigung bes Ge-Goll ber eheliche Vertrag biefem Schlechtstriebes. Begriffe entsprechen; so verlangt er von beiden Theilen einen gewiffen bereits erreichten Grab von geistiger und fittlicher Reife, und ein Fort-Schreiten in berfelben, um bem Endzwede bes menfchlichen Dasenns fich gemeinschaftlich zu nabern, weil Die Erreichung Dieses Endzweckes in ber Ebe nicht gehindert, fondern befordert und erleichtert werben foll, und weil beibe Theile, wegen ber gemeinschaftlichen Unnaberung an benfelben, fich gegenfeitig achten, fo wie wegen ber baburch gewonnenen perfonlichen Borguge fich lieben follen. - Der eheliche Bertrag verlangt ferner einen gefunben, fur ben 3med ber Fortpflanzung vollig entwickelten und ausgebilbeten, und burch teine vorhergangenen Ausschweifungen geschwächten, Rorper, so wie ein angemeffenes Berbaltnif in ben lebensjahren beiber gur ehelichen Gefellschaft fich vereinigenben Personen. Er verlangt weiter, daß in ber Ebe, als einer freien Befellschaft, teine Berrschaft bes einen, und feine Unterordnung bes andern Theiles ftatt finde. Er verwirft zugleich jebe außerebeliche Befriebigung des Geschlechtstriebes als gegen bas Sittengefes, gegen die Rechte bes Chegatten, und gegen die bemfelben gelobte ausschließliche Treue. Er macht aber auch die Ernahrung und forgfaltige Ergiebung ber erzeugten Rinber bis zur erreich-

Ratur = und Boltoreecht.



ten Mundigkeit zur heiligen Pflicht beiber Gatten. weil von ber korperlichen, geistigen und sietlichen Bilbung berfelben bas Bestehen und bie Beredlung bes beranwachsenden Menschengeschlechts abhängt. Er ift endlich ein Bertrag auf Lebenszeit, sobald nicht ber eine Theil burch felbstverschulbete, ober vor ber Che verschwiegene, unbeilbare forperliche Uebel in phofischer Sinficht vollig unfabig zur ehelichen Bemeinschaft und zur Befriedigung bes Geschlechtstriebes geworden ift, ober burch ben bofen Willen bes einen Gatten Die Sicherheit und bas leben bes andern gefährdet, ober burch Chebruch ber eheliche Bertrag vernichtet, ober burch ein Berbrechen in ber Gefellfchaft bas Recht bes außern freien Wirkungstreifes in berselben verloren wird. Eintretende unerwartete Ungludsfälle aber, felbst wenn sie bie Befriedigung bes Geschlechtstriebes unmöglich machen follten, berechtigen ben andern Gatten nicht gur Auflofung ber Che; vielmehr kann in solchen Fallen bas tunftige Berhaltnif von beiben Gatten nur nach ben Pflichten ber Billigfeit und Gute bestimmt werben.

1. Verbindungen zweier Personen beiderlei Gesschlechts, durch welche entweder der Zweck der Geschlechtsgemeinschaft durchaus nicht erfüllt werden kann (wie z. B. durch die Kastratenehe und durch die Spe zwischen Personen von ganz ungleischem lebensalter), oder wo die Verdindung des Geschlechtstriebes nur auf eine gewisse Zeit (wie im Concubinate) und nicht für die ganze Dauer des lebens bestehen soll, oder wodurch die Gleichheit des Rechts zwischen den Verdundenen aufgehoben wird (z. B. in der Che zur linken Sand), können wehl, nach positiven Gesehen, im Staats-

Digitized by Google

teben verstattet und gevoldet werden, nicht aber im Bernunftrechte den heiligen Ramen der Che schren. In Hinsicht der Blutsverwandtschaft aber erklart die Bernunft sich nur zunächst gegen die Che zwischen Aeltern, Kindern und Geschwistern; die entferntern Berwandtschaftsgrade enthalten keinen Berstoß gegen das Sittengeses und das Recht; doch können sie aus physischen und polities schen Gründert die Berückschigung der positiven

Gesetzebung verdienen.

2. Naturgeschichte und Bernunft fprechen gleich ftart für bie ein fache Che (Monogamie), mit Aus-Schluff ber Bielweiberei und Bielmannerei. Gelbst in ber Che verlangt bie Bernunft eine gemäßigte Befriedigung bes Geschlechtstriebes; benn bie Che ist tein Freiheitsbrief fur Die wilden Ausbruche thierischer Ginnlichkeit. Die Bernunft fagt gugleich, daß die völlig imgetheilte und innigfte Liebe nur Gine Perfon bes andern Geschlechts zu erregen und zu erhalten vermag; fo wie bie alterliche Bartlichkeit und bie zwedmaßige Erziehung ber Rinber, von welcher bie Fortbilbung ber menfchlichen Gefellschaft abhangt, im Allgemeinen nur ber einfachen Che angehort. Die Geschichte enp= lich lehrt, bag alle polygamische Bolter in Sinficht auf ihre Rultur und Berfaffung fruber fanten, als bie, bei welchen bie einfache Che beftand; baß mit ber Vielweiberei gewöhnlich eine entehrende Behandlung und Herabwurdigung bes weiblichen Geschlechts verbunden ift, und daß felbft die Freuben ber Geselligkeit nur ba am reinsten genoffen werben, wo beibe Befchlechter gleiche Rechte befigen. (Man vergl. Die im trefflichen Beifte gefdriebene Schrift von Chftn. Bilb. Sufeland: aber bie - Gleichzahl ver Geschlechter. Berl. 1820. 8. und halte bogegen die grobsmuliche Unsicht in Hugo's Raturrechte.)

3. Im hauslichen teben findet an fich keine Oberberichaft statt; es follen vielmehr die Geschäfte
bes hauslichen tebens unter beide Gatten verhälte nismäßig gleich vertheilt senn, doch so, daß die Gattin, wegen der mit der Schwangerschaft und mit der Wartung und Pflege der Kinder verbunbenen Beschwerden, das Necht hat, zu verlangen, daß der Mann sie ernähre.

4. Alle einzelne Bestimmungen über bas Bermögen und Eigenthum ber Gutten, es bostehe in liegens ben Grunden, ober im Gelbe u. f. w., gehoren bem

positiven Rechte an.

5, Ehebruch ist, im weitern Sinne, jede Besgehungs poer Unterlassungshandlung, welche dem Bertrage widerspricht, über welchen die Ehegasten sich vereiniget haben; im engern Sinne aber der Beischlaf mit einer Person des andern Geschlechts während der Dauer des ehelichen Bertrags. So gewiß der beleidigte Gatte das Recht hat, den Ehebruch des Gatten durch Zwang zu verhindern; so gewiß wird auch durch den Chebruch der eheliche Bertrag ausgelöset, und es hängt blos von dem Willen des in seinen Rechten gekränkten Gatten ab, ob er deunoch die Che nicht ausgehoben wissen will.

31.

3) Das aus bem ehelichen Bertrage hervorgehende Aelternrecht.

Bwifchen Aeltern und Kindern besteht tein be-

haltniß, das unmittelbar aus dem ehrlichen Bertrage hervorgehet. Denn Kinder haben, als Wesen, die mit dem Vermögen der Vernunft und Freiheit ausgestattet, in der menschlichen Gesellschaft erscheinen, das urfprüngliche Recht auf die Ernährung, Beschühung, Erziehung und Bildung von den Aeltern, die im Stande sind, sich selbst zu erhalten, und selbstständige Mitglieder der Rechtsgesellschaft zu werden. Die Erziehung soll daher ihren Körper vor Verlehung bewahren, und die Entwicklung ihrer sinnlichen und geistigen Anlagen für die Gesammtheit der Zwecke derselben fortsühren die Zum Zeitalter der physssschen und sittlichen Mündigkeit.

Die Aeltern haben dafür das Recht auf den Gehorfam der Kinder, so lange sie die Stelle der noch unmundigen und nicht zur Selbstthätigkeit gereiften Vernunft der Kinder vertreten; allein kein Recht auf ihre Dankbarkeit, weil diese zwar Pflicht von Seiten der Kinder ist, zu welcher ein sittliches Wesen durch die innere Gute seiner Gesinnung bestimmt werden soll, die aber nicht als Recht verlangt

werben kann.

Da ferner Kinder Personen, d. h. Wesen mit Vernunft und Freiheit sind; so dursen sie nie als Sache, oder als das Eigenthum der Aeltern angessehen werden, das sie durch irgend einen Vertrag verzäußern und Andern überlassen können, ob es gleich den Aeltern zusteht, zweckmäßige bessernde Strasen in Beziehung auf die sich verirrenden Kräste ihrer Kinder sestzusehen und zu vollziehen. — Aus demselben Urrechte der Personlichkeit solgt zugleich, daß Aeltern von verschiedenem kirchlichen Bekenntnisse kön Kecht haben, in ihrem Ehevertrage über die künstige religiöse Ueberzeugung und über das kirchliche

Bekenntnig ber Kinder im Boraus zu entscheiben. Eben so wenig hange es von ber Willtube ber Aeltern ab, welche Erziehung und Richtung fie ben Rindern in Binficht eines tunftigen offentlichen Berufs ertbeifen wollen; vielmehr muffen sie überhaupt bie in benfeiben feblummernben Unlagen zu entwickeln und biefe Entwickelung weise zu befordern suchen, bamit bie eigene Reigung bes Rinbes, fo wie beffen Ueberjengung in reifern Jahren, Diejenige Beschäftigung im öffentlichen leben erwähle, welche feinen torperlichen und geiftigen Rraften und feiner bestimmt angekundigten Richtung in Beziehung auf außere Thatigkeit entspricht. In Diefer wichtigen Ungelegenheit können Aeltern blos bie rathenben Freunde ihrer Rinder fenn, und find, als folche, verpflichtet, benfelben mit Unpartheilichkeit Die Rechte und Pflichten, so wie die vortheilhaften Seiten und die Lasten und Schwierigkeiten jedes offentlichen Berufes zu fchilbern, zu welchen bie Rinber Talente und Reigung zeigen.

Kinder werden endlich, ohne vorhergegangene Aufkundigung, der bisherigen Abhängigkeit von ihren Aeltern und ihrer Familie entbunden, sodald ihre Bernunft zur Mundigkeit, d. h. zu der Selbstftandigkeit gelangt ist, daß sie theils den individuellen Zweck ihres lebens durch eigne Thatigkeit verwirklichen, theils nach ihrer körperlichen Reise in die eheslichen Verhältnisse eintreten, und durch ihre erlangte Brauchbarkeit und Fertigkeit in irgend einem rechtlichen Geschäfte und Beruse eine Familie ernähren können, wodurch zugleich alle diejenigen Verhältnisse aushören, welche aus dem Aelternrechte entspreingen.

32.

4) Der Dienftvertrag,

Rächst bem ehelichen Vertrage und bem Melterne rechte gehort auch ber Bertrag zwischen herrn und Diener jum fogenannten Familienrechte. Diefer Bertrag fchließt, schon nach bem Grundbegriffe eines Bertrages, alle Berhaltniffe ber Stlaverei, ber leibeigenschaft, ber Eigenhörigkeit und bes Dienstzwans ges von fich aus, und barf ben Diener nicht ber Moglichkeit berauben, Die Bedingungen bes menschlichen Dafenns zu erfüllen, b. h. in feiner sittlichen Ausbil-bung fortzuschreiten und Glüdfeligkeit zu genießen. Gelbst wenn ber Diener freiwillig (entweber aus Unfunde ber Große bes Gutes, ober aus Dantbarteit in einzelnen Fallen) biefer Rechte fich begeben wollte, barf es ber herr nicht annehmen, weil er baburch ein vernunftiges Wefen, bas bie Große feines Opfers aus Unwissenheit ober im Augenblicke ber Ueberraschung bes Befühls nicht zu berechnen weiß, abhalten wurde, für die Bukunft ben Zwecken feines Dasenns nich au nabern. Der Vertrag zwischen Beren und Diener beruht aber von Seiten bes herrn auf bet Bereitwilligkeit, einem Wefen feiner Gattung bie Erreichung ber Zwecke feines irbischen Dasenns, gegen gewiffe von bemfelben' zu leiftenbe Dienfte, gu erleichtern, und von Seiten bes Dieners auf ber freiwilligen Bergichtleiftung auf einzelne im Bertrage bestimmte Berhaltniffe feines außern freien Wirkungs treifes mabrent einer im Bertrage festgefesten Beit, um fur gewiffe festgefeste Dienftleiftungen in Begiehung auf die bringenoften Bedurfniffe bes lebens gesichert zu senn. Bon Seiten bes herrn barf baber nichts verlangt, und von Seiten bes Dienens nichts übernommen ober gethan werben, was mit ben urfprunglichen Rechten ber Menscheit unvereinbar ist, ober was außerhalb ber Bedingungen bes abgeschlossenen Vertrages liegt.

33.

5) Der Arbeits= und Miethevertrag.

Der Arbeitsvertrag ist dem Dienstvertrage in einzelnen Verhältnissen ähnlich, nur daß der, welscher blos für den Undern vertragsmäßig arbeitet, nicht in den Kreis des Familienlebens und Familienrechts gehört. In dem Arbeitsvertrage verspricht der Promistent dem Promissar, gewisse Kräfte des Körpers oder des Geistes zu einem von dem Promissar des stimmt bezeichneten Zwecke zu verwenden, wogegen dieser eine ebenfalls im Vertrage genau bestimmte Entschädigung leistet. Der Promissar bekommt das durch das Recht, die Arbeit so zu fordern, wie sie der Vertrag sestentelte Entschädigung.

Durch den Miethsvertrag wird das Necht entweder auf den Gebrauch einer Sache, oder auf die Leistung gewisser Dienste erworden, wosür eine Bergeltung zwischen beiden contrabirenden Theilen sesses wird. Bei der Miethe von Sachen heißt diese Bergeltung: der Miethszins (locarium); bei dem Miethsvertrage zur Leistung gewisser Dienste; der Miethslohn (merces). Die Miethe berechtigt aber nur zu dem Gebrauche der Sache, wosür sie gemiethet ist; auch trägt der Miether nie den Schaden, welchen die gemiethete Sache aus natürzlichen Ursachen oder durch Zusall erleidet; doch muß er den Miethszins entrichten, selbst wenn er die gemiethete Sache nicht gebraucht haben sollte.

34.

6) Der Schenkungs-, Taufch- und Raufvertrag.

Die Schenkung besteht in der unentgeldlichen Uebertragung einer Sache an einen Andern, der in die Annahme derselben einwilligt. In dem Schenkungsvertrage wird daher eine leistung versprochen, und der Gegenstand derselben dem Andern übergeben, ohne daß der Promittent von dem Promissar, außer der Annahme des Gegenstandes, eine Gegenleistung sich bedingt. Der Promittent darf aber die Schenkung nicht einseitig aus Reue, oder wegen veränderter Verhältnisse widerrusen; denn selbst der Widerunf wegen Undankbarkeit, oder, dei der Größe des Gutes, wegen des Schadens, den der Schenkende durch die Weggabe des Gegenstandes erleiden dürfte, ist nach dem Vernunftrechte ungültig.

Der Tauschvertrag beruht auf der Zusage einer gegenseitigen Beräußerung der Paciscenten, und auf dem erfolgten Austausche der Gegenstände des Bertrags, wodurch der eine Paciscent das Eigenthum eines Gegenstandes von dem andern Paciscenten, gegen das ihm überlassene Eigenthum eines

anbern Gegenstandes, erwirbt.

Der Kaufvertrag überläßt das Eigenthum einer gewissen werthvollen Sache an einen Andern für eine Summe (den Kauspreis), über welche sich beide Theile vereinigt haben. Durch Erlegung des Kauspreises geht das Eigenthum der erkausten Sache von dem disherigen Besisser auf den Undern über, weil diese Erlegung die Bedingung der rechtlichen Erwerbung ist; auch übernimmt der Käuser die Gesahr der Beschäddigung oder des Untergangs der Sache durch

Bufall von bem Augenblicke an, wo er Eigenthumer wird.

35.

7) Der leih=, Darlehns= und Pfandvertrag.

Der Leihvertrag beruht auf der Ueberlassung einer uns zugehörenden Sache zum Gebrauche (nicht Berbrauche) an einen Andern, entweder auf eine bestimmte Zeit, zu einem bestimmten Zwecke, und unter gewissen Bedingungen, oder ohne dieselben. Im erstern Falle trägt der Empfänger nur die Sorge und die Kosten für die Erhaltung des Gegenstandes; sür den zufälligen Schaden aber an demselben ist er nicht verantwortlich (casum sentit dominus). Dieser Bertrag heißt precarium, wenn nichts in Unsehung der Dauer bestimmt worden ist, weshalb der Berleiher des Gegenstandes ihn zu jeder Zeit (selbst noch vor beendigtem Gebrauche der Sache) widersussen kann.

Bon dem Leihvertrage ist der Darlehnsvertrag dadurch, verschieden, daß in dem lettern eine zum Verbrauche (d. i. zur Consumtion) geeignete und bestimmte Sache dem Andern unter der Bedingung eigenthumlich überlassen wird, daß derselbe eine andere von gleicher Beschaffen wird, daß derselbe eine enstern verspricht. Im engern Sinne heißt, nach diesem Vertrage, der, welcher die Sache übergiebt, der Gläubiger, und der Empfänger der Schuldener, sober Gläubiger, und der Empfänger der Schuldener, sober Juruckerstattung eine gewisse Geldsumme, oder ein andrer werthvoller Gegenstand, als Entschädigung such den Gebrauch sessen ohne Zinsen.

Rach bem Raturrechte ftoht es bem Darleiher frei, die Zinsen so hoch festzusehen, als es seine Bernunft billigt, und der Schuldner sie eingeht. Rach den positiven Gesehen aber besteht ein bestimmter Zinssuß, über welchen hinaus die willkührliche Zinserhöhung Buch er heißt und der

richterlichen Abndung unterliegt.

Der Pfandvertrag befteht in bem Rechte, welches ber Schuldner feinem Glaubiger übertrage, im Falle ber Richtleiftung einer eingegangenen Berbindlichteit, burch Burudbehaltung ober Beraußerung eines am Werthe gleichen Gegenstandes, b. i. bes Pfanbes, für biefe Nichtleiftung fich zu entschabi-Wird bas Pfand bem Glaubiger übergeben.; fo ift bies ber Pfandvertrag im engern Ginne. Wird bas Pfand bem Glaubiger nur verschrieben; fo beißt die Verpfandung Spothet. Das Pfand= recht beruht baber im Allgemeinen auf einer im Boraus geleisteten Sicherheit wegen ber Erfüllung einer burch Bertrag festgefesten Bestimmung; boch berechtigt die Uebernahme bes Pfandes zu keinem Gebrauche besselben, sobald dieser Gebrauch im Beytrage nicht besonders ausgemittelt worden ift.

36.

8) Der Aufbewahrungs. und Bevollmachtigungevertrag. — Die Bargichaft.

Der Aufbewahrungs= (auch Rieberlegungs-) Bertrag beruht auf bem, einem Andern übertragenen, Rechte, eine Sache aufzubewahren, und in dem Bersfprechen des Andern, für diese übertragene Sache zu haften, und, wenn der Berlust derselben durch seine Schuld entsteht, Schadenersatzu leisten. Die beis

7

ben contraßirenden Shelle heißen der deponens und ber dopositarius. Ist eine bestimmte Zeit der Aufbewahrung festgeset; so darf der Depositarius die Sache vor dem Ablause dieser Zeit nicht zurückgeben; wenn ihm dieselbe auch lästig werden follte; eben so darf sie der Deponent nicht früher zurück verlangen. Nur physische Ohnmöglichkeit, sie länger aufzubes wahren, oder die rechtliche Ausbedung des Vertrags, kann den Depositar davon entbinden. — Der Depositar bekommt aber durch die übernommene Aushes wahrung eben so wenig das Necht, die deponirte Sache zu gebrauchen, sodald dies im Vertrage ihm nicht ausdrücklich zugestanden worden ist, als er ansich für die Ausbewahrung eine Entschädigung sordern kann, wenn diese nicht gleichfalls durch vorhers gegangene Uebereinkunst sessen ward.

In bem Bevollmachtigungevertrage übernimmt ber Bevollmachtigte (mandatarius) bie Kubrung eines Geschäfts an ber Stelle bes Bevoll machtigenden (mandans), und wird baburch ber Stellvertreter besselben. Doch muß ber Bevollmachtigende feine Bollmacht mit Beftimmtheit geben, weil der Bevollmächtigte verpflichtet ift, das übernommene Beschäft ber Bollmacht gemäß zu führen, und felbst für Die vernachläffigte Erfullung beffelben Entschabigung zu leiften, befonders wenn ber Rachs theil aus ber Ueberschreitung ber Grenzen ber erhaltes nen Bollmacht entspringt. Dagegen fteht aber auch bem Bevollmächtigten bas Recht zu, Die Anerkennung und Bestätigung feiner Sandlung nach vollbrachtem Beschäfte von bem Bevollmachtigenben zu verlangen. Sat übrigens ber Bevollmachtigte eine ihm bebingt ertheilte Bollmacht überschritten; fo ift ber Broellmächtigende nicht veroffichtet, Die eingegange nen Bedingungen zu bestätigen. Endlich darf der Bevollmächtigte die erhaltene Bollmacht, ohne ausdrückliche Einwilligung des Bevollmächtigenden, auf

Leinen Dritten übertragen.

Durch Gutsagung und Verbürgung (cautio, fidejussio) kann ein Dritter an dem Vertrage Andrer Antheil erhalten, und gewisse ihn bindende Verpflichtungen übernehmen, entweder um dem Verssprechen des einen Theils mehr Nachdruck zu geben, oder um die Sicherheit der leistung in Hinsicht der Bedingungen des Vertrags überhaupt zu garantinen. Die Verpflichtung des Burgen erlischt aber mit der Bollendung des Vertrags; dagegen tritt die leistung des Burgen ein, sobald der Vertrag nicht zur rechten Zeit und unter den sestigesesten Vedingungen erfällt wird.

37.

9) Der Bertrag auf ben Fall bes Lobes.

Wenn gleich die Testamente, nach ihrem Wesen und nach ihrer Form, ausschließend dem positiven Rechte angehören, und ein Testament im civilistischen Sinne dem Naturrechte fremd ist; so solgt doch schon aus dem ursprünglichen Nechte auf erwordenes Eigensthum, so wie aus dem Nechte des Vertrags übershaupt, daß jeder Theilnehmer der Nechtsgesellschaft über sein Eigenthum auch auf den Fall des Todes verfügen, und eben so, wie es einen Schenkungswertrag unter Lebendigen giebt, sein Eigenthum gleichsfalls einem Undern im Voraus auf den Fall des Todes vertragsmäßig entweder ganz oder theilweise bestimmen kann, ohne daß die Nechtsgesellschaft, deren Mitglied er ist, berechtigt ware, das duech seis

ven Lob erledigte Eigenthum für herrenlos zu erklasten, und der willkührlichen Ergreifung eines Oritten zu überlaffen. Der Gegenstand dieses Vertrages umsschließt daher den rechtlichen Nachlaß eines Versftorbenen, und der in Kraft dieses Vertrages eintrestende Besiber des Nachlasses heißt der Erbe.

Sobald aber tein folcher Bertrag vorhanden ift, tann ein naturliches Erbfolgerecht, nach Bermmftgrundfagen, nur aus bem naturlichen Famis lieurechte nach ber Gemeinschaftlichkeit bes Eigenthums zwischen Familiengliedern abgeleitet werben, und nur so weit reichen, als bas Familienrecht reicht. Das naturliche Erbfolgerecht kann baber nur zwischen Personen, Die durch die Bande ber Ratur ober eines formlichen Vertrags zum bauslichen und ehelichen leben vereinigt find, alfo zwischen Batten, Aeltern, Rinbern und Geschwiftern nach bem Betnunftrechte gedacht werden, weil zwischen Diesen bie gegenseitige Berpflichtung ber Ernahrung und Unterstüßung, und bas Recht bes gemeinschaftlichen Eigenthumes und Befiges fatt findet. — Entferntere Verwandte, wo biefe beiben Verhaltniffe megfallen, tonnen nur, wie jebe andere Person, burch einen Formlichen Bertrag auf den Fall des Todes au Erben bestimmt werben.

Rrug (Handb. der Phil. Th. 2, S. 145 f. 2te Aufl.) erklart sich gleichfalls für den Erb-

vertrag.

38.

10) Der Verfassungs= und Regierungs= vertrag ber Gesellschaft.

Wenn überhaupt jede Verbindung von Menichen zu einem bestimmten Zwecke nur durch Bertrag eine rechtliche Form, b. i. eine Verfaffung (f. 29.), und baburch erft ben Charafter einer abgeschloffenen Gefellschaft erhalt; fo kann auch bie rechtliche Form ber gefellichaftlichen Berbinduna eines gangen Bolfes nur unter ber Bebingung eines Berfassungsvertrages gebacht werben. Denn die Vernunft benkt unter einem Bolke die Maffe von Individuen, die für die Verwirklichung bes Zwedes ber Berrichaft bes Rechts burch einen freien Bertrag zu Giner Rechtsgesellschaft verbunden find. — In bem Verfaffungevertrage vereinigt fich aber ber Befammtwille bes Bolkes theils uber ben 3 wed ber Berbindung, theils über bie aus ber Eigenthumlichkeit und ben besonbern Berbaltniffen jedes einzelnen Boltes hervorgebenden Dittel, biefen Zwed zu erreichen. Es muffen baber, bevor nach ben Grundfagen ber Gtaatstunft (Politit) Die befonbern Berhaltniffe bes einzelnen, in der Erfahrung erscheinenden, Bolkes bei ber Aufstellung der Verfassung desselben berucksichtigt werben fonnen, im Raturrechte bie von ber Bernunft unnachläßlich gebotenen allgemeinen Grundlagen jebes rechtlichen Bereins (welche alfo auch bie Grundlagen ber rechtlichen Berfaffung eines jeben Boltes bilben), in ihrer Einfachheit ausgesprochen werben. Diefe Grundlagen beftehen aber in ben (6. 15 ff.) aufgestellten urfprunglich en Rechten bes Menschen, welche in ber Berfaffung, als einem burch ben Gefammtwillen abgefchloffenen Bertrage, unter ber Form von Gefeten - als Vor-Schriften für ben Willen aller burch ben Bertrag verbundenen Individuen - erscheinen. Go verschieben baber auch im Einzelnen bie Bestimmungen in ber Verfassung eines gegebenen Bolkes, nach brt-

fichen und: gefchichtlichen Benfalmiffen *), fagu mogen; fo verlangt bie Bernunft boch als allgemeine Mrundlagen einer jeben Berfassung: bie persontiche Freiheit, mit emiger Bernithtung aller Stlavenei mud leibeigenschaft (und da, wo sie geschichtlich moch bestehen, mit rechtlicher Unsgleichung wer aus bem Lehnsspfteme bervorgegangenen person-

3:

Digitized by Google

Das Raturrecht behandelt ben Berfaffungevertrag ti abstracto} bas Staatsrecht benfelben mit Sinfickt auf ben, bas Bestehen ber Rechtsgesellschaft sichernben, rechtlich gestalteten Zwang; die Staatstunst aber mit Beziehung auf dreliche und geschichtliche Bere haltniffe. Belche Berfaffung 3. B. für Dortugal, Rorwegen u. f. w. — inwiefern biefe als gegebene b. f. als wirflich existirenbe Staaten erscheinen --- bie beftenfen; bas tann nicht nach dem Maturrechte und nach dem Staatsrechte entschieden werden. Das Daturs recht verlangt blos, daß die im S. aufgestellten Grunds lagen einer jeben rechtlichen Verfaffung in ben Berfafe fungen Portugals, Rormegens u. f. w. nicht fehlen, und bas Staatsrecht ftellt biefe Grunblagen, auf ben gall miglicher Berlehung, unter bie Garantie bes rechtlich gestalteten Zwanges. Bas aber in ges Schichtlich et Binficht (b. h. aus ben feit Jahrhunders ten bestehenden rechtlichen und gefeslichen Formen bes diffentlichen Staatslebens in Portugal, Borwegen M. a.) mit jenen allgemeinen, naturrechtlichen Grundlagen einer jeden techtlichen Berfaffung verbunden merben, fteben bleiben und ben Uebergang aus der alten Zeit in bie neue vermitteln, mas ferner aus drellichen Rude, fichten und aus allgemein in Portugal, Morwegen it. gefahlten Beburfniffen in Die Berfaffung aufgenommen werben foll; bas tann blos burch bie auf einen gegebes nen Staat angewandten Grundfage ber Staatstunft ente fcbieben merben. - Dur burch bie Bermechfelung biefer Bestimmungen konnten die ungehenern Migvere Ranbniffe bei und nach ber Bifbung neuer Berfaffuns gen feit 50 Jahren entfichen, St. B. ate Aufl. L.

lichen und dinglichen Versältnisse); die äuseus Gleiche heit vor dem Gesche in Sinsisht aller in der Geschleschaft geltend zu machenden Rechte und aller in derseld den zu übernehmenden Pflichten, besondens in Verreff der öffentlichen leistungen (doch ohne Austrehung der geschichtlich begründeten per son tich en Grandesvens haltnisse); die Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens (doch ohne irgend eine dadurch geschehene Rechtsverlehung ungeahndet zu lessen); die personliche Ehre aller Individuen des Wolkes; die rechtsiche Erwerbung des Eigenthums; die indivisuelle und allgemeine Sicherheit, und die unverdrüchte Giltigkeit aller Verträge, welche die zur Geschliche Giltigkeit aller Verträge, welche die zur Geschlichaft verdumdenen Individuen auf rechtsiche Weisse gegenseitig abschließen.

Da aber Diese bochsten Guter bes lebens, ohne welche teine Herrschaft bes Rechts geventbar ift, theils nach ihrem gangen Umfange, theils fur alle Beiten in ber Befellschaft gesichert werben follen, weil eben, nach ber Bernunft, an Die Stelle bes Gefammtwillens ber Maffe, Die motalifche und furis bifche Einheit bes Banzen treten foll; fo verlaugt auch die Bernunft, daß bas Bolk, welches, als Masse, seine Rechte ohne Unarchie nicht ausüben tann und barf, fogleich in bem Berfaffungevertrage Die Unwendung und leitung ber Befammts macht ber gangen Gefellschaft einem Dberhaupte, bem Regenten, fo wie bje forebauernde Bewahrung und Behauptung ber Rechte, bes Bolles einer beftimmten Bahl aus feiner Mitte freigewählter Stellvertreter übertrage, fo baß, mit bem Eintritte ber rechtlichen Berfaffung ins offentliche Leben, Die Untunbigung ber Bafammtmacht des Boltes durch bas Bolt. felbst für immer روني الله الله

kussort; vom Regenten aber ausschließend die vollziehende Gewalt, und gemeinschaftlich mit den Geellveitretern des Wolks (nach gewissen in der Verfassing genau gezogenen Grenzen) die geseh gebende Gewalt zukommt, so wie die richterliche Gewalt, durch welche jede einzelne streitige Handlung der Mitglieder der Rechtsgefellschaft unter die bestehenden Gesehe gebracht und nach denselben beursteilt wird, von einem unabhängigen richterlichen

Perfonale geubt werben muß.

Rach viesen, aus dem Urrechte der Menschheit selbst abgeleiteten, Grundlagen gehört die Lehre von der rechtlichen Begründung einer Versassung, und von der in derselben ausgesprochnen Theilung, und Trennung) der höchsten Gewalt in die gesetzebendez vollziehende und richterliche, in das Naturrecht, wordlichende und richterliche, in das Naturrecht, wordlichende vertrag in sich einschließt, weil keine rechtliche und bleibende Gestaltung eines Volles ohne Regierung gedacht werden kann. Das Verhältniss aber; das zwischen dem Regenten und den Regierten vertragsmäßig besteht, ist das Verhältnis zweier sittlicher Personen, welche gegen seitzt Pflichten und Rechte gegen einander hüben.

Das Rähere über die rechtliche Bildung der Verfassung meter der gesessichen Begründung des Verfassunges, so wie über die gegenseitigen Rechte und Psichten des Regenten und der Unterthanen, wird im Staatsrechte entwickelt. Dagegen gehört die Erörterung der Frage: ob bei einem gegebenen Volke die Regierung einer einzigen Person, oder einer Mehrzahl von Individuen, ob erblich oder wechselnd, ob lebenslänglich oder auf eine bestimmte Reiße von Jahren; so wie unter welchen

Titeln und außern Formen übertragen werden folk, der Staatstunft an, weil diese durchgehends die Erfahrungen der Geschichte und das bei jedem gegebenen Bolte bis jest rechtlich Beite hen de beruchsichtigt.

39.

11) Der kirchliche Berfassungevertrag.

Reine vertragsmäßig verbundene Befellschaft von Menschen tann ohne öffentliche Religionsubung gebacht werben, weil jedem vernuuftigen Befen bie Beziehung auf bas Ueberfinnliche und Ewige schon in und mit feiner geiftigen Natur gegeben ift. Nachft Berfaffungsvertrage, welcher bie allgemeine rechtliche Grundlage bes Bereins einer bestimmten Maffe von Individuen zu einem Bolte bilbet, muß baber in jeber Rechtsgefellschaft vernunftiger Wefen ein Bertrag bestehen, burch welchen bieselben gum gemeinschaftlichen offentlichen Bekennmiffe ihrer relis giofen Ueberzeugung, zur Befestigung, Belebung und Fortbildung in berfelben, so wie zur gemeinschaftlichen Berehrung Gottes vermittelft eines außein Rufrus fich vereinigen. Rachft biefen wefentlichen Bestimmungen bes kirchlichen Verfaffungsvertrags foll berfelbe zugleich die Zeit, ben Ort, bit Formen und Die außern Symbole Diefer Berehrung enthalten, fo wie bie Bebingungen, unter welchen bie Leitung bes effentlichen religiosen Unterrichts und Kultus gewiffen Individuen übertragen wird, welche burch zwedmäßige wissenschaftliche Vorbereitung und practische Uebung eben fo, wie burch bie Sittlichkeit ihrer Befinnung und ihres Wanbels, am meiften bagu geeignet find, bie innere und außere Bestaltung einer Rir de

nach ihrer Berfassung, nach ihrer Bermaltung und nach ihrem Rultus aufrecht zu erhalten, zu leiten und zeitgemäß fortzubilben. Denn ber Zweck ber firchlichen Verbindung beruht, weil sie sittliche und zur grenzenlosen Bervollkommnung bestimmte Befen umschließt, auf ber sittlich = religiosen Fortbilbung aller vertragsmäßig jusammengetretenen Inbis viduen, theils in Hinficht ber Begrundung und Bewahrung ber burch freie Gelbstthatigkeit erreichten Ueberzeugung von ben Gegenstanben bes religiofen Glaubens, theils in Sinsicht ber offentlichen Untanbigung bes religiofen lebens burch sittlich gute - auf bie großen Ibeen ber stttlichen Freiheit, ber sittlichen Weltordnung, ber Unsterblichkeit und bes Dasenns Gottes gegrundete - Handlungen. Die Rirche, im naturrechtlichen Ginne, ift daber eine Gesellschaft von Menfchen, Die fich zum offentlichen Bekenntniffe und zur Ausubung ber Religion vermittelft eines gemeinschaftlichen außern Gottesbienftes vertragsmäßig verbunden baben.

40.

12) Das atlgemeine Gefellichaftsrecht.

Das allgemeine Gesellschaftsrecht umschließt theils das Verhältniß des Individuums zu der ganzen Rechtsgesellschaft, mit welcher dasselbe durch Verztrag verdunden ist; theils das Verhältniß dieser Gesellschaft zum Individuum; theils das Verhältniß der einzelnen vertragsmäßig begründeten Rechtszesellschaft zu andern Rechtszesellschaften, die neben derselben auf dem Erdboden bestehen, oder des einen Volkes zu den andern Volkern.

Das Verhältniß bes Inbivibuums zur

Gesellschaft beruht varauf: daß es seinen personslichen Zweck jedesmal in den innigsten Zusanmenhaug mit den Zwecken der ganzen Sesellschaft bringe; daß es diesen Zweck blos durch rechtliche Mittel zu verwirklichen suche; daß es alle öffentliche Beschwerden und lasten der ganzen Gesellschaftzeben so gemeinschaftzlich trage, wie es an allen Vortheilen der Gesellschaft rechtmäßigen Untheil nimmt; und daß es, wenn es das Bestehen und die Wohlsahrt des Ganzen verlangt, bereit sen, seine individuelle Wohlsahrt dem Zwecke des Ganzen willig aufzuopfern.

Das Berhaltniß ber Gefellichaft ju bem Inbividuum beruht barauf: bag fem Ditglied ber Gesellschaft blos als Mittel, sondern in jedem einzelnen Falle als Selbstzweck behandelt werde; baß ber außere freie Wirkungskreis bes Individuums nie beschränkt werbe, als entweber mit beffen eignet Bustimmung, sobald es das Bestehen und die Wohlfahrt bes Ganzen verlangt, ober sobald burch bie Handlungen bes Individuums bie Rechte Undrer bebrobt und verlett werben; und bag bie gange Gefellschaft burch alle ihre offentlichen und gemeinschaftlichen Unstalten und Einrichtungen, fo wie burch Die zeitgemäße Fortbildung berfelben, ben ununterbroche= nen Fortschritt aller zur Gesellschaft verbundenen Individuen gur größern Wohlfahrt und gur bobern geiftigen Shatigteit beforbere.

Das Verhättniß ber einzelnen vertragsmäßig begründeten Rechtsgesellsschaft zu andern vertragsmäßig abgesschlossen Rechtsvereinen, ober des einen Bolkes zu den andern, welche mit und neben ihm auf dem Erdboden bestehen, beruht auf der Ueberstragung des Gleichgewichts des außern freien Wir-

tungstreises innerhalb der einzelnen Rechtsgesellschaft auf die Berbindung und Wechselwirkung aller neben einander bestehenden Volker, damit das Recht, wis es auf einem bestimmten Theile des Erdbodens innershalb des einzelnen Volkes herrschen soll, auch auf dem ganzen Erdboden herrsche, und im ganzen Reichssittlicher Wesen, nach ihrer außern Ankundigungsnichts herrsche, als das Recht. So entsteht durch die Erweiterung des Naturrechts auf die ganze Wenschheit das philosophische Volkervecht.

41.

An bang.

Bon ben Rechten ber Bahnfinnigen.

In jeder größern Gesellschaft freier Wesen werben Individuen getroffen, welche mabnfinnig b. b. auf eine gewisse Zeit ober für immer bes Gebrauchs ihrer Bernunft und ihres freien Willens beraubt find. In Beziehung auf Diefe ungludlichen Wefen unfrer Gattung — über beren Gelbstverschuldung ihres 30= standes der außern Rechtsgesellschaft kein Urtheil zufteht - verlangt bie Bernunft, bag, weil fle burch ihren Eintritt und durch ihre Aufnahme in die Gefellschaft nach ber Besammtheit ihrer ursprünglichen und erworbenen Aechte anerkannt worden sind, sie auch während der Zeit ihres Wahnsinns nach diesem Maasstabe behandelt werden mussen. Zunächst steht aber bem Oberhaupte ber Familie, gu welcher fie geboren, ober wenn fie in offentliche Unftalten aufgenommen worben find, ben Borftebern berfelben bie Pflicht zu, über ihre Perfonen und ihre Rechte zu wachen, bamit theils ihre individuelle Sicherheit, ihr Eigenthum, ihr guter Name, und ihre abgeschlossenen Verträge nicht beeinträchtigt joder verlest, theils die Unglücklichen selbst mit möglichster Umsicht und Schonung behandelt werden, um sie entweber wieder zur Genesung zu bringen, oder doch zu vershüten, des sie im Zustande des Wahnsinns nicht sich selbst und den übrigen Mitgliedern der Nechtssgesellschaft gefährlich werden.

B) Das philosophische Bolkerrecht, oder der philosophischen Aechtslehre zweiter Theil.

42.

Uebergang vom Raturrechte zum Bolterrechte.

Wenn das Naturrecht, als der erste Theil der philosophischen Rechtslehre, das Ideal darstellt, wie das Recht in dem äußern freien Wirkungskreise der vertragsmäßig zu einer Gesellschaft verdundenen Individuen zur Herrschaft gelangen kann und soll, und deshald aus dem, jedem Individuum zustehenden, Urrechte der Personlichkeit dessen ursprüngliche Rechte, so wie die gesammten Bedingungen alles rechtlichen Zusammenledens in der Ehe, in der Familie, in der öffentlichen Berbindung eines ganzen Bolkes, und in der Kirche entwickelt; so umschließt das philosophischen Rechtslehre, das der zweite Theil der philosophischen Rechtslehre, das Ideal der Herrschaft den, nach der Berbindung und Wechselwirkung der auf der Erdborden, nach der Berbindung und Wechselwirkung der auf der Erde neben einander bestehenden größern oder

kleinern in sich vertragsmäßig abgeschlossenen rechtslichen Bereine, die wir Volker nennen. Denn absgesehen von der großen Verschiedenheit der in der Wirklichkeit bestehenden Volker, theils nach ihrer physischen Beschaffenheit; theils nach den Einstüssen des Klima, des Bodens, der Beschäftigungen, der Religionen, der Verfassungen und Regierungen auf die Entwickelung und Ausbildung derselben; theils nach den mannigsaltigen Stusen der geistigen, kunstzlerischen und sittlichen Kultur, auf welchen sie stehen, giedt es doch, nach der Vernunft, ein gemeinsames Band für sie alle in ihrer äußern Verbindung und Wechselwirkung: das ewig gültige und heilige Recht.

We aber innerhalb biefer gegenseitigen Verbinbung und Wechselwirkung aller Bolker bes Erdbobens. bas Recht zur Berrichaft gelangen foll, lehrt bas phi= losophische Bolkerrecht. Go entsteht, burch die Erweiterung ber lehren bes Naturrechts auf bie gange, in mannigfaltig verschiedene Bolter getheilte, Menfcha beit die Wiffenschaft des Bolferrechts. Allein so wie bas Naturrecht wesentlich verschieden von bem Staats= rechte, und, als idealischer Maasstab für alle Rechts= verhaltniffe, weit erhaben ift über alle in ber Wirklichteit bestehende positive Rechte, Gesetgebungen und Berfasfungen; eben so ift auch bas philosophische Bolferrecht von bem Staatenrechte, mit bem in bemfelben bie gegenseitigen Rechte ber Staaten schuten= ben und ahndenden Zwange, und von bem practis fchen europäischen Bolterrechte in wiffenschaftlicher Sinficht wefentlich verschieden, ob es gleich für die Begründung beiber, so wie für alle barin aufgestellte Grundfage und lehren, ben bochften Maasftab enthalt. Das philosophische Bolterrecht

ift baber bie wissenschaftliche Darftellung, bes Ibeals ber Berrschaft bes Rechts auf bem ganzen Erbboben in ber Berbindung und Brchfelwirkung aller neben einander bestehenden Bolter.

Das philosophische Volkerrecht, welches, wie das Naturrecht, auf ein Ideal sich grundet, das in der Wirklichkeit nie ganz erreicht werden kann, schließt, wegen dieses Ideals, den Zwang in dem Verkehre der einzelnen Volker von sich aus, weil dieser ein fremdartiger Bestandtheil in der idealisch gedachten Wechselwirkung der Volkerist. Allein das Staatenrecht kann so wenig, wie das Staatsrecht, des rechtlich begründeten Zwanzges entbehren, weil er im wirklichen Verkehre der Staaten die Bedingung ist, das die Gereschaft des Rechts erhalten, und das verletzte Necht gesahndet werde.

Eben so genau muß das philosophische Bolterrecht von dem practischen europäischen Bolterrechte unterschieden werden, welches jenes voraussetzt und auf dasselbe sich grundet. Denn das practische europäische Bolterrecht (wie es im vierten Theile dieser Staatswissenschaften sostematisch dargestellt werden wird,) beruht zunächst auf den zwischen den einzelnen Boltern und Staaten abgeschlossenen und bestehenden Berträgen, so wie auf der Boltersitte, dem Herkommen und der Unalogie.

In hinsicht des geschichtlichen Unbaues des Bolferrechts muß erinnert werden, daß die altern Bearbeiter desselben von Sugo Grotins an dis auf Wattel und Moser, durchaus kein: reinphilosophisches Bolferrecht, sondern ein gemischtes ausstellten, worm zwar die Zurds.

fibrung ber aufgestellten lehren auf Vernunftgrundfase nicht zu vertemen ift, wo aber boch bie Entwidelung bes in ber Wirklichkeit Befteben= ben vorherrschte, fo bag bie babin gehörenben Werke in der Literatur des practischen europäischen-Wolkerrechts aufgeführt werben follen. ben Schriften von Gunther, Martens und anbern über bas practische europäische Bolterrecht ward bas lettere in wiffenschaftlicher Sinsicht sorafaltig von bem philosophischen Bolkerrechte geschieben; fo wie bann anch Die philosophischen Schriftsteller uber bas Raturrecht, besonders feit ber Berbrei= tung bes fritischen Systems, bas philosophis fche Bolterrecht, nach seinem Zusammenhange mit bem Raturrechte, fogleich in Berbindung mit bemfelben behandelten, und alles von bem philoso= phischen Wolkerrechte ausschlossen, was blos in ben Rreis bes practischen europaischen Wolkerrechts, als einer felbftftanbigen Wiffensthaft, gebort.

43.

3med bes Nebeneinanderbestehens der Bolter.

Wenn das einzelne Volt, nach der Vernunft, ans einer Mehrzahl von Individuen besteht (h. 38. und 40.), welche, zur Verwirklichung des gemeinschaftlichen Zweckes der Herrschaft des Rechts, durch einen freien Vertrag zu Einer Gesellschaft sich versbunden haben; so denkt sich die Vernunft die Volter als abgeschlossene gesellschaftliche Vereine sittlicher Wesen, die nach dem Gesehe der außern Freiheit rechtlichen Verhältnisse gegenseitig anerkennen, und

Dieselben einander, burch die strengrechtliche Grundlage ihres wechselseitigen Bertehrs, gewährleiften (garantiren). Die Vernunft benet fich namlich unter bem menschlichen Beschlechte bas ganze unermeßliche Reich sittlicher Wefen auf bem Erbboben, getheilt in eine große Ungahl einzelner Bolter, beren allgemeiner Bertehr unmittelbar auf ber Bernunftibee ber unbedingten Herrschaft bes Rechts beruht, beren befondere Rechtsverhaltniffe gegen einander aber burch einzelne Bertrage feftgefest werben, boch fo, daß alle befondere Bedingungen Diefer Bertrage (wie alles Besondere dem Ullgemeinen untergeordnet ift,) ebenfalls bem letten und hochsten 3mede ber Herrschaft bes Nechts auf bem Erbboben untergeordnet find, weil dieser Zwed in der Idee der Menschheit selbst enthalten ift, und weil durch deffen Werwirklichung alle Wolker bes Erdbobens zur Annaherung an bas Ziel ber Menschheit rastlos forts schreiten und unter sich zu einem unaufloslichen Gangen verbunden werden follen. Denn berfelbe Endzwed ber Sittlichkeit, welcher Pflicht und Recht unzertrennlich in sich faßt und welchen die Wernunft bem Individuum als die große Aufgabe feines Dafenns vorhalt, gilt auch, unter erweiterten Beziehungen, für bie öffentliche Untunbigung jebes einzelnen Boltes, und, in feiner bochften Steis gerung, felbft fur bie gange Menichheit, inwiefern biefe aus ber Befammtheit aller auf bem Erdboben neben einander bestehenden Bolker gebilbet wird?

44.

Das Urrecht im Bolferrechte. Enthalt bas philosophische Bolterrecht - nach

seiner wissenschaftlichen Verschiedenheit von dem Staastenrechte und dem practischen europäischen Wolkersrechte — in sich die Erweiterung der lehren und Grundsähe des Naturrechts auf die ganze Menschheit; so muß auch nach demselben Maasstade, nach welchem am Eingange des Naturrechts das Necht der Personslichkeit als Urrecht des Individuums stand, aus welchem die ursprünglichen Nechte unmitteldar und die erwordenen Rechte mittelbar hervorgingen, im philosophischen Wölkerrechte ein Urrecht als Grundlage des ganzen Völkerrechts aufgestellt werden, aus welchem alle einzelne ursprüngliche und ersivordenen Rechte der Nothwendigkeit hervorgehen.

So wie nun das Recht der Personlichkeit das Urrecht im Naturrechte ist; so ist die Selbststandigkeit und Integrität der Volker das Urrecht im Volkerrechte. Denn jedes Volk bildet, als ein nach seiner Verfassung vertragsmäßig abgeschlossenes Ganzes (§. 38.), nach der Vernunst die Einsheit einer moralischen und juridischen Person, in welcher alle Individuen des Volkes eben so als die einzelnen Theile des Ganzen nach ihrem Vershältnisse zu dem Ganzen bestehen, wie die einzelnen Glieder einer Organisation. Die Selbstskändigkeit eines Bolkes deruht darauf,

a) daß ihm ein Gebiet als Eigenthum zus, kommt, von welchem weber ein Theil einem andern Bolke gehört, noch auf irgend einen Theil bestelben

ein anderes Wolk einen rechtlichen Unspruch hat; b) daß seine Bevolkerung, nach den Inbividuen und nach ihrer Gesammtheit, vollig unabhängig ist von jedem andern Volke und bessen Regierung; o), bos einem folder mabhangigen Wolle, gum Unterschiede von allen andern Bolfern; ein eigenthumlicher Rame, eine eigenthumliche Berefassung und eine eigenthumliche Regierung zukommt.

Nachst der Selbstständigkeit ift die Integrität die zweite Bedingung des Urrechts eines jeden Boltes, und diese Jutegrität beruht auf der Unverletbarkeit seiner Bevölkerung, seines Gebiets, das
es rechtmäßig besit, seiner Verfassung, durch beren
einzelne Bestimmungen es sich von jedem andern
Volke unterscheidet, und seiner Regierung, beren
Oberhanpt blos diesem, und keinem andern Volke
angehort.

Db nun gleich, nach ber Geschichte, bie Bets letung ber Integritht eines Boltes mit Rettung feis ner Gelbstfandigkeit (3. B. bei burchgeführten Theis bungen von Innbern und Reichen), nie aber bee Untergang feiner Gelbstftanbigfeit mit Beibehaltung seiner Integritat gedenkbar ift; fo perlangt boch bie Bernunft unnachlafilich die Unerkennung und bas Bestehen beider im Urrechte ber Bolter wesentlich verbundenen Bestandtheile: ber Sethstständigkeit und Integritat. Die rechtliche Fortbauer feinen Gelbststandigfeit und Integritat, b. b. bie Unverlettheit aller feiner Mitglieder und beren unauflösliche Einheit in ber Gesammtheit bes unter einem eigenthumlichen Namen sich ankundigenden Bolles, Die Seiligkeit seines Befisthums, und Die Bewahrung seiner befondern Berfassung und Regierung gegen jeden fremden Ungriff, ift babet ber bochfte und lette 3med eines Boltes; ein Zwed, ber um keinen Preis aufgegeben werben barf,

und ber burch alle Mittel bes Rechts und bet Klugs beit erhalten und gesichent werden muß.

45.

Folgerungen barans.

Aus diesem Urrechte der Selbstfandigkeit und Integrität der Bolker folgt mit Nothwendigkeit:

- a) daß jedes Bolk Zwed an fich ist, und nie Mittel für andere Bolker;
- b) daß jedem Bolke das Recht zusteht, seis nen ihm eigenthumlichen in dessen Berfassung, bestimmt ausgesprochenen Zweck durch alle Mittel zu verwirklichen, welche ihren Grund in der Berfassung haben, von der Regierung des Bolkes als die zweckmäßigsten anerkannt, und durch welche die Rechte andrer Volker nicht bedroht oder verlegt werden; und
- o) daß jeder Angriff-eines auswärtigen Volkes

 auf die Selbständigkeit und Integrität eines ansbern Volkes, nach der Vernunft widerrechtlich

 ist, weil die Vernunft keinen Fall kennt, wo irgend ein Volk berechtigt wäre, ein underes Volk als Mittel für seine Zwecke zu behandeln, indem mit dem Verluste der Selbstsändigkeit und Integrität selbst des (dem Besisthume und der Bevolkerung nach) kleinsten rechtlich gestalteten Volkes das allszemeine Vand des Rechts zwischen allen Volkern zerrissen, die Herrschaft des Rechts auf dem Erdsboden gehindert und zerstört, und der Zweck der Worsehung selbst hei der eigenthümlichen freien Entzwicklung des menschlichen Geschlechts unter den Kansenden, oder unter den Millionen sixtlicher

Befen vernichtet werben wärbe, welche gur bem

Umfange eines Boltes gehbren,

Was der Mord (die perfonliche Vernichtung) des Individuums in der einzelnen Rechtsgefellschaft ist; das ist die Zerstörung der Selbstständigkeit eines Voltes in dem Wolkerspsteme, aus welchem die ganze

Menschheit besteht.

(Das philosophische Bolterrecht tamp von biefen unmittelbar aus ber Bernunft bervorgebenben Grundfaten nicht abweichen. 3m Staatenrechte wird aber gelehrt, in welchen Fallen und bis wie weit ber 3mang (als Retorfion, Repressalie ober Rrieg) zwifden ben einzelnen Staaten rechtlich fen; fo wie bas practifthe europaifche Bolterrecht theils gefchichte lich nachweifet, wann und wie einzelne Staaten entweder blos in die innern Angelegenheiten andrer fich eingemifcht, ober beren Integritat burch Theilungen vermindert, oder fogar, burch vollige Aufftanbigfeit vernichtet haben; theils bie pofitiven Bertrage aufführt, nach welchen die Einmifthung in die innern Ungelegenheiten andrer Staaten erfolgte; theils in politifcher hinficht bie für eine fotche Einmischung aufgestellten Maasregeln bes Rechts und ber Klugheit nach bem im &. sub b enthaltenen Maasstabe praft, ob und bis wie weit namlich von einem Bolke bie Rechte Unbrer, vor ber Einmischung berfelben, bebroht ober verlegt worben find. — Daraus erhellt, bag bie Beantwortung ber bochft schwierigen Frage über bie wirtliche (factische) Einmischung eines Staates in Die innern Ungelegenheiten eines andern vom philoso= phischen Wolkerrechte, als blos geschichtlich und

policisch, ausgeschlossen werden muß, und zumächst dem practischen europäischen Bolkerrechte angehort, das aber, nach seinen lesten rechtlichen Gründen, auf dem philosophischen Bolkerrechte beruht.)

46.

Schluß Dieser Folgerungen.

Es bleibt übrigens gedenkbar, theils, daß, bei bem steigenden Unwachse ber Menschenzahl eines Boltes, ein Theil Diefer Bevolkerung, nach gegenseitiger Aufhebung, bes bisher bestandenen Bertrages, felbstftanbig zu einem besondern Bolle zusammentrete, ober aus eigenem Untriebe auswandere und auf einem noch unangebauten Boben als felbstftanbiges Bolf burch freien Vertrag, fo wie burch eigenthumliche Verfaffung und Regierung, sich bilbe; theile, bag ein felbstständiges Bolt, durch freie Uebereinstimmung feiner Mitglieder, es zwedmäßig finde, und es offentlich erklare, mit einem andern Bolte, welches baffelbe aufnehmen will, für immer fich zu verbinden, und burch biese Berbindung mit bemselben zu Einem Gangen, unter einer gemeinschaftlichen Verfassung und Regierung, ju verschmelzen.

47.

Urfprungliche und erworbene Rechte ber Bolter.

So wie im Naturrecht die Rechte der Indivibuen in ursprüngliche und erworbene Rechte zerfallen; so auch im Völkerrechte die Rechte der einzelnen Völker in ursprüngliche und erwordene. Zu den ursprünglichen gehören alle aus dem Begriffe der St. 28. 2te Ans. L Welbsteintigkeit und Jutegestat mit Rochtentigkeit bervorgehende. Rechte, welche, auch ohne formliche mifchen ben Woltern abgeschloffene Vertrage, von ber Bernunft als bie Grundbedingungen ber gegenfeitigen Berbindung und bes rechtlichen Berkehrs zwischen allen Bolkern unnachlaflich geforbert werben, beren gegenseitige Unerkennung alfo in ber Bechfelwirtung ber Bolter auf ftillfcweigenbem Bertrag (6. 24.) berubt. Dagegen werben unter ben erworbenen Rechten ber Bolter alle biejenigen verstanden, welche aus ben zwischen ben Wolkern abgefchloffenen einzelnen Bertragen entfpringen. Diefe erworbenen Rechte konnen baber so vielfach und verschieden senn, als die Gegenstande ber Vertrage selbst mischen ben Boltern mannigfaltig und verschieden find, und muffen wissenschaftlich nach ber-Uehnlichkeit ber Bettrage im Naturrechte beurtheilt und behandelt merben.

Weil aber alle durch gegenseitigen Vertrag erswordene (wirkliche und positive) Rechte zwischen den Volkern (z. B. Bundnisse, Handelsverträge, Schiffahrtsverträge, Friedensschlusse zc.) als Gegenstände der Erfahrung und Geschichte erscheinen, und, als solche, zu dem practischen europäischen Volkerrechte gehören; so werden im philosophischen Volkerrechte, das unabhängig von der Geschichte auf reiner Vernunst beruht, zunächst nur die ursprünglichen (aus dem Urrechte des Volkerzrechts hervorgehenden) Rechte aller Volker aufgestellt, welche auswärts auf dem Urrechte der Selbstständigkeit und Jutegrität beruhen, und abwärts (sint das practische europäische Volkerzecht) die Grundlage aller erwordenen Rechte bilden, inwiesern sie in sich den Maasstad enthalten, nach welchen simmnliche

gwifchen Woltern und Gtamen wir elich abgefchloffene und bestehende Wertrage in Sinsicht ihrer Aechtlichkeit und Gultigkeit beurtheilt werben muffen.

48

Romenclatur ber urfprunglichen Rechte ber Bolfer.

Die nrspringlichen Rechte ber Bolfer finb:

- 1) die individuelle Freiheit eines jeden Bolkes;
- 2) bie rechtliche Gleichheit beffelben mit andern;
- 3) bie gegenseitige Deffentlichkeit (Publicitat) ber Bolter;
- 4) ber Rredit ber Bolfer;
- 5) ber rechtliche Eigenthums = und Gebietebefis ber Bolter;
- 6) die außere Sicherheit ber Bolker;
- 7) bas Recht ber Verträge zwischen ben einzele nen Volkern;
- 8) bas Necht ber Wertretung bes einen Bolles bei bem andern, ober bas Gefanbtenrecht.

49.

1) Das Recht der individuellen Freiheit eines jeden Bolkes.

Die unbeschränkte Freiheit und Unabhängigkeit bes einen Wolfes von dem andern ist die erste Bedingung und die Grundlage ihres rechtlichen Rebeneinsanderbestehens, ihrer Fortschritte in allen einzelnen Zweigen der sinnlichen, technischen, geistigen und stellichen Kultur, und der Erweiterung, Vermehrung und Vervollkommung der Mittel, durch welche jene

Fortschritte bewirkt werden konnen. Rein Bolk darf also das andere überfallen, das rechtliche Dasenn, oder die Selbstständigkeit desselben auflösen, und Theile desselben, oder auch das Ganze selbst, wider dessen Willen sich einverleiben, so wie die in ihm lebenden Individuen zur Anecheschaft und Stlaverei beingen.

Wie bei den Individuen die Knechtschaft und leibeigenschaft mit der persönlichen Selbstschadigkeit unvereindar ist, die geistige Entwickelung und seden Fortschritt in der Kenntniß und Sittlichkeit lähmt (man denke an die Wirkungen der Untersjochung der Völker, z. B. der alten Griechen durch die Römer, der Neugriechen durch die Türken, und an die Folgen des Negerhandels); so auch bei den Völkern.

50.

2) Die rechtliche Gleichheit ber Bolfer.

Die Gleichheit eines Volkes mit dem andern besteht nicht darin, daß jedes Volk eine gleiche Masse von Quadratmeilen auf dem Erdoden besiße, oder eine gleiche Zahl der Bevölkerung in sich fasse, oder dieselben Erzeugnisse der Natur, des Gewerdssleißes und der Kunst hervordringe, oder auf gleicher Stuse der geistigen Bildung und Reise mit andern stehe; sie beruht vielmehr darauf, daß alle Völker ohne Ausnahme durch die Vernunst zur Verwirklichung des Nechts berufen, und, nach diesem Endzwecke des öffentlichen Volksledens, in ihrem außern freien Wirstungskreise, zur völlig gleich maßigen gegensseitigen undedingten Anerkennung ihrer Selbstständigkeit und Integrität verpslichtet und berechtigt sind. Dieses

Recht ber Gleichheit ber Wilber schlieft baber in fich : baß fein Bolk nach einem Uebergewichte über bas andere ftrobe; daß fein nach feiner Bevolkerung zahlreicheres und mächtigeres Volk bas minder zahls reiche und minder machtige brude ober beeintrachtige; keines sich in die innern und außern Verhaltnisse bes andern mifche, bafern nicht feine anerkannten Rechte bebroht find, und überhaupt feine Forderung an ein anderes Bolf sich erlaube, Die mit ben Rechten freier und felbstftandiger Bolker unvereinbar ift. - Rue burch Diese rechtliche Gleichheit ber Bolter fann zwis fchen ihnen ein Gleich gewicht ber fittlichen und physischen Dacht hervorgebracht werben, bas eine ungleich festere Grundlage ihres gegenseitigen Berkehrs bildet, als das in der Wirklichkeit bestehende (und in dem practischen europäischen Bolkerrecht nach feinen Grundlagen barzustellende) fogenannte politis fde Gleichgewicht

51.

3) Die gegenseitige Deffentlichkeit (Publicität) ver Bolter.

Sollen Volker unter rechtlichen Verhältnissen neben einander bestehen, und die wechselseitigen Versbindungen des Handels und des übrigen Verkehrs durch ihr gegenseitiges Zutrauen begründet, erleichstert und gesichert werden; so muß jedes Volk wissen, wie es mit dem andern daran ist. Dies kann aber nur durch gegenseitige Dessentlichkeit bewirkt werden. Diese Oessentlichkeit beruht theils auf dem ursprüngslichen Rechte der Freihait der Rede und der Presse (h. 18.), doch mit rechtlicher Ahndung jedes durch den Misbrauch derseiben verletzen Rechts; theils

auf ben allen anbern Bolfern bekannten Bebingungen feines außern Bertehrs, welche nie verheimlicht, fon bern offen und bestimmt ausgesprochen, aus Grunds fat festgehalten, und nur unter bochstbringenden Bert baltniffen verandert werden durfen. Bei biefer Defe fentlichkeit gewinnt jedes andere Bolt die Uebergeugung, bag es in bem Bertehre mit einem Bolte, beffen offentliche Untunbigung auf bem Grunbfate ber Deffentlichkeit beruht, nie gefährbet werben tome, daß vielmehr ihre Wechfelwirkung beiben vortheilhaft fenn muffe. Mus biefem Rechte ber gegenfeitis gen Deffendichteit folgt von felbft, bag es ben Inbis viduen eines jeden Bolkes rechtlich frei ftebe, Die inftern und außern Berhaltniffe ber anbern Bolbet bffentlich burch Rebe und Schrift zu beurchellen und ju prufen, boch innerhalb ber Grenzen, welche bereits im Natureethte für bas Recht ber Freiheit ber Rebe und ber Preffe aufgestellt werden. Sobato biefe Grenzen überschritten werben; sobald hat auch Die Regierung bes beleidigten Bolkes bas Recht, Genugthung von ber Regierung besjenigen Bolles gu verlangen, von beffen Mitte ber Migbrauch ber Preffe ausging.

52.

4) Der Krebit ber Bolten

Was der gute Rame für das Individuum iff; das the der Kredit für ein Bolt. Gebildet ward diesfer Kredit eines Volkes duch die offentliche Metanung aller andern Volker über die erreichte Kultur besselben, und über die Urt und Weise, wie bei einem Volke das innere und außere teben desselben, sowohl einzeln, als nach der Wech selwirk ung beider auf einander, sich ankündigen, wodurch zugleich

beffen eineuthandiche Stellung nub Geltung in bem gesammten Boltersufteme vermittelt wied. - Jedes Bolt hat aber bas urfprängliche Recht, zu verlangen, baf fein Kredit öffentlich von dem andern auerkannt und ihr gegenseitiger Wertehr bamach eingerichtet Diefer Avetit bes einzelnen Bolfes bezuht merbe. 1) nach bem innern teben beffelben: theils auf ben Fortschritten ober Audschritten ber sunlichen, technischen, geistigen und sittlichen Rultur ber großen Mehrzahl ber Individuen bes Wolkes; theils auf der Rechtlichkeit, Gitte und zeitgemäßen Gestaltung feiner Berfaffung und Megierung; theils auf ber Einfachheit, 3wedmaßigleit und Geftigleit feiner Berwaltung, in Sinficht ber Gerechtigfeitspflege, ber Polizei für die öffentliche Ordming, Sicherheit, Wohle fahrt und Rultuy, ber Bertheibigungsanftalten, und ber Finangen, befondere nach ber verfassungsmäßigen Beftimmung, gleichmäßigen Bertheilung, zwedmäßigen Erhebung und jur offentlichen Runde gebrachten Betwendung ber allgemeinen Abgaben von bem Bellevermogen für wie Zwede bes Gangen; --2) nach bem außern leben, ober in Sinficht ber Wechfelwirkung mit allen anbern Bolfern, theils auf ber Rechtlichkeit ber angenommenen Grundsage für ben Bertehr mit bem Anslande überhaupt; theils auf ber Gewiffenhaftigbeit und Treue in ber Erfüllung ber mit andern Boltern eingegangenen Bertrage; theils auf ber Kraft und Starte in ber Behauptung feiner mit andern abgeschioffenen besondem Bimbniffe.

53.

⁵⁾ Der rechtliche Eigenthums- und Gebietsbesig ber Bolter.

Isdas Wolf, hat das Nocht auf die Wehauptung

seines Gesammigebiets aud des auf demselben enthals tenen und rechtlich erworbenen Eigenthums aller feis ner Mitglieber. Bum Eigenthume eines Bolles geboren aber fein Boben, feine Fluffe, feine Balber und Berge, feine unmittelbaren und mittelbaren Erzeugnisse, fein natürlicher und erworbener Reichthum. feine Rolonieen u. f. w. Daraus folgt von felbft, bag jedes Bolk auch bei allen andern neben ihm bestehen= ben Bolkern ben rechtlichen Besit ihres Gefammtgebietes und des gefammten Privateigenthums ihrer Bewohner anerkennen muffe, weil bavon bas Urrecht ber Bolter, ihre Gelbstftandigkeit und Integrität, abhangt, ohne welche feine Herrschaft bes Rechts auf bem Erbboben gebenkbar ift. Dabei fteht jedem Bolte bas Recht zu, Frembe, welche ben Berfassungevertrag anerkennen, in seiner Mitte aufzunehmen, feine Grengen gu befestigen, und in ber innern Beschaffenbeit feines Gebiets Berandenungen (Unlogung von Kanalen, Straßen, Abgaben, Polizeianstalten 2c.) vorzunehmen, ohne beshalb andere Bolter barüber zu befragen. Zugleich bat jedes Bolt bas Recht, von einem andern Volke auf rechtliche Beife, b. b. burch freien Bertrag, Landergebiet und Eigenthum zu erwerben, so wie unter Individuen Eigenthum und Besis durch Bertrag erworben wird.

Niche minder kommt jedem Volke das Necht zu, Kolonie en in Erdstrichen zu begründen, die entweder noch unbewohnt sind, oder wo das zu bessehende Gebiet von den Eigenshümern rechtlich erworsben wird, oder wo die landschaft bereits zu dem Gesbiete des Volkes gehörte, bisher aber noch nicht ansgebauet worden war. Nach diesen Verhältnissen gesstaltet sich anch die Verbindung und die Ubhängigkeit der Kolonie vom Mutterlaude. Denn bindet kein

feierlicher und bestimmter Vertrag die Kolonie an das Mutterland; hat das lettere kein Recht auf das im Besit genommene Gebiet, und hat es um die Besyrundung der Kolonie keine Verdienste sich erworben; fo tritt die neue Pflanzung sogleich als ein unabhänsgiges und selbstständiges Volk in die Reihe der übrisgen Volker.

Was endlich die Freiheit der Meere und bas Recht bes Eigenthums über biefelben betrifft; so kann nur derjenige Theil eines Meeres als bas Eigenthum eines Wolfes angesehen werben, welcher beffen Ruften berührt, und zwar bis in die Entfernung, welche nothig ift, biefe Ruften gu fichern, und bas freie Gin = und Auslaufen ber Flotten zu beforbern. Dagegen ist jebe Herrschaft über ein ganges Meer ober fogar über ben Ocean mit ber ursprunglichen rechtlichen Gleichheit ber Bolker und mit ber von der Vernunft gebotenen allgemeinen Freiheit bes Sandels nicht zu vereinigen; benn ein Meer konnte nur baun als bas Eigenthum Eines Boltes (und als fogenamtes mare clausum in ber Sprache bes practifchen Bollerrechts) betrachtet werben, wenn fammeliche an ben Ufern beffelben liegende lander zu bem Bebiete Dieses Boltes gehörten.

54.

6) Die außere Sicherheit ber Bolfer.

Jebes Wolf wird von der Vernunft als der Garant der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Integrität jedes andern Wolkes gedacht, und auf diesser durch die Vernunft gebotenen Garantie beruht die außere Sicherheit der Wolker. Allein diese Sicherheit im außern Wolksverkehre seht die Sicher-

beit im innern Bolfeleben infpfern vorans, inwies fern tein in feinem Inuem veraltetes, ober nach feiner Berfaffung und Werwaltung fehlerhaft geftaltetes, ant in feiner Entwickelung und Reife ftillftehenbes Bolt irgend einem andern Bolte die Gewähr für bef fen aufere Sicherheit leiften tann. Im innem Boltsleben wird aber bie, Die außere Gicherheit ter Bolter bebingenbe, Gicherheit erkannt theils an ber Ginbeit und Festigkeit, welche in bem burch bie Werfaffung bestimmten Berbaltniffe ber gefetgebenben, volls niebenden und richterlichen Gewalt gegen einander, und in allen Beziehungen ber Regierung zu bem Bolte und beffen Bertretern, so wie bes Bolles und feiner Bertreter ju ber Regierung sich ankanbigt; theils im Einzelnen an-bem Borhandensenn aller ber Bebingungen und Anstalten zur Sicherheit für bas leben, Die personliche Freiheit, bas Eigenthum, für ben gegenfeitigen Werkehr und fir bie Bequemlichteit und ben Benuf bes lebens aller Einheimischen, fo wie atter Fremben, welche auf langere ober timgere Zeit in der Mitte des Volkes verweilen. — Diese Sicherbeit im innern Boltsleben ift zugleich bie wesentliche Bebingung und ber zuverläffigfte Burge ber aufern Sicherheit ber andern Wolfer. Denn Diefe beruht im Allgemeinen auf ber, von bem Grundfate ber Gleichheit ber Rechte abhangenben, außern Stellung bes einen Boltes gegen alle andere, besonders aber auf ber Treue und Gewissenhaftigkeit, womit bie gwischen benfelben abgeschlossen Berbindungen und Bertrage erfüllt werben, woburch namentlich bie nach ber Bevolkerungszahl Schwachern Bolker mit benjenigen flacteen fibr ihre Sicherheit zufammentreten, beren Berfaffung, Megierung und offentliche Untimvigung im Bertebre mit andern Bothern es merbingt,

buß sie seben bffentlichen und geheimen Angriff auf die Selbständigkeit, Integriekt und Werfassung ans berer Bolker für unvechtlich und unter ihrer Würde betrachten, und bei solchen Angriffen die mit ihnen verbindbeten Bolker kraftvoll unterstücken werden. Dazu kommt, daß je einfacher und rechtlicher die außern Berbindungen der Bolker sind, auch ihre äußere Sicherhelt weit weniger gefährdet ist, als wehn, durch eine sehlenfaste Staatskunst, die auswehrtigen Verhältnisse vielsach in die fremdartigsten und einander widersprechenden Interessen verwickelt werden.

Die Frem den endlich, welche in der Mitte eines Wolfes leben, werden zwar, in Hunscht des bffenklichen Nechts und der gefellschaftlichen Pflichten, den Individuen des einheimischen Wolfes wöllig gleichzehllten und behandelt, in einzelnen zweiselhaften Fällen über nach ihren eigenthümlichen Sitten, Rechzen und Gebräuchen beurtheilt.

55.

7) Das Recht ber Verträge zwischen ben einzelnen Bolkern.

To wie jede rechtliche Berbindung zwischen den Individuen auf Vertrag beruht; so auch zwischen den Weltern. Wöllig sur sich, und abgesondert von den Abrigen, kann kein Bolt des Erdbodens leben; ein völlig geschlossen Fandelsstaat ist daher weder geschichtlich benkbar, noch mit der Forderung der Vernunft sur die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden vereindar. Rur durch eine Versbindung mit andern Wölkern, die auf freien Gedanten- und Handelsverkehr gegründet ist, gewinnt die Thätigkeit und Kultur aller einzelnen Völker eben so an inneren Rraft, wie au der weitesten Werbreitung

nach außen. Weil aber diese Berbindung mit andern Bolteen in rechtlicher Hinsicht auf Verträgen beruht; so muß in denfelben der Gegenstand, der Umsfang, die nähere Bestimmung und die Daner der vertragemäßigen Verbindlichkeit sestgescht werden. Bon der Beiligkeit dieser Verträge und der puncttichen und gewissenhaften Erfüllung aller daraus hers vorgehenden Verpflichtungen hangt eben so der Aredit eines Boltes im Unslande, wie seine angere Ruhe und Sicherheit, und sein höher steigender Wohlstand ab.

Diese Verträge können, nach ihren Gegenstänsten und nach ihrer Form, eben so mannigsattig und verschieden seyn, als die Verträge des Raturrechts. Es getten daher unter den Volkern, wie unter den Individuen, der Schenkungss, der Tauschs und Raufs, der leihs, Darlehnss, Psands und Vevolls machtigungs Wertrag, so wie die Gutsagung und Verdürgung des einen Volkes für das andere. Allein nachst diesen allgemeinen Verträgen giebt es zwischen den Volkern Bund nisse im engern Sinne, als be sondere Verträge zweier oder mehrerer Volker zur gemeinschaftlichen und gegenseitigen Aufrechthals tung ihrer Rechte, so wie die Gewährlseistungen (Garantieen).

Solche rechtlich abgeschlossene Verträge sind aber für das ganze Volk, entweder für im mer, wenn sie ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit abgeschlossen wurden, oder für die im Vertrage seste gesetzte Zeit, verbindlich. Die ersten erlöschen nicht mit dem Tode des Regenten, der sie schloß, sondern nur mit dem Untergange des einen Volkes, oder mit derzenigen Umbildung seiner Verfassung, mit welcher die Gultigkeit des Vertrages nicht länger vereindar ist. Dagegen haben Volkerverträge, welche gegen

bas Urrecht ber Selbsissandigkeit und Integrität verftoßen, nach dem philosophischen Bolkerrechte eben so
wenig Gultigkeit, als diejenigen Verträge des Pris
vatrechts, wodurch ein menschliches Individuum das
Urrecht der Personlichkeit verliert.

Besangftlicher endlich ein Wolf in Sinficht bes außern Bertehrs fich auf fich felbft zurudzieht; je mehr es burch laftige Bestimmungen, burch brudenbes Eingreifen in ben Wollerhandel, burch felbfifuchtige Sperrung feiner Grenzen, burch erhöhte Abgaben und Bolle für Einfuhr und Durchfuhr, das Ausland fich entfremdet und gegen fich erbittert; befto beschränkter wird seine Werbindung mit andern Bols tern; besto einseitiger allmablig ber Gang seiner Entwidelung und Husbildung, und besto mehr werben bie Quellen feines eignen Wohlftandes, befonbers burch ben gestorten freien und schnellen Umlauf bes Gelbes, vermindert. Je größer und bedeutender hingegen die Verbindungen ber Bolker werden; je weiter ein Bolk feine Natur = und Runfterzeugniffe außerhalb feiner Grenzen felbst verführt, und andere bagegen eintauscht und zuruchringt; je mehr es bie Eigenthumlichkeiten ber verschiedenen Bolker in beren Beimath kennen lernt; besto mannigfaltiger werben auch die Berührungspuncte ber Bolker, und besto bober steigt bei ihnen Die Ueberzeugung von ihrer gegenfeitigen Unentbehrlichteit' jum bobern Boblftande und zur reifenden Bollkommenheit Aller.

56.

8) Das Recht ber Bertretung bes einen Bolkes bei bem anbern, ober bas Gefandtenrecht.

Jedes Bolk ist berechtigt, von den andern Bols

kern eine fordanernde Gewährleiftung und Sicherstellung seiner Selbstständigkeit und Integrität, und ihres gegenseitigen rechtlichen Verkehrs zu verlangen. Zugleich ist jedes Volk verpflichtet, dieselbe Gewährleistung auch den andern Völkern öffentlich zu geden. Auf jenes Recht und auf diese gegenseitige Pflicht gründet sich das Gefandten recht, imwiesern die Gefandten die Mittelspersonen zweier oder mehrerer Völker in allen eintretenden Fällen sind, wo über die rechtlichen Verhältzuisse dieser Völker überhaupt, und namentlich über Verträge und Bundnisse, über die Angelegenheiten des Handels, so wie über eingetretene Collisionen und Misverständnisse entweder zwischen gewissen Individuen zweier Völker, oder zwischen den Interessen der Wölker selbst bald entschieden werden muß.

Der Gesandte aber, bessen Rechte und Pflichsten auf den Grundsaßen des Bevollmächtigungsvertrages beruhen, und der ein ganzes Volk im Auslande vertritt, so wie er in dessen Ramen — nach der ihm von seinen Regenten ertheilten Anweisung (Instruction) — spricht und unterhandelt, ist person-lich unverletzlich, nachdem er, als Vertreter seines Volkes, im Auslande in Hinsicht auf sein Veglau-bigungsscher ib en (Creditiv) und seine überreichte Vollmacht entweder zur Aussührung eines besons besons bern Geschäfts, oder zur allgemeinen Vertretung seines Volkes anerkannt worden ist; so wie die Regierung seines Volkes alle diesenigen Handlungen besselben anerkennen und bestätigen (ratisseiren) muß, welche unmittelbar aus der ihm ertheilten Anweisung und Vollmacht hervorgehen.

Berftoft ber Gefandte aber gegen bie Rechte besjenigen Bolfes, bei welchem er fich aufhalt;

fo kam, wegen feiner Unverlehlichkeit, diefer Berstoß nicht personlich an ihm geahnbet werden; doch kann das in seinen Rechten beleidigte Wolk auf bessen Zustückberufung bringen.

(Alle na here, aus ber Geschichte und Bollerfitte entspringende, Berhaltniffe ber Gesandten gehören dem practischen europäischen Bolkerrechte an, und werden im vierten Theile

biefes Werkes behandelt.)

(Bon Netorsionen, Repressalien, Krieg und Frieden kann nicht im philosophischen Bolkerrechte, das auf einem Ideale beruht, geshandelt werden, sondern im Staatsrechte eigensches, gestüht auf die dem Staatsrechte eigensthümliche lehre vom rechtlich gestalteten Zwange, die Unwendung des rechtlichen Zwanges zwischen Staaten und Staaten, nach den verschiedenen Formen der Retorsionen, Repressalien und des Krieges, in sich ausnimmt.)

57.

Das Beltburgerrecht.

Wenn, nach den bisher aufgestellten Grundssähen, jedes einzelne Wolk in allen ihm eigenthumslichen innem Einrichtungen und Unstalten, so wie in allen seinen Beziehungen zum Auslande, die Verswirklichung der Herrschaft des Rechts als deu Endsweck seiner gesammten öffentlichen Ankundigung sests halt; so erscheint es vor der Vernunft und vor allen rechtlich gestalteten Völkern als ein dem Ideale der Menschheit selbst entgegenstrebender Verein freier und, nach der Mehrheit seiner Mitglieder, sittlichs mündiger Wesen.

Sobald daher die Ibee ber Hereschaft bes Rechts auf alle auf bem Erbboben neben einander bestehende Boller, theils nach ber festen Gestaltung ihres innern lebens, theils nach ihrer außern Berbindung mit andern Bollern übergetragen wird; sobald benft sich auch die Bernunft die gefammte Menschheit, in ber 3bee, als vereinigt zu Einem großen Bunbe bes Rechts. Durch biefe Steigerung verebelt fich bas Bolterrecht jum Beltburgerrechte, nach welchem jedes menschliche Individuum nicht blos nach feiner nachften Stellung zu feinem einzelnen Bolte, fondern zugleich aus bem uner= meglichen Standpuncte feines Berhaltniffes gur gangen Menschheit fich betrachtet, und an ber Fortbilbung ber Menschheit, als Gattung, zu bem gren-zenlosen Ziele ihrer Erziehung auf ber Erbe burch bie ewige Weltregierung, nach seiner ganzen Thatigkeit Untheil nimmt. Die Menschheit selbst wird badurch, in ber Ibee, ein großes - burch bie unauflosliche Werbindung ber Pflicht und bes Rechts trennlich vereinigtes und fest in sich zusammenbangendes Banges, beffen Theile Die einzelnen Wolfer bilben.

Aus dieser höchsten Idee der Vernunft für die ganze auf dem Erdboden lebende Menschheit geht aber das Ideal des ewigen Friedens hervor, welches die Philosophen auf die unbedingte Gesehges dung der sittlichen Vernunft, und auf die Verwirkslichung der Sittlichkeit in den einander gleichgeordeneten Kreisen der Pflicht und des Rechts gründen, die Dichter hingegen unter den Bildern des goldenen Weltalters schildern. So weit nun auch dieses Ideal noch von der Wirklichkeit entsernt senn mag; so ist doch, bei der Vervollkommnungsfähigkeit der menschs

lichen Ratur, bei der gesekmäßigen Entwickelung der unermestichen in der Menschheit enthaltenen Kräfte, und bei den unaushaltbaren Fortschritten des Volkslebens zur geistigen Mundigkeit, besonders aber zur sittlichen, die allmäßlige Unnäherung an die ses Ziel gedenkbar. Es bleibt daher diese Unnäherung, sie werde nun in den Jahrbüchern der Geschichte nach Jahrhunderten oder Jahrbuchen der Geschichte nach Jahrhunderten oder Jahrtausenden berechnet, die große Ausgabe sier alle bestehende, oder sich in Zukunft bildende, rechtliche Verbindungen der Wölker des Erdbodens.

10

Staats nund Staatenrecht.

Einleitung.

1.

Borbereitenbe Begriffe.

Die Bernunft kennt fur ben außern freien Birfungefreis vernunftig = finnlicher Befen teine bobere Aufgabe, als bie unbedingte Berrichaft bes Rechts. Diese Berrichaft bes Rechts in ber Berbindung und Wechselwirtung mit Wefen unfrer Urt foll eben fo in ber einfachen hauslichen, wie in ber größern vertragsmäßig abgeschlossenen Gesellschaft gelten, Die wir ein Bolt nennen; und gleichmäßig, wie diese Herrschaft bes Rechts die Aufgabe für bas rechtliche Befteben bes einzelnen Bolfes bleibt, ist sie auch die unnachläßliche Bedingung für die recht= liche Berbindung und Bechfelwirtung aller auf bem Erbboben neben einander bestehenden Bolfer. Denn' bie Herrschaft bes Rechts auf bem ganzen Erbboben ift bas erhabene Ibeal ber philosophischen Rechtslehre, wie es, nach seiner Reinheit, nach feinem Inhalte und Umfange, in dem Ratur = und BH- terrechte dargestellt wird.

Betrachten wir aber bas menschliche Geschlecht In ber Wirklich teit nach feinem Berhaltniffe gu jener unbedingten Forderung der Bernunft; fo bringt fich uns die Wahrnehmung des großen Ubstandes ber Birklichkeit von bem Ideale ber unbedingten herrschaft bes Rechts auf. Denn bas menschliche Bechlecht, nach seiner Ankundigung im Rreise ber Erfahrung, bilbet feinen Berein von Befen, Die fammt= lich zur Gelbstthätigkeit und Gelbstständigkeit der Bernunft und zur Ausübung bes Guten um feiner felbft willen, mithin gur fittlichen Danbigteit gelangt waren. Das menschliche Geschlecht im Rreife ber Erfahrung bilbet vielmehr eine gemifchte Befellschaft von fittlich = mundigen und fittlich unmun bigen Befen. Die lettern erfcheinen aber theils als phnfifch Unmundige, wozu alle ins ten, welche mahrend ber Zeitraume ber Rindheit und Jugend zur fittlichen Mundigkeit erzogen werben follen; theils als fittlich Unmandige, die, obgleich in den Jahren der physischen Reife gelangt, bennoch bato wegen fehlerhafter Erziehung, bald wegen geiftis ger Schwache, balb wegen aufwogender Leidenschafe ten, balb wegen angenommener Berdorbenheit und Bosheit, eben so die Herrschaft des Rechts in det gangen Gefellschaft, wie Die Rechte ber Gingelnen, burch ihre Sandlungen bebroben und verlegen.

2.

Fortfegung.

Es muß baber, im Gegenfaße bes Naturstanbes, in berjenigen außern Berbindung ber Menschen, Die

wir in ber Etfahrung mahrnehmen, und ple wir ben Staat, ober bie burgerliche Befellichaft nonnen, eine Unstalt bestehen und rechtlich gestaltet fenn, nach welcher, um die Bereschaft bes Rechte für immer zu fichern, ber finnlichen Dacht bes fittliche unmundigen und verdorbenen Willens ein Beaengewicht entgegengestellt wird, burch welches jebes rechtswidrige Wollen und Sandeln erkannt, bebrobe. geahndet, und dadurch der allgemeine Zwed bes Staates aufrecht erhalten wird. - Damit also bie Herrschaft bes Rechts nie auf die Dauer gefährbet und erfchuttert werbe, fondern jede Berlegung berfelben auf ben Berlegenben felbft zurudfalle, und jebes rechtwiprige Wollen fich felbst vernichte, besteht in ber burgerlichen Gesellschaft ein rechtlich ges Staltetes Begengewicht gegen die entweber nut beabsichtigte, over wirklich erfolgte Verlegung Rechts, und biefes Gegengewicht ift ber 3mang, ber - aus diesem Berhaltniffe betrachtet - nicht feiner felbst wegen, fondern wegen der Grerfchaft bes Rechts innerhalb bes Staas tes vorhanden ist; ber nicht felbst Zwed ift, sondern blos Mittel zum Zwecke; ber alfo, nach feiner Mufundigung und Wirkung, aus dem Zwecke bes Staa= tes abgeleitet werben und biefem Zwecke entsprechen, ber aber auch beshalb vollig rechtlich gestaltet fenn, nach allen benkbaren Rechtsverlegungen im Boraus berechnet und alle eingetretene Rechtsverlegungen mit unveranderlicher burch bas Strafgefes ausgesprochener Strenge, ohne Unsehen ber Person, an ben Individuen abnden muß, welche bie herrschaft bes Rechts verhindert und gestort haben.

So entsteht, gestüßt auf die im Joeale des Naturrechts gebotene unbedingte Herrschaft des Nechts,

in der erfahrungsmäßig bestehenden außern Rechts= gesellschaft, burch die Aufnahme bes rechtlich gestalteten Awanges für die Aufrechthaltung und Sicherstels lung ber personlichen und öffentlichen Rechte, Die burgerliche Gesellschaft, ober ber Staat. Denn alle Mitglieder Diefer, für die Herrschaft bes begrundeten und ben rechtlich gestalteten Rechts Zwang in sich handhabenden, Gesellschaft beißen, als folche, Burger bes Staates, weil fie, theils unter bem allgemeinen Gesellschaftszwecke ber Berrschaff bes Rechts, theils unter bem Zwange stehen, ber biese Berrschaft für immer sichern foll. muß baber fruber, als ber Staat, ein Bolt vorhanben senn, bas im Staate burch freien Bertrag gu Einem Ganzen vereiniget wird, und fich bem Zwange unterwirft, bamit bie Berrichaft bes Rechts begrunbet und erhalten werbe.

So wenig aber ber Zwang im Staate fur bie sitts lich=mundigen Wesen nothig ift, welche bas Recht üben, weil es bas Recht ift; fo gewiß barf auch bas Bleichgewicht der außern Freiheit Aller, b. b. Die Berrschaft bes Rechts, im Staate von allen benen, welche Diefelbe ftoren wollen, ober bereits unterbrochen haben, erzwungen werden, ohne boch, weil von fitt= lichen Wesen bie Rebe ift, Die Freiheit felbst. Der Zwang muß also im Staate aufzuheben. in einer Einrichtung bestehen, wodurch das rechtliche Wollen ber Staatsburger ben unbeschranktesten Spielraum für seine Thatigkeit behalt, und nicht die geringfte Ginfchrankung bei allen Sandlungen erleibet, wodurch die Berrschaft des Rechts nicht gefährdet wird, ber bose Wille hingegen ununterbrochen beobachtet, burch bas Geses im Voraus bebroht, in ber Musführung seiner Absichten gehindert, in feine Grenzen zurückgeführt, und, nach vollbrachter That, für wie Storung bes Gleichgewichts ber allgemeinen burgerlichen Freiheit beftraft wird.

Der Raturftand, inwiefern er als ber bargerlichen Gesellschaft vorausgehend und entgegengefett angenommen wird, ift tein Buftand bes Rechts; er muß alfo aufhoren und bem Leben im Staate weichen, wo bas Recht gilt und gefichert wird. Allein ber Begriff bes Staates felbft, inwiefern er einen in ber Erfahrung bestehenden Berein freier Befen bezeichnet, ift tein Begriff a priori; er ftammt vielmebr aus ber Erfahrung; benn fo weit bie Gefchichte gurudreicht, entstanden Staaten urfprunglich zunächft fur bie Sicherung ber Rechte ber gu einer Gesellschaft vereinigten Wefen. — Allein ber blos ber Erfahrung angehörende und als außere Gefellichaft beftehende Staat ift beshalb noch kein rechtliches Ganzes. Dies wird er erft baburch. baß Grundfage ber Bernunft, wie fie aus bem Ibeale des Naturrechts hervorgehen, auf die rechts liche Gestaltung bes Staates angewandt werben. Db nun also gleich ber Begriff bes Staates, ober ber burgerlichen Gesellschaft (benn biese beiben Begriffe find ibentisch), an fich aus ber Erfahrung stammt, und die Vernunft kein Staatsrecht als Wissenschaft aufstellen könnte, wenn ihr nicht der Begriff des Staates durch die Erfahrung zugeführt worben ware; fo fann boch bas allgemeine Staatsrecht felbst als Wiffenschaft nur burch bie Thatigteit ber Bernunft entfteben, inwiefern baffelbe jedem positiven Staatsrechte gegenüber gestellt wirb.

3.

Begriff und 3med bes Staates.

Wir verstehen, nach diesen vorbereitenden Begriffen, unter dem Staate diejenige vertragsmäßig gestiftete Besellschaft freier Wesen, in welcher die Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges begründet, erhalten und gesichert wird.

Der Zwed des Staates ist daßer: die uns bedingte Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanz ges zu verwirklichen. Das Ideal der Herrschaft des Rechts, wie es im Naturrechte entwicklit wird, bleibt im Staatsrechte dasselbe; nur daß die Verwirklichung dieses höchsten, von der Vernunst gebotenen, Zwedes jeder vertragsmäßig begründeten Gesellschaft freier Wesen, wegen der Mischung sittlichs mundiger und sittlich summundiger Individuen, unter die Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges ges bracht wird.

Aus diesem Zwede bes Staates folgt von selbst:

1) bag, nach ber Bernunft, nur bas leben im Staate einen rechtlichen Buftand bilbet, und jeder Buftand bes Menschen außerhalb bes Staates ein rechtlofer Zustand ift (wodurch ber sogenannte, in der Metapolitif nicht selten sehr verschiedenartig geschilderte, Naturstand *) von selbst ausgeschlossen wird);

Dehr wahr sagt Reinhold in f. Aphorismen aber bas außere Recht überhaupt und insbesondere bas Staatsrecht, in f. Answahl verm. Schriften (Jena, 1797.) Th. 2, S. 407; "Der

- 2) daß der Staat, wegen der ersahrungsmäßisgen immerwährenden Fortdauer und Kortpflanzung des menschlichen Geschlechts auf der Erde, eine ewige Gesellschaft bildet, weil, so lange das menschliche Geschlecht auf dem Erdboden besteht, sur die einzelnen Theile desselben, die wir Walter nemen, nur im Staate ein rechtlicher Justand benkbar ist, obgleich die einzelnen Formen im insnern und äußern Staatsleben, unter den Einstüssen der Zeitverhältnisse und der Fortschritte des menschlichen Geschlechts in allen Verzweigungen der sinnslichen, geistigen und sittlichen Kultur, sich bedeustend verändern können *);
- 3) daß weder die bloße außere Sichers beit, noch die Beforderung der allgemeisnen Glückfeligkeit, als Zweck des Staates ausreichen; weil die Sicherheit der Rechte zwar eine wesentliche, aber nicht die hochste Zesdingung des Staatslebens ist, und weil die Glücksseit, die blos den Zweck des sinnlichen Theiles der menschlichen Natur ausmacht, weder der hochste Zweck des Menschen, noch der hochste Zweck des Staates senn, und überhaupt, als ein Gegenstand der Erfahrung, nur nach ganz individuellen Bedürfnissen und Verhältnissen erstrebt und genossen werden kann;

Auftand ber Person, in welchem jebe ihr Recht von ihrem physischen Vermögen abhängen lassen muß, ber sogenaunte Raturstand, ift ein widerrechtlicher Bufand."

^{*)} Der Staat hat nicht die Bestimmung, wie Einige wolls ten, fich felbst entbehelich gu machen.

Staates zwei wesenkliche Bestandtheile, nach der Bernunft, gehoren: Land und Volt, d. h. ein Theil der Erde (ein Sebiet, Territorium), welcher dem darauf in einer abgeschlossenen Rechtsesteht; und eine Zahl von Menschen, welche zu einem selbstständigen Volte auf diesem Theile des Erdbodens rechtlich sich vereiniget haben.

4

Erweiterung bes Staatszwecks.

Allein die Wefen, welche im Staate gum Burgerthume fich vereinen, bringen in Diefe Rechtsge= sellschaft nicht nur die Gefammtheit ihrer sinnlich= vernünftigen Unlagen, Bermogen und Rrafte mit, sondern auch den allgemeinen Endzweck des mensch= lichen Dasenns: Die Berwirklichung ber Gittlich= feit und Boblfahrt in innigfter Sarmonie. Es darf mithin der Zweck des Staates dem Endzwecke ber Menischheit nicht entgegen wirken; vielmehr muß ber Zwed bes Staates, nach feiner Eigenthumlichkeit — bas Gleichgewicht zwischen ber außern Freiheit Aller zu vermitteln - Die Berwirklichung bes End= zwecks ber Menschheit erleichtern und befordern. Dies geschieht aber dadurch, daß, weil der Endzweck der Menschheit nur burch außere freie Sanblun= gen, in Ungemeffenheit zu der innern reinen sittlichen Triebfeber ber Handlung, verwirklicht werden kann, ber 3med bes Staates bas Gleichgewicht bes außern freien Wirkungstreifes aller Staatsburger begrundet, aufrecht erhalt und sichert. Ift also gleich ber 3weck bes Staates nicht ein und berselbe mit bem Endzwede

ber Menfcheit; fo hangt er boch theil's von biefem ab, inwiefern ber Denfc fruber ift, als ber Burger, und ber Menich nie in ben Staat treten wurde und, nach ber Bernunft, treten burfte, wenn er ben Endawed ber Menfchheit felbft im Staate aufgeben mußte, ober nur einseitig und zufällig erreichen tonnte; theils ift fur Die außere Thatigfeit vernunftig sfinnlicher Wefen in hinficht auf Die Unnaberung an ben Endzweck ber Denschheit feine Unstalt angemeffener und entfprechenber, als ber Staat, fobalb ber Zwed beffelben nicht in bie bloße Sicherung ber Rechte, ober in die Beforberung ber individuellen Bolltommenheit und Gludfeligkeit, fonbern in die unbedingte Herrschaft bes Rechts, in bas Gleichgewicht ber außern Freiheit aller Burger, gefest wird. In biefem Sinne kann man baber von einer Erziehung bes Menfchengefchlechts burch ben Staat reben; nicht als ob es bie unmittelbare Aufgabe bes Staates ware, Die in ihm zu Einem Ganzen vereinigten Burger im Einzelnen für ben Endzweck ber Menschheit zu erziehen, sonbern weil ber eigenthumliche Zweck bes Staates Die Entwidelung und Ausbildung bes Menschenthums, neben ber Erreichung bes Burgerthums, nicht nur nicht hindert, sondern burch eine Menge von Unstalten, bie in seiner Mitte fur Bilbung, Boblfahrt und Gludfeligkeitsgenuß bestehen, unterftußt und beforbert. Es tann alfo, in biefer Beziehung, ber Zwed bes Staates in die freieste Unnaberung aller feiner Burger an ben Enbzwed ber Menfcheit unter ber unbedingten Berrichaft bes Rechts gesetst werben. Denn obgleich ber Staat zunächft feine Bilbungs = und Kulturanstalt, fonbern eine Rechtsanstalt ift; so barf boch biefe bie

Bisping des Menschen nicht von sich ausschließen, weil auch die Rechtsanstals — nach den aufgestellten Grundsähen — für freie Wesen auf einer sitts

lichen Unterlage beruht.

(Hierher gehört bie Schrift von Rarl Gal. Bacharia: über bie Erziehung bes Menichengeschlechts burch ben Staat. . 1802. 8., und eine Stelle aus Rrugs Sanbb. ber Phil. Th. 2. (R. A.) G. 182 f.: nachfte und unmittelbare 3med bes Staates ift die Verwirklichung ber Rechtsibee felbft, durch Stiftung bes Burgerthums als einer Ordnung ber Dinge, in welcher Die practische Gultigkeit jener Ibee offentlich anerkannt und gehands habt wird. Weil aber bie Glieber einer folchen Rechtsgesellschaft sinnlich = vernunftige Wefen sind, beren jedes in seinem eigenthumlichen Freiheitss treife nach Wollkommenheit und Gludfeligteit ftrebt; fo muß ber Staat in bem Befammtfreise feiner Wirksamteit nach bemfelben Biele ftreben. Der entfernte und mittelbare 3med bes Staates ift baber bie Erhaltung bes finnlich - vernünftigen Lebens aller Ginzelnen . in seiner Kraft und Fulle unter ber Berrfcaft bes Rechtsgefeges.")

5.

Begriff und Theile bes Staatsrechts.

Das philosophische Staatsrecht (jus publicum universale — jus civitatis) entsteht als Wissenschaft, sobald die Grundsäße der Vernunft für die Verwirklichung der unbedingten Herrschaft des Rechts in der Mitte eines Bolkes, unter der

Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges, fiftematisch dargestellt und erschöpfend durchgeführt werden. Das philosophische Staatsrecht ist daher die
spstematische Darstellung der Grundsähe,
nach welchen die unbedingte Herrschaft
bes Rechts, oder das Gleichgewicht zwischen der
außern Freiheit aller zur bürgerlichen Gesellschaft vereinigten Wesen, unter der Bedingung des
rechtlich gestalteten Zwanges innerhalb
bes Staates begründet, erhalten und gesichert wird, so daß zugleich, durch die Verwirklichung dieses Zweckes des Staates, die Unnäherung
aller einzelnen Staatsbürger an den Endzweck der
Wenschheit selbst vermittelt und befördert werden
kann und soll.

Durch die Festsehung dieses Begriffs wird zugleich die Eintheilung des Staatsrechts in seine einzelnen wissenschaftlichen Theile ausgesprochen. Denn aus jenem Begriffe des Staatsrechts als Wissenschaft gehen unmittelbar die beiden Untertheile

besselben hervor:

1) Darstellung aller Bedingungen für die Gestaltung des Staates, als einer bürgerlichen Gesellsschaft, in welcher der Zweck der unbedingten Herrsschaft des Rechts verwirklicht werden soll (das teine Staatsrecht);

2). Darstellung ber Bebingungen bes rechtlich gestalteten Zwanges im Staate (allgemeines -

ober philosophisches Strafrecht).

6

Berhaltniß bes Staatsrechts zu ben an= bern Staatswiffenschaften.

Rach seinem Bethältniffe zu ben anbern

Staatswiffenschaften frust fich bas Staatsrecht rictmarts auf bas Raturrecht, beffen Ibeal ber unbebingten Berrichaft bes Rethts, wie es aus ber ewigen und unveranderlichen Gefetgebung ber Bernunft ber= vorgeht, im Staatsrechte ber Wirklichkeit um einen Schritt naber gerudt wird, weil ber Begriff bes Staates ans ber Erfahrung ftammt, mithin jenes 3beal im Ctantsrechte angewandt wird auf Die Gefammtgabt ber Individuen eines Bolfes, wie fie, nach ber erfahrungsmäßigen Unfunbigung, aus einer Difchung von fittlich = munbigen und fittlich = un= mundigen Wefen besteben. Db nun also gleich bas allgemeine Staatsrecht infofern eine philofophi= fche Biffenschaft bilbet, inwiefern feine Brundfage aus ber Vernunft beworgeben, und fein Staat in ber Wirklichkeit, fo wie fein positives Staatsrecht den Forderungen gang entspricht, welche bas Staats= recht aufftellt; fo fteht boch bas philosophische Staats= recht ber Wirklich feit naber, als bas reinibealifche Naturrecht, weil es theils bie Menschen nimmt, wie fie fich als fittlich=mundige und als fittlich= unmindige Wefen ankundigen, und weil es namentlich in Beziehung auf bie außere Untunbigung ber legtern ben rechtlich geftalteten Zwang miffenschaftlich begruns bet; theils weil es, nach biefer feiner Unnaberung an bie Wirklichkeit, zugleich in fich ben wiffen= Schaftlichen Daasstab für bie Botttom= menheit ober Unvolltommenheit jedes pofitiven offentlichen und Privat= Rechts enthalt, bas entweber bei erloschenen Bolfern und Reichen bestand, oder noch in der Mitte vorhamdener Staaten und Bolker besteht. - Uus diesem Berhaltniffe' ber Abhangigkeit bes Staatbrechts von bem Naturtechte ergiebt sich zugleich, baß — bei Folgerichtigkeit bes spftematischen Denkers — jedesmal bas. Staatsrecht so erscheinen muß, wie sich bas Ratur-

techt wiffenfchaftlich anfunbigt *).

Bur Staatskunft (Politik) wird aber das Werhaltnis des Staatsrechts darauf berusen, das, wenn im Staatsrechte ausschließend das, was recht ist, ausgestellt wird, ohne dabei die lehren det Gesschichte und Erfahrung, und die aus denselben abgesleiteten Negeln der Alugheit zu berücklichtigen, die Staatskunsk die Forderungen der Verumist nite den Aussagen der Seschichte verbinder, und neberi den Forderungen des Rechts die Regeln der Erfahetung und Rlugheit — doch jedesmal unter der Beschingung ihrer Nechtlichteit — für die Verwirklichung des Staatszweckes aufstellt, wo also der aus der sinnslichen Ratur des Menschen hervorgehende 3 werd der Glückeit und Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen gleichmäßig, mit dem Zwecke des Rechts, berücksichtigt und seitgehalten wird.

Ein abnliches Werhaltniß bezeichnet die wiffenschaftliche Stellung des Staatsrechts zu der Boltsnnd Staatswirthich aftstehre. Der ewig gultige Joed der Herrschaft des Rechts, welchen das Staatsrecht nach allen auf die Wirklichkeit anwendba-

^{*)} Bird 3. B. in dem Naturrechte gelängnet, daß je de rechtliche Gesellschaft unter freien Wesen auf Vertrag beruht; so kann auch im Staatsrechte nicht von einem Gesellschaftsvertrage die Rede seyn. Stüft man das Naturrecht auf den veraldeten, dies negativen, Grundssa. nowinom laedo, oder: suum onique tridua u. s. w.; so wird auch der Staat in einem solchen Staatsrechte blos eine Sicherheitsanstalt mit willkührelicher Anwendung (ohne rechtliche Gestaltung) des Indanges seyn.

ren Genndschen aufstellt, kann und darf in der Bolksund Staatswirthschaft nicht gebengt oder beschränkt werden. Allein wenn dieser Zweck in der Bolkswirthschaft auf alle Quellen, Bedingungen und Ankundigungen des Bolkswohlstandes und Bolksversmögens bezogen wird; so erscheint er in der Staatswirthschaft nach seiner Anwendung auf die Unsimittelung und Deckung des Staatsbedarfs aus dem Bolksvermögen, und nach dem rechtlichen Einflusser Regierung im Staate auf die leitung des Bolkselebens und Bolksvermögens.

Fin die geschichtlichen Staatswissenschaften endlich (Geschichte bes europäischen und amerikanischen Staatenspstems, Verfassungsrecht, practisches Volkerrecht, Dipplomatie u. st. w.) bleibt der im Staatsrechte aufgestellte Zwed der Herrschaft des Nechts, so wie die Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges in der Mittte der in der Wirklichkeit bestandenen und noch bestehenden Staaten, der höchste Maasstab für die Würdigung und Beurtheilung aller Ankündigungen des innern und änkern Staatslebens.

7.

Begriff und Inhalt bes Staatenrechts.

Da, nach der Vernunft, der Zweck des Staates inter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges überhaupt, und ohne Einschränkung, für alle auf dem Erdboden neben einander bestehende bürgerliche Gesellschaften, die wir Staaten nennen, gilt; so entsteht auch das Staatenrecht, oder die wissenschaftliche Darstellung der aufgemeisnen Grundsähe des rechtlichen Rebeneins

anderbestehens aller Staaten des Erbbos bens, unter der Bedingung des zwischen ihnen rechtlich gestalteten Zwanges nach vorhergegangenen Rechtsverlezungen, eben so durch die Erweiterung des Staatsrechts auf alle neben einander bestehende durch die Erweiterung des Nazturrechts auf die in der Vernunstidee neben einander bestehenden Volker gebildet wird.

literatur bes Staatsrechts.

Bei ber Aufführung ber hierher geborigen Schriften muß bemerkt werben, daß theils das Staatsrecht von Wielen fogleich in Werbindung mit bem Raturrechte behandelt worden ist, beren Werte bei der Literatur des Naturrechts bereits (vergl. §. 12. bes Maturrechts) aufgeführt wurden, hier nicht wiederhohlt werden; theils daß eine bedeutende Babl — besonders alterer Schriftsteller — Staatsrecht und Staatstunft bei ihren Untersuchungen nicht genau von einander geschieden, und Begenstände, welche zunächst ber Staatstunft angehoren (3. B. über Die verschiedenen Regierungsformen, über bie einzelnen Zweige ber Berwaltung 2c.), fogleich ins Staatsrecht gezogen haben. Die Schriften biefer lettern, wiewohl fie auch ber Staatskunft angehoren, werben, weil fie nur einmal aufgeführt werben tonnen, fogleich unter ber Literatur bes Staatsrechts genannt, nach bemselben Maasstabe, wie beim Naturrechte biejenis gen Schuffen aufgenommen wurden, welche Raturund Staatsrecht gemeinschaftlich behandeln.

R. Fr. Paull, Gebanken von bem Begriffe und ben Grenzen ber Staatstenntnis. Halle, 1750. 4. Joh, Tob. Bagner, Entwurf einer Staatsbibliothet. Frtf. u. Lpg. 1725. 8.

Peterfen (unter bem Ramen! Jo. Bilh. Placibus), Literatur ber Staatslehre. Erfte Abtheil. Strasb. 1798.

8. (warb nicht fortgefest.)

(Augerbem gr. v. Raumer's bereits oben ans geführte Schrift: geschichtliche Entwidelung ber Ber griffe von Recht, Staat und Politit. 2pg. 1826, 8.)

Plato, de republien, s. de fusto, libri X. (Tentsch: Platos Republis, v. Fr. Rarl Bolf. 2 Th. Altena, 1799. 8. — and von Etst. Fahse. 2 Th. Eps. 1800. 8.) — Politicus, s. de regno. — De legibus, s. de legum institutione, libri XII. (Car. Morgenstern, de Platonis republica commen-

tationes tres. Hal. 1794. 8.)

Aristoteles, politiorum s. de republica libri VIII (nicht vollständig erhalten); mit lat. Uebers seinig, Einstitung und Berbesserungen herausgeg, von Herm. Conring. Helmst. 1656. 4. — Dasselbe Bert, ad codioum sidem edidit et adnotationam adjecit Car. Göttling. Jonae, 1824. 8. — (Teutsch, von Garve, herausgeg, mit Anmert. und Abhandslungen von Kalleborn. 2 Th.: Breslau, 1799. u. 1802. 8. — Aristoteles Politit und Fragement der Dekonomik, aus dem Griechschen überssetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Terstes versehen von J. Geo. Schlosser. 3 Th. Lübeck u. Ly. 1798. 3.)

Henr. Guil. Broccker, politicorum, quae docuerunt Plato et Aristoteles, disquisitio et com-

paratio. Lips. 1824. 8.

:

Cicero, de legibus libri III. (Tentsch mit krit. Einleitung und Ammertungen von Fr. Halsemann. Lyg. 1782. 8.) — De ropublics, quae supersunt, edante Angolo Majo. Romae, 1822. 4. (u. seit der Zeit in vielen Nachbecken und Handausgaben.) Tentsche der Staat von M. Dulins Cicero, übers Sta. ate Aus. I.

v

fest und mit Aumerkungen verfeben von Gr. v. 2066e. Gott. 1824. 8.

(Cicers schrieb acht Bucher de republica. Bon diesen sind hier nenaufgesunden im Ganzen & des ersten Guches; teider mit Liden im Ansange und in der Mitte; vom zweiten Guche etwas weniger, als die Halfte; vom dritten, vierten und fün sten absteigend immer weniger; vom sech sten gar nichts. Rach Waj's Berechnung giebt der Cod. Vatio. nur etwa & des ganzen Wertes. — Nechnet man aber die Ansührungen ander Schristseller, namentlich des Lactantius, Augustinus und Macrodius (das somnium Scipionis aus dem sech sten Buche de republice) hinzu; so hätten wir nunmehr etwa & der ganzen Schrift; allein diesem Oritiheile sehlt sreilich der innere Zusammenhang.)

Kurl Sal. Zacharia, Staatswiffenschaftliche Ber trachtungen über Cicero's wiedergefundenes Buch vom Staate. Heidelb. 1823, 8.

Nic. Machiavelli, il principe. In Venezia, 1515. 4. — Latine, cum animadvers. politicis Herm. Conringii. Helmst., 1660. 4. N. E. 1686. — (Teutsch, mit Anmert. und Jusagen von Rehberg. Hanver, 1800. 8. — and von F. N. Baur, Audossabet, 1805. 8.)

Die wichtigsten Gegenschriften finb:

(Friedrich 2 — noch als Kronpring, Berf. bes) Antimachiavel, on essai de Critique sur le prince de Machiavel, public par Voltaire. à Goett. 1741. 8. (Teutsch, Gott. 1741. 8.)

Lubw. Heinr. Ja tob, Antimachiavel, ober über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Zuerst halle, 2794. 8. anonym; dann ate Aust. 1996 mit des Wis. Mamen.

Thom. Morus, de optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia. Erschien guerft 1517. Col. 1655. 8. (überhaupt in vielen Auslagen.) Franz de sisch, a Park 1731. Leutsch, Fres. und Lyz. 1753.

(Hubert, Languet), Vindiciae contra tyrannos, s. de principis in populum, populique in principem legitima potestate; Stephano Junto Bruto, Celta, suctore. Soloduri, 1569.

Jo. Bodinus, de republica libri VI. (Erschlen gnerst frangbiich, 1576; — von ihm selbst aber verbeffert u. vermehrt, lateinisch) Paris. 1584. 4.

Just. Lipsius, politicorum s. civilis doctrinse libri VI. Lugd. Bat. 1590. 8. Antw. 1596. 8. —

Teutsch, Amberg, 1599.

Melch. v. Offe, prudentia regnativa, d. i. ein mikliches Bedenken, ein Regiment sowohl in Arieges als Friedenszeiten recht zu bestellen, zu verbessern und zu erhalten. 1655 beschrieben. — Die beste Ausgabe unter dem Titel: D. M. v. Offe Testament gegen Derzog Augusto Chursursten von Sachsen. Salle, 1717. 4.

Jo. Gasus, sphaera civitatis, s. politicorum

libri 8. Francf. 1589. 4.

Jo. Mariana, de rege et regis institutione libri 3, ad Philippum IIL Hispaniae regem. Ed. 2. s. l. 1611. 8.

Chstph. Be sold, opus politicum. Ed. nova reipublicae naturam et constitutionem, ejusque in omnibus partibus gubernationem libellis 12 absolvens. Argent. 1641. 4. erfchien zuerst 1614.

Henning. Arnissous, de republica, s. lectio-

nes politique, l. 2. Francf. 1615. 4.

Jo. Loccenius, de ordinanda republica, li-

bri 4. Amstel. 1637. 12.

Theod. Graswinkel, de jure majestatis.

Hagae, 1642. 4.

Rob. Filmer, Patriarcha, or the natural power of kings; steht in seinen political discourses. Lond.

1682.

Thom. Hobbes, do cive; ist der britte Abschnitt in s. elementis philosophicis. Paris. 1642. 4. — Beiter ausgesührt in s. Leviathan, s. de materia, forma et potestate civitatis. (Erschien querst englisch, qu London, 1651. Fol. — Lateinisch) Amst. 1668. 4. (Die lat. Uebersehung soll nicht vom Gobbes seyn.) Leutsch, 2 Th. Salle, 1794 f. 8.

Dagegen :

Paul Joh. Anselm. Feuerbach, Antihobbes, ober über die Grenzen ber höchsten Gewalt. 1r Th. : Erf. 1798. 8.

(Buchholg.) Antileviathan, ober fiber bas Bers haltuig ber Moral gum außern Rechte und gur Politit.

Gött. 1807. 8.

Herm. Conring, de civili prudentia. Halmst. 1662. 4. — Propolitica, s. brevis introductio in civilem philosophiam. Helmst. 1663. 4.

Ulr. Huber, de jure civitatis libri 3. Franc. 1672. 4. — Ed. nov. c. commenter. Chr. Thomasii et N. Lynkeri, cura J. Ch. Fischeri. Francf. et Lips. 1752. 4.

Casp. Ziegler, de juribus majestatis. Vit.

1682. 4. (nahm viele willtubrliche Gesetse auf.)

Rud. God. Knichen, opus politicum, libri 3. Francf. 1692. Fol.

Algernon Sidney, on government. Lond. 1698. Fol. — Neue und verm. Aust. 1763. — Franzbsisch, in 4 Theilen. Bon Samson, Haag, 1755. 8. — Teutsch, in 2 Theilen, mit Anmert. und Abhandsungen von Ehr. Dan. Erhard. Lpg. 1793. 8. — Ein Ausgug daraus von Ludw. Heinr. Jakob. Erfurt, 1795. 8.

Bened. de Spinoza, tractatus heologico-politicus; in bessen opp. posth. und in feinen Berten von Paulus herausgegeben, Th.'1.

John Locke, two treatises of government. Lond. 1690. 8. — Leutsch, Jens, 1716. 8.

Die erste Trennung des Rechtlichen von bem Politissichen versuchte:

J. Nic. Hertius, paedia juris publici univer-

salis. Gielsae, 1694. 4. Diss.

Just, Henning Bohmer, introductio in jus publicum universale. Hal. 1709. 8. Ed. 4tn. 1773. Ephraim Gerhard, Ginleitung jur Staatslehre. Jena, 1713. — R. A. 1716. Franc. Schmier, jurisprudentia publica universalis. Salisb. 1722, Fol.

God. Ern. Fritsch, fus publicum universale.

Jenae, 1734. 8.

Joseph Fr. Laguemack, allgemeines gefellschaftliches Recht, nebft ber Politik. Betl. 1745. 8.

Chr. L. B. de Wolf, de imperio publico, s. jure civitatis, in quo omne jus publicum universale demonstratur et verioris politicae inconcussa fundamenta ponuntur. Hal. 1748. 4. (aud. ber fiebente Theil f. jus naturae — "Finis civitatis aunt vitae sufficientia, tranquillitas et securitas.")

J. Jacq. Rousseau, discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes. Amst. 1755. Leutsch, Berlin, 1756. 8. — Du contrat social, ou principes du droit politique. Amst. 1762. 19. Leutsch, von Schramm, Dusselborf, 1800. 8. — Eine andere Uebersegung, anonym, Erts. am DR. 1800. 8.

(hume's und Rouffeau's Abhandlungen über ben Urvertrag, nebst einem Anhange über bie Leibe eigenschaft, von G. Mertel. 2 Th. Lyg. 1797. 8.)

v. Real, die Staatskunk; aus dem Franz. von J. Phil. Schulin. 6 Th. Frankf. u. Leipz. 1762 ff. 8. (Der vierte Theil enthalt das öffentliche Recht. 1766.)

3. Chriftn. Forfter, Einleitung in die Staatslehre, nach ben Grundfagen des herrn von Montesquien.

Salle, 1765. 8.

Horm. Fr. Kahrel, jus publicum universale. Gieleae, 1765, 8.

Car. Ant. de Martini, positiones de jure civitatis. Vindob. 1768. 8. Ed. 2. 1773. — 201/

gemeines Recht der Staaten. Wien, 1797. 8.

Beinr. Etfr. Scheibemantel, das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Boller betrachtet. 3 Thie. Jena, 1770—73. 8.— Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena, 1775. 8.

v. Justi, Ratur und Befen ber Staaten, als bie

Quelle ber Regierungswiffenschaften unb Gefete, bete ausgeg. von Scheibemantel. Mitau, 1771. 8.

3. Det. Diller, Grundfage eines blubenben drifts

lichen Staates. Lpg. 1775. 8.

Beinr. Some, Untersuchung über die moralischen Ges feste ber Gesellschaft. A. b. Engl. Lpg. 1778. 8.

J. F. L. Schrodt, systems juris publici universalis. Bamb. 1780. 8. (etschien querft 1765 qu Prag in 4 als Disputation bes Grafen Katl von Kaunig.)

Geo. Fr. v. Lamprecht, Berfuch eines vollftanbigen Opftems ber Staatslehre. 1r Eh. Berl. 1784. 8.

(Freih. v. Sollbach,) Spftem ber burgerfichen Ges fellschaft, ober naturliche Grundfage ber Sittenlebre und Ctaatsfunft. 2 Th. Aus bem Frangos. Brest. 1788. 8.

(E. U. D. v. Eggers.) Bersach eines systematischen Lehrbuchs bes nathrlichen Staatsrechts. Altona, 1790.
8. — Institutiones juris civitatis publici et gentium universalis. Hafn. 1796. 8. (Das erste Werk erschien anonym; bas zwe'z mit bes Bfs. Namen.)

Aug. Lubm. Ochloger, allgemeines Staaterecht unb

Staatsverfassungslehre. Gtt. 1793. 8.

Freih. v. Moser und Schlözer über die oberfte Ges walt im Staate, mit Anmerkungen eines Unpartheisschen. Meißen, 1794. 8. — Etwas vom Staatsvertrage. Ein Nachtrag zu der Schrift: Moser und Schlözer zc. Weißen, 1795. 8. — Ueber das Sittengesetz in Bes ziehung auf den Staat. Meißen, 1795. 8.

Rarl J. Bebetinb, turge fpftematifche Darftellung bes allgemeinen Staatsvechts. Fref. n. Lpg. 1794. 8.

Bom Staate und ben wefentlichen Rechten ber bochften

Gewalt. Gott. 1794. 8.

Karl heinr. henden reich, Grundfice bes natürs lichen Staatsrechts und seiner Anwendung. 2 Thie. Epz. 1795. 8. — Ueber die heiligkeit des Staates und die Moralität der Revolutionen. Epz. 1794. 8.

Theob. Schmals, natürliches Staatsrecht (ift ber 2te Th. f. Rechte ber Natur). N. A. Konigeb. 1795. 8. J. C. E. Rabiger, Anfangsgrunde ber allgemeinen Staatslehre. Halle, 1795. 8.

Elfen. Ban. 90 6, Sanbbudy ber allgemeinen Staates wissenschaft nach Schlozers Grundriffe. 4 Thie. (Das Staatsrecht wird im erften Thelle behandelt.) Lpg. 1796 ff. 8.

3. Chftph. Soffbaner, allgemeines Stalterecht.

1r Th. Salle, 1797. 8.

Seinr. Benfen, Berfuch eines foftemat. Grunbriffes ber reinen und angewandten Staatslehre. 3 Thie. Erl. 1798 ff. 8. - Bon ber ameiten verm. und verb. Muflage gab ber Bf. nur noch Eh. 1, por feinem Lobe, unter bem Eitel heraus: Guftem ber reinen und anges mandten Staatslehre. Erl. 1804. 8.

R. Theod. Gutjahr, populare Darftellung bes

Staaterechts. Lpg. 1801. 8.

Bilh. Bol, Behr, Spftem der allgemeinen Staatse lebre. 1r Th. Bamb. u. Burgb. 1804. 8. — Reuer Abrif ber Staatswiffenschaftslehre. Bamb. u. Burge burg, 1816. 8. Jof. Mid. Binc. Burthardt, Urgefege bes Staas

tes und feiner nothwendigen Dajeftaterechte. 17 Th. in

2 Salften. Erl. 1806 f. 8.

Der Staat in ber 3dee, und die Gultigfeit bes Ger feges in bemfelben. Sof, 1806. 8. (geht von Schels lingifcher Philosophie aus, wie ber bet ber git. bes Naturrechts angeführte Dibler.)

3. D. M. Leisfer, naturliches Staaterecht, grantf.

a. M., 1806. 8.

Rarl Lubm. v. Saller, über bie Dothwenbigfeiteiner andern oberften Begrundung des allgemeinen Staatse rechts. Bern, 1807. 8. — Restauration ber Staatss wissenschaft. 4 Thle. Winterthur, 1816 — 1820. 8. und 6ten Theiles ate 26th, 7825. (Der bte Theil und bes fechsten Theiles erfte Abth. find noch nicht erfchies nen.) Der Bf. hat fich felbft ine Frangofische ju übers segen angefangen: Ch. L. de Haller, restauration de la science politique; traduit de l'allemand par l'auteur. T. 1. Paris, 1824. 8.

Gegen biefes Bert erschien:

Bilb. Trang. Krug, bie Staatswiffenschaft im Rokawationsprozesse. Lpg. 1827. 8.

R. Heinr. Ludw. Politz, die Staatslehr. 2 Tha. Lyz. 1808, 8.

3. Jac. Bagner, ber Staat. Bargb. 1815. 8.

3. Eraig, Grundinge ber Politit. Aus bem Engl.

v. Segewifd. 3 Eb. 2pg. 1816. 8.

Jul. Schmelging, Grundlinien der Physiologie des Staates, oder die fogenannte Staatswiffenschaft und Politik. Nurnb. 1817. 8.

26. Muller, von der Nothwendigkeit einer theolog gifchen Grundlage ber gefammten Staatswiffenichaften, und ber Staatswirtbichaft insbesondere. Lu. 1819. 8.

und der Staatswirthichaft insbesondere. Lpg. 1819. 8.
Rarl Gal. 3ach aria, Biergig Bucher vom Staate.
3 Th. Stuttg. u. Tub. 1820. und heibelb. 1826. 8.
Fr. Ancillon, über die Staatswiffenschaft. Berl.

1820, 8,

J. Gill. Fichte, die Staatslehre, Ster über das Merhaltniß des Urstaats jum Bernunftreiche. Berlin, 1820. 8. (Schon früher hatte er in den "Grunde jügen des gugenwärtigen Zeltalters" Berl. 1806. 8. S. 312 ff. die Idee und das Materiale des absoluten Staates aufgestellt.)

(Bon Fritot, science du publiciste etc. [f.

oben] gehort ber erfte Theil hierher.)

D. C. F. B. Gravell, ber Burger. Betl. 182%

8. — Der Regent. Stuttg. 1823. 8,

Rrug, Ditappolitif, ober neue Restauration ber Staatswissenschaft mittels bes Rechtsgesetzes. Leipzig, 1824. 8.

A) Das reine Staatsrecht.

9.

Inhalt und Theile bes reinen Staatsrechts.

Die Vernunft kann ben Menschen in ber Birk- lichkeit nicht aubers benten, als im Staate (nicht

int fogenannten Naturstande), well der Stagt die einzig rechtliche Bedingung ist; bem Ibeale

ber Berrschaft bes Rechts sich zu nabern.

Daraus folgt, theils bag bas leben im Graate, von welchem burch die Aufhebung bes Raturstandes alte Gelbsthulfe ausgeschlossen wird, der einzige rechtliche Zustand für Die Behauptung ber personlichen und binglichen Rechte ift; theils, daß burch ben 3med bes Staates ber Endamed ber Menschheit selbst wicht nur nicht gehindert, sondern befotdert und unterftist werben foll (6. 2-4), weil nur auf die Bebingung, biefem Endzwede ununterbrochen fich zu nabern, ber Mensch in bie im Staate nothwendige Befchrantung gewiffer einzelner Rechte, mit voller Buftimmung feiner Bemunft, einwilligen tann. Richt alfo blos außere Sicherheit, nicht blos individuelle ober allgemeine Gludfeligkeit, und eben so wenig blos ber leibende Gehorfam von Millionen sittlicher, gum grenzenlosen Fortschreiten von Gott bestimmter, 2Befen, fonbern bie gefeslich begrundete, und vermittelft bes rechtlich gestalteten 3manges får immer geficherte, Greibeit aller Staatsburger burch eine vertragsmäßig gebilbete, öffentliche Dacht, welche bie allmählige Unnaberung aller Mitglieber ber burgerlichen Befellichaft an ben Endzwed ihres gesammten menschlichen Dafenns burch bie Berwirklichung ber Berrfcaft bes Rechts innerhalb bes Staates als die bochfte Aufgabe ihrer Thatigfeit betrachtet, ift bas Biel, welchem ber Staat inallen feinen Ginrichtungen und Unftalten zustreben foll. — Das Staatsrecht muß daher, als Wissen-Schaft, die Mittel aufftellen, wodurch ber 3wed

bes Staates, die allgemeine Berrichaft bes Rechts, vernunftgemäß etreicht werben tann. Da aber ber Gtaat teine leblofe Dafchine, tein blofer Raturorganismus mit Ausfahluß ber Befete ber Bernunft und Freiheit, feine Aufbewahrungs- und Buchtanftalt für thierische Geschöpfe, sonbern ein Betein freier Wefen ift; fo muß auch allen Dietein, welche zur Berwirklichung bes Staatszweckes im Staatsrechte aufgestellt werben, ber Begriff men Grunde tiegen, daß die burgerliche Gefellschaft ein freies, lebensvolles, ein in allen seinen Theilen innigft gufammenhangenbes, und, nach bem Grundcharafter ber Menfcheit, ein zur bobern Bolltommenheit beftimmtes und berfelben fich naberndes Banges bilbe. Daraus ergiebt fich, bag unter ber rechtlichen Form bes Staates nur ber gesammte Unifang aller ber Mittel und Bebingingen verftanben werben kann, burch welche ber Staat als ein in allen felnen Theilen rechtlich geftaltetes, febensvolles und fortfibedtenbes Ganzes erscheint, und als foldes in ber Bietlichkeit wahrgenommen wirb.

Aus biefem Standpuncte gefaßt, geboren gu ben Bebingungen ber rechtlichen Form bes Staates:

a) bie Urvertrage, auf welchen ber Staat als Rechtsgesellschaft berubt;

b) bie bochfte Bewalt im Staate nach

ihren einzelnen Theilen;

c) die, aus den Urverträgen und der Theilung ber bochsten Gewalt hervorgehende, rechtliche Form ber Berfassung und Regierung des Staates.

10.

a) lehre von ben Urverträgen bes Staates. Die Bernunft fann mur diejenige bingerliche Gesellschaft als rechtmäßig anerkennen, welche an f Bertrag beruht, weil (Naturr. §. 22.) kein Ber-Pältniß in dem äußern freien Wirkungskreise stelicher Wesen, und namentlich keine Beschränkung oder Erwelterung dieses Kreises, anders, als durch freie Justimmung und Vereinigung der contrahirenden

Theile, gebacht werben kann.

Unter ben Urvertragen bes Staates, mogen vieselben num bel ber Entftehung ber Rechtsgefellfchafe form lidy abgeschloffen worben fein, ober wach ber Ratur frilffich weigen ber Bertrage (Ras turr. 5. 24.) gelten, werben baber biejenigen verftan-ben, burch welche ber Staat als Rechtsgefellschaft begrunder, und beffen Form pernunfigemaß wird, fo bag vermittelft biefer Urvertiage bie Staatsbirger fich veteinigen über ben 3wed bes Staates, über bie Mittel zur Erreichung biefes Zwedes, und über vie At't und Weise; wie biese Mittel theils zur Erreichung, theils zur bleibenben Sicherftellung bes Ctaatszwedes angewandt werben follen. Diefe Urvertrage find: ber Bereinigunges, ber Ber-Faffungs= und ber Unterwerfungsvertrag. Gie gufammen bilben ben Staatsgrunbvertray, inwiefern nut in ber Wiffenfchaft, nicht bei ber geschichtlichen Entstehung bes Staates, zwischen ben Begriffen bestimmt unterschieden with, welche jeben biefer brei einzelnen Bertrage begrunden.

Db gleich Grotins, tocke, Kant und die ausgezeichneisten Forscher alter und neuer Zeit — selbst Hobbes und Ronffeau, nur beide nach ganz verschiedenen Ansichten — das Wesen des burgerlichen Vereins auf eine vertragsmäßige Begründung zurücksihren, und sogar thatsache liche vertragsmäßige Begründungen der Rechts-

verftilmiffe innerhalb bes: Staates in ber Geftichte vieler Reiche und Staaten ber alten, mittlern und neuern Beit (bei ben Bebraern, bei ber Babl Dipins, Sugo Capets, in ben Bablcapitulationen ber Konige Tentschlapbs, Polens u. f. w.) unverfennbar vorliegen; fo haben boch Einige in neuern Zeiten die lehre vom Staatsgrundvertrage bestritten - und fie selbst als bedenklich und gefährlich barge-Allein ber Urpertrag bes Gtaates ist, nach der Idee der Bernunft, keine Uebereintunft in ber Zeit abgeschlossen, sondern das ewige, aus ber Bernunft mit Nothwendigkeit berporgebende, Rechtsgeses, bas jedem Bereine, mitbin auch bem bochften und wichtigften, bem burgerlichen, feine rechtliche Unterlage giebt, und die gefammten Rechte und Pflichten berer beftimmt, Die innerhalb bes Bereins leben, .. Indem ber Stagtsgrundvertrag, in diefem Sinne, alle Beltsgemalt von unten und alle Willführ von gben ausschließt, grundet er das burgerliche Werhaltniß anf bas feste und unveranderliche Gefes ber Sittlichteit, und bietet baburch beiben, ben , Regenten und ben Boltern, eine Gemahrleiftung, bie, entsprungen aus ber fittlichen Ratur bes Menschen, auf einem imgerstbebaren Grunde berubt, mit welchem die Rechtstitel ber Eroberung, ber physischen Gewalt, ber Willführ u. f. w. weber nach ihrem innern Werthe, noch nach ihrem außern Bewichte verglichen werben tonnen. Denn so wie mit der Idee bieses Vertrages von Seiten bes Rogenten aller Despotismus unvereinbar ist; so ist dieser Vertrag gleichmäßig auch von Seiten ber Bolter Die startste Schuswehr gegen Unarchie, weil er aus benfelben Grunden,

nach welchen er ben leibenben Gehorfam im Reiche fittlicher Befen verwirft, jeben Biberftand gegen Die vertragsmäßig bestehende - mithin rechtlich gestaltete — Staatsgewalt als widerrechtlich verbammt, und für immer ausschließt. — Uebrigens ift biefer Staatsgrundvertrag, eben weil er auf einer emigen Ivee ber Bernunft beruht, ein emi= ger Bertrag und ber Staat eine ewige Befellschaft (f. 3.), so daß man nur aus Migverstand meinen tann, berfelbe fen willtuhrlich geschloffen, und könne willkubelich aufgehoben werden. weil er nicht erft in ber Beit abgeschlossen zu werben brancht, sondern auf der Idee der Manschheit selbst - b. h. auf ber Ibee bes, in dem außern freien Wirkungstreife aller gefellschaftlich verbundenen sittlichen Wefen bestehenden, Gleichgewicht ber Rechte — beruht, ift er unveranderlich, ewig und über jebe Billfuhr ber Regenten, wie ber Bolfer erhoben.

Die Misverständnisse über den Grundvertrag des Staates, welche selbst Forscher, wie Köppen, Uncillon . a. bewogen, die Unnahme desselben zu verwersen, können, bei solchen Männern, ihren Grund nicht in der Udneigung gegen eine sittsliche und deshalb ewige Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft, sondern nur in der Verwechselung des geschichtlichen Urssprunges der Staaten mit der vernunftsgemäßen, Gestaltung derselben haben. Denn allerdings zeigt die Geschichte der alten und neuen Zeit, daß unzählige Staaten nicht durch Vertrag, sondern durch zufälliges Zusammentreten einzelner Familien und Stämme, durch Ersoberung, durch Unterwerfung u. s. entstanden

find, obgleich von ber andern Gelte teine fleine Bahl von geschichtlichen Thatsachen beigebracht werben tann, bag Staaten fich burch einen abgeschloffenen Grundvertrag bildeten (j. B., in neuerer Beit: ber Freistaat ber Nieberlande burch ben Utrechter Vertrag von 1579; ber nordamerikanische Bundesstaat burch ben Bertrag von 1776 u. f. w.). Allein im philosophischen Staatsrechte, bas auf ewigen Ibeen ber Bernunft beruht, kommt es nicht barauf an, ob etwas geschichtliches Bestehendes und erfahrungsmäßig Vorhandenes nach Bernunftibeen entstanben fen, fonbern barauf, bag alles, was in bemfelben gelehrt wird, feinen lesten Grund in ber Bernunft habe, ber Burbe fittlicher Befen angemeffen fen, und in der Wiffenschaft vollstanbig durchgeführe, in sich zusammenhangend, und ben Gegenstand völlig erschöpfend erscheine. Der Lehrer des philosophischen Staatsrechts will nicht die Entstehung ber einzelnen Staaten in Der wirklichen Belt erklaren; bies ift bie 26ufgabe bes hiftorifers; vielme will er aus Grundsäten ber Vernunft bestimmen, welches bie einzig rechtliche Form bes Staates fen, weil bie Wernunft allen Zufall, alle phyfische Uebermaltigung, und allen leidenden Gehorfam von einer burgerlichen Gefellschaft ausschließt, in welcher bas Recht berrichen foll. Deshalb grundet bie Bernunft ben Staat auf Bertrag, weil blos bei ber Unnahme eines Staatsgrundvertrages bie fammtlichen einzelnen Bertrage im bargerlichen Bereine als rechtlich begrundet, und für ewige Zeiten gefichert erfcheinen tonnen. (Go meint es auch Reinbold in f. Auswahl ver-

mifdter Schriften, Ih. 2, S. 408: "Die Begründung bes Staates burch bas Rechtsgeses laßt fich nur unter ber Idee eines allgemeinen Willens, ber die Möglichkeit eines rechtlichen Zwanges gur Bertheibigung ber Rechte eines Jeben gum Gegenstande bat, - und unter ber Ibee bes urfprunglichen Bertrages benten, ber einerseits aus dem Entschlusse Aller, die Freiheit eines Jeben burch die Macht Aller auf die Verträglichfeit mit ber Freiheit eines Jeben einzuschränken, andverfeits aus bem Entschluffe eines Jeben, alles gn thun und gu laffen, mas gur Wirklichkeit und Birksamkeit Dieser Unstalt nothwendig ist, besteht. - Ein für jeben wirklich und außerlich geltenber Bertrag ift nur burch ben Staat und im Staate moglich. Der ursprungliche Bertrag ift baber burch Bernunft ich lechthin nothwenbig, folglich zwar durch eine bloße, aber practifc nothwendige Ibee aufgestellt.")

v. Haller nimmt in seiner Restauration ber Staatswissenschaft eine Theorie des gesfellschaftlichen Zustandes an, nach welcher die Herrschaft über die Menschen von dem göttlichen Willen abgeleitet, die Gelangung aber zur Herrschaft und die Rechtmäßigkeit derselben erkannt wird an der natürlichen Ueberlegenheit der Macht. — Bon selbst folgt aus dem zweiten Grundbegriffe dieser Theorie, daß, wo blos physische Macht den Staat begründet, das sittliche Verhältniß (selbst das xeligiöse) ausgeschlossen wird; daß, wenn die Bemächtigung der Gewalt über die Rechtmäßigkeit derselben entscheidet, Uttila, Oschingiskan, Tamerlan, Eromwell und Robespierre Legitime Regenten waren; und daß — nach stren-

ger Folgerichtigkeit — weren ber Staatz It de fammtheit bet Sefellschaft, nicht auf Buttag beruht, es blos eine Sache ber Willkühr nachter Convenienz ift, ob und wie lange ein Privat vertrag (z. B. der Che, bes Eigenshums u. fried) in dem Staate bestehen sout?

11.

Der Bereinigungsvertrag.

. .:::

Der Vereinigungsvertrag ist der des Grundlage stand beit bes Staatsgrundvertrages. Darch detts selben wird der Zweck des Staates als Grundlage der gemeinschaftlichen dürgerlichen Verdindung öffendlich ausgesprochen und unwiderrustlich sestgeseist; den die sittlichen Wesen, die zu einer Nechtsgeseiststaft sich verdinden, vereinigen sich über die Herrschaft des Rechts vermittelst des vertragsmäßig begründeten und sitt immer gesicherten Gleichgewiches der außern Freisheit Aller. Dies aber ist der höchste Zwast des Staates. Alle Mitglieder des Vereins, mithin tille Bürger des Staates, geben, vermittelst dieses Verstrages, einander gegenseitig das Versprechen, daß die Freiheit ihres äußern Wirtungstreises vor aller Verlehung auf die Freiheit Ander gesichert son soller

12.

fmi. Exia Sitin

Der Berfassungsvertrag.

Der Betfaffungsvertrag ift der zweite Beft and theil bes Staatsgrundvertrages. Er bestimmt die Mittel und Bedingungen, durch welche der allgemeine Zweck des Staates innerhalb ber burgerlichen Gefelschaft erreiche werden foll. Die Gefammt-

belt biefer Mittel und Bebingungen gur Berwirtlichung bes Staatszweckes beißt bie Berfaffung (Constitution) bes Staates. Die Berfassung bes Staates umschließt baber ben gesammten Umfang ber Grundbestimmungen, vermittelft welcher Die Berrschaft des Rechts innerhalb des Staates begrundet weiden und bestehen foll, damit ber Staat als ein organisches, in allen feinen Theilen innigst zusammenhangenbes, Banges erscheine. Deshalb beißem auch alle Gesete, welche entweber in ber Verfassung felbst ausbrudlich ausgesprochen sind, ober aus ben Bestimmungen berfelben mit Nothwendigfeit bervorgeben, organische Gefebe (z. B. Gintheilung bes Staatsgebietes, Vertretung bes Volkes in einer ober zwei Rammern u. f. w.), im Gegenfate gegen bie aus ben organischen Gefeben abgeleiteten Gefese (z. B. über Bolljahrigkeit, über Eigenthumser-werb 2c.), welche die ins Einzelne des Privatlebens eingreifenden Bestimmungen fur Die Aufrechthaltung ber Berrschaft bes Rechts umschließen.

13.

Der Unterwerfungsvertrag.

Allein weber durch die Vereinigung der Gessammtheit der Staatsburger über den Zweck des Staates, noch durch die Ausstellung der Mittel und Bedingungen, durch welche jener Zweck erreicht wersden soll, sind jener Zweck und diese Mittel für ewige Beiten gesichert, wenn nicht in dem Unterwerfungssertrage, als dem dritten Bestandtheile des Staatsgrundvertrages, die Art und Weise näher bestimmt wird, wie innerhalb des Staates der Zweck desselben durch die in dem Versassungsvertrage entset, We ate Ans. L

haltenen Mittel erreicht und für immer gesichert wers ben kann und foll. Dies kann blos baburch geschehen, baf bie Befammtmacht bes Staates, boch nur für bie Aufrechthaltung bes Staatszwedes und für Die Anwendung bes rechtlich gestalteten Zwanges, wie beibe in ber Verfaffung nach allen ihren Beziehungen bestimmt find, bem Oberhaupte bes Stagtes übertragen werben, wodurch theils alle Staatsburger auf Die Gabsthulfe für immer verzichten, theils der verfaffungsmäßigen Unwendung ber Befammtmacht bes Staates burch ben Regenten unbebingt fich unters werfen. In Diefem Ginne beruht ber Unterwerfungsvertrag auf der freiwilligen Unerkennung Staatsburger ber im Staate rechtlich bemit unwiberfteblicher arunbeten unb Macht bekleibeten bochften Gewalt, welche bem Oberhaupte bes Staates für immer übertragen Diefe Unerkennung ber bochsten Gewalt im Staate wird aber von der Bernunft, sogleich in ihrer Ibee bes Staatsgrundvertrages, von allen Staatsburgern mit berfelben Nothwendigkeit ver= langt, mit welcher sie bie Berrschaft bes Rechts als ben bochsten Zwed bes Staates, und bie Berfaffung beffelben als ben vertragsmäßig festgeseten Umfang aller rechtlichen Mittel und Bedingungen für Die Berwirklichung bes Staatszwedes aufftellt.

Daraus folgt:

1) Ursprünglich ruht die Gesammemacht des Staates — nach allen körperlichen und geistigen Kräften, so wie nach dem Eigenthume und Vermögen det Individuen, und nach allen Eigenschaften, Erzeugnissen, Geschöpfen und Reichthumern des Grundes und Wodens. — in dem Bolke

(boch ift es irrig, biefe Gefammtmacht in ihrem urfprünglichen Zustande "Gouverainet tat" zu nennen, weil biefer aus ber Geschichte und Erfahrung stammenbe Begriff erst aus ben positiven Staatsverhaltnissen auf bas philosophische Staatsrecht übergetragen worden ist, und in diesem blos in der Lehre von der Unfundigung ber Regentengewalt vorkommen kann).

- 2) Won dem Augenblicke an, wo der Staat entsteht, kann diese Gesammtmacht nicht mehr von dem Volke (so wenig wie die Selbsthülse von dem Individuum) geübt werden; denn der Staat entsteht rechtlich, nach Vernunftideen, nur durch den Grundvertrag, und dieser Grundvertrag schließt, als dritten wesentlichen Vestandtheil, die Uebertragung der Gesammtmacht des Volkes auf den Regenten in sich ein.
- 3) Won dem Augenblicke der Entstehung des Staates an ist die Anwendung der Besammunacht des selben nur durch den Regenten rechtlich; jede Aeußerung der Volkskraft gegen den Willen des Regenten ist schlechthin widerrechtlich.
- 4) Der Regent aber, der selbst ein sittliches Wesen ist, und welchem sittliche Wesen blos für die Verswirklichung des Staatszweckes sich unterworken haben, darf die Gesammtkraft des Staates, nur für den in der Versassung bestimmt aufgestellten Iwed des Staates und in Beziehung auf die in derselben Versassung enthaltenen Mittel und Bezdingungen für die Verwirklichung dieses Zweckes anwenden, sobald diese Anwendung rechtlichs b. bem ewigen Rechtsgeses der Vernunste, und

vertrages angemessen) sein soll. Denn das Berbaltniß des Regenten zu der Gesammtheit des Boles beruht auf einem Bertrage, in welchem beide contrabirende Theile gegenseitig Aechte und

. Pflichten übernehmen.

(Rach biefer Darftellung wird eben fo ber ambestimmte und so oft gemigbrauchte Begriff der Bolksfouverainetat, mit Ginfchluß Rouffeau'schen tehre, baß die Regentenwurde blos ein Staats amt fen, befeitigt, wie, von ber andern Geite, in Dieser Darstellung Die bochfte Gewalt im Staate als eine sittliche Rraft, beftimmt für die leitung sittlicher Wefen, und rethtlich begrundet burch bie einzig rechtliche Form ber Verbindung unter sittlichen Wefen — burch Bertrag - erscheint. Sober fann zugleich bas Staatsoberhaupt nicht gestellt werben, als Daß sich ihm freiwillig Die Befammtheit aller sittlichen Befen im Bolte unterwirft, und ihm fur immer unter ber einzigen Bedingung ber rechtlichen Handhabung - bie Unwendung und Leitung ber Besammtmacht bes Bolkes und Staates über= tragt.)

14.

Unterschied ber burgerlichen und politiichen (öffentlichen) Freiheit.

Die Bernunft, wie sie im Naturrechte die außere Rechtsgesellschaft aufstellt, betrachtet alle Bessen der menschlichen Gattung als sittlichs mund ig, wie diese nach den Gesehen der Bernunft senn sollen, und im lichte des Ideals der Sittlichkeit erscheinen.

Deshalb kann auch im Naturrechte weber von einem Unterschiede zwischen sittlich = mundigen und sittlich = mundigen und sittlich = mundigen Wesen, noch von einem Unterschiede zwisschen bürgerlicher und politischer Freiheit die Redeschn; die individuelle und öffentliche Freiheit sind vielsmehr im Naturrechte identisch, und der Zwang würde ein fremdartiger Bestandtheil in einer Nechtssesessellschaft senn, welche unbedingt und ohne Aussinahme dem Ideale des Nechts entgegenstrebt.

Allein anders verhält sich dies im Staatsrechte. Indem schon der Begriff des Staates ausder Erfahrung stammt; so kündigen sich auch die Menschen (§. 1. 2.) in der Wirklichkeit als sittlich=
mundige und als sittlich=unmundige an, und
ber Staatsvertrag wird des halb geschlossen, daß
bie sittlich=mundigen Mitglieder der bürgerlichen Gefellschaft sur immer — gegen den sehlerhaften oder
verdordenen Willen der sittlich=unmundigen Mitgliesder — in Sinsicht der beabsichtigten Herrschaft des
Nechts gesichert sind, weshalb auch der Zwang in
dem Staate als das rechtlich gestaltete Mittel erscheint,
die sittlich=unmundigen Wesen dei der Verirrung
ihrer Freiheit im außern Wirkungstreise zu bedrohen,
zu beschränken und zu bestrafen.

Ob nun gleich vor ihrer sehlerhaften und bosartigen Ankundigung im außern Kreise der burgerlichen Berhältnisse die sittlich = mmundigen Wesen,
nach der Vernunstidee der Gesammtheit des Volkes,
als rechtlich gesinnte und rechtlich handelnde Wesen
gedacht werden mussen (quilibet praesumitur bonus,
dones probetur contrarium); so tritt doch sogleich
nach jener sehlerhaften und bösartigen Ankundigung
der sittlich = unmundigen Wesen nicht nur der thatsachlich (factisch) erwiesene Unterschied zwischen sitt-

lich = munbigen und fittlich = unmundigen Wefen, fonbern auch bie eigenthumliche Stellung bes Staates gegen Die sittlich = unmunbigen Befen ein. 3mar behalten bie fittlich - unmundigen Wefen im Staate, sie mogen nun (wie die Unerwachsenen) im unverschuldeten, ober (wie bie Berborbenen) im verschulbeten Buftanbe ber burgerlichen Unmunbigfeit fich befinden, alle urfprungliche, aus bem Urrechte ber Personlichkeit (Raturr. §, 14.) bervorgebende individuelle, Rechte, benn ber Charafter ber Menschheit ist an sich unvertilabar (character indelebilis); allein in Hinsicht bes offentlichen Gebrauches Diefer Rechte (b. h. in hinficht ber fogenannten politischen Freiheit) tritt bas Werholtmiß ein, bag nur bie fittlich munbigen im Befige und im Gebrauche ber politifcen Freiheit fteben, b. b. an ber leitung ber Staatsgeschafte Untheil nehmen burfen. Rur fie fteben im Besibe richtiger Kenntniffe über bas Wefen und Die innern Berhaltniffe ber burgerlichen Gesellschaft; nur fie haben fich, burch geistige und sittliche Rraft und Mundigkeit, gur Gelbstftandigkeit bes Uetheils und ber That erhoben; nur fie vermogen bie Bedurfnife bes Staates richtig aufzufaffen und nach bem ibnen zugewiesenen Theile (als Bolksvertreter, ober als Staatsbeamte) zu leiten, und nur ihrer tam bas Staatsoberhaupt sich bedienen, um ben allgemeinen Zwed bes Staates, so wie die daraus hervorgebenden untergeordneten Zwecke, ju verwirklichen. Die Sauptaufgabe im Staate bleibt baber: bag nur bie fittlichmundigen im vollen unverfummerten Genuffe ber offentlichen (politischen) Freiheit, alle Staats-burger aber im Benuffe ber burgerlichen Freiheit stehen, sobald nicht ihr verborbener Wille es nothig

macht, daß der im Staate rechtlich gestattene Zwang se auch der burgerlichen Freiheit auf langere oder kur-

zere Beit beraube.

Abgerechnet von bem barin verstedten bespotiichen Ginne, batte im Allgemeinen Rapoleon febr recht, wenn er fprach: "es muß alles für bas Bolf, nichts burch bas Bolf gescheben." . Weder die Masse, als Masse, noch aus der Masse bes Boltes die fittlich-unmundigen durfen bas offent= liche Staatsleben leiten. Deshalb muffen in reprafentativen Staaten Die fogenannten Urverfammlungen, an welchen fittlich = munbige und fittlich = unmundige ohne Unterschied Untheil nehmen, eben fo gur Bolkswillkubr und Unarchie fuhren, wie eine von oben anbefohlene ober boch bevormundete Wahl ber Volksvertreter von ber anbern Seite bas gange reprafentative Goftem in eine leere Ceremo= nie verwandelt. Die Mitte zwischen ben Ertremen führt gum Biele; ber Gtaat veraltet und finte eben fo burch Despotie, wie burch Anarchie; benn in beiben fteht bas sittliche Berhaltniß bes Oberhaupts und ber Regierten ohne alle Gewähr! -

Mit den im & aufgestellten Saben stimmt zufammen, was das Journal des debats im Jahre
1822 (wahrscheinlich als Regierungsgrundsabe des Ministerialpräsidenten des Grasen Billèle) ausfprach: "Wir wollen die bürgerliche, die religiöse, die Gewerbefreiheit für Alle und Jede, wie sie das Geseh für Alle gleichmäßig bestimmt hat; wie wollen teine Privilegien, als solche, die von der Staatsversassung ausgehen, und zu welchen ein jeder durch Verdienst und Talent gelangen kann. Wir wollen als constitutionelle

und unverlesbare Barantieen ber bürgerlichen Freibeit die Geschwornengerichte in allen Prozeffen, wo ber Einzelne gegen bie gefellschaftliche Bewalt anzutampfen bat; wir wollen bie Prefe freiheit, theils um allen Sandlungen ber Staatsbeborben und allen Beschwerben, welche Diese Handlungen veranlassen konnen, Deffentlichkeit zu geben, theils um bie Bolfsintereffen und Die offentlichen Angelegenheiten zu berathen; wir wollen Gemein beeinrichtungen, nach Maasgabe ber Dertlichteit verschieden organisirt, aber sammtlich bagu beftimmt, bag bie burgerliche Freibeit aufrecht erhalten werbe, bie Daffe bes Bolkes bei ber Erhaltung ber Ordnung ihr Intereffe finde, und Werbefferungen in ber Bermaltung angeregt und ju Stanbe gebracht werben, worüber Die Bureaus ber Centralverwaltung nur bas Recht ber Controlle haben burfen. — Wir wollen aber bie politische Freiheit nicht für Alle und Jebe, fondern nur fur biejenigen Rlaffen, benen die Staatsverfassung bas Recht giebt, Untheil baran gu nehmen. Die politis fche Freiheit ift Die Theilnahme an ber fouverainen Gewalt, an ber Leitung ber · Staatsgeschafte. Richt alle und jede besiten die erforderliche Unabhängigkeit, die erforderlichen Eigenschaften, Zugenden und Beiftestrafte und Lalente, um einen felbst nur beschränkten Theil Diefer Bewalt auszuüben. Daber muß die Constitution einen Rreis zeichnen, ber die Maffe bes Boltes von einer ausgefuchten Bahl Staatsburger, Die materielle Ration von ber politifchen Ration, trenne. Diefem Rerne muß bie politische Freiheit aller übrigen anner

erant werben. Die (frangbffiche) Charte vertheilt biefe politischen Rechte unter bie Pairs, bie Deputirten und die Wahlherren. Allen . übrigen Staatsburgern hat sie nur bas Recht eingeraumt, ihre Meinungen, felbst bie politischen, boch bei Bermeidung ber Strafgesete, bekannt ju machen. Dieses Recht ift eine Urt von gut achtenber (consultativer) Stimme in Sachen ber Politif, mogegen die Pairs, die Deputirten und bie Bahlherren berathende (beliberative) Stimmen baben. — Bei biefer Concentration ber politischen Freiheit gewinnt bas Bange; benn fle wird von jenen aufgeklarten und unabhangigen Mannern mit mehr Beisheit und Geschicklichkeit gehandhabt, und ift auch weit ftarter und machtiger, als wenn sie in kleine Abschnitte getheilt mirb.

15.

b) lehre von ben einzelnen Theilen ber bochften Gewalt im Staate,

Der Staat beruht, nach der Idee der Vernunft, anf einem Grundvertrage, welcher als einzelne Theile den Vereinigungs=, den Verfassungs= und den Unterwerfungsvertrag umschließt. Auf gleiche Weise verhält es sich mit der hoch sten Geswalt im Staate. Sie kann, nach der Idee der Vernunft, nur Eine senn; allein jede Idee läßt sich in ihre einzelnen Bestandtheile auslösen und nach ihren Merkmalen zergliedern. Die höchste Gewalt im Staate ist keine blinde und mechanische Kraft; dem sie gebietet zwar über die physischen Krafte aller Staatsburger, diese Krafte aber sind Krafte veganisieter Geschöpse, mithin wirksam nach

organischen — nicht mechanischen — Gesehen, und wirksam für die Erstrebung eines gewissen Zweckes. Die höchste Gewalt im Staate gebietet zugleich über die gesammten geistigen und sittlichen Krafte aller Staatsbürger, und deshalb muß von ihr alle taune und alle Willtühr, als den sittlichen Zwecken geradezu entgegen, ausgeschlossen werden. Die höchste Gewalt im Staate ist endlich, ihrem Wesen und ihrer Unfündigung nach, frei und selbstständig; allein ihre Wirksamkeit, als die Wirksamkeit einer vereinigten physischen, geistigen und sittlichen Kraft, ist an die Verwirklichung des Staatszweckes gebunden.

So wie daher der Gefammt wille aller Staatsburger zusammentrifft in der Bestimmung der rechtlichen Form des Staates vermittelst des Urvertrags nach seinen drei wesentlichen Bestandtheilen; so wird auch die Gesammt macht des Ganzen, doch nur sur die Aufrechthaltung und Behauptung des Staatszwedes, unauflöslich vereinigt und dem Oberhaupte des Staates übertragen, der nach seiner Personlichkeit als Repräsentant derselben erscheint. Allein die höchste Gewalt wird im Begriffe unterschieben nach ihren beiden wesentlichen Theilen als gesetzgebende und vollziehende Gewalt.

^{*)} Die richterliche Gewalt gehört, nach ihrer Eigenthumlichfeit und Selbstständigkeit, zur Verwaltung im Staate, und kann daher nicht als Theil, sondern nur als Ausfluß der höchsten Gewalt betrachtet, mithin anch mit der gesetzebenden und vollziehenden Gewalt nicht auf gleiche Linie gestellt werden. Es giebt keine trias politica, wiewohl sie von vielen Britten, Franzosen und Teutschen, selbst von Kant behauptet worden ist.

Daraus folgt, bag die Bernunft zwar im Staate eine Theilung ber bochften Bewalt, nie aber eine Erennung biefer Theile gutheißen tann. Getheitt bentt fich bie Vernunft bie bochfte Bewalt, nicht als ob die sichtbare Untundigung (Reprafentation) berfelben im Staatsoberhaupte eine Theilung. berfelben zuließe, ober als ob bie vollziehenbe Bewalt noch einen andern Mittelpunct haben konnte, als in bem Staatsoberhaupte; wohl aber infofern, immiefern gur gefehgebenben Gewalt Die Bereinis gung ber gesammten Intelligenz und ber gesammten fittlichen Rraft im Staate erfordert wird; benn allweise ift nur Einer, und beffen Allweisheit und Allgerechtigkeit liegt nicht im Bereiche ber Sterblichen! Die Theilung befteht baber in ber Unterfcheibung und erfahrungsmäßigen Wahrnehmung ber in Ginem Gangen aufs innigfte verbundenen einzelnen Beftandtheile; bie Trennung hingegen in ber volligen Ubfon berung biefer Bestandtheile von einander und in ibrer Entgegensehung. Rein Staat wird auf Die Dauer bestehen, ober in sich zur Gintracht tommen, wo die gesetgebende Gewalt auf ber Trennung und Entgegensehung bes Regenten und ber Bolksvertreter beruht; Die Theilung ber gefebgebenden Gewalt aber zwischen bem Regenten und ben Volksvertretern wird die Vereinigung ber Befammtintelligenz und ber gefammten sittlichen Rraft au Ginem Gangen bewirfen.

16.

Die gefetgebenbe Gewalt.

Die gesetgebende Gewalt hat im Allgemeinen die Bestimmung, festzuseten, was, nach bem Bereinigungevertrage, mit bem Zwede bes Staates übereinstimmt; was, nach bem Berfaffungsvertrage; ber eigenthumlichen Berfaffung bes Staates entfpricht; was mithin Recht ift im Staate, wie Rechte erworben, behauptet und geltend gemacht werben, und wie, nach bem Unterwerfungevertrage, ber Zwang im gangen Umfange bes Staates rechtlich gestaltet fenn und rechtlich angewandt werben foll. Es muffen baber in ber Werfassung die wesentlichen Bestandtheile ber organifchen Befehgebung im Gtaate enthalten fenn; fo bag bie gesetgebende Gewalt aus biefen Bestandtheilen nicht nur die einzelnen organischen Befete fur bie im offentlichen Staatsleben vortoms menben Falle festfest (4. B. bas Detail bes jabelichen Budgets aus ben allgemeinen, in ber Verfaffung ents haltenen, Bestimmungen über bas Bubget), sonberu auch, geftust auf Die organischen Befege, aus benfelben die einzelnen Worfchriften des burgerlichen und Strafgesehbuches ableitet. Denn Die rechtliche Form bes Staates verlangt, bag bie Berfaffung nur bie allgemeinften vertragemäßigen Bebingungen gut Berwirklichung bes Staatszweckes, und in benfelben bie Grundlage ber gangen organischen Gefetgebung, fo wie wieder die Befammtheit ber organischen Befete bie rechtliche Grundlage bes bestehenden burgerlichen und Strafgesesbuches in sich enthalte.

Ob nun gleich alle organische und alle and benselben abgeleitete Gesehe im Staate nur im Namen der höchsten Gewalt bekannt gemacht und im Auftrage derselben vollzogen werden können; so wird boch zur Berathung dieser Gesehe die Beruckssichtigung der gesammten Intelligenz und der gesammten sittlichen Kraft im Staate ersordert. So groß aber auch der Umsang dieser In-

telligent und biefer sterlichen Rraft in bene Begenteil und feinen ihn zunachft umgebenben Staatsbeamten feyn mag; fo fann ihnen boch, ba fie Menfchen find und bleiben, nicht bie gefammte Intelligeng und Die gefammte sittliche Rraft beiwohnen, welche int Staate getroffen wirb *). Allein biefe Intelligeng und Diese fittliche Rraft kann im Staate nicht bei ben fietlich : ummindigen, fondern nur im Rreife ber fittlich = nrundigen Burger (f. 14.) gefucht werden; bes balb tonnen auch die Bertreter ber Gefammtheit bes Bolkes nur aus ber Mitte ber sittliche munbigen Staatsburger hervorgehen. Der Untheil biefer Bertreter bes Boltes an ber hochften Gewalt tann ater nur auf Die gefen gebenbe, nie auf Die vollziehende Gewalt sich beziehen; et darf ferner nie auf eine Trennung ber bochften Bewalt, fondern nur auf eine Theilung berfelben, welche bie innigste Bereinigung zur Berwirklichung bes Staatszwedes beabsichtigt, berechnet fenn; er muß endlich, nach feinen Grundzugen, in ber Verfaffung mit Bestimmtheit erkannt werben.

Am zwedmäßigsten scheint es zu senn, daß die sogenannte Initiative (das Recht des ersten Vorsschlags, der Veranlassung und Unregung) der Gesete beiden, dem Staatsoberhaupte und den Volksverstretern, gleich mäßig zustehe, doch so, daß wenn der Gesetsvorschlag von dem Staatsoberhaupte auszgeht, den Volksvertretern die freie Unnahme oder

^{*)} Sehr wahr sagt Kr. Jacobs in s. vermischten Schriften Th. 1 (Botha, 1823, S. XVIII.):
"Es ift kein Monarch, der sich nicht, wenn er will,
alles Geistes bemächtigen könnte, der sich in seinem Ser
reiche sindet."

Berwerfung besselben, dagegen wenn der Gesetsvorschlag von den Volksvertretern herrührt, gleichsalls
die freie Unnahme oder Verwerfung desselben dem
Staatsoberhaupte zukommt *). — Wenigstens nuß
in demjenigen Zweige der Gesetzebung, welcher die
personliche Freiheit, das Eigenthum und besonders
die Vesteuerung der Staatsburger betrifft, den
Volksvertretern nicht blos das Necht der Mitberasthung und der Bewilligung, sondern, hamptsächlich
bei dem lehtern Gegenstande, das Necht der Mitswirkung, so wie, nach Ausmittelung des Budgets,
das Necht des Antheils an der Vertheilung des

^{*)} Go ift es in ber, burth eine Praxis von Jahrffunberten bewährten, brittifchen Berfaffung. — Die bem, was im & aufgestellt ift, stimmt im Allgemeinen bas überein, mas gr. Buchholz (Marginglien ju ber Schrift: Unficht ber ftanbifchen Berfaffung ber preußie fchen Monarchie, Berl. 1822, S. 16.) mit gewohntem Scharffinne als Bestimmung ber Boltsvertreter aufftellt: "Burft und Bolt gehoren für einander; und inbem beibe ben Staat, b. h. bie geordnete Gefellichaft, bilben, tommt alles barauf an, bag bie Autoritat bes Erfteen in bem willigen Gehorsame ber lettern immer Aufmunterung und Stute finde. - Bie dies bewire ten ? Es giebt fur biefen Bweck nur Ein Mittel, wels ches barin beftebt, bag man Anstalten trifft, bie Bars monie swiften Furft und Bolt worzuglich baburch gu fichern , daß beibe fich immer gegenwartig bleiben. Und wie bies einleiten? Durch ein Reprafentativfpe ftem, in beffen Rraft berjenige Theil bes Bols tes, beffen Urtheil allein Berudfichtigung verbient, bem Burften immer vergegenwartigt wird; einmal als Beuge feiner offentlichen Danblingen; zweitens als Rathgeber in zweifelhaften gallen; brittens als Gehulfe, so oft es borauf antommt, neue Mantregeln ju nehmen, beren Rothwendigteis ober Gite nicht fogleich einleuchtet. "

bemissigten Steuern und Abgaben auf die einzelnen Kreise und Ortschaften, an der Erhebung und Berwendung derselben, und an der Controlle über diese Erhebung und Verwendung zustehen.

17.

Die vollziehende Gemalt.

Die Wirksamkeit ber vollziehenden Gewalt im Staate besteht in ber Bekanntmachung, Ausführung und Berwirklichung ber in ber Staatsverfassung begrundeten, und burch bie gesetgebende Bewalt im Einzelnen ausgesprochenen rechtlichen Bestimmungen. Der sichtbare Reprafentant berfelben ift bas Staats= oberhaupt. Unter bemfelben gehören aber gur voll= ziehenden Gewalt alle Staatsamter, selbst die der richterlichen Gewalt, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Stellvertreter bes Boltes, fo lange beren hohe Wurde verfassungemäßig dauert. Die voll= ziehende Gewalt umschließt daber alle einzelne Zweige und Theile der richterlichen, polizeilichen, ftaatswirth= schaftlichen (finanziellen) und friegerischen Verwal= Sie wacht barüber, daß in keinem einzel= nen Falle von der Berfaffung und von ben Entscheis bungen ber gesetgebenben Bewalt abgewichen, und nie die herrschaft bes Rechts im Umfange bes Staa= tes beeintrachtiget ober gefährdet werde. Für alle diese Zwede gebietet die vollziehende Gewalt über die Gefammtmacht des Staates, und über die Unwendung und leitung des rechtlich gestalteten Zwanges. Alle einzelne Verordnungen und Verfügungen ber vollsiehenden Gewalt geschehen im Ramen bes Staatsoberhauptes.

Das rechtliche Berhaltniß bes Staatsoberhauptes zu ber Gesammtheit ber Staatsburger beruht auf ben Bestimmungen bes Berfaffungs = me Unterwerfungevertrages: Run tann gwar, nach ben Musfagen ber Beschichte, ber Birfungsfreis beffelben, nach jenen Bestimmungen, in eimelnen Staaten mehr erweitert, in anbern (3. 33. in Großbritannien) mehr beschrantt erscheinen, ohne daß ber Zwed bes Staates felbst baburch verhindert wurde; allein, nach bem Zeugniffe ber Erfahrung, führt die Ausschließung bes Regenten von ber Initiative ber Gesehe zu einer Schwache ber offentlichen Macht, welche Die Ordnung und Sicherbeit bes Bangen gefährbet, fo wie unaufhaltbar gue Erennung (nicht Theilung) ber bochften Gewalt, in welcher Regent und Bolksvertreter als einander entgegen gesette und entgegen wirkenbe Rrafte er Scheinen.

In einem auf Vertrag beruhenden Staate hange übrigens die Rechtlichkeit der Regentengewalt ab von dem geleisteten Eide des Regenten auf die Verfassung, und von der Huldigung des Volkes vermittelst seiner Vertreter, in Ungemessenheit zu dem von dem Regenten geleisteten Eide.

18.

c) lehre von der rechtlichen Form der Ber fassung und Regierung bes Staates.

Eine Staatsverfassung, welche den Forderungen der Vernunft entsprechen soll, muß den allgemeinen Zweck des Staates in Beziehung auf ein gegebenes (d. h. auf ein in der Wirklichkeit vorhandenes) Volk, nach dem ganzen Umfange der Bedurfnisse und Vershältnisse dieses Bolkes, verwirklichen und sicher stellen.

Weil aber jebes Bolt nach feiner Individualität, nach bem Beben, ben es bewohnt, nach bem etreichten Grabe ber Rultur feiner Burger, und nach ben beweits fruber in feiner Mitte bestandenen rechtlichen Berhaltniffen, von allen andern Boltent wefentlich wifchieben ift; so muß and bie Berfaffung eines feben Bolles im Einzelnen ganz nach viefen befondern Berhaltraffen feiner Individualität, und nach ben gei the mußen Bebingungen feines innem und duffern organischen lebens fich gestalten. Es werben baber, im Rreife ber Erfahrung, Die Berfaffungen ber einzelnen Bolfer und Staaten in vielfachen Begiehungen mefentlich von einander verschieben fenn, weshalb bas philosophische Staaterecht in ber lehre von der Verfassung nur die allgemeinsten und nothwendigften Bebingungen bes rechts lichen organischen Lebens eines Staates aufstellen kann, ohne über die einzelnen und nabern Beftimmungen beffelben eine Entscheidung sich anzumagen. - 3m Milgemeinen verlangt aber bie Bernunft, daß jede Staatsverfassung diejenigen Mittel und Bedingungen umschließe, burch welche ber 3med alles Staatslebens: Die Berrichaft bes Rechts an fich, bauerhaft begrundet und gefichert wird, wobei fie es nicht blos gutheißt, fonbern fogar verlangt, bag bie einzelnen Bestimmungen ber ins wirkliche Staatsleben eintretenben Verfassungen burchgehends nach ber Eigenthumlichkeit bes Bolkes with nach ber von bemfelben erreichten Stufe ber gei-Mien und sttlichen Kultur, fo wie nach ber, bon diefer Rultur abhängenden, erreichten Stufe bargerlichen und politischen Dannbigkeit ber Mehrzahl feiner Mitglieber fich richten mussen. '.

19.

Die allgemeinen Bernunftbedingungen für jebe rechtliche Berfassung.

Bu den allgemeinsten und nothwendigsten Bedingungen des rechtlichen organischen lebens eines Staates, welche daher die Grundlage einer jeden Berfassung bilden nutssen, die dem Ideale der Herreschaft des Rechts entsprechen soll, gehören folgende:

- 1) Die Verfassung muß beruhen auf bem Urrechte der Personlichkeit (Naturr. §. 14); sie muß also die aus demselden entspringenden ursspringlichen (Naturr. §. 16 22) Rechte: das Recht auf personliche Freiheit, auf außere Gleichsbeit, auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens, auf gnten Namen, auf Eigenthum, auf diffentliche Sicherheit und auf Abschließung der Berträge, entweder als sormlich ausgesprochene Grundgesehe des Staates in sich ausnehmen, oder doch stillschweigend solche voraussehen und anerstennen *).
 - 2) Sie muß bie Bedingungen aufftellen, unter welchen bas Staatsburgerrecht erworben und behauptet wird, und wodurch es verloren geht.
 - 3) Sie muß die geographische Eintheis lung des ganzen Staatsgebietes in Rreise und Bezirke, nach einem richtigen statistischen Grundsfate in Sinsicht auf den Flächenraum und auf die Besammtbevölkerung, so wie mit steter Berucksichs

^{*)} Da diese Aussährung ber ursprünglichen Rechte bes Menschen bereits im Baturrechte (g. 16 — 22) ger schehen ift; so wird sie hier nicht miederholt.

tigung ber verschiedenen Zweige ber affentlichen

Berwaltung, aufftellen.

4) Sie muß das Verhältnis der beiden Theile der höchsten Gewalt, der gesetzebenden und vollziehenden, gegen einander, nach dem Umsfange und den Grenzen ihrer Wirksamkeit darstellen; namentlich muß sie die Bestimmung und den Umsfang der Wirksamkeit, der gesetzebenden Gewalt nach dem Antheile bezeichnen, welchen gemeinschaftlich der Regent und die Vertreter

bes Bolkes an berfelben haben follen.
5) Sie muß sowohl bie Bestimme

5) Sie muß sowohl die Bestimmung und den Umsang der Wirksamkeit der Bolksvertreter in Sinsicht auf Gesetzgebung und Besteuerung, als die Urt und Weise der Bolksvertretung selbst (ob in Einer oder in zweien Kammern; ob nach Standen, oder aus der Grsammtheit des Volkes gewählt; so wie die bestimmte Gesammtzahl der Wolksvertreter, die Form ihrer Wahl, die Zeit und Oquer ihrer Zusammenderusung, die Form ihrer bleibensden und temporellen Ausschüsse), und die Grundzüge einer, der Volksvertretung zum Grunde liegensden, Gemeinden dung ausstellen.

6) Sie muß den Umfang und die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt, theils nach der Heistigkeit und Unverletbarkeit der Person des Regensten, theils nach der Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten in Hinsicht der ihnen übertragenen einzelsmen Zweige der Verwaltung in der Gerechtigkeitsspflege, in der Polizei, im Finanzsund im Kriegss

mefen, genau entwickeln.

7) Sie muß, gestüßt auf ein ber Verfassung völlig angemessenes und von den Volksvertretern geprüstes burgerliches und Strafgeses buch,

und auf ein, mit dem Geiste beider übereinstimmendes, Gesehduch für das gerichtliche Verfahren, die Bestimmung, den Umfang und die Formen der Wirksamteit der richterlichen Gewalt nach den einzelnen Behörden derselben genau verzeichnen, so wie die vollige Unabhängigkeit des richterlichen Standes in Hinsicht seiner Urtheile von irgend einem Einstusse der gesehgebenden oder vollziehenden Gewalt auf benselben, aussprechen.

8) Sie muß, in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Berwaltung, die völlige Trensnung der Gerechtigkeitspslege von der Polizei und der Finanzverwaltung, so wie der beiden lektern von einander, in hinsicht auf das bei biessen Theilen der Berwaltung angestekte Personale, sesssen; den Umfang und die Grenzen der Polizei, die Art und Weise der Steuererhebung, so wie die allgemeinsten Grundsate für die Vertheidigung des Staates, vermittelst der aus der Gesammtheit des Volkes auszuhebenden bewaffneten Racht, verzeichnen.

9) Sie muß über das rechtliche Verhaltniß der Kirche zum Staate überhaupt, so wie über die Rechte und die rechtliche Stellung der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften im Staate gegen einander, einen allgemeinen festen Maasstab aufstellen.

10) Sie muß endlich den Begriff und die Bedingungen ihrer eigenen zeitgemäßen Fortbildung, Ergänzung und Beränderung, in Angemessenheit des Fortschreitens des Volkes zu einer höheren geistigen, sittlichen und politischen Reise und Mundigkeit, in sich selbst enthalten. 20.

Ermerbung bes Staatsburgerrechts.

Der Unfpruch unfibat Stantsburgerrecht wirb erworben burch bie Gebutt von Staatsbiegern und burch bie Erreichunge bestein burgerlichen Rechte gefeglich: ausgesprochenen lebensaltersieber obnfifchen Mainigkeit; fo wie bas Gitaatsbangerrecht freib fi Birch ben Antheilian ben öffentlichen leiftungen für die Awede bes Staates und burch die formliche Anstellung im Staatsbienste. — Die Rinber, welche: von Staatsbingern gebohren werben, ngehonen zwar burch ftillschweigenden Bertrag zu ben Mitgliebem bes Staates, durfen inder das volle Staatsburgerrecht nicht eher anfprechen, als bis fie, in Beite. alter ber erreichten Munbigkeit, nach ihren finnlichen und geiftigen Rraften fur ben 3med bes Gtantes wirten, und bie in bem Staatsgrundvertrage enthaltenen letflupgen übernehmen können. Bis bahin gilt bas im Raturrechte aufgestellte Aelternrecht: (Rature. g. 31). Der Staat hat aber bas Recht und Die Pflicht, fur ibre zwedmäßige Erziehung gu Wenschen und zu Burgern gu forgen, went ihm nicht blos barait liegen barf, daß er als bargerliche Gesellschaft in seiner Wolfszahl fortbuffthe, fonbern daß and bas kunftige Befolecht: fin den allgemeinen Endzweck der Menschheity fo wie: für ben besonbern 3med bes Strates erjogen und gurhöhern Reife fortgeführt werben. Doch folgt baraus teinesweges, bag bie:Rinber ein Eigent hum bes: Staates fegen, weil bal Bigenthuinerecht bes Stautes, nur aber Sachen, nie über Perfonen fich erfreden bann. 2 29 Bull Sec

Rusmanderungsrecht.

Das Beche, ben Stagt zu perlaffen Gus emi-

grandi), fieht jedem Staatsburger zn, febald er fich aberzeuge bat, bag er nicht langer innerhalb bes Staaes ben Endgroed bes menfchlichen Dafenus überhaupt, und bie ihm als Burger volliegenben besondern Berbitblichteilen erfullen tonnez boch barf er, weil er mit bem Stefate burch Bertrag berbunben ift, benfelben nicht eigenmächtig ober heimlich, sondern nur nach gehbriger Anzeige an feine vorgefesten Beborben verlaffen. - Cobalbiabee ber Staatsburger feinen Bertien mit bem Staate bis buhin gewiffenhaft erfallte, und er ben Staat nicht aus bofen und gefähre: lichen Absichten gegen benselben verlaßt; ober um ben ihm obliegenden bürgerlichen leistungen Whyaben, Kriegsvienst: u. f. w.) sich zu entziehen; aber auch mm: einer bereite affer ihn verfangten Strafe ju entgeben; fo hat ber Staut fein Recht, bemfelben bie Unswamverung gar verweigern , ober bon beffen fahrendem Gigenthim und Bermogen eine Rachftener, (Abzugegelb) zu verkangen.

3 Berluft bes Stagtsburgerrechts.

tleber vie Ursachen, vielle von Staatsbürgerrecht versoren geht, muß theils die Nerfassung im Allgemeinen, theils das dürgerliche und!Strafgesethuch im Besondern entsteiden. Im Allgemeinen geht os verloren durch sormliche Auswanderung, so wie durch Riederlassung und Annahme von Aemtern im Auslande; im Besondern durch richterliche Barunthellung zu peinlichen Strafen. Denn nie anderes, als durch richterlichen Ausspruch in Angemessenheit zu einem begangenen Berbrechen, und durch Belegung mit einer eutehrenden Strafe, darf das Staatsburgerrecht im Einzelnen rechtlich en thogen beröten.

Die einstweitige Suspention bes Staats. burgerrechts wird in jedem Stagte burch bas bura gerliche und Strofgesethuch bestimmt, und tann in - besondern Fallen felbft von Grimbfaben der Staatstunft abhängig fenn. Die Landes vorwoifung hingegen, als burgerliche Strafe, barf nie nach ben - Brundfahen bes Staaterechts ansgesprothen werd ben, weil fein Staat bem andern feine verbachtigen ... und gefährlichen Burger zuschicken barf. Doch . konnen bisweilen politische Rucksichten vie lanvesverweisung entschuldigen, worüber bie Staatskunft entscheibet. Dagegen tann bie Berbannung son Berbrechern in entfernte, betifelben Smate zugehörende, Kolonieen (z. B. nach Botanyban), mit Ausschluß von ben Rechten eines Geactsburgers, burch bas Gefes nach Grundfogen bes .. Staatsrechts bestimmt werben.

23.

Raturalifirung ber Fremben.

Was die Aufnahme pou knonden und die Erstheilung des Burgerrechts an dieselben betrifft; so nuß die Verfassung des Staates im Allgemieinen seitsstehen verchen Bedingungen und disciwie weich kinklander zu naturalisien sind. So word habei auf die Verschiedenheit der kinklichen Bekenntnisse gesehen werden darf; so nothis ihr es doch, das Telaur das Staatsburgerrecht erlange, des entweber einen andere Staatsburgerrecht erlange, des entweber einen anderer Staatsburgerrecht der den benfelben nicht wöllige Gemige geleistet hat, oder der duch stime Aufnahme den wohlserwordenen Rechten der worhandenen Staatsburger. Eintrag shun wurder Bestüders nuch bei der Aufselntrag seine

nahme von Franden in Maffe die größte Borfickt angewandt, und genau berücksichtigt werden, zub man diesen Fremden den wölligen Umfang aller Biegernechte (z. B. selbst zu Staatsdiensten gelangen zu fins nen), und vielleicht sogar mit gewissen wesentichen Bortheilen bei ihrer Einwanderung verbunden, oder nur die unmittelbar personlichen Staatsburgerrechte (Befreiung vom leibeigenschaft; u. s. w.) zugesteht.

Die Staatstunst hat dabei zu berücksichtisgen, ob die Auslander unzufriedene Emigranten,
oder fleißige Kolonisten sind; ob der einheimische
Staat, der sie ausnehmen will, nur schwach, oder
bereits übervolkert ist; ob Glaubenszwang und
kirchlicher Verfolgungsgeist, oder politischer Sektengeist sie vertreibt; ob sie arm, oder-mit Vermögen
die Auspahme wünschen; ob man durch ihre Ausnahme vielleicht mit dem Staate zerfällt, den sie
verlassen u. s. w.

24.

Werfchiedenheit ber Staatsburger, und beren Eintheflung.

Obgleich alle Staatsbürger in formeller Sinsicht, delb nach den ursprünglithen, aus dem Urrachte
der Perfonlichkeit hervorgehenden Rechten, einander
gleich sind, so wie sie alle in ihrem außern Rechtskreise dem Bwed des Staatss befordern sollen und könven; somwird doch dadunch ihre, Verschiedenheit und
Ungleichheit in materielle Ungleichheit beruht aber auf
der Verschiedenheit der physischen Rräste, der geistigen Talente, der erlangten Kenntwisse, der gewähle,
ten Berufsarten, des ergehten oder erwordenen Kienn-

thums und Reichthums, und ber dem Staate in Bessen Uemteur bereits geseisteten, weber noch zu leistenben Dienstez, überhaupt aufridem binterschiedelber phys fischen zund fittlich enze Wündigkeit zund Unmanbigkeit.

Ban fo großer Wichtigkeit alfo and ber Grunds belis des Bobens im Staate; fo mie, bei ber Exblichkeit bes techtlich erworbenen Eigenthums, jedes mit bem Grundbefige verbundene Necht, vor ber Bernunft gultig ift; fo tann boch weber von biefem Grundbefite, noch von ber blogen verschiedenartigen Anfandigung ber geiftigen Salente und Krafte, Die Gintheilung ber Staatsburgen in einzelne Rlaffen ober Stande abbangig gemacht werben. Es bedingt die Bernnnft vielmehr biefe Eintheilung ber Staatsburger theils nach ibrer perfanlichen Gelbftanbigfeit; nach welcher die Thatigkeit: ber Individuen zunächst von ihren eigenen Rechten und Rraften, und nicht von der Willfahr Underen abhängt; theils mach ihrer geiftigen und fittlichen Dannbigleit, nach welcher blos die burch ihre Einfichten und Reintniffe Branchbaren, und die nach ihrer sittlichen Untlindis gung. Bewährten gur aummittelbaren und. unbefchrantten Theilnahme an allen Rechten ber politie fchry (offentlichen) Freihoit (f. 14) gugelaffen wer-Mus bie fem Gefichtspuncte ergieht fich theils ber allgemeine Umterschied zwischen paffiven und activen Staatsburgern *), iteils bie Eintheilung ber Staatsburger in die einzelnen Stande. Der Regent ... als solcher .. kann nicht in ben Rreis

^{*)} Mit richtigem Lacte hat schon Kant in f. metaphys. Anf. ber Rechtslehre S. 166 f. diesen wichtigen

ber Galinde bes Belfes gegogen weiten, weit won ihm; bei ber Ernenming gu Stoatsamtern, Die Entfebelbung über bie geiftige und fittliche Munbigfeit aller Staatsburger ausgeht: Bu ben bobern Gianben werben aber biejenigen Staatsburger gerechnet, welche entweber bei ber verfaffungsmäßigen Berfanmiling ber Stellvertreter bes Boltes als Dits glieder: herfelben erfcheinen, ober welche, bei ben gefanmiten einzelnen gweigen ber Megierung und Bewaltung, als eigentlichenvorgefeste Otgittebenmte und Beberben angeftellt, und alfe bios bem Regenten und ben Bertretern bes Bolbes verantwortlich find. Bu ben mittlern Standen hingegen gehören alle in abhängigen Berhältniffen, b. mit Berantwortlichkeit gegen ihre unmittelbaten Borgefestem, angeftellte Staatsbeamte; bann alle, nicht im Stratebienfte angeftellte, perfentich was abhangige; Grundeigenshumer, Gelehrte, Runftter, Kanfleute, welthe burch ihre Thatigkeit bus imwere teben bes Staates, und namentlich bas geiflige teben, forbern und vervollkommnen. Abenn in ber Witte ber höhern Stanbe zunächst die exhaltende Rraft bes Staates wirft; fo bewährt fich itt Rreife ber mittlern Stanbe gimachft bie bewegenbe Rraft beffelben. — Bu ben niebern Stanben andlich werben biejenigen gerechnet, welche in posfonticher voer binglicher Abhängigkeit zu ben bohem und mittlett Stanben, entweberebnoch personliche Olenstleistungen, ober burch Betreibung bes Felbbaues, ber: Gewerbe u. f. w. fteben. : 2000 :- .

25.

Gesellschaften im Stagte. Bereinis

gung einer Mehrzahl von Gtuateburgetu zur Beewiellichung vines befondern Swedes. Diefer Iwed folf aber rechtlich fenn; b. h. er barf bem Zweite bes Stuates übertimpt nicht wiberfprechen. und burch benfelben butfen teine Rechte irgend eines! Staatsburgers beeintelichtiget werben. Zugleich muß biefer Biveit (Mattier. 6. 29) ber Regioning bes Sthafes bekannt und von berfelben anettaant fenn, Valiff die für die Verwittlichung viefer Zweckes vereinikgite: Befellfchaft von ver Degterung wabet gefchüte Sobald aber eine Gesellschaft im Staate entweber ihren Zwed vor ber Regierung verheimlicht, ober einen unwahren Zwed berfelben ungeigt, bber ibren befondern Zweit Durch Mittel zu befordern und gu erteichen flicht, welche ben allgemeinen Staatsmoede und ben Rechten amberer rechtlich beftehenben Befellfthaften wiberfteeften; bber fobald bie Befellfchaft ber oberften Mufficht ber Regierung fich entgleben will; fobald bilder eine folde Gefallichaft einen Stadt im Staate, und muß von der Dieglevung chiffethober toerben.

26.

era Cintheilung Des Staatsgebiets

Die zwedmäßige geographische Eintheitung bes Staatsgebiets in Provinzen, Bezirke u. f. w. hangt ab von einem statistischen Grundsake, welcher theble auf ber Beurcheilung bes gesammten Flag den raums nach seinen Naturgrenzen ber Gebirgszreihen und Flußgebiete, und nach seiner Fruchtbarkeit, theils auf bem innern Verhältnise ber Gefammtsbevölkerung in Hinsicht auf die Vertheilung und Ausbreitung verselben auf jenem Flachenraume bezruft. Denn durch die Eintheilung des Gebiets und

ber Gesammtbevölkerung des Gtaates nach diesem Grunksaße, wird theile die Ausmittelung der Auzahl der zu wählenden Vertreter des Volkes, so wie die Form ihrer Wahl, theile die gleichmäßige Vertheislung der einzelnen Verwaltungsbehörden (der Gerechstäteitspfleze, der Polizei, der Finanzen und der kriegerischen Macht) in die Provinzen des Staates, theils die zwecknäßige Erhebung der Stepern und Abgaben, sheils die gezehte Aushebung, der in die kriegerische Macht auszunehmenden Batersandsversteitiger erleichtert.

(Bei der Festhaltung dieses statistischen Brundssates, so weit er nämlich nach örtlichen Werhältsnissen seifen werden tenn, werden die Provinzen kleiner Staaten umgesähr 100,000.

200,000 Emwohner umschließen, während die Bevölkerungszahl der Provinzen eines graßen Reisches die auf eine halbe Million Manschen und darüber fleigen kam. Mach demselben Maasssade werden seh die Berichtshose mit ihren versschiedenen Instanzen, und die Posizeis und Finanze behörden ordnen lassen; so wie für die bewassische Macht des Staates von einer Million Bevölsterung sochstens 10,000 Mann ausgehoten werden konnent.

27.

Rechtliche Form ber gefeggebenben Ge-

Die Verrumft benkt sich unter ber gesetzehenden, Gewalt im Staate die rechtlich gestaltete und auf kestev Grundlage rubende Aufundigung des allgemeinen Willens in Sinsicht aller aufzustellenden Mittel für

vie Berwirklichung des Staatszweckes. Denn was für das Individuum die festen Grundsähe sind, nach welchen es handelt; das sind für die Gesammeheit der Staatsburger die bestehenden Gesehe.

In einer, ben Forberungen ber Bernunft ents sprechenben, Staatsverfassing beruft aber (f. 16.) vie gesetzebende Gewalt gemeinfchaftlich auf bem Regenten und ben Bertretern Des Bottes, fo baß beiben bie fogenannte Initiative, b. b. ber erfte Untrag und Borfchlag ju einem Gefete guftebe, worauf jedesmal ber andere Theil, von welchem ber Borfchlag nicht ausging, ben Gefebentwurf entweber unbebligt; ober mit Befchrantung annehmen, ober auch gang verwerfen tann. Denn fteht ben Bertretern bes Bolkes allein Die Initiative ber Gefete zu; fo wird ber Regent — obgleich im ausschlie Benben Befige ber vollziehenben Gewalt - boch eines wefentlichen Untheils an ber boch ften Gewalt beraubt *), und er in feiner Wirksamkeit und in feiner Burbe burch ben Willen ber Bolksvertreter gehemmt. Steht aber bem Regenten ansichließend Die Initiative ber Befese gu; fo tann er theils mit ben Bebarfniffen und Bunfchen bes Boltes nicht auf bem rechtlichen, verfaffungemäßigen Bege - burch bas Organ ber Vertreter bes Volfes - bekanne werben; theils werben bie Vertreter bes Bolfes bei bem Bolte felbst nicht bie nothige Uchtung und bas feste Autrauen besiben, sobald ihre Rechte blos

^{*)} wie 3. B. in der ersten frangofischen Constitution vom Jahre 1791; in der dritten frangosischen Constitution vom Jahre 1795; in der spanischen Constitution vom J. 1812, und in der portugiesischen Constitution vom J. 1822.

ouf die Bewilligung ber Untrage bes Megenten befchrankt find. Daur wonn Die gesetgebende Gemalt gleichmäßig vertheilt ift zwischen bem Regenten und ben Bertretern bes Balles, wird die gesammte Intelligeng im Staate Untheil haben an ber Gefehaebung, und - weil beibe Theilnehmer an ber gesehgebenden Gewalt zu einander im Gleich ge-wichte ftehen - Die Gesugebung eben fo der rechtliche Ausbruck bes Millens bes Regenten, wie

ber offenelichen Meinung fenn.

Anf viele Weise wird hewiekt werben, was die Werminft verlange, daß blos folche Gefete gegeben und zu einem Gefesouche verbunden werben, welche - geftust auf Die in ber Werfaffung vertragsmaffie feftgelogten Grundlagen bes gefammten Staatslebens - für alle Staatsburger eine gleiche verbinbende Rraft haben, und wodurch, mit Ruckicht auf bas Maas ber individuellen physischen, pecuniairen und geistigen Rraft, keinem mehr aufgelegt wird, als bem andern. Db nun gleich, im Allgemeinen, bie Befete Einschräntungen ber perfonlichen Freis heit find (fo wie ber Begriff bes Nechts felbst bie gegenfeisige vertragsmäßige Befchräntung ber außern Breibeit in fich einschließt); fo.find. fie boch teine Besintrachtigungen ber bargerlichen Freiheit; theils weil die Gesenicht burch die Willführ, sondern von ber rechtmäßigen gefehgebenben Wemalt gegeben werben: theils weil fie unnachlafliche Mittel und Bebingungen für die Berwirklichung bes Staatszweckes find; theils weil sie alle Staatsburger auf gleiche Weise beschranten.

Es werden daher die Gesetze von allen Kittlichmunbigen Staatsburgern freiwillig angenommen, weil ihre Vernunft fur bas Besteben und Die Fortdanen ves birgerlichen Bereins feine wirkfatnern DM tel auffinden kann, als die mit gemeinschaftlicher Bufrimmung bes Regenten und ber Bolfspertreter geges benen Befete. Deshalb ift auch ber. Beborfam welchen die Staatsburger ben Gefeten leiften, ein freiwilliger, ber nur von ben sittlich unmundigen Staatsburgern burch 3mang bewirft, werben nuß. So wird zugleich die Einschränkung ber individuellen Freiheit burch bas Gefes nicht blos eine Wirkung ber eignen Freiheit ber Staatsburger, fonbern auch, vermittelft ber Ungemeffenheit ber Besetze zu bem bochften Brede bes Staats, bie Brunblage beraile gemeinene Gintracht und Ordnung in ber burgerlichen Gefellschaft, weil alle Staatsburger vor bem Befese gleich fund, und über fie alle nichts herrscht, als bas Befes; benn mir burch bas Befes fann bie Herrschaft des Rechts begrundet, gefichert und erhals ten werben. — Der bochfte Standpunct fur bie Gefetgebung im Staate ift baber ber: baf bie aufere Freiheit der Staatsburger nie Geseklosigteit, und das vorgeschriebene Gesets mie ein Ausfluß ber Willenbr werbe; bag vielmehr bie Befetgebung bie burgerliche Freiheit ficher stelle, und die burgerliche Freiheit felbst als ber Grund ber unverbruchlichsten Befolgung ber Gesete im Staate erscheine. Die burgerliche Freiheit burch bas Gefet ift mithin bie große Aufgabe ber Gefetgebung im Staate.

Aus diesem Standpuncte gesaßt, werden zugleich alle Besets des Staates einander gleich in Sinsicht der rechtlichen Form, so verschieden sie auch in materieller Hinsicht seyn können, weil diese von den mannigfaltigen Berhältnissen abhängt, in welchen die Burger des Staates als Personen zu Personen, und als Personen zu den Sachen stehen.

Be einfluftreicher aber bie Gefehgebrung, auf bies ne sammte Staatsleben ift; besto wichtiger ift bie: Urt und Beife, wie bas Gefes entsteht. Um gwedt. maffigften fcheint ju fenn, ben Entwurf gu einem Gefete einem einzigen, mit bem Gegenftanbe bes Go febes volltemmen vertrauten, Manne, bie Prafung bes Entwurfes einem besondem Ausschuffe (Befet commiffion), und bie enticheibenbe Berathung über bie Annahme ober Berwerfung beffelben einer größern Berfammlung zu übertragen *). Demnachst muß ber Befetgeber Die Bollzieh barteit bes Ben fetes berudfichtigen, weil ein Gefet, bas nach ber Gefammtheit feiner Beftimmungen unausführbar ift, nicht bles an fich zwecklos ift, fonbern auch auf bas Unfeben ber übrigen Gefebe nachtheilig gurudwirtt.

In Beziehung auf Die rechtliche Form ber Befanntmachung ber Gefete, welche unmittelbar von dem Staatsoberhaupte ausgeht, und in beffen. Namen gefchieht, ift es nothig, bag bie Berfaffer (Concipienten) ber von bem Regenten und ben Boltsvertretern gemeinschaftlich beschlossenen Befebe Diefelben verftanblich, bestimmt, unzweideutig, ben Gegenstand erschöpfend, in ber landessprache mit Bermeibung jedes fremden Ausbruckes, und bie einzelnen Gefete im innern Busammenhange mit fich felbft abfaffen, um im Boraus allen möglichen Diftbeusungen, Berbrehungen und einseitigen Auslegungen ber Gefete. zu begegnen **).

^{*)} Bacharia, 40 Bucher vom Staate, Eh. 3, S. g.

^{**)} Treffend bemerkt 3 ach arid am ang. O. S. 21: ,, Indie besondere hat der Besetgeber ben heimlichen Rrieg, ber gegen ein Gefet geführt wird, ju beachten. Benn bie Unterehanen alles auffuchen und verfneben, wir ein

Ban unterscheibet enblich zwifchen organis foen und abgeleiteten Gefeben, inwiefern bie erftern ausschließend Diejenigen Beftimmungen entbalten, welche unmittelbar auf die Staatsverfaffung und Staatsverwaltung fich beziehen, und in allen einzelnen Vorschriften auf ben Staatsvertrag fich ftuben; Die zweiten aber bie Rechtebestimmungen für Die einzelnen Balle bes Privatlebens ber Staatsbarger aufftellen, welchen wieder bie organischen Gefebe zur nachsten Unterlage Dienen. — Deshalb tonnen, in einem auf vertragemäßiger Berfaffung rubenben Staate, Die organischen Befete nur burch Die gemeinschaftliche Uebereinkunft bes Regenten und ber Bolksvertreter gegeben werben, bagegen bie abgeleis teten Gefete von benjenigen einzelnen Beborben ber Regierung und ber Berwaltung - boch jedesmal im Ramen und mit Vorwiffen bes Staatsoberhauptes ausgehen, welchen bie rechtliche Bestimmung und Ent-Abeibung ber einzelnen Gegenftanbe bes Privatlebens ber Staatsburger zukommt.

Der sorgfaltigsten Rucksicht bedürfen die befonbern Gesese, welche für einzelne Falle gegeben werden; entweder für einen, im innern Staatsleben noch nicht dagewesenen und von der Geseßgebung nicht vorausgesehenen, Gegenstand, oder sogar in unmitteldirer Beziehung auf irgend ein Individuum im Staate (deinselben z. B. ein Privilegium zu ertheilen, oder überhaupt seinetwegen eine Ausnahme von dem Besstehenden zu machen) *).

Gefet zu umgehen; wenn die Rechtsgelehrten ihren ganzen Scharfsinn aufdieten, um an einem Gesetz zu drehen und zu beuteln; so ist das fast immer ein Seweis, daß das Gesetz von Seiten des Rechts Einwendungen zuläßt."

Sehr wahr sagt Zacharia, S. 18 f.: "Die unleidliche St. 28. 2te Aust. L.

Montesquieu, de l'espeit des lois. & Tom. Amet. 1748. (viele Ausgaben.) Centsch in 4 Thebr len'; Altenb. 1782, 8. - Zweite Ueberfegung mit Unmert. von I. 23. Sauswald. 3 Eb. Gorlis, 1804. 8.

Als neuefter, in einzelnen Rudfichten reichlich ausge gestatteter, Commentar gu biefem Berte gebort (mit einem von bem Ueberseger gewählten Titel):

Gruf Deftutt be Eracy, Charafterzeichnung bet Politif aller Staaten ber Erbe. Kritifcher Commentag über Montesquieu's Beift ber Gefete. Ueberfett und gloffirt von Dorftabt. 2 Theile. Beibelb. 1820 f. 8.

Gaetano Filangieri, la scienza della legislazione. o T. Nap. et Venetia, 1783 eqq. 8. -Leatsch in 8 Theilen v. Link. Anspach, 1784 ff. 8. — 3te Muft ber erften Theile, 1808.

Maat Melin, Berfuch über die Gefetgebung. Bafel.

1759. 8.

v. Mably, aber bie Gefetgebung ober aber bie Grundfage ber Gefege. 2 Theile. Ins bem Frangof. **Winub.** 1779. 8.

Beinr. Dome, Untersuchung über bie moralifchen Befete ber Gesellschaft. Aus d. Engl. Lpg. 1778. 8.

3. Geo. Schloffer, Briefe über bie Gefengebung. 2 Theile. Frankf. 1789 f. 8.

3. Beinr. Tieftrunt, foer Staatstunft und Gefete gebung. Berl. 1791. 8.

fion Anonahmegesetze sind die, wolche die für die Anace ubung bes Strafrechts beftebenben Regeln gum Rade theile eines Angefchulbigten abanbern (1. 6. ein außerorbentliches Gericht für einen eingelnen gall bes ftellen; bas gefehliche Berfahren in einem eingetwen golle; abanbern; ober - bie bebentlichfte Ausnahme - bievon bem Gericite erfannte Strafe verfcharfen). Es giebt tein fo ficheres Beichen, bag in einem Reiche bor Beift ber Zwingherrichaft matte, ober fich noch rege, als wenn ber gurft Ausnahmen biefer Wet gu machen fich ers Lastin 14

Theod. Otil. v. Sippel, über Gefeggebung und Staatenwohl. Berl. 1804. 8.

3. Adam Bergt, Theorie ber Gesetzebung. Meißen,

1802. 8.

Jac. Sigism. Bed, Grundfage ber Gesegebung.

2pg. 1806. 8.

Karl Sal. Zacharia, die Wissenschaft der Gesetzgebung. Als Sinleitung zu einem allgemeinen Gesetzbuche. Lpz. 1806. 8. (Auch gehört hieher S. 1—26 s. dritten Theiles der: 40 Bucher vom Staate.)

J. Roy, préliminaires du droit, ou introduction à un traité de législation générale. Par. 1819. 8. D. de Bonald, die Urgesetzgebung. Aus d. Franz. Mainz, 1825. 8.

Schnaubert, Auch ber Regent ift an bie von ihm gegebenen Gefebe gebunden. Aus bem Latein. mit Ansmert. und Zusähen von Eman. Fr. Sagemeifter. Roftod und Leipz. 1795. 8.

28.

Die Stellvertreter des Boltes.

Die Stellvertreter des Volkes, welchen ein in der Verfassung des Staates bestimmt ausgesprochener Untheil an der gesetzgebenden Gewalt zustehe, dursen nicht von der Regierung ernannt,, sie musser vielmehe von dem Volke selbst gewählt werden, und diese Wahl muß von dem Zutrauen und der Achtung ihrer Mitdurger abhängen. Zu Stellvertretern des Volkes dürsen aber weder sittlich zummundige gewählt werden, noch darf die Wahl durch die Theilnahme der sittlich unmündigen geschehen. Rur sittlich zwindige dirsen, nach der Vernunst, das Recht der Wahl und der Wahl der haben, weil nur diesen, nachst der Wahlbarkeit haben, weil nur diesen, nachst der Wahlbarkeit, auch die öffentliche (politische) Freiheit (§. 14.) zukommt. Rie könnte

in Staat schlimmer berathen werden, als wenn deffen sittlich - unmundige Burger wählen durften, und geswählt werden konnten.

Damit nun biesem Grundubel ber ftellvertreten= ben Berfaffung bes Staates moglichft vorgebeugt werbe, barf bie Bahl ber Bolksvertreter nicht in fogenannten Urversammlungen bes Boltes gefcheben, nicht bem Bufalle, nicht ber leibenschaft, nicht ber Bestechung, und eben so wenig ber bevormunbenben Einmischung ber verwaltenden Beborben überlaffen, wohl aber foll fie unter die Oberaufficht rechtlicher Staatsmanner gestellt werben. Es muß baber, für biesen hochwichtigen Zweck, Die Berfassung selbst theils ben Grundfaß fur Die im Staate bestebente Boltsvertretung überhaupt, theils die Ungabe ber Gesammtgabl ber Bolksvertreter nach bem Maasstabe bes Glachenraumes und ber Bevolterungsmaffe (f. 26.), theils Die Bestimmungen fur Die Bablbarteit berfelben, für Die Form ber Wahlen felbst, und fur die Formen bes Busammentretens, nicht minder fur Die Formen ber Berbandlungen ber Bolksvertreter, für Die Zeit und Dauer ihrer Berfammlung, und für die in ber 3wischenzeit ber Berfammlungen bestehenden Ausschusse, fo wie fur die jeder guten Bolfevertretung zum Grunde liegenden Gemeinde = und Rreisordnung, in fich entbalten.

Es läßt fich aber, nach ber Bernunft, ein boppelter Grundsaß für die rechtliche Gestaltung der Bolksvertretung im Staate aufstellen, so daß nach dem einen die bestimmte Gesammtzahl der Bolksvertreter, ohne Rücksicht auf irgend einen Stand und Beruf im Staate, ganz frei nach dem Zutrauen gewählt wird, welches die Individuen, auf welche

bie Babl fallt, bei ihren Mitburgern fich erworben haben; nach bem andern aber bie verschiebenen Stanbe und Berufsarten im Staate gleichmaßig beruchfichtiget werben, bamit nicht, burch ben Bufall ber Bahl, gewisse selbststandige Zweige ber mensch= lichen Thatigkeit im Staate entweder gang von ber Bertretung ausgeschloffen, ober gegen andere ju unverhaltnismäßig hervorgehoben werben. -Diefer zweite Grundfaß ber Bolksvertretung (ber ft & nbifche) festgehalten; fo scheint es am zwedmaßigsten au fenn, Die Gefammtzahl ber Bolksverkreter gleichmaßig zu vertheilen: 1) nach bem großen Grundbefite; 2) nach ben ftabtischen Gewerben in Manufacturen, Fabrifen und im Sandel; 3) nach ber geistigen Thatigkeit im Gebiete ber Wiffenschaft und Runft, und 4) nach bem Stanbe ber landbewohnet. Selbst Staatsbiener, sobald sie bas Butrauen ihrer Mitburger zur freien Wahl beruft, konnen in bie Reihe ber Bolkevertreter geboren; nur muffen theils bie, welche im perfonlichen Dienste bes Regenten fteben, theils Diejenigen boch ften Staatsbramten, welche, von ihrem Standpuncte aus, Die einzelnen Sauptzweige ber Staatsverwaltung leiten und bie Memter in benfelben befeten, schon beshalb von ber Babl zur Bolksvertretung ausgeschloffen werben, weil ihnen, nach ihrer Stellung, bas Recht gufteht, ben Berfammlungen ber Bolksvertreter, boch ohne Theilnahme an der Abstimmung, beizuwohnen. — Endslich versteht es sich von felbst, daß alle, welche nicht im Befibe ber individuellen Gelbstftandigkeit und ber öffenelichen (politifchen) Freiheit (§. 14.) fteben, b. b. alle phyfifch Unmundige, alle Dienftboten, alle fur Sagelohn Urbeitende, alle Berforgte, alle in Unterfuchung Befindliche, und alle in peinlichen Fallen Beftrafte, von der Babl zur Bolksvertretung ausge-

foloffen werben muffen.

Die Verreter des Volkes sind aber, nach der Eröffnung ihrer Versammlung, nicht mehr die Resprasentanten ihres Ortes, ihrer Provinz, oder ihres besondern Standes, sondern — für die Dauer ihres Bestammensenns — die unabhangigen, selbstesständig geäußerten Meinungen und für ihre amtsmäßig geäußerten Meinungen und rechtlich abgegebennen Stimmen unverantwortlichen, Verweter des gesammten Volkes; denn, als solche, sollen sie blos und einzig die Begründung, Erhaltung und Sicherstellung der Rechte und der möglichsten Wohlsführt des ganzen Volkes beabsichtigen, in dessen Namen und durch bessen Wahl sie sprechen und handeln *). —

^{*)} Obgleich die Frage nach dem monarchischen, bemoe fratifden ober ariftofratifden Princip einer Staateverfaffung junddit politisch ift, und alfo ber Staatstunft angehort; fo tann boch feine polis tifche Aufgabe ohne eine rechtliche Unterlage gebacht werben, und biefe gebort bem Staatsrechte an. Dag alfo auch erft weiter unten in ber Staatstunft bas in ber Sefdicte ber erfoschenen und noch bestehenden Stuaten vorliegende Berbaltnif ber Monarchiten, Des motratieen und Ariftotratieen gegen' einander ausgemittelt werben tonnen; so erhellt boch aus ben aufgestellten ftaaterechtlichen Grundfagen: bag nur ba, wo bie gesehgebende Gewalt ausschließend in ben Banben ber Bolksvertreter (wie 3. B. in ber fpanischen Constitution ber Cortes vom J. 1812) ruft, und ber Regent blos an ber Spige ber vollziehenben Gewalt fleht, ohne tegend einen Antheil an ber gefetgebenben Dacht, von bem Borberichen bes bemofratifchen Princips in ber Berfaffung bie Rebe feyn tann; bas ariftofratifche Princip hingegen ba vorwaltet, wo entweber - bei bem Befteben gweier Rammern - bie fogenannte Dairde

In Hinsicht ber Thatigkst berselben muß die Verfassung genau bestimmen, melcher Untheil ihnenz in Verbindung und Wechselwirkung mit dem Regentens, am der gesetzgebentien Gewalt zusteht, und bis wie weit die Verantwortlichkeit der verwaltenden Vohörden von dem Urtheile der Bolksventreter abhängt, besonders wenn das Recht derselben eineritt, gewisse Saatsbeamte in Anklagestand zu seizen. Haupts sächlich uns aber in der Versassung bestimmt senn, auf welche Weise die Steates ersvertruerden, won den Volksventretern dewissigt, unter die Provingen bes Geaates vertheilt, und nach ihrer Verwendung sin die festgesehten Iwecke von den Volksdertretern come tralliet werden sollen.

Bill. Egt. Rung, bas Repubfenunttufpftem. Leipz.

1816. 8.

Sebald Brendel, die Geschichte, das Besen und ber Werth der Nationalreprasentation. 2 The. Bamb, 1817. 8.

Rett v. Rotted, Ween aber Canbflande. Ravid

1819. 8. 1

trumer ben Ausschlag bei ben Gesetzen (namentlich in hinficht ber Besteuerungsgesetze) giebt, ober wo— im Fall daß nur Eine Rammer statt findet — die Stimme ber Grundbesitzer und der erblichen Stande jedesmal die Stimme bes gelehrten und bes gewerber treibenden Standes in hinsicht der Gesetzebung übert wieder, das monarchische Princip aber da herrscht, wo dem Regenten gemeinschaftlich mit den Bolkse nertretern die Initiative der Gesetze, aus ich ließen daber die vollziehende Gewalt zusteht. — Aus den aufz gestellten Grundsähen erhellt, daß nur das monarchische Princip in die sein Siene dem philosophischen Praatse rechte entspricht.

29,

Rechtliche Borm ber vollziehenben Gewalt.

So wie burch die Verfassung des Staates. Die vechtliche Form ber gefehgebenben Gewalt bestimmt wird; so muß fie auch ben Umfang und bie Biefamfeit ber pollziehenben Bewalt, nach beren rechtslichen Unkundigung, bestimmen. Der Begriff ber pollziehenden Gewalt zerfällt aber in 3 mei Saupe theile: in das Regieren, und in das Bermale. ten *), inwiefern unter bem Regieren ber Dberbefehl über Die Bollziehung ber beftehenben . Gefche und die oberfte Auflicht über alle Zweige ber Bemoals tung, unter bem Bermalten bingegen bie Bolle giebung ber Gefebe in ben einzelnen Rreifen und Berhaltniffen bes innern Staatslebens verftanben wirb. Bei dieser Unterscheidung zwischen Regieren und Berwalten bezieht fich bas erfte auf bas gefammte Gebiet des Staates, das zweite auf die ortlichen Berbalfniffe ben einzelnen Propinzen und Thaile eines Staates. Die Regierungsbeamten muffen an ein festes Softem gebunden fenn, mabrend die Berwaltungsbeamten bie Einzelnheiten ber ortlichen Berhaltniffe im Auge be-Die Regierungsbeamten find größtentheils in der Refibeng zu Ginem Gangen vereinigt, Die Berwaltungebeamten burch bas gange land zerftreut, wo pas Dafenn einer verwaltenben Beborbe erforbert wirb. Die Regierungsbeamten haben verzugsweise bas All= gemeine, Die Berwaltungebeamten gunachfte bas Befondere und Ginzelne gu leiten. Bet ben lettern wird in ben meiften Fallen Behorfam gegen bie

^{*)} Diefe scharfe Unterscheibung follt Bacharid Ch. 3. S. 72 f. auf.

Gesehe, Ordnung, Gewiffenhaftigkeit und Rennts niß der Aertsichkeit gemigen; zu den erstern aber gehörk auch Geist, und tiefe Kenntniß der Verfassung des Genaces, sowie ein sieherer Blick auf die Geelhung des zu regierenden Bolbes nach seiner Cultur und gesamms ten Untundigung in der Mitte andrer Staaten.

Die kehre von der vollziehenden Gewalt umschließt im Einzelnene theile Die Rechte und Pflichten bes Regenden; ih eits bie Rechte und Pflichten ber Unterthanm, beibe nach ihrem in ber Werfaffung festgesehren geneufeitigen Berhaltniffe; theil's alle fur bie vier ver-Ahieveiten Haupttheile ver Berwaltung (ver Getethtig. teiespflege; ber Polizel, ver Finanzen und bes Militel . und Unterbeborben: Denn burth bie vollziehende Bewalt foll ber von ber Bernunft aufgestellte bochfte Boed bes Staates - Die allgemeine und unbedingte Herrschaft bos Rechts, - in ftrengster Ungemeffenheit gu ber jeben Staate eigenthamtithen Berfaffung und Befegebung, in allen befondern Bethaltniffen bes innern und außern Staatstebens verwirklicht, und baburch ber Staat felbst zu einem in fich harmonisch verbundenen, und zu dem allgemeinen Bieleitber Menfcheit ununterbrothen fortichreitenben Banzen erhoben werden. Die vollziehende Gewalt gebietet baber über bie rethelithen und wirkfamften Mittel und Bedingungen, burch welche bie Berfassung des Staates, nach allen ihren einzelnen Gegenftanben, und bie Befehgebung, nach allen ihren einzelnen Abeiterithb Borfchriften, vollzogen werben tann und foll.

In der lehre von der vollziehenden Gewalt wird also zuerst vom Regenten, dann von den Unterthanen, und darauf von den einzelnen Haupttheilen der Verwaltung gehandelt.

30

Der Regent, als Sonverain.

Der Aegent, als bas Oberhaupt bes Staates, ist zugleich bas Oberhaupt ber vollziehenden Gewalt. Er ift, als folder, ber Reprafentant ber sole ligen Gelbftfanbigteit und Unabhangigfeit bes gefammten Bolfes und Staates nach allen Bedingungen und Ankandie gungen feines innern und außern Lebens, und beifit, in biefer Beziehung, ber Sonverain (inwiefern namlich biefer Ausbruck ber mobernet Staatstunft ben Regenten als ben Reprisentanten ber Gelbsisfandigkeit und Unebhängigkeit eines Bolkes und Staates bezeichnet, indem, nach dem biplomati-schen Sprachgebrauche, dem Regenten eines nicht felbstständigen und nicht unabhängigen Wolkes und Stades Die Souverainetat nicht zufteht, und man beshalb bisweilen von halber Gouverainethe gefprochen hat). Deshalb schließt bie Souverainetat bes Regenten theils ben bochften; beinem anbern unterworfenen, Witten in hinficht bes verfaffungenießis gen Untheils an der gesehgebenden Gewalt, theils bie hachste, von keiner andern abhängige, Macht in Sinficht ber Behauptung ber Gelbstfindigkeit bes Staates nach innen und nach außen, als zwei gleiche Brogen, in fich ein *).

^{*)} Mit dieser Begriffsbestimmung fällt der einseitige und schielende Begriff der Volksson und ber utigigung seifelse. Der Masse des Wolkes, nach ber Wischung der sittlich emandigen and der fittlich emmunibigen Wesen, sam unde die Genverandtat zudammen, weil diese ben höchken Willen und die hächke: Want weil wiese

Rach dieser Bestimmung bestehen bie Dechte bes Argenten, als Sonverains:

1) in dem Rechte des Obereigenthums des Staates (dominium eminens), nach welchem er teinen Theil des Staatsgebiets von dem Staate tronnen und einem andern Staate (ohne stemliche Einwilligung der Bolksvertreter) überlassen, aber auch das Privateigenthum der Staatsbürger nicht als sein Eigenthum behandeln, sondern nur in Fällen, wo es der allgemeine Staatszweck erfors

Einheiten - in fich einschließt, welche nie unter Dillionen Wefen vertheilt feyn tonnen. Gelbft von einer Bolfefouverainetat im fogenannten Matur: ftanbe fann nicht bie Rebe fenn, weil bie vertrages maßige Begrundung bes Staates ben Naturftand fur immier aufhebt , und , nach ber Bernunft , nur bas Leben im Staate ein rechtlicher, ber Daturftand ein rechtlofer Buftand ift. - Allein in dem Ginne, baf ben Stellvertretein bes Bolfes (6. 28.) ein 2 ns theil an ber gefengebenben Gewalt gufteht, und fie, gleichmäßig mit bem Regenten, Die Initias tive ber Gefege uben, fann - boch nur in febr bes fdranttem Umfange - benfelben ein Untheil an ber Couverainetat beigelegt werben. Befchrantt ift aber diefer Untheil; benn 1) die volle Somerainetat umfchließt die gefengebende und vollgiehende Gemalt gleiche maßig, und ben Boltsvertretern fieht die vollziehende Bes walt gar nicht, und von ber gefetgebenben nur ein - vers faffungemäßig genan abgegrengter — Theil gu; 2) ber Antheil der Stellvertreter des Bolfes an der gefeggebenben Gewalt dauert blos mabrend ber Beit ihrer Function, worauf fie ins Privatleben jurucftreten, mogegen ber Regent fur immer bleibt, was er ift; und 3) fehlt ben Stellvertretern bes Boltes, als einer Debrheit, die Einheit, welche durchaus in ber außern Reprafentas tion ber Souverainetat fichtbar merben muß.

- : bert (3. Ba:für Festungen, Sochstraßen, Bamme u. s. w.), gegen hinreichenbe Entschädigung bes Betheiligten, in Unspruch nehmen barf;
- 2) in dem Rechte. der Dberaufficht sus supremae inspectionis), nach welchem dem Resenten teine gunftige und keine nachtheilige Zeußestung und Erscheimung im innern, wie im außern Staatsleben, nach ihrem Berhaltnisse zur Bersfassung und zu dem hochsten Zwede des Staates, entgehen darf;
 - 3) in dem Rechte der Gefetgebung im engern Sinne (potestas rectoria), nach welchem der Regent in Gefeten, Berordnungen und Befehlen die Mittel und Bedingungen in einzelnen Fallen festsetzt, durch welche die Bestimmungen der Versassung und der organischen Gesetzgebung im Staate verwirklicht werden sollen;
 - 4) in der oberrichterlichen Gemale (Justizhoheit), nach welcher die sammtlichen Gerichtshofe von dem Regenten errichtet und eröffnet, von ihm in Hinsicht ihres Personals beseht, und alle Urtheile verselben unbeschadet der volligen Unabhängigkeit und Unabseharteit der ernannten Nichter in seinem Namen, doch in strenger Angemessenheit zu dem bürgerlichen und Strafgessehuche, und nach der vom Regentein ausgegansgenen Gerichtsordnung, gesprochen und bekannt gemacht werden;
 - 5) in der Polizeihoheit, nach welcher alle Behorden und Unftalten theils für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, theils für die Cultur und Bohlfahrt im Staate, mit Einschluß des gesammten Erziehungswesens, von ihm angeordnet,

in ihrem Innern gestaltet, und in seinem Ramen verwaltet werden:

6) in der Finanzhoheit, nach welcher die Bilbung des Staatsvermögens aus dem Volksvermögen und der Verwaldung desselben, so wie die Unwendung aller von den Volksvertretern bewilligeten Steuern und Abgaben, in Angemessenheit zu den dadurch zu deckenden Bedurfnissen, von dem Regenten ausgeht;

7) in der Militairhoheit, nach welcher die Aushebung und Bewaffnung der Burger zum öffentlichen Dienste innerhalb des Staates, und für die Bertheidigung des Staates im Kriege, so wie die ganze innere Gestaltung des Heeres und der Flotte vom Regenten abhängt, und in seinem Na-

men geschieht;

8) in der Oberhoheit über die Kirchen des Staates, nach welcher der Regent das einzige Oberhaupt aller Kirchen im Staate ist (jus episcopale), und ihm die Beschützung und Auszechthaltung der vertragsmäßig begründeten kirchelichen Verfassung und Verwaltung (jus advocation ecclesiasticae), so wie die Leitung des Verhältenisses der außern Angemessenheit der Kirche zum Staate (jus resormandi) zusteht;

9) in der obersten leitung der auswartigen Ungelegenheiten, so daß die Bestimmung und Entscheidung aller Berhaltnisse des Staates zum Auslande, die Abschließung aller Berträge und Bundnisse mit demselben, die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, so wie die Ernennung der Gesandten, Commissarien und Deputationen für alle diesen wede, einzig von ihm absbängen.

31.

Fortfegung.

Majestatsrechte bes Regenten.

Dem Regenten kommt, inwiefern er Souverain, b. h. Repräsentant ver gesammten Selbstschndigkeit und Unabhängigkeit des Bolkes und Staates ist, und inwiesern sämmtliche Rechte der Gouverainetät von ihm und in seinem Namen im In= und Auslande gendt werden, die Majestät zu, unter welcher die äußere sinnliche Ankündigung der hächten perföulichen Würde im Staate verstanz den wird. Es sind daher alle Rechte der Rajestät persönliche Rechte; sie gründen sich aber auf die (§. 30.) aufgestellten Souverainetätsrechte.

Rach ben Rechten ber Majestat ift ber Regent:

- 1) unverleglich. Seine Person ist heilig, und versinnlicht (reprasentirt) eine Wurde, die auf Erben keine höhere über sich, und nur die der Regenten anderer Bolker und Staaten als sich vollig gleich erkennt. Jede Beleidigung dieser Würde ist Rasjestatentente und jeder beabsichtigte ober vollsührte Angriff auf die Person des Regenten Sochverrath.
- 2) unwiderstehlich; denn er gebietet, für die Berwirklichung des Staatszweckes und der Wersfassung, über die gesammte Macht des Staates und über alle Krafte der Staatsburger;
- 3) unverantwortlich, weil das Balt im Unterwersungsvertrage, unter der Bedingung der Gesthaltung der Versassung, dem Regenten sich anbedingt unverworfen hat, und weil is einem auf vertragentäfiger Versassung ruhenden Staate nicht der Regent,

sondern nur die von ihm angestellten Staatsbeamten sine alle Berletungen der Bersassung dem Regenten und den Stellvertretern des Boltes verantwortlich sind, indem der Regent, auf seinem höchsten Standspuncte, kein Unrecht begehen kann, und also jeder Regierungsmißgriff, jede Berletung der Bersassung und der organischen Gesetzebung, blos von der sehlersbassen Berathung und eigenmächtigen Billkühr der Staatsbeamten in seiner Nahe ausgeht. Der Regent, welchem alle im Staate verantwortlich sind, kann nicht selbst verantwortlich senn; er, der höchste Richter im Staate, in dessen Namen gerichtet wird, kann nicht selbst gerichtet werden.

32.

Pflichten des Regenten.

So groß die Rechte bes Regenten, nach ber ihm zustehenden Sonverainetat und Majestat (f. 30. 31.) find; so groß find auch seine Pflichten, weil Rechte und Pflichten fich gegenseitig bedingen; weil beibe auf bem zwischen bem Regenten und bem Bolte abaefchloffenen Unterwerfungevertrage gleichmaßig beruben, und well ber Regent - unbeschabet ber Beiligfeit und Majeftat feiner Person — boch als Mensch ein fittliches Wefen bleibt, bas in feinem Innern bie feiliche Gesetzgebung nicht vertennen tann, nach welcher er feine Abhangigfeit von Gott, bem bochften fittlichen Gefetgeber und Richter, wahrnimmt. Dieses individuelle Bewußtsenn seiner Abhangigkeit von bem Urwefen aller Sittlichkeit, und bie aus feinem Bertrage mit bem Bolte hervorgehenben Berhaltniffe, legen ihm folgende Pflithion auf:

1) Aufrechthaltung ber Berfassung

nach allen ihren einzelnen Bedingungen, und namenslich Aufrechthaltung der personlichen Freiheit und Sicherheit, der Gleichheit aller Staatsburger vor dem Gesete, der Freiheit der Presse und des kirchlichen Glaubens, und der Heiligkeit des rechtlich erwordenen Eigenthums.

- 2) Behandlung bes Staates als eines lebensvollen, für fittliche Zwede errichteten und fittliche Beschöpfe umschließens ben, Banzen, und nicht als einer Maschine.
- 3) Durchgängige Anstellung ber Burbigsten zu allen Staatsamtern, nach zweckmäßiger und strenger Prufung ihrer Kenntnisse, und nach sorgfältiger Ausmittelung ihrer sittlichen Mundigkeit; überhaupt nach dem Maasstabe ihrer personlichen Tugenden und bereits erworbenen burgerlichen Berbienste.
- 4) Behauptung aller Rechte ber vollgiebenben Bewalt, ohne je burch Eingriff in ben Bang ber Berechtigkeitspflege, ober burch geheime Polizei, ober burch eigenmachtige Auflegung, Erbebung und willtubrliche Berwendung ber zu bestimmten 3weden bewilligten Steuern und Abgaben, ober burch ben Gebrauch bes Kriegerstandes für andere Bwede, als fur die innere Sicherheit und die Bertheibigung bes Staates nach außen, ober burch unterlaffene Bekanntmachung und Bollziehung ber von ber gesetgebenden Bemalt beschlossen Befete, ober endlich durch nachtheilige Berbindungen und Unterhandlungen mit bem Auslande, ben Endzweck alles Staatslebens, Die Verwirklichung ber Herrschaft bes Rechts und ber Wohlfahrt ber gesammten Staatsburger, zu hindern.

Thom. Rorarius, gurftenfviegel. Mit Borrede von Spangenberg. s. l. 1566. 8.

Geo. Lauterbed, Regentenbuch. Bittenberg, 1681. Rolio.

Casp. Ziegler, de juribus majestaticis. Viteb.

1710. 4.

Frang Rub. Ebler v. Groffing, ber Souverain, oder die ersten Saupts und Grundsabe einer monarchis fchen Regierung. Wien, 1780. 8.

3. Jac. Engel, ber Furftenfpiegel. (3ft ber britte

Band s. Schriften.) Berl. 1802. 8.

Fr. Ancillon, aber Sonverginetat und Staatse

verfaffungen. Berl. 1815. 8.

28. Tgt. Rrug, die Fürsten und die Wolfer in ihren gegenseitigen Forberungen bargeftellt. Leipz. 1816. 8.

Fr. Rarl v. Strombed, teutscher Fürstenspiegel aus bem fechszehnten Jahrhunderte, ober Regeln ber Fürftens weisheit von bem Bergoge Jufius und ber Bergogine Regentin Elifabeth ju Braunfcweig und Luneburg. Braunschw. 1824. 8.

Friedrich 2 nennt theils im Untimachiavel, theils im leben feines Großvaters (in per histoire de l'Académie de Berlin, Année 1748. p. 392), theile in f. (im hohen Alter ge-Schricbenen) Abhandlung: Berfuch über bie Regierungsformen und über bie Pflichten ber Regenten (in f. hinterl. Berten Th.6, G. 41 ff.) ben Regenten bon erften Diener bes Staates, so baß er (in ben ersten Ubhandlungen langst vor Rousseau's contrat social) die Regentenwurde als ein Umt betrachtete, bas aus einem Bertrage entfpringt. Obgleich Diefe Unficht nicht Die richtige zu fenn scheint, weil fie Die Regentenwarbe allen andern Staatsamtern gleich ftellt, beren Ernennung, Wirtungefreis und außere St. 2B. ate Aufl. L.

Macht boch einzig von bem Regenten ausgeht und abhängt; fo tann boch nicht geläugnet werben, baß fie auf einer fittlichen Unterlage berubt, und in ben Schriften eines europalschen Souverains des achtzehnten Jahrhunderts nicht ohne Wirtung bleiben konnte. Ja Friedrich 2 war fo fest von biefer Ueberzeugung burchbrungen, daß fich jener Ausbruck in ber lettgenannten Abhandl. (hint. Werte Th. 6) zweimal findet: 6. 47 ,, Man prage sich fest ein, daß die Erhalstung ber Gesehe die einzige Ursache war, welche bie Menfchen vermochte, fich Oberherren zu geben; benn bies ift ber mabre Ursprung ber Souverainetat. Diefe Dbrigfeit war ber erfte Diener bes Staates." — und S. 64: "Damit ber Regent feine Pflichten nie aus ben Mugen laffe, muß er sich oft erinnern, daß er ein Mensch ift, wie ber Geringste seiner Unterthanen. Er ist nichts, als ber erste Diener bes Staates, und hat die Berpflichtung, mit aller Rechtschaffenbeit, Weisheit und Uneigennutigfeit zu verfahren, als wenn er jeden Augenblick feinen Mitburgern über feine Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen follte. Folg= lich ift er ftrafmurbig, wenn er bas Belb feines Boltes, welches burch bie Auflagen einkommt, in Aufwand, in Pomp und zu Ausschweifungen verschwendet zc."

33.

Rechte und Pflichten ber Unterthanen.

Bei ber gewissenhaften Erfüllung ber vertrags= mäßigen Pflichten bes Regenten find die Staatsbarger

hu unbedingtem Gehorfame *) gegen benfelben verpflichtet, wie sie biefen Gehorfam überhaupt in bem Unterwerfungsvertrage gelobt und versonlich in bem Burger - volk Umtbeibe geleistet haben. Behorfam ift unbedingt, inwiefern 1) nur ber Regent aus seinem bochften Standpuncte vollig sicher beurtheilen kann, welche rechtliche Mittel zur Erreichung und Behauptung bes Staatszweckes und ber aemeinschaftlich beschwornen Verfassung zugleich bie wirksamften sind; inwiefern 2) jebe Berweigerung bes Behorsams in hinsicht Diefer Mittel Die Sicherbeit, Ordnung und Freiheit bes innern Staatslebens unaufhaltbar storen wurde: und inwiefern 3) ber-Staatsburger, burch ben Unterwerfungevertrag, verpflichtet ift, selbst die Beschrankung und Aufopferung feiner individuellen Rechte und Wohlfahrt gutzuheis Ben, sobald auf teine andere Weise ber 3med bes Ganzen erreicht ober erhalten werden fann. Doch barf bas beeintrachtigte Individuum in bem letten Falle feine Vorstellungen und Beschwerben auf bem rechtlichen Wege an Die vorgesetten Beborben, und, wenn es von biefen zurudgewiefen wird, an bie Bersammlung ber Bolksvertreter, fo wie, in bazu geeigneten Fallen, an die Perfon des Regenten felbft gelangen laffen, weil es bentbar ift, bag jene Beborben irren konnen, und weil in vielen Fallen eine

15 *

^{*)} Es ist die Aufstellung eines "unbedingten Gehore fams" getadelt worden; allein man übersah den Zussammenhang der ganzen Darstellung. Ein unbedingster Gehorfam gilt nur unter der Voraussehung 1) einer fittlicherechtlichen Verfassung, und 2) der unbedingten Erfüllung der von der Regierung nach det Verfassung übernommenen Verpflichtungen.

minder brudende Ausgleichung bes beeintrachtigten

Rechts möglich bleibt.

Allein Diefer unbedingte Behorfam ift fein leibenber Behorfam. Der unbedingte Gehorfam ift ein freiwilliger, b. b. ein ans der sittlichen Gesetze bung und aus ber Ueberzeugung ber Gehorchenden von ber Rechtlichkeit bes beabsichtigten 3medes hervorgebenber, fo wie anf feierlichem Bertrage beruhenber Behorfam; er widerspricht also weder ber sittlichen Ratur bes Menschen, noch ber Natur eines rechtlich abgeschloffenen Bertrages. Der leibenbe Behorfam bingegen beruht von ber Seite bes Befehlenben nicht auf Vertrag (nicht auf einem sittlichen Verhalts. niffe), fondern auf bloger Willfuhr und laune, und von Gelten bes Behorchenden nicht auf freier Buftimmung zu einem vertragsmäßig festgesetten 3wede, fondern auf blinder Unterwerfung unter die Willfuhr, obne die Bergegenwärtigung irgend eines Zweckes und ohne die Möglichkeit, bei dieser Unterwerfung unter Die bloße Willführ, Die Burde eines sittlichen Wesens behaupten zu konnen. Deshalb ift ber leibenbe Behoriam unfittlich und unrechtlich zugleich; er tann nie von Wefen unfrer Urt gefordert, fondern bochftens im Thierreiche gehandhabt werden.

So gewiß also auch die Staatsburger, als Unterthanen, zum unbedingten Gehorsame verpflichtet sind; so wenig sind sie es, nach Rechts = und Pflich=
tenlehre, und nach den Grundsähen der Religion,
zum leidenden Gehorsame. Zu dem lettern wur=
den sie aber nur auf zweifache Weise genöthigt wer=
den können: 1) entweder nach der Eroberung des
Staates durch einen Fremden, welcher, ohne einen
rechtlichen Unterwerfungsvertrag mit den Besiegten
und ohne einen rechtlichen Ubtretungsvertrag mit dem

bisherigen Oberhampte berselben abzuschließen, die Besiegten dem bloßen Zwange der Willtühr unterwersen wollte; 2) oder wenn der vertragsmäßig an der Spike stehende Regent geradehin und eigenmächtig die Verfassung des Staates, deren Aufrechthaltung er beschworen hat, selbst umsstürzen, und durch Gesehe und Beschle, welche den Grundbestimmungen der Versassung vollig zuwider wären (z. B. durch das willkührliche Ausschreiben unerschwinglicher Abgaben; oder durch den Besehl an protestantische Christen, Katholiken zu werden, u. a.), die Wurde sittlicher Wesen in seinen Untersthanen zerstoren und ihnen den Genuß aller Rechte und aller Bedingungen irdischer Wohlsahrt eutziehen wollte.

In dem ersten Falle, wo ein fremder Eroberer, ohne durch einen Abtretungs = und Unterwersungsverstrag zum Regieren berechtigt zu senn, blos das Joch des Treibers und den Zwang der Willsühr gegen das besiegte Volk anwendete, wurde dasselbe zum Zwange gegen den Eroberer, so lange dieser Zustand dauerte, berechtigt bleiben, d. h. es wurde das Recht haben, in jedem günstigen Augenblicke das Joch der Willsühr abzuwersen, und wieder in die ehemaligen rechtlichen Verhältnisse, wie vor der Eroberung, zurückzusehren (wie z. B. die Russen 1477 nach Abschüttelung des mongolischen Joches, und die Schweden im J. 1523, als sie sich unter Gustav Wasa von Dänemark trennten); oder, wenn dieses nicht möglich wäre (wie z. B. bei den aus dem Eril zurückehrenden Juden), eine neue rechtsliche Versassung und Gestaltung vertragsmäßig sich zu geben.

In beni zweiten Kalle aber, wenn ber rechts

maßige Regent felbft bie Berfaffung bes Staates eigenmachtig und völlig umfturgen wollte, fann richt ber Gefammtheit bes Boltes, fonbern nur beffen rechtmäßigen Stellvertretern, wegen ihrer gleichmas sigen Theilnahme an der gesetzebenden Gewalt, bas Recht zustehen, ben Regenten an bie thatsachliche (nicht etwa blos befurchtete) Berletung ber Berfaffung und an die Folgen berfelben zu erinnern, fo wie im au ferften Falle, — bafern, aller Borftellungen und Befchwerben ungeachtet, bie Berlegung ber Berfaffung fortbauerte, und wenn die Verfaffung anf teine andere rechtliche Beife gerettet werben tonnte, - bemfelben ben Gehorfam aufzufundigen, und ben zwischen bem Regenten und bem Bolte bestehenden Bertrag als aufgelofet zu betrachten. Diefes Meußerfte tonnte aber nur bang unternommen werben, wenn theils die Burbe ber sittlichen Ratur in den Regierten, so wie ihr Recht auf Wohlfahrt und Gludfeligkeit, theils bie Gelbststandigkeit und Unabbangigkeit bes Staates im innern und außern Staatsleben nicht anders gerettet werben tonnte. felbst aus biefer Aufkundigung bes Gehorfams nichts weiter, als daß ber bisherige Regent aufhorte, Regent au fenn, und, nach ber Auflosung bes Bertrages, in s Privatleben eintrate; in feinem Falle aber bas Necht, ben Negenten wegen seiner Regentenhandlungen zur Berantwortung zu ziehen, ober gar zu beftrafen, weil er wahrend ber Zeit feiner Regierung personlich unverleglich und heilig, und für alle feine Regentenhandlungen unverantwortlich ift.

So felten auch, namentlich unter driftlichen Bolfern, die ge fchichtliche Erscheinung gewesen ist, daß Regenten entsett, oder gar, wie in England Rarl 1 und in Frankreich, Ludwig 16,

Bingerichtet worden sind; so darf bech im pffichobhifchen Staatsrechte bie Prufung biefes Gegen-- ftandes nicht übergangen werben. Denn aus bem Dbengefagten erhellt an fich Die Untechtlichkeit und Sthanblichkeit bes Berragens gegen ben unglade lichen Karl 1 und ludwig 16, ein Betragen, vor welchem nicht blos gewarnt, fonbern bas auch burch Bernunftgrunde nach feiner Abscheulichkeit entwickelt werben muß, weil einmal Thatfachen biefer Urt nicht aus ber Geschichte vertilgt werben tonnen. - In Sinficht ber Entfesnng eines Regenten ift, in ber neueften Geschichte deiftlicher Bolter, Die Thronentsetzung Guftavs 4 von Schweben im Jahre 1809 bas wichtigste Beispiel, indem bieser Schritt, durch die Antertennung feines Rachfolgers von allen europäischen Dachten, felbst von biefen gutgeheißen ward; benn bie Entfesungen Selime 3 und Duftaphals 4 find außerchriftliche Ereigniffe. - In ber Theorie des Staatsrechts war das sogenannte jus resistentiae von jeber einer ber schwierigsten Puncte, besonders weil die Geschichte alter, mittlerer und neuester Zeit diese Aufgabe oft febr gewaltsam gelbfet hat. Man bente an bie Geschichte ber ifraelitischen Konige, ber persischen Kaifer, ber Impe-ratoren in Rom und Byzang; an die Thronentsetzung bes letten Merovingers im 3. 752; an bie Thronentsetzung bes letten Karolingers im 3. 987; Cheistians 2 von Danemart u. s. f. - Es ist wahr, Sobbes, Grasminkel, und mehrere, namentlich Fr. Bent (in ber Berl. Monatefdr. 1793, Dec. G. 542 ff.), selbst Rane in gewiffer Sinficht (met. Unfangsgrunde ber Rechts- . lebre G. 174), lehren nicht blos ben unbedingten,

fonbern felbst ben leibenben Gehorfam; allein von -ber anbern Geite muffen auch Danner wie Friedrich 2 in ber angezogenen Stelle (Rote zu f. 32.), v. Feuerbach (Anti=Hobbes G. 92ff.), v. Jatob (in bem Untimacchiavel), v. Schlöger (in bem allg. Staatsrechte*) S. 195 f.), Sagemeister (in f. Busaten gur Ueberfetung pon Schnaubert: Auch ber Regent 2c.), Benbenreich (in f. Staatsrechte **), Th. 2, G. 20), Rubiger (in f. Lehrbegriffe bes Bernunftrechts und ber Gesegebung, G. 252 ff.), Bog (Sandbuch ber allgem. Staatsmiffenschaft, Th. 1, G. 513 f.), v. Eggers (Berfuch eines fuftem. lehrbuchs bes nat. Staatst. G. 219 ff.) ***), Rrug (Rechtelebre, ob. Spft.

Dolldzer sagt daselbst: "Es giebt fein orimon laceso majostatis in der Bedeutung der Nerone. Es giebt feine obedientia passiva im Stuartischen Berstande. Diese Lehre hat die Stuarte einen der schonsten Throne der Welt gekostet. Dem zufolge giebt es ein jus resistentiae gegen Usurpatoren und Tyrannen; wie wohl nur im Falle hoher Evidenz."

^{**)} Heydenreich am a. O. "Benn der Oberherr sich burch den Bruch des Vertrages, durch Angrisse auf die Gesellschaft und ihre Verfassung als Feind zeigt; so hat die Gesellschaft gegen ihn das Necht des Beleidigten in feiner Unendlichteit."

^{***)} Eggers sagt S. 221: "Das außerste Mittel, welches die Unterthanen wider den Regenten haben, ist die Absehung desselben. Denn wenn gleich der Regent bie Masestat eigenthumlich besit; so sind die Burger dennoch befugt, ihm diese, sobald es zwerlässig ist, daß er seine Pflichten nicht erfüllt, zu nehmen, wenn kein anderes Mittel zur Erhaltung des Staates vors handen ist."

bengact, Phil. Th. 1, 361—365, und de ffen Handb. ber Phil. N. A. Th. 2, S. 201 f.) *), und viele andere über diesen Gegenstand verglichen werden. (J. Benj. Erhard, über das Recht eines Bolkes zu einer Revolution. Jena, 1795. 8.)

34.

Die richterliche Bewalt.

Wenn das Necht im Staate zur Herrschaft gelangen, und jede Selbsthulfe von der burgerlichen Besellschaft ausgeschlossen werden soll, weil in derselben an die Stelle der Selbsthulfe der rechtlich geskaltete Zwang tritt; so muß in derselben eine Gewalt bestehen, welche darüber wacht, daß jedem Burger das wiedersahre, was in dem einzelnen Falle Necht ist. Diese Gewalt ist die richterliche. Sie ist ein Theil der vollziehenden Gewalt, und, nach ihrer Thatigkeit, an die vorausgehende gesehgebende Gewalt gebunden; denn sie hat die Bestimmung, die einzelnen Nechtsstreitigkeiten in der burgerlichen Gesellschaft den vorhandenen organi-

^{*)} Krng a. a. D. "Der Widerstand kann zuerst negastie sein best benn, und besteht dann blos in der Verweigerung des Gehorsams. Er kann aber auch positiv, oder ein wirklicher Ausstand werden. Wie weit jedesmal ein solcher Widerstand gehen durfe, läßt sich im Allgemeinen gar nicht bestimmen, sondern kommt auf die Oringliche keit der Umstände an, und muß dem Gewissen übers lassen werden. So viet aber ist klar, daß es eben so ungereimt, als ungerecht wäre, wenn die zum Widersstande genöthigten Unterthanen ihren Regenten zur Versantwortung ziehen, bestrafen, oder gar hinrichten wollten. Denn sie sind nicht dessen Richter, und haben teine Strafgewalt über ihn."

fthen ober abgeleiteten Gefegen unterzuordnen, alle ben porliegenben ober ftreitigen Sall in Angemeffettselt gu ben bestehenben burgerlichen ober peinlichen Befeben gu entscheiben. Die richterliche Gewalt tann baber, fo groß und einflufreich auch ihr Wietungstreis ift, in it ber gefengebenben und vollziehenben Gewalt nicht auf gleiche Sobe gestellt werben, weil fie nach ihren Entschelbungen son ber erften abbangt, und nach ihrer Wirksamteit ein Theil ber zweiten Denn obgleich ber richterliche Ausspruch gang bem Ermeffen bes Richters, ohne irgend einen außern Emfluß auf benfelben, überlaffen bleiben muß; fo gefchiebt boch berfelbe im Ramen bes Regenten, in welchem alle Gefete im Staate, als unveranderliche Borfcheiften bes Gefanmtwillens, betannt gemacht und vollzogen werben. Die Birkfamkeit bes Richters in Beziehung auf Die vorhandene Gefengebung ift aber gunachft an bie grammatifche Ertlarung bes Gefebes, nach ben Worten beffelben und nach beren Zusammenhange, und, wo biefe nicht ausreicht, an Die logifche Ertlarung, ober an bie Ableitung bes Urtheilsspruches aus ber Absicht bes Gesehgebers (bem Grunde bes Gesehes) gebunden. Damit ift zugleich bie Grenze seiner Birksamteit be-Denn wenn er ben bestehenben Befegen feine individuelle Unficht und Deutung unterlegt; so überschreitet er seinen Beruf. Daraus geht freis lich mit Nothwendigkeit herwor, bag ber Richter um fo beftimmter und ficherer ben einzelnen Sall unter bas bestehende Gefes bringen fann, je beutlicher und bestimmter bas Beseth selbst lautet, je mehr innerer Busammenhang in ben einzelnen Theilen ber Beset, gebilng besteht, und je genauer bas vorhandene burs gerliche und Strafgeschbuch ben Beburfuiffen-eines

in seiner geistigen Bildung und sittlichen Reise forts geschrittenen Bolkes entspricht. — Wo zweiselhafte Falle eintreten, oder wo irgend eine Thatsache im Staatsleben durch kein vorhandenes Geseh vorgesehen worden ist; da sollte nie der Richter, nach eigenem Ermessen oder nach der Uehnlichkeit (Analogie), sondern die im Staate bestehende Gesehcommission entscheiden.

35.

Fortsehung.

Rachk bem burgerlichen und Strafgesehbuche im Staate, seht aber auch die Wirksamkeit der richterlichen Bewalt ein Gesehduch für die rechtelichen Bewalt ein Gesehduch für die rechteliche und zeitgemäße Form der Gerechtige keitspflege, so wie die seste Begründung der verschiedenen Gerichtshöfe, nach den einzelnen Instanzen der Obers, Mittels und Unterbehörden, und die Bestimmung aller der Fälle voraus, die für diese einzelnen Gerichtshöfe gehören. Gleichmäßig muß für die gerichtlichen Unwälde (Udvocaten) eine sorgsältig berechnete Ordnung bestehen, und über dieselbe von der vollziehenden Gewalt gehalten werden.

Soll übrigens die richterliche Gewalt ihrer hohen Bestimmung im Staate entsprechen; so muß das gesammte Personale derselben, zwar vom Regenten ernannt und in dessen Namen erkennend, in Hinsicht seiner Wirksamkeit aber völlig selbst ständig und una bhångig senn, so daß dasselbe einzig an die Gesehbücher für die bürgerlichen und peinlichen Falle und für die Gerichtsform gebunden, nie aber von dem Willen irgend einer verwaltenden Behörde, von kinem Kabinetsbesehle, von einem Winke von oben, oder

von einem andern außern (vielleicht gar auswärtigen) Einflusse, abhängig, und der einzelne Richter nur in dem einzigen Falle in Unklagestand zu versehen, und des Umtes verlustig zu erklären ist, wenn er die Wärde seines Umtes verleht, und das Recht auf

irgend eine Weise gebeugt bat.

Eben so muß das Personale der Richter von allen übrigen Zweigen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt verschieden senn; theils weil das Richteramt an sich die volle Krast eines menschlichen Geistes verslangt; theils weil die übrigen Zweige der Verwalzung, namentlich die Polizei und die Finanzen, nach ihrer Wirksamkeit unvereindar sind mit dem eigenzthumlichen Geschäftstreise des Richters. Richt minder verlangt das Richteramt eine collegialische, und keine bureauartige Einrichtung, so daß selbst der Vorstand einer richterlichen Behörde auf das Urtheil und die Unsicht der einzelnen Mitglieder des Gerichts keinen personlichen Einfluß ausüben darf.

Sobald endlich der richterliche Ausspruch, nach Stoff und Form, den bestehenden Gesehbüchern völlig angemessen ist; sobald darf derselbe auch — den selztenen Fall der Ausübung des Begnadigungsrechts ausgenommen — nie verändert, d. h. weder gemildert, noch geschärft, noch ganz aufgehoben oder unsvollzogen gelassen werden. Nicht minder muß jedem Staatsbürger das Recht zustehen, die Urtheilssprüche der richterlichen Gewalt in eignen, oder fremden Unsgelegenheiten zur Deffentlichkeit zu bringen; theils weil die Handhabung der Gerechtigkeit eine öffentliche Thatsache im äußern freien Wirkungskreise ist; theils weil dadurch das Gewicht und der Einstuß ehrwürdisger Gerichtshöse auf das öffentliche Staatsleben nicht vermindert, sondern gesteigert werden muß.

36.

Die vier Saupttheile ber Staatsvermaltung.

So wie es nicht ein Gegenstand des Staatsrechts, sondern der Staatskunst ist, die einzelnen Regierungs formen unter sich zu vergleichen (z. B.
die monarchische, demokratische, aristokratische u. s. w.), wie sie nach dem Zeugnisse der Geschichte bestanden haben und noch bestehen, obgleich die rechtliche Form ber Verfassung des Staates — als Grundlage aller Staatsregierung — auf Grundsäsen der Vernunst beruht; so gehort auch das Einzelne der vier Hauptzweige der Staatsverwaltung zunächst in den Kreis der Staatsverwaltung zunächst in den Kreis der Staatskunst (z. B. nach den einzelnen Ministerien, den verschiedenen Behörden u. s. w.), und nur die Haupteintheilung der Staatsverwaltung selbst, so wie das allgemeine Verhältniß ihrer Theile gegen einander, in das Gebiet des Staatsrechts.

Die Verwaltung bes Staates umschließt aber vier einzelne Theile: Die Gerechtigkeitspflege, die Polizei, die Finanzen und die bewaffnete Macht. In Beziehung auf dieselben stellt die Vernunft brei rechtliche Grundbedingungen auf:

1) daß die zweckmäßige Gestaltung der Berwaltung von der rechtlichen Form der Berfassung abhängt, weil eine Berwaltung, ohne Begründung in der Berfassung, nur Einzelnheiten, nicht aber eine innere Einheit und Bollendung des Staatsorganismus darbieten kann; denn alle Theile der Berwaltung sind unter sich einander gleich, und gehen nicht einer aus dem andern, sondern sie alle gemeinschaftlich und gleichmäßig schi Bebürfniffe ber burgerlichen Gefellschaft, die einander an Wichtigkeit gleich stehen,) aus ben Grundbestimmungen ber Verfassung hervor;

- 2) daß, nach ihrem Personale, die vier Haupttheile der Verwaltung streng von einander getrennt werden, und namentlich die Gerechtigteitspslege von der Polizei, so wie die Finanzverwaltung von der Polizei und Gerechtigkeitspslege; theils zur Verhütung der mannigfaltigen Mißbrauche bei der Ausübung einer doppelten, von einander verschiedenen, Gewalt; theils weil jeder besondere Zweig der Verwaltung eine eigenthümliche Vorbereitung und längere Uedung erfordert, wenn die höhern Zwecke des Staates durch ihn erreicht werden sollen;
- 3) daß sammtliche, in ben vier Hauptzweigen ber Verwaltung von dem Regenten ernannte und ansgestellte, Beamte, in dem vertragsmäßig begründeten Staate, zunächst in allen Beziehungen dem Regensten, so wie den Stellvertretern des Bolkes nach dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Untheile an der gesetzebenden Gewalt, für die Urt und Weise ihrer Verwaltung verantwortlich sind.

Es ist also Gegenstand der Staatskunst, mit Hinsicht auf die ortlichen und volksthumlichen Bedurfnisse und Verhältnisse, im Einzelnen zu bestimmen, wie viele Ministerien, als höchste Endpuncte aller Staatsverwalnung, mit ihren Unterbehörden, — wie der Staatstath, als höchste berathende Behörde, nach seiner Eintheilung in Sectionen, — wie viele Gerichtshöse, wie viele Polizei- und Finanzbehörden einzurichten, und wie die kriegerischen Kräfte des Staates anzworden, zu vertheilen und zu leiten suid. Meder, von der vallziehenden Sewalt in großen Staaten. Nach d. Franz. (von Peh). 2 Thie. Murnb. und Lpz. 1793. 8.

37.

Die Staatsamter.

Die Bernunft benkt unter einem Staatsamte ben nothwendigen, von dem Regenten nach seinem Umfange, nach seiner Macht und nach seiner Würde genau bestimmten Wirkungskreis eines, für irgend einen besondern Zweck des Staates angestellten, Insbividuums. Die Uebertragung des Amtes von Seiten des Regenten oder in dessen Namen, und die Uebernahme desselben von Seiten des Angestellten vermittelst des Diensteides, bildet den Amtsaoder Dienstvertrag, weil für sittliche Wesen eine fortdauernde Berechtigung und Verpflichtung nur auf Vertrag beruhen kann.

Nach dem gewöhnlichen Maaße der körperlichen und geistigen Krafte eines Individuums, nach der Art und Weise der zweckmäßigen Vorbereitung zum Eintritte in den Dienst des Staates, und nach dem staatswirthschaftlichen Grundsaße der Theilung der Arbeit, verlangt jeder besondere Zweck des Staates (z. B. die Ausübung der Gerechtigkeitspslege, das Erziehungswesen, die Erhebung der Steuern und Abgaden u. s. w.) einen abgeschlossenen Kreis von Individuen, die für die Verwirklichung dieses Zwecks ernannt und angestellt werden. Es muß aber jedes einzelne Staatsamt noth wendig senn, weil das Geseh der Sparsamkeit, theils in Hinsicht auf die Bewirthschaftung der geistigen Kräste im Staate, theils in Beziehung auf die für das Staatsamt aus-

gumittelnde Besoldung, alle über fluffige und ent behrliche Stellen ausschließt. Wie weit übrisgens der Umfang der Wirksamkelt des einzelnem Staatsamtes reichen, welche Rechte und Verpfliche tungen also mit demselben verdunden, welche Macht ihm zugetheilt und welche Stellen der Würde und des Nanges unter den Ständen des Staates die einzelnen Staatsamter (§. 14.) einnehmen sollen, kann blos der Regent aus seinem Standpuncte an der Spise der Gesammtverwaltung bestimmen; denn von ihm geht jede Einführung in die Kreise des Geschäftsselebens, alle Macht und alle Würde aus.

Go unbeschränkt aber ber Regent in Diefer Hinsicht walten barf; so ist er boch, als Oberhaupt einer sittlich = rechtlichen Ordnung ber Dinge, verpflich= tet, nur bie Burbigften, ohne irgend ein Unfeben ber Perfon, ju ben erledigten Staatsamtern gu ernennen. Diese Würdigkeit wird zunachst an ber fittlichen Mundigfeit ber anzustellenden Indis viduen, und dann an ber, burch strenge Prufung bemabrten, geiftigen Rraft und Bilbung gut Hebernahme bes eben erledigten Staatsamtes erfannt. Denn so gewiß ein hoher Grad von Kenntnig und Bildung ben Abgang sittlicher Reife nicht zu erseben vermag; fo verlangt boch bie Berechtigfeit, bag ber Regent, außer ber entschiedenen Sittlichkeit bes Unzustellenden, auch beffen Fahigkeit, Renntiiß und geistige Bilbung berucksichtige, weil nur Die Bereinigung beiber Bedingungen in Ginem In-Dividuum den Ausschlag bei beffen Unstellung geben Nicht also Geburt, nicht Empfehlung, nicht Soffnung, baß fich die fehlenden Eigenschaften noch finden werben (nach bem leibigen Spruchworte: Wem Gott ein Umt giebt, bem giebt er auch Berftand),

geffindelige Beffechung piefinden beifantlife Burthigt feit und Sabigteit eignen jum Gintritte till gulle Aufenden im Grandstenfte? Diefet Auftitten aber du hobben, Nemdern' hi vém ellinial languistefellén With fungetieife ift eine Pfliche ber Gerechtigfter gegen beit Gtaat, ver nur bei vem Mifracen Bindifter, fachi tubiger und vielfach geidter Manner gewinnen tann; und gegen die Individuen / welche in untergeordnes ten und beschränkten Berhälleniffen ihre Rtafte eines wickelsen und übien "and baburth ware ig matteil gur Liebernahme boberer Menter in verifetber Bit fangstreife. Doch nie barfi ber Staat felbft bei bent Refitation des Softens des Aufrickens lelben; weit; febalb bas erlebigie Stuatsamt ein halferes Mans wen Rafien erforbern; ale fich bei bem munadfiftebens Bent In Birthinn fabet; "tie i Woftfahre Geef Gangeit ben Wunschen und übrigen Verdiensten bes Indiels butins worgebe; " www barf in folchen Billem die bie Partheilichkeit und Willtuhr, fondern der fofte Wild auf den Zwed des Graates felbfe einfiffelolingsonna. Un fich betrachter, miß jebes Gendbaamswirf Tes ben 6 ge ie ortheide werdensjund tann nut butte Dienfis mmeine, wach rechrifter Entich erveitiggeber loven gehen. : Mis Musnahmen bavon gehen Beinver, vereit Geschäfte nut auf eine gewisse Bar im Borute beschränkt find (Commission, Deputere is a.); fo me die ehrenvollen Entlaffungen, mie Penfionen verfunden, wenn Stnatsbiener in geiftiger ober forpers lither Binfiche unfahig werben, ben ihnen angewiesenen Birtungstreis fernerhin auszufüllen. Entlaffun-gen blos wegen vertorner Gunft bes Regenten tonnen wohl in Sofvienken (wie in allen perfonlichen Dienften), nicht aber in & faats bienften ftatt finden,! wo blos die Gerechtigkeit, nicht, wie in Privatver-St. 2B. ate Anfl. L.

halfulffen 1. die perfonfiche Bungigung ober Abneigung: enticheiher 2. j. j. j.

Jetes Staatsynt muß feine bestimmt bezeichnende Wennenung (seinen: Titel) haben, und mit derselben muß der dürgerliche Rang dessen verbunden sens, der das Ilme bekleidet. So wenig sousen verbunden ter und Titel vereichen können; so wenig dürsen auch gewisse Titel, als bis sie leure Worte und lauen, mit andern Nemtenn verdunden werden, deren Wisssiegerechte Amerkennung und Ausbeichnung des wahder gerechte Amerkennung und Ausbeichnung des wahvon porsönlichen Verdienstes gebietet der Negent-über zu, wiele Mittel, als daß es den Ertheilung eines inhaltstosen Titels, des daß es den Ertheilung eines inhaltstosen Titels, den im Staate nur sporfam und nach dem Kunndsahe der Krengsten Kercechtigkeit ertheilt werden dürsen.

Den Rang der Staatsbeamten muß nach dem Grebe und der Stufe ihrer Wirksamkeit, und mit schonender Rückschat auf das Dienstalter der beamteten Individuen geschehen. Rie daef dabei ein einzelner Individuen geschehen. Rie daef dabei ein einzelner Individuen Geschehen. Rie daef dabei ein einzelner Individuen Graatsverwaltung (z. B. der Dienste in der bernaffneten Macht) der allgemeine Maasstad der Rangordung im Staatsdienste werden; denn für den Gesammigwed des Staates sind alle Theile der Rensplung gleich wichtig, einflußreich und unenebehrlich.

Jedes Staatsamt schließt zugleich die Verand wort ich keit des Individuums in sich ein, welches dasselbe bekleidet. Nur der Regent ist unverantwortlich, weil ihm alle verantwortlich sind; und nächst ihm sind blos die Stellvertreter des Bolkes, während der Zeit ihner offentlichen Wirksamkeit (doch nicht sie handlungen ihres Privatlebens), unverantswortlich.

Beber Staatsbambe mit Sprigens feine Bufcle Dung pom Staate erhalten, und mit biefer Bafolbung auf bem johrlichen Budget ftehen. Diese Befoldung muß ber Würde und ber Wirtfamfeit bes Spatsamtes, fo wie ben ortlichen lebensparbottuffen bes Beamten, angemeffen fenn, und mit bem Aufraden in bobere Stellen erhobet merbenen Die muß ein Staatsbeamter nothigshaben, burch Rebengebeiten ben nothigen lebensbeborf zu beden. Wer fin den Scaat-lebt, und hemselben die ganze Kroft feines Lebens widigen fall, mil anch von bem Staste für Diefen Aufwand feiner Rraft verhaltnigmasig (b. b. abue Berfdwendung und ohne Karabeit) entschäbigt, werden. Deshalb, find alle mit Aemtern perbundeng Sporteln perwerfliche wohl aber tonn ein Abeil ber Anctebefoldung, je nachdem as bie Berhaltniffe rathfam machen, in Maturalien besteben. Apmage obna:Befalbung follten in feinem mehte lich gestalteten Staate bestehen; selbst Spaatebeamte quf Partegeld gefest, konnen nur-zu ben feltenen Ausnahmen geboren, uber welche nicht bas Staatsrecht, fonbern bie Stnatsennft in einzelnen Ballen anticheibet.

Endlich barf weber die Jugend ein hinderniß, noch bas Alter ein Bestimmungsgrund (ratio misoricordiae) zur Anstellung und zum Aufricken im Staatsdienste werden, sobald, nach Bernunftgrundsten, die person liche Würdigkeit und Fästigkeit-den einzigen gerechten Maasstab, für die Anstellung enthält.

Machi den innern Berhalenissen und Abstessungen oden Staatspiensus; muß eine Untersordnung oder in vickern Asmeni ihre Laushahn degimender onner hie Pohanstenden und Aorgesesten

16

iffatt finden; ohne welde bettatiete Bufantteinbang "in bem Befchaftsgange festen wurde. "nothwendige Unterordnung Vinf feinen perfontigeit 3 Deud ber Untergeorbneten, und feine abficheliche 1 'Ueberfpanmung ihrer Krafte in fich einfahließen. Be in fontes but fie, wo bie eingelnen Zweige ber Chaits dumentialtung Collegient ibertragen find, init' bas unifeite Abftimintungsrecht ber Rache und Mitgliebet model Collegien wurth ben Einfing bes Borftanbes dorfofchellerter, weil tein Debpoficient bem Gtante milbliofe nuththeinger ift, late winn bie Bofflabe e ber Evllegien es vergeffetes bief fie nur primi intele -tupatea find, inthi daff forder the telining bed Coffificia mayanges; "bie Bertheilung Der Arbeiteffelt flesc whe miber: Ordning bes Gangen wegen au nier den von -: Entfindbung ber gemeinfiliaftlichitan beritebenbil annund nach ber Debrheit ber Stimmen gu bebilbigen Bent Begenftanbe - von ihrem individuellen Etin meffen abhångt.

v. Seinffert, von dem Berhalmiffe bes Staates und bie Diener des Staates gegen einander im reife 1.3. Uden und politichen Berkande. Burgb. 2393. & 137 Frang. Arn. von der Bede, von Spagesausem

und Staatsbienern. Heilbronn, 1797. 8. 1917
Nic. Thabbaus Gonner, per Staatsbienst aus bem
Sestabsbuncte des Rechts und der Rationalstonsung
is betrachtet. Sandsh. 1808. 8. 1111

ំ**38**៖ មានសម្រាប់ព្រះ ។ ភេទ 👵 🧓

Rechtliche Form ber Rirche in Stafte

In jebem siellichen Wesen kindigt! sich., bald wir dundel, bald mit Rlarbeit und Bestimmtheil? die Beziehung auf eine aber sientliche Dednung der Dinge ang aus welchen bas belige Sittengesuber

Wartinafe flammt; sub in welche bie Wertunft bie! Fourtauer des menfchlichen Geistes nach dem Lobe best leites, die fittliche Bergeltung, b. i. bie Entscheibung, iber den sittlichen Werth ober bie Berschuldung ber freien Sandlungen, ifa wie bas mit bem Tobe begins. nenbe neue Dasenn verminftiger Geifter, und bas beilige Befen felbst verfest, bas wir in ber Sprache bes Staubes Gott nennen, und bem wit, nach einem! maurmeiblichen Unthropomorphismus. (weil wie auf ber Erbe aus ben Schranken einer endlichen Ratur nicht beraus konnen), alle Eigenschaften ber fittlichen Redur bes Menfchen in ihrer bochfteir Bolltommenbeit, und frei von allen Begreuzungen ber Endlichkeit und von allen Mangelu geschaffener Beifter, beilegen. Deiligfeit; Gerechtigkeit, Bute, Beicheit, Munache, Allgegenwart und Allwissenheit find die Bollsommenbeiten, unter welchen Die irbische Bernunft und Gittlichkeit die ewige unbegrenzte: Berminft und bew unbebingt heiligen Willen bes Wefens benft, bas, fein Gebanke, tein Gefühl, teine Beftrebung, tein Ibeal des Menschon erreicht. — Wie sich nun die Hebergeugung und ber Glaube von diefer überfinnlichen Wet in jedem menschlichen Individumm gestaltet; fo ist auch seine subjective Religion. Sie selbste ift Die Bluthe und Frucht bes fittlichen webens, ifor wie sie für die außere Unfundigung bes innern Lebens ben wichtigsten Stuppunct und einer ibig gum Love. ausreichende, Kraft euthält: Will man diese Uebersegung von bem Glauben an die übersteinliche fiche liche Ardnung ver Dingeals die gent ich thare Rirche bezeichnen; so stehet biefe allerdings üben der im-Bem Rechtsgesellschaft ; bie wir ben States mennen. ... Miein in ber 2Birtkicht ein gehort jebes Inn

bindbunm unferer Gethingieben forzy einer that fach-

fec beftebenben Rirde, wie zu einem geftel lich auf bem Erbboben vorhandenen Stante. Denn unter einer Rirche wird eine abgeschloffene Gefolifcaft vernanftiger Befen verftanben, bie fich, für bas Bekenntuig und für die Ausübung ihres religibien! Glaubens, zu einer für biefen befondem Zwed bereche neren eigenthamlichen Berfaffung und Berwaltung; berech einen befondern Bertrag rechtlich gebilbet hat. Die Rieche unterscheibet sich aber babund von uttent itoigen befondern Gefellichaften im Staate, baf tou Bwed nicht zunachft ein außerer und burgerlicher, fone bern ein fittlich = religibser, und zwar, aus bem Gesfichtspuncte bes Endzweds ber Menfcheit betrachtet, ber boch fte ift, ber von vernünftig-finnlichen Befeir beabfichtiget werben tann. Go wie es aber ein alle gemeines Gefellichafterecht giebt, bas nach ben befondern Rechtsverhaltniffen ber einzeln bestebenven Gefellschaften vielfach gestaltet werben tann; for glebt es auch ein allgemeines Rivchenrecht, bas aus ber Anwendung bes Mechtsgefeges auf Diejenige besondere Gesellschaft hervorgehet, welche Rirche beißt. Diefes 'allgemeine Rirchenrecht (von Andern Das wa turliche genannt), ift eben fo von jebem po ftete ven (geschichtlich zu erlernenven) Rirchemechte verschies ben, wie bas philosophische Staatsrecht von bem posis Aven Staatsrechte Teutschlands, Frankreichs, Der Mieberlande, bes nordameritanifchen Bunbesftaates n. f. w., enthalt aber für jebes positive Rirchenrecht nach bem felben Berhaltniffe, wie bas philosophische Staatsrecht für jebes positive Staatsrecht, ben lebten and hochften Maasstab. Das allgemeine (ober philosophische) Kirchenrecht ist baber bie miffenschaftliche Darftellung ber Rechte und Pflichten berjenigen Individuen, Die fich burth einen verbelich abar-

fcbloffenen Bertrag gui berjenigen Gefellfchaft verbunben haben, die wir Rir de nennen, und beren Eigen-Millichkeit auf ben von ihren Mitgliedetn angenommenen kehren und Symbolen, fo wie auf bem von ihnen festgefesten Gultus und ber vertragsmäßig ini Innern ber Kirche bestehenben Werfaffung, Bermali tung und gefehmäßigen Ordnung, beruht. Denn jebem vernunftig = finnlichen Wefen fteht bas Recht zu, nach feiner über Die Begenftanbe ber religibfen Ertenntnig und bes teligiofen Glaubens erlangten Ueberzeugung, pur Theilnahme an einem offentlichen Gottesbienfte (Eultus) fich zu bekennen, und mit allen benjenigen, welche biefelbe Ueberzengung erlangt und zu bemfelben Bottesbienfte fich vereiniget haben, ju einer außern Befellichafe gufammen ju treten. Db nun aber gleich; nach ber Bernunft, ber allgemeine Breck ber Rirde ift, Die innere religiofe Geffmanng und Ueberjeugung burch einen außern Cultus barguftellen, und vermittelft ber firchlichen Befellfchaft ben Enb gwed ver Menfchheit felbst bei allen Mitglies bern bes birchlichen Gefellschaftsvertrages zu before bern; fo ift boch, bei ber großen Berschiebenheit bee Richtung, Bilbung und Beftrebung bes menfchlichen Seiftes in religiofer Sinficht aberhaupt, bei bem bebentenben Einfluffe ber Erziehung, bes Unterrichts und bes Beifpiels in Beziehung auf religiöfe lehren und Grundfage und auf ben außern Cultus, fo wie hach bem Beugniffe ber Beschichte, in jedem Staate eine Debrzahl von Kirchen vorhanben, von welchen jede, außer dem allgemeinen Zwecke der Kirche tberhaupt, ihren befonbern 3wed, nach ihrem befonbern firchlichen Gefellichaftevertrage, festhalt. Allein abgefehen von der Mehrheit und von der innern was Außein Beifchebenbeit der neben einander in des

Wirklichkeitebestehenden Ringen, benft die Riemunge jede Kirche, nach ihrem besondern Zwecke, durch einen besondern Vertrag unter sich zu Einem Ganzen perbunden, so wie dieselbe Verwinst auch den Staat selbst nur unter der Bedingung eines Um pertrages als rechtlich gehildet betrachten kann.

39,

Fort feisung.

. So wie aber ber Grundvertrag bes. Staates, bem Begriffe nach, in brei einzelne Bertrage anf geloset merben kann; so auch ber Gesellschaftsvertrag ber Rirde, inwiefern namlich ber firchliche Bereinigungsvertrag ben fittlich = religiofen 3 med ausspricht, ju beffen Bermirflichung Die Mitglieber ber firchlichen Befellschaft zusammentreten, fo wie ber Firchliche Berfaffungsvertrag bie Lehren, ben Cultus und bie Rirchenordnung (Disciplin), als bie wirtfamften Bebingungen enthalt, burch welche jener Zwed, permittelft eines außern gemeinschaftlichen Gottesbienftes erreicht werben foll, und ber birch= liche Unterwerfungsvertrag bie Urt und Deife bezeichnet, wie innerhalb ber Rirche burch ges mablte Borfteber und Auffeber (Bischoffe, Sonoben, Confiftorien, Presbnterien u. a.) theils ber tehrbegriff, theils ber Cultus, theils bie Rirchenordnung in ber Mitte aller Theilnehmer ber Rirche gebandbabt und aufrecht erhalten werben foll.

Db nun gleich ber Grundvertrag ber Kirche biefe brei einzelnen Bertrage in fich einschließt; fo kaun boch, weil die religiose Ueberzeugung an fich und bie Theilnahme an einer Kirche Sache bes Gewisfens ift, kein sittliches Befen gezwungen werden,

zu diesen ohne jeper Kinshe zu, weten, aber Schafern as bieselbaunerkaffen will zebei berfelben zu heharren. Sa wie im gechtlich geftalteten Stagte bas Racht ber Ausmanderung statt findet; fo muß auch jedem Mikalieds einer kinchtichen Gefellschaft, nach bem unvenhußerlichen Rechte- ber Glaubens = und Gemiffenefreiheit; bas Recht zustehen, ben Bertrag aufwelundigen g burch welchen es bisher zur Gesellschaft geborte, und biefelbe zu verlaffen. Da fener jede Rirche eine fitte lich freie Gesellschaft ift; so barf es nicht ben lebe tern und Borftebern ber Rirche verftattet fenn; eigen machtig - ohne Zustimmung ber vertragemäßig verbundenen Gefellschaft - bie Berfaffung ber Rirche nach lehre, Entus und Rirchewydnung, 44 Dor and bern. Da endlich ber firchliche Unterwerfungevertrag zwar die Aufrechthaltung ber vertrages maßig bestehenden Richenardnung verlangt, aber alle außere Gewalt. und allen burgerlichen. 3mans von fich ausschließt; fo tann mohl, nach Grundfaten ber Bernunft, Die Ausscheidung einzelner unmurbiger Mitglieder aus einer fischlichen Gefellschaft verfügs werden, allein die entahrende Behandlung ober forpes liche Zucheigung ber einzelnen Mitglieber (3. B. Durch Rirchenbußen, burch tirchfiche Berhaftungen, Inquis fition u.f. w.) nicht in bem Umfange ber firchlichen Difciplin enthalten fenn.

verfassung daranf beruht; daß, zugleich mit dem Oberhaung daranf beruht; daß, zugleich mit dem Oberhaupte des Steates, den sittlich = mundigen Stells genigetern des Volkes ein bestimmter Untheil an den sesekgebenden Gewalt, hingegen dem Stagtsoberg haupte einzig und gusschließest die vollziehende Gerwalt zusteht; so wird auch die in nere rechtliche Form cherz Kinde zumächt durcht beruhen, iden een gen

એક લીકા છે.

palien Betteleten ver geinzen Kirchetigenalinde, zugleich mit den geistlichen Borftebern der Kirthe, ein
bestimmter Antheil an der gesetzebenden Gewalt innerhalb ver Kirche in Beziehung auf tehre, Gultus und
Kirchenorvitung zukommt, den geistlichen Botstehern
der Kirche aber ausschließend bas Necht der vollziehenden Gewalt übertragen ist.

40.

Fortfegung. Berbaltniß ber Rirche jum Staate.

Weil abrigens bie Rirche junachft bus innere geld Pige, witht bus außere burgerliche Leben beteiffe, oblie gleich, als rechtlich bestehende Gesellschuft; in bet Ausenwelt fich ankundigt; fo folgt, baß fie, nach Wrem Broede, eine fittlich : rechtliche (ethifch : juribifche) Befellschaft bilbet. Weil ferner in ber burgerlichen Gefellschaft nur Ein bochfter Wille gebache werben fann, welchem alles in bem Staate gefeslich und vertragsmäßig untergeordnet ift; weil aus bemfelben Brunde, nur ber mit ber bochften Gewalt befleibete Regent fammtliche einzelne im Staate bestehende Se fellschaften bei ihren Rechten und bei ihrer Berfaffung fchaben, und über alle bie Dberdufficht fabren tann; weil endlich, nach ber Berfchiebenheit ber religiofen Heberzeugung, in jebem Staate mehrere Rirchen mit febe von einander abweichenden Dogmen, Gymi bolen und außern Formen bes Cultus neben einan-Der bestehen konnen, und wirklich bestehen, weiche fammtlich eines gleich en Schuses und einer gleichen Dberaufficht von ber Regierung bedürfen, Damit file einander nicht anfeinden, auch einander nicht blos bills ben ,... fotibem als rechtlich abgefchloffene Bange fich

gegenseitig interkennen, achten und nie in ihren Iwellen und Rechteit beeintrachtigen; so folgt daraus, daß die Riche unter, und weder über, noch, als gleichsgevednete Gesellschaft, neden dem Staate steht; daß sie in nerhalb des Staates, wie jede andere Gesellschaft, ihren rechtlichen Wirkungskreis behauptet; daß sie Iwell und ihre rechtliche Gestaltung dem Obershaupte des Staates bekannt und von demselben anerskannt und bestätigt sehn muß; daß die ganze an ßere Wirksankeit und Disciplinargewalt der Kirche über ihre Mitglieder ein Aussluß der hochsten gesehgebenden und vollziehenden Gewalt im Staate, und von dieser der Arche rechtlich übertragen worden ist; und daß jedes Mitglied der gesehgebenden und vollziehenden Gewalt des, dem Regemen den Hubbigungseid zu leisten verpflichtet ist.

Diefes, nach Bernunftgefegen einzig rechtliche, Berhaltniß ber Kirche zu bem Staate wird mit bem (etwas uneigentlichen) Ausbrucke bes Territorialfystems bezeichnet; wogegen bas Epiftopal= ober hierarchifche Syftem ben Gtaat ber Bewalt ber Rirche und ben Zwed bes Staates bem Zwede ber Rirche unterstonet, und bas Collegialfystem, nach welchem beibe, Staat und Rirche, zwei von einander vollig unabhängige Gefellschaften bilben follen', weber bem Zwede bes Staates, noch bem Zwede Ver Kirche entspricht, und beibe in einen anarchischen Justand verwandelt. Daraus folgt, daß blos bas fogenannte Territorial spftem bie einzig rechtliche Stellung ber Rirche jum Staate vermittelt. Denn, nach bemfelben, ift zwar die Kirche, als außere Defellighaft, bem Staate untergeordnet, nicht aber nach ihrem fietlich religiöfen Zwede, beffen Annahme and Seffaltung Bewiffensfache ift und bleibt ;

bie Righe frilder in bem Genate, ::eben-wegen biefes hohen Zwedes, die vorzüglichste besondere Beselle schaft; fie hangt zwar, nach bem Rechte ber Oberpoheit und Dberaufficht, bambem Regenten als Gous. vepainetatsrecht (. 30.) unbedingt zusteht, von bes beitung bes Regenten, und burchaus non teis nem ausmartigen firchlichen Sherhaupte ab, weil bem Regenten ihr Zweit, ihre Berfaffung, ibre Berwaltung, ihr Gultus und ihre Rindenordnung vollftappig befannt fenn und von ihm gemahrleiftet fent muffer, boch fo, bag ber Regent in ber Berfoffung und Bermaltung ber Kirche nie eigenmachtig, ohne Buziehung und Buftimmung berer etwas verandern ober verhellern darf, welchen die befondere gesteherbende und pollischende Gewalt in der Kirche vertragsnäßig zus kommt; sie steht endlich zwar , weil fie fich nicht felife. fouben kann, unter bem Schube bes Stagtes; boch fo, baff ber burgerliche Zwang von Weifm bes Regenten nur bann auf Die Kirche und beren Mitglieber angewandt werden barf, wann es entrecher geschiebt, um die Rirche an der Ueberschreitung ihnes wertragsmaßigen Wirkungelreifes, zu hindern ; ober menn bie Rirche felbst ben burgerlichen Zwang, nach ber in ihr bestehenden Kirchenordnung, gegen einzelne ihren Mitglieder rechtlich aufrufen muß; ober wenn ber Stant, einzuschreiten genothigt wird, bafern fich mehrepe nes ben einander im Staate bestehende Rirthen feindelig behandeln, und in den anerkannten Rachteverfalte niffen ihrer Berfassung und Bamvaltung beeinfindig gen follten. Die gereine binger eine gen puniter B.

Sa wie aber bem Stagte bas Recht guffest, die Streitigkeiten ber einzelnen in feiner Mitte bestehenden Kirchen purch bochfte Einscheidung auszugleichen, und die völlig gleichmaßigen anspraleichen, und

neffe Met et beefer Rietten aufrecht zu eifalten? To tolligne ihm fallch bab Recht ber Ginfebreitung gu; wenn im Innern einer Rirche ber Gelft berfelbett in Sittenlefigthit, "ober in offenen" Parthetentaunf, ober in vollige Attarchie ausarten, ben Zweit bes Staates bedroben; uith anvertennbar bie Aluftiffing ber von bem Staate gewährteiffeten Berfaffung und Berval ting berbefondern Kirche berbeiführen follte." Richt winder hit ber Staat bas Recht, benjenigen Mitglieb berit einer Riedje, welche nach ihrer Ueberzeugung hicht Minger Menglieber berfelben fenn wollen; ben rechelleben Austritt mit berfelben, obne irgen beinen Rache Speil un Theen burgerlichen Rechtett, gu beit Mitten, zeigleich aber alle übfichtliche Profeliftennigiberei su berfinbeen and alte Firchliche ge fei me Beu ben aufficheben, witche bem gwede bes Gradtes inte ber rechelich amerkaninten Kirchen baburch enigegen and Beiteit, baß fie burch verborgen gehaltene ulit Wibeis temilliche Weitel' ihre weitere Berbreitung im Gtillen Demi jebe Gecte ober Parthei beforbern wollen. unterscheibet fich baburch von ber Rirche, bag fie ob no Bertrag besteht, und ihre 3 wede mehr bber wei niger geheim halt. - Eben so barf ber Regent bas Ber'ne b'gen'ber Kirchen fin Die Zwede bes Staates; bith blos in gleichem Berfaltniffe, wie bin Berk Mogen aller übrigen Staatsburger und faminitlichet Albitalinbigen Gefellschiffen in Gtaate, und nach bette chige rechtichen Grundfase bes reinen Ertrus ged nift Migaben belegen ine aber ba, wo bat Bers Mogen ber Ritten teinen feinen Ertrag gewährt; fonben zwichtensieignen Fortbestehen wesendlich erfordeit white Bas andlich die perfonliche Stellung bes Regennete gut ben Rirchen interhalb feines Staates betifft; "fo aftheint er nait betfelben in ellein gang anbern Werhaltniffe, als wie op als Regent ties Stage tes ericeint. Denn ber Megent muß, als sittliches Wefen, ju irgent einer Rirche geboren; er ift aber, als Mitglied einer Rirche, nicht mehr Regent, fonbern ein Denich, wie ber geringfte Staatse burger, und wirb, wie jebes andere fittliche Bafen; von bemfelben religiofen Beburfniffe jum Betenntuiffe eines firchlichen Glaubens und gur Theilnahme an einer thatfachlich bestehenden furchlichen Gefellschaft geleitet. Er fühlt fich, als Mitglied ber Rirche, eben so abhängig von dem gottlichen Wefen nach feinem gegenwärtigen und tunftigen Schicfale, wie jeber feiner Unterthanen. Go wenig bager ihm bas Recht verkummert werben barf, berjenigen Rirche aus augeboren, Die feiner religiofen Heberzeugung entfpricht; so wenig barf er auch irgend einem Stagtsburger, bas Celbe Recht verfummern, ober ibn, wegen ber Bec-Schiebenheit bes firchlichen Glaubens, von irgend einen Rechte im Staate ausschließen, ihn beshalb hinter Undere gurudfegen, ober feiner Rirche im Staats ein Uebergewicht über Die andern verschaffen. so beilig seine Regentenrechte als Staatsoberhaupt, und felbft in Beziehung auf Die Oberhoheit übge alle Rinchen im Staat finb; fo erfcheint er boch, als Mitglied einer bestimmten Rirche, nur als Individuum, und ift nicht berechtigt, eigenmachtig innerhalb feiner eigenen Rirche Berandenungen, ohne Buftimmung und Einwilligung ber firchlichen Bejellichaft, porguwebmen. Das bem Regenten zustebenbe firchliche Berbefferungerecht (jus reformandi) ift baber ein bedingtes Recht, nach welchem gwar alle Beronberungen und Berbefferungen in irgend einer Rirche feines Stagtes in feinem Ramen ausgesprochen und befannt gemacht, wie aber eigenmachtig von ibm

andstellen und versäge werden Einnen, ohne dorhergegangene Zustimmung und Linwilligung der kirchlichen Gesellschaft selbst. Wohl aber kann der Regent,
wenn unverkenndare Spuren, des Veraltens in kirchlichen Formen sich ankundigen, nach demselhen Grundsahe, nach welchem die Verfassung des Staates selbst
(3.41:) einer sortschreitenden Verbesserung und Vervollkommung sähig ist, auch die vertrageniästig anerkannten Mitglieder der gesetzgebenden und nollziehenden
Gewalt in der Kirche veranlassen, entweder ihre Werfassung und Verwaltung, oder auch ihren Cultus und
ihre außerze Ordnung, nach den allgemein gesühlten
Bedürsnissen und nen zu gestalten ").

³⁾ In unferm Zeitalter, wa bas hirngesping bes fogenanne ten Collegialfpftems fogar manche gute Ropfe in ber protestantischen Rirche umnebelte, bis Ge felbik fane ben, bag es eigentlich mur gwei Onfema-fit bie wirflichen Berbaltniffe ber Rirde jum Chagge geben tonne, - bie Rirche aber bem Stagte, ober ber Staat uber ber Rieche, - worauf fie bann ben verungludten Berfuch einer geiftlichen bier erchie in ber protestantifden Rirde magten; - in biefem Beitalter fcheint es nothig ju fenn baran ju erippera, daß eigentlich Quther bereits in fc (1520 erfchienenen) Schrift: In ben driftlichen Abel geutscher Ration (in ber Altenb. Ausg. f. Berte, 26, 1. 6. 480 ff.) die Grundzüge des Territoriale fpftems aufftellte. Er fagt barin mortlich : "Die Planpaniften baben boei Manern mit großer Bebenbigfeit um fic Bezogen, bamit fie fich bieben beichage, baf fie Diemand hat mogen reformiren, baburch die gange Chris fenfeit graulich gefallen ift. .. Bum erften wenn man bat auf fie gebrungen mit weltlicher Gemalt, haban fie . .. sefest und gefagt, weltliche Gemalt babe nicht Becht aber, fien fonbern wiebenum,

1 1

roffingenment spinischen eine eine eine beiten geber statum circa sacrat. Paris - 1647. B. Sam. de Pufendozf, tractatus de hebitu religionis christianae ad vitam civilem. Cum commentário Jo. Pauli Hyessin. Jen. 1712. 3.

Bened. Spinous; statute theologico-politicua. Leut fch: Meher beilige Schrift, Butenthun, Rechte ber bochften Bewalt, in geiftlichen Dingen, und Breiheit zu philosophiren. Gera, 1787, 8.

G. G. Rouffel, elementa jurisprudentiae ecclohemil. Rostoch: 1708. 8:

geiftlich fen über bie weltliche. Bum anbern hat man fie mit' ber beiligen Schrift wolt frafen, fegen fle bagegen, es gebuffte ble Schrift Miemanben anden legen, benn bem Papfte. Bum britten branet man ihnen mit einem Concilio; fo erbichten fie, es moge Beiemand ath" Concilium bettfen, ale ber Dupft." Alfo Saben ifte Beef Ruthen und hetmlich geftobleit, Daß fie mogen ungeftraft fenn, und int fichere Befeftigung biefer bret Montern fich gefest," alle Buberei und Botheit ju nielben. - Duit heffe alle Gott, und gebe till ber 🥶 Posaunen Beine, banuit bie Maniern Jerichor wurden Umgeworfen, bag wir biefe frobernen und papiernen Banern find umblafen; unb die diefffichen Ruthen, -Samen in ftrafen, los madjen: - Bollet bist er ft e Dauer an erften angreffen te." worauf Lus bet aus Benautift ind Schrift nachweifet, daß nicht bie Kirche iber bem Staate, fonbern ber Staat aber ber Rirthe feb. -- Wogen bieb bie Proteffanten behere zigen, welche ifter freien Rirche ein hierarchische Spe ftem wieber aufbeingeir inschten ; bad: bie ::anfhetfarten Biblien Des 16ten Jahiffanberts ABetall - Ri Werprotes frincifden Christenheit aufhoben. - Oden inRalfer -- Ronftantin fagte gu ben Geiftlichen feiner Belt (Euseb. wite Constantini , Li IV. c. 24.): Wowiquidem in ils, quae intill coelesiam sunt; episcopi " estis "Ego vero in iie} quae entra gerantur, eniscapus a Decisum constitutus

J. 11 30.30

gibfe Macht und Jubenthum. Berl. 1783. 8.

Fr. Rub. Groffing, ble Kirche und ber Staat, ihre beiberseitige Pflicht, Macht und Grenze. Berlin, 1784. 8.

Thesb. Sommalz, das nachrlicher Kirchenrocht. Kör.

(Raul Sal. Zacharia), die Einheit des Staates und der Kirche. (Leips.) 1797. 8.

3. 3th, Bersuch über die Berhaltniffe bes Staates

gur Religion und Rirche. Bern, 1798. 8.

Bersuch eines natürlichen Kirchenreches, aus ber Natur bes Begriffs ber Kirche entwickelt. Berlin, 1799. 8. Grundsätze ber Religionspolitit im richtigen Verhaltnisse mit bem Staate. Berl. 1800. 8.

Beinr. Stephani, über die absolute Einheit ber

Rirche und des Staates. Burgh. 1802. 8.

Ja. Chilph. Greiling, Heropolis. Ein Bersuch über das wechselseitige Berhaltuiß des Staates und der Rirche. Magdeb. 1802. 8. — Sendschreiben an die Spnoden der preußischen Monarchie über die tirchlichen Angelegenheiten des Tages, Salberft. 1818. 8.

Rritit bes naturlichen Rirchenrechts. Germanien.

(Mannh.) 1812. 8.

Phil. Fr. Pofchel, Ibeen über Staat und Kirche, Cultus, Kirchenzucht und Geiftlichkeit. Nurnb. 1816. 8.

Jon. Schuber off, Grundzüge zur evangelischen kirchenverfassung und zum evangelischen Kirchenrechte. Leipz. 1817. 8. — Ueber den innerlich nothwendigen Zusammenhang der Staats und Kirchensverfassung. Rofineb. 1818. 8.

Frang v. Spaun, über bie Grundverhaltniffe bes Staas tes gur Kirche und gur romifchen Curie. Munchen, 1818. 8.

Simon Rofler, Grundansicht von Staat und Riche und threm gegenfeitigen Berhaltniffe nach Bernunft und Schrift. Inspruck n. München, 1821. 8. (nur wegen threr volligen Unbedeutenheit wird, warnungsweise, dieser Schrift hier gedacht.)

B. F. Sufnagel, iber zeitgemäße Begrunding ber geiftlichen Dache und ihr Berhaltuß gu ber weitlichen.

Itts. am DR. 1841. [8.

17

Benj. Constant, de la religion, comidérie dans su source, ses formes, et ses développements. T. 1. Par. 1824. 8. (vgl. Gôtt, Ang. 1825. St. 119.) C. A. Efchenmaner, Grundlinien ju cinem allger

meinen canonischen Rechte. Tub. 1825, 8,

Seine. Stephani, bas allgemeine causaische Recht ber protestantischen Kirche in Teutschland, aus feinen echten Quellen zusammengestellt und erläutert. Tib. 1825. 8.

Rrug, bas Rirchenrecht, nach Grunbfagen ber Berenunft und im Lichte bes Cheistenthums bargestellt. Lpg. 1836. 8.

Bith. Abrah. Teller, Valentinian 1, oder Unters redungen eines Monarchen mit seinem Thronfolger über die Religionsfreiheit der Unterthanen. 2te Aust. Berl. 1791. 8.

Beint. Gtli. Egichirner, Protestantismus und Ratholicismus aus bem Standpuncte ber Politif. Lyg. 1822. 8. — 4te Auff. 1824. —

.

41.

Rechtliche Form ber Verbefferung ber Verfassung.

Wenn gleich das Necht an sich selbst unveransberlich und ewig gultig, so wie die Herrschaft des Nechts auf dem Erdboden das Ideal des durgerlichen Vereins bleibt; so verändern sich doch, theils nach dem vervollkommnungsfähigen Charakter der menschelichen Natur, theils unter den mannigfaltigen Vershältnissen des Zeitgeistes und der Wechselwirkung der Bolker und Staaten auf einander, im laufe der Jahrhunderte der Geist, die Enkur, die Bestredungen, die Sitten, und mit ihnen die Bedurfnisse der einzelnen Volker. Weil aber kein Stillstand in der stillschen Welt getroffen wird; so sind diese Verändes

sungeit im innern leben der Boller entweder Fordschritte, oder Ruckschritte. Die Boller und Staaten des Erdbodens entwickeln sich nämlich entweder durch ihre innere-Kraft zu einer höhern Bluthe und Reife, oder sie veralten, und gehen, sobald sie in Hinstetzierer Berfassung und Berwaltung sich überlebt haben,

threm politischen Tobe entgegen.

Dies lette zu verhuten, muß in jeber Berfaffung, welche irgend einem Bolle in einem gegebenen Beitraume vollig angemeffen ift, und baber für biefen Beitabschnitt die freie, felbsithatige und eigenthumliche Entwidelung, fo wie den lebendigen Fortschrift biefes Boltes jum Beffern beforbert, jugleich ber Gruntfas ihrer eignen Bervollkommning, Fortbill bung und Erganzung enthalten fenn; b. b. es muß, well jebe Berfaffung ein Bert von Menfchen und für Menfchen ift, in berfelben bie rechtliche Beife im Boraus bestimmt fenn, nach welcher ber Regett und die Stellvertreter Des Bolles im gemeinfchaft's Hichen Ginverstandniffe ben gefühlten Mangeln bet Berfassung entweder burch erganzende organische Bel febe nachhelfen, ober zu einem vollig neuen Grund= vertrage fich vereinigen. - Dies lette ift aber ba nicht nothig, wo die Verfassung wirklich bas Ewiggultige für jede burgerliche Gesellschaft; Die Rechte auf personliche Freiheit, auf Gleichheit vor bem Gefege, auf Freiheit ber Preffe und bes Bewissens, auf Sicherheit ber Personen und bes Eigenthunts, auf bie Bultigkeit aller rechtlich abgeschloffenen Bertrage, fo wie das rechtliche gegenseitige Verhaltniß ber gefetgebenden und vollziehenden Bewalt bestimmt ausgesprochen bat, weil bann nichts Befentliches ber Berfaffung, sonbern blos bie in berfelben enthaltene organische Gefetgebung für bie Stellversverting bes Bofter nach ihren einzelnen zeitgemäßes Bestimmungen, und fur Die vier einzelnen Zweige ber Berwaltung veralten, und ber Berbefferung nub Ergangung bedürftig werben tann. — Durch eine foldbe, in ber Berfaffung felbst angebeutete, Bervolle tommung und Erganzung berfelben, als eines Mens Schenwerkes, wird aber theils bas Beralten ber Staatsform und ber politische Untergang bes Boltes, theils der gefährliche Versuch einer Nevolution burch gine vom Bolte felbft, eigenmachtig unternommene Berinngung ber Grundbedingungen feines innem lebens verhutet. Denn so wenig je ber einzelne Menfch auf Erben bas Biel ber Bollenbung erreicht, fo wenig auch ber einzelne Staat; und je niehr eine Berfassung ben Berhaltniffen einer bestimmten Zeit und ben Beburfniffen eines gegebenen Bolkes in viefem Zeitraume entspricht; besto mehr wird, im Iblaufe ber Zeit und unter wefentlich veranderten Bedurfniffen beffelben Boltes, Die Nothwendigfeit einer Beranderung und Umbilbung ber einzelnen Beftimmungen ber Berfafsung gefühlt werben.

B) Das philosophische Strafrecht

42.

Der rechtlich gestaltete Zwang.

Wenn die Herrschaft des Nechts, d. h. das Gleichgewicht der außern Freiheit aller vertragsmäßig vereinigten Wesen in der burgerlichen Gesellschaft der Zweck des Staates ist; so geht daraus als nothewendiges Ergebniß hervor, daß kein Mensch die außere

Freiheit seiner Mimenschen wider deren eignen Willen einschränken darf, und daß jeder berechtigt ist, der beabsichtigten Einschränkung seines außern freien Wirstungstreises durch Andere Zwang entgegen zu sehen; denn Zwang, im weitesten Sinne des Wortes, ist die Anwendung physischer Krafte gegen ein sinnlich=vernünftiges Wesen.

Die Unwendung Dieser außern Gewalt bes Eingelnen gegen ben Einzelnen, ober bie Gelbsthulfe, wurde aber alle Berwirklichung ber herrschaft bes Rechts aufheben, weil ber Umfang und Die Grenze ihrer Unwendung im außerbürgerlichen (im fogenannten Ratur=) Buftande blos bem Bufalle und ber Willkubr überlaffen bliebe, wenn nicht bie Burger bes Staates, vermittelft ber brei Urvertrage, des Gebrauches der Gelbsthulfe sich begaben, wodurch Die Aufrechthaltung bes Rechts überhaupt, fo wie Die Ausgleichung ber ftreitig gewordenen Rechte ber Eingelnen, ber gangen Staatsgefellichaft übertragen und von dieser gewährleistet wird. Es muß baber jede Unwendung der Gelbsthulfe im Staate als ein Butudtreten in ben Naturguftand - mithin in ben Bu-Rand ber burgerlichen Rechtslofigfeit, und zugleich als eine Verletung ber Urvertrage bes Staates angeseben werben.

Weil aber im Staate die Bedrohung und Berlehung der Rechte von Seiten der sittlich = unmunbigen Mitglieder der burgerlichen Gesellschaft unvermeidlich ist; so muß in derselben der Zwang, als
mothwendige Bedingung der Aufrechthaltung der Herrschaft des Rechts, rechtlich gestaltet werden.
Allein der Zwang erhält im Staate nur dadurch
eine rechtliche Form, daß er zum allgemeinen Geses ber ganzen Gesellschaft erhoben, und

in ihrem Ramen vollzogen wird, so daß jeden Sudividuum des Staates, selbst dasjenige, welches den Zwang erfährt, den Zwang als rechtlich anerstennt, und daß die Bollziehung desselben der im Staate bestehenden vollziehenden Gewalt, wie jeder andere Zweig der Staatsverwaltung, rechtlich überstragen ist. Denn nur dadurch wird der Zwang rechtlich gestaltet, daß er sür jede einzelne Rechtsverslehung in einem Gesehe bestimmt ausgesprochen ist, und daß die vollziehende Gewalt denselben nach der ihr zustehenden unwiderstehlichen Macht des gesammsten Rechtsvereins anwendet.

Beil aber bei sittlichen Befen ber Rorper bas Wertzeug ist, wodurch die freien Handlungen vollbracht werden, welche die Rothte Undrer beeintrachtis gen; fo muß auch ber Zwang, nach feiner Unkundigung, in einer finnlichen Macht, in einem finnlichen Gegengewichte gegen bas bie Rechte Unbrer bebrobende ober verlegende Individuum besteben. Daburch gleicht ber Zwang ber unaufhaltbaren Nothwendigkeit, nach welcher die Naturfrafte wirten, obno boch eine bloge finnliche Macht zu fenn, welche abgesehen von ber stitlichen Freiheit - nach Naturgefegen, Die guten und bofen Individuen ohne Rudficht auf ihre sittliche Schuld ober Unschuld trifft. Da ferner ber Zwang im Staate, mach feiner rechtlichen Begrundung und Gestaltung (Form), auf Die Berfassung bes Staates sich ftugen, und in einem befonbern Theile ber Befeggebung, gleich maßig mit ber Befeggebung fur bas burgerliche Recht, durchgeführt senn muß; so schließt deffen Unwendung alle Partheiligkeit und alle leidenschaft der Gelbsthulfe von sich aus. Er ist vielmehr bas mentbehrliche und wirksame Mittel *) für die Erhaltung ber Herrschaft des Nechts im Staate; mithin nie selbst Zwed, sondern blos Bedingung und Mittel, daß jener Zwed nicht versletzt, oder der verletzte Zwed wieder hergestellt werde; er trifft nie die sittlich Mundigen im Staate, weil er dann selbst ein Werkzeug der Unzgerechtigkeit und der Willkuhr werden wurde, sondern blos die sittlich Unmundigen des halb und in son weit sie den allgemeinen Zwed des Staates bedroft oder verletzt haben.

43.

Begriff und Theile bes philosophischen Strafrechts.

Der rechtlich gestaltete Zwang im Staate barf aber nicht mit ber Strafe an sich verwech selt werden; benn ber Begriff des Zwanges, als ein weiterer Begriff, schließt zwar den Begriff der Strafe in sich ein, weil jede Strafe Zwang, nicht aber jeder Zwang Strafe ist, indem die Staatsburger zu vielen in dem Unterwerfungsvertrage übernommenen teistungen gezwungen werden konnen (z. B. zur Ents

^{*)} Rant (met. Anfangsgr. ber Rechtslehre, S.
196.) nennt bas allgemeine Strafgeses einen kate gos
rischen Imperativ, wodurch es mit dem Sittengeses
auf gleiche Linie gestells werden wurde. Dagegen erins
nert Rrug (Handb. d. Phil. Th. 2, S. 165. M. A.)
sehr wahr, daß es nur ein hypothetischer Imperativ senn könne, weil die Strafe ein Uebel bleibt, das
nichtschlechthin jugefügt werden darf, sondern nur
unter ber Boraussehung, daß ein Unrecht geschehen
ist, wodurch die rechtliche strumg gester ward.

nichtung ber bewilligten Steuern und Abgaben, jung Kriegebienfte, ohne beshalb Strafe zu verwirken, ober geftraft ju werben. Deshalb ift mur benjenige Bwang als Strafe ju betrachten, ber auf vorher- . gegangene Rechtsverlesungen, und in genauefter Angemeffenheit zu benfelben rechtlich erfolgt.

Da übrigens die bochfte Gewalt im Staate, nach ihrer Theilung, in die gesetzebende und vollziehende zerfällt; fo bestimmt bie gefengebenbe, was Rechtsverlegung, was Zwang, was Strafe ift, bie vollzie hende aber übt ben Zwang. Es wird baber ber Zwang, so wie berjenige Theil beffelben, welcher Strafe beißt, im Ramen bes Regenten, als bes Oberhaupts ber vollziehenden Gewalt, angewandt und ausgeübt; allein die vollziehende Gewalt, welche gleichmäßig, Die Gerechtigteitspflege, Die Polizei, Das Finang : und bas Militairwesen im Staate leitet, umschließt weit mehr in sich, als die blos zwingende, und diese wieder mehr als die strafende Bewalt.

Es giebt also, nach diesen Borbegriffen, ein naturliches (richtiger: ein philosophisches) Strafrecht, schon beshalb, weil im außerburgerlichen Zustande ein ursprüngliches Recht ber Abwehr und Uhndung der bevorstehenden oder erlittenen Rechts= verlegung angenommen werben muß, noch mehr aber, weil, nach ber unnachläßlichen Forberung ber Bernunft an die burgerliche Gefellschaft, Die Berrschaft bes Rechts zu verwirklichen, fein Staat - megen ber Mischung ber sittlich = unmundigen mit ben sittlich= mundigen in der Maffe feiner Mitglieder - ohne ben rechtlich gestalteten Zwang und die rechtlich gestal= tete Strafe gebacht werben tann.

Das philosophische Strafrecht ist baber bie wiffenschaftliche Darftellung ber rechtlichen Gestaltung und Anwendung des Zwanges, und namentlich der Strafe, im Staate, als des nothwendigen und wirksamsten Mittels für die Erhaltung des bedrohten und für die Wiederherstellung des verslehten Staatszweckes: der unbedingten Herrschaft des Rechts. Nach diesem Grundsbegriffe zerfällt des philosophische Strassecht:

a) in die lehre von der rechtlichen Gestale tung des Zwanges, und namentlich der Strafe, im Staate, womit die Uebersicht über die wichtigsten Strafrechtstheorieen verbun-

ben wird; und

b) in die tehre von der rechtlichen Unwens dung des Zwanges und der Strafe im Staate, welche im Einzelnen a) die tehre von den Nechtssverlesungen im Staate, B) die tehre von den durch das Gefes angedrohten Strafen, und y) die tehre von der Ausübung des Strafrechts im Staate, oder von den allgemeinsten Formen des gerichtlichen Verfahrens in den einzelnen Straffällen, umschließt.

Dieses Strafrecht ist durch die Vernunft selbst begründet, weil die Vernunft, wenn sie den Zweck ber Kerrschaft des Rechts in der dürgerlichen Gesellschaft ausstellt, auch das rechtlich gestaltete Mittel, den Zwang und die Strafe, sestsem muß, wodurch jener Zweck verwirklicht, erhalten und gesichert wird. Dieses Strafrecht heißt das natürsliche Strafrecht, inwiesern es — nicht etwa aus der äußern Natur, oder aus einem vor und außer bürzgerlichen Naturstande — sondern aus der Natur des Menschen selbst, aus seiner ausgebildeten und gesreisen Vernunft hervorgeht. Es ist aber auch zus

gleich ber boch fte und leste Daaskab fit alles positive Strafrecht; weil bas leste unr insoweit zwedmäßig fenn tann, als es ber Bernunft entforicht. und in Willfuhr übergeht, fo wie bes innern Bufammenhanges ermangelt, fobalb es mit ber Bernunft nicht vereiniget werben tann. Denn fo wie ber Staat felbft, nach ben Forberungen ber Bernunft, bie einzig rechtliche Anstalt fur sittliche Wefen ift, ben Enbzwed ber Menschheit, und ben Zwed bes Gleichgewichts ber außern Freiheit Aller zu verwirklichen; fo ift auch ber Zwang, und die in benfelben eingeschloffene burgerliche Strafe, bas einzige rechtliche Mittel, jenen 3wed bes Staates in ber Mitte aller sittlich = unmanbigen Burger zu erhalten und zu sichern. Wie endlich bas philosophische Staatsrecht, nach seiner unmittels baren Abstammung aus ber Bernunft, hober fteht, als iedes in der Erfahrung und Beschichte vorhandene offentliche Staatsrecht; so steht auch bas aus ber Berminft hervorgehende Strafrecht hoher, als bas, welches in ben positiven Formen ber Wirklichkeit uns entgegentritt.

44.

literatur der miffenschaftlichen Behande lung bes philosophischen Strafrechts.

Bei der Angabe der wichtigern Schriften, welche das philosophische Strafrecht behandelt haben, konnen weder die Systeme und Compendien des Ratuzerechts (Nature. §. 12.), noch die Systeme und Compendien des Staatsrechts (§. 8.) wiederhohlt werzenden, wo des Strafrechts entweder aussührlich, oder nur kurz, Erwähnung geschieht. — Eben so wenig gehören die Werke hieher, welche blos das posis

tive. Strafrecht behandelt haben; bagtgen durfen biejenigen Schriften nicht ganz übergangen werden, deren Berfasser zwar zunäch st das positive Strafrecht darstellen, Eingangsweise aber die philosophische Begründung desselben versuchten. Denn es verdient der ehrenvollsten Beachtung, daß unter allen positiven Rechtswissenschaften dis jeht keine mehr, als das Strafrecht, seit ungefähr 30 Jahren, von ausgezeichneten Männern angebaut worden ist, welche philosophischen Geist mit positiver Nechtsphilosophischen Geist mit positiver Nechtsphinde verbanden, wohn besonders Stübel, Rleinschrod, Feuerbach, Grolman, Littmann, Henke, u. a. gehören.

Regner Engelhard (Beff. Kriegerath), Bersuch eines allgemeinen peinl. Rechts aus ben Gunnbsam ber Weltmeisheit und besanders bes Rechts ber Ratur hers geleitet. Frtf. u. 2pz. 1756. 8. (Dies war der erste Bersuch einer selbstständigen philosophischen Bears beitung des Strafrechts, nach Wolfischen Systeme; — als erster Bersuch dieser Art noch immer mit Achtung zu nennen, wenn gleich durch bessere längst ersest.)

Boccaria, dei dolitti e delle pone. Napol. 1764. 8. Mehrmals übersett (z. B. von hommes). Die beste Uebersetung: Marchese Beccaria's Abshandlungen über Berbrechen und Strafen, von neuem aus dem Ital. übersets mit Noten und Abhandlungen von J. Abam Bergt. 2 Thie. Lpg. 1798. 8.

v. Balagé, über die Strafgesetze, oder Entwurf zu einem allgem. Strafcoder. Aus dem Franz. mit Anmert. und Zusägen v. Karl Abolph Cafar. Lpz. 1786. 8.

Sans Ernft v. Globig und J. Geo. Bufter, Abshanblung von ber Criminalgesetzebung; eine gekronte Preisschrift. Burich, 1783. 8. — Bier Zugaben baju. Altenb. 1785. 8.

Karl Ferd. Hommel, philos. Gedanken über das Criminalrecht. Aus der hommelschen handschrift, als ein Beitrag zu dem hommelschen Beccaria herausgegeben v. R. Gelo. Roffig. Berl. 1784. 8.

Fr. Jul. Seine. Graf von Goben; Gift ber peinlichen Gefengebung. 4 Theile. Doffen, 1782, 8. R. A. 1792.

Pastoret, Betrachtungen über die Strafgesete. Aus bem Brangos. herausgegeben und mit einem erläuternden n. berichtigenden Commentar, auch einigen Anmerkungen verfeben v. Ehfin. Dan. Erharb. 2 The. Epg. 1792. 8.

Chitph. Kari Stubel, Spftem bes allgemeinen peine lichen Rechts. 2 Th. Lpz. 1795. 8. — Grundfage zu ber Vorlefung über ben allgemeinen Theil bes teutschen und chursachsischen Eriminalrechts. Wittenb. s. a. 8.

J. Deinr. Abicht, die Lehre von Belohnung und Strafe, in ihrer Anwendung auf die bürgerl. Bergeletungsgerechtigkeit überhaupt, und auf die Eriminalgesetzgebung insbesondere. 2 Theile. Erlangen, 1796 f. 8.

Gallus Aloys Rlein ichrob, spftematische Entwider lung ber Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peins lichen Rochts. 3 Theile. Erl. 1794. 8. 2te Anfl. 1799.

3te Auff. Erlangen, 1805.

Paul Jo. Anselm Feuerbach, Revision ber Grundssisse und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts.

2 Theile. Erfurt, 1799 und Chemnig 1800. (Eine neue völlig umgearbeitete Austage ist angekündigt.)

— Ueber die Strafe als Sicherheitsmittel vor kunftigen Beleidigungen des Nerbrechers. Chemnis, 1800. 8.

Lehrbuch des gemeinen in Teutschland gultigen peinlichen Rechts. 9te Auss. Gießen, 1825. 8.

Ant. Fr. Juftus Thibaut, Beitrage jur Kritif ber genehachischen Theorie über bie Grundbegriffe bes peins

lichen Rechts. Semb. 1802. 8.

Karl Grolman, Grundfage der Criminalrechtse wissenschaft. Gießen, 1798. 8. 4te Aust. 1825. 8. — Ueber die Begründung des Strafrechts und der Strafs gesetzgebung; nebst einer Entwickelung der Lehre von dem Maasstade der Strafen und der juridischen Imputation. Gießen, 1798. 8.

Ernft Fr. Klein, Ermbfage bes gemeinen teutschen und preußischen veinlichen Bechts. Salle, 1799. 8.

Rarl Aug. Tittmann, Grundlinien ber Straftechtes wiffenschaft und ber teutschen Strafgefegfunde. Epg.

1800. 8.— Bersuch ster bie wissenschaftliche Behands lung bes peinlichen Rechts. Lpz. 1798. 8. — Sands buch ber Straftechtswissenschaft und der teutschen Straft gesetzunde. 4 Theile. Halle, 1806 ff. 8. — Aweite umgeänderte Austage in drei Banden; Halle, 1822—24. 8.

3. 2bam Bergt, bie Philosophie bes peinlichen Rechts. Deifen, 1802. 8.

v. 21 menbingen, Darftellung ber rechtlichen 3ms

putation. Giegen, 1803. 8.

Rarl Sal. 3 ach aria, Anfangsgrunde des philosophis schen Eriminalrechts. Lpg. 1805. 8. (u. ein Abschnitt im beitten Theile f. 40 Bucher vom Staate.) — Strafgesehbuch. Entwurf. Mit einer Darftellung der Grundlagen des Entwurfes. Heibelb. 1826. 8.

Ham. Wilh. Eduard Hente, über den gegenwart. Buffend der Eriminalrechtswiffenschaft. Landsh. 1810.

8. — Ueber den Streit der Strafrechtstheorieen. Rez gendb. 1811.

8. — Grundrif einer Geschichte des teuts schen peinlichen Nechts und der peinlichen Rechtswiffensschaft.

2 Th. Sulsbach, 1809 ff. 8. — Lehrbuch der Strafrechtswiffenschaft. Jurich, 1815.

8. — Dandbuch des Eriminalpolitik. 2 Theile.

Berl., 1823 u. 26. 8.

E. J. A. Mittermaler, über bie Grundfehler ber Behandlung bes Eriminalrechts in Lehr's und Strafs gesethüchern. Bonn, 1819. 8. — Ueber den neuesten Zustand der Eriminalgesetzgebung in Teutschland. Mit Prufung der neuern Entwurfe für die Königreiche Hans nover und Sachsen. Mit einem Auhange, enthaltend: allgemeine Bemerkungen über den besondern Theil des Eriminalgesetzbuches von Berbrechen und Strafen. Heis belberg, 1825. 8.

Martin, Lehrbuch bes teutschen gemeinen Eriminal, rechts. 1. Sauptabschnitt, welcher ben allgemeinen

Theif enthalt. Beibelb. 1840. 8.

3. Geo. Aug. Birth, Sandbuch ber Strafrechts:

wissenschaft. 1. Bb. 1. Abth. 1823. 8.

Karl Chfin. Coll mann, die Lehre vom Strafrechte, als Theil der Judicialie nebst einer Kritik der Sisherigen Strafrechtstheorieen. Lpg. 1824. 8.

v. Drofte: Daleifoff, Einfeltung W bat Jeneine teutsche Eriminalrecht. Sonn, 1826. 8.

Jul. Fr. heinr. Abegg, System ber Erimmalrechess wiffenschaft, als Grundlage ju historische bogmatischen Bortesungen über bas gemeine und preußsche Eriminals recht. Königsb. 1826. 8.

Unter ben Philosophen neuerer Zeit verdienen ber sonders verglichen zu werden: Filangieri im Spfteme ber Gesetzgebung; — Jatob in ber philos Rechtslehre. Halle, 1794, S. 306 ff. — Beydenreich in s. Staatsrechte; — Kant in s. metaphys. Arfangsgr. ber Rechtslehre, S. 195 ff.; — Fichte, in s. Grundlage bes Naturrechts, Th. 2. S. 98 ff. — Belo. Ernst Schulze, in s. Leitfaben ber Entwickelung der phil. Principien bes burgerlichen und peinlichen Rechts. S. 339 ff. — Fr. Bouterwet, Lehrb, ber phil. Wiffens schaften. 2te Ausl. (Gott. 1820.) 2ter Theil, S. 334 ff. — Rarl Theod. Welder, die letten Grunde von Recht, Staat und Strafe v. S. 243 ff. —

(Beine, Blumner), Entwurf einer Literatur bes Criminalrechts in spftematischer Orbnung, Lpg. 1794. 8.

C.L. Bruinner, Sandbuch der Literatuk der Crimie naltechtswiffenschaft. Er The Bayrenth, 2804, 8.

G. B. Gohmer, Sandbuch der Literatur des Eris minalreches, mit besonderer Beziehung auf Eriminals politik. Gott. 1817. 8.

Bom philosophischen Eriminalrechte; — (eine Kritische Abhandlung) in der Leipz. Lit. Zeit. 1805, St. 1. u. 2.

45.

a) lehre von ber rechtlichen Gestaltung bes Bwanges und ber Strafe im Staate.

Der rechtliche (b. h. vernunftgemäße) Zwang kam nur zwischen sinnlich vernunftigen Wefent ftatt finden, die in einem gegen feitigen Bethalt-

niffe von Zwangsrechten und Zwangs. pflichten fteben *).

Der Zwang kundigt sich aber an:

- 1) als Pravention, b. h. als Recht bes Buvorkommens ober ber Sicherstellung (jus praeventionis) gegen eine angedrohte Rechtsverslehung, inwiesern die Pravention in dem Rechte besseht, den Orohenden in seiner Freiheit so zu beschränsten, daß die gedrohte Berlehung ihren Ansang nicht nehmen kann. (Die Orohung bewirkt zwar nicht die Gewißheit, wohl aber die Wahrscheinlichsteit der Verlehung; doch giebt schon die Orohung das Recht, den angedrohten Ansang der Rechtsverslehung zu verhindern.)
- 2) als Vertheidigung, ober als das Recht, durch Zwang eine angefangene Rechtsverslehung an ihrer völligen Aussührung zu hindern. Dies ist das sogenannte Recht der Nothwehr (jus desensionis, inculpata tutela), welches rechtslich nur so lange dauern darf, als der Angreissende in den Kreis unster Rechte einzudringen verssucht, und auch nur so weit reichen darf, als nothig ist, den Angriss auf unste Rechte abzuhalten und zurück zu weisen.
- 3) als Wiederherstellung bes verleße ten Rechts (jus restitutionis in integrum), wo,

^{*)} Daburch wird ber Zwang gegen Thlere von dem philosophischen Strafrechte ausgeschlossen. — Eben so wenig tann es einen Zwang in hinsicht der Pflichten der Gute (officia inperfecta) geben; nur den Pflichten der Gerechtigkeit (officia perfecta) entsprechen Zwangerechte.

nach vollbrachter Rechtsverlestung, der Rechtsverlesende durch den Zwang genothigt wird, entweder
vollkommene Genugthuung, oder doch Schabener faß zu leisten, sobald das verleste Recht nur durch
einen Gegenstand von ahnlichem Werthe ausgeglichen
werden kann.

Diefe brei Arten bes 3manges werben von ber Bernunft bem Menfchen urfprunglich (b. h. nach ber urfprunglichen Ginrichtung feiner Ratur, noch vor seinem Gintritte ins Staatsleben) zuerkannt, welf sie fich auf die, von der Bernunft unbedingt geforberte, Aufrechthaltung des Gleichgewichts ber Rechte in bem außern freien Wirkungsfreise ber vertragsmäßig ver-

bimbenen fittlichen QBefen grunben.

Go wie nun ber Mensch bei feinem Gintritte it ben Staat Die ursprunglichen Rechte seiner Ratur in Die burgerliche Gesellschaft mitbringt, und fie, it berfelben, burch ben Staatsgrundvertrag ficher ftellt: fo bleibt ibm and bas Rech't zu zwingen in bet burgerlichen Gefellschaft, ba er in berfelben weber rechtlos, noch mehr= und ichublos werben barf. Allein weil ber Staat als Rechtsgefellschaft burchans nicht bestehen konnte, wenn in bemfelben bas Individuum Die brei aufgestellten Urten bes Zwanges felbst ausüben wollte; fo wird bas Zwangsrecht bes Inbipibuums, beim Gintritte in ben Staat und bei ber Unnahme bes Staatsgrimdvertrages, auf bie gange Rechtsgefellichaft übergetragen, ben einzigen Fall ber unmittelbaren Roth. wehr gegen einen wiberrechtlichen Ungriff in ben fele tenen Berhaltniffen ausgenommen; wo ber Gtaat nicht felbst die Abwehr Dieses Angriffs bewirken kann (3. 3. wenn Diebe einfteigen, Mordbrenner Feuer anlegen, Rauber ben Wagen auf ber Strafe anfallen

wellen). Doch gelten für biesen Fall die beiden aufsgestellten Bebingungen des Rechts der Nothwehr.

46.

Fortsehung.

Der Zwang im Staate muß, nach den drei ents wickelten Begriffen, theils als Pravention, als Strafandrohung, bei angedrohter und bevorstehender Rechtsverlehung, theils als Vertheidigung bei eins getretener und begonnener Rechtsverlehung, theils, nach vollbrachter Rechtsverlehung, als Wiedereinsehung des Beleidigten in den vorigen Rechtszustand, oder, dasern dies nicht möglich ist, als Erfah für den erlittenen Schaden sich ankündigen.

Allein dadurch wird das Wesen ber rechtlichen Bestaltung bes Zwanges im Staate noch nicht erschopft, weil die Strafe im burgerlichen Bereine nicht blos aus ber Bebrohung und Berlegung bes Rechts ber Individuen, sondern zugleich aus ber Bebrohung und Berlegung bes Bmedes ber gangen burgerlichen Gefell-Schaft abgeleitet werben muß. Beil namlich burch eine mit Freiheit vollbrachte Rechtsverletzung im Staate nicht blos bas Individuum in seinen Rechten beeintrachtigt, sondern auch ber Zweck ber ganzen Rechtsgesellschaft selbst - Die Berrschaft bes Rechts - bedroht ober verlegt wird; fo muß ber 3med ber Strafe, außer ber rechtlichen Uhndung bes verletten Rechts, zugleich bie Berftellung und Sicherung ber bebrobten ober erschutterten herrichaft bes Rechts im Staate felbft umschließen. Der Zwed ber Strafe im Staate fann baber nur aus bem 3mede bes Staates ab-St. 28. ate Muff. I. 18

geleitet werben, weil ber Bwang im Gtaate blos als Mittel zu biesem Zwede sich verhalt, und que aus Diefem Gefichtspuncte - bag er ein rechtliches Mittel zu einem rechtlichen Zwecke ift - richtig und erschöpfend aufgefaßt, so wie nach seiner Abhangigkeit von bem allgemeinen Staatszwecke bargeftellt werben Rach Diesen Bestimmungen sett Die Bernunft ben 3med ber Strafe im Staate in Die rechtliche Berftellung ber Berrichaft bes Rechts und bes verlegten Gleichgewichts ber außern Freiheit burch Uhndung bes verlegten Rachts an bem Berbrecher, vermittelft eines bemfelben zugefügten sinnlichen Uebels. Der Zwed ber Strafe ift alfo weber blos Pravention, noch Wieberherstellung bes verletten Rechtszustandes und Erfat, obgleich Diefe Zwede nicht ausgeschloffen, sondern in dem bochsten 3mede ber Strafe als einzelne Bestandtheile aufgenommen werben. Der Zwed ber Strafe besteht aber auch weder zunächst in der Abschreckung durch Unbrobung einer Strafe vermittelft eines Strafgesetes. noch zunächst in ber sittlichen Wiebervergeltung bet begangenen Sandlung, noch junachst in ber Befferung bes Berbrechers.

Soll übrigens die Strafe im Staate rechtlich, gestaltet seyn; so muß sie auch in einem Strafgeses e bestimmt ausgesprochen, und — um alle Willführ des Richters zu verhindern — nur traft dieses Strafgeses an dem Verbrecher vollzogen werden. Doch ist nicht das vorhandene Strafgeses der Rechtsgrund der Strafe, weil sonst alle strafsbare Handlungen, die nicht mit einem Strafgeses belegt sind, im Staate ungestraft bleiben mußten. Vielmehr ist die Verlehung der Herrschaft des Rechts im Staate, als des höchsten Zweckes

ber bargerlichen Gesellschaft, burch eine strafbate Sandlung ber Grund, weshalb Strafgefege als Mittel im Staate bestehen, jenen bochften 3med zu erhalten und zu sichern, und weshalb bas einzelne Strafgefes auf ben befondern Fall angewandt wirb. Das vorhandene Strafgeset hat daher die Bestimmung, theils fur ben, ber bie Rechte Unbrer verleten will, im Boraus bas Uebel zu bezelchnen, bas ibm als Strafe für Die Rechtsverlebung unnachläfilich. wiewohl in strenger Ungemessenheit zu bet vollbrachten That, querkannt wird; theils für ben Richter ben unveranderlichen rechtlichen Maasstab zu enthalten, nach welchem er bie ftrafbare That beurtheilen und mit einem finnlichen Uebel belegen foll. Der allgemeine Rechtsgrund ber Strafe, nach ber Bernunft, ift diffo weber junachft bie Berlegung eines Strafgefebes, noch zunachst Die ftrafbare Sandlung felbft, fondern ber verlette 3wed bes Staates burch bie ftrafbare Sanblung; benn nur aus biefem Rechtsgrunde ber auf bem unerschutterlichen Zwede bes Staates felbft beruht - tann fich bas Strafrecht bes Staates nachweisen laffen, und bas, mas bie Bernunft als rechtlichen Zwang zwischen ben Individuer amerkennt, zu einem allgemeinen rechtlichen Straf gefese im Staate erhoben werben.

47.

Aeberficht über bie wichtigsten Strafrechtstheorieen.

Bei folgerichtiger philosophischer Forschung mußdie Begründung des philosophischen Strafrechts von der Begründung des Natur= und Staatsrechts überhanpt abhängen. Wird in der Begründung des Na-18 *

Inr's und Staaterechts von ber fittlichen Gefesgebung ver Vernunft und von bem nothwendigen inmein Ansammenhange zwischen Pflicht und Recht ausgegangen; fo muß auch bas philosophische Strafrecht Mich rudwarts auf Die Freiheit im Den fchen, als ben letten Grund jeder erscheinenden ftrafbaren Sandlung, fruben, und verlangen, bag zur Beftimmung ber Strafe - fo weit es möglich ift - ber Zukammenhang ber Freiheit bes Willens mit ber vollbrachten That ausgenittelt, und bie Strafe nach biefem Berhaltniffe ausgesprochen und vollzogen werbe. - Birb aber bas Natur = und Staatsrecht blos als Die wissenschaftliche Darstellung von Zwangsrechtten aberhaupt behandelt, fo daß man zwar, bei ber recht. lichen Gestaltung bes außern Wirkungstreises, bie innere Freiheit nicht ablaugnet, fie aber, als ein unerforschbares Roumenon, auf fich beruben lagt, und fich einzig an bie im angern Bietungsfreise ertennbarc Freiheit (als Phanome non) balt; fo wird auch, bei ber Begrundung bes Strafrechts im Beifte jener Unficht, nur gu nachft Die That (nicht Die innere Befinnung, welche berfelben vorausging,) berucksichtigt, und biefe unter bas vorhandene Strafgefet gebracht werden.

Abgesehen bavon, daß in neuerer Zeit die leßtere Unsicht fast die herrschen de geworden ist, kann
nicht verkannt werden, daß sie zugleich die bequemere und leichtere ist für die Entscheidung über Berbrechen und für den Gerichtsbrauch; auch darf
nicht geläugnet werden, daß die erstere, wenn sie
völlig folgerecht angewandt werden soll, nicht außreicht
für den Zweck des Staates, als einer äußen Rechtsgesellschaft, und sur den aus jenem Zwecke nothwendig
hetvorgehenden Zweck der Strasse. Man kann, uns einer furgen Bezeichnung sich zu bebienen, bie Ebeorie, welche ber erftern Unficht folget, und gus nachft bas Subject bes Berbrechers berudfichtigt, bie subjective Strafrechtstheorie, die aber, welche auf die zweite Unficht sich ftust, und zunächst an bie strafbare Handlung, an das Object, sich halt, Die objective Strafrechtstheorie, hingegen Die, welche beibe Unfichten in ber wiffenschaftlichen . Darftellung bes Strafrechts verbindet (und welche bier befolgt wird), die subjectiv = objective Theo= rie nennen, weil sie zwar zunachft von ber innern Freiheit bes Verbrechers ausgeht, und barnach bie Strafmurbigfeit bes Berbrechers bestimmt, que gleich aber, gestütt auf diese Strafwurdigkeit, über Die Strafbarteit ber Handlung in Ungemeffenheit zu ben bestehenben Strafgefegen entscheibet.

Ob nun gleich theils die subjective, theils die objective Strafrechtstheorie in vielsachen einzelnen Schattirungen, bald mit wesentlichen, bald mit unswesentlichen Abweichungen, von einzelnen benkenden Mannern dargestellt worden ist; so lassen sich doch beide unter zwei Hauptansichten im Allgemeinen beingen, wornach

- s) die subjective Strafrechtstheorie entweder 1) als Wiedervergeltungsoder 2) als Besserungstheorie, und
- B) die objective Strafrechtstheorie entweder 1) als Ubschreckungs= oder 2) als Praventionstheorie

erschent. In bem philosophischen Strafrechte konnen aber diese Theorisen nur im allgemeinften Umstisse (möglichst treu mit ben Worten ihrer Urheber) batgestellt, und mit einer kurgen Prafung: ber

aufgestellten lehren verbunden werden. Die dollige Durchführung berselben im Einzelnen gehört zunachst ins Gebiet und an den Eingang der positieven Strafrechtswissenschaft.

a) Die subjective Strafrechtstheorie

48.

1) Die Biebervergeltungstheorie.

Das Strafrecht ist das Recht des Befehlshabers gegen ben Unterwurfigen, ibn wegen eines Berbrechens mit einem Schmerze zu belegen. Die richterliche Strafe tann aber nur beshalb wider ben Berbrecher verhangt werben, weil er verbrochen hat. Strafe erleibet baber bas Individuum, nicht weil es bie Strafe, fonbern weil es eine ftrafbare Sandlung gewollt bat. Das Strafgefet ift ein tategorischer Imperativ; benn wenn bie Berechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menfchen auf Erben leben. Die Strafe wird also nicht verhängt wegen ber Sicherheit ber burgerlichen Gesellschaft, nicht wegen bes Wohles bes Berbrechers felbst, noch wegen eines andern Grundes, sondern einzig beshalb, weil fie bie nothwenbige, burch bie Berechtigkeit gebotene, Folge bes Berbrechens ift. Die offentliche Gerechtigkeit kann aber fur bie Art und ben Grab ber Bestrafung teinen andern Grundsas aufstellen, als ben Grundsas ber Gleich heit, im Stanbe bes Bungleins an ber Wage ber Gerechtigfeit; alfo: Was für unverschuldete Uebel bu einem Andern im Bolte zufügeft; bas thuft bu bir felbft an. Befchimpfft bu ibn; so beschinwfik bu bich felbst. Bestiehlft but

in; so bestiehlst bu vich seibst. Schlägst du ihn; so tottest du vich selbst. Die beitest du ihn; so tottest du vich selbst. Rur das Wiedervergeltung srecht (jus talionis), aber wohl zu verkehen, vor den Schranten des Gerichts, nicht in dem Privaturteiln, kann die Qualität und Quanticht der Strase bestimmt angeben; alle andere sind hin und her schwantend, und können, andere sich einmischender Rücsscheiten wegen, keine Ungemessenheit mit dem Spruche der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten. Die Gleichheit der Strasen, die allein nach dem strengen Wiedervergeltungsrechte möglich ist, offensbaret sich aber daran, daß nur dadurch im Werhalts nisse zu der innern Bösartigkeit der Verlantscher die Strase ansgesprochen wird.

So Kant, in ben met. Anfangsgr. ber Rechtslehre, S. 195 ff. Schon Jakob stellte in s. philos. Rechtslehre den Sat auft, daß die Strafe moralische Vergeltung sen. — Un Kantschlossen sich an: J. Heiner, Tieftrunk, in den philos. Untersuchungen über das privat = und öffentliche Recht, 2Th. Halle, 1797. 8.; Vergk (mit einigen Ubweichungen) in der Philos. des peinl. Rechts, und Zascharia in den Ansangsgründen des Erisminalrechts. — Gelbst Vouterwet nimmt eine modisicirte Wiedervergeltungstheorie an.

49,

Prafung berfelben.

Die Wiedervergeltungsweorie behauptet bas große Berdienst, daß sie auf die Freiheit des Menschen, auf die innere Eriebseder der strafbaren Sandlung sich grändet, und darnach den Grad der Schull, und die Art und Weise der Strafe bestimmt; das sie also von der reinen Vernunstidee der Gerechtigkeit ausgeht, und jedem ganz das zutheilen will, was seine Thaten verdienen. Sie erhebt dadurck den Staat zu der Bestimmung, die sittliche Ordnung auf Erden darzustellen, welche im Weltganzen, unter der leitung der höchsten Gerechtigkeit Gottes, als vollskommene Ausgleichung zwischen Verdienst und Beslohnung, und zwischen Verschuldung und Strafe in

der Idee angenommen wird.

Allein in ihrer Unwendung und Ausfuhrung im Staate muß bie Wiebervergeltungstheorie hinter ber Ibee ber Bernunft zuruchbleben. Schon an sich tann bas Strafgeses nicht als fategoris scher, d. h. unbedingt geltender, Immerativ, wie das Sittengeset, gedacht werden, weil Zwang und Strafe nur Mittel jum 3mede bes States, nicht 3med felbft find. Das Strafgefes ift beber nur ein bebingter (hypothetischer) Imperair, ber blos bann eintritt, wenn eine Berlehung ber Staatszwedes vorausgegangen ift. Was aber Die sittliche Wiedervergeltung felbst betrifft; fo tann dlerbings ohne biefelbe, b. h. ohne die unbedingt angemeffene Ausgleichung bes Berdienstes mit ber Bohnung und ber Berschuldung mit ber Strafe, De fittliche Beltorbnung nicht gebacht werber; nur bag bie Berwirtlichung biefer großen Iber auf Erden und von ends losen Wesen nicht möglich ift. Sie bleibt bas Werk ber Allwissenheit, ber Allgerechtigkeit und Allmacht Gottes. Doch geht aus ber Wiebervergeltungstheorie fo viel fur die philosopische Begrundung des Strafrechts im Staate hervor, bag bie gange Gestaltung bes Staates, in Beziehung auf Die Berrichaft bes

Mechts, von der Art senn soll, daß die sinnlich versnanftigen Wesen, welche im Staate leben, durch den Staat, nach dessen Zwede und nach den in seiner Mitte vorhandenen Bedingungen für die Erreichung dieses Zwedes, zur sittlichen Mündigkeit geführt, und in allen ihren Verhältnissen — mitz hin auch in den von ihnen vollbrachten Nechtsverletzunz gen, — als sittliche Wesen, und zwar nach der thatsachlichen Ankundigung ihrer sittlichen Mündigkeit oder Unmundigkeit, behandelt werden.

Db nun gleich zunächft bie au fere rechtswidrige That als strafbar sich ankundigt, und unter bas Strafgefet gebracht werben muß; fo foll boch , fo weit es zu erforschen möglich ist, Diese That auf Die ihr porausgebende innere Gefinnung und Triebfeber qurudgeführt, und, nach biesem Maasstabe, bie Urt und ber Grad ber Strafe bestimmt werden; benn felbst die Stimme bes Bewiffens in bem Berbrecher burgt für diesen Zusammenhang zwischen ber unsittlichen Gesinnung und ber ftratbaren That. Kann übrigens die Strafe nicht in ber Bufugung eines vollig gleich en Uebels bestehen; fo muß, nach Rants Theorie, an die Stelle berfelben ein ber Urt und ber Große nach möglichft gleiches Uebel treten; nur Daß freilich biefe Butheilung ber Strafe bie genauefte Erforschung ber Empfanglichkeit bes strafbaren Individuums für die verschiedenen Urten des Schmerzes voraussest, weil, ohne biefe Erforschung, Die Gleichbeit zwischen ber über ben Berbrecher zu verhangenben Strafe und bem Uebel, bas er Undern zugefügt hat, nicht möglich ift, und boch auf Diefer Gleichheit ber Grundcharakter ber Theorie selbst beruht. Sollen endlich die Strafen bem begangenen Berbrechen vollig gleich tommen; so misten auch auf ummenfchliche Berbrechen ummenfchliche Strafen gefest merben.

50.

2) Die Befferungetheorie.

Die Besserungstheorie entsprang theils aus bee vollig gerechten Ruge ber Sarte ber altern positiven Eriminalgefete; theils aus religiofen Grimben; theils aus der Wahrnehmung ber wirklichen Befferung einzelner Berbrecher. Thaffachlich ward fie versucht in ber milben Geschgebung Leopolds 2 in Tostana, wo namentlich die Lodesstrafe ganz aufgeboben ward, und in ben nordameritanischen Freiftaasen; boch hat man in ben lettern fpater bie Uebergengung gewonnen, daß man mit ber Befferungstheorie in ber Birklichkeit nicht ausreicht.

Obgleich die Besserungstheorie nach ihrer Begrundung und nach ihrer Durchführung febr verfchieben gestaltet werben tann; so ist boch ber allgemeine Grundsaß, von welchem sie ausgeht, ber, bag jebes finnlich = vernünftige Wefen, welches ein Berbrechen begangen bat, viefes Berbrechens ungeachtet ein Wefen ift, das, nach dem vervollkommnungsfähigen Charakder feiner Ratur, ber fittlichen Befferung, b. b. ber volligen Beranderung und Umbildung ber unfauvern Triebfeder fähig bleibt, aus welcher die strafbare That hervorging. Es musse daher auch die Strafe von ber Urt fenn, daß fie entweder biefe Befferung felbst herbeiführe und bewirke, ober daß doch bie Befferung als ber Maasftab jur Bestimmung ber Dauer ber Strafe gebraucht werbe, weil eine Strafe, welche hinreicht, ben Berbrecher zu beffern, auch als

ber innem Schuld besselben vollkommen angemessen betrachten sen, und zugleich die gesammte Rechtsgesellschaft vor weitern Berbrechen desselben Individums sicher stelle. Diese Theorie verlangt daher, daß man alles entserne, was zur Begehung eines Berbrechens verleiten kann, daß man den Hang dazu vertilge, daß man an der Wohlfahrt des Berbrechers setbst ein aufrichtiges Interesse nehme, und ihn zu überzeugen suche, daß die Uebel, welche ihm zugessigt werden, blos eine unabwendbare Folge seines Berbrechens sind.

218 Sauptschrift gehort hieher:

Ernft Opangenberg, über die fittliche und bargers liche Befferung ber Berbrecher mittelft des Ponitentiars spftems, als ben einzigen zulassigen Zwed feber Strafe. Frei nach bem Englischen bes Roscoe. Landeh. 1821. &

51.

Prufung berfelben.

Der Zweck der Strase im Staate, nach volls brachter Rechtsverlesung, muß genan theils von dem Zwecke der Züchtigung in Sinsicht der Erzichung physisch unmündiger Wesen während der Zeit der Kindheit und Jugend, weil dieser Zweck nothwendig die Besserung in sich einschließt, theils von dem Zwecke der rechtlichen Uhndung der Polizeivergehem (z. B. wenn sich Einer berauscht hat und auf der Gerase Händel ansängt) unterschieden werden, weil die lestern keine eigentlichen Rechtsverlesungen in sich begreisen, und ühre Bestrasung die Besserung des Versirrten nicht nur nicht hindern, sondern sogar erleichtern und besordern soll.

Die Strafe im Staate aber, welche wegen au-

gebrobier, ober vollbrachter Rethtwerlehung ausgeforochen und vollzogen wird, kann an fich die Befferung bes Berbrechers nie beruchichtigen; nur bag, bei Butheilung von Strafen auf geringere Berbrechen (1. B. bei Gefangniß - ober Buchthausstrafe) bie Befferung nicht gerabezu gehindert und ummöglich gemacht wirb. Denn bas verlette Recht bes Inbinis binums, so wie die gestorte Herrschaft bes Rechts ini gangen Staatsvereine, tann nur burch bie Abbufung ber rechtlichen Strafe, welche auf bas Berbrechen ges fest ift, ausgeglichen und baburch bie Berrichaft bes Rechts von neuem gesichert werben. - Gelbft wenn Die Befferungstheorie blos auf Die Daner ber Strafe bezogen werden follte, wurde baburch theils febr oft ber Maasstab ber ftrengen Gerechtigteit vers lest werben (wenn z. B. eine Strafe, Die gefetlich gebn Jahre bauern follte, ber Befferung wegen auf funf Jahre vermindert murbe), theils die Beurtheis lung, ob ber Berbrecher wirklich burch bie bereits abgebußte Strafzeit gebeffert worben fen und ihm bie übrige Dauer ber Strafe erlaffen werden tonne, großen Schwierigkeiten unterliegen, und der Seuchler nicht felten die Richter taufchen. Deshalb verlangt es Die Berechtigteit, bag bie querkannte Strafe gang in Ungemeffenheit zu bem Berbrechen abgebust werbe, obgleich bie Strafanstalten im Staate von ber Beschaffenheit senn sollen, bag ber aufbewahrte Berbrecher nicht noch verdorbener in benfelben und fur bie Beit feiner Entlaffung bem Staate noch gefährlicher werbe, als zuvor; bas aber auch eben fer wenig fein Schickfal in ber Strafanstalt in bem Grabe milbe und gunftig fen, baß er beshalb neue Berbrechen begeht, um wieder in Diefe Unftalt zu tommen.

en Be Die inbjective Straftochtetheorie

52.

1) Die Abschreckungstheorie.

Die bürgerliche Strafe ift ein vom Staate wegen einer begangenen Rechtsverlehung zugefügtes, burch ein Strafgefet vorher angebrohtes Uebel. Die burgerliche Strafe muß aber einen rechtlichen Grund haben, . und biefer beruht auf bem Rechte ber Gicherstellung Allein biefe tann nur erreicht werben, bes Staates. wenn ber Staat burch pfnchologischen 3mang verhindert, Berbrechen zu begeben, und Diese Berhinderung wird erfolgen, wenn jeder Burger überzeugt ift, baß auf bie Rechtsverlegung ein großeres Uebel erfolgt, als bas sinnliche Bedurfniß und bie Begierbe groß mar, eine Rechtsverlegung zu begeben. Ueberzeugung kann aber nur baburch bewirkt werben, daß die Verknupfung des Uebels mit dem Verbrechen burch ein Befes angebrobt wirb. Der 3med bes Strafgefeges ift bennach Abschreckung, ber Brund ber Strafe aber die Berwirklichung bes Strafgesetes. Es ift also ber 3med ber burgerlichen Strafe weber Befferung, noch Bergeltung, noch bie Abschreckung Underer durch die Vollziehung der Strafe. Daraus folgt, bag bie burgerliche Strafe nur aus und nach einem Strafgefebe verhangt werben, und bag ber Staat blos Rechtsverletungen, als folche, ftrafen fann; daß die burgerliche Strafe verschieden ift von ber Rache, Die ohne einen rechtlichen Grund ausgeübt wird ; daß aber auch, bei ber Bestimmung ber Strafe barteit einer Sandlung, nie ber subjective Grund ber Freiheit bes Sandelnden berud. fichtigt werben barf, weil bie Freiheit fur bas außere Recht als nicht vorhanden betrachtet werden muß, sondern ibwe der objective Grund der Strasbarkeit, der auf der Thatfactive Grund der Gtrasbarkeit, der auf der Thatfache beruht, welche unter dem Gesehe enthalten ist.
Daraus ergiebt sich der doppelte Grundsah: Jede
Gtrase ist nur insofern gerecht, als sie dazu dient, die Gesahr für den rechtlichen Zustand des Staates abzwwenden; und: Je größer die Gesahr für den rechtlichen Zustand ist; desto größer ist die außere Strasbarkeit.

Der Begründer dieser Theorie ist Feuerbach, welchem, mit einzelnen Abweichungen, sehr viele der neuern Strafrechtslehrer folgen. Bergl. die dahin gehörenden Schriften 5. 44., und besonders Thib auts geistvolle Kritit dieser Theorie.

53.

Prufung berfelben.

Rach ber Vernunft ist allerdings jede burgerliche Strafe ein vom Staate wegen einer begangenen Rechtsverlebung zugefügtes Uebel; allein zum Befen ber Strafe felbst gebort es nicht, baß sie burch ein Gefes ungebroht werbe. Denn obgleich fur jebes Berbrechen im Staate in bem Gefesbuche bes Strafrechts ein Strafgefes ba fenn foll, und namentlich tein pofitives Strafrecht ohne ein vorhandenes Strafgefes gebacht werben fann; fo geht boch an fich ber Begriff und bas Wefen ber Strafe nicht aus bem Befete, fondern ans ber Bernunft bervor, b. h. aus ber nothe wendigen Berknupfung eines finnlichen Uebels mit einer ftrafbaren Sandlung nach ber ewigen Ibee ber Gerechtigfeit. Denn follte bie Strafe nur auf bas vorhandene Strafgeset sich grunden; fo wurde jedes Berbrechen im Staate unbestraft bleiben muffen, bas nicht burch ein Gesets mit Strafe belegt ware; ja es murbe eine ftrafbare Sanblung gar nicht ein Ber-

brechen genannt werben konnen, die nicht als folde burch Unbrohung einer Strafe bezeichnet mare. Rach ber Abschreckungstheorie giebt es also tein Berbrechen an fich, sondern nur diejenige Handlung ift Berbreden, welche ber Befetgeber mit Strafe bebroft. Dies wurde aber, folgerichtig durchgeführt, ben brudenbsten Despotismus beforbern (z. B. wenn in irgend einem Strafgesehbuche die Ausübung des Cultus der Protestanten mit bem Feuertobe - man bente an Suß, an die Verdammungsbulle luthers - belegt murbe)! - Wenn ferner auch aus bem Zwede bes Staates und ber Strafe nothwendig hervorgehet, bag Rechtsverlegungen verhatet werben follen; fo ift bach ber Grundfas ber Abschreckung burch pfpchologischen 3mang mit ber Bernunftibee ber Gerechtigkeit unvereinbar; benn nach biefem Grundfaße wird nicht aus bem Berhaltniffe ber ftrafbaren Sandlung gur ewigen Ibee ber Gerechtigkeit Die Strafe abgeleitet, sonbern aus einem angebrobten finnlichen Uebel, bas mit ber Begehung ber Sandlung verbunden wirb, um baburch die rechtswidrige Begierbe zu unterbruden. -Da weiter Die Menfchen in pfnchologischer Sinficht unendlich verschieden find, und, nach ber Erfahrung, die hartesten Strafen die Vollbringung der Verbrechen oft nicht verhaten, ja selbst die Zahl derselben nicht vermindern können; so muß entweder, nach ber Verschiedenheit ber Individuen, auf ein und basselbe Verbrechen eine scharfere und eine gelindere Strafe geset, ober bem Richter die psychologische Beurtheilung und Entscheidung überlaffen, ober überhaupt, ber Sicherstellung bes Staates wegen, jebesmal au ben barteften Strafen geschritten werben; ober es mußten alle Diejenigen ungeftraft bleiben, bei beren Gleichgultigkeit gegen die angebrohten frengsten Straf.

abet ber 3med ber Abschredung burch bie Strafe nicht erreicht murbe. Die beabsichtigte Abschreckung Under aber burch bie Strafe, wenn ber Berbrecher felbft baburch nicht abgefchrecht werben konnte, murbe ben Staat in ben Fall bringen, einen Menschen als Mittel zu gebrauchen (felbst. zu verbrauchen), um ben vorgesetzten 3med bei andern Staatsburgern zu erreichen, fo wie überhaupt bie fortbauernbe Rothwendigkeit ber Unwendung ber Strafen ben Beweis enthalt, bag ber eigentliche 3med ber Albschreckung im Gangen nie erreicht wird. -Da endlich die Abschreckungstheorie auf die innere Freiheit des Handelnden und auf die Triebfeder, die ihn bei bem Berbrechen leitete, gar nicht Rudficht nimmt, fondern blos an die Thatfache und ben Thats bestand bes Berbrechens sich halt; so erleichtert fie gwar baburch von ber einen Geite bie Entscheibung ber Strafe, verstößt aber von ber andern gegen bas Worhandensenn ber sittlichen Freiheit im Menschen; berucksichtigt ausschließend bas sinnliche, mithin bas niebere Bestrebungevermogen im Menschen, ohne bas verunftige, ober bobere, in Unschlag zu bringen; verhimbert Die Ausmittelung ber oft fo febr ver-Schiedenen subjectiven Grade ber Straf wurdigkeit und ber Burechung, und fieht fich genothigt, in ben meiften Fallen Die ftreugsten und barteften Strafen anzuwenden.

54.

2) Die Praventionstheorie.

Die Praventionstheorie beruht auf folgenden Sagen:

Aller rechtliche Zwang gegen Andere wird daburch begründet, daß berjenige, gegen welchen er Ratt finden foll, ein hinderniß der allgemeinen gefehfichen Freiheit geworden ift; fo wie ber 3wed, gir welchem ber Zwang ausgeübt wird, burchaus nur-mittel erfcheinen; fo muß fie baburch rechtlich begrunbet fenn, bag ber, gegen welchen fie fatt finben foll, ein Sinderniß ber allgemeinen Freiheit geworben ift; fie muß ben Strafbaren treffen, weil er fie baburch verschulbet hat, bag er, unter biefen Umftanben, niche in einer Gefellschaft freier Wefen past; fie muß aber anch jugleich nur ben Zwed haben, bag jettes Binberniß ber Freiheit aufgehoben, und ber vollkommene Rechtszustand wieber hergestellt werbe. Die Strafenun, bie weber blos Rothwehr, noch Entschäbigung fenn barf, tann, wenn fie nicht aus ber Reibe ber rechtlichen Zwangsmittel ausgestrichen werben foll, nur unter bem 3 mange gur Prabention begriffet fenn, und Pravention als ihren rechtlichen 3 wed erkennen. Sierdurch wird keinesweges behauptet, daß jedes Praventionsmittel den Ramen Strafe verdiene, sondern nur, daß jede Strafe, insofern fie als ein rechtliches 3wangsmittel betrachtet werben foll, eine 2let ber Pravention fenn muffe. Goll aber ein Praventionsmittel ben Ramen Gerafe verbienen; fo muß 1) bie rechtliche Strafe ein finnliches Mebel fenn, welches bem Menschen barum zugefügt wird, weil er baffelbe rechtlich verbient hat; und fo tann fie 2) teinen andern 3 wed haben, als kunftige angebrobte Rechtsverlebungen Bu werhuten. Denn bas Bestehen bes rechtlichen Bustanbes unter ben Menschen erforbert ein stetes Bes stimmtfenn ihres Willens für bas Rechtsgefes, ohne boch babet bie innere Eriebfeber Diefes St. BB. ate Muff. L.

Willens zu berücksichtigen. Da als der verhtliche Bustand nicht blos durch wirkliche, Rechesverlehungen aufgehoben wird, sondern auch zwischen denen nicht besteht, welche, ohne im gegenwärtigen Augenblicke einander zu verlehen, doch nicht gestimmt sind, jeder Rechtsverlehung in Zukunft sich zu enthalten; so kann der rechtliche Zwang keinesweges auf Wiederherstellung der Integrität der verlehten Nechte und auf Schadenersas beschränkt senn, sondern es nuß auch in Ansehung dessen, welcher durch das Verbrechen sinen Mangel der nöthigen Willensbestimmung dewiessen hat und also gesahrdrohend für die Zukunft ersschen, durch ein die sinnliche kust zum Verbrechen über wiegen des Strassübel die Gesahr für die Zustunft ausgehoben, es muß prävenirt werden.

Der rechtliche 3wed ber Strafe muß mithin auf bie Butunft berechnet fenn, und in ber Entfernung eines bevorfteben ben Schabens bestehen. Ihr Rechtsgrund ift die geschehene Drohung einer Rechtsverlegung, und die baburch begrundete Befahr; sie trifft bennnach ben Strafbaren, weil er Befahr brobt; fie trifft ibn gu bem Enbe, bamit er nicht ferner Gefahr brobe. Diefer Zwed tann aber erreicht werben entweber burch Unmöglichmachung ber Ausführung ber Drohung, ober auch in vielen Fallen burch Abschredung. Rechtliche Strafe ist also ein sinnliches Uebel, welches bem, eine Befahr brobenben, Subjecte zur Entfernung einer gebrobten Befahr entweder durch Abschreckung besselben, ober burch Unmöglichmachung ber Drobung zugefügt wirb. Rach Diefer Theorie forbert baber bas Rechtsgeses, als ein ewiges und practisches Geset fur ben Willen, burchaus eine rechtliche Willensbestimmung bes Inbioldums, und nur der Mangel diefer rechtlichen Willensbestimmung berechtigt zu dem Praventionszwange, bessen Grund in der Gegenwart, dessen

Bwed in ber Butunft liegt.

Der Begrinder biefer Theorie ift v. Grotman in f. f. 41. aufgeführten Berten. fruberer Beit lehrte Stubel (in f. 1795 erfchieneuen Gnfte me zc.) im Bangen baffetbe. Unter ben abrigen Strafrechtslehrern bekennt fich Litt mann zu biefer Theorie, hauptfachlich in f. Grundlinien ber Strafrechtswiffenfchaft, mit wenigen Abweichungen. In einzelnen Theilen ber Darftellung ift er noch beutlicher, als Grolman. Eine Stelle, welche Littmanns Ansicht Dieset Theorie besonders bezeichnet, gehort bieber: "Strafe heißt dasjenige sinnliche Uebel, welches bem Urheber einer Storung bes Freiheitsgebiets, nach Borfchrift bes Rechtsgefeges, juges fügt wirb. Die Strafe ift nicht 3weck an fich, fonbern nur Mittel zu einem Zwede; benn Strafe guzufugen, ift bem Menischen blos gu feiner Sicherheit erlaubt. Er barf alfo nicht strafen, weil es gerecht ift (?), baß feber leibe, was feine Thaten werth find, fonbern mur, bamit er fich fichere gegen gutunftige Sanblungen berfelben Art. Der 3med ber Strafe ift baber, ihre Bufugung unnothig zu machen, zu bewirken, bag bie Falle ihrer Unwendung gar nicht eintreten, ober, was einerlei ift, Sicherheit bes Freiheits= gebietes gegen frembe Eingriffe fich ju verschaffen. Dies tann aber geschehen, inbem ber Drogenbe entweder von ber Ausführung ber Drohung abgefdredt, ober bagn außer Ctanb gefest mitth."

55.

Prafung berfelben.

Es gehort zu ben Borzügen der. Praventionsetheorie, das fie auf das Rechtsgeses, als ein in der Bernunft enthaltenes ewiges und practisches Geses, sich gründet, ob sie gleich die innere Triebeseder der freien Handlung nicht berücksichtigt; das fle die Strafe blos als Mittel zum Nechtszwecke aus spricht, zwischen Berbrechen und Bergehen genäu unterscheidet, und überhaupt durch eine große Milde; sowohl in den Grundsähen, als in deren Unwendung,

sich ankundigt.

Allein im Geifte diefer Theorie wird bie begangene Rechtsverlehung gar nicht bestraft, sobald ber Berbrecher nicht für die Butunft mit erneuerter Rechtsverlegung brobt; es wurden alfo, nach berfelben, viele Rechtsverlegungen ungeftraft bleiben; bagegen marben manche Individuen gestraft, und hart gestraft werben muffen, wenn man aus ihren begangenen Sandlungen entweder einen gegrundeten, oder auch einen ju übereilten Schluß fur ihr Betragen in ber Butunft machte. Much bleibt es für ben Richter in ben meiften Fallen unmöglich, bas Wefen bes Berbrechers fo tief zu erforschen, um - ohne boch bie innere Triebfeber ber Handlung zu berücksichtigen über ben Mangel feiner rechtlichen Willensbeftimmung zu entscheiben, obgleich eben nur biefer Mangel zu bem Praventionszwange berechtigen foll. dem ist es eine Forderung der Vernunft, die an fich nicht zurudgewiesen werben tann, baß in einem Staate, wo das Recht gur Herrschaft gelangen foll, toine erfannte Rechteverlegung ungeftraft bleiben barf, felbst wenn ber Berbrecher teine neue Reches-

verlebung befürchten läßt; bag ferner bie aus einer begangepen Rechtsverletung burch Schluffe auszumittelnbe Gefahr funftiger Rechtsverlegungen an fich teinen rechtlichen Grund. In einer Strafe. geben tann, weil bie Strafe nur auf Die wolfbrachte That sich beziehen barf; und bag die Erforfchung bes Mangels einer rechtlichen Willensbestimmung, melder allein jum Praventionszwange berechtigen foll, bes vielen taufend sittlich = unmundigen im Staate fefet schwierig und unsicher bleibt, wenn nicht, eben bei ber Charafterlofigfeit ber großen Menge, ber Pranenu: tionszwang febr hanfig eintreten foff. - Ueberhaupt barf in einem rechtlich gestalteten Strate nie beni Butunft wegen, sondern megen ber in ber Bien gangenheit vollbrachten That, und zwar nach ber babei? ertennbaren Berschuldung des Berbrechers, geftraft? werben. — Endlich kann nicht verkannt werben ... daß, durch die Aufnahme der Abschrie Spudy wir diet Alternative ber Bestrafung, Die Praventionstheorie theilmeife in ber Husführung ; ween gleich nichte nach ihrer Begrundung, ber Abschrackungstheorie fich? bebeutend nabert, und aberhaupt für bie folgeriches tige Unwendung big allerschwierigste fenn burfte." . . 37 53 (3

Allgemeines Ergebniß.

Unfer diesen vier Baupttheorieen konnten noch einige eigenthumliche Unsichten scharssinniger Manner selbstständig aufgeschert werden, die aber im Ganzen, mehr oder weniger, mit einer der dargestellten zusamschentreffen. Sollestere Sufeland ben Grund des Stiafrechts, aus dem allgemeinen Burgerversetwage, Fichte aus einem besondern Abbu hung sowert unge abst diech welchen Alle Allen versprechen,

fis um theer Bergeben willen nicht vom Staate andzwe foliegen, fondern ihnen zu verftatten, biefe Strufe auf andere Weife abzubiffen. - Go ftellte Thibau t (in f. Rritit ber Generbachifden Theorie) bie Strafe als eine bloße Maasregel ber Roch bar. indem er darauf verzichtet, bas Strafrecht enf einer rechelichen Grundlage aufzuführen. - Go entwidelte Sthulge (in f. leitfaben zc.) aus bem Sittenges fohe die aligemeine Berpflichtung ber Menfchen, in Staate zu leben; und aus bem Aechte bes Staates. gu eriftiren, bie Befugniß, gegen wiberrechtliche Une griffe einzelner Menfchen und unbrer Staaten ale moralische Person sich zu schüten und zu erhalten, weil jeder rechtlich bestehenben Person bas Gelbste enhaltungsrecht zufammt. Da nun bie Berledung von Brangspflichten, welche man Berbrechen nenut, nicht nur eine Rrantung irgend eines Bereche tigten enthalt, soubern auch außerbem noch eine Befabe für badiffortbefteben bes Staates veranlagt, in welchem: bas Berbrechen verübt wirb; fo muß bens gefährbeten Staate, als einer moralischen Person, bas Recht gufteben, bem Berbrocher Uebel gugufügen, melde von der Entschädigung beg burch bas Berbreden Berletten verschieden find, und ben 3wed haben, bie Befahr fur bie moralische Person bes Staates abzinvenden. — Diese lehre, welcher Martin (in feinem Lebrbuchere. G. 25 ff.) fich anschließt, fo wie auch Bente (in f. lebrbuche ber Strafrechtswiffenschaft G. 19) *) fich

^{*)} Sehr mahr sagt Dente: "Die früher von den Ane hangern der kritischen Philosophie versichte Trenning des Rechts von der Moral wath durch Fithire vollendet. Die Strafrechtswiffenstelle selle num nach den Grundsten den Grundsten des in Frankveis henschenden weiße

sten die völlige Ausschließung der Fretheit aus den Strasvechte erklärt, sührt nothwendig zu einer su de jective objectiven Strasrechtstheorie. Denn del einer Strasrechtstheorie, die befriedigen soll, reiche weder dies die Rücksiche auf die Sittlich beit und die innere Triebseder des Verdrechers aus, (weil die That selbst in dem äußern sreien Wirkungskreise geschieht,) noch die bloße Rücksicht auf die That, weil der Verdrecher kein Thier ist, das dem Instincte solgt, sondern nach inderen Triebseden Instincte solgt, sondern nach inderen Triebseden Rücksicht und behält blos das Sudject des Burdrechers im Ange; so wied im Strasvechte entweder eine idealische Nachbildung der sit-

und seelenvollen Materiafismus (namentlich im Système de la nature, T. 1, p. 225) umgeftaltet merben. -Da bas für fich felbft bestehende Reitesgefes micht ben Willen und die Gefinnung in Anspruch nimmte, sondern nur die außern Sandhungen berudfichtigt; fo faun ber Bred ber Strafe tein anberer fenn, als Furchterweckung und Abschreckung von Rechteverlegungen, Weil aber bie Erreichung diefes 3medes bei freien Befen, Die fic ja gegen die Drohung verschließen tonnen, und felbft ben Schmerz ber jugefügten Strafe ju überwinden vers mogen, burchans nicht zu verbargen ift; fo wird ber Menfc von allem entfleibet, mas ihn über das Thier erhebt; es wird bie Freiheit aus bem Criminalrechte verbannt, weil Freiheit, als etwas Inneres, Moralisches, Metaphysisches, für bie von der Moral getrennte Rechtslehre ofine alle Bebentung ift. - Durch ben Berfuch, Die Rreiheit aus bem Eniminalrechte ju verbannen, (ber freilich nie gelingen tann, weil mit ber Freiheit bie Möglichkeit ber Burechning und ber Beftrafung aufges hoben wird,) har in Beutschland vorzüglich Beuerbach Grock gemacht,"

kien Welterbeung versucht, welche in ber Wieblicke keit nie völlig zu erreichen möglich ift, ober die bendschiefte Besserung des verdrecherischen Subjects versackt den vernunftgemäßen Charakter der Strase und sührt zuleht zur Strassosischen, Hält man sich aber ausschließend an die zweite Nücksicht und dehält blos das Object, die verdrecherische That, im Auge; so sehlt die eigentliche Zurechnung, d. h. das Verhältniß der innern Gesinnung zur Sandlung, und der Rechtsgrund der Strase, die Strasswürdigteit des Verdrechers wird in eine bloße dußere Strass arkeit, in die Unterordnung der Shat unter ein vorhandenes Strasses, verwandelt. Eine bespiedigende Strasrechtstheurie muß daher beide Rücksichten verbinden.

57.

h) lehre von der rechtlichen Anwendung des Zwanges und der Strafe im Gtaate. (Die fübjectiv = objective Strafrechistiferie.)

Jebe Rechtsverlesung, als eine in bem außern freien Wirkungskreise erscheinende That, sest in dem Thater ein Uebergewicht des sinnlichen Besstrebungsversuns, weil aus dem vernünftigen Bestrebungsversmögen, welches unter der sittlichen Gesetzgebung der Bernunft steht, keine pflicht = und rechtswidrige Handlung hervorgehen kann. Da aber in dem Menschen die sinnliche Natur mit der vernünstigen aufs innigste verbunden ist, und er, nach seiner Freiheit, den Endzweck der Sittlichkeit, welcher gemeinsch aftslich den Kreis der Pflichten und der Rechte umschließt, nicht nur verwirklichen soll, sondern auch verwirks

lichen kann; da ferner der Staat, als eine verfragtmaßig begründete Gesellschaft stunlich = vernäuftiger Wesen, für die Aufrechthaltung des Gleichgewichts su
ihrem außern freien Wirkungskreise, die einzige rechtliche Bedingung ist, durch welche der von der Vernunft unnachläßlich gebotene Endzweck der Menschheit
in der Wechselwirkung aller zu einem Ganzen vereinigten sinnlich = vernünftigen Wesen erreicht werden kann; so folgt, daß jede Nechtsverletzung nicht blos
eine Störung der burgerlichen, sondern zugleich
eine Störung der hürgerlichen, sondern zugleich
eine Störung der hürgerlichen, werden Berhälmisse
ben der Staatsburger hort in keinem Verhälmisse
bes lebens auf, Mensch zu seyn, und unter der sittlichen Gesetzebung der Vernunft zu stehen.

Eine Strafe fann baber, nach Bernunftgefeben, nur bann rechtlich senn, wenn sie bie nothwendige Folge einer Hondlung ift, welche aus ber Freiheit bes Handelnden hervorging, und also bemfelben zugerechnet werben tann. Denn obgleich Die innere Triebfeber bes handelnden, welche ibn gur widerrechtlichen That bestimmte, nicht in jedem ein= gelnen Falle mit rolliger Sicherheit zu bestimmen, und bisweilen gar nicht nach ihren letten subjectiven Grunden zu erforschen ift; fo wird boch bei jeder von Menschen vollbrachten und in ihrem außern Wirkungsfreise erscheinenden Sandlung bie innere Freibeit des Willens vorausgesest, weil nur bei Unnahme ber innern Freiheit (b. h. bes Bermogens, etwas thun zu konnen bei ber Dloglichkeit bes Gegentheile,) Die Burechnung ber Sandlung, mithin auch Die Beftrafung berfelben möglich ift. - Eine Strafrechtstheorie, welche ber Rucficht auf bie innere Freibeit des Menschen sich vollig begiebt, ift daber nicht auf den Menschen nach den doppelten Unlagen feiner

Ratur, feindern blos auf den Menfchen als lebendes Thier berechnet, auf welches man nur durch Unbrohung und Bollziehung finnlicher Uebel wirten will, ohne dabei ber in ihm enthaltenen vernünftigen Ratur

gu gebenten.

Gehr wahr fagt Schulze (in f. Leitfaden 2c. S. 364.): ", Bei ben meiften Berbrechern, welche ber Criminaljustiz in die Hande fallen, war bas Berbrechen, wegen welches fle von biefer beftruft werben, ein unvermeiblicher Erfolg besjenigen Gemuthezustandes, in welthem es beschloffen und ausgeführt warb. Gleichwohl wird ihnen bas Berbrethen mit Recht zugerechnet, weit es eine Folge ber Unterlaffung beffen ift, was fraber von benfelben hatte gethan werben follen, bamit jener Gemathszustand nicht eingetreten ware; und wie viele Miffethaten wurden unterblieben fein, wenn, bei bem erften Gebanten baran, bie Schandlich teit berfeiben erwogen, und ber fich bagegen noch regende Abschen belebt und verstärke worden ware. Dies war aber vermoge ber herrschaft, welche ber in seinem Innern nicht zerruttete Densch über fein Denten, ober über bie Anfmerksamkrit und beren Richtung auf einen Gegenstand auszuüben vermag, eben so gut moglich, als wie bas Borftellen ber angenehmen Folgen, Die eine Uebelthat verfpricht."

58.

Strafwurdigkeit und Strafbarkeit ber Ebat.

Die Burechnung ber vollbrachten Bat --- foworf im Bewußtfenn bes Berbrechere felbft, ats

bunch ben Ausspruch bes Michters, - fest aber, neben ber bem Berbrecher einwohnenben sittlichen Bernunft, Die fich im Gefühle als Gemiffen ankindigt, in der burgerlichen Gesellschaft ein worhandenes Gefes voraus, burch welches bie nollbrachte That als Rechtsverlegung ausgefprochen wird. Denn obgleich bie sittliche Strafe warbigseit einer rechtswidrigen Sandlung junachft non ber innern Triebfeber abhangt, welche bie Rechteverlegung veranlagte, und von ber Berlegung bes ewigen Bernunftgefeges ber Berechtigkeit burch bie Sandlung, felbst wenn biese in ber burgerlichen Bes sellschaft nicht als Nechtsverlehung in einem bestimmten Befete ausgesprochen und mit ber baburch vermirtten Strafe belegt ware; fo erhalt boch bie Rechtsverlesung ihren außern Charafter ber Strafbars Leit in ber burgerlichen Gefellschaft nur burch bas Strafgeset, welches ben Begriff ber ftrafbaren Sanblung fogleich mit ber baburch verwirkten Gerafe ver-Darans folgt, bag bie subjective Strafe wurdigfeit das erste, die burgerliche Strafs barteit aber, als abhängige Folge. von, ber Strafwurdigfeit, bas zweite ift. Es folgt weiter, baß alle Handlungen, wo die Zurechnung, b. h. bie, Zuruckfuhrung auf die innere Freiheit des Bandelnden wegfällt, von den eigentlichen Berbrechen, und von ben Strafen, welche auf Werbrechen gefest find, ausge-Schloffen werben muffen. Es folgt endlich, bag, bei ber Burechnung ber Berbrechen, ber Grab ber innern Strafwurdigkeit, und alfo auch ber burgerlichen Strafbarkeit, zunachst bavon abhängt, ob bie Rechtsverlegung ab fichtlich, mit beutlichem Bewußtsenn ihrer Rechtswidrigkeit und Strafwurdigkeit, und mit ber Renntnig bes burgerlichen. Strafgefetes, ober ob

fie, gwar burch bie Schuld und Fabriaffigtrit, aber ohne bie Ubficht bes Sanbelnben erfolgt. In bem erften Ralle beißt fie: dolus *), in bem zweiten: culpa.. Bon ber Culpa muß aber bie blos jufa litige. Berlehung ber Rechte eines Unbern unterschieben werben, weil die Eulpa burchaus die Fahrlaffigleit, wenigstens die Unbefonnenheit bes Sandelnden bei Rechtsverlegungen, so wie die von ihm zu empartende Bekamtichuft mit bem Grafgesche ##), sinschließe, weiches bie von ihm vollbrachte Rechtsverlesung bes zeichnet. - Durch bie Burudführung ber rechtswibrigen. Handlung. auf bie innere Freiheit vermittelft ber Burechnung, wied alfo bie Strafwarbigfeit nach Bernunftgefegen - (benn. Murbiakeit und Unwurdigkeit bezeichnet jedesmal ein ficelich es Berhaltnif,) - burch bie Unterordnung ber rethtewibrigen Sandlung aber, als eine außese Etfcheinung, unter bas im Staate bestehenbe Strafgefet, ihre burgerliche Strafbarteit entschieden. Deshalb ist die Ausmittelung des Ab ficht= lichen, ober bes Fahrlaffigen, ober bes Bu-falligen bei ber Musubung ber ftrafbaren Samblung

^{*)} Conner, Revision des Begriffs und der Eintheilungen des Polus. Landsh. 1810. 8.

^{**)} Sehr wahr bemerkt hen fe im Lehrbuche S. 60. in Betreff ber vermeiblichen Unwissenheit (ignorantia vincibilis) entweder bes Strafgesess, ober ber Folgen, die aus einer gewissen handlung ober Unterlassung nach Naturgeschen gewöhnlich hervorgehen, das die Bermeidlichkeit ober Undermeiblichkeit der Uns wissenheit nicht in abstracto, sondern in jedem eins zelnen Falle nur nach der Berschiedenheit der Berhältenisse und nach den individuellen Kraften des Subjects bestimmt werden kann.

das erste und wichtigste Geschäft, bevor die Umerordnung derselben unter ein bestehendes Strafgeseh erfolgen kann, worauf, bei den ab sichtlichen strasbaren Handlungen, das Maas und die Größe der Schuld
nach dem erkennbaren Grade der individuellen Bild
bung, und nach dem Grade der sittlichen Verdorbenheit und Bösartigkeit, so wie nach den äußern Verhältnissen des Neizes und der Veranlassung auf das
sinnliche Bestrebungsvermögen des Handelnden, und
sodann, nach dieser rechtlichen Ausmittelung der Größe
ber Schuld, das Maas und der Umsang der Strase,
d. h. die Unwendung des vorsandenen durgerlichen
Strafgesehes auf den vorliegenden einzelnen Fall,
bestimmt wird.

Da übrigens an einer ber Zurechnung fähigen That Mehrere Untheil haben können; so minsen die Gehülfen und Theilnehmer des Verbrechens genau von dem Urheber (dem urfachlichen Grunsbe, daß ein Verbrechen begangen ward,) unterschieden werden. Zwar ist auch ihre Theilnahme der Zurechnung fähig; allein ihre Strafwürdigkeit und Strafbarkeit muß darnach bestimmt werden, daß die Theilnehmer gewöhnlich weniger gesährliche Menschen sind, als der Urheber, daß sie also ohne seine Aufregung schwerlich zur Theilnahme sich entschlossen haben würden, und daß daher auch bei ihnen ein geringerer Grad der Verschuldung angetroffen wird.

Bergl. Bente's tehrbuch G. 44-50.

59.

Bann bie Burechnung wegfällt.

Rach ber Ableitung ber Strafwurdigkeit einer Sandlung aus ber Berlehung bes ewigen Bernunft-

gefehes ber Gerechtigkeit burch biefelbe, und ber Berlebung bes, aus Diefem Bernunftgefebe ftammenten, bochften Zwedes bes Staates, burfen baber in bet Strafgefehgebung bes Staates nur biejenigen Santlungen als Rechteverlegungen aufgeführt und als strafbar ausgesprochen werden, welche ber Zurechnung — ber Zuruckschung auf die innere Freiheit bes Handelnden — fabig sind. Es mussen daber alle Sandlungen, wo biefe Burechnung wegfallt, von ben eigentlichen Berbrechen, und von ben Strafen, welche auf Verbrechen gesetzt find, ausgeschloffen werben. Dabin gehören biejenigen Sandlungen, welche begangen werben: 1) von Minberjahrigen, fo lange als die Vernunft und bas Bewiffen bei ihnen noch nicht zum beutlichen Bewußtsenn von Recht unb. Unrecht gelangt ift (obgleich es mit großen Gchwierigkeiten verbunden bleibt, ein gewisses Lebensaltet fur die beginnende Burechnungsfabigkeit festzuseten); 2) von Laub = und Stummgebobrnen, welche feinen Unterricht erhalten haben (wiewohl über folche Individuen mit großer Vorsicht geurtheilt werben muß); 3) von findisch gewordenen Greifen, von Blobfinnigen, Wahnfinnigen und Rad fenben, von Rachtwandlern und von vollig Betäubten und Betrunkenen, sobald bie let-tern es ohne ihre Schuld find; 4) von solchen, welche burch entschiebene Gewalt gu ftrafbaren Sandlung gezwungen wurden; und 5) von folden, die fich im boch ften Grade einer entfcul bigungs- und rechtfertigungsfähigen Leibenichaft befinden. Der lette Fall tann zwar nie gang von ber Burechnung entbinden', weil ber Mensch burch seine Freiheit die Affecten und leibenschaften befiegen foll; es entfpringt aber and einem gerechten

Affecte (4. B. bei ehrenrühriger öffentlicher Beschuldigung, beim Untreffen des Gatten im Chebruche u. f. w.) ein Milderungsgrund der Straswürdigkeit und also auch der Strasbarkeit der Handlung.

60.

a) Die lehre von den Rechtsverlegungen im Staate.

Eintheilung ber ftrafbaren Sandlungen in Berbrechen und Bergeben.

Wenn bei ber Eintheilung ber strafbaren Bandlungen in subjectiver Sinficht zunachft unterschieben werben muß, ob sie absichtlich ober zufällig begangen werben; fo muß bei ber Eintheilung berfelben in objectiver Sinsicht, b. h. nach ihrer Unfunbisgung im außern freien Wirkungskreife, von bem, bas gange Gebiet bes Staatsrechts bestimmenben, Grundsage ber 3wangspflichten (officia perfecta) ausgegangen werben, weil nur ben 3mangs= pflichten (nicht aber ben Pflichten ber Gute -(officia imperfecta) Rechte entsprechen. Denn blos bas tann, im Gegenfabe ber Bergeben (delictum), in der Rechtsgesellschaft als Berbrechen (crimen) ericheinen, und als folches im Strafgefete ausgeprägt werben, mas ein anerfanntes Zwangsrecht verlegt, bies fen nun entweber bas offentliche Recht des Staates selbst; ob er die ursprünglichen und erworbenen Rechte ber einzelnen Staatsburger, Das segen nennen wir alle biejenigen Handlungen Ber-Beben, welche, nach einer innern fehlerhaften ober unfittlichen Triebfeber, gegen bie Orbnung, Shidlichteit, Sittlichteit und Wohlfahrt

im Staate verstoßen, sobalb burch sie teine wirklichen Rechte verleßt werden. Die Bergehen stehen baher, aus diesem in der Vernunstsgesehgebung in hinsicht der Zwangsrechte enthaltenen Grunde, nicht unter der Strafgesehgebung, weil nur Rechtsverlehungen, nicht aber Verstöße gegen Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt, in das Strafrecht und in das Strafgesehsbuch des Staates gehören *).

Die Verbrechen nennt man Staatsverbreschen, wenn sie das öffentliche Recht, die Verfassung, Regierung und Verwaltung im Staate verlehen, und bürgerliche (ober Privat=) Verbrechen, wethn sie die ursprünglichen oder erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger beeinträchtigen. Das Eigensthümliche der strafbaren Handlungen aber, oder der Indegriff aller derjenigen Umstände, welche zu dem Begriffe derselben gehören, heißt der Thatbestand (corpus delicti).

Chstph. Karl Stübel, über ben Thatbeftand ber Berbrechen. Wittenb. 1805. 8. — Ueber gefährliche Sandlungen als für sich bestehende Berbrechen; zur Besrichtigung der Lehre von verschuldeten Berbrechen, nebst Borschlägen zur gesetzlichen Bestimmung über die Besstrafung der erstern. Salle, 1826. 8.

^{*)} Es gebührt besonders Tittmann und Ersiman, den Lehrern der Praventionstheorie, das Verdlenft, daß sie zwischen Berbrechen und Vergehen genau unterschieden, und vieles, was die Rigoristen des Strafrechts ohne zue reichenden Vernunftgrund in den Vereich desselben zogen, von demselben trennten. Alle, welche in der Sittene lehre zwischen officies perfectis und imperfectis genau unterscheiden und im Staatsrechte dem Rechte eine sitte liche Unterlage geben, mussen ihnen darin folgen.

Cour. Que umus, fiber bie Eintheilung ber Bers brechen, Bergehungen und Uebertretungen in ben Strafe gefegbichern, in Beziehung auf constitutionelle Grunde fage. Burgb. 1823. 8.

61.

Die Bergeben.

Obgleich die Vergehen an sich, nach dem aufgestellten Unterschiede derselben von den Verdrechen, nicht in den Umfang des Strafrechts, sondern zunächst in das Gediet der Polizeiwissenschaft gehören; so ist es doch nöthig, die Gattungen derselben anzusührenstheils um sie streng von den Verdrechen zu unterscheiden, theils weil sie sogleich den Charafter der Verdrechen annehmen, sodald wirkliche Rochte durch sie bedroht oder verleht werden.

Bu ben Bergeben, welche gunachst unter ber Po-

Uzeigefeggebung fteben, geboren:

a) Handlungen, durch welche die Ordnung und Ruhe im Staate gestort wird, ob sie gleich nicht in der Absicht begangen werden, die Versassung zu erschüttern, oder gegen die Abrigkeit sich aufzulehnen (z. B. ein Auflauf, Tumult, Larm, Störung öffentlicher Feietlichkeiten u. f. w.);

b.) Handlungen, burch; welche ber Sausfriede gebrochen wird (Zänkereien, Schlägereien

innerhalb ber Wohnungen 2c.);

c) Handlungen, burch welche bem Stagte. bienstfähige Burger entzogen werben (z. B. ber Selbstmord; bie Selbstverstummelung, um sicht bem Soldatendienste zu entziehen; die eigenmachtige Auswanderung ohne gehörige Anzeige an die Behörden);

St. 28. ate Auft. L.

d) Handlungen, burch welche bie physische Boblfahrt ber Staatsburger gehindert mirb (a. B.

ber Bor- und Aufkauf; die Hazardspiele 2c.);

e) Handlungen, burch welche bie Sittlichfeit und bie Gitten ber Staatsburger gefahrbet werben (z. B. alle zwedwidrige Befriedigungen bes Geschlechtstriebes, Schwangerung, Hurerei, Conschinat, Bielweiberei, Luppelei u. f. w. -- Nothaucht ift aber ein Berbrechen, und fein Bergeben, meil ein verunnftiges Wefen, wiber beffen Bilhen gezwungen, mithin beffen vollkommenes Reche perlest wird);

f) Handlungen, burch welche offentliche Unstalten im Staate verlett werben (z. B. Beschähigungen der Meilenfäulen und Alleen,. Abreißen offentlicher Unschläge. Beleidigung ber Schildwache ten. ac.):

g) Handlungen burch welche ben im Staate bestehenden Rirchen bie gebuhrende außere Uchtung. entzogen wird (a. B. Gotteslafterung, Berfpottung bes Ritus einzelner Rirchen, Sectenstiftung u. f. w.)

Die Berbrechen.

111 Die Verbrechen sind freie Handlungen, wodurch Amangsrechte im Staate verlett werden. Sie sind entweber offentliche und alfo Staatsverbre den, ober Privatverbrechen (4. 60.).

a) Staatsverbrechen find Sandlungen, burch welche absichtlich und unmittelbar Die Rechte bes Staates, als einer moralischen Person, bebrobt ober veilege werben, und zwar fo, bag entweber bas politische Daseyn des Staates, seine Selbsiffandigkeit,

Unabfängigkeit und eigenthimliche Verfassung baburch bebroht und vernichtet, ober die Verwirklichung bes Staatszweckes in ben öffentlichen Unskalten und Einrichtungen ber burgerlichen Gesellschaft gehindert und erschüttert wird.

Das Verbrechen, wedurch bas Dafenn bes Staates, feine Gelbstftanbigkeit, Unabhangigkeit und Verfaffung bebroht ober vornichtet wirb, beift Sochverrath (perduellio). Der Sochverrath mirb Rebettion (bellum civile) genannt, wenn bas Dafenn und bie rechtliche Berfaffnug bes Grace tes burch innern Rrieg bedroht und vernichtet werben Er beift Revolution, fobato bie Abficht ber Sanbelnben Die rechtswidrige Bernichtung bir bestehenben Berfaffung und ber Grundgefebe bes Staates betrifft, Er beift Lan besverrathie fo bald die Sandelnben unter Mitwirtung eines aufb wartigen feindlithen Staates bas Bafenn unb ble Berfaffung bes vatertanbifthen Stautes erfchattern ober vernichten wollen. Er heißt Dajeftatbrei brechen *) (crimen laesae majestatis), fobalb bie Absicht ber Sandelnden gegen die gegeiligte Berfon bes Regenten gerichtet ift.

Bu ben Berbrechen, woburch bie Berwirk lichung bes Staatszweckes in ben offentlichell Amftalten und Einrichtungen bes Staates bevroft, gehindert und erschüttert wird, gehoren alle Berbrechen

^{*)} Rarf Aug. Schost; aber bas Werbrechen ber beleibigten Majestät überhäupt und bessen Bestrafung. Tab. 1797. 8, Hellmuth Winter, bas Majestäteberbrechen. Berl. 1815. 8.

Rack Fr. Ferd. Sint te nies, wom ban Majeftatevert brechen. Cipe criminalififche Abhanblung. gerbfi, 28b5, 8.

gegen die gesetze bende Gewalt (Berhinderung der Bekanntwerdung der Gesetze, absichtliches Verweigern der Besolgung der Gesetze u. a.); die Verstrechen gegen die volkziehende Gewalt (Missbrauch der anvertrauten Gewalt, Beleidigung der vorgesetzen Behörden in Dienstsachen, Rassenverunstreuung, Münzverschlichung, Bestechung u. a.); die Verbrechen gegen die richtertiche Gewalt (Unssehorsam gegen richterliche Aussprüche, unrechtnäßige Gelbsthülse, Verhinderung der Ausübung der Strafzgerechtigkeit ze.).

b) Die Privatverbrechen find folche freie Sandlungen, burch welche bie anerkanuten urfprunglichen und erworbenen Rechte ber einzelnen Staatsburger bedroht ober verlett werben. Dabin gehören Die Berbrechen gegen bas Leben und die Gefundheit (Berwundungen, Berftummelungen Undrer, Rothzucht, Aussegen ber Kinder, Menschenraub, Brandstiftung, Todsschlag, Mord u. a.); gegen die perfonliche Freiheit und Gicherheit; gegen bas Eigenthum (Betrug, Diebstahl nach feinen verschiedenen Gattungen und Arten, Raub zc.); gegen bie Chre (Injurien, Berlaumbungen, Pasquille u. a.); gegen bie mit Unbern abgefchloffenen Bertrage (Chebruch 2c.); und gegen bie Beiftes-Erafte *) ber Staatsburger, burch welche ber Berstand zerruttet, oder die Entwickelung der geistigen Unlagen aufgehalten wird (burch Opiate, langfam toitende Gifte, burch schlechte Behandlung der Rins ber, leibeignen, Stlaven u. a.).

^{*)} Car. Aug. Tittmann, de delictis in vices mentis humanae commissis. Lips. 1795. 4.

63.

B) Die Lehre von ben Strafen im Staate.

Jebe Strafe besteht in einem sinnlichen Uebel, welches dem Verbrecher, in strenger Angemessenheit zu der innern Strafwürdigkeit und der durch das Geseh ausgesprochenen Strafbarkeit der von ihm begangenen Nechtsverlehung, nach richterlichem Ausspruche zugesfügt und im Ramen des Staates an ihm vollzogen wird. Daraus ergeben sich die vier Hauptgrundsähe für alle Strafen im Staate:

1) die Strafe muß von dem Verbrecher durch eine freie Handung verschuldet senn; (Straf-

marbigfeit)

2) die Strafe muß den Berbrecher als unmite telbare und nothwendige Folge der frei volle brachten Rechtsverlehung, und deshald, weil er die Herrschaft des Rechts im Staate verlehte, und so weit treffen, die er das Recht verlehte; (Gesechtigkeit und Rothwendigkeit der Strafe)

Durch die Strafe soll also die verletze Herrsschaft des Rechts im Einzelnen und im Gameten hergestellt, und weder blos wegen der Wiedervergeltung, noch wegen der Besterung, weder blos wegen der Abschreckung, noch wegen der Prävention vor fünstigen Verbrechen, weder blos wegen der Selbsterhaltung, noch wegen der Sicherheit des Staates gestraft werden.

3) ber richterliche Ausspruch ber Strafe, und bie Strafe felbst nach diesem Ausspruche, muß in Ungemessen beit zu einem bestimmten Strafs gesehe erfolgen; (Strafbarteit)

4) bie Strafe muß zwedmäßig, und also

weder willkührlich, noch graufam senn.

Jede willkührliche Strase, selbst in Ermangelung eines das begangene Berbrechen bezeichnenden Strasgesehes, ist an sich Ungerechtigzeir; und jede Grausamtett in der Strasse (z. B. Standbesen, Tortur, Verstämmelung, Kneipen mit Jangen, Sacken, Radern, Berbrennen, Bierstheiten, mit Pserden Zerreißen, Unsstechen der Angen, Abschneiden der Junge, der Ohren, der Finger, Ausschlichen der Nase;) ist unter der Wührde der strassenden Gerechtigkeit, die, wenn auch der Berbrecher unter die Menschheit sich erwnisdrigt hätte, nicht in der Bestrasung zu ihm herunter sinken und dadurch ummenschlich mers den sars. Der ärgste Verdenen muß noch als Wensch behandelt werden.

Eine völlig unrichtige Ansicht ist es, daß durch die Strafen Undre vom Verbrechen abges schreck, und des halb die Smasen zuertannt werden sollen. Allerdings sollen die Strafen warnend senn in ihrem Erfolge; allein dies ist nicht der Rechtsgrund derselben. Uebrigens sind nie durch Hinrichtungen oder Gefängnisse die Sitzten und der Geist eines tiefgesunkenen Volkes

gebeffert worden.

64.

Fortsetung.

Rach biesen Grundsagen bestehen bie rechtlichen Strafen bes Staates:

1) in der Todesstrafe, oder in der völligen sünnlichen Bernichtung des Berbrechers (durchs Entshaupten, Erhenken, oder Erfchießen), auf Hochverrath, auf eigentliches Majestätsverbrechen gegen

Die Person des Regenten, auf absichtlichen Mord. Gistmischung, Straßenrand mit Gesährdung des tedens, und auf Brandstiftung (mit Ausnahme der Fälle dei der Brandstiftung, wo — wie z. B. beim weiblichen Geschlechte in der Periode der Wilderungssenwickelung — ein psychologischer Milderungssenwickelung eintritt). *) Bei den Todesstraßen hat das philosophische Strafrecht nur ihre Recht mäßigkeit wegen der Absschweckung, ihre Iverkwäßigkeit, ihre Rühllichkeit, sind zunächst politische, nicht staatsrechtliche Gründe für disselben. Es tritt daher die Verschiedenheit, der ausgestellten vier Hauptspeorieen des Strafrechts nies

b) Seit Beccaria ist viel gegen die Rechtmäßigkeit ber Tobesstrafen von Sonnenfel's, Sommel, Barte hanfen u. a. gelehrt und gefchrieben worben. Eine Ueberficht ber Stimmen far und wider glebt Bergt in f. Bufagen ju ber Ueberfegung bes Bercaria im ameiten Theile. - Die Baufung ber Tobesstrafen ift eben fo widerrechtlich, wie die Erlaffung berfelben in ben oben aufgestellten gallen. Die Bericharfung berfelben in einzelnen gallen (4. B. bag andere Berbrecher vorher hingerichtet werben, burche Abhauen der Sand, burchs Schleifen jum Richtplage) barf nicht mit Graw samteit verbunden seyn. Bermbgenscon fiscation, mit bem Ausspruche ber Tobesstrafe verbunden, ift Barte gegen die gamilie bes Berbrechers, nicht gegen den Ber: brecher felbft. - Im Staaterechte gilt Aberhanpt in Betreff ber Tobesftrafen nur bas Recht; von ben rationibus misericordise, und von einem Advocatus diaboli tann in ihm nicht bie Rebe fepn. - Uebrie gens nehmen Rant, gichte, Benbenreid, Reuer bad, Bente, Soulze u. a. die Rechtmäßigfeit ber Tobesstrafen an. - Bill. Gthe. Ochirlis, die Todess strafe in naturrechtlicher und Attlicher Beziehung. Lys. 1825. 8.

gende so bestimmt hervor, als in der lehte von ben Tobesskrafen. Denn wenn die Tobesskrafen nach ber Biebervergeltungstheorie rethtlich und fittlich nothwendig jugleich sind; so werben sie nach ber Befferungetheorie vollig aufgehoben; mahrent fie nach ber Abschreckungstheorie blos zwelle maßig und nothwendig find, weil ohne fie keine bins reichende Sicherheit für Die Befellschaft gebentbar water; fo wie fie nach ber Praventionstheorie gleichfalls zweckmäßig und nothwendig erscheinen, doch blos aus bem Grunde, um baburch funftigen Gefahren vorzubeugen. - Rach ber hier aufgestellten subjectiv = objectiven Theorie des Strafrechts wird aber weber die Nothwendigkeit nach Zwedmäßigkeit, weber bie Ringlichkeit ber Todesstrafe, noch die Abschreckung burch dieselbe berucksichtigt, fondern behauptet: die Lodesstrafe ift rechtlich in allen ben Gallen, wo entweder ber bichfte Zweck bes Staates bedroht und verlett. oder wo das leben ber Individuen absichtlich bedroht und vernichtet wird. Dann wiederfahrt bem Werbrecher, ber die Tobesstrafe erleibet, nach ber Strafwurdigfeit und nach ber Strafbarfeit feiner That. Denn ftrafwurbig ift beibes, Die Absicht und vie That, die Eristenz bes Staates und der Individuen zu vernichten, und ftrafbar ift biefe Mbficht und That nach ber Unterordnung berfelben unter bie im Strafgesehbuche ausgesprochene Todesstrafe.

2) in lebenslånglicher Entziehung

ber außern Freiheit;

3) in lebenslånglichem Berlufte bes

Burgerrechts;

4) in Ehrlosigkeitserklarung (welche auch mit ben beiben vorigen Strafen verbunden wers ben kann, im Ganzen aber mit ber größten Worsicht,

und mit Berücksichtigung ber bei einem Bolke herr- e schenden Begriffe über Ehre zuerkannt werden muß);

5) in lebenslänglicher Deportation in andere Erdtheile, wo der Staat Rolonieen besit, ober wenn ein Staat, der Rolonieen besit, die Berbrecher andere Staaten vertragsmäßig übernimmt (die Landbes verweifung aber ist widerrechtlich gegen and dere Staaten);

6) in Entziehung ber außern Freiheit auf ge-

Buchthaus 2c.);

7) in Berurcheilung zum Brandmarken wer zum Pranger, ober zum Anfchlagen bes Ramens an ben Salgen in einzelnen ungewöhnlichen Fällen;

8) in Berurtheilung zu Strafarbeiten,

ohne, ober mit korperlicher Buchtigung;

9) in Berurtheilung zu bloßer körperlicher Buchtigung, bie aber sehr vorsichtig, und blos bei solchen verstockten Individuen angewandt werden darf, die über Chre und Schande hinaus sind, und benen man blos, wie dem vernunftlosen Thiere, durch körperstiche Züchtigung beikommen kann;

10) in Ehrenftrafen (öffentlicher Berweis, mit ober ohne Befanntmachung; Abbitte; Wiberruf; Phrenerklarung; Relegation zc.); womit bie Chrlofig-

feitserklarung nicht verwechselt werben barf;

11) in Gelbstrafen, welche, nach Grundssten ber Bernunft, nie auf Berbrechen, sondern nur auf Bergeben (in polizeilicher Sinsicht) erkannt werben sollten.

Ernst Ferdin. Rlein, über außerordentliche Strafen wegen unvollständigen Beweises und über Sicherheites ankalten. Berl. 1805. 8.

65.

Das Begnabigungerecht.

Das Begnadigungsrecht ist bas Recht, einem Berbrecher Die rechtlich verwirkte und rechtlich guertannte Strafe entweber gum Theile ober gang su erlassen. Diefes Recht tann im Staate nur bem Regenten, bem Oberhaupte ber vollziehenben Gewalt zusteben, in beffen Namen jebes Strafurtheil gesprochen und vollzogen wird. Doch barf ber Regent bas Begnabigungerecht, als vollige, ober als theilweise Entbindung von ber verwirkten Strafe, in Siuficht auf Die Berbrechen nicht üben, welche Staatsburger gegen Staatsburger begangen haben weil hier Straflosigkeit in Ungerechtigkeit gegen ben Beleidigten übergeben murbe; bochstens tann er in biesen Fallen bas Begnabigungsrecht nur vermittelft ber Berwandlung ber zuerkannten bartern Strafe in eine milbere anwenden (besonders wo noch nach veralteten positiven Strafgesehen gesprochen wirb). Wohl aber fteht bem Regenten bas Begnabigungs= recht zu in hinficht ber öffentlichen Berbrechen gegen ben Staat, und befonders gegen feine eigene Perfon, weil er in bem erftern Falle aus feinem bochften Standpuncte am ficherften beurtheilen tann, inwiefern ber Berbrecher bem Staate felbst theils bereits gefährlich war, theils fur bie Butunft gefährlich werben kann, indem der Regent nur bei der entschies benen Unschablichkeit bes Berbrechers für bie Besammtbeit bes Staates in ber Butunft bas Begnadigungsrecht ausüben barf, und weil er in bem gweiten Falle nach bemselben Rechte verfährt, nach welchem jedes beleidigte Individuum auf die ihm zuerkannte Genugthung und Entschädigung für eine erlittene Rechtsneeleung verzichten kann. — Da übrigens jedes, selbst das beste Eriminalgesehuch für einzelne Fälle den gewissenhaften Richter ohne bestimmte Auskunft lassen kann; so muß es dem Richter in den Fällen, wo entweder das Eriminalgesehuch nicht ausreicht, oder wo besondere Verhältnisse in Hinscht auf das Subject des Verbrechers eintreten, stei stehen, nach ausgesprochenem Urtheile das straswürdige Individum der Begnadigung des Regenten zu empfehlen.

Dan. Clasen, de jure aggratiandi. Magdeb.

1660. 4.

Ant. Balth. Walther, de principe ex justis causis delinquentes aggratiante. Vratisl. et Lips. 1740. 4.

66.

y) Ausübung bes Strafrechts im Staate.

Die Ausübung bes Strafrechts im Staate verlangt theils ein vernunftgemaßes, in fich gufammenhangendes, erschöpfendes, und der erreichten Stufe ber geistigen und sittlichen Bilbung bes Boltes angemeffenes, und allen Staatsburgern befanntes, Strafgesebuch; theils die ausreichende Babl, awedmäßige innere Bestaltung, und völlige Unabhangigteit ber Gerichtshofe von allen Einfluffen ber vollziehenden Gewalt; theils Richter, welche, bei ber Buerkennung ber Strafe nach bem Gefete, nichts nach Willkuhr beuten, und sich zur Erforschung ber Mahrbeit in Sinficht auf den Berbrecher blos rechtlicher Mittel bedienen; theils einen weber übereilten, noch zu langsamen Gang bes gerichtlichen Berfahrens, welches entweder offentlich, ober geheim fenn tann; theils die unmittelbare, und ohne Aufschub auf die rechtliche Beendigung bes gerichtlichen Berfahrens

solgende, offeneliche Bollziehung ber zuertaunten Strafe im Ramen und unter forgfältiger Leitung ben

vollziehenben Gewalt im Staate.

Eine Verjahrung des Verbrechens, d. h. die Aufhebung der Strafe, als der rechtlichen Folge eines begangenen Verbrechens durch den bloßen Ablauf einer gewissen Zeit, kann nicht nach phistosophischen, wohl aber nach positiven Gesehen ersfolgen, und in einzelnen Fällen sogar rathsam seyn. Denn theils ergiebt sich daraus, daß der Versbrecher dieselbe That in einer Reihe von Jahren nicht wiederholte, daß er wenigstens für jeht dem Staate nicht mehr gefährlich sen; theils lassen sich, dei einer vor mehrern Jahren begangenen That, die wesentlichen Umstände und Entscheidungsgründe über Straswürdigkeit und Strasbarkeit nicht mehr vollständig und befriedigend ausmitteln.

C) Das philosophische Staatenrecht.

67.

Begriff, Umfang und Inhalt beffelben.

So wie das Recht in jedem einzelnen Staate herrschen soll; so soll es auch in der gegenseitigen Verbindung und Wechselwirtung aller neben einander bestehenden Staaten unbedingt gelten, und dadurch zur allgemeinen Herrschaft auf dem ganzen Erdboden geslangen. Das Staatenrecht, welches dieses lestet, grundet sich daher auf das philosophische Volkerrecht, und verhält sich zu demselben, wie das philosophische Staatsrecht zu dem Naturrechte,

inwiesern namlich, abgesehen von allen in der Wirtslichkeit eintretenden Verhaltnissen zwischen den einzelnen Staaten, das philosophische Volkerrecht die Grundzüge des Ideals ausstellt, unter welchen das Recht in dem gegenseitigen Verkehre aller Volker zur ambedingten Herrschaft auf dem Erdboden gelangen soll. Es dürsen daher im Staatenrechte die im philosophischen Volkerrechte aufgestellten und wissenschaft lich durchgesührten Vedingungen der Herrschaft des Rechts in der Wechselwirkung der neben einander des kechts in der Wechselwirkung der neben einander des stehenden Volker nicht im Einzelnen wiederhohlt, sondern nur als die Grundlage des Staastenrechts genannt, und mit dem Eigenthumslichen des Staateurechts, mit der rechtlichen Begründung des Zwanges zwischen den Staaten, in Verbindung gebracht werden.

Das philosophische Bolkerrecht stellt namlich für Die Berwirklichung Des Ibeals ber unbedingten herrfchaft bes Rechts auf bem Erbboben ein Urrecht auf: bas Recht auf Selbststanbigkeit und Integritat (naturr. S. 44.), nach welchem jebes Bolt, so wie das Individuum, ein von allen andern Boltern verschiebenes rechtliches, und, nach feiner Gefammtzahl, nach seinem ihm zugehörenden Gebiete, und nach feiner fibm' eigenthumlichen Berfaffung, ein in fich abgeschlossenes Ganzes bilbet. Aus biefem Urrechte bes Bolkerrechts gingen (Naturr. 6. 49 -56.) als ursprungliche Rechte ber Wolfer betvor: die individuelle Freiheit eines jeden Volkes; die rechtliche Gleichheit aller Bolfer; Die gegenfeitige Deffentlichkeit (Publicitat), ber Credit, ber rechtliche Eigenthums = und Gebietebefig , Die außere Sicherheit ber Bolter, bas Recht ber Vertrage zwischen bensels

ben, und das Recht ber Bertretung des einen Bolles bei dem andern fourch Gefandte.

Das philosophische Staatenrecht erfennt biefe Grundbedingungen bes rechtlichen Rebeneinanderbeftebens ber einzelnen Bolter an, mb nimmt fie in fich auf, ftellt aber ihre Berwirklichung, Er haltung und Behauptung unter bie Mus wendung bes rechtlich geftalteten 3wanges, weil bas philosophische Staatenrecht, burch biefe ibm eigenthumliche Gewährleistung ber Herrschaft bes Rechts vermittelft bes in ber Wechfelwirfung aller Staaten rechtlich gestalteten Zwanges, sich eben fo von bem Bollerrechte unterscheibet, wie bas philosbe phische Staatsrecht von bem Platurrechte burch bie ihm eigenehumliche lehre von ber rechtlichen Geftaltung bes Zwanges in ber Mitte bes einzelnen Stantes. Das philosophische Staatenrecht fteht baber nicht im Gegenfabe und Biberfpruche ju bem philosofbifchen Bolterrechte, welches auf ein Ibeal fich grundet, bas allerdings nie vollig verwirklichs werben tann; es enthalt vielmehr: theils: bie . Unwendung . ber Grundfage bes Wolkerrechts auf Die in der Birkliche feit neben einember bestehenbent Staaten, theil's bie Erweitetung biefer Grundfate auf Die burch bie außere Unbandigung ber Staaten in ihrer Bechfelwirfung hinzukommenden eigenchumlichen Berhaltniffe, besonders in Hinsicht auf die Unwendung des Zwanges gegen einander. Das philosophische Staatenrecht ist baber (f. 7.) bie missenschaftliche Darftellung ber allgemeinen Grundfate für bas rechtliche Rebeneinanberbefteben aller Staaten bes Erbbobens, unter ber Bebingung bes zwifden ihnen rechtlich gestalteten Zwanges nach porbergegange

tien Rechtsverlegungen. Es zerfällt nach biefem Begriffe:

a) in die Darstellung der allgemeinen Grundssäße für das rechtliche Rebeneinanderbestehen aller Staaten des Erobodens, und

b) in die lehre von der rechtlichen Gestaltung bes 3 manges zwischen ben Staaten nach vorhers

gegangenen Rechtsverlegungen.

(Es giebt keine besondere literatur bes Staatenrechts, weil theils die altern Schriftsteller bes Bolkerrechts das philosophische und das practische europäische Bolkerrecht vermischten (welche erst in neuern Zeiten streng wissenschaftslich von einander geschieden wurden), theils selbst die neuern lehrer des Natur und Staatsrechts das Bolker und Staatenrecht bas Bolker und Staatenrecht bentisch nahmen, und es auf diese Weise in ihren Systemen und Compendien behandelten.)

ेष **68.**

à) Darstellung ber allgemeinen Grunds fåge får bas rechtliche Nebeneinanberbes fteben aller Staaten bes Erbbobens.

Ift das Staatenrecht, in wissenschaftlicher Sinskicht, ein auf die in der Wirklichkeit neben einander bestehenden Staaten angewandtes philosophisches Wols

^{*)} So sagt selbst Kant (in d. met. Anfangsgr. ber Rechtslehre S. 215): "das Recht der Staaten im Berhältnisse zu einander, welches nicht gang richtig das Bolterrecht genamt wird, sondern vielmehr das Staatenrecht (jus publicum civitatum) heißen sollte, ist das, was wir unter dem Namen des Bolterrechts zu betrachten haben."

kerrecht (§. 67.); so ergiebt sich aus der Unwerdung bes Bolkerrechts auf bas Staatenrecht, bag jedem Staate, als einer in fich jur Ginheit verbundenen und abgeschlossenen Gesellschaft, Gelbftstanbigteit und Integritat, nach feinem Gebiete, nach feiner Bevolterung und nach feiner Berfaf-fung, gutommt, weil biefe brei Begenftanbe ben Begriff bes Urrechts jebes fur fich bestehenben Staates erichopfen. Es ergiebt fich ferner baraus, baß jebem Staate in Dividuelle Freiheit gutommt, und fein andrer Staat Die Burger beffelben als von fich abhangig betrachten, ober fich einverleiben, ober gar in Knechtschaft und Stlaverei abführen barf; es folgt weiter, bag alle felbftftanbige Staaten einanber vollig gleich find, weil nur nach ber Beschichte und Staatstunft, nicht nach ber Bernunft, ein Unterschied zwischen machtigen und minbermachtigen, fouverainen und halbfouverainen, und zwischen Staaten bes erften, zweiten, britten und vierten politischen Ranges ftatt findet. Gleichmäßig folgt aus ber Unwendung bes Bolkerrechts auf bas Staatenrecht , baß fein auswartiger Staat in bie innere Berfassung bes andern fich mischen barf, außer in dem einzigen, durch ben Zwang ber Pravention und Nothwehr gerechtfertigten, Falle, wenn beffen eigene Gelbstftanbigfeit, Integritat und Berfaffung baburch wirklich bedroht und gefährdet mare (j. B. im Zustande allgemeiner Unarchie, wo alle rechtliche Formen in bemfelben gerftort maren; ober wenn bet ausgebrochene Burgertrieg Die Grenzen ber Rachbarftaaten verlegte; ober wenn eine Parthei bes anbern Staates bie Eroberung bes Rachbarftaates antunbigte); baß, bei ber Beiligkeit bes rechtlichen Eigenthums - und Bebietsbesites jebes einzelnen Staates,

fein andrer Staat durch lift, Gewalt und Eroberung einen Theil diefes Gebiets sich anmaßen, fondern von bem andern Staate nur burch rechtliche Bertrage Bebiet und Eigenthum erwerben barf; bag. in Sinficht feiner innern und außern Berhaltniffe. ieber Staat vermittelft ber Deffentlichteit wissen muffe, wie er mit bem anbern baran ift; bas fein Staat die Sicherheit des andern bedroben. ober ben offentlichen Erebit beffelben verbachtig machen und untergraben burfe; bag jeber Staat bas Recht babe, Frembe in feine Mitte aufzunehmen und zu naturalifiren, und Rolonieen anzulegen: baß zwischen ben Staaten, wie zwischen ben Indivis buen, burch frei eingegangene und rechtlich abges schlossene Vertrage gegenseitig öffentliche und bes fondere Rechte erworben und vertauscht werden burfen; fo wie, bag burch bie Befanbten bie rechtlichen Verhandlungen über alle Gegenstande bes innern und außern Staatslebens zwischen zweien obet mehrern Staaten geleitet, und schon burch bie Uns wesenheit ber Gefandten in ber Mitte bes anbern Staates die friedlichen und freundschaftlichen Berbaltniffe zwischen beiben offentlich vergegenwartigt Aus diesem Standpuncte betrachtet erscheint die gange Menschheit in ber Wirklichkeit; nach ihren einzelnen Staaten, als ein allgemeiner rechtlicher Berein zur Begrundung und Erhaltung bes Gleichgewichts ber Rechte auf bem Erbboben

69.

Verträge zwischen ben Staaten.

Wenn alle rechtliche Verbindung zwischen sittlichen Wesen auf Bertrag beruht; so kann auch die Verbindung St. W. ate Aus. L. 21

und Wechselwirfung ber Staaten nur burch Bettellas eine rechtliche Form erhalten. Daß aber überhaupt, noch ohne nabere Berbindung, Staaten rechtlich neben einander bestehen, b. b. baß fie, ohne formlich abgeschlossenen Vertrag, einander nach ihre Gelbstftanbigfeit und Integritat, nach ihrer eigenthumlichen Berfaffung und nach ihrem Gebietsbefite anerkennen, tann blos unter ber Annahme eines ftil !fcmeigenben Bertrages (Raturr, §, 24.) von ber Vernunft gebacht werben. Go wie namlich im rechtlichen Berkehre ber Individuen vieles auf ftillschweigendem Bertrage beruht, und bie rechtliche Bestaltung bes einzelnen Staates zur Einheit im Innern und nach außen ba, wo tein formlicher Grundvertrag abgeschlossen worden ift, von ber Bernimft auf einen ftillschweigenden Bertrag zurudgeführt wird (6. 10.); fo muß auch bas rechtliche Besteben ber einzelnen Staaten neben einander, nach welchem fie aus bem roben Naturzustande neben einander grafender Momadenhorden heraustreten und auf die ununterbrochene gegenseitige Anfeindung (bellum omniam contra omnes) in Hinsicht auf Gebietebesis und Eigenthum verzichten, jur Unnahme eines ftillich meigenben Bertrages führen. Dies erhellt baraus, bag, nach ber Boltersitte, jeber Staat ben anbern schon an fich - bevor er noch irgend einen besondern Bertrag mit ihm abschließt - fite felbstständig, für rechtlich gestaltet, und für rechtmäßig einheimisch auf feinem Bebiete halt, weil alle einzelne, allmählig zwischen ihnen abgeschloffene, Bertrage jenen ftillschweigenden Grundvertrag voraussegen.

Unter Dieser rechtlichen Boraussekung erhalten alle zwischen ben Boltern und Staaten abgeschloffene Schenkungs . Laufe, Rauf ., Leib ., Darlehns,

Pfand = und Bevollmächtigungsverträge (Raturr. §. 55.), so wie die Gutsagung und Verdürgung des einen Staates für den andern, namentlich aber die Bundnisseit, nach allen den im Völkerrechte dasur (§. 55.) ausgestellten Bedingungen ihrer immerwäßerenden oder nur auf gewisse Zeit beschränkten Dauer. Selbst der Racht heil, welcher für den einen Staat aus der Erfüllung der Bedingungen eines Vertrages hervorgehet, dietet keinen Grund dar, denselben nicht zu erfüllen. Rur wenn diese Erfüllung den Untergang des Staates unvermeidlich und entsich ieden nach sich zöge, kann, nach der Vernunft und nach dem Urrechte der Selbstständigkeit, diese Erfüllung verweigert werden.

Bon einem Rechte ber Berjährung unter ben einzelnen Staaten (z. B. wenn die Occupation eines fremden Erdstrichs ohne Bertrag schon lange bestände) weiß das philosophische Staatenrecht um so weniger, weil dasselbe sogar im practischen europäischen Bolkerrechte bestritten wird.

70.

Berbindung zwischen ben Staaten.

Da aber, bei ber Verbreitung bes menschlichen Geschlechts über ben ganzen Erdboden, die lebhasteste und bleibenoste Verbindung zunächst nur zwischen Rachbarstaaten, oder doch zwischen den Staaten eines und desselben Erdtheils besteht; so wird auch unter mehrern derselben, nach der Verwandtschaft ihrer Eultur, Gesittung, Versassung und Religion, nach der Lehnlichteit ihrer öffentlichen und besondern Vershältnisse, und nach dem Maasskabe ihrer nach außen

einend zu machenden und zu behauptenden Neckte, eine na here Berbindung, d. h. ein Staaten bund bestehen, welcher auf einem rechtlichen, entweder für immer, oder für eine gewisse Zeit abgeschlossenen, Bertrage beruht zur Aufrechthaltung aller ihrer öffentelichen und besondern Nechte, und zur gemeinschaftlichen Beförderung und Unterstühung ihrer innern und außern Verhältnisse, so wie, im Falle einer Beseinträchtigung dieser Nechte und eines seindseligen außern Ungriffs, zur gemeinschaftlichen Bertheidisgung ihrer Rechte, ihrer Selbstständigkeit, ihrer Verfassung und ihres Gebiets gegen einen gemeinsschaftlichen Feind.

Für die eigentliche Staatskunst geht aus diefer rechtlichen und vertragsmäßigen Verbindung meheerer Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zwecke der
gegenseitigen Erhaltung und Vertheidigung das sogenannte System des politischen Gleichgewichts hervor, für welches das philosophische Staatenrecht nur die Grundbedingungen des allgemeinen
rechtlichen Gleichgewichts zwischen allen neben

einander bestehenden Staaten aufftellt.

So gewiß übrigens jedem felbstständigen Staate das Necht zusteht, in seinem Innern Beränderungen in seiner Verfassung und Verwaltung vorzunehmen, Festungen anzulegen, sich zu rüsten, Truppen auszusteden, Schiffe bauen und auslausen zu lassen, und Zölle festzuseben, ohne deshalb mit andern Staaten Rücksprache zu nehmen (sobald nicht politische Gründe diese Rücksprache rathsam machen); so gewiß hängt es auch von jedem andern Staate ab, ob er diese Veränderungen im Innern eines Staates, namentlich die Umbildung in der Verfassung und Verwaltung, anerkennen oder gar gewährleisten

will. Rur folgt aus ber Berweigerung biefer Unerkennung von felbst, daß das früher freundschaftliche Berhaltnis zwischen beiden Staaten aufgestoben wird, und daß die daraus entspringende Entfremdung bei der leicht zu Misverständnissen, Spannungen und selbst zum Kriege führen kann.

71,

b) lehre von ber rechtlichen Gestaltung bes Zwanges zwischen ben Staaten nach vorhergegangenen Nechtsverlegungen.

Der Buftand bes Friedens besteht zwischen ben einzelnen Staaten, fo lange ihre Selbftfbinbigteit, Integritat, Berfaffung und Boblfahre von Bluein anbern Staate bebrobt ober verlegt wirb. ' Sobat aber jene Bebrohung ober Berlehung erfolgt, hatiber bebrohte ober beeintrachtigte Staat bas Recht gum 3 wange, als bes von ber Bernunft gutgeheiffenen rechtlichen Mittels, entweber ber brobenben Rechtsverlegning burch Pravention zuvorzubommen, ober Die begonnene Rechteverlehung burch Rothweht aufaubalten und in ihrer Bollenbung zu hindern , ober bie vollbrachte Rechtsverlebung burch Biebervergeltung berfelben auszugleichen, welche zwifchen Staaten und Staaten nur in ber Bleberherftellung bes vorigen Befitftandes und in Entschädigung fur ben gehabten Berluft befteben tamn. Denn blos vom Bwange, nicht von Strafe, fann zwiften gleich felbfiftanbigen Staaten bie Rebe fenn, weil die Strafe jedesmal : theils die Bergichtleiftung ber Individuen auf eigene Anwendung des Zwanges, theile die Uebertragung bes Zwanges bei eingetretenen Rechtsverlegungen auf ein auerkanntes Oberhaupt, theils bie

Andsbung der Strafe im Ramen einer ganzen Rechesgesellschaft durch den Regenten derfelben vorandsett. Da nun die einzelnen Staaten, sobald sie, sur die Untsgleichung ihrer Nechtsstreitigkeiten, nicht durch sveiwillige Uebereinkunft einen dritten Staat als Bermittler, oder als gemeinschaftlichen Schiedsrichter wählen, keinem höhern Staatengerichtshose unterworfen sind; so kan auch zwischen selbstschaftlichen Staaten ein Straf- oder Rachekrieg nie nach Bernunftgrundsähen statt sinden.

Giner ber fcwierigften Gegenstande bes Staatsrechts und ber Staatstunft ift bas fogenannte w Mocht ber Zwischentunft. Abgefeben von bur politisch en Uebung biefes Rechts, tann minthebem Staatsrechte blos eine boppelte ் ் ் இல்றிர்eutunft: --- eine freundschaftliche und feied-12 flicht, bier eine feinbliche und kriegerifchis -- angemommen werten. Bur ber erften ift ein Staat "bischrigt, ber mit bem anbern, in welchen un-"telbar gemat and baburch feine eigene Sitherheit und Dinfe geffindet: fieht, ober ber mit einem folden, in feinem Innern bewegten, Staate burch Bimbes ., Handels und andere Bertrage in nabern -: Berhaltniffen ftehe, und feine burch jene Bertrage 5 erworbenen Rechte betrost ertennt. Diefe erfte ... Urt ber Zwischenkunft ist baber berathend, vermittelnb, ausschnenb. - Die zweite Urt ber Bwischenkunft bie bewaffnete, kann aber bie Bernunft in fraatsrechtlicher Sinficht nur in inden beiben Fallen gutheißen, wenn entweber ein befeimmter, rechtsguttiger Bertrag zwischen weien Staaten zur Einschreitung berechtigt; ober wenn bie in einem Staate entstandemen Unruhen

mis und Berbegungen die wirkliche Berlehung: ber 21: Mether eines Staates herbeigeführt haben. (Bgl. 21: Arng., in den Winerva, 1823. Mai, S. 291 ff.)

72. ...

Whftnfungen bes Zwanges zwischen ben Staaten: Retorsionen, Repressalien,

Der rechtliche Zwang zwischen ben Staaten hat eine dreifache Abstusung: die Retarsionen, die Repressalien, und den Rrieg. — Redor- sionen treten, als Erwiederungen vin, staald ein Wataat die und ells ommen en Nechte gegen den rachen Staat verleht hat und die Gemugthuung dissie verweigert, Republisch and aber, schald ein Staat die: vallkommenen (oder Zwangs.) Nechte des andern durch seine Versügungen beeinträchtigt hat, wad Gemugthung dussur versagt; der Krieg endlich erfolgt, sobald wegen der angedrohten, oder begonswenen, oder vollbrachten Verlehung von wesentslichen Zwang drecht en durch Unterhandlungen keine rechtsiche und bestiedigende Ausgleichung ausges weitzelt werden kann:

Die Entwidelung der lehre von Aetorfioden, Repressalien und Krieg nach den einzelnen, in der Wirklichkeit und Geschichte vorliegenden, Verhältnissen gesport zunächst ins practische Volkerrecht. Nur im Allgemeimen werden diese Begriffe im Staateurechte behandelt. — Retorsionen treten ein, wenn der eine Staat etwas versügt, was zwar gegen die Gesetze der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit, und gegen die Bolkersitte, nicht aber gegen ein aner

rei tanntes Bwangerecht verficht, 3. B. wenwiele . Staat verorbnet, bag tein Getreibe, teine Wolle, fein Wein ins Ansland, wer nur gegen einen betrachtlichen Grengfoll verführt werben foll, und nun ber Nachbarstaat ein abnliches Berbot ber Ausfuhr des Schlachtviehes, ober gewisser Naturerzeugniffe erläßt, ober die Ausfuhr mit einem gleichhoben Bolle belegt. Eben fo berechtigen neuangelegte Manthen an ben Grenzen, Berbote von Mann 1: factur : und Fabriferzeugniffen ; Befchrantung ber " Reisefreihelt, bet Deffreiheit u. f. w. gu Retoterofionen. Dagegen beziehen fich Repreffalien mif e. bit Erwiederung von verletten Zwangsrechten gub 1. fchen ben Steaten. Dabin gebort bie Beleibigung mit ber Gefandten; Die Berabsehung ber Binfen ober 1... felbft bes Capitals einer im Anslande gemachten en Schuld; Die Berweigerung ber Bezuhlung folcher Binfen; Die Aufnahme von fremben Lambesverrib-: them, die Berhaftung frember schuldtofer Reisenden - : (wie Rapoleon mit beni Britten that) u. f. m. ---2 Bei Retorsionen und Repressalien find abrigens bie 22 Burger bas Staates, welche burch Umvendung biefer Maabregeln in ihren Rechten beeineranbeigt werben, gur Entschabigung von ber Begierung ibres ... Stantes berechtigt. altrain

73,

Der rechtliche Rrieg.

Die Bernunft kennt überhaupt nur einen einzisgen Rechtsgrund zum Kriege, sobald-nämlich weder Unterhandlungen, noch Retorsionen und Repressalien, uoch die vermittelnde Oazwischenkunft ver Regierung andrer Staaten hinreichen, die Zurücknahme feindsider Maasregeln, oder eine gerechte Genugthung für erlittene Nechasveriehungen von dem beleidigenden Schnate: zu erhalten Milk andere Beranlaffungen zur Unfäudigung von Krieges liegen außerhalb des Kreises was Anches, und gehören ausschließend ins Gebiet der Sinatskunst.

in. . Nur also ber Wertheidigungstrieg wegen werlester Rechte, für welche die Ausgleichung verweigert wird, nicht ber Ungriffs - ober Eroberungs-Beieg ift rechtlich vor ber Bernunft; boch kann, im Salle des Pravensions manges, ber erfte Angriff felbft von dem Staate gesthehen, der blos seine bedrohten ober verletten Rechte vertheidigt. Die Vernunft verfteht baber unter bem Rriege ben einem andern Staate formlich angefundigten Buftand bes 3manges, ber fo lange planmaßig und mit Unwendung aller rechtlichen Zwangsmittel fortgefest wird, bis entweder Die angebrohte Rechtsverlegung gurudgewiesen und an ihrer Ausführung verhindert, oder der beleidigte Theil in seine verletten Rechte wiederhergestellt und ihm bie Benugibuung ju Theil geworden ift, beren Berweigerung ben Krieg veranlaßte, so wie ber Erfaß für bie Rosten bes Krieges, sobald ber beleidigte Theil nicht auf diefelben verzichtet. Damit muß aber fur Die Zukunft eine Gewährleistung verbunden senn, daß ber beleidigende Staat nicht wieder die Rechte bes anbern bebroben ober verlegen werbe.

Die Herstellung der Herrschaft des öffentlichen Rechts zwischen zweien oder mehrern Staaten, theils permittelst der Ausgleichung der streitigen Rechtsvershältnisse, theils vermittelst der hinreichenden Genugsthuung für die erlittene Beleidigung, theils vermittelst einer befriedigenden Gewährleistung für die kunftigen Geherheit des beleidigten Theils, sind also die

son der Beknunft gutgeheißenen Junde und Richten gungen, auf welche der Kriegsgustand zwischen den Staaten beendigt und der Friede abgeschlossen werden soll. Weil aber der Krieg ein recht lich er Zustand des Zwanges und des Kampfes der Staaten ist, wo diese als moralische Personen einander gegen über stehen; so verlangt auch die Vernunft, daß der Krieg nur durch rechtliche Mittel und mit erlandten Wassen, nie gegen Privatpersonen und gegen das Mripatsigenthum der Bürger geführt, und nie ein deitter friedlicher Staat gegen seinen Willen in der Kanpf zweier Staaten neuslochten werde.

Mus biefen rechtlichen Grundfagen folgt zugleich von felbst, daß ber Sieger burch ben Sieg nur bas Recht erhalt, fich aller unter ber Leitung ber beflegten Regierung ftehenden Rrafte gur Fortfegung bes Rrieges zu verfichern, und bag er, bis gum Frieden, in bem besiegten Staate, nach allen Sobeiterechten in Beziehung auf Die brei Berwaltungszweige ber Poliget, ber Finangen und bes Militairs, an bie Steffe ber Regierung beffelben tritt; boch mit Musnahme ber Gerechtigkeitspflege, weil biefe einen an fich felbfiftanbigen und unabhangigen Charafter behauptet, und ohne baf fur ben Gleger aus ber Befegung bes beflegten Staates ein Eigenthumerecht auf benfelben bervorgeht, weil biefes Eigenthumsrecht felbft bem besiegten Regenten nicht guftebt, fo wie auch ber Gieger nichts in ber Berfaffung bes besiegten Staates verandern, oder beffen Unterthanen zu feinem Dienfte, und zur Uebernahme einer Berpflichtung gegen ihren rechtmäßigen Regenten nothigen fann.

28nd vom Kriege überhaupt, und namentlich vom land friege gilt, muß, nach ber Bernunft,

and vom Seekriege gelten. Die in ber Wirkichkeit bestehenben Berschiebenheiten beiber gebemuntem practischen Bolkerrechte an.

Seinr. Gtli. Tifchirner, über ben Rrieg; ein phie

.74.

Jag 15

Unnbesgenoffen im Rriege.

v - Gobald an dem Kriege zweier Staaten noch anbete Staaten Theil nehmen; fobalb muß babei gwis schen eigentlich verbandeten und blos bulfskeiften ben Dachten unterschieben werben. Bunb zweier ober mehrerer Dachte zur Eröffnung eines Rrieges beruht auf einem Bertrage, abgefchloffen für bie gemeinschaftliche Führung bes Rrieges, wegen erlittener gleicher Beleidigungen und Rechtsverlebungen, wo also theils ber Rechtsgrund, theils ber 3 west bes Krieges ihnen gemeinschaftlich ift. Die Werbundenen gelten, als folche, für Gine Macht, und alle Plane zur Fuhrung bes Krieges, wahrend bes Krieges erlittene Berlufte ober ertampfte Wortheile, so wie die Unterhandlungen und Bebingungen bes Friedens fteben ihnen nach gleichen Berbaltniffen zu. Denn nur in brei Fallen tann, nach bem Bernnnftrechte, ber eine verbundete Staat, o b ne feinen Bundesgenoffen, burch einen befondern (Separat-) Frieden mit dem Feinde aus dem Kriege heraustreten: wenn ihn entweder ber Bundesgenoffe felbft im laufe bes Rrieges von ben übernommenen Verpflichtungen entbindet; ober wenn ber Bunbesgenoffe feine vertragsmäßig eingegangenen Berbindlichkeiten nicht erfallt, und mithin an feinem Theile thatfachtich ben Wertrag briche; ober wenn ber eine Staat allein

von bem Feinde überwältigt worden ift, und ber auf teine andere Weise feine Gelbständigkeit und Jute- gritat, ben hochsten Zwed aller Staaten, erhalten und retten kann.

Von dieser Verbindung zweier oder mehrener Staaten zu einem gemeinschaftlichen Kriege ist der blos hulfsleisten de Bundesgenosse verschieden, welcher, vermöge eines frühern Bundwisses mit einem andern Staate, zur Unterstützung desselben dei der Erbssnung des Krieges verpslichtet ist, ohne doch mit dem verbundenen Staate gleiche Besleidigung und Verletzung seiner Rechte und also gleichen Zweit des Krieges zu theilen, weshalb er auch nicht mit seiner ganzen Macht als beleidigter Staat, sondern blos unter den früher vertragsmäßig sestgesehten Bedingungen der Hulfe in einem eintretenden möglichen Falle, an dem Kampse Theil nimmt.

Die Subsidienzahlung, statt der wirklichen Theilnahme am Kriege, kennt nur die Staatskunk, nicht das Staatenrecht.

75.

Recht ber Reutralitat.

Unabhangigkeit ber Staaten geht von sethst hervor, daß es jedem Staate, bei einem beginnenden Kriege, frei stehen muß, ob er daran Theil nehmen, oder neutral bleiben will, sobald ihn nicht frühere Bundenisse zur Theilnahme verpflichten, oder selbst erlittene Beleidigungen ihn dazu berechtigen. Aus dem Rechte der Neutralität folgt aber, daß der neutrale Staat seine gesammten bisherigen Verhältnisse gegen die kriege

schienden Machte beibehalt, und von denselben weber in seinen öffentlichen Rechten, noch in den Privatrechs ten seiner Burger, befonders in Hinsicht auf die Freis heit des Handelsverkehrs, beschräuft werden darf; das er aber auch nicht den einen kriegsührenden Staat zum Rachtheile des andern, offen oder geheim, mit Kriegsbedürfnissen unterstüße, oder ihn überhaupt auf irgend eine Weise begünstige. Zugleich ergiebt sich aus dem Nechte der Neutralität, daß der neutrale Staat, nach vorhergegangener Bekanntmachung gegen beide kriegsührende Theile, seine Neutralität dem a fisnet behaupten, seine Grenzen besehen und vertheidigen, und jede Betretung oder Verletung seines Geseicht von einer der kriegsührenden Mächte durch eine Kriegserklärung an dieselbe ahnden darf.

76.

Der rechtliche Friede.

Der Friedensschluß hat die Bestimmung, ben Krieg rechtlich zu beendigen. Soll dies gesschehen; so muß der in seinen Rechten verlette Staat durch die Bedingungen des Friedens theils Wiedersherstellung des vor dem Kriege bestandenen Rechtszustandes, theils Genugthung für die Verletung seiner Rechte, theils Entschädigung für die Kosten des Krieges, dasern diese nicht gegenseitig ausgehoben werden, theils bestimmte Gewährleistung seiner künstigen Sicherheit vor ähnlichen Rechtsverletungen erhalten. Jeder Friede, der nicht eine befriedizgende und eine völlige Ausgleichung ihrer Rechtsstreitigkeiten enthält, wurde nur den Stoff zu einem neuen Kriege darbieten. Es ist daher Pslicht für den Sieger, die

Bebingungen bes Friebens nach ben Grunbfasen ber Gerechtigfeit und Dagfigung, und nicht nach ben vorübergehenden Erfolgen einzelner glucklicher Ereigniffe, aufzustellen, weil nicht blos bas Recht, fonbern felbst bie Rlugheit verlangt, bag ber besiegte Staat nicht burch überspannte Forberungen für die Bukunft in einen unversohnlichen Feint verwandelt, fo wie bas Mistrauen und bie Eiferfucht ber anbern neutralen Staaten gereigt werbe; auch baß ber besiegte Theil ben Frieden mit Rudficht auf Die innern und außern Verhaltniffe seines Staates schliefen und halten tonne. Denn nach ber Bernunft ift jeber Friedensvertrag ungerecht, welcher ben besiegten Staat entweber feiner Selbstftanbigfeit und feiner eigenthumlichen Berfastung, ober boch feiner Inte gritat beraubt, ober ihn in fortbauernbe Abhangigteit nach ben innern und außern Berhalmiffen zu bem Sieger ftellt, ober ihn gar in ber Reihe ber beftebenben Staaten vernichten will.

Der erste Untrag zum Frieden kann aber vom besiegten, oder vom siegenden Theile, oder von einem Bundesgenoffen beider Theile, oder von einem neutralen Staate geschehen. Durch Vermittelung oder Burgschaft des Friedens können auch andere Staaten an einem Friedensschlusse Theil nehmen. Die Gultigkeit des Friedens endlich beruht auf der Unterschrift und Bestätigung desselben von den Regenten der kriegsührenden Staaten.

Eman. Kant, jum ewigen Frieden. Königeb. 1795. 8. Fr. v. Gent, über ben ewigen Frieden; in f. hiftor. Journ. 1800, Dec. S. 711 ff. Karl Sal. Zacheria, Janus. Leipz. 1802. 8.

Digitized by Google

Die Staatskunsk (Politik).

Einleitung.

1.

Borbereitenbe Begriffe.

bgleich unter allen Benennungen ber einzelnen Staatswissenschaften ber Rame ber Politit ber alteste ift; so ift boch bereits felt Jahrtaufenben, weber in ber Wiffenschaft, noch in ber Praris, ein und berfelbe Begriff bamit verbunden worden. Balb ward er weiter, bald enger gebraucht; und fo and noch in unferer Beit. Denn wenn Ginige unter ber Politit ben gangen Umfang fammtlicher Staatstenneniffe verfteben, und biefem Begriffe eben fo bas Staatsrecht, wie die Staatstlugheit, eben fo die Boltsund Staatswirthschaftslehre, wie die Finang = und Polizeiwissenschaft unterordnen; so betrachten bagegen Andere Die Politik blos als einen Unbang bes Staatsrechts, und grunden fie auf bloge Rechtsgrundfaße, wahrend wieder Undere fie nur als Klugheitslehre behandeln, wobei bas Recht feine Stimme haben burfe. Manche glauben, es sen hinreichend, Die Politik zu einer wiffenschaftlichen Form zu erheben,

wenn fie biefelbe als bas Bange gewissentaf fremadet lehrfabe über Staat, Staatspromismus; Berickung und Bermaltung im Geifte eines philosophichen Matis fostems barfiellen , ohne irgent eine Radichomifitiel in ber Birflichteit Beftebende und Ausführbale ju mehr men; andere bingegen verfpotten galle. Abftectiebli met alles, was aus ber Bernunft fur bas wirfliche Staatsleben hervorgehen muß, und verwandeln die Wiffenfchaft in ein zusammenhängendek Agopegas voorzeinzeluen Beispielen, Thopsachen und Saben, welche in ben Rreisen bet Geschichte und Erführung porliegen. Allein fo wenig von ber einen Geite blos ble teine Abstraction in bas Gebiet ber Politit gehört; fo wents reicht auch von ber andern Geite Die bloge Erfahrung und Geschichte aus, bas wiffenschaftliche Gebaute ber Politik fest zu begrunden und gleichmäßig burchzuführen.

Abgesehen von diesen Miggriffen in alterer und neuerer Zeit, Scheint es in ber That nur zwei Wege ju geben, welche zu einer wiffenschaftlichen Begrun-bung und Durchbilbung ber Politik führen konnen: entweber fie wird als die Gesammtheit aller practifchen Staatstenneniffe bargeftellt, mit baburch bie felbstftanbige Gestaltung und wiffenschaftliche Durchführung ber Staatswirthschaftslehre, ber Finang = und Polizeiwissenschaft, ja felbft bes practifchen Bolkerrechts und ber Diplomatte, für über--fluffig und entbehrlich erklart, meil fie - nach jener Unficht - alles Wichtige biefer Wissenschaften in ihre Mitte aufnimmt; ober fie tritt in die Kreife ber übrigen Staatswissenschaften mit einem eigen= thumlichen Begriffe und felbftfanbigen Charafter ein; fo daß fie zwar in vielen lebren und Unfichten mehrem andern Staatswiffenfthaften A ... 16 180

bedeutend sich nabert, bach aber nach ihrem hestimme ten Regriffe und nach ihrem dabunch scharf begreusten Umfange, das eigentliche Gebiet der übrigen selhste ständigen Staatswissenschaften keineswages beeingräche tigt. Rach diefen zweiten Unsicht; wied ihre soften marische Darstellung hier versucht.

Begriff und Umfang ber Gtaatstunfil

Die Staatskunst (Politik) ift bie wissenichaftliche Darstellung bes Zusammenbanges zwischen bem innern und außern Staatsleben, nach ben Grundsagen bes Rechts und ber Klugheit. So wie namlich bei jeder irdischen Organisation bas innere und bas außere leben derselben, verschieden von einander, aufgesaßt werden konnen, obgleich beide in ihrem Zusammenhange eben das Wesen ber Organisation und die erkennbare Unkundigung derselben vermitteln; so auch bei dem Staate. Jeder Staat kann und mußnamlich, als ein politisches Banzes, in einer zweifachen Binsicht betrachtet werden: nach seinem innern ") und nach seinem außern leben, und

Selbst der Ante von Metternich unterschied gwischen bem innern und dußern Staatsleben in s. Schreiben vom 7. Jehr. 1818 an ben öftreichschen Gesandent in der Schweiz, wo es heißt: "And den sudantition Geurmen, weiche Europa erschiert haben, und nach micht nur die gegenseitigen, staatsrechtlichen Werhältnisse seiner einzelnen Staaten nach und nach zu einem Chaos umgestältet, sondern and die wesenstichen Pfeiler bes in nern positifusen Lebens, Recht und Billigtete, aus ihrem Grundbriger hoben worden waren" u. s. weimet.

end ind Allen Bufandmen hange zwischen beiden haweigehe, burch weitsten de erkennbard Anthangung und Wahrnesmung shout bestinden Anthangung bei allen irdischen Bugansaniense inne values bei allen irdischen Bugansaniense inne values berfelben die Grundbedingung des außern, und dieses auße re leben eine Wirkung und Folge des innern bleibes so auch im Staatsleden

Das innere teben eines Staates wird aber zunächst erkannt an ber Eultur seiner Burger, au seinem Organismus nach Verfassung, Resgierung und Verwaltung, und an ben, in bem eigenthumlichen Charakter bes Volkes, so wie in ber Verfassung, Regierung und Verwaltung enthaltenen, Bedingungen der rechtlichen Fortsbildung des innern Staatslebens, weil alles, was lebt, nie stillstehen kann, sondern entweder sortschreitet oder ruckwarts geht.

Das außere leben eines Staates hingegen wird erkannt an ber Urt und Weife, wie berfelbe mit ansbern neben ihm bestehenden Staaten in Wechselwirfung und Berbindung fteht, und wie er, im Falle eintretender Rechtsverlegungen, ben Zwang gegen dies

selben anwendet.

Bei Die ser Ansicht ber Staatskunft, als siner felbststandigen Bissenfchaft, wird alerdige das im philosophistien Staats und Staas werechte aufgestellte Iven ber unbedingten Herschaft bes Rechts in jedem einzelnen Staate, so wie in der Wechtelwirtung der gesammten neben einander beschiedwirtung ber gesammten neben einander beschiedwirtung ber gesammten neben einander beschiedwirtungsbends werkender die Gwarten Broeke des Rechts ven Zweckender der Boekender der Bereit der Bereit der Boekender der Bereit d

ber Bobbfahrt, femobt ber Jabfolduen, ale ber gangen Gefellichaft; theils ftellt fie, für bie mog Lichfte Berwirklichung biefer beiben Zweite bes Rechts and ber Boblfabrt, die mirtfamften Mittel auf. wodurch bie Barfchriften ber Klugbeit (benn bie Rlugheit besteht in der Kenneniß der Wahl der wirfe famften: Mittel jur Envichung eines gewillen Amedes), in Die Mitte Der Staatskunft aufgenommen werben. Diefe Borfcbriften ben Singhrie ftammen aber, als folche, nicht aus ber Bernunft, wie bie beiligen Gefete bes Reches, fonbern aus ber Erfahrung; es muffen baber burchgebende in bee Staatskunft bie anwendbarften und treffendften Belege aus ber Befchichte ber Bergangenheit und Gegenwart entlehnt und mitgetheilt werben, um die Unwendung ber wirksamften Mittel fur bie Erhaltung, Bewahrung und Erhöhung bes Bufammenhanges zwischen bem innern und außern Staatse leben zu versinnlichen und zu beweifen. In biefer Binficht tonnte man auch Die Staatstunft als bie Biffenich aft bezeichnen, wie bas Ibeal bes Stage tes in ber Erfahrung nach ben Grundfasen bes Rechts und der Klugheit verwirklicht werden foll, obgleich in dieser Begriffsbezeichnung die beiden Sauptgegenstände bes innern und außern Staatslebens nicht mit Bestimmtheit hervortreten.

Allein so entschieden die aus der Geschichte gesschöpften lehren und Belege in das Gebiet, und selbst zum eigentlichen Wefen der Staatskunst gehören; so kann doch das Verhältniß zwischen den Grundfasen des Nechts und den Regeln der Klugheit innerhalb der Staatskunst nur nach dem Maasstade seitgescht warden, daß die Grundsase des Rechts, hervorgehend aus dem Wesen der Ber-

22 *

minft, ewig und unveranderlich, die Negeln der Alngsheit hingegen, welche aber den Grundsaßen des Rechts nie widerstreiten durfen, aus der Ersahrung und Geschichte abgeleitet, und durch die Eigenthums und Lich beit jedes einzelnen Staates, so wie durch die besondern drelichen Berhaltniffe desielben, theils nach seinem innern teben, theils nach seiner Wechselben, und durch seiner Wechselbenierung mit andern Staaten, und durch seine sedesmaligen Beitbedufniffe bedingt sind.

muß in der Staatskunft der Einstuß des Klima, des Bodens, der lebensweise, der Berfassung; Regierung und Religion auf die Entwickelung der Bölker gewürdigt, — die Eigenthumlichkeit und Verschiedenheit der Staatsverfassungen mit Einer Kammer oder mit zwei Kammern angegeben, — in der lehre von der Gerechtigkeitspflege von Friedensrichtern, Schwurgerichten u. s. w. gehandelt werden, weil alle diese Gegenstände nur nach den

^{🖜).} Sang übereinstimmend mit bieser Ansicht lagt Fr. v. Gen 🕏 in feinem hiftor. Journale, 1800, gebr. S. 115 ff.; "Die Zwecke ber Gesellschaft laffen fich fammtlich auf wei Sauvezwede jurudführen: Gemafrieiftung für bas Recht ber Burger; Erhaltung und Beforberung ber gemeinschaftlichen Boblfahrte In einer reinen Theorie ber Staatswiffenschaft ift ber lette diefer beiben Saupte awece bem erften untergeordnet; und in bem reinen Ideale eines Staates giebt es fogar teinen andern Ends swed, als diefen; benn eine Berfaffing, welche die ale folute Sicherheit aller Rechte verburgte - murbe, ohne alles weitere Buthun, auch die Berfaffung ber bochften gemeinschaftlichen Bohlfahrt fenn. Bas aber in ber vollenbeten Ophare bes Ibeals nur Mittel ift, freigt in ber Unvolltommenheit bes wirflichen Lebens jum Range eines erften Zwedes binauf.".

Thatfachen ber Gefchichte naber erbriert werben tonnen.

3.

3med und Theile ber Staatstunft,

Aus dem aufgestellten eigentstamlichen Begriffe der Staatskunft geht zugleich ihr selbstskändiger Imed mit Nothwendigkeit hervor. Ihr Iwed ist nämlich: die Verwirklichung des Zusammenhanges zwischen dem innern und außern Staatsleben nach den Grundsähen des Rechts und der Alugheit. Recht und Wohlsahrt sollen, in unauslisslichem Bereine, sowohl innerhalb des Staates, als in seiner Unkundigung nach ausen, durch die wirksamsten Mittel begründet, erhalten und für immer gesichert, und hadurch soll der Staat als ein leben voller, in sich abgeschlossener und vollendeter, zugleich aber auch als ein, durch die Fülle seines innern lebens zu immer höherer Kraft und Bollkommenheit sich ausbildender, Organismus dargestellt werden. Doch nicht blos der Zweck, auch die Theile

Doch nicht blos der Zweck, auch die Theile der Staatskunst ergeben sich aus jenem Grundbegriffe der Wiffenschaft; denn nach demfelben zerfälle die

Staatstunft:

1) in die lehre von bem innern Staats- leben, und

2) in die lehre von dem dußern Staatsleben, nach allen zu beiden gehörenden wefentlichen einzelnen Bedinanngen.

Wenn einige altere und selbst neuere Schriftfteller ber Politik in ber wissenschaftlichen Darstellung berselben, zu erst von ben ausmärtigen Ans gelegenheiten, und sobann von ben innern han-

beiten; fo konnte ihnen babei bas nochwendige innere Berhaltniß zwischen beiben nicht eingeleuchtet haben. Jebesmal ift bas innere Staatsleben bie Grundbedingung bes außern. Denn wenn gleich bie Rudwirfung ber außern Berbaltniffe eines Staates auf das Innere durchaus nicht abgeläugnet werden soll, eine Ruckvirkung, welche, nach den Aussagen der Geschichte, oft über alle Erwartung gunftig, oft aber auch beifpiellos nachtheilig fich ankundigt; fo wurde boch felbst biefe Ructwirkung von außen nuch Innen gewiß burchgehends einen gang andern Charafter behauptet haben, wenn nicht vorher bie Unfinbigung und Richtung nach außen burch bas innere Staatsteben bedingt gewesen mare. Rur aus ber Ordnung, Festigkeit und Bleichmaßigteit in ihrer innern Beftaltung laft es fich ertlaren, warum, nach bem Beugniffe ber Geschichte, nicht felten fcheinbar minber wichtige Staaten in entfcheibenben Augenbliden nach außen eine Rraft entwidels en, die man ihnen vorher nicht zugetraut hatte, und bie nicht nur fur ihr eigenes politifches Schickfal, fonbern auch für andere Staaten ben Ausschlag Durch diese Kraft des innern lebens wideraab. ftanben in ber Belt bes Alterthums bie griechte ich en Freiftaaten bem Weltfarme ber perfifthen Raifer; fle unterlagen aber ben Eroberungen ber Romer, als biefe Bluthe und Kraft ihres innern Lebens erschättert und vernichtet worden war. Unterftust von biefer innern lebenstraft feines burch bie Rirchenverbefferung zur religios = politischen Freiheit gebrachten Staates, nothigte (1552) Derig von Cathfen ben Raifer Rarl 5 zur bffentlichen Unerkenining ber kiribilden Freiheit ber Profestanten.

Dieselbe inwere Kraft war es, woduth die Schweizer im 14ten, und die Niederlander im 16ten Jahrhunderte ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erkämpsten und behaupteten; und vermittelst der Wiedergeburt des innern Staatslebens wurden in Brandenburg der große Chnrfürst, und noch niehr sein Urenkel Friedrich 2, die Begründer einer neuen Ordnung der Diuge. — Dagegen zeigte Spanien seit Philipp 2, wie tief ein mächtiger; noch kurz vorher nach dem Principat in Europa strebender, Staat sinken kann, wenn dessen innere Lebenstkraft entmischt worden ist; gleiches kündigte Frankreich an unter Ludwig 15 nach Fleurn's Lodez und dasselbe gilt jeht von dem innern Staatsleben des osmanischen Reiches!

4.

Berhaltnis ber Staatstunft ju ben abrigen Staatswiffenschaften.

Behandelt man die Staatskunst, wie Einige thun (§. 1.), als die Gesammtheit der practischen Staatskenntnisse; so ist sie dann das Ergebnis aller Staatswissenschaften zusammen, ohne das sie — abgesehen von der in ihr versuchten Busammendrang ung der wichtigsten staatswissenschaftlichen Gegenstände — einem eigenthunlichen und selbstständigen Charakter in der Reihe der übrigen Staatskinstenschaften behauptet. Wird aber die Staatskinstenschaften behauptet. Wird aber die Staatskinstenschaften behauptet. Wird aber die Staatskinstenschaften bei missenschaften Darstellung des Zusammen hanges zwischen dem innern und außern Staatsleben und

Den Grandschen des Nechts und bei Alug-Beit aufgesaßt; so tommt ihr nicht nut ein selbschahdiger wissenschaftlicher Charafter und eine eigenthumlicher Zweck (§. 3.) zu; es läßt sich auch ihre Stellung in dem Recise der gesommten Schatzwiffenschaften und ihr Berhaltuiß zu den abris zen Staatswissen sie feuschaften bestimmt und sieder ausmitteln.

Sie ift namlich, in ber Reihe ber abrigen-Staatswiffenfchaften, weber eine reimphilosophiche, noch eine reingeschichtliche Staatswiffenschaft (Einleit. §. 3. und 5.), fonbern eine gemifchte, b. b. eine aus philosophischen Brundfagen und aus geschichtlichen Thatfachen gleich maßig gebildete Biffen= Denn nur nach philosophischen Grundfaben kann, aus dem aus der Erfahrung stammenden Begriffe bes Staates, Die Lehre von dem Unterschiede zwischen bem innern und bem außern Staatsleben; von der Wechselwirtung zwischen beiden, und von der Herrschaft bes Rechts, als ber wesentlichen Unterlage beiber, bes innern und bes außern Staatslebens, abgeleitet werben; allein aus ber Erfahrung und Beschichte geben Die Beispiele ber Versinnlichung biefer Unfunbigung und Wechselwirfung bes innem und außern Staatslebens bervor, und nur bie Gefchichte bietet die Regeln ber Rlugheit bar, nach welchen jedesmal die mirtfamften Dittel far bie Amede bes innern und dufern Staatslebens augw mandt werben burfen und follen. - Der wiffenfichaftliche Charafter ber Smatsburft ift baber fcom baburch von bem Charafter ber meiften ibrigen Staatswiffenschaften verschieben, bag biefe Wiffenschaft, ihrem Urfprunge nach, eine gemifchte Biffenfchaft Sampling in the Contraction of the ift. ---,

500 ifter Stellung ju ben abrigen Stants wiffenfcaften fest aber bie Staatskunft bas Staatsrecht voraus; benn eine Staatskunft, welche micht aufibie herrichaft bes Rechts fich grundet, grabt fich ihr eigenes Grab. Die Klugheit, Die bas Recht verschmabt, der also (nach ber Moral ber Jesusten) inbes Mittel gum Zwede gilt, tann nur anf eine turge Daner befteben; ein unwiberlegbarer Beuge ven 6000 Jahren, Die Geschichte; verfündigt in bem Sinten und bem Untergange machtiger Reiche, wohin , Die Rlugheit of ne Recht führt. Es muß baher bas, was bas Staats : und Staatenrecht anfftellt, auch in ber Staatskunft geiten; nur baf es, nach bem eigenthumlichen Charafter Dieser Wissenschaft, jedesmal in Beziehung auf die befonbern Berhalmiffe jedes einzeinen Boltes und Staates aufgestellt und angewandt wird. Go giebt z. B. Die Staatskunft, in hinficht auf bie im Staatsrechte enthaltenen lehren von bet Graateverfassung, Regierung und Berwaltung, ben er lanternden und verfinnlichenden Commentar ju biefen lehren, und erweitert namentlich die lehre von der Berwaltung, nach beren einzelnen Theilen, zu ihrem genzen wiffenschaftlichen Umfange, weil fie bamit bie aus ber Geschichte stammenden und burch die Erfahrung bewährten lehren verbindet. Weil aber bas Staats - und Staatenrecht felbft ruchwarts auf bas Ratur - und Wolkerrecht fich ftubt; so bient bas lettere auch ber Staatskunst - vermittelft bes Staatsund Staatenrechts — zur allgemeinsten Unterlage und jum legten Entscheidungegrunde in zweifelhaften Fallen. Begen Die Boltswirthichaftelebre,

'n

ď

vie wissenschaftliche Darstellung der gesamikten Gtaats verwaltung eigenthimilich und ausschließend zugehört --- mehrere der wichtigsten Easgebniffe der dei letten Wissenschaften (von welchen die Solkswirthschaft auf die Volkswirthschaft inch gründet) in sich aufnehmen muß, weil eben diese Wissenschaften zwei Hauptweige der Verwahrung --- das Finanzwesen und die Polizei--- nach ihrer sollte matischen Begründung, Haltung und Durchschung

behandeln.

Gelbft ben gefchichtlichen Staatswiffenfchafe ten (ber Geschichte bes europäischen und amerikanischen Staatenfoftems aus bem Standpuncte ber Politie, ber Staatentunde, bem offentlichen Staatsrechte, bem practischen Wölkerrechte und ber Diplomatie) ist bie Staatskunft nabe verwandt, weil alle in ihr ents haltene Regeln ber Klugheit auf die Thatfachen ber Geschichte fich stuten, und fie ihre Grundsate und behren eben durch Beispiele aus ber Geschichte am lebendigften verfinnlicht und am einleuchtenoften nachwelfet. Wenn aber von ben geschichtlichen Staatswiffenschaften bie Staatentunbe und bas offente liche Staaterecht, fo wie die Geschichte bes europäischen und amerikanischen Staatenspftems, hauptsächlich bie Belege für die Lehren über die Gestaltung bes innern Staatslebens barbieten; fo bienen bie in bempractifchen Bolterrechte und in ber Diplomatie wiffenschaftlich geordneten Stoffe, zum Theile auch viele Thatfachen aus ber Geschichte bes europäischen und amerikanischen Staatenfpftems, gunachft gur Erlauterung ber lebren über bie Geftaltung bes außern Staatslebens und aber bie Bechfelwirfung ber Staaten gegen einanber *).

^{*)} Bet ineinen wieberhahlten Bartragen über bie gefanguten

5

Literatur ber Staatskunft.

Mach ber bereits bei ber Literatur bes Staats-

Staatswiffenschaften habe ich nur bei ber Dolitit aber bie Stelle lange geschwantt, wohin fie in ber Reife und Aufeinanderfolge der Staatswiffenschaften gehort. Denn ob ich gleich ben verbienten Mannern mich nicht auschliefen tann, welche sie - indem fie das. Wort Politit in dem weite fen Sinne nehmen - gleichfam als die Quinteffeng aller Staatstenntniffe behandeln. und in fle eben so das Staatsrecht, wie die Bolks: und Staatswirthschaftelehre, Die Polizei, und ginanzwissen, schaft, bas Bilerrecht und die Diplomatie aufnehmen (was für mich immer einige Aehnlichteit mit einem Macberhifchen - Begenbreie gehabt bat); fo habe ich fie boch in öffentlichen Bortragen - nach meiner Ansicht und Behandlung berfelben, die ich im S. 2. aufstellte, gewöhnlich erft auf die Bortrage ber Bolts, und Staatswirthichaftslehre, ber Finang, und Polizwiffenschaft folgen laffen, weil fie allere bings aus biefer spftematischen Darstulung zweier haupts verwaltungszweige im Staate mehrere Ergebaiffe. entlehnen muß, beren Bahrheit noch bestimanter fich ans Bunbigt, wenn fie bereits in ber wiffenschaftlichen Des Duction, welche in die Staatswirthschaftelehre, ginange und Polizeiwiffenfchaft gehort, befriedigend burthgeführt Allein immer bleiben bies nur, 3 mei worden find. wefentliche Theile der Bermaltung, mahrend die beiden ambern, die Gerechtigteitspflege und bas Rriegse wefen, ausschließend ihre Stelle in ber Gtantstunft Bollte man endlich gung confequent fenn; behamten. fo untifte beshalb, weil auch aus ben gefchichte lichen Staatswiffenschaften umgablige erlamernde Thats fachen und Beisviele in bie Staatstunft gezogen werden Bomen, ber foftematifche Wortrag ber Stautstunft gar an ben Ochlug ber gefammten (wildfreifchen'

theils in ber Welt bes Alterthums, theils fait bee Wiederherftellung ber Wiffenschaften im Abendlande bis berab auf ben Unfang bes achtzehnten Jahrhunberts, von ben ftaatswiffenfchaftlichen Schriftftellern zwischen Staatsrecht und Staatstunft burchaus nicht ftreng unterfchieben; ja viele Schriftsteller bes 18ten und 19ten Jahrhunderts gefallen sich noch immer in ber buntartigen Difchung beiber Wiffenschaften. - Es burfen baber bier bie im Staaterechte (§. 8.) angeführten Werte von Plato, Aristoteles, Cicero, Macchiavell, Morus (Utopia), Bobin, Lipfins, v. Offe, Cafus, Befold, Sobbes, Conring, Sidnen, Spinoza, tode, v. Real, Rouf-feau, tamprecht, Rubiger, Benfen, Craig, be Tracy, v. Saller, Bacharia (40 Bucher vom Staate, 3 Th.), Un cill on (uber bie Staatswiffenschaft), Rrug (Ditaopolitit) u. q. nicht wieber-

und geschichtlichen) Staatswiffen fcaften gebracht werben. Doch a potiori fit denominatio. Bundchft, und in dem Sauptgrundfage ber unbedingten Berte fchaft bes Rechts, ftust fich bie Staatstunft auf bas Staatsrecht; Die wichtigften Lehren bes Staatsrechts, bie von ber Berfassung, Regierung und Bermaltung, werben, nach ihrer theoretichen Begrundung, in ber Staatsfunft aus bem Staatsrechte entlehnt und nur weiter fortgeführt und erlautert; felbft bas angere Staatsleben findet bie Grundlage feiner rechtlichen Gestaltung im Staatenrechte. Di ofe Rucke fichten - und ber baburch für bie Buborer ere leichterte Bortrag ber Staatstunft unmittelbar nach bem Staatsrechte - gaben bei mir gulebt ben Ausschlag bafur, ber Staatstunft ihre Stelle for gleich nach bem Staatsrechte anzuweisen. Doch bies elles selvo meliori judicio!

pohlt werben, obgleich biejenigen, welche bie Graatskunft befonders, und vollig ohne Werbindung mit bem Staatsrechte behandeln, derfelben gedenken muffen.

Im Allgemeinen:

Wilh. Egt. Krug, was ift Politit, und was foll fie feyn? in ben Kreug, und Queergigen auf ben Steppen ber Staatstunft und Biffenfcaft. (Leipz. 1818. 8.) S. 3 ff.

Euber, Rritif ber Statiftif und Politif, nebft einer Begrundung ber politifden Philosophie. Gott.

1812. 8. (von G. 113 an.)

Eine furje Beurtheilung ber altern Schriften über Politif findet fich in Jac. Aug. Franten feind Bore rebe in Gundlings Discours über Politif. (Frantf. und Leipz. 1733. 4.) S. 9 ff.
Car. Dan. Henr. Rau, primae lineae Matoriae

Car. Dan. Henr. Rau, primae lineae Matoriae politices s. civilis doctrinae. Erl. 1816. 8.

Bilh. Papley, Grundfage der Moral und Politik.

Teutsch von Garve. 2 Th. Lpg. 1787. 18.

Christ. Garve, Abhandlung über die Berbindung der Moral mit der Politik, oder einige Betrachtungen über die Frage, inwiefenn es möglith sen, die Maral des Privatlebens bei der Regierung der Staaten zugbeobs achten. Bresl. 1788. 8.

G. D. von Berg, Bersuch über bas Berhaltnif ber Moral jur Politit. 2 Th. Beilbronn, 1790 f. 8.

Abam Ferguson, aussuhrliche Darftellung ber Grunde ber Moral und Politik. Aus dem Engl. von R. G. Schreiter. 1r Th. Zurich, 1796. 8. (blieb obne Kortsebung.)

E. Jouy, la morale appliquée à la politique.

2 Voll. Paris, 1822. 8.

Josephe Droz, application de la morale à la politique. Paris, 1825. 8.

(Der Anticleviathan von Buchhols -

Staater. §. 8. - gebort auch hieber.)

Fr. Ancillon, mélanges de politique et de philosophie morale. Berl. 1801. 8. — Neuveaux

esseie de politique et de philosophie. 2 T.. Paris et Berl, 1824. 8.

Schoda rogia. Regentenbuchlein bes hochlichen tomifchen Raifers Justiniani primi. 38 72 aphorismog ober Regeln abgefaßt, welche ihm geffellt bat Agepetus. Aus b. Griechischen burch Mart. Daller. ... Serlis 1605. 8.

Berth. Keckermann, systema disciplinae poli-

tices. Hanov. 1607. 8. Phil. Honorius, praxis prudentise politicas. Franc. 1510. 4.

Wolfg. Heider, philosophiae politicae systema. Jen. 1528. 4.

Hieron. Cardani arcana politica s. de prudentia civili. Lugd. Bat. 1635. 16.

J. Buridani quaestiones in octo libros politicgrum Aristotelis. Oxon. 1640. 4.

P. Micraelii regia politica scientia. Stettini, 1654. 12.

Chata: Sebüta, compandium politices. Dresdae, 1655, 12.

Ja. Althuaii politice, methodice digests. Herberm. 4565. 8

. J. Tok Geisler de statu politico accuadum praecepta Taciti formate. Amet. 1656. 19.

Geo. Schönborneri politicorum libri 7. Amst. £660. 12.

.. Chata. Liebenthel, cellegium politicum.

Gielme, 1669. 8. Marc. Zuarii Boxhornii institutiones poli-

ticae. Amst. 1663. 12.

Jo. Fr. Horn, politicorum para architectorica de civitate. Utrecht. 1663. 12. N. E. Franc. 1672. 8.

Casp. Scioppii paedia politices, et Gabrielis Nandaei bibliographia politica. N. Ed. cura Contingii. Helmst. 1663. 4.

Jo. Loccenii syntagena politicum, in quo continentur epistolae politicae Sallustii et Ciceropie, illius de republica ordinanda, hujus de provincia racto administranda, Fr. et Lipa, 1675. 8.

अंत्रण Ludi Mannaugifafier, thèses pelitime. Servestae , 1674; 4.

.2772 Baldz: Cellar i roditica succincta, en Aristotele potissimum eruta. Ni E. Jani 1674 8.2

ny his le Monte Book lar, institutiones politicae.

Argent. 1674. 8. N. E. 1688, 8. ;

1 . Daie Lubio. v. Seffendouf, seutscher gurftenstaat. Brantfe am Main, 1678. 8, Deffen m: Eftiftenftaat. Leips. 1686. 8.

Sam. Pu fendorf, politica inpulpate. Londini

und na. Cheph. Beomann, meditationes politicae. - (France View 1679-8-

inung adieren. Frache ttal feftgefester Pringene aber! Regene ,1 10 1661 Stant (gegen ben Machiavell). Frankf. 1681. 8.

.'..!! L. Fr. Reindard, theatrum prudentiae elegantioris ex Justi Lipsii libris politicorum foutum. cum praeferione Gent Sang Schurz-fleischii. Vit. 1702. 4.

Line Rellfommene Politica ; warinnen, gezeige wird, wie der status ecclesiasticus, politicus und oeconomicus driftlich, tluglich und profitabel einzurichten fen, Brepb. 1704. 12.

Jacq. Benig. Bossuet, politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte à Monseigneur le Dauphin. Ouvrage posthume. 2 T. a Brux. 1710. 8.

3. Jac. Lehmann, furge, boch grundliche Unleis gung, bie allgemeine und Staatsflugheit grundlich ju erlernen und leicht ju practiciren. Jena, 1714. 8.

Jul. Bernh. v. Rohr, Ginfeitung jur Staatefluge

beit: Leipz. 1718. 8.

J. Adolph. Hoffmann, observationum politicarum s. de republica libri X. Utrecht. 1719 8. Andr. Rubiger, Rlugheit ju leben und ju herrs ichen. Leipz. 1722. 8.

3. Geo. Meutirch, von ber Staatslehre. Braunichw.

~1731. 8.

F

1

Dic. Bieron. Gundling, Discours über die Politif, ehemals aus beffen eigenem Munde von fleißigen Bus Betern in die Feder gefaffet, und munnehre dem Publico mitgetheilt. Debst Borrebe von Frankenfain. Artf.

n. Epg. 1758. 4. — De ffen Einieltung gen mahren Staatstlugheit. Fref. und Leipz. 1761. 4.

Ouvrage de politique par l'Abbé de St. Rierre.

s Tom. Rotterd. 1737. 8.

Chfin. Chomafins, furger Entwarf ber phlitifden Rlugheit. 2pg. 1744. 8.

Mart. Hasse, die wahre Staatsklugheit. Lpg. 1739. 4. Ehstn. v. Wolf, vernanstige Gebanken von dien ger sellschaftlichen Leben der Menschen und insondersielt dem gemeinen Westen. R. A. Halle, 1756. 8. — (Er gab in dieser Schrift den Umrif seiner Politik, wolchen er, bei langerom Leben; als Forssegung seines geblorn lateie nischen Wertes weiter ausgestihre haben warde.) — Philosophiae civilis a. Politiaes partes 4.: tanquam continuatio systematis philosophici Cha: de Molf, auctore Mich. Christ. Handvio. 4: Ton. Hal. 1756. 4.

3. Dr. v. Loen, Entwurf einer Staatstunft Ste

Dav. Aume, political discourses. Ed. 2. Edinb. 1753. — Franzdisch, 1754. — Teutsch; ven Chr. Aug. Fifcher. Königeb. 1799. 6.

Baron de Bielefeld, institutions politiques. 3T. à la Haye, 1760. 8. — Teutsch (von Gottssched und Schwabe): Lehrbegriff der Staatskunft. 3Th. Bresl. und Leipz. 1760. 8. N. A. 1777. (Der erste erträgliche Versuch einer eigentlichen Politik; in der Theorie nach Wolfsichem Spsteme, in der Praris auf vielseitige Welts und Menschentenntniß gegründet.)

Stfr. Achenwall, die Staatstlugheit nach ihren ersten Grundsagen. Gott. 1761. 8. 4te Aufl. 1779. (ift das erfte brauchbare Compendium ber Politit, jurnachst nach Grundsagen bes Eudamonismus.)

3. G. v. L(ilienfeld), neues Staatsgebaube in 3 Buchern. Lpg. 1767. 4.

v. Real, die Staatstunft, aus dem Frang. — Das von enthalt der sech fte Theil die Staatstlugheit. (Arkf. und Lpg. 1767. 8.)

Die mabrhafte Staatstunft für eine Perfen vom Stande. Aus d. Franz. v. Benign. Dfeuffer. Frif.

1110 Leips 1767. 8.

Aug. Lud. Schlözer, systema politices. Gott.

1771. 8. (Ein sehr geistreicher Umriß. Noch immer sind folgende Sage nicht überstüssig: "Constituitur civitas, ut administretur. Ergo optima constitutio est, quae optimam administrationem ex se gignit."— "Optima administratio est, quae sini civitatis est convenientissima."—

"Barbarae civitates sunt, quae civibus nihil praestant, praeter securitatem ab interno et externo hoste; reliquas cultas vocamus.")

La politique naturelle, ou discours sur les vrais principes du gouvernement. Par un ancien Ma-

gistrat. 2 T. Londres, 1773. 8.

Cafareon (Graf Repferling), Grundfage ber

Steatsflugheit. Mitau, 1772. 8.

Ludw. v. Beaufobre, allgemeine Einleitung in die Repntniß der Politit, der Finang, und Sandlunges wiffenschaft. Aus dem Franz. v. Franz Ufr. Albaum. Riga, 1773. 8.

Joseph v. Oonnenfels, politifche Abhanblungen.

Bien, 1777. 8.

(Pfeiffer), Grundriß ber mahren und falfchen

Staatstunft. 2 Th. Berl. 1778 f. 8.

Handbuch für ben Staatsmann, ober Analpse ber vorzäglichsten franzbsischen und ausländischen Berte über Politik, Gesetzebung, Finanzen, Polizei, Ackerbau, Handlung, Natur, und Staatsrecht. Aus dem Franz. ber Herren Condorcet, Penfonel, Chapelier u. s. w. 2 Th. Zürich, 1791. 8.

Borleftingen über bie wichtigften Gegenftanbe ber Dos

ralpolitif. s. l. 1795. 8.

(Ernft be Bedig), über bie politische Staatstunft.

2 Th. Halle, 1795. 8.

Commentar über die natürliche Politik, ober über das Werk: la politiquo naturollo. a Theile. Germanien, 1795 f. 8.

Emanuel Siepes, politische Schriften. Mus bem

Franz. (von Usteri.) 2 Th. s. l. 1796. 8. St. W. 2te Auff. I. 23

Chfin, Dan. Bof, Sanbond ber allgem. Staatse wiffenschaft, ater Theil — Politik. — Leipz.

1797. 8.

Ludw. heint. I ord mann, über innere und außere Staatstunft, Gelbumlauf, handel, Erwerb und Absgaben. N. A. Magbeb. 1798. 8.

Rarl Beinr. v. Seibt, Klugheitslehre, practifch abe

gehandelt. 2 Th. Prag, 1799. 8.

Ric. Bogt, System bes Gleichgewichts und ber Gerechtiafeit. 2 Th. Frankf. 1802. 8.

Jos. Duiller, Grundriß ber Staatstlugheitslehre.

Landsh. 1803. 8.

Karl Gtlo. Roffig, Lehrs und Handbuch ber Polis

til. Lpz. 1805. 8.

3. Jac. Bagner, Grundriß der Staatswissenschaft und Politik. Lpg. 1865. 8.

3. Jofua Stugmann, Spftem ber Politit und

bes Handels von Europa. Murnb. 1806. 8.

(Fr. Buchholy), Theorie ber politischen Belt. Samb. 1807. 8. — Darstellung eines neuen Gravitas tionsgesehes fur die moralische Belt. Berl. 1802. 8.

Wilh. Jos. Behr, System ber angewaubten allger meinen Staatslehre, ober ber Staatskunst. 3 Th. Frks. am Main, 1810. 8. (Auch gehört sein §. 8. bes Staatsrechts angeführter: neuer Abris d. Staatswissenschaftslehre. Bamb. und Würzb. 1816. 8. theilweise bleber.)

Heinr. Enden, Handbuch ber Stagtsweisheit ober ber Politik. 1r Th. Jena, 1811. 8. (Die Korte

fesung ift nicht erschienen.)

v. Saller, politische Religion, ober biblische Lehre von ben Staaten. Winterthur, 1811. 8.

306. Reumann, Principien ber Politif. Gin

Fragment. Dorpat, 1814. 8.

G. Freih. v. Seckendorff, Grundzüge der philosos phischen Politik. Lpz. und Alt. 1817. 8.

Fr. Coppen, Politit, nach platonischen Grunde fäben, mit Anwendung auf unfere Zeit. Lpz. 1818. 8.

Benj. Constant, collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France, formant une espèce de cours de politique constitution elle. 8 Part. Paris, 1818—20.8. (Die meisten Abhandlungen in dieser Sammlung beziehen sich auf Frankreich, auf die Wahlen der Jahre 1817 und 18, auf die Sigungen der Kammern; allges meinern politischen Inhalts sind zunächst im ersten und zweiten Theile: reflexions aur les constitutions et les garanties, avec une esquisse de constitution; und im dritten Theile: observations aur la liberté de la presse.)

Jofeph Bincens Burtarbt, Staatswiffenfchaftes lehre, mit Audficht auf Die gegenwartige Zeit. Leipz.

1821, 8.

Fr. Saalfeld, Grundriß zu Worlesungen über Politik. Gott, 1821. 8.

J. A. F. Massabiau, de l'esprit des institu-

tions politiques. 2 Voll. à Paris, 1821. 8.

L. Gervals, fleine Mittheilungen aus dem figats.

wissenschaftlichen Gebiete. 2 Th. Lpg. 1822. 8.

E. g. v. Schmidt: Phifelbet, die Politit nach ben Grundfaben ber heftigen Allang. Ropenh. 1822, 8.

Fr. Ernst Ludw. Athenstädt, Europa und sein -Monarchenthum, ober geheime Politik der Staaten aus der Moral und Rechtsphilosophie. Wersuch einer politik sichen Glückseligkeitslehre für alle Stände. 2 Theile. Wagdeb. 1823. 8.

Aug. Comte, système de politique positive. T. 1, à Par. 1824. 8. (vgl. Letpz. Lit., geit. 1824.

St. 231.)

A) Lehre von bem innern Staatsleben.

6.

Inhalt und Umfang bes erften Theiles ber Staatsknnft.

Die wiffenschaftliche Darstellung ber gesammeten Bedingungen und Anklindigungen des inprezp 23 * Staablebens bildet den ersten Theil der Staatstunst. Zu diesen Bedingungen und Unkundigungen gehoren aber

a) die Cultur des Bolfes, das in dem Staate zu einem selbstständigen burgerlichen Ganzen ver-

bunben ift;

- b) ber Organismus bes Staates nach ben beiben bochsten Grundsaben bes Rechts und ber Bohlfahrt bes Volkes, in sich schließend
 - a) bie Berfassung,

β) bie Regierung,

η) die Berwaltung;

c) die in der Cultur, Verfassung, Regierung und Verwaltung des Volkes gemeinfchaftlich enthaltenen Bedingungen der rechtlichen Forts bild ung des innern Staatslebens (lehre von den Reformen im Staate).

7.

a) Die Eultur bes Volkes, als erste Bebingung bes innern Staatslebens.

Jedes Wolf vereinigt in sich, wie das Indivistum, eine Gesammtheit von sinnlichen und geistigen Anlagen, Vermögen und Kräften. Jedes Volk entwickelt und bildet, wie das Individuum, diese sinnlichen und geistigen Anlagen, Vermögen und Kräfte unter dem vielseitigsten Einslusse äußerer und innerer Verhältnisse aus. Jedes Volk erhält, wie das Individuum, durch diese ihm völlig eigenthumsliche Entwickelung und Ausbildung, einen selbsisständigen, dasselbe von jedem andern Volke unterschesdenden, Charakter, welchen man, nach seiner außern Ankundigung, mit dem Ausbrucke der Volksthumslichtett bezeichnet, während wir die jedesmal ers

reichte Stufe der Entwickelung und Ausbildung der gesammten sinnlichen und geistigen Anlagen, Versmögen und Kräfte eines Individuums und Volkes dessen Eultur nennen. Denn unter der Eultur denken wir uns theils die eigenthümliche Art und Weise der Entwickelung und Ausbildung, theils den erreichten Grad dieser Entwickelung und Ausbils

bung bei finnlich = vernunftigen Wefen.

Muf die Cultur ber Individuen und ber Bolfer wirken aber fehr verschiedenartige innere und außere Berhaltnisse ein. Denn nicht nur, bag in jedem Wefen unfrer Urt bie in bivibuelle Berbinbung ber finnlichen und geiftigen Unlagen und Bermogen zu Einem Bangen fo wundervoll und rathfels haft ift, daß sie jum Theile in bem unerforschlichen Beheimniffe ber Erzeugung eines menschlichen Beichopfs fich verliert; es wirken auch von außen ber bie geographische lage bes Wohnortes, die Milde ober Rauheit des Klima, die Fruchtbarkeit oder Unfruchts barkeit des Bodens, die Abstammung eines Bolkes von dieser oder jener Menschenrace (nach der Berschiedenheit ber caucasischen, malanischen, mongolisschen, athiopischen und amerikanischen Stamme), Die Berschiedenheit ber Ursprachen, Die Berschiedenheit ber Lebensweisen (3. B. bei nomabischen ober aderbauenden, bei gewerbsfleißigen und handeltreibenden, bei friedlichen ober friegerischen Boltern), ber Berfaffungen und ber Regierungen, ber Religionen, bes burgerlichen Zustandes in Hinficht auf Freiheit ober Unterdrudung, fo wie die Berschiedenheit des bauslichen und öffentlichen lebens, und ber bavon abbangenden Erziehung und Unfundigung ber Sitten, fo machtig auf Individuen und Bolter ein, daß ihre Entwickelung und Ausbildung, wenigstens nach einem

₹

großen Theile, auf biefen imern und außern Bebin-

gungen berubt.

Rach ber, aus biefen Bebingungen hervorgebenben, Antunbigung ber Cultur felbft lagt fich zwischen ber finnlichen, technischen, geis ftigen, funftlerifchen, fittlich - religibfen und burgerlichen Eultur genau unterscheiben, obgleich bamit nicht geläugnet wird, bag nicht mehrere Zweige und Schattirungen ber Cultur gleich mafig bei einem und bemfelben Indivibuum und bei einem und bemfelben Bolte getroffen werden konnens Die finnliche Cultur bezieht fich aber junachst auf Die Entwickelung, Bilbung und Unwehdung ber sinnlichen Unlagen und Rrafte in Sinficht auf ben Anbau bes Bobens, und auf alles, was junachft zur Erhaltung und Friftung bes phofis fichen lebens gehört. Dagegen zeigt fich bie technis fche Eultur hauptsächlich in ber Betreibung ber Bewerbe, nach Manufacturen und Fabrifen. ftige Cultur, junachft als Wirkung ber freieften und gleichmäßigsten Entwickelung und Ausbildung bes Borftellungsvermogens betrachtet, verfundigt fich in Der Kraft bes Berftandes und ber Bernunft im Unbaue und in ber Fortbildung ber Wiffenschaften. Die funftlerische Cultur, als Folge ber Entwidelung einer reich von ber Ratur ausgestatteten Einbildungstraft und eines tief und vielfeitig bewegten Befühlevermögens, bezeichnet ihre Thatigkeit hauptfachlich in ben Rreifen ber fchonen Kunfte. Die fittlich religiofe Cultur bewährt fich in ber Reinheit ber Sitten, bem treuen Wieberscheine ber innern Gittlich. feit, und in ber, von ber Gittlichkeit unzertrennlichen. Beiligkeit, Burbe und Rraft ber religiofen Uebergengung und bes, auf dieser Ueberzeugung berubenben,

insern lebens. Die bürgerliche Eultur endlich if die Wirkung und Folge, und gleichsam die Krone win diesem allem. Sie zeigt sich in der regen Theilnahme an allen Angelegenheiten des Staatsledans, und zwar, wie diese Theilnahme nicht etwa aus Neugier, oder einseitig aufgeregter leidenschaft, oder zur aus Ubneigung gegen die bestehende Ordnung und Aegierung im Staate, sondern wie sie aus der erreichen hohen Stufe der individuellen Cultur bei den einselnen Staatsbürgern, und aus der auf dieser Eultur beruhenden geläuterten Baterlandsliede dersselhen heworgeht.

8.

Die politische Mündigkeit, als Folge ber Cultur.

So wie durch die Besammewirkung aller einzelnen Unkundigungen ber Cultur (f. 7.) bas hervorgebracht wird, vas man Volksthumlichkeit und Bolkscharatter nenne, weil jedem felbfiftandigen Bolte gewife eigenthumliche Bedingungen ber Cultur (nach Boden, Clima, Abstammung, Schid= falen u. f. w.) zukommen, die auf diese Weise bei andern Boltern nicht getroffen werben, und bie eben, in ihren Folgen und Wirkungen, bas Unterscheidende des Charakters des einen Volkes von jedem andern vermitteln; so ift auch die politische Mundigkeit ber Wolker, und bie Urt und ber Grad berfelben, eine nothwendige Folge ibrer Cultur. Dem biefer, von ber Erziehung entlehnte, Begriff ber politischen Mundigkeit sthließt die Entwickelung des finnlichen Zustandes eines Bolkes zu einem festbegründeten und gesicherten Wohlstande, bas unaufhaltsame Fortschreiten in ber geiftigen Bildung,

und bas Verlangen nach ber unbebingten Bere schaft bes Rechts im innern und außern Staats leben in sich ein. Wo biese Bebingungen fehlen; ra Feldbau, Gewerbefleiß und Handel noch fo tief in ihrer Entwickelung fteben, und noch fo wenig in einander eingreifen, bag nicht burch fie gemeinfdafte lich ber Wohlstand ber untern und mittlern Voltsflaffen ficher begrundet ift; wo nicht burch Enwide lung des Verstandes und ber Vernunft die Eftigfeit ber geiftigen Rrafte verbaltnigmaßig bei bem ganzen Bolte, befonders vermittelft ber Jugenderziehung, geweckt, die geistige Schlaffheit, bie Unwiffenheit und ber Aberglaube beseitigt, und in ben hohern Standen bas milde licht ber Wiffenschafen und ber Runfte zur weitern Berbreitung gebracht worden ift; wo endlich nicht, bei ben gesteigerten ind verebelten Bedürfniffen bes finnlichen und geistigen Lebens, bas Berlangen nach einer festen Unterlage bes ganzen burgerlichen Lebens vermittelft einer Berlaffungsurtunde, und das Bedürfniß nach einem zeitgenäßen und volksthumlichen Gefesbuche, fo wie nach einer feften und gleichmäßig gestalteten Gerechtigkeitepflege, nach einer, Drbnung, Sicherheit, Wohlfahrt und Cultur aufrechthaltenben, Polizei, und nach einer gerechten und zwedmäßigen Bertheilung und Erhebung ber offents lichen Abgaben, fublbar werden; ba ift noch teine . politische Mundigkeit bes Bolkes anzunehmen. Doch felbst biefe politische Munbigkeit wird nie gleichmäßig über ein ganges Bolt fich verbreiten (Staater. f. 14.); immer wird verhaltnifmaßig nur die Mindergabl bes Bolfes, und felbft biese gewöhnlich nur in ben hohern Standen, zu bem Grade ber Cultur und Reife fich erheben, bag man ihr, nach bem erreichten Grabe ber Mundiakeit, Unspeil an der leitung der diffentlichen Bolks und Staatsangelegenheiten zugestehen kann. Allein ein großer Unterschied beruht darauf, ob die Organisation eines Staates, und namentlich die Regierung, das allmählige Mündigwerden des Volkes — in Hinsicht der Entwickelung aller in ihm enthaltenen Bedingungen der sinnlichen, geistigen, sittlichen und dürgerlichen Cultur— erleichtert und befördert, oder absichtlich hinsdert; denn so viel tritt als unläugdare Thatsache der Geschichte hervor, daß nur die Volker, welche im Allgemeinen der politischen Mündigkeit entgegen gehen, wohlhabend, reich, thätig, kräftig, gebildet, gesittet und für die vaterländische Versassung und Resgierung begeistert sind.

Man halte England, Sachfen und Preus
ßen gegen andere Staaten, und überzeuge sich, daß der allmählige Fortschritt zur politischen Müns
digkeit zugleich den Wohlstand, die Kraft, die Bildung, die Gesittung und die Unhänglichkeit der Wölker an ihre Fürsten vermittelt. — Weiter ents
wickelte ich diesen Gegenstand, in Beziehung auf
Sachsen, in einem akademischen Vortrage zur Ges
dächtnißseier des Regierungsjubiläums des Königs:
"Das sächsische Volk, als ein während
ber funfzigjährigen Regierung seines
Königs mündig gewordenes Volk. Leipz.
1818. 8."

40, 0,

9.

b) Der Organismus bes Staates. Begriff ber Organisation überhaupt.

Der Ausbrud ber Organisation, bes Organisirens und bes Organismus ift von Raturgegenständen auf den Staat Abergetragen, und oft febr willführlich gebeutet und angewandt worben. Es commt baber barauf an, einen beutlichen und bestimmten Begriff barüber aufzustellen.

Unter bem Dechanismus, im Gegenfaße ber Organisation, verstehen wir die bewegende Rraft ber Rorper, insofern sie burch die Berbindung und ben Zusammenhang ihrer Theile zu einem außerlichen (außer ihnen felbst liegenden) Zwecke passend eingestichtet sind. Organisation hingegen nennen wir Die Einrichtung eines Raturgegenstandes, wo jeber Theil fich als Mittel (als Werkzeng und Organ), und zugleich als Zweck zu allen übrigen ver-halt; durch alle übrige und für alle übrige da ist; wo jeder Theil den andern wechselseitig hervorbringt, unterftust und erhalt.

Ein organisirter Raturgegenstand ift alfo ber, in welchem alles Zwed, und gegenseitig auch Mittel ist. Nichts ist in ihm umsonst, zwecklos, oder bem blinden Naturmechanismus zuzuschreiben; alles in ihm entsteht und gestaltet sich nach einer ihm einwohnenben

unerflarbaren bilbenben Rraft.

So wie aber Entstehung burch Anhäufung von außen Charafter ber blos physischen Rorper ift; so ift Entwidelung zu einem vollendeten Bangen, vermoge einer eigenthumlichen einwohnenden Kraft, wefentliches Mertmal ber organisirten Romer. Ohne Unnahme einer folchen einwohnenden, von innen nach außen wirkenden, Rraft ift feine Organisation begreiflich. Daber kommt ber Materie auch nur, infofern fie organifirt ift, ber Charafter eines 3 we de s zu, und ihre Form ist der sinnliche Ausdruck — die dußere Wahrnehmung und Ankandigung — dieses Zweckes. Weil aber jeder einzelne Zweck bedingt ist burch einen höchsten und letten Zwed, welcher Endswed heißt; so muß sich auch die Form jeder einzelsnen Organisation auf den Endzwed aller Organisation nen überhaupt zurücksühren lassen. In dem Reiche der Natur nennen wir, wegen dieser ursprünglichen Einrichtung ihres Wesens, Pflanzen, Thiere und menschliche Körper Organisationen.

Wgl. Kants Rritit ber Urtheilstraft, S. 293 ff.

10.

Anwendung bes Begriffs ber Deganisation auf ben Staat.

Wird ber Begriff ber Organisation auf ben Staat bezogen und angewandt; fo verfteht man unter ber Organisation Des Staates Diejenige auffere Unkundigung und Wahrnehmung beffelben, nach welther alle feine einzelnen Theile jugleich als 3 med und als Mittel erscheinen, mo also jeder Theil, awar um feiner felbst willen, zugleich aber auch um - ber anbern willen ba ift, und bie andern wechselfeitig bervorbringt, unterftußt und erhalt; wo nichts umfonft, nichts zwecklos, nichts blos aus einem blinden Mechanismus (wornach Mafchinen bewegt werden) abzuleiten ift; wo vielmehr alles in Ungemeffenbeit zu einer einwohnenben bilbenben Rraft erfolgt, burch welche bas Meußere ber Erfcheinung zu einem vollendeten Bangen fich entwidelt, und die Form biefes Gangen einem von der Bernunft gebachten 3 mede vollig entspricht, fo wie ber 3med . ber einzelnen Staatsform aus bem allgemeinen En bawede bes gangen Staatsvereins mit Nothwendigfeit bervorgeben muß.

Alles Organifiren im Staate bezieht fich ba-

ber, nach diesem Grundbegriffe, darauf: daß der Beift bes Boltes, bas im Staate lebt, einen Rorper — (eine Sulle, eine außere Form) — bet omme, ber ihm eben so angemessen ift, wie ber von Gott fo herrlich ausgestattete und zweckmäßig eingerichtete Körper ber Unkundigung und Wirksamkeit ber mensch= lichen Geele, und namentlich ihrer gesehmäßigen Entwidelung, ihrer Fortbilbung und ihrer Reife entspricht. Dies ift Die positive Seite bes Organisis rens: Bergegenwartigung bes bochften 3 me des bes Staates bei ber Beranftaltung und Bervorbringung aller ber Mittel, als wesentlicher Bedingungen, biefen Zwed ju erreichen. Dagegen besteht bie negative Seite bes Organisirens in ber Entfernung und Befeitigung aller Sinderniffe ber freien Untunbigung und gesehmäßigen Entwickelung ber gesammten Rrafte bes Staates fur ben Zweck beffelben, bei ber Unwenbung aller wirksamen Mittel fur bie Erreichung biefes 3weckes.

Der Staat, als Organismus betrachtet, wird daher als ein lebensvolles, kraftiges Ganzes erscheinen, in welchem nicht nur alle Theile um ihrer selbst willen, sondern auch um des Ganzen willen da sind; wo alle Theile so geordnet und in einem so regelmäßigen Verhältnisse sich ankundigen, daß sie gegenseitig als Zweck und zugleich als Mittel sich verhalten; wo endlich die ganze Thätigkeit der einzelnen Theile von der einwohnenden bildens den Kraft des menschlichen Geistes abhängt, welcher — weise von der Regierung des Staates geleitet — bei seinem selbstständigen Fortschreiten in der Cultur nicht nur die mannigsaltigen einzelnen Zwecke im Staate sich vergegenwärtigt, sondern auch seine gesammte Thätigkeit in Beziehung auf diese eins

zeinen Zwede zurudführt auf ben Endzwed bes Staates felbft.

11.

Fortse gung.

Das Organisiren im Staate barf baher zunächst nur in der Nachhülfe und Unterstühung der menschlichen Anlagen und Vermögen bestehen, welche, in Ungemessenheit zu der ihnen einwohnenden bildenden Kraft, von selbst nach Entwickelung und Reise—wie die Blume nach der Sonne— streben, damit diese Vermögen sich nicht vom Ziele verirren, und dadurch störend auf den Staat einwirken. Das Organissen im Staate schließt also das Bevormunden der Thatigkeit menschlicher Krafte von sich nus, und überläßt ihnen in der Welt der Freiheit einen ähnlichen Spielraum, wie Gott den irdischen Organissationen in der Welt der Natur, weil hier, wie dort, die scheinbaren Widersprüche, so wie die wirklichen Irrthümer und Unvollkommenheiten, sich wieder ausgleichen in der Harmonie des Ganzen.

Es giebt mithin keinen größern politischen Mißsgriff, als das Zu oft und Zu viel Organisiren, welches, nach einmal geordneter Gestaltung des insnern Staatslebens, im ununterbrochenen Verandern (nicht immer Verbessern) einzelner Theile der Staatswerfaffung, Staatsregierung und Staatsverwaltung sich ankundigt, wodurch der Charakter der Statiskeit, bessen jede Organisation zu ihrem Gedeihen und zu ihrer Neise bedarf. unausbaltbar verloren geht.

ihrer Reife bedarf, unaufhaltbar verloren geht. — Inwiefern aber bas Organisiren im Staate bas Borhandensenn aller in der Gesammtheit der Staatsburger vorhandenen menschlichen Unlagen, Bermogen und Krafte vorausset; infosern ist das Organisten durch die Eultur die ser Krafte wesentlich besdingt, d. h. die Organisation des Staates muß jedesmal dem erreichten Grade der Eultur — namentlich der geistigen, sittlichen und bürgerlichen — der großen Mehrheit der Staatsbürger entsprechen, und dann wird sie, als die außere Grundsorm des Staates, der lebensvollen Thatigkeit aller im Staate wirksamen Kräste den freiesten Spielraum gewähren. Bleibt hingegen die Organisation des Staates hin ter der erreichten Stufe der Cultur des Bolkes zurück, und steht der Geist des Bolkes hoher, als die Organisation des Staates, in welchem es lebt; da wird der sortsstredende Geist des Volkes durch die Organisation des Staates sich beengt sühlen, und Volkstrast und Staatssorganisation werden im Widerspruche erscheinen.

Die große Aufgabe fur bie, welche bas Organis firen im Staate ju leiten baben, bleibt baber: bie Organisation bes Staates in volliger Uebereinstimmung mit ber erreichten Stufe ber Cultur bes Boltes gu erhalten, und biefe Organisation mit bem anert an nten (nicht blos scheinbaren ober einseitigen) Fortschreiten bes Boltes ju bobern Gtufen ber Cultur ins Ebenmaas und Gleichgewicht zu bringen. Die Grundlage und erfte Bedingung bei ber Organisation eines Staates ift mithin Die Cultur bes Bolles, b. b. 1) bie jebem einzelnen Bolle eigenthumliche Entwickelung und Ausbildung ber Gefammtheit feiner Unlagen und Rrafte in sinnlicher, geistiger, fietlicher und burgerlicher hinficht, wodurch es sich von jedem andern Bolte unterscheibet, und 2) ber in einem gegebenen Beitraume erreichte Grad biefer Entwidelung und Ausbildung nach der großen Mehrzahl der Individuen des Boltes.

Daraus folgt von selbst, daß, wo die Eultur des Volkes vorwarts schreitet, die Organisation des Staates derselben nothwendig folgen muß; daß, wo man die Eultur des Volkes zurückhalt, lähmt und unterdrückt, die Organisation des Staates unaushalt- dar sinken muß; daß mit dem Stillstande und Rück- wärtsschreiten der Völker in der Eultur die Organissation des Staates rettungslos veraltet; und daß nur da, wo vorwärtsstrebende Volkskraft und veralstete Staatsorganisationen im schreienden Gegensate stete Staatsorganisationen im schreienden Gegensate stehen, nach dem Zeugnisse der Ersahrung, diejenigen gewaltsamen Erschütterungen des innern Volksledens eingetreten sind, welche in der Geschichte Revolutionen beisen.

12.

Die Bestandtheile ber Staatsorganifas

So wie wir an der Pflanzenorganisation Wursel, Stamm und Krone, an der menschlichen Organisation Rumps, Herz und Gehirn, und in der Organisation jedes Sonnensystems die Sonne im Mittels
puncte desselben von den Planeten und Trabanten
unterscheiden; so unterscheiden wir auch als die drei
wesentlichen Bestandtheile der Staatsorganisation:
die Verfassung, die Regierung und die Verwaltung. Was der Firstern im Mittelpuncte eines
Sonnensystems, das Herz im menschlichen Körper
ist; das ist die Verfassung *) im Mittel-

^{*)} Bengenberg fagt: "Sobald 3000 Menschen auf ber Quadratmeile wohnen; sobald überall Laudstraßen, Posten

puncte des Staates. Von ihr geht bie gange Rraft und Saltung bes innern Staatslebens, umb; vermittelft beffelben, auch bes außern Staatslebens ans, und burch fie muffen bie wefentlichen Bebingungen für die Reglerung und Verwaltung bestimmt werben. Sie muß baber gang auf die Eigenthamlich beis und auf ben erreichten Grabiber Cultur bes Boltes fich grunden, zu beffen Organisation fie als erftes Beftanbtheil gehort. Go fundigt fich bie Bevfaffung bes Staates als bie reife Frucht bes gangen bisherigen (geschichtlichen) Bolkslebens an, und er-Scheint vollig angemeffen theils bem Bermmftzwede bes Staates überhaupt (ber unbedingten Berrichafe bes Rechts), theils ben in ber-erreichten Entur bes Bolles beutlich vorliegenben Beburfniffen beffelben. Sie ift ber Mittelpunct ber Organisation bes Staates, weil bie Regierung und Berwaltung beffelben, nach ihren einzelnen Bestimnumgen, von ihr ausgehen, und namentlich jede Berwaltung, bie nicht ihren Stuppunct in ber Berfaffung bat, mie ats vereinzelter Theil, nie als ein in sich ansammens hangendes Ganges erscheinen fann. - Daraus gebt jugleich hervor, bag ber Begriff ber Drganifation bes Staates weiter ift, als ber Begriff ber Berfassung und ber Berwaltung, und baß es feblerhaft bleibt, wenn man unter Staatsorganisation ents weber blos bie Verfassung, ober, was noch haufiger gefchicht, nur die Staatsverwaltung verstehen will.

und Randle bestehen, und das Geld eine große Uebers macht erreicht hat; bildet sich eine öffentliche Meinung, die so start ist, daß man ihr den Einsluß nicht versagen kann, den sie, als Staatskraft, auf den Haushalt des Staates ausüben will. Diesen geseslich bestimmen, heißt: eine Berfassung machen."

Bir nennen baber einen Staat, in welchen Berfassung, Regierung und Bermaltung Ein unauflosliches Ganges bilben, organifire, und entlehren von ber sichtbaren Ratur Diesen bilbe: lichen Ausbruck, inwiefern in bem Staate, als Einem nach ben Grunbfagen bes Rechts. und ber Boblfahrt gestalteten Bangen, fammtliche einzelne Bestimmungen (nach ben burgerlichen, Straf ., Polizei ., Finang . und Militairgefeten) aus einem einzigen Grundfaße hervorgeben, alle einzelne Wirkungen auf einen letten 3weck berechnet find, und alle einzelne Theile in einer folchen lebensvollen (nicht mechanischen und maschinenartigen) Bechselwirkung stehen, daß fle fich gegenseitig wie 3weck und Mittel, wie Urfache und Wirkung verhalten, und daß in ber offentlichen Unfundis gung bes Staates (in feiner Erfcheinung als Organismus), fowohl in feinem innern als in feisnem au gern leben, berfelbe nicht blos als ein felbfis fidnbiges, von allen andern Staaten verschiedenes und wabhangiges, Ganzes, als eine nach Gebiet und Bolf unauflosliche Einheit, fondern auch als ein nach feiner völlig zeitgemäßen Berfaffung, Regierung und Berwaltung - fich felbft erhaltenbes, in allen feinen Theilen harmonifch verbundenes, und burd fich felbst zu immer boberer Bolltommenbeit fortschreis. tendes (bem Verminftzwede des Nechts und der Boblfahrt fich grenzenlos annabernbes) Banges, mahrge nommen wird.

Aus diesen Grundschen ergiebt sich zugleich, daß — nach dem allgemeinen, im Staatenrechte aufgesstellten, Zwecke der unbedingten Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden — nur derjenige Staat, in dem Systeme der neben einander bestehenden Staas

St. 28. 2te Aufl. I. 24

con, els ein selbstlandiges und madhingiges Wanges fich ankund ig en und van andern alt folches auerkaunt werden kann, der rechtlich organistiet ist nach Wersassung, Regierung und Berwalstung. Denn so wie ein Staat, in welchen der Biersgerkrieg und die Unarchie die rechtliche Organisation genrummert hat, sich selbst in der Wechselwirkung mit andern Staaten nicht weiter rechtlich ankund ig en kann; so sind auch die andern rechtlich organismen. Staaten weder berecheigt, noch verpslichtet, einen selden in seiner Auslösung kämpfenden Staat als einer rechtliches Ganzes anzuerkennen, die nicht seiner Auslösung kämpfenden Staat als einer rechtliches Ganzes anzuerkennen, die nicht seiner Auslässen, nach Versassung und Versanisation, nach Verfassung, Negierung und Versanismen, einen neuen selbstständigen und sesten Chasrakter erhalten hat.

Ob aber andere Staaten, in Beziehung auf einen solchen inmerlich völlig desorganissirten Staat, durch Unter handlung en und Vermittelung auf dessen neue zwecknäßige Organisation einwirken, oder, die weitere Berdinsdurg nie ihm abbrechen, oder an dessen Grenzen, zur Berhütung der Verbreitung seiner Desorganisation in die Rachbarstaaten, eine beobachtende Stellung behaupten, oder das Wagestück der kriegerischen Einsmischung in dessen innere Verhältnisse undernehmen wollen, kann unr nach örtlichen Kücksichten und mit undesangener Vergegenwärtigung ähnlicher in der Geschichten vorliegender Ereignisse entschieden

werben.

Karl Berlich, Ibeen zu einer Staatsorganisationse lehre. Halle, 1806. 8.

A. Kurg, Berfuch einer Entwickelung ber Grunde fate, nach welchen bie 3wedmäßigfeit bes Staatsorganise mus in constitutionellen Monarchieen zu beurtheilen ift. Pfunchen, 1821. 8.

Bill. Butte, über bas organistrende Princip lich Staate. 18 Th. Berlin, 1822. 8.

13.

Die fogenannte gefcichtliche Unterlage*) ber Staatsorganifation.

Wenn das philosophische Staatsrecht im Allgemeinen, und ausschließend ben Forberungen ber Berunnft folgend, ohne Rudficht auf bas, was war und ift, bas Ibeal bes volltommenen Staates verzeichnet; fo muß die Staatskunft, welche bas Ibeal ber Bernunft in ben Rreifen bes wir flichen Staatslebens ins Daseyn rufen, und bas bereits Bestehende bem Ibeale allmählig zubilden foll, burchaus von bem Borhandenen ausgeben, und bieses als rechtliche Unterlage jeder Beranderung und Berbefferung in ber Staatsorganifation anerkennen. Denn jedes Bolt, bas auf einer bestimmten Stufe ber Cultur mahrgenommen wird, hat eine Bergangenbeit, aus welcher beffen Gegenwart hervorging; jeber Staat, ber einer zeitge-maßen Degantisation bebarf, hat eine Befchichte, in welcher die fruhern Formen und Gestalten feiner Berfassung, Regierung und Berwaltung enthalten find. Mogen biefe auch, für ben eingetretenen Augenblick ber Gegenwart, noch fo unvollkommen und verbefferungebedurftig erfcheinen; fo maren fie boch eine langere Zeit hindurch die angemessene und

⁴⁾ Fr. Buchholz, über ben historischen Standpunct bei dem Verfassungswerke; in f. Journal für Teutschland, 1817, Juny, S. 231 ff. (zunächst gegen Schlossers geschichtliche Deduction in f. Schrift: ständische Versfassung.)

nothwendige Bedingung bes innern Staats-lebens.

Die Staatstunft wurde baher unaufhaltbar von ihrem bochften Zwecke bei ber neuen Bestaltung bes innern Staatslebens - von ber Begrundung, Bewahrung und Erhaltung ber unbedingten Berrichaft bes Rechts und ber Wohlfahrt eines Bolfes - fich entfernen, wenn sie die neue Gestaltung bes innern Boltslebens in eine vollige Umfturzung alles Beftebenben fegen, und ben Staat als ein vollig neu entstehendes Ganges, ohne alle Rudficht auf beffen Bergangenheit, organifiren wollte. Wo man Diefes versuchte, mußten noth= wendig die furchtbarften innern Zerrattungen in Sinficht auf perfonliche Freiheit, auf Gigenthum, auf öffentliche Sicherheit, auf bestehende Bertrage, und auf die vorhandenen Formen der Regierung und Berwaltung eintreten. Denn, wenn gleich, nach bem Beugniffe ber Beschichte, einige Boller aus bemt furchtbaren Rampfe einer folchen innern Berfterung mit neuer Haltung hervorgingen; fo belegt es boch auch biefelbe Geschichte in andern Beispielen, baß folche innere Rampfe fehr oft mit bem volligen Untergange ber Staaten endigen, beren Organismus veraltet ist.

Jede Organisation, welche in ber Birklichkeit den Bedurfnissen eines gegebenen Staates entsprechen soll, muß daher an seine Bergangenheit angeknupft werden, und aus seiner geschichtlichen Unterlage hervorgehen; b. h. es
soll das, was dem gegen wärtigen Standpuncte
und Grade der Cultur des Bolkes, welches den Staat
bewohnt, angemessen ist, an die Stelle dessen treten,
was — unter frühern Culturverhältnissen und dama-

ligen Zeitbedursnissen — in Hinsicht auf Werfassung, Regierung und Verwaltung bis jest als Bedingung seines innern Staatslebens bestand. So wird auf dem Wege allmähliger zeitgemäßer und wohlthätiger Reformen das weit sicherer bewirkt werden, was auf dem Wege der Revolution, wo nicht zum völligen Ubgrunde, doch zur völligen und blutigen Umwälzung des innern Staatslebens führet.

Allein für diese zeitgemäße, auf die Grundlage der Geschichte eines Bolkes und Staates gebaute, Organisation desselben bleiben die unwandelbaren Grundsaße des Staatsrechts der leste Maasstad der Rechtlichkeit des Organistrens, so wie die zwar wandelbaren, aber mit Bestimmtheit sich ankundigenden, Zeitbedursnisse der sestzuhaltende Maasstad der Klugheit beim Organistren der Staaten.

Es wird hinreichen, bies im Allgemeinen burch einige Beispiele zu versinnlichen. Stlaveret und Leibeigenschaft find unvereinbar mit ben ewigen Grundfagen bes Staatbrechts; fie tonnen baber in feiner, Staatsorganifation beibehalten merben, welche auf Recht und Wohlfahrt gebaut fenn Wohl aber fann und ning ber Erbabel, ber auf rechtlichen Erwerb in ber Vergangenheit fich ftubt, in jeder zeitgemaßen Staatsorganisation beibehalten werben; nur baß baraus teine unmittelbare Berechtigung zum eigentlichen Staatsbienfte folgt. - Jebe birecte Befteuerung im Staate muß, bei einer neuen Organisation, nach bem Maasstabe Des reinen Ertrages festgefest werben: wohl aber muß biefelbe Organisation bie= jenigen, welche bisher auf rechtskräftige Urt Befreiung von einzelnen Steuern genoffen.

ihre Gleichstellung mit den übrigen Smatshärgern in hinficht der directen Besteuerung nach dem reinen Ertrage entschädigen. — Dagegen muß die Ausbedung der Inquisition, der Vermde gensconfiscationen, der außerordentslichen Gerichtshöse, der geheimen Polizei, der Tortur, der Folter und der unmen schelichen Todesstrafen (z. B. des lebendigen Berbrennens, des Räderns, des Zerreißens von Pserden x.) in jeder zeitgemäßen Staatsorganisation mit Bestimmtheit ausgesprochen werden.

14.

Ueber bas Berhaltniß bes Rechts und ber Gludfeligkeit gegen einander in ber Organisation bes Staates.

Menn bas Staatsrecht zunächst bie Berrschaft bes Rechts im Staate forbert, ohne ben 3med ber Gludfeligteit in feine Grundfabe aufzunehmen; fo bat bagegen Die Staatskunft allerdings, neben ber Berrschaft bes Rechts, auch die Wohlfahrt aller Staatsburger zu berudfichtigen. Allein felbft in ber Staatskunft bleibt bas Recht bas erfte, und bie Wohlfahrt bas zweite, weil in vernunftig = finnlichen Wesen die geistige Natur edler ift, als die finnliche, und weil weder fur bas Individuum, noch fur ben Staat, Die Pflicht, Unbre zu beglucken, in Die Reibe ber Zwangspflichten gebort. Der befannte lehrfaß: Salus publica suprema lex esto. , muß baber wohl verstanden, und, wenn er zunachst bie Bohlfahrt ber Staatsburger beruckfichtigen foll, mit großer Vorsicht angewandt werben. Denn ber Staat foll zwar, in feiner Organisation, nach Berfaffung, Regierung und Berwaltung, 1) alles entfernen und befeitigen, was bie Wohlfahrt und Bludfeligteit feiner Staatsburger hindern und gerftoren finnte, und 2) Gefete geben und Unftalten grunden, welche Die Wohlfahrt ber Staatsburger Defirtern (wordber theils bie Staatswirthfichaftslebre, theils die Eultur- und Boblfahrtspolizei bas Rabere enthalt); allein 1) er vermag, bei aller feiner Macht, Die Gludfeligfeit ber Staatsburger nicht zu bewirken, geschweige zu erzwingen, wenn biefe nicht felbft bie bafur bargebotenen Mittel ergreifen, und 2) barf er auch, nach ber Bernunft, ben 3med ber Wohlfahrt und ber Gludfeligkeit (wie Die Eudamoniften thaten, welche ihre Politit auf ben Grundfas ber Gludfeligkeit bauten,) nicht als ben bochsten 3med bes Staates aufstellen, weil bie unbedingte herrschaft des Rechts der erste Zweck des burgerlichen Bereins bleibt, welchem Die Boblfahrt ber Staatsburger infofern als zweiter 3med beigeorb net ift, inwiefern bas Streben nach Bludfeligteit und ber Genuß und bie Bermehrung berfelben mit bem unbedingten Zwede bes Rechts vereiniget werben tann. — Rach Diefer Unficht wird also Die Bohlfahrt ber Staatsburger teineswegs von ber Organis fation des Staates ausgeschlossen; sie kann aber auch in ben brei wesentlichen Bestandtheilen ber Staatsorganifation, in ber Berfaffung, Regierung und Berwaltung, nicht geboten, fonbern nur beruchsichtigt, and alles, was dieselbe hemmen wurde, muß aus ber Reihe ber Maasregeln bes Staates ausgeschloffen werben *),

^{*)} In bemfelben Sinne fagt gr. v. Geng (hiftor. Journal, 1800, Febr. S. 116 f.): 3, Mur affur

15.

Beftandtheil ber Organisation beffelben.

Es gehort bem philosophischen Staatsrechte on, aus Grundschen ber Vernunft bie Begründung bes Staates aus einem Urvertrage *), und aus biefem

oft wird die Rangordnung der gesellschaftlichen Iwede verkehrt, der unbestimmte, seiner Natur nach unber stimmte, Begriff des allgemeinen Wohls auf die hochte Stelle erhoben, und tausend willkuhrlichen Maximen, die dieser Begriff in die Gesellschaft einführt, die oberste Bedingung selbst, die Unverlehlichkeit des Rechts aufges opfert. So lange man sich aber vor dieser gestihnlichen Verirung verwahrt; so lange man nur den Maximen der Wohlfahrt nicht den obersten Platz, oder zur die ausschließende Herrschaft einraumt; so lange ist es ers laubt, und im practischen Rasonnement sogar nothwens dig, den Gesichtspunct der Wohlfahrt abgesondert von dem Gesichtspuncte der Rechte zu behandeln, und sede gesellschaftliche Sinrichtung mit einem doppelten Maate stade zu messen."

gr. v. Gent (hiftor. Journal, 1799, Dov. 6. 278 ff.) fagt: "Sollten auch alle Staaten, Die je existirt haben, ihre Entstehung bem Zufalle ober ber Gewalt verdanken; fo verliert ber bobere Titel, bas Recht, bennoch seine Unsprüche auf fie nicht. Es ift teine willführliche Sypothese, sondern ein Gebot det Bernunft, ihren rechtlichen Urfprung ju prafumiren, , und gleichsam ju postuliren; und es ift bie Bebins gung ihrer rechtlichen Sicherheit, baß fets fo in ihnen verfahren merde, wie es bie Borausfegung eines folden Urfprungs mit fich bringt. Da nun fur eine Gefellschaft freier und juvor unabhängiger Befen tein anbrer rechtlicher Urfprung gedacht werden fann, als ber, welcher von Berträgen abstammt; fo muß man nothwendig die rechtliche Erifteng ber Staaten von einem bie lehre von ben einzelnen Theilen ber bochften Bewalt, ber gesetzebenben und vollgiehenben, so wie die allgemeinen Bedingungen für
jede rechtliche Verfassung abzuleiten (Staatst.

Bertrage unter ben Mitgliebern berfelben ableiten. Die Idee biefes Bertrages, welchem man ben richtigen und ehrmurdigen Damen bes gefellich aftlichen Bers trages gegeben bat, ift nicht geradehin als eine Ente bedung ber neuern Zeiten ju betrachten. Gie mar fcon ben aufgetlarten Staatsmannern bes Alterthums nicht gang fremd; fle ichwebte, mehr ober weniger entwickelt, febem vor, ber mit dem Borte Staat einen Begriff, wie unvolltommen er auch fenn mochte, ju verbinden Sie jum beutlichen Bewußtseyn gu erheben, war einer fpatern Deriobe aufbewahrt. 3m achtzehnten Stahrhunderte haben Locke und Rouffeau bie erften entscheidenden Schritte nach biesem Biele bin gethan. Ihre Schriften, die Quellen vieler Beisheit neben großen Brethumern, jogen die Theorie bes gesellschaftlichen Bere trages aus ber Kinbheit hervor. Aber die wichtigfte Eroberung in diesem Gebiete überließen fle ihren Dache folgern. Es war die, welche ben gefellschaftlichen Bers trag ber Reihe ber jufalligen Bertrage entriß, unb gum Range eines nothwendigen erhob. Bis babin hatte man biefen Bertrag von Motiven ber Rlughelt abgeleitet; jest sah man ihn aus dem reinen, vollständig entwickelten Begriffe bes Rechts hervorgeben; man übere geugte fich, baß jebes ber Rechtserwerbung fühige Befen befugt fenn muffe, bie ihm abnlichen gur Abschließung eines gefellschaftlichen Bertrages ju gwingen. Diefer lette Schritt ift unlaugbar bas Bert ber neuern Phis losophie der Teutschen und eine ihrer treffliche ften Resultate gewesen. Der gesellschaftliche Bere trag ift bie Bafis ber allgemeinen Staatse wiffenfchaft. Gine richtige Borftellung von biefem Bertrage und feinen unmittelbaren Birtungen ift bas erfte Erforderniß ju einem reinen Urtheile über alle Fragen und Aufgaben der Politit." s. 10—19.). Die Staatstunft, welche nach allen an ihrem Eingange stehenden Grund saben des Rechts von dem Staatsrechte ab hangt, hat blos in Beziehung auf einen gegebenen Staat, nach dem drilichen Verhältnissen, nach den vorherrschenden Zeitzbedurfnissen, nach dem erreichten Grade der Cultur des Volkes, das im Staate lebt, und nach der vorhandenen geschichtlichen Unterlage seiner disherigen Versassung, die in der Geschichte vorliegenden einzelzuen Gestaltungen der Staatsversassungen au faustelzten, gegen ein ander zu halten, und zu prüssen, um, nach dem gemeinschaftlichen Maassstade des Rechts und der Klugheit, das auszumitteln, was dem gegebenen Staate in Hinscht der Verssassung, als des ersten wesentlichen Bestandtheits der Organisation, entspricht.

Die Staatskunst erklart baber die ursprungslichen Rechte des Menschen entweder für aus brudlich in die Versassung aufzunehmende rechtliche Grundbestimmungen derselben, oder doch für die, aus dem Ratur = und Staatsrechte hervorgehende, unveränderliche Grundlage der Versassung, welche bei derselben stillschweigend vorausgeseht wird. Dahin gehört zunächst das Recht auf perfonliche Freiheit (welches in der Versassung Großbritanniens durch die sogenannte Habeas-Corpus = Ucte ausgesprochen ist), mit Abschaffung der Leibeigensschaft "), Sklaverei, Eigenhörigkeit, und der unges

⁴⁾ Friedrich a (in f. hinterlaff. Berten, Th. 6, G. 60): "Es giebt in den meisten Staaten Entopens Provinzen, wo die Baneen dem Acker angehören, und Anechte ihrer Edelleute find. Dies ift unter allen Justidinden unftreitig der ungläcklichste, und der, wogegen die Menschaft am meisten fich emport. Genis ist tein

meffenen und gemoffenen Frohnen *) (boch lettere gegen Entschädigung ber Berechtigten); bas Reche

Menfch gebohren, um ber Stlave feines Bleichen gut feyn. Man verabschent mit Recht einen folden Digbrauch."-Deben diefem Ausspruche eines unbeschrantten Monare den, ftebe die Meußerung bes vormaligen Prafidenten bes nordameritanischen Bundesftnates, Jefferfon, ber (geb. 1743, + 4. Jul. 1826) am 24. Jun. 1826 (alfo 10 Tage por seinem Tobe) dem amerikanischen Congresse als Dant für beffen Einladung jum Sojabrigen Juble laum ber nordameritanischen Ungbhangigfeit Schrieb: "Die allgemeine Berbreitung bes Lichts ber Biffenschaften bat bereits jeberman die Bahrheit flar gemacht, baß weder bie Daffe bes Menfchengeschlechts mit Gatteln auf bem Ruden gebohren ift, noch einige wenige Begunftiate mit Stiefeln und Sporen auf die Belt tommen, um auf thnen ju reiten." (Das gange Schreiben im Bamb. Corresp. 1826. St. 135.)

Friedrich 2 (hinterl. Berte, Th. 6, S. 49); "Das alte Lehnsspftem, welches vor einigen Jahrhunberten in Europa beinahe allgemein war, hatte feinen Grund in ben Eroberungen der Barbaren/' - Der Minifter Freih. v. Stein fchrieb in feinem Circus lare an bie oberften Beborden ber preußischen Monars die, als er bas Ministerium niederlegte: "Der lette Reft ber Stlaverei, die Erbunterthanigfeit, ift verniche tet, und ber unerschutterliche Dfeiler jebes Bbrons, ber Bille freier Menfchen, ift ges grundet. Die Stabte find fur munbig ertiart. -Sobald bas Recht, die Bandlungen eines Mitunterthans au bestimmen und ju leiten, mit einem Grundftude ete erst ober ertauft werden tann, verliert die hochfte Gemalt ibre Burbe, und im gefrantten Untertban wird die Ine banglichkeit an ben Staat geschwächt. Rur ber Konig fen herr, und fein Recht übe nur ber aus, bem er es ledesmal übertragt. Die Aufhebung ber Patris monialgerichtsbarteit ist bereits eingeleis Bestimmte Dienste, die ber Befiger bes einen Grundlades bem Besther bes andern leiftet, find

auf Gleich heit vor dem Gefehe, mit Aufhebung aller einzelnen Bevorrechtungen, das Necht der Freischeit des Gewissens, anerkannt in den gleichmäßigen Nechten aller im Staate bestehenden Kirchen (Staatsrecht §. 38—40.); die zwecknäßige geograsphische Eintheilung des Staatsgebiets nach dem Maasstabe der Gesammtbevölkerung und der in den einzelnen Provinzen anzuordnenden Verwaltungsbesiehen (Staatsr. §. 26.), und die Ansstellung der Bedingungen, unter welchen das Staatsburgerrecht erworden wird, oder verloren geht (Staatsr. §. 20—23.). Da mit dem letzten Gegenstande die staatserechtliche tehre von den verschiedenen Ständen im Staate in genauester Verbindung steht; so gehört es der Staatsburgt ausschließend an, die Grundsäße des

an fich zwar tein Uebel, fobalb perfonliche Freiheit bas bei ftatt findet. Diese Dienste fuhren aber eine gewiffe Abhangigteit und willführliche Behandlung ber Dienenben mit fich, die dem Mationalgeiste nachtheilig ift. Der Staat braucht nur bie Doglichteit berfelben (fo wie er auch die Gemeinheitstheilungen befordert) gefeslich festzustellen, fo bag ein jeder Ausgleichung unter bes stimmten Bedingungen verlangen fann. Dies wird bine reichen, um bei bem Fortfchritte bes Boltes bie Dienstpflicheigen ju veranlaffen, von jener Befugnif Gebrauch ju machen." - Erefflich fagt Ancillon (aber ben Geift ber Staatsverfaffungen, 8. 15): "Die Tugend, da sie nur freie und gesetze maßige Aeußerung ber Rraft ift, finbet fich im Befolge, ober neben ber Freiheit. Allein Eugenb ift die gefehmäßige freje Meufferung ber Billenetraft; fie ift alfo vom Gefete ungertronnlich. Daber tann fie weber mit ber ungehundenen Freiheit, noch mit ber Anechtschaft bestehen. Denn die ungebundene Freiheit ift Rraft ohne Gefes; und Knechtschaft ift Derrichaft ber Billfuhr, als Gefet, ohne Zeugerung ber Rraft."

Rechts und ber Mugheit über bas Berhaltniß ber erblichen Stanbe, ober bes Abels, zu ben übris gen aufzustellen.

16.

Die erblichen Stande im Staate.

Go viel auch im Allgemeinen gegen bas Dasen eines erblichen Standes (bes Abels) und gegen bie Baatsburgerlichen Borrechte besselben, besonders in neuern Zeiten, geschrieben, und felbft im Sturme ber frangofichen Revolution beibes mit einem Dachtftreiche aufgehoben worden ift; so bestätigt es boch bie Gefchichte, bag in allen gesitteten Reichen und Staaten bes. Alterthums und ber neuern Beit - nur unter verschiedenartigen Formen und Gestalten - ein Datriciat, ein Ubel, ein erblicher Stand getroffen ward. So wie nun überhaupt im Staate jeder rechtliche Befit und jedes rechtliche Eigenthum gefichert. und heilig fenn muß; fo auch ber rechtliche Befis eines ererbten Ramens und eines ererbten Gigen-Nach Grundsagen bes Rechts muß baber bie erbliche perfonliche Wurde, fo wie bas Grundeigenthum mit ben barauf rubenben Rechten, im Staate gewissenhaft anerkannt werben *); auch ift es awedmagig (wenn gleich nicht an fich nothwendig),

^{*)} Fr. v. Gent (hiftor. Journal, 1800, Jan. E. 18.) sagt: "Zwischen bem erblichen Bestige einer Wite und bem erblichen Bestige eines Grundstüdes ift keine Spur eines rechtlichen Unterschiedes zu finden. Ohne der einzigen wahrhafte widerrechtlichen Ungleichheit die Thore zu öffnen, darf man überhaupt nie von einem Eigenthume sprechen, das mehr oder weniger Eigene thum, als ein anderes, ware."

bas in Stuaten, wo ein Erbabei besteht, berfelbe in einer eigenen Kammer ") burch gewählte Mitglieder ans seiner Mitte vertreten werbe.

Allein eben so wenig darf in der Staatskunst übersehen werden, daß der Abel nicht in die Mitte zwischen den Fürsten und die übrigen Staatsburger sich stellen darf, weil, außer der geheiligten Person des Regenten, jedes andere Individuum im Staate, zugleich Staatsburger und Unterthan ist, mid, weil außer den per sonlichen Vorzügen eines erblichen Standes, (wohin auch die Befähigung zuch o sämtern gehort,) besondere staatsrechtliche Vorzüge desselben (z. B. ausschließende Verechtigung zu gewissen Staatsämtern, Ausnahmen von den im Socate bestehenden bürgerlichen und Strassespeinen. s. w.) Ungerechtigkeiten gegen die übrigen Staatsburger son wurden.

Da übrigens die Nechte und Borgige des Abels auf einer geschichtlichen Unterlage beruhen; so lehrt auch dieselbe Geschichte, in Sinsticht des aus dem tehnsspsteme hervorgegangenen neu curopäischen Abels,

Do meint es auch v. Jakob (Einl. in b. Stud. der Staatswiffenschaften, S. 208 f.) "Bo ein Ersabel vondanden ist, und wo derseibe erhalten werden soll; da muß er eine eigene Kammer bilden, um verhindern zu können, daß ihm seine Vorzüge nicht genommen wers den. Aber eben sonthwendig ist in einem solchen Lande eine Kammer der Gemeinen, wenn der Ersadel nicht die Macht haben soll, die Gemeinen zu unterdrücken, und alle Kasten auf sie zu wälzen. Soll aber eine Abels, und Gemeinenkammer neben einander bestehen; so müssen den Vermeinenkammer neben einander bestehen; so müssen den Vermeigen des Ibols so gemäßigt seyn, daß sie weder dem Vermeigen oder Erwerbe der übrigen Bollschaften hinderlich sallen, mach die Gesangung zu höhern Wärden und Choenstellen ihnen ummöglich machen."

daß demselben — bis zur Zeit ber Entberkung des Schiespulvers und der Einführung der stehenden Heere — die ausschließende Verpflichtung zum Ariegsdienste, und deshalb die Besteinung von andern wissungen an den Staat, nament-lich von den — in den Zeiten des Mittelalders an sich sehr unbedeutenden — daaren Abgaben zukam. Darams ergiebt sich für die Staarskunst, daß sie den mit solchen Befreiungen bevorrechteten Stand nur gegen Entschädigung dafür *) zur gleich mäßigen

gr. v. Gent (hiftor. Journ., 1800, Jan. S. 35): "Die Realprivilegien (bei ben Abgaben, bei bem Saterbefibe, bei ber Theilnahme an allgemeinen Lambdelaften u. f. w.) reprafentiren Gerechtfame, bie in frubere Berfaffungen, juweilen in ein graties Alters thum binauf fteigen, ober fie beruhen auf Bertragen. Es ware munichenswerth, daß eine weife Gefetgebung nach und nach alle Privilegien biefer Art auf rechte mäßigen und gerechten Begen aufheben könnte; so lange ste aber vorhanden find, barf man wicht vergessen, daß fie unter die Rechte gehoren."— Ancillon (über den Geist der Staatsbere faffungen, . 86 ff.) hat ein eigenes Capitel: über. ben Abel. Folgende Sage ftimmen mit ber im S. aufgestellten Anficht überein: "Ohne Abel giebs es teine Monardie. Erbfich umf der Abel fonn, ober er hort auf, ein mahrer Abel gu feyn. Der Abel ift eine polic tifche Schopfung, die ber Monarchie jugleich Schranten und Beftigteit giebt. In einer befchrantten Monarchie whebe bas erbliche Element ber Ronigswurde, ohne ein anderes ihm gleichartiges erbliches Element, von ben beweglichen Elementen ber Boltereprafentation balb wege gefpalt werben. In einer unbeschräntten Donarchie warbe, ohne etwas, bas ber Konig niche nehmen fann, wolf er es urfprunglich nicht gegeben bat, Alles ber Billeahr Gingeiner unterworfen febn. Effein fo wichtig and der Abel in einer Monarchie ift; so wenig maffen

Bestenerung in Sinsicht aller fethern unto beibefilistenen Abgaben im Staate ziehen viese, daß aber bei Steuern und Abgaben, welche erst die neuestem Bedürsniffe des Staates herbeigeführt haben, der aleese Rechtstitel der Besreiung, oder der Entschädigung das für, von selbst wegfällt.

Endlich hat der Abel in den jüngern europäischen Reichen nie den Charafter der Kasten (d. h. völlig geschlossen Gener Stände), wie in mehrem Reichen des Alterthums, und noch jeht in Indien und China, angenommen, wodurch seine Stellung gegen die übrigen Stände im Staate weniger drückend und Eisersucht erregend geworden ist. Allein eine höchst schwierige Frage der Staatskunst bildet es: ob die (seit der Einssthrung des Briefadels gesteigerte) Wermehrung des Erbadels gesteigerte) Wermehrung des Erbadels rathsam sen, wenn gleich das Necht der Ertheilung des Abels von Seiten des Regenten unsbestreitbar ist; und ob nicht vielmehr die, in Groß-

bod auf feinen Gutern eigene Borrecte, jumal Befreiungen von allen Abgaben hafe ten. Der Abel muß sich nicht fchamen, bie poliefichen Rechte mit bem Bolte ju theilen; aber ber Abel muß auch, aus mobiverftandenem Intereffe bes Staates, nicht jugeben, bag er mit bem Rolle vermifcht werbe. In Franfreich, in Teutschland, in England bat er mebe rere politische Rechte mit bem Bolfe getheilt, feitbem ber britte Stand auftam und bie Stabte reprafentirt wurden." Wonn aber Ancilion maleich fin bas politifche Dafeyn bes Abels Dajorate und Sube ftitutionen verlangt; fo fcheint weber bie Rethwens bigfeit noch bie Zweckmäßigfeit berfelben einzuleuchten, weil fle eine Ungerechtigfeit gegen bie nachgebohrnen Sohne bes Abels felbft find, und in fagtswirthichafte licher hinficht ber Bohlfahrt bes Gangen nachtheilig ericbeinen.

beitannien thatsabild bestehende, Beschränkung des Geburtsabels auf die erstgebohrnen Sohne adlicher Familien *) selbst der Würde, dem Glanze und dem bürgerlichen Wohlstande der nachzebohrnen Sohne solcher Familien hochst vortheilhaft senn würde, weil mit der Verarmung des Abels die demselden durch eine forgsältige Erziehung zu Theil gewordene Verseinerung der äußern Sittenz und des Geschmacks allmählig sich vermindern muß.—Die Errichtung großer Majorate aber da, wo sie nicht schon bestehen, ist eine Ungerechtigkeit gegen die

Dies ift ber Borfchlag von Rrug (ble Fürsten und bie Bolter in Gren gegenseitigen Forberungen bargeftellt, Leips. 1816. 8. 6. 58 ff.), womit er einen zweiten: verbinbet: "Anerkennung bes Berbienstabels in febem burch perfonliche Eigenschaften und bem Staate. geleiftete Dtenfte ausgezeichneten Staatsburger." -Sollte aber diefer zweite Borfchlag in Staaten nothig fenn, wo - wie ichon in mehrern geschieht - jeder nur nach innerm Berbienfte ju ben eigente · lichen Staatsamtern gelangt? Bit nicht ichon biefes Belangen ju hohern Staatsamtern Anertene nung bes mahren Berbienftes? Barum foll noch bamit ber perfonliche (nicht forterbende) Abel verbunden werben, ba ofnebies in jebem gut organisirten Staate ber burgerliche Rang von ber Stellung jedes einzelnen Staatsamtes ju bem 3wede bes Bangen abhängen muß, und nie ein bloger Titel ohne Amt, fo wie wieder von ber anbern Seite fein wichtiges Amt ohne einen, die Burde beffelben finns lich bezeichnenben, Eitel und Rang, gegeben werden berf! - Go fagt griedrich 2 (hinterl. Berte, Th. 6, 6. 66): "itm ju verhindern, daß bie Rationaffitten nicht verberbt werben, muß ber Anrft unaufhörlich aufe meelfam feur, bur bas perfonliche Berbienft auszuzeichnen."

pachgebohrnen Sohne ablicher Familien, und in vollse wirthschaftlicher Sinsicht verwerflich.

Untersuchungen über ben Geburtsabel und bie Moge lichkeit seiner Fortbauer im neunzehnten Jahrhundert. Bon bem Berf. des neuen Leviathan (Buchholz). Berl. 1807. 8.

Ji Ti ∴tt

17.

Berfchiebenheit ber Berfassungen nach politischen Rudfichten.

1) in Beziehung auf ihre Entftehung.

Jede Verfassung ist an sich ein Grundverstrag *), der über alle wesentliche Bedingungen des innern Staatslebens zwischen dem Regenten und dem Bolke abgeschlossen wird. Es solgt daraus von selbst, daß zwischen beiden ein sittliches Verhältniß angenommen, d. h. der Kreis der Rechts und Pflichten des Regenten, so wie der Kreis der Rechte und Pflichten des Volkes, in der Verfassung sestgesest wird **).

Fr. v. Gent (hift. Journ. 1800, Jan. S. 19 ff.):
"Eine jede Berfaffung, beren Rechtmäßigkeit auch nur
prafumirt werden kann, b. h. eine jede, die nicht ber
Grundbedingung des gefellschaftlichen Bere trages widerspricht, ist an und für sich gerecht. Gerechtigkeit ist das eigentliche Besen einer Staatsversfassung. Gerechtigkeit ist ihre Bestimmung und ihr Zwed; die Form ist nichts, als ein Mittel. Auch die fehlerhafteste aller Constitutionen hat die Prasumtion für sich, daß sie das Recht beabsichte."

^{**)} Es barf an biefem Orte die Meuferung Friedrichs 2, ber in ben meisten seiner Lander mit unumschankter Macht regierte, über die Berfassung bes Fürstene thums Neufchatel nicht übergangen werden, welche sich in einem Brief an Boltaire vom 20. Sept. 1771

Befragen wir aber Die Geschichte *) über bie Entstehung ber Verfaffungen; so stellt fie fur bie Staatstunft folgende Ergebniffe auf:

1) die Verfassung wird entweder gegeben von dem Regenten als ein Aussluß seiner Regentengewalt (sogenannte octronirte Versassungen —
dahin gehört die constitutionelle Charte Ludwigs 18
für Frankreich vom Jahre 1814; die banrische
und badensche Versassung vom Jahre 1818;
die Bersassung, welche Kaiser Ulerander **) dem

Dehr maßt fagt Ancillan (über ben Geift der Staatse verfassungen, S. 60): "Satte Bom das reprasentative Spstem gekannt; so hatte es kein Tridumat gebraucht, und ben berühnnten Krieg der Bundesgenossen, auch den ktalischen gemannt, nicht dannt geendigt, daß es die Bürs gerrechte allen Berbundeten schenkte, welches das Vers derben und den Fall der Republik nach sich führte."

Als der Raiser am 27. Apr. 1818 den Reichstag des Königreiches Polen zu Warschau eröffnete, sagte er in seiner Rebe: "Reprasentanten des Königreiches Polen! Eure Hoffnungen und meine Wünsche werden erfüllt. Das Bott, zu bessen Reprasentanten Ihr berufen seph, erfreut sich endlich eines volksthämlichen Dasen ns, verdürgt durch Einrichtungen, welche die Zeit reiste und heiligte. Beweiste Euern Zeitgenossen, daß die liber as

⁽hint. Werke, Th. 9, S. 325 ff.) findet: "Die Cone ventionen, auf welche das dortige Bolk feine Freis heit und seine Privilegien gründet, sind mir ehre würdig, und ich schließe meine Macht in die Grenzen ein, die es selbst bestimmt hat, als es sich meinem Hause unterwarf." Wären dem erhabes nen Fürsten diese Conventionen nicht "ehrwürdig" ges wesen; so würden die 40,000 Bewohner des Fürstens thums dieselben nicht haben vertheidigen können gegen den König, besonders in einer Zeit, wo in den meisten enropdischen Staaten die Konmen unbeschränkter Monars chieen bestanden.

Ronigreiche Polen im 3. 1815 gab; Die Ber-

faffung Portugals vom Jahre 1825;)

2) ober sie wird, als ein Grundgeses, von bent Regenten ben Stellvertretern bes Boltes vorgelegt, und von biefen, nach geschehener Prufung ihrer einzelnen Beftimmungen, anges nommen (fo z. B. Die Weimarische Verfassung, bie Berfassung bes Konigreichs ber Rieberlanbe u. a.);

3) ober sie wird gemeinschaftlich von bem Regenten und ben Stellvertretern bes Bolfes berathen und angenommen (fo g. B. bie Berfaffung bes Konigreiches Norwegen, bes Konigreiches Wirtemberg #), bes Großherzogthums Seffen);

4) ober sie wird ausschließend von ben Stellvertretern bes Bolfes entworfen, und bem Regenten zur Unnahme vorgelegt (fo z. B. Die Great Charter pom Jahre 1215 und bie Bill of

Co ließ am 13. Jul. 1819 ber Konig von Birtemberg ben Standen durch den Minister von der Luge erHaren : "Sein Berg außere noch immer ben Bunfc, bag Birs tembergs neue Berfaffung aus einem freien und freudigen Einverständnisse des Boltes mit seis

nem Regenten hervorgehen moge."

len Institutionen, deren auf immer geheie ligte Grundsäße man mit den umfärzenden Lebren, melde in unfern Tagen bie gefelle Schaftliche Ordnung mit einer fürchterlichen Rataftrophe bedrohten, ju verwechfeln fucht, tein gefährliches Blendwert find, fonbern baß fie, mit Redlichfeit ins Bert gefest und vor allem mit reiner Absicht nach einem erhaltenden und für die Menfch beit nublichen Ziele geleitet, fich vollkommen mit ber Ordnung vertragen, und in Gemeinschaft mit biefer bie mahre Boblfahrt der Bolfer bewirfen."

rights vom Jahre 1689 in England; bie Verfaffung Schwebens vom J. 1809; die Verfaffung ber spanischen Cortes vom J. 1820; die Verfaffung der portugiesischen Cortes vom J. 1822).

Da die geschichtliche Unterlage mehrerer Berfaffungen in Die Beiten bes Mittelalters gurud. reicht; ba ferner bie mannigfaltig verschiebenen brts lichen Berhaltniffe, ja felbst augenblicklich eingetretene Bebirfniffe, bei ber Entftebung ber Berfaffungen nicht felten ben Husschlag geben; ba endlich bie Bolfer und Staaten in Sinsicht ber rechtlichen Gestaltung ihres innern lebens fehr von einander verichieben find; fo tann an fich teine biefer Berfaffungen ber andern vorgezogen werben. Die Staatstunft haftet babei blos an brei Puncten: Die Entstehung ber Berfassung geschehe auf rechtlichem Bege; sie werbe vom Regenten und Bolte, als gultiger Grundvertrag, freiwillig und rechtlich angenommen; fie entspreche ben vorhandenen Beburfniffen eines Boltes und Staates fur Die neue Bestaltung feines innern Lebens. — Allein, sobald die Staats= tunft die in biefer Sinsicht vorliegenden geschichte lichen Thatfachen beruchsichtigt; fobald findet fie, daß gewöhnlich die von den Bolksvertretern entworfenen und bem Regenten blos zur Unnahme vorgelegten Berfaffungen bie Rechte bes lettern, namentlich feis nen Untheil an ber gefeggebenben Bewalt *), zu febr

^{*)} Fr. v. Geng (histor. Journ. 1800, Febr. S. 127):
"Jede Constitution, welche der Regierung keinen wesents
lichen Antheil bei der Geseggebung einraumt, ist schon im Augenblicke ihrer Entstehung dem Untergange gewidmet;
jede Constitution, in welcher die Regierung wesentlich
bei der Geseggebung concurriet, gehört in die Rlasse der
ausschhrbaren. Sie kann in tausend Nebenbestimmungen

beschränken, beshalb an organischen Fehlern leiben, und seiten dauerhaft sind; daß die sogemannten octronirten Versassungen gewöhnlich die meiste imnere Einheit ihrer Theile haben, wenn sie gleich nicht auf dem Wege des Vertrages entstanden sind; und daß die von dem Negenten den Volksvertretern vorgelegten und von diesen geprüften und angenommenen, oder gemeinschaftlich von beiden entworfenen Versassungen dem staatsrechtlichen Vegrisse eines Grundverstages am meisten entsprechen.

(Fr. v. Gen & (hift. Journal, 1799, Nov. S. 287 f.): "Sobald von Rechtmäßigkeit die Rede ist, darf keine Verfassung verworfen werden, die dem gesellschaftlichen Vertrage nicht widerspricht. Nur die, in welcher die Gesehlosigkeit Princip ware, verdiente unrechtmäßig zu heißen."— und S. 310.: "Die große Aufgabe, einem Staate durch seine Verfassung einen hohen Grad von Sicherheit gegen Willkühr und schlechte Gesehe zu verleihen, kann nur durch die Weisheit, vielleicht nur durch die Weisheit einiger Wenisgen gelöset werden.")

Unter ben vielen, in neuefter Beit erfchienenen, Schriften aber Berfaffung burften folgende bie wichtigern fenn:

Bilh. Egt. Rrug, über Staateverfaffung und Staates

verwaltung. Konigeb. 1806. 8.

Benj. de Constant, Betrachtungen über Conftitutionen, über die Bertheilung der Gewalten und die Burgischaften in einer constitutionellen Monarchie. And bem Franz. von J. J. Stolz. Bremen, 1814. 8.

ihrer Organisation ben Keim ber Zerstbrung enthalten; aber es ist tein fundamenteller Widerspruch in ihren Grundlagen vorhanden."

(Minifter v. Bangenhelm), die Idee ber Staatsverfassung, in ihrer Anwendung auf Birtembergs alte Landesverfassung, und den Entwurf zu deren Erneuerung. Frankf. am Main, 1815. 8. — Der felde, sider die Trennung der Bollswertretung in zwei Abtheilungen. Frankf. 1816. 8.

Berm. Bilb. Ernft v. & enferlingt, über Repras fentation und Reprafentativverfaffungen. Gott. 1815. 8.

Bengenberg, über Berfassung. Dortmund, 1816. 8. Jac. Sigism. Bed, von ben Formen ber Staatse. verfassung. (3 Progamme.) Roftod, 1816 f. 4.

Ueber Berfassungsvertrag, Berfassungsformen und bie Birtsamteit ftanbischer Bersammlungen. Biesbaden, 1817. 8.

Chitn. Fr. Schloffer, ständische Berfassung, & Begriff, ihre Bedingung. Frantf. am Main, 1817.

Seine. Eberh. Gilo. Paulus, philosophiche Bes urtheilung ber von Bangenheimisten Ibee ber Staatss verfassung und einiger verwandten Schriften. Leibelb. 1817. 8.

E. A. Zum, Bach, Ideen fiber Recht, Staat, Staatsgewalt, Staatsverfassung und Boltsvertretung, mit besonderer Beziehung ber lettern auf die preufischen Rheinprovingen. 2 Th. Koln, 1817. 8.

Jul. Schmelzing, einige Betrachtungen über, ben Begriff und die Wirksamkeit ber Landstände, nach ben Principien bes allgemeinen und natürlichen Staatsrechts. Rubbik. 1818. 8.

Regent und Bolt. Ober welche Constitution nunf ber preugische Staat haben? Berl. 1818. 8.

(v. Gagern), Politit, oder der Staaten Berfassung

gen. Stuttg. 1819. 8.

Fr. Anctilon, uber den Geist der Staatsverfassung gen und bessen Einfluß auf die Gefetzebung: Derl. 1825. 8.

Worquf beruht die Nühlichkeit einer Nationalreprasemetation; in Buchholz, Journal für Teutschland, 1815, Febr. S. 185 ff. — Noch einige Gedanken über Resprassiverfassung und deren Einführung. Eben d. 1819. Sept. S. 85 ff. — Schlüssel zum Verfassunges werke; Ehen d. 1822, Januar.

dran.

Arn. Mastingrobt, über Benfuffungy in Ros

Rrug, über die Einführung neuer Berfaffungen; in

Auch gehört theilweise hießer:

3. Chft. Freih. v. Aretin, Staatsrecht ber confits untiemellen Wonarchie, Th. 1. Altenb. 1823, 8.

18.

2) in Beziehung auf ihre innern Bestimmungen.

Rach ihren innern Bestimmungen find die Ber-

b) nach bem Grundfaße ber Ernennung ber Bolksvertreter, ob aus ber numerischen Gesmutheit bes Bolkes, ober nach Stanben;

c) nach ber Vertheilung ber Volksvertreter in

"eine ober in zwei Kammern; und

d) nach den in der Verfassung ausdrücklich festgeschten Rechten und Pflichten der Bolts31: vertreter.

19.

Fortsehung.

Heber bas verfassungsmäßige Berbatenig zwischen ber gefeggebenben und voliziebenben Gewalt, und über ben Grundsag ber Ernennung ber Bolfsvertreter.

Das Berhaltniß zwischen ber gefeßgebenben und vollziehenben Gewalt ift in etrisen Berfassungen so bestimmt, daß entweder die Volksvertreter allein die gesetzebende Gewalt üben, und der Regent, als Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, ganz von dem Untheile an der Gesetzebung auszgeschlossen ist (z. B. in der spanischen und in der portugiessischen Versassung von 1822); o der daß der Regent ausschließend die Initiative der Gesets übt, und den Volksvertretern blos die Unnahme oder Verwerfung der vom Regenten ausgehenden Gesetz zusteht; oder daß beide gemeinschaftlich die Initiative der Gesets üben (wie in der brittischen Versassung). Wenn die erste Form des Verhältnisses entschieden die seitet Form (Staatsr. §. 27.) eben so den Grundsähen der Vernunft, wie den Vedursnissen der Volksen der Volks

[.] In cillon (abef ben Geift ber Staatsverfaffungen, 6. 29 f.) fagt: "Die politische Freiheit beftest in einer folden Geftaltung und Organisation ber Gewalten bes Staates, bag baburch die freie Entwickelung aller Rrafte vermittelft vernunftmäßiger Gefete gesichert fey. Eine folche Geftaltung findet nur bann ftatt, wenn bie Gewalten getheilt, find ohne schroffe Absondes rung, und verbanden, ohne Berfchmeigung und Bufammenfallen. Reine Berfaffung, in welcher es nicht fur die Gefengebung mehrere Ine fangen giebt, befist bie politifche gretheit: also die reine Demokratie, ober die reine Ariftofratie eben fo wenig, als die absolute Monarchie. Die Sampte fache, um die Freiheit ju begrunden, ift eine folche-Theilung ber gesetgebenben Gewalt, daß bie Entwurfe ber Gefete burd mehrere Inftangen gehen, che fie, in formliche Gefete verwandelt, Gefetestraft erhalten. Diefe bringt gar nicht mit fich, baß bie Souverainetat getheilt werbe, noch weniger, bag alle Staatsgewalten von einander abgesondert und

Die Ernenung ber Bolfevertreitet (Staater. f. 28.) tann entweber nach ber numerifchen Besammeheit des Bolfes, ober nach Standen gefcheben. Man neunt gewöhnlich bie erfte Form, wo in ber Berfaffung blos bie Gefammtgabl ber zu mablenben Bolfsvertreter und bie Bablart berfeiben amgegebene ift, die Wahl aber lediglich bem Butraven ber Wahler zu ben zu-Erwählenben, ohne Rudficht auf besondere Stande und besondere burgerliche Bee haltniffe, überlaffen bleibt, bas reprafentative, hingegen bie zweite Form bas ftanbifche Guftent, mo nach ben verschiedenen Standen und Berufearten ' bie Babl berer in ber Berfaffung bestimme wirb, welche aus jedem einzelnen Stande in bem Rreife ber Bolkspertreter erscheinen foll. Das erfte System ift im Gangen nur ba angenommen worben, wo im Sturme einer Revolution alle aus bem lebnefpfteme hemorgogangene Unterschiede ben Stands vollig vernicket wurden.

Das zweite Spstein *), bessen geschichtliche Unterlage in die ersten Zeiten der Gesittung der aus dem Lehnsspsteme hervorgegangenen Staatssormen zurückreicht, brachte Unsangs nur die Inhaber der hochsten geistlichen Würden und die ablichen

getrennt gedacht werden. Die totale Trenning ber Ges walten ware der Freiheit eben so nachtheitig, als die totale Benfchmelzung derfelben. Nur durch eine gut berechnete Abhängigkeit und Unabhängigkeit aller Gemalsten, durch ihre Berbindung mit einem Centralpuncte, von welchem alles ausgeht, läßt sich das Leben bes Staates benken."

^{*)} Ueber den Unterschied von Landstandschaft und Mationals repräsentation; in Buchholz Journ. für Tentschland, 1815, Inny, S. 303 ff.

Grundeigenthumer, in ber Folge auch bie Das giffrate ber Stabte, und mm in Schweben bereits in bem zweiten Viertheile bes fechszehnten Jahrhunderts (unter Guftav Bafa) felbft bie Bertreter bes Bauennftanbes in die Rabe bes Regenten. Da im Ablaufe ber Jahrhunderte manche Formen Diefes Softems nicht aber die rechtlichen Unterlagen des Softems fetbft - theils mit ben wesentlichen Beranderungen im Lehnsfufteme, theils mit ben Fortschritten ber Cultur aller Stande im Bolte und mit ber Berbreitung bes Boblstandes über die verschiedensten Rlaffen ber Staatsburger, veraltet waren; fo find auch in ben meisten neuen ftanbischen Berfaffungen bie Unvollkommenbeiten in ben frühern Formen ber ftanbischen Bertretung befeitigt worden. Hufer in ber fchwebifchen Berfaffung wird aber in teiner neugegebenen ber geiftlich'e Stand *) besonders vertreten. Un die Stelle ber blos ablich en Reprafentanten ift bie Bertretung bes großern Grund befiges überhaupt getom-In ber Reihe ber ftabeifchen Abgeordneten hat man allen gebildeten Mitgliedern des Burgerstandes ben Eintritt eröffnet, und in mehrern andern frindis fchen Berfaffungen ift ber Bauernftand ju einer befondern Bertretung aus feiner eigenen Mitte gelaugt, weil er im Banzen andere Intereffen getrend zu machen bat, als ber größere Grundbefiger. Go hat man bas

^{*)} Eine besondere Bertretung des geifflich en Standes verlangten neuerlich: herm. Eberh. Gtio. Paulus, in s. allgemeinen Grundschen über das Bertreten der Kirche bei Ständeversammlungen, mit besonderer Beziehung auf Birtemberg, heidelb. 1816. 8. — und noch färfer: Jon. Schuderoff, über den innerlich nothwendigen Zusummenhang der Staatse und Kirchene verfassung, Ronneb, 4818. 8.

Mangelhafte ber veralteten ståndischen Bertretung verbessert und gemildert, und boch zugleich bie durchgreifen ben Beränderungen und die Schwierigkeiten vermieden, welche mit dem ersten Sosteme, besonders in hinficht der Bahlformen, unvermeidlich verbunden sind.

Allein über die neue Gestaltung ber standischen Verfassung selbst stimmen weber die, als Thatsachen der neuesten Zeitgeschichte vorliegenden, Verfassungen, noch die Theoretiker der Staatskunst überein. Die beiden Hauptansichten der letztern sind:

a). Es muß zwischen bem unbeweglichen und beweglichen Eigenthume im Staate unter-Schieben und beibes vertreten werben. Mit bem erften ift bas Erhaltungsprincip im Staate verbunden, und durch daffelbe wird das Beharrliche im Stante reprasentirt; mit dem letten ift das Bewegungs = und Vervollkommnungs= princip im Staate gegeben, und burch bas be-wegliche Eigenthum wird bas Fortschreitenbe, bas Beranderliche im Staate reprasentirt. Die erfte Rlaffe von Staatsburgern, welcher bas unbeweg-liche Brundeigenthum, namentlich auf bem lande, gugebort, bildet in der politischen Welt eine Rraft ber Tragbeit, welche bie Staaten in ihrer Bahn festhalt. Dagegen ertheilt bas bewegliche Eigenthum feinen Besigern weniger Borliebe für bas Alte, weniger Unhanglichkeit an bas Beftehenbe, mehr Reigung zu neuen Combinationen, zu Beranderungen aller Urt. Dabin geboren zunachft bie Gewerb- und Sandeltreibenden, und Die Runftler. - Gie wurden rudfchreiten, wenn fie nicht bestandig fortschritten *). (Mit Folgerichtigkeit geht daraus die Eintheilung dieser beiden Samptstände im Staate in zwei Kammern hervor.)

Um erschöpfenbsten und geistvollsten hat biefes Suftem aufgestellt und durchgeführt Fr. Ancillon in f. Schrift: aber die Staatswiffenschaft, Berl. 1820. 8. 3. 98 ff.; nur burften in ber ausführlichen Deduction biefes Syftems amei Gage nicht bewiesen werden tonnent "baß bies jenigen, die tein Eigenthum befigen, eigentlich Fremde linge im Lande waren, und als Reifende betracttet werben tonnten," und "daß ber Behre und lehre Stand feine eigentlichen Stanbe maren, weshalb auch beibe nicht gur besondern Bertretung fich eigneten." Allerbinge tann ber Behrftand, nach feiner wefentlichen Grundlage des unbedingten Gehorfams und ber ftrengen Subordination, nicht füglich als befonderer Stand in die Reihe ber ju vertretenben Stande aufgenommen werben, obgleich einzelne Ditt glieber beffelben, befonders wenn fie Brundeigens thum befigen, in die Reihe der Grundeigenthumer eine treten tonnen; warum follen aber bie felbftftanbie gen und unabhangigen Mitglieber bes ger lehrten Standes nicht eben fo gut, wie Sande werter, Raufleute und Runftler, jur Bertretung fich eignen? Ift bas Leben in ber Ibee nicht fo viel im Staate werth, als bas Leben auf bem Comptoir? -3m Gangen folge Ancillon benfelben Grunbfaben in bem Abschnitte: Die Reprafentation, in feinem Berte: über ben Geift ber Staatsverfaffuns gen, S. 127 ff. "Da man, in der Regel, annehmen tann, und annehmen muß, daß die Ronige nie das Bofe, fonbern wirtlich bas mahre Bohl bes Staates wollen, weil fie ju erhaben flehen, und ju reich an Macht und an Mitteln botirt find, um durch bas Uns rechtmäßige etwas gewinnen ju tonnen; fo haben fie eigentlich nur zweierlei ju befürchten, namlich bie Gine feitigfeit ber Anfichten und Befchluffe, und ben Egoismus aber bie Leibenschaft ber Beamten. Gegen beibes figern die reprafentativen gormen. Denn

b) Micht bas Eigenthum im Staate, so wicktig auch dasselbe und namentlich die Eintheilung desselben in das undewegliche und bewegliche ist, sondern die erreichte Eultur der Staatsbürger, und die verschiedenartige Ankundigung die ser Eultur, entscheidet über die Kraft und Bluthe, so wie über den Fortschritt des innern Staatsledens. Nur da wird dieser Fortschritt sichtbar, wo alle Hauptzweige der Eultur vorh and en sind, und unzter sich im Gleich gewichte stehen. Dieses Gleichgewicht hängt aber ab von der gleich mäßisgen Vertretung jener Hauptzweige der Eultur,

berathschlagende Reprofentanten führen allemal Bieffeitige teit berbei, und ber Egoismus ber Beamten with bei folden Bormen ju leicht entlaret und entbedt, um fich nicht felbst julest verläugnen zu muffen. Allein bamit bie Reprafentanten wirklich mit ber gehörigen Rachterne beit und Befonnenheit bie wichtigen Staatsfragen ers driern, muß einerfeits ihre Berfammlung nicht ju jahlreich fenn, anbretfeits biefeibe ans ben wohlhabenbiten und gebildetften Rlaffen genommen wers ben, und in ber Berfammlung muß eine Geschäftsfub: rung fatt finden, welche ben ruhigen Gang ber Bers handlungen fichere. Es ift ausgemacht, bag bas Bolt fic nicht baju eigene, aber wichtige Fragen ju bifcutiren." Satte man biefen legten Cas festgehalten, ber bereits burd ble Geschichte Gries chenfands und Roms entschieben ift; fo murben ungabe lige Bintscenen und Grauel ber letten 35 Jahre vers mieben, und bas reprasentative Opfrem felbft - bas an Ad von bem Auswachfe ber Boltsberrichaft nichts weiß - nicht so angefeindet worden fenn. Deshalb enthalt auch folgenber Cas Un cillon & eine gebiegene geschichtliche Bahrheit (S. 130): "Die Interessen im Staate werben bftere um fo beffer vertreten werben, wenn bie größere Bahl (bes Bolles) ju ben Bablan (ber Reprafentanten) nicht mitwirft."

fo baf tein Theil bes innern Staatslebens por bem aubern mehr ober weniger begunftigt erscheint. Die Cultur zerfallt zunachft in zwei Sauptgattungen : in bie finnliche und in die geistige. werben hauptsächlich bie physisch en Rrafte bes Menfchen, gur zweiten Die geiftigen erforbert. Die erfte zeigt fich in bem Unbaue bes Bobens nach bem größern und fleinern Grundbefige; Die zweite in bem Unbaue ber Bewerbe, bes Sandels, der Runft und Biffenichaft. Darans ergeben fich bie vier Rlaffen, welche wenn alle Sauptintereffen im Staate gleichmaßig vertreten werden follen, - vertreten werden muffen: 1) bas großere Grundeigenthum; 2) bas tlei= nere Grundeigenthum (bes Bauernftandes); 3) bie ftabtifchen Gewerbe (Manufacturen, Gabrifen, Sandel); 4) die Intelligenz im Staate (in ben Rreifen ber Wiffenschaft und Runft). Reihen ber letten gehören zugleich die Mitglieder bes geiftlichen Standes und Die Erzieher. gewiß nun auch unter ben Grundeigenthumern wiffenschaftlich gebildete Manner, und unter ben Sanbelsleuten und Belehrten fich einzelne Grundbefiger finden werden, weil diefe vier hauptberufsarten in gefitteten Staaten in ber Praris welt inniger unter fich verbunden sind, als in der Theorie; fo scheint boch, fur Die gleichmäßige Bertretung aller Sauptintereffen im Staate, eine gleichmaßige An a a b I von Stellvertretern aus jedem biefer Stande gur Vertretung bes gefammten Boltes berufen werben zu muffen. (Staater. §. 28.) *).

^{*)} Diefer Ansicht folgt besonders Krug in f. Schrift: das Reprasentativspftem, Leipz. 1816. 8. Er nennt die Art

Was bie in ber Berfaffung festzuseibe Go-fammegahl ber Boltsvertreter betrifft; fo ift im

ber Bertretung im Reprafentativfpfteme bie mathemar tifche, die im ftandifchen Syfteme bie bynamifche. Die erfte beruht, nach ibm, auf bem ftatiftifchen Princip ber Geelengabl, und bestimmt baber arithmetifch bas Berhaltnif ber Stellvertreter jum Bolte; bie zweite hingegen auf bem politischen Princip ber Gewichtigfeit, und bestimmt baber bas Bers baltnif ber Stellvertreter jum Bolte nach bem politischen Berthe und Range gewiffer Rlaffen von Staatsburgern. Er gesteht (G. 45 ff.) ber lettern ben Bargug fur alle teutsche Bundesstaaten ju; nur daß er fur die Aufnahme bes Bauernstanbes, für bie Erweiterung bes Rite terftandes burch bie Ausbehnung ber Bertretung auf alle Benter von Ritteraftern, und in hinficht ber Beiftlich teit fich folgenbermaßen ertlart: "Die Beifte lichkeit bildete fonft einen besondern Stand, theils megen thres Grundeigenthums, theils aber und vorzäglich als Res prafentant ber bobern Intelligens, weil fie sansschließlich im Besitze der Wissenschaft und Runft war. Die Geiftlichkeit bat aber im Laufe ber Zeiten ihr Grunde eigenthum größtentheils berloren, befonders in protestans tifchen gandern, und Biffenschaft und Runft ift auch ben Laien in foldem Maage ju Theil, geworden, daß Biele berfelben in dieser hinficht nicht nur eben so, sondern noch mehr gebildet find, ale bie Beiftlichkeit felbft. fann alfo nicht mehr als ausschliefliche Reprofentation ber hohern Intelligen; gelten, und muß fich baber in politischer Binficht an Diejenigen auschließen, welche mit ihr jest den Besits der höhern Güter des Lebens theilen. Diefer Stand wird folglich nicht blos bie Beiftlichen, sondern alle Gelehrte, wogu auch bie miffenschaftlich gebildeten Runftler gehoren, ums schließen muffen. Die Theilnahme ber Gelehrten an ber Boltsvertretung ift aber an fich nothwendig, damit man bei ben Berathungen über Geld und Gut nicht bas bobere Intereffe ber Biffenschaft und Runft aus ben Augen verliere." — Gebr ftart ertlarte fich ein Res

Allgemeinen ber Mittelweg zwischen bem Buviel und bem Zuwenig ber angemeffenfte. Eine Uebergabl von Bolksvertretern behnt bie Berhandfungen und Abstinunungen in bie lange und Breite; eine zu fleine Bahl kann leicht in ihren Unfichten und Aussprüchen einfeitig werben. Dazu tommt, bag, bei ber Fefts fegung ber Gefammtzahl ber Bolksvertreter, bie Ges fammtzahl ber Bevolkerung bes Staates beruchichtigt werben muß, indem bei großen Staaten nicht bers felbe mathematische Grundsaß, wie bei ben mitte tern und fleinen angewandt werben barf. Denn wenn g. B. bei einem Staate von zwei Millionen Menschen die Gesammtzahl ber Bolksvertreter am zwedmaßigften auf Sunbert (25 aus jebem Stanbe) festzuseben fenn burfte, mabrend ein Staat von nur 200,000 Menschen Gesammtbevolkerung wenigstens 30 Bertreter bedurfte; so murbe berselbe Maasstab, auf Reiche von 30-50 Mill. Menschen angewandt, eine zwedmibrige Ueberzahl von Bolksvertretern geben. Wenn übrigens briliche Rudfichten für bie Wahl

censent (in ber Jen. Lit. Zeit. 1826. St. 8. 24.)
gegen Stande, die blos nach dem Grundbesige
gewählt werden sollen: "Es scheint uns eben so
unwürdig, als absurd, den Grund und Boden
als das anzusehen, was den Staat constituirt, nicht
aber die Menschen, das Nolf, und deswegen,
weil wir zur Zeit noch nicht in der Luft gehen, noch auf
dem Basser Getreibe ziehen gelernt haben, die Scholle
gleichsam zu personissieren, und als den Grund
aller politischen Bedeutung und Berechtigung anzus
sehen. Abgesehen von der empörenden Unwürdigkeit dies
ser alles Menschen, und Burgerrecht verkennenden Ans
sicht; so ist es schon in staatswirthschaftlicher
Dinsicht abgeschmacht, zu behaupten, daß blos Grund
und Boden von wirklichem Juteresse für den Staat sey."

ver Bolksvertzetet in einzelnen neuen Verfassungen zu dem Grundsaße gesührt haben, daß man aus der Reihe der Grundbesißer und der Gewerd und haus deltreibenden nur solche wählen durse, welche zu den höch st besteuerten gehören; so hat die se Bestimmung weder einen rechslichen, noch einen zureischenden politischen Grund. Denn nach der Vernunst sind alle sittlich und mindige Staatsburger (Staatst. h. 14.) gleich berechtigt zur politischen Freiheit und also auch zur Volksvertretung, und nach der Staatstunst ist es wenigstens zweiselhaft, ob die Entrichtung von 100 Franken mehr an jährlichen Steuern ein größeres Interesse an den heiligen Angelegenheiten des Vaterlandes, und eine größere individuelle Fähigkeit und Tauglichkeit zur Volksvertretung begründe ").

D Zwar in unmittelbarer Beziehung auf Preußen, zugleich aber nach allgemeinen Grundfagen, erelarte fich bet Minifter v. Stein, bei ber Miederlegung feines Minis Keriums, in einem Circulare vom 24. Nov. 1808 an alle obere Staatsbehorden über eine allgemeine Nationalreprafentation. "Beilig war mir und bleibe uns bas Recht und bie Gewalt unfers Konigs. Damit aber biefes Recht und biefe unumschränfte Bes walt bas Gute wirfen fann, was in ihr liegt, fchien es mir nothwendig, ber bochften Gewalt ein Mittel gu geben, wodurch fie die Bunfche des Boltes tennen lers nen, und ihren Bestimmungen Leben geben tann. Benn bem Bolte alle Theilnahme an den Operationen bes Staates entzogen wird; wenn man ihm fogar bie Bers waltung feiner Communglangelegenbeiten entzieht, fommt es bald babin, die Regierung theils gleichgultig, theils in einzelnen Raffen in Opposition mit fich ju betrachten. Daber ber Biberftreit, ober wenigstens Dangel an gutem Willen bei Aufopferung fur bie Erifteng bes Staates. -Mein Plan war: jeder active Staatsburger, er belibe 100 Bulen ober. Eine, et treibe

Auf gleiche Weife muß die Staatskunft aber bie Rothwendigkeit ber Errichtung von Provingiale fanben *), vor ber Bilbung allgemeiner Reiches ftanbe, entscheiben. Da, wo bereits Provingialstanbe feit Jahrhunderten befteben, fpricht ber Grundfas ber Rechtmäßigkeit und bet geschichtlichen Begrundung für fle; nur muffen fie, 'nach ihrer Stellung zu ben Reichsständen, bestimmt und zwedmäßig organisire werben. Da, wo ein Staat, als Banges, aus vielen einzelnen, ber Cultur und frubern Berfaffung nach febr ungleichartigen, Theilen und Provinzen erwachsen ift, Die vielleicht noch überdies burch geographische lage, Clima und außere Berhaltniffe fehr verschiedenartige Intereffen haben, Scheinen Recht und Rlugheit Die Errichtung von Provinzialstanden bringend zu verlangen. Da aber, wo entweder die Rleinheit bes Staates fast gar feine getheilten Provinzialintereffen hervortreten lagt, ober wo in großen Staaten Provinzialftanbe nie bestanden haben, oder schon seit Jahrhunderten untergegangen find, scheint - bei einer bereits ins offents liche Leben getretenen allgemeinen Reprafentation - bie Begrundung neuer Provinzialstande nicht gu ben politischen Bedürfniffen zu gehören.

Eine ber schwierigsten Aufgaben ber Staatstunft bleibt bas Bahlgefes, welches bie Grundbedingungen für die Wahlenden und Bahlbaren aufstellt **); doch ist diese Aufgabe in Staaten

Landwirthschaft, Fabrication ober Sandel; er habe ein burgerliches Gewerbe, ober fep burch geistige Banbe an ben Staat gefnupft, habe ein Recht jur Reprafentation."

^{*)} Suchholz, über Provinzialstände, in f. Journale für Eentschland, 1819, Oct. S. 220 ff.

^{**)} Biel Treffendes über die Wahlform hat v. Rotteck

mit ståndischer Vertretung weniger schwierig, als in benen, wo die Zahl der Vertreter aus der Gesammt-masse der Staatsburger gewählt wird. Im Ganzen mussen landliche und dreliche Rucksichten dabei vorwalten; doch läßt sich im Allgemeinen festseten:

a) daß das Wahlgeses durch eine vorausgehende zwedmäßige Bemeinde= und Rreis= Berfaf= fung *), als practische Worschule eines öffentlichen

in feinen Ibeen über Laubstanbe, (Karler. 1819. 8.) 4 S. 76 ff.

So ift es in Bapern und Birtemberg gescheben. Bon England fagt Ancillon (über bie Staatse wiffenschaft, S. 92): "In England find die Gemeine ben : und Manicipalverfaffungen, in ben Stabten ber innige Berband ber Corporationen, ihre Rechte, thre reprafentativen Formen, und bas mit der Mannigfaltige telt biefer gefehmäßigen Bereine fo innig verwebte Dans nigfaltige bes Gemeinrechts, bas eigentliche Prine cip bes Gemeinfinns und Staatslebens. Dieses ist ber mabre Schlussel jum Rathsel ber Daner und ber Teftigfeit bes brittifchen Reiches, trog feiner Gebrechen, Die aus ber Ungleichheit bes Bermogens, bes Ganges ber Gewerbecultur, und ber außerften Spans nung aller Rebern entstehen. Allein biefe berrlichen Gine richtungen bilben eine feste und in einander greifende Gradation ber Intereffen und ber Teugerungen ber polis tischen Betriebsamkeit; bilben Schulen ber bffentlichen Thatigfeit und bes Gemeinfinnes, in welchen und burch welche man fich allmählig vom Befondern jum Affges meinen erhebt; bilben fleine geschloffene Bange, Die, weit entfernt bie Rraft bes großen Gesammtgangen gu schwächen oder gu brechen, ihm zu Stugpuncten und Rahrungequellen bienen." - Bergl. Stumpf barüber, bag bas Gemeindewefen ber Berfaffung vorausgeben muffe, in ber 2(11. Zeit. 1818, N. 354. — C. J. v. Sparre: Bangenftein, Entwurf ber Grundjuge einer Gemeinbeordnung. Somm, 1823. 8.

und stellvertretenden Gesammtwesens, sehr erleichtert wird (sobald nämlich die einzelne Gemeinde durch
Gemeindeabgeordnete, der Verein der Gemeinden
durch Umtsdeputirte, und die Provinz durch landrathe vertreten wird). Denn die Gemeinde ist der Uebergang, wodurch die Familie sich zum Staate
erweitert, und, umgekehrt, die Staatsversassung in
das häusliche leben der Burger eindringt;

b) daß die gleichmäßige Bertretung aller wefentlichen Interessen im Staate wichtiger ift,
als eine zu sehr ins Einzelne und Kleinliche
getriebene Bestimmung der Wahlfähigkeit und ber Wahlart, besonders nach der Ubhängigkeit der Wahlfähigkeit von einer hohen Besteuerungsquote;

c) daß das Wahlgeset von der einen Seite alle Umtriebe der politischen Gluderitter verhindere, auf der andern aber die Freiheit der Bewerbung und der Wahl nicht lähme *);

d) daß das Wahlgeset keinen Volksvertreter vor zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahre und nie auf Lebenszeit (sondern höchstens auf 5—6 Jahre) zu wählen verstatte, so wie die Volksvertreter nach gewissen Serien austreten mussen, damit nie mehr als hoch stens ein Orittheil der ganzen Verssammlung aus Neugewählten bestehe. Doch muß jeder austretende Volksvertreter von neuem gewählt werden können **);

^{*)} Ancillon S. 91.

^{**)} In Frankreich ward im Jahre 1824 von ben Ministern die fieben jahrige Dauer der Bahl zur Des putirten tammer, so wie, nach sieben Jahren, die ungetheilte Erneuerung derseiben, vorgeschlagen. Unter allen Reden darüber war die von Royers Cols

o) das die Berfassung auf gleiche Beise die sogenannten Urversammlungen des Bolkes zur Wahl der Repräsentanten verhindere, die auf dem mißverstandnen Begriffe der Bolkssouverainität beruhen, wie sie die Wahlform möglichst vereinfachen muß, und höchstens nur zwei Wahlen — eine Wahl der Wähler der Repräsentanten, und eine Wahl der

" larb bie wichtigfte (Allg. Zeit. 1824. Beil. St. 130 u. 134): "In ber constitutionellen Rothwenbigfeit, bas burch bie Berfaffung eingeführte Gleichgewicht aufrecht su erhalten, findet fich bie tofung ber Frage über bie ingetheilte Erneuerung, im Bergleiche mit ber theilweisen Erneuerung ber Bahltammer. Bober ruhrt die Dacht ber Bahltammer? Bon der Babl. 3ch sete die Wahl als wie ichon ber Mame befagt. wahre Bahl voraus; benn die Theorie wenigftens ummt teine verfalfchte Bahl an. Die Deputirtentame mer hat teine andere Macht, und bedarf teiner andern; benn biefe Dacht ift febr groß, und fo groß, baß man fie burch bie ausnehmenbe Inferioritat bes Ranges und die Abwesenheir alles außern Dompes " berfehlen muß. Die Rraft ber Bahl befteht barin, baß die gewählte Rammer bas gefesliche Organ ber gegenwärtigen Bunfche und Inc tereffen bes Landes ift. Dies ift ein unermefe · liches Borrecht, bas gang unwiderstehlich scheint; benn was find alle andere Intereffen neben ben Gefammtins tereffen des Landes? - Die Kraft ber Bahl nimmt : · naturgemäß ab nach Maasgabe, wie fie fich von ihrem Urfprunge entfernt. Diefe Rroft ergugt fich mithin in der ungetheilten Erneuerung gang und ungetheilt. und in der theilweisen Erneuerung blos theilweise, im Berhaltniffe ju bem erneuerten Bruche. Der Unterschieb - tounte arithmetisch bestimmt werben. Die Theorie ents fcheidet, daß, wenn im Uebrigen Alles gleich ift, die ungetrennte Erneuerung mehr bem republitanifchen Print cip, die theulweise Ernenerung mehr bem momrchischen Orincip angehört."

Reprafentanten burch bie Babler - verstatten barf;

f) baß bie Regierung zwar im Ganzen bas Bahlgefchaft, im Beifte ber Werfassung, leite und unter Aufsicht behalte, nie aber selbst fich einmische und einschreite, außer im Falle ber Berlegung ber berfaffungsmäßigen Formen. Denn jede mittelbare ober unmittelbare Einmischung ber Regierung in Die Bahl (3. 28. um bie Wahl gewiffer Individuen im Boraus zu verhindern; oder die geschehene Bahl unter nichtigen Ausfluchten - 3. B. ber Unentbehr-· lichteit ber Gewählten in ihren Memtern - nicht anzuerkennen; ober burch Bestechung und andere unter ihrer hohen Wurde stehende — Mittel bie Wahl gewisser Individuen zu bewirken) erregt bei bem Bolte ben Berbacht, bag entweber bie Regie-· rung es mit ber Berfaffung felbft nicht redlich meine, ober baß sie vor fraftigen und freimuthigen Repr . fentanten fich furchte. Beides ift aber fo nachtheilig für eine Regierung im In = und Auslande, daß ihr taum bas willtuhrliche Umftogen ber ganzen Ber faffung so viel in ber offentlichen Meinung schaben kann, weil die öffentliche Meinung - im außerften Falle — eher noch mit bem Despotismus, als mit ber Schwäche und Furchtsamteit fich verfohnt.

g) Der lette wesentliche Punct bleibt, daß die durch rechtliche Bahl ernannten Volkevertreter, nach ihrer Zusammentretung, nicht mehr als blose Verstreter ihres besondern Standes, oder ihrer Proving und ihres Wohnorts, sondern als die Gesammts vertreter des ganzen Volkes sich betrachsten, dessen Algemeine Interessen wahrnehmen, ohne id die besondern Interessen darüber zu vernachstssissen, und daß sie nie eine kleinliche, individuelle

ober driliche Rudficht burchführen, fondern vorurstheilsfrei und leidenschaftlos das gemeinsame Bater-land bei jeder Berathschlagung und bei jeder Absstimmung im Auge und im Herzen behalten.

Eine folche Bolksvertretung murbe ihre Beftimmung gang vertennen, wenn fie fich als eine verfassungsmäßig gebildete Opposition gegen bie Regierung betrachtete. Denn wenn es gleich eingelne Begenstande geben tann, worüber bie Bolfsvertreter andere Unfichten haben', als bie Regierung; fo ift boch die formliche Opposition gegen die Regierung nur bas lette Mittel ber Bolksvertreter, in bem eingigen Falle, wenn bie Regierung etwas entichieben Ungerechtes, ober bie Boblfahrt bes Staates nothwendig Berftorenbes, beharrlich verlangte, und burch feine Gegenvorstellungen bavon ab-Bubringen mare. Rach ihrer verfaffungsmäßigen Bestimmung foll vielmehr burch bie Bolksvertretung bie Gesammtintelligenz im Staate in die Rabe Des Thrones versammelt, Die Gintracht und bas Ginverstandnis zwischen Regierung und Bolt baburch offentlich erneuert, bestätigt und versinnlicht, die burgerliche und politische Freiheit fur Die Butunft gefichert, burch die vielseitigste Berathung ber Gesete ber Einseitigkeit berselben vorgebeugt, so wie jedes mahrhaft gegrundete Bedurfniß des Wolfes zur Sprache gebracht werben *). Deshalb ift es bringend nothig, bag bie

^{*)} Ancillon, S. XXII f. besonders aber S. 86.: "Es ware ein sehr beschränkter, kleinlicher und falscher Ges sichtspunct, wenn man in einer Monarchie die repräsentativen Formen, welche den Thron umgeben, und zu seinem Glanze wie zu seiner Festigkeit beitragen, nur als Hemmketten der Regierung betrachten wollte. Sie sollen nicht eine todte Schranke abgeben, die im Nothe

Minifier bes Regenten bei allen Berathingen ber stänbischen Bersammlung anwesend sind, um Aufschluß und Belehrung zu geben; nur bei der Abstimmung von ben Ständen wurde die Gegenwart der ersten und hochsten Rathe des Regenten nicht selsen bas freie Urtheil hindern.

Ob endlich die Stellvertreter des Volkes jahrlich, oder nur nach dem Ablaufe gewisser Jahre sich versammeln, ob disweilen für besondere Zwede und eingekretene Bedürsnisse außerordentsliche Versammlungen derselben von der Regiestung berusen, und unter welchen Verhältnissen entweder bleibende, oder, in der Zwischenzeit der allgemeinen Versammlungen, für wichtige Falle einsberusene, ständische Ausschappenschen sollen, kann in der Staatskunst nie im Allgemeinen Versassung nich berathen sollen, kann in der Staatskunst nie im Allgemeinen Versassung vorzgesehen und bestimmt, oder dem Ermessen der Regiestung überlassen werden. Denn allerdings können

falle ber etwa burchbrechenben Macht Biberftand leisten kann, sondern die Kraft der defentlichen-Macht vermehren, und Telbst ein Lebensprincip seyn. Als solche bewähren sich immer gut berechnete repräsentative Formen. Sie bringen die Regierung und das Bolt in enge Berührung, und begründen oder vers mehren ihr wechselseitiges Zutrauen. Sie öffnen den Talenten und dem Gemeinstinne eine gesehmäßige Bahn, und bilden eine wahre Pflanzschule, in welcher die Regierung die herrlichsten Berkzeuge vorsindet. Es reisen im öffentlichen Leben fünftige Staatsmanner. Bevor die Berwaltung ihnen übergeben wird, hat man die Zeit und die Mittel gehabt, dieselben zu beobachten, zu beurtheilen, zu erproben, und ehe sie ersten Aemter beeleiben, sind sie dem Bolte vortheilhaft bekannt."

Thromoranderungen, bevorftebende Kriege, und aberliche große: politische Borgange, Die angerordentliche Busammenberufung ber Stanbe, so wie bedeutente Erschütterungen im innern Bolfsleben (g. 23. beim ploblichen Sinten bes Staatsrevies, bei nothig geworbenen Unleihen, bei aufzulegenden neuen Steuern u. f. w.) die Berfammlung eines ftanbifchen Ausschuffes veranlaffen, - Beil übrigens in allen Staaten bie Bestaltung Des Staatsbaushalts in neuern Zeisen za ben wichtigften offentlichen Ungelegenheiten gehore; fo fcheint namentlich in großern Staaten und Reichen, wo jahrlich bas Budget geordnet werden muß, weil Die Maffe und Größe ber Ausgaben in folden Staaten unmöglich auf mehrere Jahre im Boraus sich berechnen lagt, eine jahrliche Busammenkunft ber Stande bring gendes Bedurfniß zu fenn. Allein in Eleinern Stage ten, beren Saushalt leichter zu überfehen und im Boraus auf mehrere Jahre zu ordnen ift, tann wohl bie Beit von brei Jahren jur Wieberverfammlung ber Stande hinreichen; nur durfte ein Zeitraum von fechs Jahren, bei bem gegenwartigen rafchen Bechfel ber Berhaltniffe im innern Bolksleben, zu weit hinausgerudt erscheinen. — Je größer aber ber Untheil ber Bolksvertreter an allen wichtigen Staatsangelegenheis ten (namentlich an ber Gesetgebung) ift; besto schwies riger bleibt es, im Boraus Die Dauer ber Berfammlung zu bestimmen. Allein sobald ber Regierung verfaffungsmäßig bas Recht zusteht, Diese Dauer, bei auerkannten Bedürfniffen, zu verlängeen; fobald ferner burch die hochsten Staatsbehorben alles, was ber ftanbischen Versammlung vorgelege werben soll, vor ber Eröffnung berfelben vorbereitet worden ift, und sobald endlich innerhalb ber Berfammlung bie Beit ber Berhandlungen genau berechnet und eingetheilt.

und nicht mit zu weit gedehntem Vorlesen der Protoeolle der vorigen Sißungen, mit langweiligen, des Ereffpuncts ermangelnden, Reden einzelner Repräsentanten, so wie mit dem Abspringen von dem eigents lichen Gegenstande bei der Berathung und Abstimnung, zersplittert wird; sobald wird auch die (weder zu gedehnte, noch zu übereilte) Betreibung und Beendigung der öffentlichen Geschäfte, dei einer in der Verfassung bestimmten Zeit für die Dauer der Versammlung, nicht leiden. Damit übrigens die Volksvertreter über die zu verhandelnden Gegenstände eine deutliche Uebersicht gewinnen, die Protocolle gewissenhaft abgesaßt und öffentlich bekannt gemacht, weitläusige und von dem Gegenstande abweichende Erdrterungen vermieden, und von dem Prässdenten*) der

^{*)} Ber je ben öffentlichen Berhanblungen einer zweiten Rame mer beigewohnt hat, wird die Ueberzeugung haben, wie viel von ber Babl bes Prafibenten (und Bicer prafibenten) diefer Rammer abhangt. Es eignet fich ju biefer Stelle nur ein Dann, ber die offentliche Deinung für fich hat, beffen Geift, Kenntniß und sittlicher Char ratter von ber gangen Rammer einstimmig anerkannt wird; der nicht blos Jurift, sondern Staatsmann ift; ber jusammenhangend und frei ju sprechen versteht; ber bie ju verhandelnden Gegenftande mit logischer Rlarheit und Bestimmtheit antunbigt; ber nie felbft leidenschaftlich, ober verlegen wird, fondern mit mannlicher Burbe und Rube eben fo ben Miniftern und Minifterialrathen gegen iber fist, wie er bie vom Gegenstande abschweifenben, ober bie Grengen der Rechte eines Bollevertretere übers ichreitenben Robner ber Rammer gur Ordmung gurude fuhrt, und ber beim Abstimmen felbst auf die größte Bestimmtheit im Mitthellen des Botums, auf Ruhe und Ordnung bei aufgeregten Meinungen und Leidenschaften, :mib auf die schärffte Genauigteit und Luckenlofigfeit bes von feber Sigung aufgunehmenben Protocolls balt.

Bersammlung theils die zu verhandelnden Gegenstände in logischer Folge aufgestellt, theils die einzelnen Mitglieder in Ordnung und bei dem zu verhandelnden Gegenstande erhalten, theils die für einzelne Gegenstände zu ernennenden Ausschüffe gewissenhaft controliet werden können, ist es nothig, daß im Voraus durch die Versfassung, oder durch ein besonderes Gesch, die Form des Geschäftsganges in der ständischen Derssammlung genau bestimmt werde.

20.

Fortse ung:

über bie Bertheilung ber Bolksvertreter in Rammern.

Bu ben wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, welche die Staatskunst zu lofen hat, gehort die Entscheidung ber Frage: ob die Bolksvertreter in Einer oder in zwei Rammern sich versammeln follen? eine Frage, die in neuerer Zeit nicht ohne leidenschaftlichkeit, und, was noch schlimmer ist, nicht immer mit befriedigender Gründlichkeit von beiden Theilen, die darüber stritten, beantwortet worden ist.

^{*)} Für blesen Zweck sind zwei Werte brauchbar: 1) Tacite ober Theorie des Geschäfteganges in deliberirenden Bolfse ständeversammlungen von Jerem. Bentham. Rach dessen hinterl. Papieren bearbeitet von St. Dumont. Erlang. 1817. 8. und 2) Thom. Jefferson (gewes senen nordamerikan. Prassedung der Rerhandlungsweise und des Geschäfteganges beim englischen Parlament und beim Congresse der vereinigten Staaten von Rordamerika. Uebersetz und mit Anmerkungen von Leop. v. Denning. Berl. 1819. 8.

So viel gilt als philosophisch seechichtliche Pramisse: 1) daß es an sich nicht gegen den Zweck des Staates und gegen den Zweck der Volksvertretung verstößt, wenn alle Volksvertreter zu Einer Versammlung vereinigt werden; 2) daß namentlich in kleinern Staaten (z. B. mit einer Bevölkerung, welche 500,000 Menschen nicht übersteigt,) zwei Rammern überstüssig senn würden; *) und 3) daß in Staaten, wo ein Senat, als Reichscollegium, mit bestimmten Rechten besteht, eine erste Rammer wesniger Bedürfniß ist, als wo ein solches bleibendes — die erste Rammer ersehendes — Collegium sehlt.

Allein, außer andern minder ausreichenben Grunden, fpricht fur die gesehliche Begrundung

zweigr Kammern:

1) das Recht — daß nämlich in Staaten, wo ein erblicher Stand in dem Adel besteht, dieser

Die fleinern Staaten bedürfen teiner jufammengefesten Berfaffung, weil in einem fleinen Staate die Reibung awischen bem Regenten, bem Abel und bem Bolte, und fomit eine Gefahr fur bas politische Leben felbst, nicht ju furchten ift. Deshalb ist auch in tleinen Staaten eine Mischung des monarchischen, aristotratischen und demokratischen Princips überflussig; zudem fehlen den kleinen Staaten die verwickelten Rücksichten auf die Stellung gegen bas Ausland. Deshalb haben auch bie Stande in Staaten unter einer halben Million Bevole terung eine andere Bestimmung und einen anbern Bire tungefreis, ale in Staaten, bie man, im ftatistischen Sinne, ju ben Dadten gablt. Es wurde ein polis tifcher Difgriff fenn, bas brittifche Parlament in Sobene jollern : Bedingen, Unhalt : Rothen, ober Reuß : Greis nachahmen ju wollen! Dies erfannte ber Großbergog von Sachsen , Beimar, als er feinem Staate eine auf 200,000 Menschen weise berechnete Verfassung mit Einer Rammer von 31 Mitgliebern gab.

auch besonders und selbstfandig, boch in Berbindung mit einer verhaltnismäßigen Anzahl gleich großer Grundbesiher (wenn diese auch zufällig nicht den pers sonlichen Abel besäßen), vertreten werden muffe;

2) die Geschichte — welche theils in dem Berhaltnisse der Patricier und Plebejer in Roms bessern Zeiten ein ahnliches Verhaltnis ausstellt, theils in der Versassung Großbritanniens und Nordamerika's, theils in dem (freilich noch jungen) Dasenn der Pairskammer in Frankreich die Zweckmäßigkeit und Nühlichkeit zweier neben einander bestehenden Kams

mern beftatigt;

3) selbst die Theorie, weil auch die Vertreter des Volkes durch Meinungen oder teidenschaften inte gesührt werden können, und es daher dem Interesse des Ganzen angemessen ist, das Gesehesvorschläge die Prüssung und läuterung zweier, von einander unabhängiger, Rammern bestehen, die — ohne doch gegen einander in Opposition sich zu sehen — die jeder einzelnen Rammer zustehende Macht gegenseitig in den nöttigen Schranzen halten. (Wohin Eine Rammer führen kann, hat das Rump = Parlament in England, und Frankreichs Nationalconvent gezeigt.)

Zwar muß, bei tieferer Bekanntschaft mit bet Geschichte, zugestanden werden, daß in eigentlichen Freistaaten zwei Kammern senn mußen, weil in Freistaaten die Staatsverwaltung von der Staatsversastung nach einem andern Standpuncte, als in monarchischen Staaten, getrennt ist, und das zu vollziehende Geseh von zwei über dasselbe einverstandenen Behörden ausgehen muß, wenn anders dem republikanischen Despotismus gesteuert werden soll. Dies beweiset Rom, wo man den Senat als das Oberhaus, und das Bolk mit seinen Tribunen als das Unterhaus

betrachten muß; und baffelbe beweisen bie einzelnen nordamerikanischen Freistaaten, die sammtlich - mit alleiniger Ausnahme von Vermont — zwei Kammern haben. Allein was in Freiftaaten Beburfniß, nach bem Zeugnisse ber Geschichte, ist, durfte nicht geradezu auch in Monarchieen, und namentlich in erblich en Monarchieen, wesentliches Erforderniß senn, weil hier bas Bleibende und Feste in bem erblichen Monarchen und in feinem wefentlichen Untheile an ber Gefengebung enthalten ift. Doch wo Recht und Befchichte, Diebeiben Sauptquellen aller Staatsfunft, gleichmaßig fur eine volitische Aufgabe fich erklaren; ba kann, namentlich in größern Staaten mit einer Bevolkerung von mehrern Millionen, befonders aber in ben großen Reichen, mit einer Bevolkerung, welche 10 Dill. Menschen übersteigt, - tein Zweifel über ihre 3medmäßigkeit und Ruslichkeit vorwalten. tommt, bag bie Befchichte in neuern Zeiten gezeigt bat, daß in Frantreich Die Berfaffung vom Jahre 1791 mit Einer Kammer unhaltbar war, und bag bie Berfaffungen Spaniens vom Jahre 1820 Portugals vom Jahre 1822 mit Giner Rammer weber bie Gahrungen im Innern gehoben, noch bas Ausland beruhigt haben, besonders auch beshalb, weil Die geschichtlich vorliegenden Berfaffungen mit Giner Rammer bie konigliche Macht in Sinsicht auf Die Befengebung blos auf ein sufpendirendes Beto befchranfen; was aber an fich feine nothwenbige Bebingung einer Staatsverfaffung mit Einer Rammer ift, wie bies g. B. bie Beimarifche Berfaffung nach ibren einzelnen Beftimmungen beweifet.

Allein sobald einmal die Frage, ob zwei Kammern in einem Staate bestehen sollen, thatsachlich entschieden ist; sobald muß auch die Staatskunst das

gegenseitige Berhaltnis beidet Kammen gegen einander sestsen. In hinsicht der Organis
sation beider Rammern gehören in die zweite
Rammer die freigewählten Stellverreter der dreit
Stande: der städtischen Gewerbe, der Pfleger der Wiffenschaft und der Runst, und des tandmannes; in die-erste Rammer hingegen theils die Prinzen des
regierenden Hauses, theils eine bestimmte Unzahl erdeicher Grundbesiser, theils eine gewisse Unzahl mit lebenslänglicher Theilnahme an der ersten Rams,
mer vom Regenten ernannter Pairs aus den weltlichen
und geistlichen Großen des Reiches. Nur darf, nach
der Gesammtzahl ihrer Glieder, die erste Rammer ver
haltnismäßig nie so zahlreich senn, als die zweiteIn hinsicht der Stellung beider Rammern

gegen einander felbft und gegen ben Regenten, muß ber. Antheil beider Rammern an der Gesetgebung durch Die Berfaffung bestimmt bezeichnet werben, fo bag es am rathfamsten scheint, wenn bie von ber zweiten Rammer ausgehenben Borfchlage zu Gesehen zuvor von der ersten Kammer angenommen ober verworfen, ober gepruft und verandert werben, bevor fie gur Renntniß bes Regenten tommen, und wieder die von ber erften Rammer gemachten Untrage zu Befeben zupor auf gleiche Weise ber zweiten Kammer vorgelegt werben, bevor ber Regent über beren Unnahme ober Berwerfung entscheibet; boch so, baß — wie es Grunds gug ber großbritannischen Verfassung ist — bas Bubget zunächst Ungelegenheit ber zweiten Rammer bleibt, Gehet aber ber Gesethervorschlag von bem Regenten aus; fo nuß bie Berfaffung bestimmen, welche Borfchlage gunachft ber erften Rammer, und welche junachft ber zweiten Rammer vorgelegt merden sollen.

Run kann es zwar geschehen, daß burch die Berhandlungen zweier Kammern über einen Gessehesvorschlag die Entscheidung selbst etwas verzögert wird; allein man kann auch erwarten, daß durch die zweimalige völlig unabhängige Verhandlung darüber der Gegenstand von allen Seiten erwogen, und mit möglichster Umsicht und Reise des Urtheils über ihn entschieden wird.

Der Charafter und die Bestimmung der Volksvertreter in der zweiten Kammer, so wie ihre Stels
tung gegen das Volk, aus dessen Mitte sie gewählt
wurden, verlangt, daß alle Berhandlungen der zweis
ten Kammer desentlich sind, außer wenn der Wille
des Regenten, in einzelnen Fällen, eine geheime Bes
rathschlagung über irgend einen wichtigen Gegenstand
ausdrücklich verlangt. Eben so liegt in den Berathsschlagungen der ersten Kammer an sich kein Grund,
weshalb ihre Sißungen geheim senn mussen, wenn
gleich die Praris in den meisten Staaten dasur entsschieden hat. Wenigstens mussen ihre Beschlusse zur
össenstlichen Kunde gelangen, wenn gleich bei ihren
Verhandlungen die Zuhörer ausgeschlossen, und die
Protocolle ihrer Verhandlungen, nicht, wie bei der
zweiten Kammer, vollständig zur Dessentlichkeit
gelangen sollten *).

Bei wichtigen Berathungen, namentlich über bas Budget, durfte, — sobald zwischen beiden Rammern ein wesentlicher Widerspruch statt fande, — theils.

^{*)} Fr. Buchholz, Sollen die Berhandlungen einer Rastionalrepräsentation öffentlich seyn, oder nicht? in s. Journale für Teutschiand, 1815, Apr. S. 518 ff. (ist im Ganzen da für.)
St. W. 212 Anst. L. 27

eine Bereinigung beider Rammern zur Ausgleichung der verschiedenen Ansichten, theils ein Sammeln der Stimmenmehrheit in beiden Kammern gemeinsschaftlich, der rechtlichste und zweckmäßigste Ausweg stepn *).

Rach bieser Entwickelung ber politischen bebes von ber Bilbung zweier Kammern und von ihrem gegenseitigen Berhaltniffe, burfen die übrigen Grunde für ober wiber zwei Kammern nur furz berührt werben. Go hat man bie Nothwendigkeit zweier. Rammern beshalb behauptet, weil die erfte Rammer bas Erhaltungsprincip, Die zweite bas Bewegungs - und Bervolltommnungs. princip im Staate vertrete; — und weil es nothig fen, bag bem in ber zweiten Kammer vorherrschenden bemofratischen Princip in bem ariftofratischen Princip ber erften Kammer ein Begenge-wicht gegen über gestellt werbe, ober, was baffelbe fagt, daß die Bablreprafentation des Boltes des Begengewichts in ber Beburtereprafentation bedurfe. Allein bagegen laßt fich erwiebern, bag in ber Wirtlichkeit bes öffentlichen Boltslebens Die Sonberung bes Erhaltungs = und bes Bervollkommnungsprincips nicht fo fcharf, wie in ber Theorie, hervortrete, um bas eine und bas andere jum Grundcharafter ber erften und ber zweiten Rammer-gu erheben. Denn warum sollten nicht auch Individuen mit ber festen Richtung auf bas Erhaltungsprincip in ber zweiten

^{*)} Mamenelich ift biefer Ausweg in ber Birtembergt fchen Berfassung vom 25. Sept. 1819 §. 177. und §. 181. gesehlich vorgeschrieben.

Rammer, und Individuen mit dem fichtbaren Stres ben nach bem Bervollkommnungsprincip in ber erften Rammer angetroffen werden konnen? - Eben fo mag wohl in einigen Reichen, befonders in folden, welche erst vor turzem aus bem Sturme einer Repo-Intion und aus ber Erinnerung an bestandene republis fanische Formen hervorgegangen find, ber Gegenfag bes bemofratischen und ariftofratischen Princips in ber offentlichen Unfundigung nicht abgelaugnet werden; allein man wurde gegen die Geschichte verstoßen, wenn man g. B. von bem Parlamente Großbritanniens geradezu behaupten wollte, 'baß in ber Pairskammer bas aristokratische, und in ber Rammer ber Gemeinen bas bemofratische Princip ben vorherrichenben Charafter bilbete. Dies wird schon durch die zweckmäßige Stellung des brittischen Abels gegen bas Bolf verhindert. Uebrigens bleibt, bei jener Boraussetzung, immer noch bie Frage ubrig, ob - bafern wirklich ein absoluter Ge genfat in ber Richtung beiber Rammern irgenbwo statt fande - die Wohlfahrt bes Bangen durch eine fo geftaktete Bolkevertretung in zweien Rammern zu etreichen möglich ware, und ob dann nicht nothwendig zulest biefelbe gewaltsame Huflosung ber bestehenben Trennung, wie zwischen bem Rathe ber Funfhunbert und bein Rathe ber Alten in ber britten Berfaffung. Frankreichs, erfolgen wurde? — Warum suchen boch überhaupt bie Theoretiker zwischen beiben Rammern Begenfase, ba nur burch ihr gemeinschaftliches Wirken gu Einem Zwede, zu bem allgemeinen Zwede bes Graates, welchem beibe Rammern angeboren, bie Barmonie bes Bangen, und bie bobere Rraft bes innern Bolfslebens vermittelt werben kann! Ober, angenommen, daß wirklich die erste Kammer

blos erbliche Standesinteressen beabsichtigte, und die allgemeinen Interessen des ganzen Staates vernach-lässigte; wurden dann wohl die Millionen, ihrer Mit-burger, denen jene Richtung der ersten Kammer nicht undetannt bleiben konnte, mit Zutrauen und Uchtungauf sie blicken und sich für ihre Ubsichten und Beschlüsse erklären?

Noch willkuhrlicher scheint bie Unnahme berer su fenn, welche behaupten, bag in einer reprafentati= ven Berfaffung Regierung und Bolt als im Begenfaße gebacht werben mußten, und bag es folglich eines britten vermittelnben Etwas (einer Pairskammer) bedurfe, um beibe in Schranken und in ihren rechten Bahnen zu erhalten. Denn wenn wirklich irgendwo ein Staat ware, in welchem Regierung und Bolt im Begenfaße standen; murbe ba eine Pairskammer es ver= mogen, biefen Begenfat aufzuheben? Goll fie etwa gegen bie Regierung im erforberlichen Falle fich Und fteht nicht in jedem zwedmäßig organisirten Staate Die Regierung über beiben Rammern? Beboren etwa Die Mitglieder ber erften Rammer weniger zu bem Bolke, wie bie ber zweiten? Stehen fie uber bem Befete? - Berabe, wenn eine Pairskammer fich zwisch en ben Regenten und bas Bolf ftellen wollte, wurde fie ben thatfachlichen Beweis ihrer Gefahrlichkeit führen; benn nur ba, wo ber Regent und bie Bolksvertreter in allen großen und entscheibenden Ungelegenheiten übereinstimmen, wird bas Recht im Staate berrichen, und bas im Staate lebende Bolt die moglichst hochste Cultur erreichen und die möglichst größte Wohlfahrt genießen.

Für Eine allgemeine Bolksvertretung haben fich neuerlich erklart: v. Rotted, Ideen über tandstande zc. S. 64 ff. — Botum eines freien teutschen Mannes gegen Errichtung eines Oberhaufes; in Luben's Nemesis, 8 3. 4 St. G. 552 ff. - Bon ben Ideen, welche ben verschiedenen Ub= theilungen ber Nationalreprafentation in Rammern jum Grunde gelegt werden fonnen; in Buchholz Journal für Teutschland, 1815, Mai, S. 122 ff., wo vorzüglich geschichtlich burchgeführt wirb, wie wenig die Nachahmung der zwei Kammern im brittischen Parlamente für andere Staaten sich eigne. - v. Aretin, in f. Abhandlungen über wichtige Gegenstande ber Staatsverfaffung und Staatsverwaltung. Dunchen, 1816. 8. (in ber britten Abhandlung von ber Nationalreprafentation.) -Seinr. Eberh. Gtlo. Paulus, philosophische Beurtheilung ber von Wangenheimischen "Ibee ber Staatsverfassung." Beibelb. 1817. 8. — Much Rrug, in f. Reprafentativfnfteme, 6. 60 ff. erklart sich gegen die Rachahmung bes brittischen Parlaments in Diefer Sinsicht. — Nachstheile Des Zweikammerfnftems, im Oppofitionsblatte, 1819, N. 208-210 und Ebend. 1819, Beilage N. 62.

Für zwei Rammern erklaren sich: (v. Wansgenheim) in der "Idee der Staatsverfassung"; — Benj. de Constant (der Concipient der Zusaßsacte vom 22. Upr. 1815 zu der vierten französ. Verfassung) in s. Betrachtungen über Constitutionen, S. 6 ff. — Der Verf. von: Regent und Volt; S. 51 ff. (doch mit Modificationen.) — Buchholz, von der Wichtigkeit der politischen Formen, insbesondere von der Wichtigkeit der

Theilung bes Parlaments in zwei Rammern; in f. Journale für Teutschland, 1818, Rov. G. 384 ff. - Derfelbe, noch einige Bebanten über Reprafentativverfassungen und beren Ginfubrung; in s. Journale fur Teutschland, 1819, Gept. G. 85 ff. und Fortsehung, Oct. S. 206 ff. — Derfelbe, über bie angeblichen Rachtheile bes 3weitammersystems; Ebend. 1819, Oct. 6.228 ff. Fur zwei Rammern, ober, in Ermangelung ber erften Rammer, für einen Genat, erklart fich ber Bf. ber Abhandlung: ein Wort über bie Constitutionen großer Staaten; in ben europ. Unnalen, 1818, St. 8, S. 192 ff. — Eben so stimmt für zwei Rammern ber anonnme Bf. ber Schrift: Einige entferntere Grunde für standische Berfaffung. Leipz. 1815. 8. — Auch Fr. v. Raumer (Bermes, St. XII. S. 358 ff.) gehört hieher: "Es ift ein Sauptirrthum unfrer Tage, ftanbifche und revrafentative Verfassungen unbedingt entgegen zu fegen; eine Sauptaufgabe, Diefe Ele mente zwedmäßig zu verbinden. standische Berfassung, welche blos auf personlichen und Erbrechten beruht, lagt bas Bolt gleichgultig jur Seite, ober reigt es fogar jur Feindschaft gegen bas Bestehende, jede reprasentative Berfassung. bie Nichts ist, als ein Divisionserempel in Die Bolksmenge, entbehrt aller organischen Glieberung, fest unnaturlich bas Berichiebenartigfte gleich, und gewährt, wie die Erfahrung gezeigt bat, nicht bie minbeste (?) Sicherheit, baß irgend ein großes Interesse ber Ration (Religion, Wissenschaft, Aderbau, Gewerbe u. f. w.) angemeffen und von Sachverständigen vertreten werde. Es ist lacher= lich, in unfern Tagen zu behaupten, ber Ubel sen

überall ein vaterlicher Beschüßer und Vertreter feiner Bauern; es ift unverzeihlich, wenn die Leibeigenschaft und Sklaverei selbst mit christlichen Rebensarten empfohlen wird; aber es ift andre Geits nicht minder thoricht, dem Sackträger und bem größten Grundbesiger gleichviel politische Unrechte anzuweisen, aus Abneigung gegen ben Erb= abel fich bem Gelbabel ber Juben und lieferanten willig Preis zu geben, und Die geiftlichen Ungelegenheiten burch Officiere anordnen zu laffen. sontiche Unrechte und Wahlrechte, ftanbifche Glieber und Reprafentanten konnen nicht blos, fonbern fie follen und muffen mit einander verbunden werben; bas Gine ober bas Unbere mit unbebingten Unrechten bingeftellt, muß Studwert bleiben und nachtheilig werben. — Ein Reichstag in ber Hauptstadt eines großen Reiches, ber Reichsverwaltung gegen über tretend, genügt keinesweges, um auch die niedern Rreife in das gehörige leben zu So wie bie Schoppen neben bem Schuls gen, Die Stadtverordneten neben bent: Magiftrate fteben; fo laffen fich beilfam Rreisstande und Landstånde organifiren. 2015 Provinzial= ftanden muß ber Reichstag erwaissen, damit ben Gliebern bas Saupt nicht fehle; Reichstage bingegen in einem großen Reiche, ohne landichaft liche und Bemeindeeinrichtungen, gleichen einem Saupte, bas auf schwachen, ober gar feinen Füßen steht. — In Frankreich scheut man mit Recht bemokratische Wahlformen, wobei blos die Ropfe gezählt werben; tabelt aber mit gleichem Rechte ariftofratische, welche allen Rach brud auf bie Thaler legen, und von 30 Millionen nur 100,000 Menfchen aussondern."

21.

Befoluß.

Ueber bie ben Bolksvertretern verfaffungsmäßig beizulegenben Rechte und Pflichten.

So bedeutend auch die Bestimmungen vieler neuern Versassungen in Hinsicht der den Volksvertretern beizulegenden Rechte und Pflichten von einander abweichen, weil einige derselben den Kreis dieser Rechte und Pflichten blos auf die Vewilligung der vom Regenten den Standen vorgelegten Steuern und Abgaben beschränken, andere dagegen die gessetzetern beilegen; so schließend den Volkswertretern beilegen; so scheinen doch die Vernunft und die Aussagen der Geschichte einen zweckmäßigen Mitstelweg zwischen jenen beiden Extremen für die Staatsstunft zu vermitteln.

Nach Bernunft und Geschichte durfte ber Umsfang ber Nechte und Pflichten ber Bolksvertreter folgenber senn:

1) Zustimmung zu allen im Staate festzusekenden directen und indirecten Eteuern, mit dem Rechte der Aussicht über die Berwendung dieser Steuern zu dem bezeichneten Zwede, und — wo möglich — auch, mit dem Antheile an der Vertheilung dieser Steuern auf die einzelnen Provinzen, Bezirke und Gemeinden;

2) das Petitionsrecht (das selbst in auto-

2) das Petitionsrecht (das felbst in autokratischen Staaten keinem Unterthan verkummert wird), theils in Hinsicht der von den Bolksvertretern selbst ausgehenden, theils in Hinsicht der ihrer Verwendung und Unterstüßung anvertrauten Bitten von Individuen und von einzelnen Gefellschaften im Staate bei bem Regenten;

3) Antheil an der Gesegebung, so daß entweder den Volksvertretern gleich maßig. mit der Regierung (nach oben aufgestellten Grundschen) die Initiative der Geseke, oder, wenn der Regierung ausschließend die Initiative der Geseke zukommt, den Volksvertretern das Recht der Prusung, der Verwerfung, oder der Unnahme der vorgeschlagenen Geseke zusteht, bevor sie Gesekestraft erhalten und im Namen des Regenten als geltende Geseke bestannt gemacht werden konnen **). Nur gegen die ausschließende Initiative der Geseke auf Geiten der Volksvertreter, mit einem blos suspendirenden Veto des Regenten, erklären sich gleich start die Vernunft und Geschichte. — Wo aber der Regierung das auss

^{*)} Dafür erklärt sich auch Krug, in s. Repräsentative systeme, S. 73 ff. und fast auf dieselbe Beise v. Rote ted, in s. Ideen über Landstände, S. 21 f., nur daß dieser die höchstwichtige Frage nach der Initiative der Gesetze ganz übergeht, und daß gegen seine Weise nung: "bei einem Bolke, in dessen Mitte politische Linsicht und politische Lugend hausen, mag den Ständen das Recht der Gesetzebung undeschant verheilt werden, scheils das aus der Vernunft hervorgehende Souverainetätsrecht des Regenten, theils die Thatsachen der neuesten Geschichte in mehrern Reichen streiten.

Benn Ancillon (Geist der Staatsverfassungen, S. 132) behauptet: "Ob die reprasentative Versammlung eine ber at hen de oder beschließen de Stimme haben kann und soll, ist im Grunde nicht sehr bedeutend, und läuft ungefähr auf dasselbe hinaus"; so kann dies nicht gugestanden werden, weil sonst die sogenanten bloßen Dewilligungsstande mit dem Unterhause Großbritanniens auf gleicher Linie des politischen Gewichts kehen wurden.

feblieffende Mecht ber Initiative gutommt, muß ben Boltsvertretern, außer ber Umahme ober Berwerfung ber ihnen vorgelegten Gesehesentwurfe, bas Recht ber Untrage, Borfchlage und Bunfche burch bie Berfaffung gesichert fenn, weil jebe Bertretung zwed-Los ift, burch welche nicht bie Beburfniffe, Befchwerben , haffnungen und Bunfche bes Boltes jur Renntniß ber Regierung, vermittelft bes einzigen rechelichen Drgans bes Boltes in feinen Bertretern, gelangen tonnen. Befonders muffen alle neue burgerliche und Strafrechtsgesethbucher, so wie die Gesethucher für bas gerichtliche Berfahren und fur ben Sanbel, und Die eigentlichen organischen (in bas offentliche Staatsleben eingreifenben) Befebe ben Stanben gur Prufung vorgelegt werben, weil sie, nach ihrer Stel-Jung zu bem Bolle, am ficherften beurtheilen tonnen. ob und bis wie weit die von der Regierung vorgeschlagenen Gefebe bem Grabe ber Cultur und Munbigfeit. und ben Bedurfniffen ber einzelnen Stande und Rlaffen bes Bolles entfprechen;

4) bas Recht ber Beschwerdeführung und Anklage in Sinsicht aller wahrgenommenen Misbräuche ber richterlichen und vollziehenden Gewalt, obgleich an der Wirksamkeit beider ben Bolksvertretern nicht der entsernteste Untheil zukom-

men barf;

5) das Recht der Mittheilung der von dem Regenten mit dem Auslande abgeschlosssenen und die Ungelegenheiten des öffentlichen Staatsslebens (z. B. den Handel, die Schiffahrt 20.) betrefsfenden Berträge;

6) das Recht ber Deffentlichkeit ihrer Berhandlungen, theils in Betreff ber Deffentlichkeit ihrer Bersammlungen, theils in Betreff ber öffentlichen Bekanntmachung ihrer Beschluffe (bafern nicht da, wo zwei Kammern bestehen, die Sitzungen der ersten Kammer verfassungsmäßig geheim senn

follen);

7) das Recht der personlichen Unverletslichkeit*) während der Zeit ihrer öffentlichen Wirksamkeit (außer in dem Falle der thatsachlichen Uebenführung eines Verbrechens), und der Unverantwortlichkeit für alle ihre verfassungsmäßigen Unträge und Beschlüsse.

In Sinsicht bee Untheils ber Boltsvertreter an bem aberhoheitlichen Rechte, Krieg angufundie gen und Frieden zu schließen, icheint die brittisiche Verfassung ben zweckmäßigften Unsweg gefunden

Befferson, ber vormalige Prafibent bes nordamerie fanischen Freistaaten, fagt beehalb: "In einem conftis tutionell monarchischen Staate find ber gurft und bie ihm gegen über stehenden Reprasentanten heilig und unverleglich, in einem republifanischen bie Ditglieber ber gefeggebenden Berfammlung. Diefe Beiligfeit und Unverleglichfeit besteht barin, bag die Depositare ber gefengebenden Gewalt, als folche, für ihre Sanblungen feblachterbings unverantwortlich find, und baf fle nicht unter, fondern über bem Gefege ftoben. Die Perfon bes garften, als die perfonificirte Ibee ber Einbeit bes Staates, bleibt unter allen Umftanben unantaftbar. Daffelbe gilt von ber Unverletlichteit ber Reprafene tantenverfammlung, als ber verfanlichten Ibee ber Allgemeinheit bes Staates. Bur tritt hier ber gall ein, bag einzelne Mitglieber ber Bersammlung, welche fich eines Berbrechens schuldig machen, allerdings unter bas Gefet geftellt und jur Berantwortung gejogen werden tonnen, weil durch Begehung eines Berbrechens bas einzelne Ditglied von der Versammlung fich lossagt, und beffen Beftrafung nicht als Werlegung ber Werfamme lung betrachtet werben fann."

1

an haben, nach welcher bem Regenten bas Recht bes Rrieges und Friedens ausschließend zusteht, dagegen die Bewilligung der Summen zur Führung des Krieges allein von dem Parlamente abhängt. Dadurch wird die, in vielen Fällen selbst für das Wohl des Boltes nicht rathsame, Bekanntwerdung der Erdsfinung eines Krieges vor der Erklärung desselben vermieden, zugleich aber auch von dem Wolke nur der jenige Krieg kräftig unterstüht, für welchen die

offentliche Meinung fich erklart.

In geschichtlicher Binficht barf nicht vergeffen werben, welche Grundfabe auf bem Wiener Congreffe (man vergl. 3. lubm. Rluber's Ueberficht über bie biplomatischen Berhandlungen bes Wiener Congreffes, 3 Abtheilungen, Fref. am DR. 1816. 8. G. 201 ff.) von Deftreich und Preußen über die ben Standen ber teutschen Staaten in ber neuen Verfaffung Teutschlands zu ertheilenden Rechte aufgestellt wurden. Schon in bem erften von Preugen vorgelegten Entwurfe einer teutschen Bundesverfassung warb auf die Festsesung eines Dinimum ber Rechte ber lanbftanbe gebrungen, und biefes Minimum in ben bestimmten Untheil an ber Gefengebung, in die Bewilligung ber Landesabgaben, und in die Bertretung ber Berfaffung bei bem landesberrn und bem Bunde gefeht. Bugleich ward vorgefchlagen, bie Stande aus erblichen und gewählten zu bile ben. Diefes Minimum wiederhohlte Preugen am 16. Oct. 1814 in ben, im Einverftandniffe mit Destreich und Sannover, entworfenen zwolf Artiteln mit bem Bufage: "baß, außer biefem Minimum, ber Bundesvertrag es ben Bundesfürften überlaffen folle, ihren Landstanden nicht nur ein

Mehreres zu bewilligen, fonbern auch benfelben eine Einrichtung zu geben, welche ber landesart, bem Charafter ber Ginwohner, und bem Bertommen gemaß fen." Endlich bestimmte, am 10. Febr. 1815, Preußen bas Minimum von Rechten genauer, welches allen teutschen landstånden, unabhangig von ber Verschiedenheit landstandischer Werfaffungen in ben einzelnen lanbern, - gutoms men und namentlich bestehen follte: 1) in bem Rechte ber Mitberathung bei Ertheilung neuer, allgemeiner, Die perfonlichen und Eigenthumsrechte ber Staatsburger betreffenden, Befete; 2) in . bem Rechte ber Bewilligung bei Ginführung neuer Steuern, ober bei Erhohung ber ichon vorhandenen; 3) in dem Rechte ber Beschwerbe-führung über Migbrauche ober Mangel in ber Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung Die nothige Erklarung barüber nicht verweigern burfe; und 4) in bem Rechte ber Schusung und Bertretung ber eingeführten Berfaffung bei bem lanbesherrn und bei bem Bunbe.

22.

Ueber Freiheit ber Preffe.

Die Freiheit des Wortes und der Schrift ist, an sich betrachtet, eine unmittelbare Folge der Freibeit des Gedankens, und diese ist begründet in der ursprünglichen Freiheit des menschlichen Geistes übershaupt, so wie zunächst in der sittlichen Freiheit. Man sollte meinen, wenn Gott dem Menschen die sittliche Freiheit und die freie Sprache, bei dem vorausgessehensn unvermeidlichen Mißbrauche beider, dennoch

mittheilte; fo ninfte auch bie Große beiber Gater bie benkbaren und die wirklich einfretenden Digbrauche berfelben aufwiegen; und, nach ber felben Folgerung, mußten auch bie Bortheile ber Preffreiheit fur bie gange burgerliche Gesellschaft Die Migbrauche berselben aufwiegen. Diese Unficht wird noch infofern von ber Gefchichte bestätigt, inwiefern die Staaten mit großer Preffreiheit — 3. B. Großbritannien, Preu-Ben unter Friedrich 2, Danemart und Nordamerita'in ber geiftigen Entwidelung und Cultur, und, bard. beibe, in allen Theilen bes innern Wohlstandes imaufhaltbar fortschritten; so wie die Beschichte gleiche maßig ausfagt, baß burch Freiheit ber Preffe noch tein Reich bebroht und gestünzt, wohl aber mancher Staat, wenn bem angstlichen Prefizwange zulest bie Erbitferung ber Bemuther und Diefer Erbitterung ber endliche Lusbruch langverhaltener Uffecten folgte, burch Prefixwang in feinem Innern gewaltsam erschuttert ward *).

^{&#}x27;) Friedrich 2 (hinterl. Berte, Th. 6, S. 63 f.) farteb im Jahre 1781, als Greis von 69 Jahren: "Benn man bis ju bem Urfprunge ber Gefellichaft hinauffteigt; fo ift es einleuchtend genug, baß ber Regent fchleche terbings tein Recht über bie Meinungen bet Barger hat. Dagte man nicht mahnfinnig fann, wenn man fich vorftellen wollte, bag Denichen ju einem ihres Gleichen gefagt hatten: Bir erheben bich aber une, weil wir gern Stlaven fenn wollen, unb' wir geben bir bie Dacht, unfere Gebanten nach deiner Billtuhr ju leiten. Die haben bielmet gefagt: Bir bedürfen beiner, um bie Gefebe aufrecht ju halten, benen wir gehorchen wollen, um weife regiert ju werben, und uns ju vertheibigen. Uebrigens fore bern wir von bir Achtung fur unfere Breiheit. Dies uf bad Berlangen ber Bolfer, wogegen teine Einwenbung

Allein bei ber Bebertragung bes urfprunglichen Rechts ber Freiheit ber Sprache und ber Presse auf

ftatt finden tann; und biefe Tolerang ift felbst fo vori, theilhaft fut bie Gesellschaft, wo fie eingeführt ift, baß fie bas Glud bes Staates bewirft." - Benn Briesbrich 2 diefen Begenftand aus dem Standpuncte bes Rechts faßte; fo nahm ihn Gr. v. Beng aus bem Standpuncte der Politit, in feiner Schrift an Fries brich Bilhelm 3 bei beffen Thronbesteigung (Berl. 1797. 8.) "Bon allem, was Feffeln icheut, tann nichts fo wenig fie ertragen, ale ber Gebante bes Menfchen. Der Druck, ber biefen trifft, ift nicht Mos: Schablich, weil er bas Gute verhindert, fondern auch, weil er unmittelbar das Bofe befordert. Bas, ohne alle Rudficht auf andere Grunde, je bes Gefes, welches Prefgmang gebietet, ausschließend und pereme torifd verbammt, ift ber wefentliche Umftand, bag es, feiner Ratur nach, nicht aufrecht erhalten werben fann. Wenn neben einem jeben folchen Gefete nicht ein mahres Inquisitionstribunal macht; so ift es in unfern Tagen unmöglich, ihm Anfehn ju verschaffen. Die Leichtigfeit, Ibeen ine Dublitum ju bringen; ift fo groß, daß febe Maasregel, die fie beschranten will, vor ihr gum Gefpbtte wirb. Benn aber Gefete dieset Art auch nicht wirken; so konnen fie boch erbite tern, - und das ift eben bas Berberbliche, baß fie erbittern, ohne ju fchreden. Gie reigen gerabe biejenigen, gegen welche fie gerichtet finb, ju einem Biberftanbe, ber nicht immer nur glucklich bleibt, fone bern am Ende fogar ruhmlich wirb. Die armfeligsten Producte, denen ihr innerer Gehaft nicht ein Leben von amei Stunden fichern murbe, brangen fich in den Ume lauf, weil eine Art von Duth mit ihrer Bervorbrine gung verenupft gu fenn fcheint. Die nuchternften Scrie benten fangen an, für helle Ropfe ju gelten, und bie feilften erheben fich ju Mareprern ber Bahre beit. Taufend bobartige Infecten, bie Gin Sonnene ftrahl ber Bahrheit und bes Genies verfcheucht hatte, fchleichen fich jest, begunftigt von ber Kinfternif, bie

de Geselschaft, welche im Staate lebt, verlangt stoon an sich die Vernunft (Naturr. §. 18.), noch abgessehen von der Klugheit, daß jede Bedrohung und Berlehung des Nechts Andrer durch Mißbrauch der Presse eben so geahndet werden nusse, wie jede andere Nechtsverlehung, d. h. nach dem wahrnehmbaren Grade der subjectiven Strafwätdigkeit und der objectiven Strafbarkeit. Die lehte kann aber nur durch ein bestimmtes Preßgeseh bezeichnet und ausgesprochen werden. Die Nechtlichkeit dieses Preßgesehes, und die Nothwendigkeit desselben in einer dürgerlichen Geselsschaft, wo sittlich emandige und sittlich ennmändige Individuen neben einander

man ihnen gefliffentlich fcuf, an die unbewahrten Ber mather bes Boltes, und fegen ihr Gift - als mare es eine verbotene Roftbarfeit - bis auf ben letten Eropfen ab. Das einzige Gegengift, - die Producte bet beffern Schriftsteller, - verliert feine Rraft, weil ber Ununterrichtete nur allguleicht ben, welcher von Sorane ten fpricht, mit dem verwechfelt, welcher bie ungereinten gut beißt. Dicht alfo, weil ber Staat, pher bie Denfche beit babei intereffirt mare, ob in biefem, von Buldets umflutheteten, Zeitalter taufend Schriften mehr ober weniger das Licht erblicken, fondern meil Em. Dajeftat au groß find, um einen fruchtlofen, und eben bede balb Schablichen Rampf mit tleinen Gegnern ju tampfen; barum fen Preffreiheit has unwandelhare Princip Ihrer Regierung. Für gefehmibrige Thaten, für Schriften, Die ben Charafter folcher. Thaten anziehen, muffe jeder verantwortlich, streng verantwortlich senn; aber die bloße Deinung finde feine andern Biberfacher, als die entr , gegengesete, und, wenn sie irrig ift, die Babrheif, Die tann bies Spftem einem mohlgeordneten Staate Gefahr bereiten; nie hat es einem solchen geschabet. Bo es verderblich ward; da war die Zerftorung icon verhete gegangen."

leben und wirken, ist baber über jeben Zweisel erhasten. Desto schwieriger ist die Aufgabe ber Staatse kunst, ein völlig zwedmäßiges und erschespfendes Presigeses aufzustellen, weil die angebelichen und die wirklichen Presvergehen, nach ihrer Ankundigung burch Wort und Schrift und nach ihrer Wirksams burch Wort und Schrift und nach ihrer Wirksams keit im Staate, in vielfacher Hinscht mit andern Nechtsverlehungen nicht verglichen werden konnen.

Alles, was Vernunft, Erfahrung und, Geschichte darüber als rechtlich, nühlich unde aussührbar aufstellen können, scheint auf solgenschen zwei Puncten *) zu beruhen: 1) entweder man sucht alle Mißbrauche und Vergehen der Presse durch Pravention zu verhüten; 2) o der man verstattet jedem Staatsbürger das Recht der freien Presse, bestimmt aber durch ein Pressese, was Presversgehen sind, und wie sie bestraft werden sollen.

Der Zweck ber Pravention wird durch die Cenfur zu erreichen gesucht, durch ein polizeiliches Institut, wornach der Staat, vermittelst der ernamten Censoren, eine Urt von Vormundschaft über die gesammte geistige Thatigkeit im Staate ausübt. Soll dieses System folgerichtig durchgesührt werden; so darf 1) im Staate keine Zeile ohne Censur gedruckt werden, und 2) für die censirten Schriften ist nicht mehr der Schriftsteller, sondern der Censor verantwortlich. Wie schwierig dieses System in seiner Aussührung ist, erhellt schon daraus, weil — seit der Einführung der Censur in Europa — noch kein, die Pslichten und Rechte des

^{*)} Bergl. Buchholz, in s. Journale Teutschland, 1822. Marz, S. 360 ff. St. W. 2te Aust. L. 28

Cenfore achhöpfendes, Cenfurgeses erschieuen ift; und beshalb bem eigenen Ermeffen — nicht selten. ber indwidten Unsicht — ber Cenforen gewöhnlich sehr viel überlaffen bleibt.

Dagegen beruht das zweite System, das von einer ftellvertretenden Berfussung und von dem darin Bestimmten Untheile der sittlich = mundigen Staats= Burger an der offentlichen Freiheit kaum getremt werden kann *), auf der in der Verfassung ausgesprochenen

^{*),} Der Fürst Talleprand erklärte in seiner in der Pairse tammer Franfreichs gehaltenen Rebe (f. Budbolg, Teutschland, 1821, Sept.): "Ohne Preffreiheit giebt es feine reprafentative Regierung; eine Regierung, welche fich ju lange ber Preffreiheit wiberfest, ftellt fich Ger fahren blos. Beute ju Tage ift es nicht leicht, lange fcwarz fur weiß zu verkaufen. Ich tenne jemand, ber mehr Berftand hat, als Boltaire; mehr Berftand, als Buonaparte; mehr Berftand, als die Beltpiloten, und mehr Berftand, ale alle Minister, die maren, find und fenn werben, namlich: die allgemeine Deinung." - Der nordameritanische Prafident Jefferfon fagte am 4. Marg 1801 in feiner Antritterede: ", Berbreit tung von Licht und Renntniffen, Anklage jedes Diffbrauchs vor bem Gerichte ber offentlichen Deinung, Freiheit ber Gottesverehrungen, Freiheit ber Preffe, perfonliche Freis beit unter Gemahrleiftung des Sabeas : Corpus, und Berechtigleitenflege burch unpartheilich gemablte Ber fcmorne; - bas find die hellen Sterne, welche uns gludlich burch bie finftern Sturme ber Revolution und unferer Bieberherstellung geleitet haben. Der Aufstellung biefer Grundfage baben unfere Gelehrten ihre Nacht wachen geweiht gehabt; für ihre Bertheibigung nergoffen unfre Belden ihr Blut; fie follen unfer politisches Credo bleiben, ber Tert unfere burgerlichen Unterrichte, ber Prufftein bes Sinnes berer, benen wir unfer Butrauen fchenten." - In gleichem Sinne erflarte fich Cac mille: Jordan in der Deputirtenkammer Frankreichs

Preffreiheit, womit aber ein Prefgefes aber bie Prefvergehen und beren Bestrafung nothwendig

(Allg. Zeit. 1817, N. 360.): "Gebieterisch erheischen Bernunft und Preiheit die Aufstellung von Gefcwornen für Prefvergeben; fie brauchen nicht Gelehrte, nicht. tiefe Polititer ju fenn; gefunder Menfchenverftand reicht bin, ju entscheiben, ob eine Schrift eine Berlaumbung ober Beleidigung gegen Burger, einen Aufruf jur Emph. rung gegen bie gesehmäßige Dacht enthalt. Die Schrife ten wurden ja gebruckt, um Einbruck auf bas Dublicum gu machen; folglich tonnen unabhangige Danner, aus bem Dublicum genommen, am beften beuttheilen , meld en Einbruck fie gemacht haben. Solle ten die Geschwornen aber auch einen Schriftsteller loss fprechen, den die Bernunft verurtheilt; so tonnten die Journale balb an ihm Gerechtigfeit üben. haben alle freie Bolter nur Gine Meinung." bemfelben Geifte fprach Bignon (Ebend. N. 362.): "Es herricht baruber nur Gine Stimme, baf es teine Preffreiheit ohne Beschwornengerichte, um über ihren Digbrauch ju' entscheiben, und ohne Unabhangige feit ber Journale gebe; ohne biefe beiben Bedingungen ift Preffreiheit eine Chimare. Die Polizeigerichte find hierbei verwerflich; - nicht wegen ihres Ranges in der gerichtlichen Hierarchie, sondern weil Michter, beren Beruf es ift, über die Schandlichkeiten und Berirrungen ber entarteten Denschheit ju richten, fich nicht sogleich in die nothige Stimmung verfeben tomen, um über bas Daas ju entscheiben, welches behetzte Bertheibiger ber Bolferechte nicht überschreiten follen; weil Richter, benen bie Pflicht es jur Gewohnheit gemacht bat, ben Schuldigen berauszufinden, gar leicht einem Schriftsteller Meinungen und Abfichten in feinen Ochriften aufbecten werben, an bie er mie ges bacht hat, fo wie, nur in einem andern Sinne, bie Commentatoren in ihrem Lieblingsautor Schönheiten finden, welche biefem nie in ben Sinn tamen; endlich weil permanente Richter nicht unabhängig finb, und ju febr bie Bewohnheit haben, nach frabern gallen 28 *

verbimben werben muß. Rur als vorübergehenbe --- und eigentlich mit diesem Systeme unvereinbare --

an entscheiben. Alle diese Rachtheile fallen bei Ger fcwornen hinweg; frei von Borurtheilen, ohne Racficht auf fruber gefällte Urtheile, entscheiben fie über bie Schuld eines Schriftstellers nach bem Einbrucke, ben fein Bert auf ihren gefunden, unbefangenen Berftand gemacht bat. - Gelbst fur die Minister find freie Journale eine Wohlthat; fie hindern sie, ihre Gewalt an mifbrenden." — Sogar Napoleon, ber im Jahre 1814 ertlarte, bag ibn "bie liberalen Ideen" gestürgt batten, nahm, mabrend ber Beit ber hundert Tage, in bie Bufahartitel jur vierten Berfaffung Frankreiche (am 22. Apr. 1815) im Art. 64 folgende Bestimmung auf: "Jeder Burger hat das Recht, seine Gedanten, wenn er fie unterzeichnet, ju bruden und befannt m machen obne einige vorhergegangene Cenfut, mit Borbehalt gefetlicher Berantwortlichkeit nach ber Befanntmadung burd Urtheil ber Gefdmornen, wenn auch eine bloge correctionelle Strafe ftatt baben foffte." - Einige Jahre fpater (1819) erflarte ber bamalige frangofifche Dinifter de Gerre: "Alle Ber folgungen gegen Schriftsteller haben ihren 3wed nicht erreicht, und bie Regierung fieht fich in biefer Lage ge nothigt, bas Uebel bei ber Burgel angugreu fen, und einem freimuthigen Bolte bas Recht, über die öffentlichen Bandlungen der öffentlichen Manner bie Bahrheit ju fagen, und bas Gefagte ju beweifen, juruct ju geben. Ohne freie Dreffe tann bie Berantwortlichteit der Regierungsagenten gar nicht begrunbet werben; benn wie fchwierig ift es fur den Privatmann, Beamte obne Autorifation ber Regierung vor Bericht ju ftellen. Auch unter ber Zaiferlichen Regierung maren bie Beamten verantwortlich. Da aber ber legale Beweis fo fchwer ju fuhren ift, und Die Presse nicht frei war; so murben fast nie Rlagen über Bebruckungen ber Beamten laut." - In gleichem Sinne fprach Chateaubriand in feiner 1824 (nach Ludwigs 18 Tobe) erschienenen Alugschrift: abet

Maasregel wird in einigen Staaten, mit der Preße freiheit und dem Prefigeseige auch noch die Cenfur,

. die Aufhebung der Censur (vgl. Allg. Zeit. 1824. Beil. 196). " Nachdem man die Charte angenommen bat, muß man fich überzeugt halten, daß fie mit der Censur unaussuhrbar ist. Noch mehr, die Censur mit ber Charte gemengt, wurde fruher ober fpater ben Dess v potismus zurückbringen. Und zwar aus folgendem Grunde. Die reprasentative Berfassung ohne Preffreiheit ist bie ärgste von allen; beffer mare noch ber Divan in Kone Man nehme an, was gar nicht unmöglich stantinopel. ift, daß es einem Ministerium gelange, beibe Rammern zu bestechen; da würden denn diese beiden mächtigen Mas schinen in ihrer Bewegung alles zerreiben. Und glaubt nicht, bag ein geniales Ministerium bagu gebort, um fich alfo ber Rammern zu bemeistern; es braucht bazu nur des Stillschweigens ber Preffe, und ber Bestechung. welche bieses Stillschweigen herbeiführt. Bei ber alten absoluten Monarchie hielten die privilegirten Korpers schaften und die hohe Magistratur ein gefährliches Minte fterium im Zaume, und konnten es fturgen. Sabt ibr wohl dieselben Bulfsquellen in ber reprasentativen Regies rung? Benn bie Preffe schweigt; wer wird Recht ers geben laffen gegen ein Ministerium, bas fich auf die Mehrheit beider Kammern stütt? Es wird den König, die Gerichte und die Nation unterbrucken, euch mit bem Censurregiment auf zweierlei Art zu Grunde richten; es kann euch, wie sein System eben ist, ents weber gur Demofratie ober gum Defpotismus hinreißen. Bei ber Preffreiheit ist diese Gefahr nicht vorhanden; fie bildet von außen eine Nationalmeinung, die bald alle Dinge wieder in Ordnung stellt. Hätte diese Kreiheit bei unsern ersten Bersammlungen bestanden: Ludwig 16 ware nicht umgekommen. Die Preffreiheit hat niemals ber Chrlichfeit und bem Talente Uebels ges than; fie ift nur ber Mittelmäßigfeit und bem bofen Gewiffen furchtbar. Es ist aber gar nicht abzusehen, warum diese denn sollten Schonung forbern, und welches ausschließliche Recht gur Leitung

namentlich für Tagesblätter, Beitungen und Flugschriften, verbunden, obgleich auch diese Schriften

des Staates fie follten haben tonnen. Man fagt; bie Cenfur fem ben Schriftftellern ganftig, fie entlaffe fie ber Berantwortlichfeit, und foube fie gegen ein ftrenges 3ft benn aber bei ber Preffreibeit in ber politischen Ordnung ber Dinge von bem Privatintereffe ber Odriftfteller bie Rebe? Diefe greibeit muß in Begiebung auf Die allgemeinen Intereffen, in Begiebung auf bie Burger, in Beziehung auf die gange Gesellschaft ber trachtet werben. Es ift eine Freiheit, die in conftitue tionellen Staaten alle andere ficbert. " - Damit fann verglichen werben bie Rebe bes Reprafentanten Dor trenge (am 25. Sept. 1816) in ber zweiten Rammet der Generalstaaten bes Konigreiches ber Rieberlande (Allgem. Beit. 1816, N. 302 f.), und Rarl v. Rotte d's Rede über die Preffreiheit in ber Baben fcen Standeversammlung (Opposition &bl. 1820, Beil. 71.) - Gleiches fpricht v. Jatob (Einl. in bas Studium ber Staatswiffenschaften, Balle, 1819. 8. S. 213.) aus: "Goll eine Confib tution ihre Bollfommenbeit erreichen; fo muß Drefe freibeit neben ihr die Regel fenn. Bermittelft bets felben tonnen allein die Sachen von allen Seiten ber leuchtet, und alle Stimmen, auch die, welche nicht in ben Bolkeversammlungen ober vor ber Regierung erscheit nen durfen, vernommen werden. Dadurch wird nach und nach ein öffentliches Urtheil, eine öffentliche Boltsstimme gebildet, die endlich so start wird, daß so mohl die Stande, als der Monarch felbst, darauf Richt ficht nehmen muffen, wenn fie gerecht und wahr ift. Auch ist nur diese bleibend. Die particularen Meinungen der Demagogen verhallen, und bleiben in einem Staate, ber nach gerechten Grund fågen regiert wird, ohne politifden Ein fluß; aber bas Gute, bas bie Probe ber Zeit aushalt, erhalt burch die Deffentlichkeit eine Starte, gegen bie auch der Machtigste nicht handeln darf, ohne fic ber

an sich unter dem Preßgesete stehen; gewissermaßen um dem Eindrucke vorzubeugen, der vermittelst solcher Blätter auf die große Masse des Volkes in der Zwissschenzeit hervorgebracht werden könnte, bevor das Preßsges auf den Migbrauch der Preßsreiheit anzuwenden

miglich ware.

Im Allgemeinen durste also der Grundsaß der Staatskunst gelten: In allen Staaten, wo die Einzeichungen sehlen, welche den Charakter der Deffentslichkit tragen (Verfassung als Brundvertrag, öffentsliche Versammlungen der Volksvertreter, öffentliche Gerechtigkeitspflege u. s. w.), ist die Censur und ein bestimmtes Censurgeses der Pressereiseit vorzusziehen; dagegen in allen Staaten, wo das innere Staatsleden zur Deffentlichkeit gelangt ist, die Pressereiseit mit einem bestimmten Presseses den Vorzug vor der Censur verdient. Uedrigens solgt aus

größten Gefahr und minbeftens ber allgemeinen Berache tung auszusegen." — Fr. Buchholz (Journal fite Teutschland, 1815, Th. 1, G. 523.): "Bo von Deffentlichkeit ber Berhandlungen die Rede ift; ba muß auch von Dreffreiheit bie Rebe fenn, indem diefe gulest nichts anders ift, als ber Ausbruck von jener." Bgl. deffen Auffat über Preffreiheit (in demf. Journale, 1816, Th. 2, S. 537 ff.): "Bo die Freis beit ber Dreffe fich nicht in Rraft ber Berfaffung gleiche fam von felbft beschrantt; ba muß etwas fenn (Cens faranftalt), modurch biefes bewirft merde." - Rud: hart, uber bie Cenfur ber Zeitungen im Allgemeinen, und befonbers nach bem baprifchen Ctaaterechte. Erlang. 1826. 8. - Ein inhalteschweres Bort fprach ein bitreichie fcher Staatsmann (v. Gens?) im bitreid. Beobache . ter (aus diefem in ber preuß. Ctaatsgeit. 1824, Dt. 38. G. 163) aus: "In unfern Tagen giebt es feine Strafgefebe gegen Deinungen mehr." (Spar nien bat boch Ausnahmen bavon gemacht.)

bem Dafen ber Cenfur nicht ich on an fich bie Beschräntung und lahmung ber geiftigen Dittheis lung; benn bie Geschichte tennt Staaten, mo, unter Leitung ber Cenfur, Die Preffe freier fich bewegt, als wo die Preffreiheit in der Verfaffung ausgesprocher ift. Eben fo wenig folgt, baß in Staaten mit Pref-freiheit und Prefgesch ber Beift sich freier aussprechm tonne, ale in Staaten mit Cenfur, weil in folden Staaten alles auf bie Unwendung und Sarbhabung bes Prefgefebes antommt. freieste, sicherste und unpartheischste Anwendung beffelben wird aber nicht von befoldeten Richtern gefcheben, fie mogen aus Polizei = ober Juftigbeberben emannt werden; vielmehr find ba, wo Preffreiheit und Prefgefet rechtlich befteben, Gefchwornengerichte unumganglich nothig, wo Geschworne, aus Gleichen gebildet, bas Unschuldig ober Schuldig uber die angebliche Berletung ber Preffreihelt ausfprechen, und, nach bem Ausspruche bes: Schulbig von ben Geschwornen, die Unterordnung bes Prefvetgebens unter bas vorhandene Prefigefes, und Die Entscheidung über die Große des Vergehens und die An feiner Bestrafung, erfolgt.

M. C. g. B. Gravell, brei Briefe über Dufy freiheit und Bollegeift. Berl. 1815. 8.

Rrng, Entwurf jur teutschen, und Darftellung ber englischen Gesetgebung über die Preffreiheit. Leipzis, 1818. 8.

Ludw. So ffmann, Censur und Preffreiheit, hift rifch philosophisch bearbeitet. 2 Theile. Berl. 1819. 8. (Der erste Theil auch mit dem besondern Titel; Gerschichte der Buchercensur.)

Ruble v. Lilienstern, Studien. Bur Orientirung aber die Angelegenheiten ber Presse. 2 Abiffl. Samt. 1820. 8.

Beine, Bichotte, Referat über ein nen aufgustellens bes Gefes gegen die Prefvergehen; in f. Ueberliefer rungen, 1820, April.

Bilh. v. Schus, Teutschlands Prefigefeg. Landse but, 1821. 8.

23.

B) Die Regierung bes Staates, als zweiter Bestandtheil ber Organisation besselben.

Es ift eine ber folgenreichsten Begriffsverwechslungen in ber Staatstunft, wenn man nicht ftreng zwifchen Berfaffung und Regierung bes Staates unterfcheibet. Zwar ist in einem auf einer Berfassungs urkunde, als Grundvertrage, beruhenden Staate Die Form ber Regierung nothwendig in berWerfaffung bestimmt (b. b. fie ift entweber bie Berfaffung eines monarchischen ober eines republikanischen Smates; sie spricht entweber Die Bahl ober Die Erb= lichkeit ber Regentenwurde aus; sie verzeichnet ben Rreis ber Rechte und Pflichten bes Regenten, beffen Civillifte u. f. w.); allein, nach bem Berhaltniffe beiber, ber Berfaffung und ber Regierung, zur Organis fation bes Staates, bezieht fich Die Regierung, schon bem Borte nach, ausschließend auf bie Perfon bes Regenten. Es muß baber, im Begriffe, febr genau zwischen ber Werfaffungsform und ber Regierungsform bes Staates unterschieben werben, weil gunachft mit ber letten bie Form ber Berwaltung bes Staates, als britter Bestandtheil feiner Organifation, zusammenhangt, indem ber Regent - er moge übrigens nach feinen Rechten als unbeschränkt ober beschränkt erscheinen, - in jedem Staate als bas Dberhaupt ber gefammten Staatsvermal tung gedacht wirb.

Unterscheibet man daber genan zwischen ber Berfassung und Regierung; so kann nicht von einer bemokratischen, aristokratischen, monarchischen zc. Berfassungsform, wohl aber von einer bemokratischen,
monarchischen u. a. Regierungsform gehandelt
werden.

24.

Fortsegung.

Die wichtige Frage aber nach ber vollkommensten Regierungsform tann nicht aus reiner Bernunft (fonft mußte fie bem Staatsrechte angehoren), fom bern nur mit Rudficht auf bie Ergebniffe ber Gefchichte, mithin nie unbedingt (abfolm), fondern nur bedingt und beziehungsweise (relatio), b. b. mit Rudficht auf ein gegebenes Bolf und nach ortlichen und landlichen Berhaltniffen beantwort Deshalb gehort benn auch bie lehre von ber gwedmaßigften Regierungsform nicht bent Staatsrechte, fonbern ber Staatstunft an. fo wenig Perfien zu ben Zeiten bes Darius Softafpis für eine republikanische Regierungsform sich geeignet haben wurde; eben so wenig wurde Athen im Beit alter des Miltiades, Cinion ober Perikles eine perfische Serailregierung ertragen haben. So menig Grien unter ben Geleuciben, Megnpton unter ben Lagiden fir eine bemokratische ober aristokratische Regierungsform geftaltet mar; eben fo wenig auch Ra re thago in Hannibals Tagen und Rom in bem Beitalter ber Scipionen fur eine ftreng monarchische Regierungeform. Daffelbe gilt gleichmäßig von ben neuern und neueften Beiten. Die Geschichte tennt keinen Erbkonig ber Schweiz, und keinen landammann

ber Osmanen zu Stambul; sie kann sich zu Washington feine erbliche Regentenbynaftie, und in Stodholm teinen Prafibenten eines schwedischen Freistaates ben-Gelbft nach bem Beugniffe ber Geschichte geben veraltete Regierungsformen eher unter, als baß fie in andere entgegengesette verwandelt wurden. Darius Codomannus erlosch die regierende Kaiferbynastie über Persien, und Altpersien ging unter in ben Eroberungen bes macebonischen Merander. rien und Megypten wurden, nach Bernichtung ihrer erblichen Regentenhaufer, Provinzen Roms. dia, machtiger und größer, als viele andere gleichzeitige oberitalienische Staaten, ging unter als Republit. ohne in monarchische Regierungsform verwandelt zu Polen, bem Namen nach Republik, mit einem Ronige an ber Spipe, verschwand, in ber beiteten Theilung, aus ber Reihe ber europäischen Reiche.

Alle diese Zeugnisse und Belege aus der Geschichte bestätigen es, daß die Regierungsform
der einzelnen Staaten eben so, wie ihre Verfassung,
auf geschichtlicher Unterlage beruht, d. h. aus frühern
dritichen und ländlichen Verhältnissen mit einer innern
Nothwendigseit. hervorgeht, und sich hier und bort

fehr verschiedenartig gestaltet.

Friedrich 2, Berfuch über die Regierungsformen; in f. hinterl. Berten, Th. 6, S. 45ff.

Comte de Hertzberg, discours sur la forme des gouvernemens, et quelle en est la meilleure. Berl. 1784. 8. Teutsch, Berl. 1784.

Josias thor Straten, spstematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt und der uneinges schränkten Monarchie insbesondere. Flensb. 1760. 8.

J. T. Plant, publiciftische Ueberficht aller Regies rungsarten fammtlicher Staaten und Wolfer auf der Welt. Lpg. 1788. Fol.

25.

Allgemeine Claffification ber Regie-

Rach ben Thatsachen ber Geschichte giebt es monarchische und republifanische, gewählte und erbliche, einfache und zusammengefeste *) Regierungsformen. Gie alle find an fic rechtlich nach ber Vernunft, wenn fie auf rechtlichem Wege begrimbet und von bem Bolte anerkannt find, gu beffen Leitung fie befteben; fie alle tonnen amedmäßig fenn, fobald fle ber erreichten Stufe ber Cultur und ber politifchen Freiheit bes Bolles, bas unter ihnen steht, angemeffen sind, und burch fle bie belben hochsten Zwecke alles Staatslebens — bie Berichaft bes Rechts und Die Wohlfahrt ber Indivibuen und bes Ganzen — verwirklicht werben. Gie alle konnen aber auch, unter eintretenben Berbalt= niffen, Rachtheile und Diftbrauche fur Die burgerlice Gefellschaft berbeiführen, besonders wenn fie von bem Zwede ihrer urfprunglichen Begrundung fich entfernen, und bie bem Regenten zufommende recht= maßige Gewalt in Willfuhr ausartet.

Bilh. Traug. Krug, über die Eintheilung ber Staatss' formen in die monarchische, aristofratische und demokratische; in s. Schrift: über Staatsverfassung und Staatss verwaltung. Konigeb. 1806. 8.

^{*)} Kant (zum ewigen Frieden, S. 25.) nimmt nur brei Formen der Beherrschung an, "wo nämlich entweder nur Einer, oder Einige unter sich verdanz den, oder Alle zusammen, welche die bürgerliche Gersellschaft ausmachen, die herrschergewalt besigen (Austotratie, Aristotratie und Vemotratie, Fürskengewalt, Abelsgewalt und Boltsgewalt)."

A. S. E. Seeren, fiber ben Charafter ber bespott schen Berfassung und ber Staatsverfassungen überhaupt; in f. Ibeen über Politik ic. (2te Aufl.) S. 978 ff.

26.

Ueber bie monarchischen und republikante ichen Regierungsformen überhaupt. "

Obgleich im wortlichen Gume jeber Staat eine Republit fenn, b. h. die allgemeine Wohlfahrt in seiner Mitte verwirklichen soll, und, nach die fer Worthebeutung, nur ber Despotismus, ober bie Billfuhrherrschaft, bem Republikanismus gegen über fteben murbe, in welchem bie Regierung auf bestimmten Gesegen für die Herrschaft bes Rechts und die Wohlfahrt des Ganzen beruht; so weicht doch die gefchichtliche Bebeutung und Geltung ber republis Kanischen Regierungsform von ber wortlichen Bezeichnung ab, und man versteht, in geschichtlicher Sinsicht, unter Republiken Diejenigen Staaten, beren Regent nicht, wie in ber Monarchie, Gine phyfifche Person, sondern eine moralische (mystische). Person ift, welcher Die Souverainetat nicht als perfonliche Burbe, fondern als übertrage nes Staatsamt zukommt. Denn barauf fcheint zunächst der wesentliche Unterschied zwischen der mos narchischen und ber republikanischen Regierungsform au beruben, bag in ber erften - wie es bas Staatsrecht bestimmt ausspricht (Staater. §. 30. und 31.) --ber Regent lebenslanglich mit ber Souverainetat befleibet und nach ben ihm gutommenden Dajeftatsrechten beilig und unverleglich, unwiberfteblich und unverantwortlich ift, wahrend in ber republikanischen Staatsform die Regenteuwurde

sur als ein übertragenes Staatsamt erscheint, und gewöhnlich einer Mehrzahl von Individuen (einem Collegium, einem Vollziehungsrathe), so wie an sich weder lebenslänglich, noch mit Unverants wortlichkeit zusteht. Widersinnig und ungeschichtlich aber ist es, die Republiken, im Gegensaße der Monarchieen, Freistaaten zu nennen, weil das, was das Wesen eines Freistaates bildet — die rechtliche Unerkennung der bärgerlichen Freiheit aller Staatsbürger und der politischen Freiheit aller staatsbürger und der politischen Freiheit aller staatsbürger und der politischen Greiheit aller stellich mündigen (Staatsr. §. 14.) — in Monarchieen eben so ausschiebar ist und, nach der Geschichts, eben so verwirklicht wird, wie in Republiken.

27.

Die monarchische Regierungsform.

a) bie unbeschrantte und beschrantte.

Der Monachie liegt die großartige Idee gunt Grunde, einen Einzigen so mächtig zu machen, daß er, wo möglich, gar nicht in die Versuchung gerathen kann, die ihm anvertraute Gewalt zu mißbrauchen. Die dirgerliche Gesellschaft bedarf nämlich in ihrer Fortdauer eines Schwerpuncts, der zwar auch den Republiken in der rechtlichen Gestaltung ihrer Aegierung nicht sehlen darf, der aber in den Monarchieen auf der Einheit Einer Person beruht. Denn das Wesen der Monarchie besteht darin, daß im Staat wie etwas Dessentliches, die Gesammtheit des Staates Betressends, wider oder ohne Zustimmung des Regenten geschehen kann. Die monarchische Regierungsform erscheint aber nach der Geschichte, end weder als Unde schränkte oder als beschränkte, entweder als Wahl = oder als er bliche Monachie.

Rach der und eschränkten Reglermgsform ist der Aegent durch kein Staatsgrundgeses in Hinssicht der Ausübung seiner Souverainetätsrechte des schränkt; er ist nicht blos das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt; ihm steht nicht blos ein wesentzlicher Antheil an der gesetzebenden Gewalt zu; er ist vielmehr der einzige und hochste Gesetzeber im Staate, und vollzieht zugleich die von ihm gegebenen Gesetz; er vereinigt daher in sich, im undeschränktesten Sinne und völlig gleichmäßig, die gesetzehende und vollziehende Gewalt. und ist für alle seine Regentenhandlungen blos Gott und sein nem Gewissen verantwortlich.

Db nun gleich, nach bem Zeugniffe ber Beschichte, Diefe Bereinigung, bes bochften Billens mit ber bochften Macht in Giner physischen Person, bei einzelnen Regenten und in einzelnen Staaten und Reichen bie fraftigften Birkungen für bas innere und au Bere Staatsleben vermittelt, und die Thattraft ausgezieichs neter Regenten ihr Bole und Reich nicht felten miachtig emporgehoben, und einer ichnellen Entwickelung und Reife zugeführt, fo wie die Namen folder ungewohnlichen Individuen an ber Spite ber Staaten für alle Beitraume in ber Befchichte verewigt hat; fo beft atigt boch gleichfalls bie Geschichte, bag, wie überk aupt bie Erfcheinung großer und ausgezeichneter Den ichen auf ber Erbe, fo auch bie Erscheinung großer Regenten ju ben Geltenheiten gebort; bag felbft biefe i ingewöhnlichen Regenten an der Spike ber Bolker und Staaten nicht immer wohlthatige Erscheint ingen gewesen find, weil bas Uebermaas ber ihnen ein mohnenden Kraft fie nicht felten zu Sandlungen ber ! Billtubr im In = und Auslande hinrig, und bag! über-. haupt bie unbeschränkte Gewalt - weil ber Regent,

feiner erhabenen Stellung ungenchtet, ein Menfch, mit menfchlichen Jerthumern, Schwachheiten und ich benschaften bleibt, - fehr leicht in unbegrenzte Billführ ausarten, ben Staat in feinem Bormartofchreis ten aufhalten, und alle Rraft bes innern Staatslebens burch Despotismus und Gesethofigkeit nieberbrucken und gerftoren tann. Dabei barf nicht vergeffen merben, bag ber unbeschrantte Regent - felbit bei ber bochsten geistigen Rraft - nicht alles, nach ben mannigfaltigen Theilen ber gefeggebenden und volla ziehenden Bewalt, Die er in fich vereinigt, allein vollbringen kann, daß er alfo, nach feiner Berathung und nach feinen Beschluffen, von Maunern abhangt, bie in ihren Unsichten und Grundfagen, fo wie in ihren Zwecken und individuellen Eigenschaften oft fehr von einander abweichen, und die vielleicht nicht immer mit vollig reinem Willen und mit feltener Beiftesbils bung bas im Huge behalten, was in jedem einzelnen Beitraume und in jedem gegebenen Falle bem Zwecke bes Gangen und ber erreichten Stufe bes innern Staatslebens angemeffen ift. - Eben fo zeigt bie Geschichte, bag nirgends leichter, als in unbeschrantten Monarchieen, bald ber Priefterstand, bald ein bober Rath, balb eine leibwache, eine große Dacht fich anmaßte, und daß ber Regent baburch in seiner Rraft beschränkter ward, als es je in einer sogenannten beschränkten Monarchie geschehen fann.

Im Gegensaße der unbeschränkten Regierungsform ist der Regent in der be frankten Monarchie
entweder durch gewisse positive Reichsgrundgesete, auf welche er beim Regierungsantritte den Eid leisket, oder durch eine formliche Verfassung, als Staatsgrundvertrag, und daber in Sinsicht seines Willens durch gewisse Bedingungen gebunden, die er in der Bessessing kutweber selbst ats rechtliche Unterlagen seiner Stellung gegen das Bolk, das er regiert, ges geben (in den vetronirten Bersassungen), oder als beweits bestehende rechtliche Unterlage vertragoniksis an erkannt hat, wo er also seinen personlichen Wildlen nie zum allgemeinen Willen erheben kann, seit bern die Ansübung seiner Sonverainetats rechtie (Staatsr. §. 30.) in Berbindung mit den vertragssmäßig übernommenen Negenten pflichten bringen muß.

Db nun gleich die beschrankte Monarchie, ind wiefern fie auf einem gegenfeitigen fittlichen Berbaltniffe zwifchen bem Regenten und ben Reglerten beruht, und also beiden gewisse bestimmte Rechte; unter ber Borausfetung ber Erfullung gewiffer be ftimmter Pflichten, jugefteht, bem im Staats rechte aufgestellten Ibeale einer vollkommenen Bers fassungs = und Regierungsform am meisten entspricht; fo tann boch auch fie von Unvolltommenheiten nicht frei gesprochen werben, wenn biefe gleich nicht fo fublbar find, wie bei ber unbeschrantten Regierungsformi. Die Unvollkommenheiten ber beschränkten Monarchie tras ten, nach bem Beugniffe ber Geschichte, am meiften bervor, wenn es ben Standen, ober ben Großen eines Reiches zukam, mit bem gewählten ober erblichen Regenten, bei beffen Regierungsantritte, eine formliche Capitulation (wie z. B. im ehemaligen teutschen Reiche, in Polen u. f. w.) abzuschließen, Die entweber an fich die Regentenrechte fehr verengte, ober beren Grundlage aus Zeiten und Berhaltniffen ber rubre, welche langft verschwunden und also veraftet maren; ober beren Bestimmungen von eifersichtigen Großen bei jedem Regierungswechsel verandert und gesteigert wurden. Allein selbst bei einer als Grund-St. 2B. ate Muff. I.

penning befuhenden. Berfaffung kann bie beschribnite Monarchie zu wesentlichen Umvellkommenheiten fichgen, fobald bie Berfassing bem Regenten allen Mintheil an ber gefengebenben Gemalt verweigert, und ibn bles an die Spipe ber vollziehenden Macht fallt, befonders wenn fich die Grande, als gefesgebende Berfammlung, als Inhaber ber fogenammen Bolfssouverginetat betrathten. Je großer, nuter Diefem Berhaltniffe, für ben Regenten und feine Rathgeber ber Reig wird, Die ihm gezogenen engen Sochuanken zu überschreiten; besto leichter ift ber lebergang von ber zu sehr beschräutten monarchischen Segierungsform entweder gur unbeschränften Billfuhr Des Regenten, ober jum Biberfiande ber Stanbe und Großen gegen feine geheiligte Perfon, ober gur Peft ber Staaten, jum Burgerfriege.

28. ⁻

Fortsehung.

β) bie Babl= und erbliche Monarchie.

Die monarchische Regierungssorm erscheint eutweder als Wahlmonarchie, oder als erbliche Monarchie.

Wenn es, an sich betrachtet, scheinen konnte, als ob die Wahlmonarchie den großen Vorzug vor der erblichen behauptete, daß in ihr überhaupt der Verdienteste, Ausgezeichnetste und Ward digste zur Regierung gelangte, ohne dabei die Regierung eines Staates an das Schickfal eines regier renden Hauses und an den Jufall der Gebuer zu kucht pfen; so sind doch schon überhaupt mit dieser Regierungssone die Schwierigkeiten verkunft, das

genau'in einem Grundgesete bestimmt fenn muß: wer gewählt werben tonne, wer wahlen folle und wirfe, wie bie 2Babl einzurichten und auszuführen fen, und wie ein Bwifchenreich vermieben werben toune, ober wie es in einem Zwifchenreiche zu halten fen. Außer biefen urfprimglich mit ber Bahlmonarchie verbundenen Schwierigfeiten treten, nach ber Go fchichte, gewöhnlich folgende Unvollkommenheiten bei berfelben ein: bag bie Bahl felten ohne Einfluß bes Partheigeiftes, ber leibenfchaftlichkeit und ber Beftechungen, jo vielleicht gar mit geheimer ober offener Einmischung bes Auslandes, geschieht; daß beshalb ber gewählte Regent - befonders wenn bie Wahl auf einen Auslander fallt - nicht immer ber Ausnegelehnetfte, mit ben gefammten innern Berhalmiffen bes Staates nicht gehörig bekannt, und in feiner Macht burch bie zu fehr beschränkt ift, welchen bas Recht ber Babl juftebt; bag ber gewählte Monarch felten mit ber Theilnahme ber Regierung fich untergiehen und mit ber Rraft ben Zwed bes Bangen be foebern wird, welche bei bem erblichen Regenten von ber perfonlichen Rudfiche auf fein Saus und auf feine Nachfolger ausgehen, und baß gewöhnlich mit jedem Regentenwechsel auch bie Grundfaße sich verandern werben, welche ber Regent in Hinficht auf Die Lettung bes innern und außern Staatslebens befolgt. -

Im Gegensaße der Wahlmonarchie beruht die Erhmonarchie darauf, daß die Regendenwurde, nach dem Lode des Regenten, auf seinen rechtnäßigen Erben übergeht. Als Grundbedingung der Erbmoziarchie muß daher sestgeseht werden: 1) daß der Gtaat nicht, wie ein Familienbesiß, unter sämmtsliche vorhandene Erben des Regenten getheilt werden kann, sondern daß die Regentenwürde in dem 29 *

Digitized by Google

rechtlich organisirten Bangen, nach beffen Gelbftftanbigfeit und Integritat, nur auf Ginen Erben übergeben barf; 2) bie rechtliche Erbfolge. *) (wer, und in welcher Ordnung, jur Regierung aus ber nachtommenschaft bes Regenten berechtigt ift), und 3) bie rechtliche Erbfolgefähigfeit (theils nach einer bestimmten Beit ber Bolljabrigteit, theils mie ber Aufstellung ber Regierungsordnung bei ber rechtlichen Erbfolge eines Minberfahrigen, theils mit ber Ausschließung aller geift ig Unfahigen zur Regierung). Denn fo gewiß, nach bem Beugnisse ber Geschichte, bas Unglid vieler Staaten in vorigen Beiten von ben unfeligen Theilungen ber Lander abgehangen hat, bis endlich bas Erftge burterecht allmählig biefen Theilungen Maas und Biel feste; so gewiß muß auch die rechtliche Erbfolge flar und beutlich bestimmt fenn, um allen Spaltungen über bas Recht gur Thronfolge vorzubeugen, und eben fo forgfaltig muß im Boraus ber Ball berechnet fenn, bag 'entweber ein Minberjahriger ben Ahron besteigen, ober ein Blobsinniger ber Nachstberechtigte gur Regierung fenn tonnte.

ehr wahr: "Eine vollständige Successionsordnung muß unzweideutig bestimmen, ob beide Geschlechter solgen; ob die Folge accundum lineas oder gradus geschehe; welche von den Seitenverwandten den andern vorgehen. Sie muß ferner sestsenen: das Alter des Erben, wann er die Regierung antreten dürse; die Vormundscher Middle, die ihn zum Regieren untauglich machen; welche physisse ihn zum Regieren untauglich machen; welche physisse Gebrechen ihn von der Erbsolge ausschließen; endlich ein Austunftsmittel, um Erbsolgetriege zu vermeiben."

Rach Befeitigung biefer Schwierigkeiten behauptet aber bie erbliche Regierungsform folgende wefentliche Borguge: bag bie rechtlich bestimmte Thronerbfolge alle bei ber Thronerledigung in Wahlreichen eintretende Reibungen theils wifthen ben Thronbewerbern, thelle zwischen ben gum Bablen Berechtigten von sich ansschließt; baß gegen einen Erbkonig im Innern bes Staates nie folche politische Partheien fich bilden, wie es in Bablreichen haufig gefchieht; baß bas Interesse eines Erbkonigs mit bem Interesse bes Staates, in ber Regel, aufs innigfte verfchmilgt, weil es, außer seiner Pflicht, auch in seinem verfonlichen Intereffe liegt, ein cultivirtes, reiches, gludliches und machtiges Bolt feinen Nachfolgern zu hinterlaffen; baf in ber Erbmonarchie Die Grundfate ber Regierung und Verwaltung weit feltener, als in Wahlreichen, ber Beranderung und bem Wechsel unterworfen find; bag, wegen biefer bestehenben Grunbfage, mit ber Einheit und Festigkeit in ber Regierung, auch Milbe und Schomung ber gefammten burgerlichen und bauslichen Berhaltniffe, namentlich in hinficht ber Polizei = und Finanzmaasregeln, verbunden werden tann; bag felbft, bei ber Festigkeit biefer Grundfabe, Die Stellung bes Staates gegen bas Ausland einen festen Charafter erhalt; baß also bie beschränkte erbliche Monarchie, bei ben wenigften Unvollkommenheiten, die meisten Borzuge und Bortheile für ben ganzen Staat in sich vereiniget *).

^{*)} Auf ahnliche Weise erklarte sich Ancillon (über ben Geist ber Staatsverfassingen, Berl. 1825. S. 51 ff.)
"In ben monarchischen Staaten ist bas Geset ber Erb.
in solge in absteigender gerader Linte, nach dem Rechte ber Erkzeburt, die Schukwehr ber Freiheit und der Sicherheit. In einem erblichen Neiche bilbet sich durch

In Diefem Sinne muß bas monardifde Princip (ein Ausbruck ber mobernen Genatstunft)

ble Erblichkelt felbft ein beharrliches Element, bas ber eroigen Beweglichteit ber menfichten Ratur Edihale tont; es erzeugt fich überbies in einem folden Reiche amifchen bem Bolte und ber regierenben gamilie ein mabres Kamilienband. - Wenn aber ber Monarch alles felbft thun will, und bie mittlern Gewalten übergeht, ober lahmt, ober vernichtet; fo with bie Berwultung fchlecht, und bie Ponarchie artet in einen morgenlandischen Defpotismus aus. Wenn ber Fürft bingegen ben Mittelgewalten einen ju großen Spielraum laft, und folglich fich felbst jur Paffivitat herabwarbigt und verdammt, artet bie Monarchie in eine mabre Ariftotratie aus. - In einer mabren Monarchie ift mon von zwei Buhrheiten übergenge: aimmaligedas ber Monarch burch feine Stellung im Stante ber Gingige ift, ber tein vom Intereffe bes Staates verschiebenes Intereffe haben tann; zweitens, daß er fich felbft nicht jum Swecke bes Staates maipt, fonbern wur als Mittel jum Bwecke fich betrachtet. Das Bolle fiechtet alfo einzig und allein bie Beamten, jumal bie bobern, und wauet ihnen nicht unbedingt, weil fie wicht ein von Intereffe ber Gesammtheit verschiebenes Jutereffe baben tonnen, und weil fie fich in ihrem Immern fehr oft als Bwed betrachten. Wenn baber ber Monarch nicht mehr . burch eine stretige Aufficht, burch eine große Bosonen . beit und butch ein geitgemiffes Gingveifen bie Bramten im Raume balt, sondern nach Belieben welten Mitt; fo . wird die Monarchie ausarten, und bas Bolt bem Farften entfremdet werden, weil es in bemfelben nicht mehr seinen Beschuber fieht. Die Monarchie wird dann eine wirkliche Ariftofratie, und zwar bie fchiechtefte von allen, weil eine Bureaufratie der Meamben under det Firma des Monarchen viel thimer und meterfchimter verftihrt, als jebe andere Aristofracie. -- Benn ber Monarch bie ihm angebohene Mint wiche mehr. wie eine foiche betrachtet; wenn er aus aufgoerftanbener Libernliedt nicht auf feine Dacht balt, fonbenn eine ges

: hefaßt weeden. Es beruht namuch barauf, bag:tt. obne bie in ber Biellichteit bestehenben Republiken

5:

wiffe Gelfe barin fucht, biefelbe Dreis ju geben; wenn bie theigliche Gemaft, in threr rechtmäßigen Unabhängige feit, nicht mobt in feinen Augen bas erfte Dittel gum Steatszwecke ift; wenn er burch feine Sandlungen es babin bringt, daß man ihn felbft jur Befriedigung ber Boltslaunen und ber Boltsleibenschaften gebraucht. wenn er in feiner fraftigen felbstftandigen Gewalt nicht mobe bie eine unablaffige Bebingung bes allgemeinen Bobts und ber allgemeinen Freiheit fieht, und biefe feine Gewalt unbestraft angreifen ober schwächen lagt: so giebt es teine Donarchie mehr, sondern fie artet in eine Republif aus, und gwar von der fchlechteften Art. Dann ift bie rechtmäßige Gewalt nicht mehr bie binbenbe, gwingenbe, leitenbe, und boch giebt ed Bine andere; es ift bas Reich einer volligen Gefetlofiffeit, wo teine Einheit mehr ju finden ift. - Benn ber Monarch heftigen Leibenschaften ober verberblichen Lauhen frohnt; wenn feine Bernunft nicht über bie perfontichen eigennühigen Zwede waltet, fo bag in feinem Genifithe Die ber Baacigmed bie Oberhand behalte; wenn babel fein Berftand ihm die Mittel angiebt, auf Roften des Gjauts: wedes feinen Bergnugungen ober feinen Leidenschaften nachgujagen; wenn et teine Befebe in Achtung und Chren bate, fonbern nur immer ber Billfuhr bes Arigene : bliche folgt; wenn feine Gelbsucht den Beflisftand, feine Ehrfucht bas Leben, feine Wolluft die Ehre, fein graut famer eiferner Ginn die Freiheit aller Einzelnen bedrobet und gefährdet; dann artet die Monarchie in Defpos tismus aus, ber um fo brudender ift, als bie Gite ten und bie Gewohnheiten nicht mit ihm harmoniven. -Das wahre Leben eines monarchifchen Staates bes febet in ber Bollfommenheit feiner Organisation, und wenn fie fich der Bolltommenheit nabert, hat fie immer bie Breiheit, wo nicht jum 3mecte, both jur Folge und sur Wirtung. Der Ruhm eines folden Staates bestehet in der Achtung; die ihm die eigenen Barger und die Straten bes Amilgebes gelien."

nach ihrem Dafmn, nach ihrer Wetbfiblebigfeit und nach ihrer eigenthumlichen Regierungeforme zu gefährben, - 1) fein monarchischer Staat, burch innere Umtriebe, in eine Republik vempantelt, 2) feine rechtlich begrundete Macht bes Regenten , weber in unbeschränkten noch in beschränkten Monarchieen, verandert ober geschmalert werbe, 3) vielmehr alle-nothig gewordene Umbildungen in ber innern Organisation ber Staaten, sie mogen nun bie Berfassung, Regierung ober Berwaltung berfelben betreffen, entweber unmittelbar von bem Regenten (als Uct ber Souverainetat) ausgehen, ober, auf ben Borschlag ber Stande, von bemfelben angenommen und gutgeheißen werden. - In diesem Sinne hangt ber neuerlich mehrmals ausgesprochene Grundsas ber Stabilität mit bem monarchi-Schen Princip genau zusammen. Denn bie Stabilitat will, baß bas Beftebenbe, namentlich ber rechtliche Territorialbesis ber Gtaaten und bie rechtlich begründete Regentenmacht, in statu quo bleibe, und daß, nach dieser Stabilitat, die innern Erschütterungen bes Staatslebens und bie bamit nothwendig zusammenhangende Erschutterung ber Throne verhutet merben. Die wird aber ein geschichtskundiger Staatsmann biefer Stabilitat ben Rebenbegriff unterlegen, daß durth fie alle nothige Reformen in der Verfassung und Verwaltung ausgeschlossen murben; nur sollen biese nicht von unten genommen, fondern von oben gegeben werben.

Ausartungen ber monarchischen Regierungsform sind aber die Ufurpation, die Thrannei und ber Despotismus. — Usurpator ift namslich ber, welcher die Regierung unrechtmäßig, wes

ber buich Bahl, noch burch Erbrecht, noch burch formilden Bertrag, fonbern burch Eigenmacht Telemeber: burch Eroberung, ober burch gewaltfame Berbrangung bes bisherigen rechtmäßigen Regen-: ton) errungen bat *); Enrann bingegen ift Ber, weicher bie bochfte Gewalt gegen bie beftebenben, "und von ihm anertannien und beschwornen, Staatsgrundgesehe nach bloger Willfuhr verwaltet; und Defpat ber, unter welchem ben Mitgliebern bes Staates weber ber Befig ihrer Menschenrechte (ber perfonlichen Freiheit, bes Eigenthums 2c.) noch * Werer Burgerrechte (3. B. wie in Den afrikanischen Maubstaaten) gesichert ift. — Wenn alfo ber Ufurpater, abgesehen von ber Unrechtlichkeit ber Erwerbung ber bochften Gewalt, bennoch als Regent batch einzelne gute Eigenschaften sich auszeichnen - Lann, und nicht schon qua usurpator auch Tyrann e ober Defpot fenn muß; fo fest bie Enrannei r jedesmal im Staate bestehende Grundgesete vorans, welche durch die Billfuhr bes Regenten verlest werden; so wie ber Despot nur in einer un= beschränkten monarchischen Regierungsform Cober

Dieber bie wichtige Frage, ob ein rechtmäßiger Regent bas miberrusen könne, was der vorhergehende Usurpator eingerichtet hat, entschiedet Pusen dorf (do jurs naturae et gentium, I. 8. cap. 12); daß auch der Machfolger eines Usurpators verpstichtet sey, dessen Handlungen anzuerkennen. Scheldemantel (das allgem. Stantsrecht überhaupt, S. 371 f.) fügt die michtige Einschrändung hinzu: daß Pusenborfs Sas nur gelten könne, wenn der Usurpator im Beste seiner Regierung im Insund Auslande rechtmäßig anerkannt worden ist. War et dies nicht; so war er bies Ränber, und dann musse die Klugheit über jene Frage entscheiden.

auch in einer Mepubile, doch mit Austrumg istes Grundesparations,) gedenkbar ist, no der Kiegent, an sich dunch kein Grundgesch gedunden, statt, der ihm von Gost und seinem Gewissen-gedotenen Beschlässen und Kanndlungen solgt "). — Es würder abstediese sond Kanndlungen solgt "). — Es würder abstediese solgenreichste Begriffsverwirung sein, wann man den Autokrator (den Regenten einer undeschänken kun Monarchie) an sich schon mit dem Desposen kerwechseln wollter. Denn unter der Regienung des Kinsofrators basiehe der volle Genus aller Monschie der der in der undeschänken, kund in der undeschänken (durgerlithen) Rechte werden in der undeschänkten Monarchie dad nuch beschwinkt, das der Autokrator in sich die geschoebende und vollziehende Gewalt ung eeh eilt vereiniget.

Das ben — burch Tallenrand im Jahre 1814 ber europäischen Staatskunft eingelegen, — Be-"griff ber legitimität anlangt; so arhält er seine politische und geschicheliche Vedeutung, unwin

^{*)} Ancillon (a. a. d. S. 103): "Der Desposismäs ist wesentlich eine zerstörende, nicht eine schassende Kraft.

Auch wenn er zu schassen scheint, kann er sein Wesen nicht werdnderm Das Leben, wolches er hervordelingt ist inde das wahre Loben, sondern eine kunstvölle Mannie, höchstoss eine zur zerachene Injestian. Die Mache läßt sich ertvohen; allein Cultur läßt sich weber übenzilen, noch eizwingen. Freiheit arblichet nie auf Bestehl; und gester nicht aus dem Gerippe der Verordungun hervor. Wie Macht, welche der kräftige Wille eines Bespoten schasse, wirkliche Wacht von den nwrahischen Triebsedern zines Wattes unzertrennlich ist; so ist auch diese physische Wacht war eine wechbergehende. Je wehr ein Wolft sich auss bildet; dessto weniger nerdient es und vellträgt ed den Druck des Despotismus."

. Gegensage des Begriffs eines Usbryators, und einer Develution. Der Begriff ber legitimitat fest eine rechtlich bestehende erb-Lice Regierungsform poraus, fa daß die Legitis mitat auf ber in einer Erbmongrchie vechtlich begranbeten Thronfolge, nach einer ungenonmenen festen Successionsbronung, beruht. Gs itann baber in einer Wahlmonarchie so wenig, wie in einer - Republit, die Rede von der legitimitat der Regierung, in diefem modernen Ginne bes Wertes, fenn. Benn nun ein Ufurparve bie in einer Erbnronnichie zur Thronfolge berechtigte Onnaftie von ver Regierung verbrangt, ober wenn burch eine Revolution bie regierende Opnastie entfernt wird; fo find folche . Thatfachen ber Wefchichte bie gewaltsamen Berftofe gegen ben Grundfat ber legitimifat *). ----

^{*)} So alt ber Grundfag einer gefehm afigen (legitimen) Regierung an fich ift; fo neu find boch mande ; bem mobernen Begriffe ber Legitimitade unwirgefigte, Ber dontungen und Ertlarungen. Die Befchite warm bar Wor, biefe Bebeittungen nicht gu weit müszebunnen; Bente (um nut einiger Beifpirle ju gebenterebe Bip in, ber Begefinber ber enengingifchen Opmaftie, was es, ber (754) ben legten Deerovinger, unte atung & Empet, Der (987) bent legten Carolinger wonn : Erfthwonie: Beants Beiche nerbrangte; authirfat man in Geoffechunnleit; feit der Thronbesteigung Wilhelms bes: Dennieds (a689), ber Legitinitat ber verbeingten Demintfchet Bonaftie befolimme wiberforoden. Folge man bet biofpratiglichen Bebenvung bes Begriffes ber Legitimiste; fo tunn in bemfelben tetne unmittetbate Ubleitung ber Regentengewatt von Gort, fonbern blos die Deatlige Theonfoige in einer Gramanare die gefunden werben, und bies icheint im ve detilich er wied politifeber Sinficht auszureichen. Bigl. Brug, Abor beftehenbe Bewalt unb Geformaftigleit im Anathe

Eine Mart ber monarchischen Regierungesten find bie sogenannten Parrimonialreiche,

rechtlicher Bebeutung; querft in 26. v. DRaffet's Staatsanzeigen, 1816, St. 3, S. 203 ff.; bana wier ber abgebrudt in f. Rreuge und Queergagen ic. B. 37 ff. - In Binficht auf Die Etymologie bes Bortes gebort die Stelle bes Livius hieher (histor. L 48.), wo er, als Tarquin feinen Schwiegervater .- Servins Tullius entibronte, von dem letten (ber nicht in Glange bes Thrones gehohren mar,) ausbendlich fagt; ceterum id quoque ad gloriam accessit, timod cum illo simul justa ac legitima regne ceciderunt, mabrend er (ibid. c. 49.) dem Tarquin (einem gebohrnen Pringen) ,, male quaerendi regni exemplum " beilegt. Einer unbern Etymologie folgte v. Lameth in ber frangbfifthen Deputirtentammer (2014. Beit. 1822, N. 19, G. 74.), wenn er ettlarte: "Legitim fomme ber von legi intimus, bem Gefete anhangend. Rinder nenne man legitim, wenn das Ger fin ihre Geburt anerkenne. Der Oflichttbeil beife logitimp, weil das Gefen ihn ben Rindern jufpreche. Legte tim beziehe fich immer nur auf Erbfolge, auf Rache falge; und in folder hinficht ertenne er bie Lagitimitat einer Dynastie jur Rachfolge auf einem Throne. Bolle man aber meter Legitimitat ein gottliches Rocht verfteben, : bem jufalge. bas Bolt Gigenthum ber Gonverning fen; fo ware bies ein Berbrechen an ber Ration. " - : Auf dhuliden Beifen fprach ben Freiherr v. Gageen je ber Darmalbeifchen Standeversimmelung (Allg. Beit, 2820, DL 316, & 1264.): "Ich bin Torn und Regalift, and fa. wie es die echte granische Parthei versteht. Allein allerbings finbe ich in bem Ausspruche bes Beis sen: mipori discrimine sumi principem, quam quaeri - weit mehr fur mich liebergengenbes, als in allen Empfehlungen ber Legitimitat. Diefe Legitimitat in ben großen Staaten bat jur venftanbigften Interpres tation ben Gas: bag die Mation, Die ihrem Rauften mit Treue und Liebe anhangt, ihre innere Inbe am ficherften bewahrt, und fich ftart genng gegen aufen

: Cerbeigent bumliche Reiche, gewöhnlich burch Ewberung unterworfen, wo ber Regent fich als ben

fühlt." — Moch stehe die Antwort des fegigen Ro: nigs von Schweben an biefer Stelle, bie er bem Bicomte Dinon gab, ber ihn gur Untergeichnung gu bem Denfmale fur Dalesherbes, ben Bertheibiger Lube wige 16, mit ben Borten einlud: "Der große Grunde fat ber Legitimitat, biefer Grundfat, auf welchem bas Giad und die Bohlfahrt der Bolfer beruht, ift neuers bings von gang Europa anerkannt worden u. f. to., " mopauf der Ronig zwar unterzeichnete, in feiner Ante wort aber bemertte: "baß die mahre Legitimitat aus bem einmuthig ausgesprochenen Boltswillen hervorgebe." (Allg. Zeit. 1819, N. 284, S. 1133.) - 3wet fcharfffenige Abhandlungen von Buchbolg geboren hieher: "Ueber bie Erblichfeit ber Throne in ben Staaten Europa's" (in f. Journale für · Teutschland, 1815, Th. 1, G. 46 ff.) - und "Ueber Souverainetat, Rechtmäßigteit und Unume fcranttheit." (Cbend. 1816, Th. 1., S. 56 ff.) -Braf B. B. 21. v. Raltreuth, ble Legitimitat. Eine Abhandlung. Leipzig, 1823. 8. - Malte-Brun, traité de la légitimité, considerée comme base du droit public de l'Europe chrétienne. Paris, 1825. 8. - So viel auch feit 1814 über ben Begriff ber Legitimitat gefdrieben worben ift; fo erhellt boch aus der Berschiedenheit ber angeführten Deimungen und ber barüber erschienenen Schriften, baß felbft unter ben geachtetsten Staatsmannern noch teine Uebereinstime mmng barüber herrscht, sobalb ber Begriff auf bie Praxis des Wölfervertehrs angewandt werden foll. Denn mahrent Chateaubriand zu beweisen suchte, daß die Turten nicht legitim feven (f. Alla. Reit, 1825. Beik St. 248), hatte, fury vorher; ein berühmter Schriftsteller in dem oftreichifden Bes obachter (f. Alig. Zeit. 1825. Beil. 243.) folgende Ansicht aufgestellt: "Die Rechtmaßigkeit einer Berrschaft ift, ohne Rucksicht auf ben Unterschied ber Religionen, hinreichend begrundet, wenn fie eine burch Jahrhunderte

Eigenthamer bes ganzen Staates und Annb und immen, und biefe als ein Familiengut betrachtet,) in welchen der Regent seinen Bachfolger ernenut, entweder einen von seinen Erben sone Aussicht auf ein Erfigedurersecht (so nach den Hausverträgen das Haus Wied), oder, wenn er will, jeden Fremden. (In diesem Sinne war das Testament Karls 2 von Spanien; auch deabsichtigte das lehte Peter 1, der dieses Nechtsten in dem Begriffe einer undeschährten Monarchie suchen Wan vergl. Schlögers histor. Untersuchung über Auslands Reichsgrundgesehe. Gotha, 1777. 8.)

C. Ach. Book, do fure rognt patrimonialis. Diss. Jon. 1719. 4 (habe ich tiicht gesehen.)

Eb. a Weyhe, probleme regium a explicatio discoptationis politicae: utrius regui conditio melior sit, illiusne cui rex nascatur, an ejus cui eligatur? Francf. 1618. 8.

Franz Edv. Edler von Reupauer, Worfige der monarchifthen vor den ährigen Regierungsformen. Wien,

1792, 8.

Jac. Rau, de monarchia, optima imperii forma.

Lug. Bet. 1821. 8.

Gamilh, du pouvoir et de l'opposition dans le société civile. Par. 1824, &

3. D. G. v. C., Grundrif der garftentunft., wori

ummerbrochen fortlanfende Bersährung für fich hat; wenn die Thatsache der ersten Sewerbung durch Capitus kation, Concession und gesehliche Vorschriften aller Art vervollständigt, und der Bestisstand durch die Zustimmung aller, dabei interessirten Mächte, besonders aber, wie das bei der Pforte der Fall ist, durch eine große Anzahl steiwillig eingegangener Verträge, ausbrücklich anerkanns und bestätigt ist."

wach ein Megent fich größ und feine Umterthation giblend machen tonne. Frankenberg au der Barte, 1934. 8.

Ein Sauptgegenftand ber bobern Staatstunft in Sinficht ber Regierungsform ift bie Pringeners giebung; benn nicht felten fund bie Berhaltniffe bes debens und ber Umgebungen ber Bofe von ber Urt, baß fie nachtheilig auf die phyfische, geiftige und Attliche Entwickelung ber funftigen Regenten einwir-Ift es aber irgendwo bringend nothig, daß ber Körper vor jedem schwächenden und verweichlichenden Eindrucke bewahrt, und der Beift fruhreitig zur Rlarbeit ber Begriffe überhaupt, gur ununterbrochnen Thatigfett, jur ftrengten Gittlichfeit und Rechelichfeit, nin :: war! Charafterfeftigfeit - ohne taune, Gigen= finn und Beforberung aufwogenber Leibenfchaften gebracht werbe; fo ift es bei benjenigen Individuen, bie bereinft burch, Grand, Geburt und Erbrecht gur Regierung berufen find. Denn je bober ber funftige Regent fleht; besto mehr erwartet auch bas Bolt, bas ihm gehorden foll, von feiner Petfonlichteit, und biefe Perfonlichkeit entscheibet, nach bem Zeugniffe ber Geschichte, gewöhnlich über Die Stellung best Regenten jum In = und Auslande, b. f. fie onefcheidet über die perfonliche Uchtung, liebe und Unbanglichkeit, welche bem Regenten bei feinem Bolte und vom Muslande zu Theil wird. Da nun ungewöhnliche Talente, als Ausstattung ber Natur, nur selten verlieben werben; fo ift es die heiligste Pflicht ber Pringenergieher, baf fie bas vorhandene Maas von geistis. gen Kraften richtig beurtheilen, und barnach Die Entwidelung, Uebung, Fortbildung und ben innern Bufammenhang zwischen beufelben ebenmäßig berechnen,

damit nicht nur das Boll mit frohen Goffnungen und Erwartungen auf seinen tunftigen Regenten ine Bornus blide, sondern auch dessen Regierungsantritt mit Recht als den Unfang eines, für das innere und außere Staatsleben höchst solgenreichen, Zeitraumes segnend begrüße.

Conr. Horosbach, de educandis atque erudiendis principum liberis, reipublicae gubernandes destinatis. Torg. 1598. Fol.

Varillas, la pratique de l'éducation des princes. à Amst. 1686. 8. N. E. 1691. 8.

Abbé Duguet, institution d'un prince; on traité des qualitez, des vertus et des devoirs d'un souverain. 3 T. Lond. 1743. 8.

Leffins Briefe an einen jungen Prinzen; aus bem Schwebischen v. Reichenbach. 2 Thie. Leipz. 1756. &. J. Bernh. Bafedow, Agathotrator, ober von Erzgehung funftiger Aegenten. Leipz. 1771. 8.

Mart. Chlere, Binte für gute Fürsten, Pringens

erzieher und Boltsfreunde. 2 Th. Kiel, 1786, 8. Education civile d'un Prince, par L. D. H.

à Durlach, 1788. 8.

Lub. Anton Muratori, Anfangsgründe ber Regier rungskunst für junge Fürsten; mit Anmert. u. Zufässuvon Karl Aboloh Casar. Lpg. 1798. 8.

Binc, v. Beauvais, Hand, und Lehrbuch für tonigliche Prinzen und ihre Lehrer; von Fr. Chipf. Sohlosser. 2Th. Fref. am Main, 1819. 8.

29.

Die republikanische Regierungsform.

Der Grundcharakter ber republikanischen Res gierungsform, im Begensaße ber monarchischen, beruht barauf, daß der Regent in der Republik nur als der hoch ste Beamte des Staates, nicht aber bekleidet mit einer für immer heiligen und unveränderlichen Wiebe, erscheint, und daß daher die Rechte der Souverainetat in der Republik nicht einer physischen Person, sondern dem ganzen Bolke zustehen, welches diese Rechte, in der Answendung, einer moralischen (mystischen) Person (dem Regierungspersonale) überträgt, die seltenen Falle ausgenommen, wo der Drang der Verhältnisse in Republiken zur Ernennung eines Dictators (doch immer nur auf kurze Zeit) führte. — So mannigsfaltig nun auch in der Geschichte die Schattirungen der republikanischen Regierungsarten erscheinen; so lassen sie sich doch auf zwei Hauptsormen, auf die Demokratie und auf die Aristokratie, zus rücksübren.

30.

a) Die Demofratie.

Das Wesen der Demokratie besteht darin, daß die Rechte der Souverainetat der Gesammtheit des Bolkes zukommen, und von derselben geltend gesmacht und ausgeübt werden. In der sogenannten reinen Demokratie wurde daher keine Ungelegenheit des öffenklichen Staatslebens ohne Vorwissen und Zustimmung des gesammten souverainen Volkes vershandelt und entschieden werden konnen, und diese Entscheidung wurde von der Mehrheit der Stimsmen (101 gegen 100) abhängen. — Allein so wie es schon numerisch keine reine Demokratie geben kann *), theils weil alle Personen unter 16 Jahren (nach Süsmilch 328: 1000), die keines Stimmsrechts sähig sind, theils alle Judividuen des weibs

^{*)} Schlözers allgem. Staatsrecht, S. 124 ff. St. B. 2te Auff. L. 30

lithen Geschlechts (Die volle Halfte von den Abria asbliebenen 772, = 386) abgerechnet werden muffen; fo ift felbst Diejenige Demokratie in Der Wirklichkeit nicht aussufrbar, wo alle volliabrige Individuen bes mannlichen Geschlechts bas Stimmrecht führen follen; es mußte benn eine folche Regierungsform fich blos auf eine einzige Stadt ober Begenb, mit fehr befchrankter Bevolkerungszahl, beziehen. Mie bat es einen großen Staat als reine Demofrade gegeben. Deshalb erscheinen auch bie in ber Ge-Abichte vorhandenen bemotratifchen Regierungsformen gewohnlich als befchrantte Demofraticen, mo bie Dem gangen Bolle zustehende Souverainetat von gewiffen Reprafentanten geubt, und Die Regierung felbit, als ein bom Bolfe auf gewiffe Beit, und mit mehrern ober wenigern Ginschrankungen ubertragenes Staatsamt, fo wie mit ber Berantwortlich feit fur Die vollbrachten Regierungshandlungen (entweder bem ganzen Bolte, oder beffen Repräsentanten), geführt wird. — Soll aber die Demokratie rechtlich gestaltet senn; so muß bestimmt werden, wer als Mitglied zur souverainen Bolksversammlung gehört; unter welchen Formen Die Ber-Kammlung zusammentritt und die Rechte der Gous verginetat ubt; auf welche Urt und nach welcher Stimmenzählung ein Befchluß von ber Verfammlung gefaßt wird, und wie die gefaßten Befchluffe und Befete angewandt und ausgeführt werden follen. Rothwendig muß baber in einer Demofratie burch Grundgefete bestimmt werben, wer zu ben activen (ju bem öffentlichen Staatsangelegenheiten berechtigten) Burgern gehört; wer bas Bolt zu ben Urversammlungen beruft; wie die gesetsgebende und vollziehende Gewalt getrennt, und nach welchen Bedingungen theils alle

Staatsbeamte verantwortlich fenn, theils die wechfelnben Mitglieder ber Regierung erfett, werben follen. (So wird 3. B. ber Prasibent bes nordamerikanischen Bundesstaates jedesmal auf 4 Jahre gewählt, ift aber wieder wahlbar; dagegen bestand in Frankreich, mabrend ber Dauer ber britten Verfaffung, von 1795 -1799, bas Regierungspersonale aus 5 Directoren, von welchen jahrlich Einer austrat; und wieder ans bers entschied die vierte Berfassung Frankreichs [1799] aber die Rechte des erften Confuls und die feiner zwet Collegen u. f. w.) Die beschrantte (ober reprafentative) Demofratie unterscheibet fich aber baburch von der Uristofratie, daß die Bolksvertreter Bein befonderes Standesintereffe geltend machen tonnen, fonbern nur bas allgemeine Intereffe bes Boltes felbft; bag alfo bie Reprafentanten nicht im Charafter von Bevollmachtigten, fondern im Charafter von Stellvertretern handeln; baf fie burch 2Bahl ernannt werben, und bag bie Babl ber Boltsvertreter nicht nach Stanben, sonbern nach ber Gefammtzahl bes Bolles fatiftisch festgeset wirb.

Die Demokratie, so oft sie auch, als ben urs sprünglichen Menschenrechten am meisten entsprechend, empsohlen worden ist, gehört doch zu den unvollkommensten Regierungssormen, besonders die reine Demokratie, weil, bei dem Stimmrechte aller mundigen mannlichen Staatsburger, die Mehrheit selten den zwedmäßigsten Entschluß fassen wird; weil serner in der reinen Demokratie die Ueberredungskunst einzelner Demagogen, so wie der Partheisucht und selbst der Bestechlichkeit ein weiter Spielraum geöfinet ist; weil, bei der Baranderlichkeit der öffentlichen Meisung, gewöhnlich die Stätigkeit in den Bolksbesschlissen sein sie in den Bolksbesschlissen sein weil in den Bolksbesschlissen sein allem

Unscheine von Volksherrschaft — sehr leicht der Despotismus eines Einzigen Wurzel fassen kann. Selbst die de schränkte Demokratie hängt in hinssicht der Volksvertreter zu sehr von dem Zusalle der Wahlen ab, sobald nicht eine erste Kammer die zu lebhaften Ueußerungen und Beschlüsse der Kammer der Volksvertreter mit Weisheit und Umsicht zu mäßisgen versteht; und namentlich sehlt es in ihr der Rezierung nicht selten an Stätigkeit, theils weil das Personale derselben nach Ablause einer gewissen Versonale derselben nach Ablause einer gewissen Seit sich verändert, theils weil die Macht derselben eben so durch die scharfgezogenen Grenzen zwischen der gessehgebenden und vollziehenden Gewalt, wie durch die Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten beschränkt ist *).

^{&#}x27;) Sehr wahr sagt Schlözer (am ang. Orte, S. 128 f.) von ber Demofratie: " Gie tann bestehen bei einem fleinen unverdorbenen uncultivirten Bolte, teine andere Gemeinbegeschafte betreibt, als gu benen blos Schlichter Denschenverstand gehort, wo nur fo viel Regierungeftinft nothig ift, als ,, natura omnia auimalia docuit. " Bei einem großen verfeinerten, b. L verdorbenen Bolfe beilt felbst die Schein demofratie bie Bebrechen nicht. — Gie ift die befpotisch fte allet Regierungsformen in beiderlei Berftand. Ber tann ber Diehrheit der Fauste widerstehen? Und da der Pobel argere Launen, wie ein Gultan, bat; wer gittert nicht, wenn Ehre, Gut und Leben bes Burgere Diefer Pobels laune preis gegeben find? Die meiften, Demofratieen find vertappte Ariftofratieen, ober gar Monarchieen. große Saufen, burchdrungen von bem Gefühle, baß et geleitet werben muffe, folgt, wie am Rappzaume, bem beredten Sprecher, ber feiner fich zu bemachtigen weiß. - Ihr Cob war von jeber Uneinigkeit, oder Bruch des erften Gefetes, baf die ruhige Debrheit. gelte (Ochlotratie), und baraus folgende Aufloc

31.

B) Die Aristofratie.

Das Wesen ber Uristokratie besteht darin, daß die Rechte der Sonverainetat einem Collegium (einem souverainen Rathe) zustehen, der nicht dem Bolke, sondern blos sich selbst verantwortlich ist. Nach der Geschichte erscheint die Uristokratie unter zwei wesentlichen Grundsormen: als undes schränkte Uristokratie, wenn das regierende Collegium alle Resierungsgegenstände ohne die Justimmung irgend einer andern Corporation des Bolkes beschließen und vollzziehen kann, und als beschränkte Uristokratie, so dalb das Collegium dei seinen Beschlüssen an gewisse Grundgesetze und an die Einwilligung des Bolkes; oder gewisser Corporationen gebunden ist.

Die Souverainetat gehört aber in der Aristokradie dem ganzen Regierungscolleginm, so daß jedes einzelne Mitglied desselben, und selbst der Vorstand, (Doge, Prasident zc.) vom gamzen Collegium abhanmigg, und der lette gewöhnlich, nach seiner personlichen Macht, sehr beschränkt bleibt. In Hinsicht der Wultigsteit der Regierungsbeschlusse antscheidet die Stimmens

fung, wenn die unterliegende Minorität in der Berz zweislung den Staat an Fremde verräth." — So wenig es wahrscheinlich ist, daß de Pradt den Schlözer gelesen habe; so stimmt er doch fast in demselden Erz gednisse mit ihm überein: "Untersucht man die verschies denen, Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaften; so sindet man, daß die unumschränkte Regierung die der ganz unwissenden Wölfer ist; die republikanische die der Röster, bei welchen nur ein Theil aufgeklärt ist; die repräsentative Berfassing aber die der Wölker, deten Gesammikeit (Westrzahl) aufgeklätt ist:

mehrheit der Regierungsglieder (wie in der Demokratie die Stimmenmehrheit des ganzen Volles). Gewöhnslich theilt sich das Regierungscollegium in zwei Senate (den großen und kleinen Nath), von welchen der eine die Gesehe und Beschlusse verhandelt, und der zweite sie vollzieht (Theilung der gesehzenden und volls

giehenben Gewalt).

Die Uristotratie erscheint geschichtlich theils als Bable, theils als Erbaristofratie. In ber erften werden die Mitglieder des Regierungscollegiums, nach gefehlich bestehenden Bestimmungen über Die 2Bable fabiateit und das Wahlrecht (welche beide gewohnlich fehr beschrankt find) und über bie Dauer ber Umteführung, gewählt; in ber zweiten aber befinden fich gewiffe Familien entweder durch Geburt. ober Reichthum, ober burch Eroberung im ausschlie fenden Befie ber in ber Regierung bestehenden eineinen Stellen, wo die patricische Geburt, und bie Erreichung eines gewiffen Lebensalters (bisweilen mit einigen Nebenbestimmungen über Befit eines Grundeigenthums, über die Erstgeburt in den patricischen Geschlechtern u. s. w.) ben Eintritt in bas Regiewingscollegium entscheibet.

Wenn nun auch, im Gegensaße ber Demokratie, ber Aristokratie mehr innere Haltung, und mehr Einsheit und Festigkeit in ihren Beschlüssen zukommt, so daß namentlich in ber Erbaristokratie gewisse Aegles rungsgrundsaße unverändert von einem regierenden Geschlechte auf das nachfolgende korterben; so ist doch auch, nach dem Zeugnisse der Geschichte, kein Staat dem Beralten seiner Formen, und dem Zurückbleiben hinter den lebendigen Fortschritten des Zeitalters (Benedig, Bern u. a.) so sehr ausgesest, als die Aristokratie; in keinem wird die Harte des Drucks,

der don einigen wenigen Familien mit ber ftrengften Folgerichtigkeit und oft mit absichtlicher Anwendung und Steigerung ber bestehenben Formen gegen ausgezeichnete Individuen (Sannibal in Rarthago) ausgeht, empfindlicher gefühlt, als in ber Ariftofratie; und mabrend in ber Erbmonarchie bas Interesse bes Regenten mit bem Intereffe bes Bolles gewöhnlich in Gins verfchmilgt, erfcheinen in ber Erbariftofratie bas Intereffe ber regierenben Familien und bes Bols Les im fehneibenben Gegenfate, weil biefe Familien ihre Macht, ihren Reichthum und ihren Einflag nut auf Roften ber Befammtheit Des Boltes erweitern und ausbehnen konnen. Je leichter in einer Arifto Pratie Die Formen bes offentlichen Staatslebens ver Reinern, und je leichter in ben Uriftolratieen bas Bolt in feinblicher Stellung gegen die herrschenben Familien fteht; befto leichter tann auch entweber ein Defpot in benfelben, mit fcheinbarer Beibehaltung ber aristokratischen Formen, an die Spise Des Ganzen treten (Sulla, Cafar), ober besto fenneller fturgt; bei irgend einem Undrange von außen, Die veraltete Staatsform ber Ariftofratie (Rieberlande, Bern), und nicht felten mit ihr ber Staat felbft (Benebig) mfammen.

M. H. Passy, de l'Aristocratie considérée dans ses rapports avec les progrès de la civilisation. Paris, 1826. 8.

32.

Anhang.

Die Theokratie. Der Bundesstaat und Staatenbund.

Bu ben feltenen geschichtlichen Erscheinungen in

Sinficht ber Regierungsform gehören : Die Theofratie, ber Bunbesftaat und ber Staatenbunt. Die Theokratie beruht auf ber Unnahme, baß Gott felbit, bem alle endliche Wefen ju unbebingtem Behorfame verpflichtet find, bas unfichte bare Oberhaupt eines irbifchen Staates fen, beffen Regentenstelle aber von einem endlichen Wefen vertreten werbe. Allein wenn gleich, wohlverftan= ben, alle irdische Macht und Bewalt auf Bott gurud's führt und von ihm ausgeht *); fo hat boch bie Gefchichte gezeigt, baß alle theofratische Regierungsformen eigentlich auf ber Berrschaft einer Priefterariftofratie beruhten, mit einem geiftlichen Dberhaupte aus ihrer Mitte an ber Spige; baß eine folche Regierungeform urfprunglich nur bet Boltern, mahrend bes Zeitraums ber Rindheit ihrer Enlitur und politischen Bilbung, angetroffen wirt; und mit dem Fortschreiten in ber Cultur und in ben Webingungen des öffentlichen Staatslebens gewöhn-lich in die monarchische Regierungsform (bisweilen mit Beibehaltung eines einflufreichen Priefterftanbes

Die im Mittelalter aufgekommene Formel: Dei gratia, juerst von den majoridus domus des Frankenreiches gebraucht, war ursprünglich eine Kormel der Demuth, nicht Ausdruck einer unmittelbar von Gott abgeleiteten Gewalt, — so wie sich der Papst den servum servorum nannte. — Bergl. Schlögers Staatsr. S. 119 st., Sehr begreistich würde der Gehorsam des Menschen gegen ein höheres Besen, gar gegen die Gottheit selbst, sepn; diese mengt sich aber nicht mehr unmittelbar in das menschliche Herrschen, und es geschehen keine Bunder mehr. — Ninos, kur auf geschehen Jupiter, Apoll, die Egeria oder ein Engel eine und angegeben hatte.

in der Raffe des Regenten) übergeht (z. B. im aleen Urgypten).

Recherches sur l'origine du despotisme oriental et des superstitions. s. l. 1762. 12.

Der politische Charafter eines Bunbesftaan tes beruht barauf, bag er aus mehrern einzelnen. an sich felbstständigen, von einander nnabhangigen und nach ber Gestaltung ihres innern Staatslebens febr verschieden eingerichteten, Theilen besteht, Die aber theils für die leitung der allgemeinen innern Angelegenheiten bes ganzen Bundesftaates, theils für die Behauptung ihrer Stellung gegen bas Unsland und für alle Unterhandlungen nut demfelben, eine gemeinschaftliche bochfte Regierung anerkennen, welcher in Diefen beiben Begiehungen die Regierungen der einzelnen Theile untergeordnet find. Während also jede einzelne Proving fich felbft regiert und verwaltet, fteht ber Regierung Des Bangen bas Recht bes Krieges, bes Friedens, ber allgemeinen Steuern, der Munge, der Ernen-nung der Staatsbeamten, der gemeinschaftlichen Beeresmacht, ber Aulegung ber Posten, Landstraßen ober offentlichen Unftalten, und ber Unnahme und Ernennung der Gefandten zu. (So Die Schweiz. Mordamerifa, und vormals die Niederlande.)

Dagegen kundigt sich ein Staaten bund als eine volkerrechtliche Verbindung, ohne ges meinschaftliches Regierungsoberhaupt, an, in welschem alle einzelne Theile, nach der Gestaltung ihres innern lebens, als selbstständige und von einander uns abhängige Staaten nach allen Souverainetätsvechten, und, in Hinsicht auf Verfassung, Regierung und Vorwaltung, nach Grundsähen und Formen wesentlich

pan einander verschieden erscheinen, die versalb in Sinsicht auf die innern Berhaltnisse nur für beit gemeinschaftlichen Zwed der Aufrechthaltung der invern Ordnung. Sicherheit und Rube, in Sinsicht aber auf die außern Berhaltnisse zu gemeinschaftslicher Bertheibigung und Behanptung aller ihrer durch Bertrag sestgesehren Nechte gegen irgend einen felndlichen Angriff aufs innigste vereinigt sind (z. B. der tentsche Staatenbund).

Josch. Erdm. Schmidt, Diss. de civitatis orie gine civitatumque systemate, exemplo reipublicas Batavorum illustratis. Jen. 1745. 4.

Ern. Carol. Wieland, de systemate civitatum; in f. opusc. academ. Fascic. 1. Chemnit. 1790. &

33. ¹

Ergebnisse ber Geschichte und Staatse kunft über bie verschiebenen Regierungsformen.

Alles, was Geschichte und Staatskunst, nach ben Ersahrungen von wenigstens 4000 Jahren, all Ergebniß ausstellen konnen, ist im Allgemeinen: daß es 1) keine undedingt vollkommene und nothwendige Regierungsform giebt, welche gleiche wähig für alle Bolter und alle Zeiten sich eignete; daß vielzuehr 2) die beziehungsweise (relativ) vollkammenen Regierungsformen diesenigen gewossen sind, und noch sind, welche aus der geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens felbst hervorgingen, und theils dem erreichten Grade der Cultur, so wie der ganzen Eigenthumlichkeit des Boltes, das im Staats lebe, theils dessen ganzem Organismus in

Sinficht auf bie Grundbestimmungen seiner Berfaffung enthrechen (f. 24).

Im Befondern treffen aber Geschichte, mit Staatstunft, in hinficht ber verschiedenen Regierungs.

formen, in folgenden Ergebniffen zufammen:

1) daß nur zwei Regierungsformen, bie mon warchische und die republikanische, in allen Zeitaltern ber Geschichte, als die bestehendsten und bleibendsten angetroffen werden;

2) daß also diese beiden Regierungeformen im Ganzen ben verschiedenartigen Bedurfnissen der Bolter und Staaten am meisten zu entsprechen

fcheinen;

3) daß — im Gegensate ber alten und neuen Welt gegen einander — im Allgemeinen die gesittesten und cultivirten Staaten des Alterthums mehr zur republikanischen, als zur monarchischen — hingegen die gesitteten und cultivirten Staas ten der neuern und neuesten Zeit mehr zur mos narchischen, als zur republikanischen Regierungsform

fich hinneigen;

4) daß in neuern Zeiten die republikanische Regierungsform nur da sich behanpten kann, wo die Staaten aus Rolonieen erwachsen und zur Selbstständigkeit gelangt sind (wie z. B. in Amerika), während in Staaten, wo das monarchische Princip auf einer sesten geschichtlichen Unterlage beruht (z. B. in England und in Frankreich), die republikanische Regierungsform blos eine vorübergehende Erscheinung bildete;

5) daß namentlich der politische Charakter der neuesten Zeit in Europa das Auflösen der bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts im europäischen Staatenspiscene bestandenen republikanischen Regie-

nungsformen (z. B. in ben Rieverlanden, und in kucca), ja zum Theile die Auflosung ber Republiken felbst (Benedig, Genua, Rayusa) herbeiführte **);

felbst (Benedig, Genua, Raynsa) herbeisühete *);
6) daß aber, nach dem Zeugnisse der Geschichte, besonders der drei letten Jahrhunderte, bei de Bessierungssormen gleichzeitig ne ben einander in einzelnen Staaten desselben Erotheils bestehen Edinen und bestanden haben, ohne das allgemeine politische Gleichgewicht zu storen, und selbst ohne die Berbindung monarchischer und republikanischer Staaten zu gemeinschaftlichen Zwecken zu hindern;

7) daß, mit den Fortschritten der Bolker und Staaten in der Cultur überhaupt, und namattlich in der Entwickelung und neuen Gestaltung des of fentslichen Staatsledens, in vielen Staaten und Reichen die undeschränkten monarchischen Regierungssormen allmählig in beschränkte übergingen (in Geosphistannien, Frankreich, Schweden, Romuegen, Riedersland, Portugal u. a.);

8). daß die er bliche Monarchie vor der Bahls monarchie, und besonders vor den sogenannten Patris monialreichen, einen entschiedenen Borzug behauptet;

9) daß unter den republikanischen Regies rungsformen die reine Demokratie zur Unarchie, die undedingte Aristokratie zum Stillskande des politischen lebens sichet, und nur die reprosentative Demokratie da bestehen kann, wo sie (wie z. B. in vormaligen Rolonieen) aus der geschichtlichen Unterlage des ganzen Staatsorganismus hervorgeht;

10) baß endlich bie fogenannten Theotres

^{*)} Fr. Such holy, über das Berschwinden ber Republiken aus der Reihe der europäischen Staaten; in s. Journal für Tentschland, 1815, Th. 1. S. 378ff.

tieen und Priesterstaaten nur einzelne und seltene geschichtliche Erscheinungen sind, die gewöhnlich — bei dem Fortschreiten der Bolter in der Euletur — in die monarchische Regierungsform (z. B. bei den Hebraern, im preußischen Ordensstaate zc.) sich ausslösen, so wie — nur aus ganz andern geschichtlichen und politischen Grunden — der Bundesstaat und der Staatenbund ber Staatenbund blos nach ganz örtlichen und zeitzemäßen Verhältnissen zum politischen Dasenn gelanzen können.

34.

4) Die Bermaltung bes Staates, als brite ter Bestandtheil ber Organisation besselben.

Die Verwaltung ift berjenige Theil bes Staatsorganismus, burch welchen alle Sauptbestimmungen Ber Verfassung und alle aus bemfelben mit Nothwen-Digkeit hervorgehende Folgerungen, vermittelft ber beftehenden Regiering, ins offentliche Staatsleben kreten, und in bemfelben erhalten und befestigt werben. Die Berwaltung muß baber in ber Berfaffung begrundet und jeber Bauptgegenstand ber Berwaltung in einem organis schen Gesete bes Staates ausgesprochen senn; allein Die Verwirklichung aller einzelnen Theile und Gegenftanbe ber Berwaltung hangt junachft und unmittelbar von ber Regierung ab, welche bes. balb auch , in ber lehre von bem Staatsorganismus, in ber Mitte fteht zwischen Berfassung und Berwaltung. Es barf mithin in ber Bermaltung nichts geschehen, ohne bas Borwiffen und ben Willen des Regenten; es muß alles, was die Berwaltung betrifft, in feinem Ramen gescheben

mis andgeferügt werden; auch muß ber Dryanismus ber Berwaltung, obgleich geftüht auf die in der Berfaffung enthaltenen Grundzüge, im Ganzen, wie im Einzelnen, von dem Ermessen des Regenten; als des Oberhaupts der vollziehenden Gewalt im

Staate, abbangen.

So wie aber in allem, was die Staatskunft auffiellt, die Grundsche des Rechts und die Regeln der Augheit aufs innigste verbunden werden mussen; so auch in der lehre von der Verwaltung des Staats. Denn nur sehr wenige und einsache Grundsche stellt die Verundsche und außere Gestaltung der einzelnen Zweige und Theile der Verwaltung auf; die meisten Vorsschriften für die zwecknäßige Unordnung der Verwaltung stammen aus der Ersahrung und Geschichte, und stilbst diese allgemeinen Ergebnisse der Geschichte müssen, dei der Organisation der Verwaltung in jedem gegebenen Staate, ganz nach besten be fon dern und dreicht werden Verhältnissen und Vedürfnissen berücksschichte werden P.

35.

Saupttheile ber Bermaltung.

Die Bewoaltung des Staates, inwiefern fie von bem Regenten, als dem Oberhaupte der vollziehenden

Les wiede gegen alle Lehren ber Staatskunft und Gerschichte seyn, wenn g. S. in einem Staate mit 200,000 Monschen Bevollerung eben so viele Ministeria wären, als in einem Staate mit 30 Mill. Einwohnern; oder wenn man in einem Binnenstaate einen besoudern Marinenminister ernennen wollte; oder wenn man in einem Staate won 30 — 50,000 Kinibi den ganzen Organismis

Sewalt ausgeht, umschließt theils die hochsten Behörden der Verwaltung; theils die vier einzelnen Theile der Verwaltung selbst nuch ihrem innern nothwendigen Organismus: die Gewrechtigkeitspflege, die Polizei, die Finanzen und die bewaffnete Macht.

Weil aber Die Staatstunft sowohl in Binsicht auf die Organisation der bochften Berwaltungsbehörben , als anch in Sinficht ber zwedmäßigen Geftaltung, ber vier einzelnen Theile ber Staatsverwaltung, gunadift ben ortlichen und vollsthumlichen Intereffen und ben aus ber Beschichte anderer Bolfer und Staaten bemabrten Ergebniffen folgen muß; fo find bie aus ber Bernunft hervorgehenden Bedingungen für bie rechtliche Gestaltung, ber Staateverwaltung (Staatsr. 6. 36.) mur folgenbe: 1) bag ber Organismus ber Berwaltung begrunbet fen in ber vechtlichen Form ber Berfassung, weil nur baburch in Die Gingelnheiten ber Bermaltung Ginheit und innerer Zusammenhang kommen kann; 2) baß, nath ihrem Perfonale, Die vier Saupt-theile ber Bermaltung ftreng von einanber verfchieben fenen, weil einestheils nur burch biefe Trennung die Digbrauche ber in Giner Individualität vereinigten verschiedenen Gewalten verhatet werben tonnen, nub anderntheils jeber Sauptgegenftand ber Bermalting nicht nur eine eigenthumliche Borbereltung, fondern auch in ber Unwendung bie ungetheilte Rraft eines forgfaltig bafar gebilbeten Beamten ver-

ber Gerechtigkeitspflege, ber Polizei, der Finanzen und bes Militairs nach der Zahl und Abstufung ber einzelnen Behorben in einem Staate von 10 Mill. Menschen nachmannen versuchte!

langt; und 3) daß die in den einzelnen-Mweigen aus gestellten Beamten für ihre Amisfihrung verants wortlich sind.

Nach diesen Unsichten ist Pope's so oft gemißbrauchter Ausspruch:

For forms of government let fools contest, Whate'er is best administerd, is the best,

wie v. Jakob (Einl. in die Staatswissenschaften, S. 186.) sehr wahr bemerkt, "ein schlechter Spruch, der gar nichts sagt;" und v. Schlözer (Staatsk. S. 115.) bemerkt von dem selben: "er ist nicht nur unhöslich, sons dern auch falsch." Nie kann eine Verwaltung für sich, die nicht in einer zwecknäßigen Regierungsform und in einer rechtlichen Versassung sten Stüßpuncte hat, vorzüglich, geschweige die beske sehn, wenn sich gleich denken läße, daß, abgessehen von der ihr mangelnden Vegenndung: und bei dem Abgange alles innern Zusammenhanges, durch Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Verhalbssichtigung der örtlichen und Zeit = Verhältnisse innern Keinzelnen vermittelst einer gut organisirten Verwaltung Manches geleistet werden könne!

Rarl Fr. v. Biebeting, Borfchlage jur Einrichtung einer Staatsverwaltung im Allgemeinen und bet Bert waltungsgweige inebesonbere. Munchan, 1845: 8. 4. . .

(Freih. v. Maldus), Darstellung des Organismus der innern Staatsverwaltung und der Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben. Mit Beilagen. Hebelberg, 1820. 8. — Derselbe (und unter seinem Namen), der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung. 2 Bande (der erfte in 8., der zweite in 4. Formulare enthaltend). heidelb. 1821. — Politit der innern Staatsverwaltung., ader Parstellung, des

Organismus ber Beherben für biefelbe, mit Andentung von Formen für die Behandlung und Einkleidung ber Geschäfte, vorzüglich jener in bem Gebiete ber innern Staatsverwaltung. 3 Theile. heibelb. 1823. 8.

Rarl Fr. Wilh. Gerftader, Spftem ter innern Staatsverwaltung und ber Gefetpolitit. 3 Thie. (noch

unbeenbigt). Leipz. 1818 - 20. 8.

Jul. Graf v. Soden, die Staatsabministration im engern Sinne, nach den Grundsägen der Nationaldtos nomie. Nurnb. 1824. 8. (ift auch der neunte und lette Theil s. Nationaldtonomie.)

36.

Die beiben Hauptspfteme in ber Staats=

Geschichte und Staatskunsk stellen für die Berwaltung, namentlich größerer Staaten, nur zwei ursprünglich wesentlich von einander verschiedene, Hauptspfteme auf: das der Provinzialverwalt ung und das der Centralverwaltung *).

Das System ber Provinzialverwaltung, bernhend auf dem geschichtlichen Grunde des allmähzigen Unwachses der meisten europäischen Staaten nach dem Erwerbe und der Verbindung einzelner pormals selbsiständiger länder und Provinzen, und auf den rechtlichen Bedingungen dieser Erwerdung, bessehet darin, daß jede Provinz des Staates ihre besons dere innere Gestaltung mit eigenen Behörden, nicht seiten mit einer eigenthümlichen Versassung und besons dem Tehen behält, so daß jede einzelne Provinz gewissermaßen ein in sich abgeschlossenes Ganzes diedet, das von den übrigen Theilen desselben Staates wesentlich verschieden ist, und wodurch die Gesammts

^{*)} v. Maichns, ber Organismus d. Behorben ic. E. 5 ff. St. 28. ate Aufl. I. 31

verwaltung bes ganzen Staates nur als bas Aggregat

gleichgeordneter Theile erscheint.

Dagegen beruht das Centralspftem in der Verwaltung auf einer gemeinsamen Versassung, wenigshend auf gewissen gemeinschaftlichen Grundgesetzen für alle einzelne Provinzen des Staates, so daß, nach denselne, sammtliche Gegenstände der Verwaltung nach allgemeinen Beziehungen (z. B. nach dem Zusammenhange aller Justizs oder aller Polizeis oder aller Finanzs Behörden im ganzen Staate unter sich) vertheilt und angeordnet, und rückwärts in gewissen höchsten Behörden für zeden einzelnen selbstständigen Zweig der Verwaltung centralisiet sind.

Wenn auch das Provinzialspstem in der Berwaltung mehrere Jahrhunderte hindunch ausveichen und felbst zweckmäßig senn konnte; so vermochte es doch nicht, bei den gesteigerten Bedürsnissen der meisken Staaten, bei der allmählig überall zur Herrschaft gekommenen Idee von der nothwendigen Kin heit des Staates, und bei dem Vorgange mächtiger Staaten in Hinsicht der Unnahme des Centralspstems, sich im Ganzen länger zu behaupten. Selbst da, wo man in den einzelnen Provinzen die aus frühern Zeitem bestehenden einzelnen Behörden beibehielt, sah man sich genöthigt, sie wenigstens unter Aussicht und leitung der nen angeordneren Centralbehörden zu stellen.

37.

Fortsehung.

Allein wenn auch die Unvollkommenheiten und Bereinzelungen im Provinzialspsteme der Verwaltung sa beutlich hervortraten, daß das Urbergewicht der

bestentlichen Meinung und der Staatsmanner für die Einführung des Centralspstems sich erklärte; so ift doch auch gegen das letztere erinnert worden, daß es die Bureaukratie, und bald den geheimen, bald den dessentlich hervortretenden Despotismus der Beamten befördere.

Bei allen anerkannten Vorzügen bes Centralssyftems vor dem Provinzialspsteme scheint daber, gegen den möglichen Migbrauch des ersten, zweierlei ersordert zu werden:

1) buß die Gesammtverwaltung im Staate in brei Theile zerfalle: Gemeindeverwaltung, Provinzialverwaltung und Centrals (Staats) verwaltung, von welchen die Gemeindeverwaltung gang den Gemeinden selbst (voch unter Oberaussicht und Controlle des Staates und unter Verantwortlichteit der Gemeindebeamsten) überlaffen bleibt*), bei der Provins

Digitized by Google

^{*)} Mur aus ber Gemeinbeverfassung im Mitfelalter (haupte faclich ale die Stabte aufzubluhen begannen), wird es erflarbar, wie man bamals fo wenig Staatsbeamte brauchte, und boch bas Berwaltungsgefchaft geordneter war, als bei ber Angahl ber Staatsbiener neuerer Beit; befonbere auch wie, bei jener Gemeinbeverfaffung, bie hobere Bluthe und Rraft ber einzelnen Municipalitaten fich entfalten tonnte. Roch bie jest beruht bie Starte ber brittifden Berwaltungeform auf ber bort beftehenben Gemeindeverfaffung; allein bas Mittelglied ber Pros vinzialverfaffung reicht in Großbritannien nicht aus, weil bie Oheriffs nicht bafür gelten tonnen, und die Centrals verwaltung gehet auf in ber Bereinzelung ber eine selnen Ministerdepartements. — Go litten Krante reich's neuere Berfaffungen baran, daß bie Gemeinber verwaltung ganglich vergeffen war, bag ber Droc vingialverwaltung, an beren Spige ber Dedfect

borben (Rreishauptleute, Amtshauptleute, Landin rathe u. f. w.) an ber Spike fteben, both fo, baß 1 Ahnen freigewählte Magistratspersonen ans ber Prowing mit berathender Stimme zugeordnet find; Die Centralverwaltung aber ausschließend in ben Sanden von Staatsbeamten ruft, welche ber Regent ernennt, die aber, nach ben in ber Berfaffung enthaltenen Bestimmungen, außer bem Regenten, auch ben Vertretern bes Volles verantworfich find. Bei biesem Softeme beruht bie Starte ber Berwaltung zuerft auf einer zwedmaßig gestülteten Someindeordnung; weil theils die ent= fernte Regierung nicht alles im Einzelnen beobach= " ten tam; theils bie Bermaltung nur auf biefe Beife bas Bange bes Staates in allen eingelnen - Theilen umschließt, und bie Rrafte Aller gu Ginem Bwede in Unfpruch nimme und verbiebet; theils baburch bas Beamtenpersonale im Staate, ohne Rachtheil bes Bangen, vermindert und ber Beschaftsgang vereinfacht werben tann. Darauf folgt Die Provinzialverwaltung, welche bie einzelnen landschaftlichen Intereffen und Bedurfniffe wahrnimmt und befriedigt, bie - befonders in großen Reichen - außerdem nicht vollständig und

stand, zwar nicht die Wirksamkeit und Schnelltraft, aber die eigentliche Berathung (bei der Ohnmacht der Prackfecturtathe) und die höhere Controlle sehlte, so daß oft die Centralverwaltung diese Lücken nicht auszus gleichen vermochte. — Es gehört tentschen Staaten (z. B. Bayern, Wirtemberg u. a.) das Berdienst, diese Mangel gefühlt und ersest zu haben; auch in Barden ist neuerlich eine Gemeindeordnung zur Berathung beider Kammern gesommen.

treu zur Remmiß der Centralverwaltungsbehirden kommen wurden. Endlich muß die Centralverswaltung nicht nur die lette Instanz für alle Provinzialverwaltung, sondern zugleich der Mittelpunct der gesammten Staatsverwaltung seyn;

2) daß die Verwaltung im Staate weber blos collegialisch, noch blos bureauartig betrieben werbe. Wenn bei ber collegialischen Behandlung ber Berwaltung allen Mitgliebern ber Beborbe gleich maßiges Abftimmungsrecht zufommt, und ber Borftanb ber Beborbe blos primus inter pares ift, ber bie Ungelegenheis ten vorträgt, leitet, und bei Bleichheit ber Stimmen ben Ausschlag giebt (fo baß feine Stingme fur zwei gilt); fo bat bie bureauartige Berwaltung bas Eigenthamliche, daß die Mitglieder ber Behorde blos berathen be (nicht becibirente) Stimmen haben, und ber Borftand als Chef bes Bangen erscheint, ber aus eigner Machtwellkommenheit verfügen und entscheiben kann, und felbst nur nach eigenem Gutbunken Die Mitglieder ber Behorde um ihren Rath befragt, ohne fich an benfelben bei ber Entscheidung zu binden, ober ein Stimmrecht feiner Rathe anzuerkennen. 3mede des Staates hat die collegialische Betreibung ber Berwaltung mehr Sicherheit, Umficht, aber auch mehr langfamteit und Breite; - hingegen die burgauartige Behandlung mehr Rurge und Rraft, nur baß fie auch leicht zur Ginfeitigkeit, Oberflachlichkeit und Willkuhr führt. Deshalb scheinen beibe Bermaltungsformen verbunben werden ju muffen, fo bag namentlich bei allen Begenftanden ber Berechtig feitspflege

bie bureauckrige Verwaltung vollig ansgeschlossen bleibt; bei einzelnen Zweigen ber Polizei aber die bureauartige Seschäftssührung den Borzug vor der collegialischen verdient; bei der Finanzverwaltung in der Berathung der Gegenstände die collegialische Vetreibung, bei der Aussührung berfelden aber die bureauartige answendbar scheint; und endlich — nach sester Vezgründung des Militairsustems im Staate — dieses in der Verathung gleichfalls der collegialisschen Einrichtung, in der Aussührung der bureaus

artigen leitung bevarf.

Ein Staatsmann, ber bie Staatsverwaltung in " ber Birflichfeit tennen gelernt bat, v. Daldus, m f. Politit ber innern Staatsverwale tung, Th. 1. G. XXV. brangt bie Borguge bes Bureaufostems vor bem collegialischen in folgende Babe gusammen : "Ber Gelegenheit gehabt hat, Die Construction ber Collegien und ben Mechanismus bes Geschäftsbetriebes in benfelben, burch eigene Ansicht und aus eigener Erfahrung tennen zu lernen, wird bie Thatfache bezeugen, bag in ber Regel in einem jeben berfelben einige minberfähige und minderthatige Mitglieder vorhanden, und nicht felten einzig in ber Absicht, um benfelben eine ehrenvolle Rube zu verfichern, in biefelben eingetheilt find, beshalb aber nicht weniger bie vollständige Befoldung genießen. Ein folder Einfchub unfahiger ober nicht vollarbeitenber Arbeiter ift in bem Einheits = ober Bureauspfteme, wo jeber Beamte, für Sache und Form verantwortlich, beiden gewachfen fenn muß, nicht möglich, in welcher Unmoglichfeit zugleich ein erfter Grund liegt, aus weldem in biesem Systeme Die Angahl ber Arbeiter und bes Aufwandes für dieselben geringer, als in bem Collegialfosteme ift. Ein zweiter liegt in bem größern Zeitaufwande, welchen die Formen bes collegialischen Geschäftstriebes erfordern, und welcher ben Mitgliedern eines Collegiums nicht verftattet, eine fo große Ungahl von Befchaften gu übernehmen, ale biefelben ohne biefen Beitverluft wurden bearbeiten tonnen, fur beren Bearbeitung baber, wenn nicht Retarbate fich anhaufen follen, Die Ungabl ber Mitglieder vergrößert werben muß. Un Diefe in ber Sache und in ben Berhaltniffen felbst liegenden Grunde schließt ein britter fich an, ber aus ber Ratur bes Menfeben fich entwickelt, namlich: daß ein Arbeiter, der allein fteht, die Ehre des Erfolges seiner Thatigkeit allein eruter, die Schande des Mißlingens allein trägt, die Folgen von laffigkeit allein bußt, in ber Regel mehr und beffer arbeitet, als wenn berfelbe die Ehre mit einer Gefammtheit theilen, Diefer nicht felten gang überlaffen muß, die freilich in der Regel auch burch ibre Firma gegen Buße und Schande bedt."

38. ·

Allgemeine Grundfaße für bie Bermaltung.

Wenn eine. Staatsverwaltung obne Verfaffung ihrer festen Unterlage ermangelt, und jedesmal die Verwaltung von der Verfassung abhängig ift *); so

^{*)} Bergl. ben Recensenten ber Schrift von v. Maldus, ber Organismus ber Behorben ic. im Bermes, St. XVII, G. 123: "Rein Staat, ber wirklich ben Ras men eines Staates verbient, tann ohne Berfaffung seyn;

darf boch nicht verkannt werden, daß, während bie Berfaffung als ein unveranderliches Banges erfcheint, Die Berwaltung von vielen ortlichen und Zeitbeburfniffen abbangig, mithin im Gingelnen manchen Berauberungen unterworfen bleibt. Go wie g. B. ber bedeutende Unwachs ber Volksvermehrung in einer langen Friedenszeit die Bermehrung ber bei einzelnen Bermaltungezweigen angestellten Beamten machen taun; eben so konnen auch, nach bem Willen bes Regenten und nach bem Ermeffen feiner Minister, welche an der Spise der gefammten Berwaltung fleben, wefentliche Beranderungen in bem Organismus der Verwaltung vorgenommen merben. Deshalb ift es schwer, in ber Staatstunft allgemeine Grundfase für die Bermaltung aufzustellen. Diefe burften sich aber boch auf folgende jurudführen lassen:

- 1) Die Berwaltimg behampte ben Charafter ber boch ften Einfach bett, bewirkt burch bas forgfaltig berechnese und ausgemittelte Ineinandergreifen aller einzelnen Theile berfelben.
- 2) So viele Sauptzweige ber Berwaltung wefentlich von einander verschieden sind; so viele Sauptarten von Anstalten mussen auch für die Geschäftsführung bestehen.
- 3) Für jeden einzelnen Zweig der Verwaltung durfen nur so viele Behörden und so viele Beamten bestehen, als, nach den topographischen, statistischen und politischen Verhältnissen eines gegebenen Staates, wesentlich zur gleichmäßigen und

die Berfassung ift aber die Richtschur ber Berwaltung, und diese die Ausführung ber erstern."

erfchöpfenden Betreibung ber Berwaltungsgeschäfte

nothig sind.

4) Rach dem staatswirthschaftlichen Grundsate der Theilung der Urbeit, mussen die Geschäftskreise der Ober=, Mittel= und Unterbehörden durch sorgfältig erwogene Instructionen gegen einander scharf abgegrenzt, und ihre gegenseitigen Verhälts, nisse genau bestimmt werden.

5) Den einzelnen Beamten muß, neben ihrer Berantwortlichkeit, ber möglichst freie Spiels raum in ber Betreibung ihrer Geschäfte gelafen, und bie Form bieser Geschäftsbetreibung nicht mit kleinlicher Meugstlichkeit vorgeschrieben werden.

6) Zwifchen fubordinirten und fubalternen Staatsbienern *) muß genau unterschieden werben, indem ben lettern feine Gelbststandigkeit und fein eigenes Urtheil zusteht, weil fie nur zu mechanis fchen Sulfsleiftungen (jum Copiren, Rechnen u. f. m.) angestellt find; bagegen Die erstern, vermoge ihres Umtes, eine eigne Wurde besigen, und ihre Geschäfte felbstftandig, wenn gleich ber bobern Aufficht und Weifung untergeordnet, nach ber ihnen ertheilten Wollmacht vollziehen muffen. Daraus folgt von felbft, baß kein in ber Berwaltung angestellter Staatsbeamter, ohne gerichtliche Entscheidung, feines Dienftes entlaffen werben tann, bag aber bie bloßen Subalternen biefes Recht nicht in Unspruch nehmen burfen, sobald ihnen nicht bei ihrer Unstellung eine Berficherung beshalb ertheilt wirb.

7) Die Stellung ber Subordinirten zu ihren Vorgesehten, so wie das sogenannte disciplinarische Versahren gegen Staatsdiener,

^{*)} Hermes, St. XVII, S. 131.

nuß zunächst von allgemeinen Grundsähen ber Gerechtigkeit ausgehen und auf bestimmten Justructionen beruhen, damit eben so aller Willkühr vorgesehter Staatsbeamten gegen ihre auf einen bestimmten Diensteid angestellten Subordinirte, wie aller Ungebundenheit von Seiten der Subordinirten gegen ihre Vorgesehten vorgebeugt werde. Rur daraus kann eine gerechte und zugleich liberale Controlle hervorgehen, und zugleich die Täusshung der Aufssichtsbereiden vermieden werden.

8) Die Besoldung aller angestellten Staatsbeamten muß nach ben Verhältnissen des Ortes, wo die Behörde sich befindet, nach den allgemeinen Zeitbedurfnissen und nach den Rangabstusungen der Staatsdiener bestimmt, im Allgemeinen aber muß als Grundsak angenommen werden, daß jeder von seinem Staatsante ohne zufälligen Erwerd und Sporteln leben könne, wohei besonders die Bestechung als eins der größten Verbrechen im Staatsdienste ge-

ahndet werden muß.

9) Man gebe endlich das traurige Vorurtheit auf, den Staatsbeamten bei einer unzureichenden Besoldung auf Sporteln anzuweisen. Denn abgesehen von dem nachtheiligen lichte, das besonders auf die Verwaltung der Verechtigkeitspflege bei der Beischaltung von Sporteln fällt, und von der mit dem Sportelwesen verbundenen Ungewißheit der Gesammtzeinnahme der Staatsbeamten, ist das Sportelwesen theils der Sittlichteit des Voltes höchst nachtheilig, theils nach staatswirthschaftlich en Grundsähen verwertlich, weil das, was im Budget an der Besoldung der Staatsbeamten erspart zu werden scheint, doch durch die Sporteln aus dem Volksvermögen, und zwar auf einem weit willkühre

Achern Wege, als vermittelft bes von ben Bollsveretetern angenommenen und geprüften Budgets, aufgefrieben wird.

39.

Die bochften Beborben ber Staatsverwaltung.

Unter ben höchsten Behörden der Staatsverwaltung werden diejenigen Mittelpuncte der Berwaltung verstanden, an welche alle Angelegenheiten der Verwaltung aus dem ganzen Umfange des Staates gelangen, und in welchen diese Angelegenheiten forgfältig berathen, entschieden, so wie den untergeordneten Behörden zur Ausführung mit-

getheilt werben.

Der Regent, als bas Dberhaupt aller vollgiehenben Bewalt im Staate, tann nicht in Die Reihe ber verwaltenben Behorben gestellt werben, weil er über allen Behörben fteht, weil alle Behörben in feinem Ramen und nach feinem Auftrage wirten, und alle Beamtenanftellungen burch i on geschehen. Allein es besteht in einigen, jundchft in autobratischen Staaten, neben ber Gefammtheit ber Ministerien, noch ein besonderes Rabinet bes Regenten, in welchem Die an Die Person bes Regenten unmittelbar gerichteten Gegenftanbe, burch Bortrag ber angestellten Rabineterathe, zu beffen Enefcheibung gebracht werben. Goll in Diefe Kabinetsentscheibungen nicht Willführ fich einmifchen, welche, ohne Wiffen und Willen bes Regenten, von einem einfeitigen ober oberflächlichen Bortrage ber Gegenftande ausgehen tonnte; fo muß bas Berbaltniß biefes befonbern Ra-Binets gegen bie eigentlichen Ministerien nach festen

Grenzlinien bestimmt, und auch die Form das Geschäftsganges bei bemselben allgemein bekannt fenn, weil bas Materielle bes Bortrags im Rabimetts, feiner Ratur nach, felten jur Publicitat gelangen tann. Denn wenn entschieden da, wo ein folches Kabinet befteht, Die Leitung ber auswartigen Ungelegenheiten, bas Gefandtenwefen, Die Familienverhaltniffe bes Regenten zu auswartigen Dynastieen, Die Standeserhöhungen, die Ordensverleihungen, die Bennadigungen, überhaupt fammtliche Sof = und Gnadenfachen, jum Beschaftstreife beffelben geboren; fo murbe es boch bebentlich fenu, wenn burch Rabis netsbefehle in ben Bang und die Entscheibungen ben Gerechtigkeitspflege und ber Finangverwaltung eingegriffen, ober eine gobeime Polizei angeoronet merben billte.

Die weseurlichen boch ft en Beborben ber Ber-

waltung sind:

1) die einzelnen Ministerien, doch so, daß die Minister selbst, für die Gesammtangelegensheiten des Staates und für die Bewirkung der Einsheit in den ihnen anvertrauten Hauptzweigen der Verwaltung, ein Conseil (einen geheimen Rath) unter dem Borsibe des Regenten, oder eines dazu von ihm ernannten Prasidenten (Staatskanzlers) bilden.

2) ber Staatsrath, bald als eine berathende, bald auch als eine entscheidende Behorde gestistet, nach seinen Individuen in so viele
Sectionen getheilt, als Hauptzweige der Berwaltung in einem gegebenen Staate selbstständig arganistes
sind, und hauptsächlich dazu bestimmt, alle Besetzerschläge (welche entweder den Bolksvertretern vorgelegt, oder im Staate bekannt gemacht werden sollen),
reislich zu überlegen und zu bearbeiten, Be, ein

Staatsrath mit biefer Beftimmung und mit biefet Stellung zu ben übrigen Berwaltungebehorben besteht, ift eine befonbere fogenannte Befet

commiffion überfluffig.

3) die Generalcontrolle *), als diejenige Behörde, welche über die Beobachtung und Bewahrung der Verfassung und der Grundgesehe des Staates, über die gleichmäßige Verwirklichung des ganzen
Verwaltungssystems, und über alle in dem innern
Staatsleben wahrgenommene Unvollkommenheiten,
tücken und Mängel zu wachen, namentlich aber die Finanzverwaltung der strengsten Aussicht zu
imterwersen hat.

Reben biesen hochsten Behorben ift in allen anto tratisch en Staaten, und in verfassungsmaßigen Staaten, wo die Boltsvertreter nicht in zwei Rammern zerfallen, ein Senat **), mit selbstständigem Geschäftstreise, erforderlich.

^{*)} Benn Einige, namentlich v. Maldus (am angef. Orte S. 59.), eine Oberrechnungstammer unter die hoch sten selbstständigen Verwaltungsbehörden aufnehe men; so scheint doch das, was dieselbe zu einer der hochsten Behörden erheben könnte, da, wo eine Generals controlle besteht, die ser anzugehoren, und das, was ihr in sin anzieller hinsicht eigenthumlich ist, unter der Leitung des Finanzministeriums stehen zu mussen. Wo dies aber der kall ist; da kann die Oberrechnungsstammer mit den genannten höchsten Verwaltungsbehörden nicht auf gleicher Linie stehen.

^{**)} Außland hat einen mächtigen und einflußreichen Senat in ber Hauptstadt als hochste Behörde des Reiches; doch ward im Jahre' 1810 neben ihm ein Reichstath (Conseil) errichtet, der in die vier Abtheilungen der Gesetzebung, der Gerechtigkeitspsiege, des Kriegswesens, und der innern Angelegenheiten überhaupt (Ackerbau,

40.

1) Die einzelnen Minifterien.

Rach ber Grundlehre ber Staatskunft, baß bas leben eines jeden Staates in das in nere und an gere zerfallt, giebt es eigentlich nur zwei Ministerien: das für die innern, und das für die auswärtisgen Ungelegenheiten. Ullein, wenn auch die Kräfte Eines Staatsmannes dazu hinreichen, die oberste teitung aller zum Kreise der auswärtigen Ungeslegenheiten gehörenden Begenstände zu führen; so ist es doch bei jedem Staate, bessen Gesammtbevölkerung über eine halbe Million steigt, nicht mehr mögelich, — und selbst da, wo die Bevolkerung nicht einmal diese Zahl erreicht, nicht rathsam, — das

Fabrifen, Sandel, Finanzen, Schulwesen und Medicis malangelegenheiten) gerfällt. - granfreich hatte von 1799 - 1814, nach ben Borfchriften ber vierten Bere faffung, einen fogenannten Erhaltungsfenat, beffen verfaffungemäßige Bestimmung von hoher Bichtigfeit mar, weil ihm guftanb, que bem Rationalverzeichniffe bie Mitglieder bes gefengebenden Korpers, bes Eribunats, bes Consulats, die Caffationsrichter und die Rechnungscommiffarien ju ernennen; alle Berhandlungen, die ibm als verfaffungswibrig von der Regierung oder vom Eric bunate angezeigt murben, ju beftatigen, ober 20 vers nichten, und die Berfaffung fefbft durch organische Senae tusconfulta ju ergangen und ju veranbern. Db er nun gleich in fpaterer Beit jundchft ein Bertjeug bes taifers lichen Willens war; fo war boch feine politifche Geellung und Wacht baburd febr gefichert, bag alle Senator, fellen leben elanglich ertheilt wurden, und fein Senator abfetbar mar. - Geit ber Einführung ber conftitutionellen Charte (1814) in Frankreich find Die meiften gunetionen bes Senats auf bie Dairstammer **Chergegangen**

ein Einziger alle die verschiebenen Hauptzweige, welche zum Ministerium des Innern gehören, und welche die ganze Wirksamkeit, Gestaltung und Fortbildung des innern Bolkslebens umschließen, mit gleicher Sachenntniß, Kraft und Thatigkeit leite. Deshalb zere ställt die Leitung des Innern in den größern Staaten

gewöhnlich in folgende einzelne Ministeria:

1) bas Ministerium bes Innern, im engern Sinne bes Wortes. 3hm gehort Die Unfverhthaltung ber Berfassung bes Staates nach ihrem ganzen Umfange und nach allen ihren einzelnen Be-Rimmungen; Die Leitung aller Mittheilungen zwischen bem Regenten und ben Bolfevertretern; Die Beranberungen in ber geographischen und ftatistischen Eintheilung bes Staates nach seinen Provinzen und Bezirken; Die Dberaufficht über bas gesammte Staatseigenthum, und über alle für die Verwaltung im Innern angestellte Beborben; die Bestimmung und zeitgemaße Berbefferung ber innern Bestaltung aller Dieser Behörden und ihres Geschäftstreises; Die Bewahrung aller Oberhoheitsrechte bes Regenten im Umfange bes Staates; bie Oberaufficht über ben land. und Bergbau, über Die Forsten, über Die Gemerbe (Manufacturen und Fabriten), über ben Sanbel, aber bas statistische Bureau), über Kunststraßen, Randle u. f. w.

(Wenn in mittlern und kleinern Staaten nicht besondere Ministerien der Polizei und des Eultus [vielleicht selbst des Handels] bestehen, geboren auch die Gegenstände dieser Ministerien zum Ressort des Ministers des Innern.)

2) bas Ministerium für die Gerechtigkeitspflege. Bon bem Justizminister hangt ab die Sinrichtung und Vertheilung ber Berichte, bie

Ernennung und Befoldung aller Beamten, und bie Ausmittelung und Berwendung aller Fonds für Die Gerechtigkeitspflege, Die Bewahrung ber Rechte feines Devartements gegen bie Eingriffe andrer Staategewalten (3. B. burch Rabinetsbefehle in Juftigfachen, burch Errichtung außerorbentlicher Gerichtshofe), und die Oberauflicht über die Anwendung des burgerlichen und Strafgesethuches, bes handelsrechts und bes Gefesbuches fur bas gerichtliche Berfahren, fo wie die Oberaufficht über die Gerichtshofe aller Inftangen, über fammtliche Richter, über Die Collifionen unter ben einzelnen Gerichtshofen, über alle Rechtsanwalbe u. f. w. Gelbst bei ber Ausübung bes Beanadigungerechts von bem Regenten muß er zuvor gebort werben. - Allein nie barf ber Juftigminifter in Die Ausspruche ber Gerichtshofe und in ben Bang bes aerichtlichen Berfahrens eigenmachtig fich einmischen, nie die Selbststandigkeit und Unabhangigkeit bes richterlichen Unsehens entweder selbst beschränken ober befchranten laffen, ober gar bio Richter, welche bem Befete und ihrer Ueberzeugung folgten , beeintrachtigen und zurudfegen. Durchbrungen von ber Beiligkeit und Unabhangigfeit ber Gerechtigkeitepflege, muß bet Juftigminifter felbit bas erfte und entscheibenbe Beispiel ber ftrengsten Unerkennung Diefer Beiligkeit und Unabhangigkeit geben. Denn wenn die burgerliche Freiheit und das Recht auf der Unverbruchlichkeit der Befolgung ber Befete beruht; so barf ber bochfte Staatsbeamte in biefem Fache nie von ber Entfcheis bung ber Gefebe bispensiren, ober in biefer Entscheidung willkuhrlich andern.

3) das Ministerium der Polizei. Dem Polizeiminister — sobald die Polizei nicht als Untertheil des Ministeriums des Innern betrachtet wird — Staft- die Sheraufficht und Laitung aller Behörden und Beamten ju, burch welche bie offentliche Orbe nung und Gicherheit gehandhabt, und bie Cub tur und Bobifabrt aller Mitglieder bes Staates beforbert mird. Ihm gehort baber — boch mit Bermeibung ber, nach allen Grundfagen bes Stagts+ rechts und ber Staatstunft verwerflichen, geheimen Polizei — Die Aufrechthaltung der personlichen Freisbeit, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung; Die Aufficht über Die Fremben, über Befangen-, Bucht-, Arbeits - und Krankenbaufer, über die Unftalten für Baifen, Laubstumme, Blinde u. a., über bas gefommte Medicinglwesen, über bie Theater, Die Wolfes vergnügungen u. f. w.

4) bas Dinifterium bes Cultus. Dies sem steht ba, wo es selbstständig organiset und meder mit bem Ministerium bes Innern noch mit bem ber Polizei verhunden ift, gunachft zu bie oberfte leie tung des Kinchen -, Schul - und Erziehungswesens) Die Unftellung aller zu biefen Fachern bernfenen Beamten, Die Oberaufficht über bas biesen Unstalten gutommende Eigenthum, und über alle milbe Stiftengen, fo wie über die Atabemieen, gelehrten Gefellichafe ten, Runftanftalten, über ben Buchhandel, über bie Orndereien, über Die Preffe (beren Freiheit und beren Bergeben), über bie erfcheinenden Schriften u. f. w. (Doch konnen die lettgenannten Ungelegente beiten auch mit bem Ministerlum ber Polizei, bine gegen bie leiting bes Medicinalmefens kann mit bem Ministerium bes Innern verbunden werden.)

5) bas Ministerium ber Finangen. Go mie dem Finanzminister Die Oberaufsicht über die Verwaltung ber Domainen und Regalien zusteht; fo bangt auch von ihm, ob die Eutwerfung bes Budgets (des

St. 28. ate guft. I.

Jahresbedafs des Staates); und in confliutionellen Staaten die Verhandlung darüber mit den Bolfvoerstretern, so wie, nach der Prüsung und Bewilligung des Budgets, das Ausschreiben, die Vertheilung und die Erhebung der directen und indirecten Steuern, die Anstellung, Leitung und Oberaussicht aller im Finanzsache arbeitenden Beamten und Behörden, und die Verwendung der einzegangenen Summen nach den versassungsmäßig bestimmten Bedürsnissen des Staates. Eben so führt er, sobald für diese Zweige der Verwaltung nicht selbsisständige Oberbehörden des stehen, die Oberaussicht über den öffentlichen Schah, über die Banken, über die Schulden des Staates, über den Amortisationssonds, und über die Pensionen.

6) bas Ministerium fur bas Rriegewefen. Bon bem Minifter bes Rriegswefens geht Die Unwendung ber verfaffungemäßigen Beftimmunaen aus über Die Hushebung ber zur bewaffneten Macht berufenen Mannschaft, über Die Bildung, Disciplin und Bewegung bes ftehenden Seeres, nach feinen verschiedenen Theilen, nach Referve, landwehr u. f. w., über bie Bertheilung ber bewaffneten Macht im Inlande nach ben Standquartieren, über bas Aufrucken im Dienfte, Die Leitung bes General-Rabes, Die Verpflegung des Heeres, Die Gorge für Die Festungen des Landes, Die Aufsicht über Die Pulverbereitung, über die Zeughäufer und Magazine, und über die Pensionen verabschiedeter Rrieger. Dazu kommt, bei einem ausbrechenden Kriege, die oberfte Leitung aller Bewegungen, aller Verpflegung und Erganzung bes heeres nach feinen einzelnen Abtheis lungen.

7) Sobald der Staat eine besondere Marine und Kolonieen besitt; sobald ist auch ein besons

der és Ministerium der Marine und der Kolonie en nothig, weil dessen Geschäftskreis, wegen seiner Eigenthümlichkeit, mit keinem andern Ministerium vereiniget werden kann. Zu ihm gehört die Unssight über die Bildung, Undrüstung, Bemannung, Oisciplin und Bewegung der Flotten; über die Unshehung der Matrosen, über die Vorbereitung der Marineossiciere, und ihr Aufrücken im Dienste; und über die Hägen, Zeughäuser und Wagazine der Marine. Gleich wichtig ist die Leitung der politischen Verhältnisse der Kolonieen zum Mutterlande, und die Oberaussicht über die innere Verfassung und Ver-

maltung ber Rolonieen.

8) Zunachst bem Ministerium bes Innern fteht aber, nach seiner hohen Wichtigkeit, bas Die nifterium ber auswärtigen Ungelegenheis Denn Diesem Ministerium ist nicht blos bie Berbindung, Geschäftsführung und Unterhandlung mit allen beim einheimischen Staate angestellten fremben Gefandten, sondern auch die Leitung aller mit bem Auslande bestehenden und anzuknupfenden Verhaltnisse burch die, bemfelben Ministerium untergeordneten. Befandten und diplomatischen Agenten bei auswärtis gen Regierungen überlaffen. Es ift ber Mittelpunct aller, aus ber tietsten Kenntniß ber Geschichte; ber Staatskunde und bes offentlichen Staatsrechts berporgehenden, Staatsweisheit und Staatsflugheit, um Die Rechte und die Wohlfahrt des einheimischen Staates in jeder einzelnen Beziehung zum Auslande, und nach feiner gangen Stellung im europaifchen Staaten= fosteme mahrzunehmen, fo wie, burch die Verbindung und Bechfelmirtung bes intanbifchen Staates mit ben anbern, Die innere Rraft und bas außere politische Gewicht beffelben ju erhalten und möglichft ju fteigern.

Rach berlichen und landlichen Berhaltniffen nung bestimmt werden, ob im Staate ein besonderes Ministerium für die Haussund hoheits sachen des Regenten für die Haussungs bleibt es nicht ohne Einsluß aufs Ganze, ob die Haussangelegen heiten des Regenten dem Minister des Immern, oder der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt sind; ob Begnadigungen, Dispensationen, Standeserhöhungen, Ordensverleihungen u. s. vom Minister des Innern abhängen; ob das Münzwesen unter dem Finanzminister steht *); u. a.

Ueber das Prafidium im Ministerrathe kann die Staatskunst im Allgemeinen nichts sests seinen. Denn ob ein Kanzler mit hoher Macht über allen Ministern stehen, oder ob einer der Minister (entweder nach personlicher Kraft, oder nach dem Dienstalter) bleibender Prassont des Ministerraths senn solle; darüber mussen theils die individuellen Eigenschaften des Regenten, theils die individuellen Eigenschaften des Regenten, theils die (bleibenden, oder außerordentlichen) Bedursnisse des Staates, theils die genauesten Rücksichten auf die gesammten innern und auswärtigen Angelegendeiten des Staates entscheiden. Nur warnt die Geschichte vor der Allmacht der sogenannten Premierminister (Richelieu, Mazarin, Alberous, Godoi 2c.), weil durch sie die Wirksamkeit der übrigen Rinister an der Spise ihrer Departements

^{*)} Der Rec. der Schrift von p. Malchus im Hermes, St. XVII, S. 133. erinnert: "hat bas Kinanyminis sterium die Munge zu besorgen; so wird man leickt Gefahr laufen, daß der Geist der Fiscalität auch dabei nach einem Gewinne strebe, der ber Natur eines Hoheitstrechts widerspricht."

nicht seiten zum Nachtheile bes Ganzen befchrante

und vollig gelahmt wird.

Im Ganzen bleibt es die Bestimmung jedes einsgenen Ministers, den Organismus seines Deparerements in versassungsmäßiger Thatigkeit zu ershalten; die Oberaussicht über alle Behörden und Beamte dieses Departements theils unmittelbar, theils mittelbar zu sühren; alle wahrgenommene Mängel, Gebrechen und lücken zu beseitigen; widerrechtliche Bersügungen der einzelnen Behörsden oder Beamten streng zu ahnden; die lehtern in zweiselshaften Fällen mit Sachkenntnis und Besstimmtheit zu belehren, und aus der ganzen Berswaltung des Departements die allgemeinen Ersgebnisse abzuleiten, welche bei der Gesesgebung für das einzelne Ministerdeparetement berücksichtigt werden müssen.

Bilh. Egt. Krug, über Einrichtung ber oberften Staatsbehorben; in f. Kreug, und Queergagen x. S. 178 ff.

41.

2) Der Staatsrath.

Von den geheimen Rathscollegiis, welche zu allen Zeiten und in allen gesitteten Staaten für die Berathung des Regenten über die wichtigsten Staatsangelegenheiten bestanden, ist der Organismus eines Staatsrathes, im Sinne der Staatskunst des neunzehnten Jahrhunderts, wesentlich verschieden. Zundcht scheint er ein Bedürsniß für Staaten mit neuen Bersassungen zu senn, besonders wenn die Initiative der Gesehe dem Regenten ausschließend zusteht, weil dam die den Standen vorzulegenden Gesehesentwürse im Boraus mit großer Gorgsalt bearbeitet und colle-

gintifch gepekft werben mitsen. Allein auch da, wo Befehesvorschläge von ben Boltsvertretern ausgehen barfen, ming bie Prufung berfelben, und bie Bera-thung bes Regenten über beren Unnahme ober Berwerfung, bem Staatsrathe gufteben. Die innere Gestaltung bes Staatsraths wird aber au zwedma-Bigften fenn, wenn er, nach feinem Perfonale und nach feiner Wirtfamteit, fur bie einzelnen Gegenstande in Gectionen getheilt, und gang unabhangig von ben Diniftern ift, indem feine Gelbfiffanbig-Beit erforbert wirb, um in allen ben Gallen, wo von ben Ministern gefehlt werben burfte, ein freimuthiges, burch teine Rudficht gebundenes Urtheil gu fallen. Bo hingegen ber Staatbrath blos aus ber Befammtbeit ber Minifter, bochftens mit einigen beigefügten angerordentlichen Mitgliedern, besteht; ba bat er nicht Die angegebene Bestimmung, fondern nur bie Muf-gabe, Die Einheit zwifchen ben einzelnen Ministerien zu bewirken. Der Staatsrath, wo er in ber erften Beziehung besteht, erscheint entweber blos als berathende, ober auch als entscheidende Oberbeborbe.

Als berathende Behörde gehen theils von ihm alle neue Gefehe aus, die in Angentessenheit zu der bestehenden Verfassung in seiner Witte bearbeitet nad geprüft werden; theils steht ihm das Recht der authentischen Erklärung der vorhande nen Gesehe zu; theils muß er sein Gutachten ertheilen über alle in der Verwaltung vorzunehmende Brodnderungen oder einzusührende neue Einrichtungen; theils die Verordnungen entwersen, welche das Eigenrhum, die perfanliche Freiheit, überhamt die wohlerwordenen Rechte der Staatsburget bettessen. Außerbem ist in einzelnen Staaten keine Bestummung

auch auf bie Berathung mit ben Stanbeversannelungen, auf die Prufung des Budgets u. a. erweitert, so wie er überhaupt den Rogenten in jedem Falle

berathen muß, wo diefer es verlangt.

Wo zugleich der Staatsrath als enticheis den de Behörde wirkt, ist ihm theils die Entscheisdung über innere Gegenstände der Verwaltung (über Collissonen zwischen verschiedenen Ministerien und deren Behörden, über die Untersuchung des Betragens einzelner Staatsbeamten u. s. w.) übertragen; theils erscheint er als richterliche Behörde in streitigen Verwaltungsangelegenheiten, deren Entscheidung nicht durch gewöhnliche Gerichte geschehen kann; theils als Recursbehörde in den Fällen, wo Staatsburger oder Beamte durch Ministerialversügungen in ihren Rechten sich gekränkt halten.

v. Maldus, der Organismus der Beherden u. S. 50 ff.

Murhards politische Annalen, Jahrg. 1821, St. 13, S. 65 ff.

42.

3) Die Generalcontrolle.

Wo eine Generalcontrolle, als eine der höchsten Staatsbehörden, besteht, hat sie die Bestimmung, theils über die Beobachtung und Erhaltung der Berfassung und der Grundgesche des Staates, über die gleichmäßige Verwirklichung des ganzen Verwalstungssystems, und über alle im innern Staatsleben sich ankündigende Unvollkommenheiten und Mängel zu wachen, theils und zunächst die Finanz und Kassenverwaltung zu controlliren. Der Zweck der Staatscontrolle ist daher besonders darauf gerichtet, das die Staatseinnahme überall mit Umsicht,

Sorgfalt und Treue verwaltet, und gur rechten Beit erhoben, Die Ausgabe auf bas Nothwendige befchrantt, bie im Bubget gefetlich bestätigten Gummen nie überschritten, und nie fur andere Gegenstande, als wofür sie bewilligt sind, verwendet, und alle Raffen von ben Beamten in ber ftrengften Ordnung gehalten werben. Bei biefer Bestimmung ber Beneralcontrolle folgt von felbft, bag fie, nach ihrer Stellung im Staatsorganismus, von allen Departementeministern unabhangig fenn muß, und diesen die Verpflichtung obliegt, alle Ubanderungen in ben einzelnen Zweigen ber Verwaltung, besonders inwiefern sie auf Einnahme oder Ausgabe, auf Bermehrung ober Berminberung bes Etats fic beziehen, Der Generalcontrolle mitzutheilen; fo wie Die Generalcontrolle berechtigt ift, von allen einzelnen bochsten und untergeordneten Behorben biejenigen Auftlarungen zu verlangen, und im Staate — nach ihrer felbstftanbigen Stellung - Diejenigen Berfugungen zu treffen, welche zur mefentlichen Erfüllung ihrer Bestimmung erforbert werben.

v. Malchus, am angef. Orte, S. 56 ff. (we auch, da bis jest blos in Preußen eine Generals controlle in diesem Umfange burch die Kabinetsordre vom 3. Nov 1817 bestand, die nahern Bestimmungen derselben in dieser Monarchie vollständig entwickelt werden.)

Fr. Buch holy, Ift eine oberfte controllirende Ber horde für den Staat nothwendig? und welches tann der Zwed einer solchen Behorde seyn? in s. Journal für Teutschland, 1818, Oct. S. 230 ff.

43.

Ueber die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden.

In einem Staate, bessen innerer Organismus

auf einer Verfassungsurkunde beruft, ist der Regent beilig, unverlesslich und unverantwortlich; das gegen ist, nach den Ergebnissen der Geschichte, in allen seit 30 Jahren ins offentliche Staatsleben eins getretenen Verfassungen, so wie thatsachlich in der brittischen, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden ausgesprochen. In mehrern Staaten ist, durch besondere Gesehe, diese Verantwortliche keit genauer bestimmt worden, was um so nothiger ist, damit eines Theiles nie der Willführ der ständisschen Kammern eine ungegründete und leidenschaftliche Anklage der höchsten Verwaltungsbehörden überlassen bieibe, und andern Theiles auch nie von diesen höchsten Behörden die ihnen anvertraute Macht zum Versderben des Staates gemißbraucht werde.

Wenn in den einzelnen verfassungsmäßigen Staaten die Art und Weise dieser Verantwortlichkeit sehr verschieden bestimmt worden ist; so kann auch die Staatskunst nur im Allgemeinen diese Versantwortlichkeit, als wesentliche Bedingung, aussprechen, um die Verwaltung in genauester Verbindung mit der Verfassung zu erhalten, und dabei erinnern, daß in dem deshalb zu erlassenden Gesehe jedem willkührslichen und launenhaften Angrisse von Seiten der stand dischen Rammern auf die hochsten Staatsbeamten nachdrücklich vorgebeugt werde *).

Dicht ohne Schärfe sprach Roger, Collard am 3. Jun. 1824, auf Veranlassung des von den Ministern vorgeschlagenen Geseiges der Septennalität der zweiten Kammer, in dieser zweiten Kammer (Allg. Zeit. 1824, Beil. St. 130. S. 524): "Wenn einmal die Wahlen usurpirt sind; so ist die Verantwortlichteit, diese einzige Klippe für die ministeriellen Fehler, vermieden. Ich spreche hier nicht von sener tragsschen Verantworts

An fich betrachtet wird ber fittlichgute, ber rechtliche und feines Faches machtige Mann, ber feine Amtspflicht erfüllt, und bas Bewußtfenn biefer Pflicht erfüllung in sich trägt, nie fich fcheuen, verent-wortlich zu seyn, er stehe hoch ober niedeig im Dienste bes Staates. Dazu kommen Die Ergebniffe ber Befchichte, theils bag in unbeschränkten Monarchieen Die Minister, obgleich obne Berantwortlichkeit, gewohnlich burch ble Willfuhr bes Regenten weit hanfiger wechfeln, und nach ihrer Entlaffung perfonlis weit harter behandelt worden find, als in conftitution wellen Staaten (wogu, außer Conftantinopel, and ehristliche Staaten alterer und neuerer Zeit fehr ernfthafte Beifpiele liefern); theils bag in befchrantten Monarchieen verantwortliche Minister, welche ben Beift ihrer Beit und ihres Bolts verstanden, leiteten und zum Theile beherrschten (g. B. Lord Chatham, William Pitt u. a.), Die offentliche Deinung und Achtung, ja die Bewimberung bes ganzen

lichkeit — ber Anklage und Verurtheilung der Minister durch die Kammern; diese ist blos ein kostarer Rechtse grundsat für die Nation, aber durchaus unschällich für die Nation, aber durchaus unschällich für die Ninister. Ich spreche von der moralischen Versantwortlichteit, welche sie durch die freie und dissentliche Erörterung der von ihnen vorgeschlagenen Gesehe und durch die Kritik ihrer Staatsverwaltung ersahren. Nur diese Verantwortlichkeit ist die wahre Burgschaft des Königs, wenn er schlecht bedient, und der Nation, wenn sie gemishraucht oder unterdrückt wird. Diese Verantwortlichkeit liegt aber ganz und allein in dem Widerspruche, und es gehört zu dem Wesen des Widerspruche, wie die Verfassung ihn fordert, daß er freimüthig, vollständig, Allen zugänglich, und von jeder andern Beschränzung, als welche die tiese Chriurcht, die stets dem Ramen des Königs gebührt, befreit sep."

Europa für sich hatten, daß Niemand daran dachte, solche ausgezeichnete Männer zur Berantwortung zu ziehen; daß sie ihre Absichten durch ihr personliches Gewicht weit sicherer erreichten, als anderwärts durch Andinetsbefehle, und daß selbst der Negent, dasern er einem solchen Minister personlich nicht geneigt sent sollte, ihn doch nicht entläßt, weil er durch die öffentliche Meinung der Welt gehalten wird. Denn gewiß, ein verantwortlicher Minister, der die dsentliche Meinung seines Volkes und des übrigen gebildeten Europa für sich hat, der allgemein geachtet, dewundert und geliebt ist, kann kein gewöhnlicher Mann senn!

Ahasv. Fritsch, minister peccans. Jon. 1674. 8. J. Rey, de la responsabilité des Agens du pouvoir d'après nos loix actuelles. à Paris, 1818. 8. (Et weifet nach, bag, nach bem Staatsrechte grants reiche, Die wesentlichsten Duncte ber minifteriellen Bers antwortlichfeit folgende find: Berrath; Coneuffion; Dietftnachlaffigfeit; verabfanmte Sanbhabung ber Bers faffing; ungefchuste perfonliche Freiheit ber Staateburs ger; Befchrantung ber politischen Rechte ber Barger; Coalition mehrerer Staatsbeamten wiber Burger, Die unterbruckt werden follen; Berfagung ber richteflichen ober abminifrativen Untersuchung für ben, welcher folche zu feiner Rechefertigung verlangt; Ausschreitung in Umtes befugniffen; Geschenknahme für Amtogeschäfte; Untrepe in einer Dienstpflicht, und Berletung bes Poftgeheime niffes.) - Courvoifter's Bericht im Ramen einer Commission über ben Gesegentwurf wegen ber minis feriellen Berantworrichteit, in Biffehung auf die Charte Lubwigs 18, f. in der Allg. Beit. 1819, N. 99.

Bergl. Friedriche a hinterl. Berte, Eh. 6, S. 51 ff., wo er sich über bas Schickfal ber Staaten erz klart, beren Fürsten bie Regierung ihren Ministern überglaffen; wobel nicht übersehen werben barf, bag ber Ronig biese Abhandlung seinem hochvendienten Minister

v. Herhberg gusander, bessen Antwortschreiben an den König (vom 27. Jan. 1781) dem Anssage des

Ronigs baselbst vorgedruckt ift. -

v. Jatob (in f. Einl. in bas Stublum ber Staatse wiffenschaften, G. 217 f.) fagt: "Die Staatsweisheit rath, febr vorfichtig und behutfam mit Einrichtung nemer Standeverfassungen zu Werte zu gehen; einstweilen aber ba, wo noch teine gute Conftitution im Gange ift, fo m regieren, als ob bie beste vorhanden mare, um bas burch ble Einführung berfelben vorzubereiten; infonberbeit 1) bie Landescollegia fo ju organifiren, bas der Monard von ihnen kets ein unpartheiifdes und fachtundiges Gutachten über alle Staatsangelegenbeiten erwarten tann; 2) auch bas Bolt in Corporatios nen aller Art einzutheilen, und biefen bas Recht au geben, baß fie über febe offentliche Angelegenheit, die angleich auf sie Beziehung hat, ihr Urtheil, so wie alle ihre Buniche, vor ben Thron bringen tonnen; 3) bie Dublicitat über alles ju verftatten, was im Staate geschieht und geschehen foll, sofern es nur nicht feinem Befen nach geheim bleiben muß; 4) bie Die nifter, fo wie alle Staatsbeamte, gegen jeben für ihr Berfahren gegen ihn verantwortlich ju machen; 5) jedem Individuum und jeder Core poration das Recht der Antlage wegen der Berlegung ber Gefete ju verftatten, wobei ausbrucklich bestimmt werben muß, bag Berufung auf Befehl des Monarchen den Diener nie von der Schuld befreit, wenn er nicht beweisen tann, bag biefer Befehl gesetlich war."

44.

4) Die Gerechtigkeitspflege, als erfter Haupttheil ber Staatsverwaltung.

Die Gerechtigkeitspflege ist ber Inbegriff aller bffentlichen Unstalten für die Unwendung der rechtslich organistren richterlichen Gewalt im Staate. Sie stückt sich auf den hochsten Zwed des Staates: auf

vie unbedingte Herrschaft des Rechts, verdindet aber damit, weil sie zur Staatsverwaltung, und alle Staatsverwaltung zur Staatsverwaltung, und alle Staatsverwaltung zur Staatsbunft gehort, die stete Rucksicht auf die Wohlfahrt der einzelnen Staatsburger und der ganzen durgerlichen Gesellschaft. Sie setzt aus dem Staatsrechte (Staatsr.-§. 34. und 35.) die rechtlich organisirte richterliche Gewalt vorsaus, welche zwar an die ihr vorausgehende gesetzendenden Gewalt gebunden ist, und mit der gesetzeben den und vollziehenden Gewalt nicht auf gleich hohe kinie der politischen Hierarchie gestellt werden kann, welche aber, nach ihrer Wirksamkeit, völlig selbstesständig und unabhängig senn muß.

Im Allgemeinen beruht die Gerechtigkeitspflege

auf vier großen Grundfagen:

1) Bor bem Gefete find alle Staats-

2) kein Staatsburger barf feinem naturlichen Richter entzogen werben;

3) ber richterliche Ausspruch ift ftreng an die norhandenen Gefegbucher gebunben;

4) ber richterliche Stand ist, innerhalb seiner durch das Geseth bestimmten Grenzen, selbstesständig, und von jedem andern Theile der Staatsverwaltung unabhängig. (Das Pradicat der Unverantwortlichteit kann ihm nur in dem Sinne beigelegt werden, als jede höchste und hohe Verwaltungsbehörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, sobald sie innerhalb der von den Gesehen bestimmten Grenzen bleibt.)

Der erfte bieser vier Grundsabe schließt an sich jeden privilegirten Gerichtsstand, und jede Ausübung einer besondern Gerichtsbarkeit von einzelnen bevor-

vechteten Staatsburgem ans. Alle, ans Schonung gegen früher bestandene Werhältnisse, beibehaltene Einrichtungen dieser Art können von der Staatskunst nur geduldet, nie gerechtsertigt werden, und bedürfen einer all mahlig en Zurücksührung auf die einzig rechtlichen Unterlagen der Gerechtigkeitspsiege *).

Die Patrimonialgerichtebarteit, welche ba, wo fie noch befteht, theils aufs ftrengfte vom Staate controllirt, theils in ihren Gebrechen (4. 8. des filufigen Entspringenlaffens ber Gefangenen, ber Uebertreibung ber Sporteln u. a.) unerbittlich behandelt, theils nach ihrer freiwilligen Ueberlaffung an ben Staat (wie 1. 8. baufig in der preußischen Monarchie geschieht) möglichst erleichtert werben muß, - ift eine Folge bes Lehnse fpftems und bes Leibeigenthums, und basjenige gennbe herrieche Recht, nach welchem der Erb . Lehn , und Ges richtsherr feinen Unterthanen, burch einen vom Staate genehmigten Rechteverstandigen (Gerichteverwalter), Recht fprechen, und in peinlichen gallen ben Berbrecher in erfter Behorde verurtheilen laffen tann. Die Bortheile ber Patrimonialgerichtsbarteit besteben 1) in ben Ges richts porteln; 2) in ben Laubemialgefällen (Lehnsware), einer zehn Procent betragenden Abgabe vom Berthe des Gutes bei einer Befigveranderung burch Bertauf ober Wererbung; 3) in ben Bahlgelbern, ein Procent vom Rauffcbilling; 4) im Auen , ober Angerrechte , nach welchem alle neuangebaute Erbflecke im Dorfe und in ber Dorfflur, beren Eigenthum von Undern nicht ers wiefen ift, bem Guteberen geboren. - Die Datrimor nialgerichtebarteit ift aber, fobald bie Suftigvermale tung als ein Musfluß ber Converginetat betrachtet wird, nach ftaaterechtlichen Begriffen umbalte bar. Bergl. bie gegen bie Patrimonialgerichtsbarfeit gerichtete Schrift: Ueber bie Rothmenbigfeit und Einrichtung einer collegialifden und bffentlichen Rechtspflege. Leipzig, 1819. 8. -Meber biefe Rote erhielt ich bie Drivatgufchrift eines son mir als Schriffeller, Staatsmann und Univerfie

Der zweite biefer Grundfabe verlaugt, bing nur die rechtlich organistien Gerichtshofe, nie aber

tatefreund hochverehrten Gelehrten. 3ch gebe bie febr gegenindeten Ausstellungen biefes Mannes mit feinen eigenen Borten, und habe nur beshalb ben Tept ber Dote in ber zweiten Auflage nicht veranbert, weif nun die Lefer felbft im Stande find, die Grunde meines Freundes zu prufen, bem ich in vielen Puncten vollig beitrete, fo wie ber & felbft die Beibehaltung ber Das trimonialgerichtsbarfeit nur aus Rudficten ber Schonung bestehender Rechte und gormen, nicht aber nach bem Dlaasstabe bes ewigen Rechts und aus dem Standpuncte ber nothweubigen Einheit bes Staates felbst in feinem Innern ausspricht, mit welcher freilich die Patrimonialgerichtebarteit in schneibendem Begenfage fieht. "Die Patrimonialgerichtsbarteit. ale Rolge des Leibeigenthums, ift ber Ueberreft einer Beit, in ber eigentlich ber Staat vor lauter Grundherrlichteit noch gar nicht aufgekommen mar, und ber Gutshorige feinen Schuß nur vom Gutsherrn erwarten tonnte. Allein das Recht, Lehnswaare zu fordern, beruht nicht auf ber Patrimonialgerichtsbarteit, fondern auf einem besondern Titel, welcher fich auf einen Erbzins, Erbe pacht, ober auf ein fonftiges getheiltes Eigenthumsrecht bezieht. Es muß baber im ftreitigen galle auch ber Gerichtsherr die Erwerbung beffelben burch Bertrag ober Berjahrung besonders nachweisen. Richt jedes mit Bes richtsbarteit versehene Gut hat Lehnwaare gu fordern, und nicht jedes Gut, bas bergleichen ju forbern hat, befit Gerichtsbarteit. Das preußische Sanbrecht (Th. 2. Tit. 17. 6. 116.) fagt auch nur, Schusgelber und Laudemien gehoren ge wohnlich ju ben Dugungen ber Civilgerichtsbarteit, - und felbst bas ift falfch: benn fie gehoren vielmehr ju ben Rugungen bes Obere eigenthums gewiffer, auf Erbpacht, Erblins, ober fonft mit einem bleibenden Abhangigfeiteverhaltniffe ausgethaner Brundflice. Sobann beträgt bie Lehnewaare auch nicht immer 10 p. C. des Gutswerthes. Mit so argen Ruthen werden die armen Bauern nur an wenigen Orten ges

fåt besondere Falle und gewiffe Individuen außerors bentlich gebildete Gerichesstellen (Prevotalgerichte, Militaircommissionen), über jeden einzelnen Fall entsscheiden, und daß jeder Staatsburger die Behorden im Boraus kennt, beren Ausspruche er unterworfen ist.

Der britte dieser Grundsisse kann nur dann in seinem ganzen Umsange verwirklicht werden, wenn alle Gesehücher des Staates (zunächst das burs gerliche, das Strafgesehuch, das Handelsvecht, und das Gesehuch für das gerichts liche Verfahren) dem erreichten Grade der Enktur des Wolkes, der Versassung des Staates, der eigensthümlichen Regierungsform desselben, und der auf der Versassung beruhenden Verwaltung des Ganzen völlig angemessen seitaltern ungleichartig und unzussammenhängend in sich ergänzte, Gesehücher sind

veitfct, wo benn auch eine folche Bauernfamilie, jumal wenn bie Lehnewaare felbft in Bererbungefallen entrichtet werben muß, und diefe mehrmals furg hinter einander ftatt finden, nach wenigen Generationen um ihr Gutlein fommt. Meiftens betragt bie Lebuswaare 5 p. C., auch nur a bie 2} p. C. - Eben fo find die 3dhlgelber vom Rauffdillinge fein Ausfluß der Gerichtsbarteit an fich, fondern eines auf befonderer Erwerbung berubenden Rechtes, finden auch nicht überall fatt, und betragen nicht immer 1 p. C. - Dit bem angeführten Auene ober Angerrechte verhalt es fich eben fo, und tann foldes, wo es ftatt finbet, nicht aus ber Gerichtsbarteit, fondern aus dem geschichtlich nachzuweisenden Unserumge eines Dorfes bergeleitet werben, wenn namlich urfprunge lich die gange Flur bem Gutsheren gebort, und erft von biefem einzelne Theile berfelben an die Bauern aust gethan wurden, was aber nicht überall angunehmen ift. Denn zuweilen ift auch die Bauerngemeinde alter, als das Rittergut."

eine Geifel fur bas innere Graatsleben; und bieten bie nachtheiligste und folgenreichste Beranlassung ban baß bie Gerichtshofe in ihren Urtheilen und Entscheis dungen willkuhrlich von den bestehenden (unbrauchbaren) Gefegen fich entfernen. Deshalb haben auch mehrere ber wichtigften Staaten (Frantreich, Deftreich, Preugen u. a.) neue Befegbucher erhalten, und bei andern werden fie vorbereitet. Denn eben barin, baß, nach bem Zeugnisse ber Geschichte, Die Cultur ber Bolter und Staaten unfrer Beit im Bangen ungleich hoher fteht, als die Cultur ber bochgefeierts ften Bolter und Staaten bes Alterthums, wo immer nur Cingelne weit uber ihr Bolt und ihre Beit hervorragten; eben barin besteht ber entich iebene Beruf unfrer Beit fur eine nene, in fich gufammenhangenbe, und bie gefteigerten Beburfniffe ber gereiften Bolfer befries Digenbe, Gefeggebung. Dazu fommt, bag erft die neueste Beit zu ber Ibee einer Philosophie ber Gefeggebung fich erhob, bie aber noch nicht vollstandig verwirklicht worden ift, weil bie Theorie ber Geschgebung zinor zu einer wiffenich aft= lich en Form ausgepragt werben nuß, ebe fie ben Magsftab fur alle in ber Wirklichkeit bestehenbe offentliche und Privatgefese eben fo enthalten fann, wie bas Ratur = imb Ctaatsrecht ben Maas= ftab fur alles positive Recht. Denn nach ber Geschichte bestanden Sahrtausende hindurch positive Befebe, bevor man über biefelben philosophirte #). Soll aber

Die griechischen Philosophen gingen bei ber Philosophie über Gesetzebung von einem sehr beschänkten Standpuncte aus, weil sie weber die Rechte der Mensche heit, noch den Begriff der in sedem vernänstigusinns lichen Wesen enthaltenen Warde beruckflichtigten. Sie St. 28. ate Auff. I.

(

::

vine p offit i per (d. H. eine von einer fouveralwer Mucht gegebene min auf einen bestimmten Staat bevechneter

Betrathteten ben Staat gundtift ule eine gainelle, wo fic alles mach bem Ermoffen bes Dundvaters Bichten muß. Belbft Dlate folgt in bem Wente von ber Republit ber Sauptauficht, daß burch die Ginriche tungen des Staates die Sitten veredelt werden follen. wohnt feine Schrift von ben Gefeben übereinftimmt: mur baf babet bie Inbivibnen immer als Bertzeuge ber tundet:werben, welthe bes Bangen wegen bn finb. Die Bragmente ber Politit bes Ariftoteles begieben fich jundchft auf die affentliche, nicht auf die Drivate gefengebung. Die Romer endlich; fo vollstandig auch ihre Gefengebung befonders in Binficht bes Ctvilrechts fft, butten Teinen Dann in Mrer Mitte, ber fich 4n einer Dhitosophie ber Gefengebung, ju einer Wiffenfthaft der pofitiven Gefete enhoben batte; benn Cicere in bem Berte von ben Gefegen folgt gang ber Auficht ber Griechen, bie er auf die Gefete ber romifchen Res mublit anmanbte. (29gl. barüber v. Jatobs Einl. in b. Studium ber Staatswiffenschaften, G. 248 ff.) Erk Bed, Bacharia u. a. (pgl. Stanter. S. 27.) ift bas Beburfnig einer Philosophie ber Gefengebung angeregt, und theilweise befriedigt worden. nicht unbellbar an ber blindeften Bewunderung bes Altere thums barnieber liegt, weiß, bag bie Boller unferer Beit - burch bas Chriftenehum, burch viele poficive rechtliche Rormen, burch die allgemein verbreitete Buche beuderei, burch bie großen Bortschritte in allen Biffene Schaften, burch ben Welthandel, und burch die genauefte Bechfelwirtung unter ben einzelnen Theilen des europate ftben Stadtenfuftenes fortgebilbet, - in Binficht aller einzelnen Bedingungen menschlicher Cultur unenblich bober Reben , als bie Bolter bes Alterthums, und bag beshalb auch bie Befenbucher ber atten Reiche und Staatin nur Magranate aus verfchiebenen Avitaltern , umb teine innere organische Singeit enthalten. Doefnit ließ fich und bie Bentrung eines geiffreichen Biennes, ber unfer Beit

Befitgebung als rechtlich begründet, in fich zusammanbangend und das ganze Leben im Staate erschie

ben Beruf fur Gefetigebung abfprach (v. Bapigny, pom Berufe unferer Beit fur Gefehgebung und Rechtes wiffenschaft. Beibelb. 1815, 8.), nur aus feiner Bors liebe fur bas Beitalter bes Theodofius und Juftinian ers tlaren. - Gang andere nreheilte barüber ein Dann, ber gleichfalls fein Stimmrecht über bas romifche Recht binreichend beurkundet bat: 21. 8. 3. Ebibant, über bie Dothwendigfeit eines allgemeinen burgerlichen Rechts fur Teutschland. Beibelb. 1814. 8. "Das canonis The Recht, fo weit es nicht auf Die fatholische Rirchens perfaffung, fondern auf andere burgerliche Ginrichtungen gebet, ift nicht bes Donnens werth; ein Saufe buntler, verftummeker, unvollstandiger Bestimmungen, jum Theile burch fcblechte Unfichten ber alten Musleger des romifchen Rechts veranlagt, und fo befpotifch in Unfehung des Einfluffes ber geiftlichen Dacht auf welte liche Angelegenheiten , baß fein weifer Regent fich gang benfelben fugen tann. Die lebte und hauptfachlichfte Rechtsquelle bleibt baber bas romifche Befegbuch, alfo, das Bert einer uns, fehr ungleichen freme ben Nation, que ber Periode bes tiefften Berfalls berfelben, Die Opuren Diefes Bere falls auf jeder Seite an fich tragent ming, gang, in leidenschaftlicher Einseitigkeit befangen senn, wenn man die Teutschen wegen iber Annahme biefes migrathenen Bertes gludlich preifet, und beffen fernere Beibehaltung im Ernfte agempfiehlt. Die gange Come pilation ift zu dunfel, gut fluchtig gearbeitet, und ber mabre Coluffel bagy, wird une emig fehleng benn wir besten nicht die romischen Baltsibeenwowelche a gon Romern unendlich vieles leicht, penfandlich machen Bas jaber por allem bem gamifden i Rechte angaegen , fieht atifi ichten in the Kai Cambend int mit feit per, maifen Beft inemain gen ; befonders in Bes : 1 - 1 giehung jauf | Emtfchand ; - 11 Der , Buvger ; wird immer berauf befteben burfente i bag er intite iffer den Juriften geschaffen die, for wenige als für Die Lebrer den Chirurgie,

pfend erfcheinen; fo muß fie, nach ihren lesten Grunben, auf Die ewigen Gefehe ber Bernunfe

um an fich lebenbigen Leibes anatomische Berfuche ans ftellen ju laffen. Alle eure Gelehrfamteit, alle eure Barianten und, Conjecturen, alles dies hat die friedliche Sicherheit bes Burgers taufenbfaltig geftort, und nur ben Anwalden bie Taschen gefüllt. Dan vergleiche nur bie Unwalde in England, wo man burch romifche Alters thimer und Marianten wenig geangstigt wird, mit une fern belobten Rechtsfreunden. Dort ift alles leben und frifche Eigenthamlichkeit, mabrend bei uns in den meiften Lanbern alles auf holgerne Sufe gestellt ift. -Bohlredenheit, fur Gewandtheit im Angreifen und Bers theidigen, für Ausbildung bes Talents, einer Rechts fache gleich vom Anfange an ben besten Burf ju geben; fur Die Runft, Gefchafte vorsichtig eingurichten; fur bialettifche Scharfe und Schnellfraft; fur bies Alles tann bei ber gelehrten Ueberfallung niches Genugenbes gefchehen." - Gegen v. Savignp's Anficht erflatte fich auch Arn. Dallindrobt, in . bem Unffabe: über ben Beruf unferer Beit gur Gefet gebung, in ber Demefis, 11. B. 4. St. S. 499 f. - Beiftvoll behandelte diefen Gegenstand Rr. Sud holy, uber den Berth der burgerlichen Gefesbucher neuerer Zeit, in f. Journale Teutschland, 1817; Eb. 1, 6. 215 ff. - Es fen hier erlaubt, an bas Urtheff eines Mannes ju erinnern, ber noch teine Ahnung von ber Frage über ben Beruf und bas Bedurfuiß unferer Beit fur neue Gesetbucher hatte. Ach enwall fagt in f. Staatstlugheit (4te Aufl. Gott. 1779. 8. S. 68.): "Es fann gur offenbaren Ungerechtigfeit ansichle gen, ein fremdes Gefebbild neben bem einheimifden, bber auch mit beffen Aufhebung, einzuführen. Und noch unschicklicher ift es, mehrere frembe Gefenbucher gugleich neben ben einheimischen Berbronungen und Gewohnheiten gelten zu taffen. Estift alsbann weit guträge licher, ein eigenes nenes Befegbuch, allem falls mit Bugiebung anslunbifcher Gefest bucher, verfertigewan fuffen."

(auf das Raturrecht) sich stüßen; sie muß Recht und Wohlfahrt als die beiden höchsten Bedingungen aller Geseße festhalten; sie muß in der Verfassung des Staates die einfachen Grundsäße des of fentel ich en Rechts, nach Bürgerthum, Ständen des Bolks, Regent, Volksvertretern und sämmtlichen Verwaltungsformen aufstellen, und dann im Prievatrechte, in strengster Angemessenheit zum öffentelichen Rechte, damit kein Widerspruch zwischen beisen entstehe, alle einzelne Gesehe für das dürgereliche leben, für die Verbrechen und Vergehen u. s. w. vollständig entwickeln, womit die Gesehgebung für das gerichtliche Versahren und den Prozes in der genauessten Verbindung steht.

Der vierte Grundsaß endlich, welcher die Selbstständigfeit und Unabhangigfeit bes richterlichen Standes, innerhalb ber Grengen feiner Urtheile nach ihrer ftrengften Angemeffenheit zu ben bestehenden Gesegen, ausspricht, ift burchaus erforderlich, wenn bas Recht ohne Menschenfurcht, mit mannlicher Burbe und Freimuthigkeit, und ohne Ginmifcung hoberer Beborben - felbst bes an ber Spife ber . Gerechtigkeitspflege ftebenben Juftizminifters gesprochen werben soll. Denn ba ber einsichtsvollste Richter Mensch bleibt; so kann ein Wink, eine Weis fung, eine Drohung, ober auch eine ihm zur schnellen Beforderung gemachte Aussicht von oben, nicht felten auf fein richterliches Urtheil mehr Ginfluß haben, als er felbst meint. Darum verlangt es die Wurde bes Staates und die Beiligkeit bes Rechts, daß bas Richteramt felbstftandig und unabhangig fen.

45. '

Fortfehung.

Soll aber die Gerechtigkeitspflege ihren Charakter der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit behaupten; so muß sie auch — außer den bereits (§. 44.) aufgestellten Bedingungen — von der Polizeiund der Finanzverwaltung in jeder Beziehung völlig getrennt seyn *). Denn jeder Heziehung völlig getrennt seyn *). Denn jeder Hauptzweig der Verwaltung verlangt eine eigene gründliche Vorbereitung auf das künftig zu übernehmende Umt, und nimmt, bei dem Eintritte in dasselbe, die ganze Krasteines Mannes in Unspruch. Dazu kommt, daß die Gerechtigkeitspflege, nach ihrem großen Geschäftstreise, so weit von den Eigenthümlichkeiten der Polizei und der Finanzverwaltung abliegt, daß, ohne Nachtheil für das Ganze und ohne einseitige Uebertragung des besondern Charakters der einen Verwaltung auf die andere, die Verdindung derselben in Einem Individuum fast nicht gedacht werden kann.

Ob nun gleich die Einrichtung des innern Organismus der Gerechtigkeitspflege, theils in Sinsicht
der verschiedenen richterlichen Instanzen und Behörden, theils in Sinsicht des gerichtlichen Versahrens,
— so wie die Verfassung des Staates selbst — mit
der nachsten Vergangenheit des Staates zusammenhangen, und also auf einer geschichtlichen Unterlage
beruhen, zugleich aber auch den erreichten Grad der Eultur des Volks, das im Staate lebt, zunächst berücksichtigen und mit den einzelnen Bestimmungen
der Verfassung in genauester Verbindung stehen muß;

bie Grenzlinie zwischen beiben. Gin Beitrag zur Staatst wiffenschaft. Mannh. 1826. &.

fo laft fic bach im Allgiomeinen, nach ben Beugniffen ber Gefchichte, namentlich in Begiebung auf Großbritannien, Frankreich und einige andere Gtaaten mit ftellvertretenden Benfaspingen, für die Staats-Eunft feftfeben : bag bie auffluigende Ordnung ber Beborben für bie Gerechtigkeitepflege burch Frieden6= richter, Begirtsgerichte, Uppellationsaerichte und burch ein Caffationsgericht, fo wie bie Einführung ber Befchwornengerichte, namentlich fur bie Entscheidung ber Prefrengeben und für die Ausmittelung bes Schuldig ober Unschuldig bei peinlichen Unklagen, in Berbindung mit ber Ginfuhwung ber Deffentlich feit bes gerichtlichen Berfahvens und ber mundlich en Berbandlung, bas Wofen einer Berechtigkeitspflege erschöpfe, Die mit einer neueingeführten fellvertretenben Berfassung in genauester Wo aber, wegen ber schonenben Berbindung fteht. Rinkficht auf die beftehenden Berhaltniffe, Der bisberige Bang ber Gerechtigkeitspflege nicht burchgreifend verändert werden kann und foll; da durfte boch wenigstens Die Einführung von Fried en brichtern, von Gefchwarnengerichten und bes munb= tichen Berfahrens zunächst in ftrafrechelichen Rallen, ben Fortschritten ber Bolter und ben. Fortschritten ber Befesgebung und ber Berechtigkeitepflege augemeffen fenn, womit nothwendig auch eine neue Organifation Des Abvocatenftanbes, und bie Bornbung ber kimftigen Mitglieder beffelben in ber manblichen Beredfamfeit in Berbindung fteben mußte *).

^{*)} F. B. B. v. Rambohr, über bie Organisation bes Abvocatenstandes in monarchischen Staaten. Hannover, 1801. 8. — Rati Sal. Jacharia, Anleitung gur gerichtlichen. Beredsauteit. Guidelb. 1810. 2.

Rur in einem vollftanbigen Gofteme Der Staatsfunft binnen bie im 6. gur Sprache gebrachten Begenftanbe, woruber bie Meinungen noch febr getheilt find, erschöpfend nach ihrem Für mit Wieber behandelt werben. hier tann nur angebeutet werben, bag bie Griebensgerichte in Großbrittmnien umb Frantreich als febr beilfame Unftalten, weitlaufige Processe ju verhuten, langft fich bemabrt haben. - In Staaten mit ftellvettretenber Berfaffung wird ber Cuffationshof- als ber Schlußstein in bem Organismus ber Juftigbeborben, und als die Bedingung einer wirklich gut und gleichformig im mahren Geifte bes Befete wirtenben Rechtspflege betrachtet. Seine Beftimmung ift bie Erhaltung ber Unverletbarteit ber Gefete, fowohl in ber Form und Materie, als in ber geordneten Competeng ber Berichte. Er entscheibet baber nicht aber Thatfachen; er fest unter ben Partheien Die ftreitenben Rechte und Berbinblichteiten nicht feft; Dies thun die Inftanggerichte, an welche, nach ber Caffation eines Urtheils, Die Sache gur anderweitigen Entscheidung gewiesen wirb. Er caffirt blos Urs theile, welche gegen bas flore Gefet verftoffen, ober baffelbe offenbar unrichtig auslegen ober anwenben, und macht feine Entscheibung offentlich bekannt.

In Beziehung auf die Gefchwornengerichte und die Deffentlichkeit der Rechtspflege ist es bemerkenswerth, das mehrere Denker für beide zugleich, als zwei wesentlich zusammenhängende Theile — andre hingegen für die Deffentlichkeit, allein gegen die Geschwornengerichte und wieder andere für das Geschwornengericht in peinlichen und die Presvergehen betressenden, nicht aber in bürgerlichen Fällen sich erklären; so wie

wieder einige für die Beibehaltung der Geschwornengerichte ba, wo fie bereits eingeführt find, ftimmen, und nur ber Ginfuhrung berfelben ba, wo fie noch nicht besteben, abgeneigt find. - Geschichtlich gewiß ift es, bag ba, wo bie Gefchwornengerichte bestehen, Die offentliche Meinung fur fie fpricht; allein vor Einführung berfelben, wo fie noch fehlen, verbienen allerdings eine genaue Berudfichtigung: 1) ber Grad ber Cultur eines Boltes und ber Volkscharafter, 2) die Beschaffenheit bes im Staate geltenben Strafgesesbuches, 3) bie politischen und burgerlichen Berhaltniffe bes landes. Dies ift E. J. 21. Mittermaier's Unfiche in seiner Schrift: Die öffentliche munbliche Strafrechtspflege und bas Geschwornengericht, in Bergleichung mit bem teutschen Strafverfahren. landsh. 1819. 8. S. 40 ff. - Unter ben vielen Schriften fur bie Deffentlichkeit bes Berfahrens und fur bas Geschwornengericht zeichnet sich burch Tiefe ber philosophischen Forschung, geschichtliche Ergrundung ber Bergungenheit, burch politischen Sact, und Ernft und Freimuthigkeit ber Darfeellung aus: bas Gutachten ber (preußischen) 3m= mediat = Juftig = Commiffien über bas Beichwornengericht. Berl. s. a. (1818.) Fol. (vergl. mit 2Belter's Rec. in ben Beibelb. Jahrb. 1818, St. 50. — 52. und mit M. C. F. W. Gravells Prufung ber Gutachten ber ton. preng. 3mmediat = Juftig = Commission am Rheine über bie bortigen Juftigeinrichtungen. 2 Thle. Lpz. 1819.) -Unter ben Begnern bes Geschwornengerichts, umb jum Theile auch bes munblichen Berfahrens, ift ber Scharffunnigfte: Unfelm v. Fenerbach, Betrachtungen über bas Geschwornengericht, landsh.

1813. 8., womit beffen Erflärung über feine angeblich geandente Uebergengung in Unsehung ber Beschwornengerichte, Erl. 1819., 8. sawie beffen neuefte (etwas breitgehaltene) Schrift: Betrachtunaen über bie Deffentlichkeit und Danblichkeit ber Genethnigfeitepflege, Gieffen, 1821. 8., mit Diefem Werte aber nothwendig Mittermaier's Prifumg beffelben in ben Beib.elb. Jahrb. 1822, Febr. verglichen merben muß. Gebr mabr bemertt Mittermaier: "bie Deffentlichlichteit ift nicht wegen bes Publicums allein ba. Dies ift bie untergeordnete Der Ungeflagte bat ein Ur-Radficht. recht, bie Bengen ju feben und gu beren. Die wahre Deffentlichkeit befteht eben barin, bag bas erkennende Bericht ben Totaleinbruck ber gangen Berhandlungen erhalt, und bag nur auf die por bem Gerichte abgelegten Ansfagen bas Urtheil gebaut wirb. - Die Deffentlichteit bes Berfahvens verlange organische Gesetgebung; fie ift mit einer Berfaffung unverträglich, in welcher bie Juftig noch nicht von ber übrigen Verwaltnun getrennt ift. Eine balbe Deffentlichkeit ift aber fiblechter, als gar feine, weil sie bas Bolk taufcht." - Feuerbach ift in feinem Berte nicht fur Die Deffentlichkeit ber Boruntersuchung; mur nach gefchloffenem, urfundlich beglaubigtem Beweitverfahren foll ber Ungeklagte feinen Richtern gegen aber geftellt, und bier auf ben Grund ber gefährten Hauptuntersuchung öffentlich angeklagt und vertheibigt werben. - Dagegen erinnert Mit-"Ein folches Schlufverbor mare termaier: bann bloge Formlichkeit. Unch beim Bornerfahren foll Deffentlichteit feyn; benn ber Angeschulbigte ift, wenn er verhaftet wird, ber nothigen Rube bes Gelftes beranbt, von ber Berathung ber Rechtsgelehrten abgeschnitten, ben Sanben tines im Umtseifer leicht ercebirenten Beauten Preis gegeben, ben Folgen ber geiftigen Foter; auch kommt barin bie Aufnahme von Bewehen bor, welthe fpater benutt werben. Es mare baber bas franzofische Gefet vom 9. Oct. 1789 anguwenden, nach welchent jeder Burger von bem Ungenblide an, wo er verhaftet wird, bas Recht hat, fich Bertheibiger zu mablen, welche frei mit ihm fich unterhalten burfen; ber Bertheibiger barf bei allen Beugenverhoten zingegen fenn, und bem Richter am Enbe Die nothigen Bemerkungen machen." Doch mobificirt Mittermaier bies felbst (Beibelb. Jahrb. 1822, Sept. S. 874.) bahin, "baß bei allen verwickelten Sachen ben mandlichen Berhandlungen ein fchriftliches Borverfahren vorausgeben muffe, weil es fonft ben erftern an einer Grundlage fehlt." Bu Feuerbachs Schrift tam im Jahre 1825 eint zweiter Theil, zugleich mit bem befonbern Ritel: "Ueber bie Gerichtsverfaffung und Das gerichtliche Berfahren Frankreichs, in befonderer Beziehung auf Die Deffentlichfeit und Mundlichkeit der Gerechtigkeitspflege." franzofische Brieden Brich terhateine vielfache Function. Er ift theil's Bermittler, fo bas feine Sauptklage bei Gericht ohne vorhergehenden Bermitflungeversuch bes Friedensrichters angenommen wird; theils Civilrichter, theils Gtrafrichter über Polizeinbertretungen; theils Beamter ber gerichtlichen Polizei; theils zur Itusübung einiger Banblungen freiwilliger Gerichtsbarteit berechtigt.

Mittermaier in seiner Beurcheibung ber Schrift Feirer bachs balt für bas zwedmäßigfte: daß die teutschen Aemter ober landgerichte in ihrer Competeng ben frangofischen Friedensgerichten gleichgeftellt, und nur gu localpolizeistellen, zu Unterfuchungsbehörden in ben Boruntersuchungen, und m Civilrichtern in Gegenstähden, wie fie etwa vor bie frangbiischen Friedensgerichte gehoren, gemacht, bagegen bie orbentlichen Processe an bie Rreisgerichte gewiesen murben. - Die Schrift v. Sa 3gi's aber bie Standpuncte ber banrifchen Berfaffungeurfunde von 1818. Munchen, 1819. 8, hatte geringt, daß die neue baprifche Berfaffing nirgends ber Einführung ber offenelichen Gerechtigfeitepflege und bes Geschwornengerichts gebenke. Diefem Urtheile trat R. Gal. Bacharia, in f. Prufung ber Saggi'fchen Schrift (Seibelb. Jahrb. 1819, Mai, G. 449 ff.) mit ber Ertlarung bei, bag er beibe Einrichtungen mit bem Beifte einer Berfaffung, welche Abgeordnete bes Boltes jur Theilnahme an ber Sefetgebung berufe, für fo mefentlich verbunden balte, baß er eine Berfaffung biefer Urt, wenn ihr jene Einrichtungen fehlen, nur als ein Gebaude betrachten tonne, welches in feinem wefentlichften Theile noch unvollendet fen. Als Gewährsmanner bafür burfe man nur bie Britten anführen. Doch bemertt Bacharia febr richtig, bag man, bevor man gur Aufnahme ber Beschwornengerichte Schreite, vor allen Dingen mit ber in England bestebenben Berfassung biefes Gerichts, (nicht blos mit ber frangofischen Jury,) befonbers mit bem Gefchwornengerichte für burgerliche Rechtsfachen fich befannt machen muffe. Bach aria ift feiner Unficht pou ban munblichen Berfab-

ren und ben Geschwornengerichten auch in f. wichtigen Beurtheilung ber Schriften über Bont's Proces (Seibelb. Jahrb. Ergangungsbeft 1822.) tren geblieben. - Wie aber ber brittis fche Minister For die Geschwornengerichte:betrach-" Moditen tete, erhellt aus feiner Erklarung: meine- landeleute nie vergeffen, baf bie beiben wefentlichften Erlebfebern ber Erhaltung burgerlicher und politischer Freihelt in ber Stellvertvetung ber Ration burch bas Debium berifammer ber Bemeinen, und in ber Greitvertretung ber-richterlichen Dacht bes Bol tes burch bie Befchwarnen beftebend-Auf abniliche Weife ertiarte fich bas Journal des debats (vgl. 2019. Beit. 1823. Gt. 363 f.) gegen bie Ungriffe auf Die Deffentlich teiti ber gerichtlichen Berhandlungen. " Dur Die Mittelmaßigteit tann bie Deffentlichkeit und ihre Organe, Die Tageblatter, furchten; benn fie eröffnen bem freien Gebanken eine Bahn, und nahren bie Borstellung von einer minifteriellen Berantwortlichfeit. Demnach ist es naturlich, daß bie Schwache sie fürchtet, und die Unredichkeit sie herabzmburdigen sucht. Unders ift die Meinung derjenigen Minis fterien, Die auf Benie, Rraft und Freimuthigfeit gegrundet find. In ben Augen einer foldben Regierung find die Borguge und Inconvenienzen: ber Deffentlichkeit und freien Erötterung nothwendige Folgen einer stellvertretenben Berfassung. --- Allein Diefe Deffentlichkeit ift es, welcher unfrei Moratiften zu leibe wollen; sie verbetgen ben Wanfch wicht, · bas Berichtsverfahren bei verschloffenen Diemem wieber hergestellt zu sehen. Wir wollen ihnen nicht ben politischen Grund entgegen felten, baß es

nothwentig fen, ben Angeklagten bie Freiheit ber Bertheidigung zu gewährleiften; wir wollen mit ihnen ben Gegenstand ans bem rein moralischen Standpuncte betrachten. Die grafte moralifche Ruslichbeit ber Deffenclichkeit ber Gerichte besteht barin, bei bem Publicum die innige und tiefe Uebergemaung von ber gerechten Bertheilung ber Strofen berporambringen. Wenn, auffatt einen Morber tobtau-Kolagen, wie die Wilben es machen, wir über ihn noch ben langfamften und feierlichften Formen ein Mirtbeil fprechen; fo gefchieht bies vornamlich, um im ber Ration ben Reim jener ehlen Gefinnungen ber Berechtigkeit und Billigkeit, Saß gegen ;bas in Berbrethen, und Achtung gegen Diejenige Gewalt gu erweden, welcher Die Bertheibigung ber Gufell-"... schaft gegen ihre Feinde abertragen ift. Sebet bie . Deffentlichkeit ber Berichtsverhandlungen auf, undihr labmet ben Bemeingeift, Die beste Schugwehr gepen revolutiongire, Bewoltthaten, bas ftartfte Begengewicht gegen bie Leidenschaften, des großen Sogyfens; .: ihr emgiebet ber rithterlichen Gewalt bas paterliche Unfeben, Die ficherste Burgichaft ber Uchtung ber Die Deffentlichkeit ber Werichtsverhand-1. Boller. ... ikingen auf dem Wege ber Tageblatter ruft zugleich thie Berichtigung ber Juthamer bervor, Die bei .. jeben anbern Syfteme ungeftraft fich fortpffangen ". 'mirben. Man: macht, fagt man ferner,, benebte Bertrage gu Bunffen ber Angetlagten offentn lich bekannt je bien heißt best Dublieum zum Sabel 11. igiegen die Kintscheinung der Suppa, und Aberichtschöfe werteiten: Allein, will man Lebergengung bewor-. bringere nfo manf man, fipie Everterung geflotten. 20 Mil man, daßifch berifiengingeift erhalte jund eildufff spatiffifficat englenereingen indirect framite ein ein

rum alle Metetel haben, füh eine freie und anf Berminftgrunde geftuste Meinung zu bilben. Deffentlichkeit ber von den Bertheidigern ber Angeflagten gehaltenen Reben unterbrucken, ift bas ficherfte Mittel, bas Mitleid zu Gunften jebes verurtheilten Menschen ju erweden; es beiße, ben Richterftand herabwatbigen, weil es voraussen beißt, daß das bei ben Unklageacten aufgemenbete Salent bas ber Abvocaten nicht aufzumagen vermag. Unfre koniglichen Berichtshofe find von ber Rublichkeit ber öffentlithen Berhandlungen Dergefalt burthbrungen, baß fie von ber, ihnen burch ben Urt. 87. bes Befegbuches über Die burgerliche Berichtsverfassung und burch ben Urt. 64. ber Charte ettheilten, Befigniß, Die Berhandlungen bei ver-fchloffenen Thuren zu führen, nur in bem ei itzigen Falle Gebrauch machen, wo die zu unterfuchenden Thatfachen bas Schaamgefuhl und ben Unftanb compromittiren tonnten. Ba ber Caffation 6= bof hat feierlich ben Grundfaß aufgestellt: Die Deffentlichkeit gereiche eben somohl zur Ehre bes Richterstandes, als sie im Interesse ber Gerechtig= Telt einigeführt worden sen. W

Aus ber Masse von Schriften über die Grechtig-Leitspflege konnen in der Staatskunst, wo dieser Gegenstand blos als einer der vier Zweige der Berwaltung betrachtet wird, nut die wichtigern neuen aufgesüstt werden:

J. Ern. a Globig, censura rei judicialis Europae liberae, praesertim Germaniae, novis legum exemplis illustrata. 2 Tom. Lips. 1820 sq. 8.

Karl Grolman, Theorie des gerichtlichen Berfahrens in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten. Gießen, 1800. 8.
Wennt Wilh. v. Nelbnib, Berfuch über das Ideal

Ign. Andhart, Wer die Bewalning ber Jufig burch die abministrativen Beborben. Bargo. 1819. 8. (ift gegen Gonner und biejenigen gerichtet, welche ben Grundfag aufstellen, daß alle Sachen, bet welchen die Staatsverfassung intereffirt fen, ber Cognition ber gerichtlichen Behörben entgogen, und ben abministrativen

jugetheilt merben muffen.)

J. D. Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. 6 T. à la Haye, 1819 seq. 8. (Die einzelnen Theile behandeln: 1) die Gerichtsverfassing der alten Germanen; 2) der Engländer; 3) der Franz zosen vor der Revolution; 4) der Belgier; 5) der Teutschen, und die Gerichtsverfassung des neuern Frankreichs; 5) die Resultate des Ganzen.)

Paul Bigand, noues spfematifches Sandonch für bie Friedenstichter bes Königreiches Westphalen. Gott. 1813. 8.

Richard Phillips, on the powers and duties of Juries, and on the criminal laws of England. Ed. 2. London, 1813. 8. (junichft für das brittle stelle Geschwornengericht. — Bergl. Sott. Ang. 1815; St. 193.)

Cottu, de l'administration de la justice criminelle en Angleterre et de l'esprit du gonverne-

ment anglais. Paris, 1820. 8.

C. J. v. Sparre: Bangenheim, aber Gefchwork nengerichte und bas Berfahren in peinlichen Gaden.

Leipz. 1819. 8. (gegen)

Theod. Joh. Joseph Lengen, Sandbuch für die Siet schwornen bei den Ariminalgerichten oder Affisenhofen. Koln, 1821. 8.

(Bergl. 3 fc otte's Ueberlieferungen, 1821, Gept.

8. 381 ff.)

I. D. Brewer; iber bas öffentliche Werfahren vor Berick. Abin, 2818, & (junachft gegen Souge ach)

C. v. Dalwigt, Auch ein Wert iber bie Anvende barteit ber munblichen bffentlichen Rechtspflege bei burs gerlichen Rechtssachen in Teutschland. Frkf. am M. 1818. 8.

Benber, über bas manbliche und öffentliche Bers

fahren in Eriminalsachen. Raffel, 1821. 8.

E. B. h. v. Drais, Geschichte ber Babischen Gee richtshofe neuerer Zeit. Mannh. 1821. 8. (gegen)

Uebersicht bes mundlich soffentlichen Berfahrens in Civil's und Criminalsachen. Mit besonderer Binsicht auf den bantischen Rheinkreis. Bon einem Justigbeamten baselbst. Frankenthal u. Mannh. 1821. 8.

Die öffentliche mundliche Rechtspflege im baprischen

Rheinfreise. Artf. am DR. 1822. 8.

Hieher gehort auch die Abhandlung und Prüfung mehrerer Schriften: über die Deffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, vorsnämlich über das Geschwornengericht in Criminalsachen; im Hermes XI, S. 1 ff. und über die Deffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege in Civilsachen; Hermes XIV, S. 135 ff.

46.

b) Die Polizei, als zweiter Haupttheil ber Staatsverwaltung.

Wahrend in allen gesitteten Staaten Polizeiansstalten und Polizeibehörden bestehen, und die neuere und neueste Zeit sogar das politische Ungeheuer der geheimen Polizei (des Seitenstücks zur Inquisition) erlebte, streiten noch die Theoretiter über den Begriff, den Inhalt und den Umfang der Polizei. Dieser wissenschaftliche Streit trifft aber weniger die Gegenstände selbst, als die Entscheidung der Frage: ob gewisse Gegenstände zur Polizei, oder zu einem ansdern Zweige der Staatsverwaltung gezogen werden sollen. Dies ist namentlich der Hall mit allem, mas SC. 28. 2te Aus. L

ger sogenannten Cultur und Bohlsahetspolizei gerechnet wird. Weil aber die Rothwendigkeit der wissenschaftlichen Behandlung dieser Gegenstände an sich, so wie die Aufnahme derselben in den Kreis der Staatswissenschaften entschieden, und nur der Streit über die Stelle derselben im Kreise der lehtern noch nicht beendigt ist; so werden sie hier zu dem Gebiete der Polizei gezogen, wenn gleich nicht geläuguet werden kann, daß die — nach diesem Standpuncte aufzustellenden — zwei Saupttheile der Polizei in Sinsicht der Verwirklichung ihrer Zwecke im innern Staatsleben, weder an sich im nothwendigen Zusammenhange stehen, noch von einem und demselben Personale ausgeführt werden können.

Wenn namlich die Verwirklichung des Nechts und der Wohlfahrt im Umfange des Staates die hochste Aufgabe für die Staatskunst bleidt; so ergiebt sich schon aus dem Ursprunge beider Begriffe, das nur das Necht durch Zwang erhalten und gesichert werden kann, weil alle Nechte im Staate, ihrer Natur nach, Zwangsrechte sind; daß aber die Wohlfahrt der Staatsbürger wohl auf vielsache Weise befordert und unterstüßt, nicht aber erzwungen werden kann. Wenn daher die Polizei in die beiden Haupttheile

- a) ber Ordnungs = und Gicherheits = mithin ber Zwangs = Polizei, und
- b) ber Cultur- und Wohlfahrts-Polizei zerfällt; so erhellt, daß zwar die erste dem Grundbegriffe des Rechts, und die zweite dem Grundbegriffe der Wohlfahrt der Staatsbürger entspricht; daß aber, in hinsicht ihrer Verwirklichung im Staatsleben, beide von wesentlich verschiedenen Be-

borben ausgehen muffen, fo baß auch in vielen Staaten nur bas, was zur Zwangspolizei gehört, bem eigentlichen Polizeiminifterium und beffen Behörben untergeordnet ist, hingegen bas, was bie Cultur- und Wohlfahrtspolizei umschließt, zunt Ministerium bes Cultus gerechnet wird.

Die Zwangspolizei, zunächst bestimmt fitt bie Erhaltung ber Ordmung und Sicherheit im Staate, muß baber zuerst die ursprünglichen und erworbenen Rechte aller einzelnen Staatsburger überhaupt sicher ftellen; fie muß ferner bie befondern Berhaltniffe ums schließen, unter welchen bas innere Staatsleben ber Burger sich ankundigt (3. B. Stadt = und Dorf = Pos lizei; öffentliche und Hauspolizei 2c.); sie muß endlich bas rechtliche Bestehen bes Staates felbft, als eines felbstftandigen Organismus, nach feiner Berfaffung. Regierung und Berwaltung, fichern. — In allen biefen Beziehungen tritt, fobalb irgent ein Recht bet Individuen ober bes Ganzen bedroft ober verleit wird, ber 3 mang ein; nur bag in ber Biffenfchaft bie Grenglinie ber Unwendung bes Zwanges zwischen ber Juftig und ber Polizei genau gezogen werben muß, weil allerdings biese beiben Zweige ber Berwaltung in Betreff jener Gegenftanbe nicht felten in nabe Berührung tommen.

Wie aber in der Sittenlehre die unvollkommenen Pflichten, oder die Pflichten der Gute, gegen die vollkommnen Pflichten, oder gegen die Pflichten der Gerechtigkeit sich verhalten; so verhält sich auch — in der Stellung des Staates zu seinen Bürgern — die Cultur= und Wohlfahrtspolizei zur Zwangspolizei: So wenig die Ausübung der Pflichten der Gute int gesellschaftlichen leben durch Zwang bewirkt werden darf, wenn gleich der sittlich= gute Mensch der Erstels 34.

fund berfelben fich nicht entzieht; fo wenig burf auch ber Staat bas, was jur Cultur- und 98066 fahrtspolizei gehort, burch Zwang bewirken wolben, wenn gleich in jebem gut organifirten Staate Die Unstalten bafür nicht fehlen burfen, und eben Die bobere Bolltommenheit Diefer Unftalten zugleich bie bobere Stufe ber Cultur des Staates selbst, und die Bhiebe bes innern Staatslebens aller feiner Burger anfanbigt und verburgt. Es gehören aber gu bent Begenftanden ber Cultur - und Wohlfahrtspolizei: Die Bevolterung; bas Urmenwesen; bie landwirthschaft, bas Gewerbewesen und ber Sanbel; Die Aufflarung aberhaupt; das Religions = und Kirchenwesen; bas Erziehungs - und Schulwesen; Die Aufficht über Die Sitten, und die Gorge fur ben Genuß, bas Bert anugen und bie Bequemlichfeit ber Staatsburger.

Wird die Polizei nach diesen beiden Saupebefimmungen aufgefaßt, und, als Begenftand ber Berwaltung, auf bas innere Staatsleben nach ihren eingelnen Gegenstanden bezogen; fo tann weber ihre Rothwendigkeit, noch ihre Wohlthatigkeit bezweifelt werben. Daffelbe gilt von ihrer Gelbftftanbigkeit, als befonderer Saupttheil bet Staateverwaltung; benn weber burch bie Uebertras gung ber Zwangspolizei an die im Staate vorhande-nen Juftizbehorben, noch burch die Aufnahme ber Qultur = und Wohlfahrtspolizei in bie Staatswirthfchaft, wurde ber wichtige Zwed ber Polizei im innern Staatsleben erfullt werben, weil ichon an fich bie Werbindung ber Justig und Polizei in allen gut orgamisirten Staaten als bochft fehlerhaft anerkannt und befeitigt worben ift, und weil fur Die wichtigen Gegenfiende ber Cultur und Boblfahrtspolizei, felbft nach iber wiffenschaftlichen Aufnahme in Die Staats

wirthschaft, doch eigene Behörden — verschichen von den übrigen staatswirthschaftlichen Behörden — vorhanden senn mußten. — Nur für das politische Ungeheuer der geheimen Polizei giebt es weder in der Zwangse, noch in der Eultur- und Wohlfahrtse polizei eine Stelle.

Die Große und die Bedurfniffe bes Staates muffen aber über bie Babl, über bas innere gegene feitige Berhaltnig, und über bie Berthein lung ber einzelnen Polizeibeborben im gang gen Umfange bes Staates entscheiben. Bo ber Ger bietsumfang und die Bevolkerungsmaffe eines großen Reiches überhaupt eine bedeutende Angahl ber Beewaltungsbehörden erfordert; da muß auch die Babl ber Polizeibehörden mit der Gesammizahl der übrigen Bermaltungebehörden im Ebenmaage fteben; eben fo wird in großen Reichen die leitung bes Rirchenund bes Erziehungsmefens, ja felbst bie oberfte leitung bes Bewerbsfleißes und bes Sanbels, befondern felbfiftandigen Behorden übergeben werben muffen. In kleinern Staaten bingegen kann wohl das Ministerium der Polizei, und felbst das Ministerium bes Cultus, nach allen feinen obern, mittlern und untern Behorben, mit bem Ministerium bes Innern, - allein nie mit bem Ministerium ber Juftig, vereiniget werben.

In Sinsicht der öffentlichen Unkundigung wird namentlich die Zwangspolizei anders in constitutionellen, als in unbeschränkten und in despotischen Staaten erscheinen. Denn wenn sie in den lettern nur von dem Willen des Beherrschers und der höchsten Berwaltungsbehörden abhängt, so daß sie willkufrliche Verhaftungen, Einkerkerungen ohne Verhör, Haussuchungen ohne gegründeten Ver-

bucht, eigenmächtige Bestrafungen, offne ben Berbrecher ber Juftig zu übergeben, und abnliche Cinwiffe in Die Privatsicherheit - für beren Erhaltung fie both beftebt - fich erlauben tann, muß fie in confie entionellen Staaten innerhalb ber Grenzen ihrer Wirtsamkeit fur Ordnung und Sicherheit bleiben, Die the in ber Berfaffung und in ber Berantwortlichkeit ber Polizeibehörden gegen ben Regenten und vie Boltsverteter gezogen find. Denn fo wie überhaupt in con-Mitutionellen Staaten Die offentliche Deinung iber bie Berftofe gegen Ordnung und Gicherheit oft nachbrudlicher, als die Zwangspolizei, entscheidet; fo hat auch die Polizei, aus demfelben Grunde, int conftitutionellen Staaten wenig zu thun, weil fie nie willführlich und eigenmachtig verfahren barf, und weil fie in ber offentlichen Meinung die wirtsamfte Buftimmung und Unterftusung bei allen ihren rechtlithen Maasregeln findet. — Go wie endlich, nach bem Beugniffe ber Geschichte, Diejenigen Staaten, wo flete und barte Strafen nothig find, gewöhnlich auf tiefen Stufen ber Cultur und ber Gestetung fteben; fo auch diejenigen Staaten, wo die Zwangspolizei uns unterbrochen ins offentliche und Privatleben eingreift, and eingreifen muß. Dagegen werben biejenigen Staaten auf hohern Stufen ber Bilbung, bes Forts schritts und ber politischen Mundigkeit erscheinen, wo weber bas Strafrecht, noch bie Zwangspolizei fit raftlofer Thatigfeit find.

In Beziehung auf die Errichtung ber Polizeis behörden wird ber Staat bedeutende Krafte und Summen da ersparen, wo zwedmäßige Gemeindes und Stadteordnungen mit aufsehenden und verwalstenden Individuen und Behörden ans der Mitte der Gemeinden, und wo Friedensrichtet

bestehen. Denn so wie mit dem sorgsittig organisirgen und selbstständig begründeten Gemeindewesen die uns sichtigste Leitung der Gemeindeangelogenheiten, die sicherste Entwickelung der bürgerlichen Freiheit, und die inmigste Unhänglichkeit an die Regierung und das Baterland zusammenhängt; so werden auch dadurch wiele aussehende, bewachende und controllirende Poliseisehehörden erspart, und desto leichter können dann, aus einem solchen sesten Grunde, die übrigen Polizeischörden (Präsecte und Unterpräsecte, — Rreisshauptleute und Umtshauptleute, — Polizeidirectionen, — Landräthe u. a.) ihrem Geschäststreise Genüge leisten.

Da im zweiten Theile dieses Werks die Polisseiwissenschaftlichen geiwissenschaft, nach ihrem wissenschaftlichen Charafter und nach ihrem ganzen Umfange, so wie mit vollständiger Literatur ausgestattet, dargestellt wird; so konnte hier nur das aufgenommen werben, was der Polizei, als selbstständigem, und den übrigen Theilen der Verwaltung gleichgeordenetem. Zweige der Verwaltung zukommt.

47.

E) Das Finanzwesen, als britter Haupttheil ber Staatsverwaltung.

Benn vormals die Domainen und Regalien der Regenten ausreichten, den Aufwand des Safes und die Bedürfnisse des Staates zu decken; so ward schon im ausgehenden Mittelalter für außerordentliche Bedürfnisse des Staates die Bewilligung von Steuern nothig, die Ansangs nur von den Pralaten (den geistlichen Großen) und der Nitterschaft, und bald darauf unch mit Buziehung der Stadte geschah, weil, nament

lich nach altgermanischen Wenfuffung, iber Leutsche mie Die felbft bewilligten Steuern entrichtete. 266 nun in ber Folge bie fruber fur einzelne Falle (Rris ge, Schulden x.) bewilligten Geenern allmablig in ftebende Abgaben vermandelt, in ihren Gunnment gesteigert, und mit andern neu bingufommenben vermehrt wurden; ba mußte auch die Verwaltung biefir Steuern verwidelter und mannigfoltiger, und in ben meisten Staaten von ber Berwaltung ber Domainen und Regalien bes Regenten getrennt werben. bebeutenber mirtte bas ausgehenbe fiebenzehnte und Das ganze achtzehnte Jahrhundert auf die Finanzverwaltung ber europaifchen Staaten ein, feit Die überall eingeführten frebenben Beere bie jahrlichen Beburfniffe ber Staaten machtig fteigerten, und bie faft ohne Ausnahme in ben europaischen Reichen und Staaten vorhandenen Schulben bie Steuern und Ubgaben vermehrten, ohne gerade die dringenosten Bedürfniffe ber Staaten ju befeitigen.

Diese Berhaltnisse im wirklich en Staatsleben blieben nicht ohne Rudwirkung auf die Theorie. Wenn früher das Aggregat der Rameralwissenschaften (landwirthschaft, Biehzucht, Bergbau, Forsteunde, Gewerdskunde und Handelskunde) nothdürftig für den kunftigen Rameralbeamten (hießen doch die fürstlichen Verwaltungsbehörden damals Kammern!) ausgereicht hatte, wozu im achtzehnten Jahrhunderte gewöhnlich ein empirischer Zusat über die in der Wietlichkeit bestehenden Steuern und Abgaben, unter dem Namen Finanzwissenschaft, als Unhang zu den Kameralwissenschaften, zum Theile verseht mit etwas Polizeiwissenschaft, hinzusam; so fühlte man doch bald, bei den Fortschritten des innern Staatslebens, gleichzeitig mit der Vermehrung der Staatsbedursnisse und der Staatsbedursnisse und der Staats

foulben, bag man nicht mur bie Finangwiffen fchaft felbfiftandig behandeln, fondern ihr auch in ber Staatswirthichaftelehre eine wiffenfchaftliche Begrundung voransschicken mußte. Allein auch bie Staatswirthichaftslehre, welche nur ju bem Sobern; micht gu bem Sod ft en im Bolteleben fich erhob, inbem fie nur die Bedürfniffe bes Stagtes und die finanzielle Stellung ber Regierung in ben Staatsburgern wiffene Schaftlich ordnete, nicht aber auf die letten Quellen und Bedingungen bes Volkswohlftandes und Volksvermbgene felbft, - beibe unabhangig von allem Gins. finffe bes Staates und beffen Regierung auf Diefelben guruckging, erhielt am Unfange bes neunzehnten Jahrhunderts in der Bolkswirthichaftslehre (Rationaldenomie) ihre wiffenschaftliche Unterlage and philosophische Begrundung, so daß, durch biefen macheigen Fortschritt ber Wissenschaft, auch auf Die Girangverwaltung ein neues licht fiel, und bie 20ba , bangigteit ber Staatswirthichaftelehre von ber Boltswirthschaftslehre, so wie wieder die Abhängigkeit der Finanzwissenschaft von der Staatswirthschaftslehre ents fchieben ward *).

Diese neue Gestaltung ber Wissenschaft, gleichseitig mit der Begründung stellvertretender Verfassung gen in vielen europäischen und teutschen Staaten, blieb auf die Verwaltung der Staaten nicht ohne wesentlichen Einsluß. Man fragte nun zuerst nach den Quellen und Bedingungen des Volks vermögens;

^{*)} Im zweiten Theile dieses Berks wird, in systemativ scher Folge und mit Beibringung der wichtigern Literartur, dieses Verhaltnis der Volkswirthschaftslehre, der Staatswirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft gegen einander, in der selbst ft and igen Darstellung dieser Btaatswiffenschaften entwickelt.

nub hach bem reinen Ertrage ber Arbeit ber eingelnen Staatsburger, um, nach biefem einzigen rechtlichen und ben Wohlstand bes Gangen aufrecht hab-tenben Grundsabe, Die Bestandtheile bes Staatswernogens aberfchauen, und gleichmäßig aus bem winen Ertrage bes Bolksvermogens Die Jahresbeditefe wife bes Staates (im Budget) drbnen, prufen, ver theilen und von ber Gesammtheit ber Staatsburger erheben zu tonnen, fo baß, nach biefem Gefichts-pemete, die Staatswirthichaftslehre, auf die Grundlage ber Bolkswirthschaftslehre gestüst, Die Urt und Beife bestimmt, wie bas Staatsbedurfniß aus bem Boltse vermogen aufgebracht und gebeckt werben, und welden Ginfluß bie Regierung im Staate auf bie leitung ber Quellen und Bedingungen bes Boltsvermogens, fo wie auf die Gesammtthatigfeit ber Staatsburger behaupten kann und barf, worauf bann bie Binanzwiffenschaft im Gingelnen die lebre von bee Berwaltung ber Domainen und Regalien, von ben birecten und indirecten Steuern, von ber Erhebung berfelben, von bem Raffenwefen, und von ber Controlle über die gesammte Finanzverwaltung aufstellt.

Entschieden bedurften alle Staaten Europa's, die unbeschränkten wie die beschränkten Monarchieen, die demokratisch wie die aristokratisch gestalteten Republiken, ohne Ausnahme, im Anfange des neunsgehnten Jahrhunderts, einer völlig neuen Einrichtung des Finanzwesens. Dies verkündigten die halben und ganzen Staatsbankerotte; dies die Subsisionen und bie gezwungenen und freiwilligen Undleihen im Insund Auslande; dies die Vermehrung der Staatsschulden; dies die bie zum Ertreme vermehrten Abgaben und Steuern; dies die hersabgesenschen Binsen von den Staatsschulden; dies

bie errichteten Amortisationsfonds; bies bie eingeführten Controllen über bas ganze Finang.
und Kassenwesen; bies bie Vereinfachung bes ganzen Staatshaushalts in einzelnen Reichen und Staaten, so wie die vielfach versuchten Katastet und Landesvermessungen, um wenigstens die Brundsteuer nach rechtlichen und gleichmäßigen

Grundfagen auszumitteln.

Ob num gleich zwischen Staaten mit und ohne stellvertretende Berfassung, in Binsicht auf die De fifentlich teit der Berhandlungen über die Jahressbedürsnisse des Staates und über dessen Schusdenswesen, ein wesentlicher Unterschied statt sinden muß; weil in den erstern das Budget den Boltsvertretern in den Rammern zur Prüfung und Zustimmung vorzgelegt, und von diesen die Besteuerung des ganzen Boltes, im Namen desselden, bewilligt, so wie von denselden gewöhnlich auch die Bertheilung der den Bewilligten Steuern im Einzelnen geleitet, und die Berwend ung derselden sir die ausgestellten Zwecke eontrollirt wird; so giebt es doch auch gewisse all gesmeine Grund sie, welche als Maasstad einer rechtlichen und die Wohlfahrt des Ganzen nicht beeinsträchtigenden Finanzverwaltung, in der lehre von det Staatsverwaltung überhaupt, aufgestellt werden können! Diese sind

Alle Staatsburger muffen, im Verhaltniffe zu bem reinen Ertrage ihres Einkommens, gleiche maßig zu ben sammtlichen Bedurfniffen bes Staates beitragen, weil sie alle gleichmäßig ben Schuß besselsen. In hinsicht ber bis dahin Bevorrechteten muß ein rechtliches und billiges Abkommen getroffen werden, weil wohlerworbene Rechte (die nicht gegen die ursprünglichen Menscheurschte

switen, wie z. B. Selaverei und leibeigenfchaft) in gesitteten Staaten, selbst bei Umbildung der Berfassung, nie ohne freiwillige Verzichtleistung daranf) erlaschen, wohl aber, auf Untrag der Registung, gegen Entschädigung verändert (modificiet) werden können.

Der reine Ertrag ber gesammten bürgerlichen Thatigkeit (es sen im Unbaue des Bodens, oder der Gewerbe, oder des Handels, oder der Wissenschaft und Kunst), und des baaren Capitals, — ausgemittelt nach Grundfaßen der Volks = und Staatswirthsschaftslehre, — ist der einzig rechtliche Maasstad der Besteuerung.

Das Sochste, was der Staat für seine Jahresbedürfnisse vom reinen Ertrage in Unspruch nehmen darf, wenn er nicht die Quellen und Bedingungen des Wolkswohlstandes allmählig zerstören will, ist ein Fünstheil (wo möglich nur ein Uchttheil) des

reinen Ertrags.

Die Wirthschaft bes Staates wurde am besten verwaltet werden, wenn in ihr, wie in der Wirthschaft des Privatmannes, die Ausgabe nach der Einnahme bestimmt werden konnte. Allein bei den gesteigerten Bedursnissen den Staaten, bei den Schulden und den Zinsen von denselben, und dei so vielen außerordentlichen Ausgaden im Staatsleben, muß sich die Einnahme (das Erheben des reinen Ertrags vom Volksvermögen) nach der Ausgabe (nach den entschiedenen Bedursnissen des Staates) richten; d. h. es mussen so viele Summen ausgebracht werden, als zur Vefriedigung der im Budget ausgesstellten den der Ausgaben, und von den Volksvertretern anerkannten und gutgeheißenen, jährlichen Staatsausgaben ersorderlich sind.

nen Gegenstände des Staatsbedarfs (Civilliste, Zind sen der Staatsschuld, Umortisationsfonds, Pensionen, Etats aller einzelnen Ministerien, mit den ihnen anzuweisenden Reservesonds u. s. w.) bestimmt aufesühren; sie mussen zugleich durch die den Volksverstretern vorgelegten Rechnungen der vorigen Jahre beglaubigt senn; die neuen Forderungen an die Stände aber mussen durch hinreichende Grunde motisvirt werden.

In allen constitutionellen Staaten, wo Dosmainen bestehen, muß ber Ertrag berselben, so wie die Berechnung des Ertrags der Regalien, querst beim Budget in Unschlag kommen. Die übrigen Unssate die Des Budgets musen durch directe und in die tecte Steuern (nach einem zwischen beiden in der Finanzwissenschaft theoretisch aufgestellten, und auf die bestehenden Verhältnisse jedes einzelnen Staates mit Vorsicht angewandten Maasstabe), dis zur Ersreichung der im Budget bestimmten Gesammtsumme, aufgebracht werden.

Alle von den Bolksvertretern bewilligte Steuern muffen auf die einzelnen Kreise und Provinzen, so wie in diesen auf die einzelnen Ortschaften, Gemeinden und Individuen, am besten durch die Bolksvertreter selbst, gleich maßig vertheilt, auf die für die Staatssbürger schonendste und bequemste Weise erhoben, so wie nach dem im Budget angegebenen Bedarf, und sür keinen andern Zweck, verwendet werden, worüber den Bolksvertretern das Recht der Einsicht der Rechsnungen zusteht.

Die Uebersicht über bas innere Verhältniß ber Staatseinnahmen und Staatsausgaben gegen einan-

ver nuts durch das sorgfältig gefährte Rassembesen miglich gemacht und erleichtert, so wie die Oberaussücht über die gesammte Finanzverwaltung von der Generalcontrolle (§. 42.) geleitet und durchgesicht werden *).

48.

1) Das Kriegswesen, als vierter Hanpttheil ber Staatsverwaltung.

· Wenn auch die philosophische Rechtslehre im phis losophischen Bolferrechte (Raturr. f. 57.) bas 3beal bes ewigen Friedens aufftellt und bie Bedingungen jur Berbeiführung Diefes vollendeten rechtlichen Bustandes der gesammten Menschheit entwickelt; so wird boch ein folcher Zeitpunct bes ewigen Friedens in ber Wirklichteit nie eintreten. Das Sochfte, mas erreicht werben tann, ift Berminberung bet Rriege, theils burch Bermeibung aller Ungriffsfriege, weil (Staater. §. 73.) mur ber Bertheibis gungsfrieg, um bebrohte ober verlette Rechte gu schüten, rechtlich ist; theils burch allmähligen Uebergang ber fogenannten Militairftaaten in rechtliche burgerliche Bereine, weil allen Militairstaaten ein eroberungeluftiger Charafter eigen ift, ber bas politische Dasenn und die Sicherheit ber Rachbar-

^{*)} Bas hier als wesentliche Bebingung einer zwecknäßigen Finanzverwaltung aufgestellt wird, ist zwar ein Ers gebniß ber systematischen Darstellung ber Finanzwissens schnift, bas aber in ber Staatskunft nicht ganz übers gangen werben kann, weil beide Biffenschaften, obgleich nahe verwandt, boch selbstständig neben einander bestehen, und weder im eignen Studium, noch im Leher vertage immer verbunden werden.

staaten ununterbrochen bedroht; theils durch allgemeine Verminderung der stehenden Heere, wobei die Machte vom ersten politischen Range den Ansags machen mussen, welchen die Staaten vom zweiten, dritten und vierten politischen Range von selbst nachfolgen werden, weil diese zunächst nur wegen der möglichen Bedrohung ihrer Selbstständigkeit von den Machten des ersten politischen Ranges, und gewist nur selten aus kleinlicher Nachahmungssucht, größere Heeresmassen halten, als mit ihrer Bevolkerung und mit ihren Finanzen vereindar ist. Wäre übrigens ein allgemeines Volkertribunal in der Wirklichkeit denkbar, von welchem die Streitigkeiten der einzelnen Staaten entschieden, und dessen Entscheidungen als gultig anerkanut wurden; so wurde dieses der Idee des ewigen Friedens am meisten sich nähern.

Allein fo lange in ber Bechfelwirkung ber Staaten noch eigentliche Ungriffskriege ftatt finden (verfchieben von bem rechtlichen Bertheibigungefriege, in welchem, nach bem Rechte ber Pravention, ber erfte Angriff auch von bem fich vertheibigenden Staate gefcheben tann); fo lange noch Militairstaaten besteben. und tein Bolfertribunal Die ftreitigen Intereffen eingelner Staaten mit bem Nachbrude entscheibet, bag Die gefammte Staatenverbindung bemjenigen Staate ben Rrieg erflart, welcher ben rechtlichen Unsfpruch jenes Tribunals nicht anertennt; fo lange muß auch in ber Mitte jedes Staates eine feinen Berhaltniffen und politischen Rraften angemeffene bewaffnete Macht befteben, und biefe als ein befonderer Samptzweig ber Staatsverwaltung in fich zusammenhangenb organifirt fenn , und nach allen einzelnen Theilen gleich maßig geleitet werden.

49.

Fortse gung.

Das Verhältniß ber bewaffneten Macht eines Staates zu feinen politischen Rraften wird aber bestimmt 1) burch die Rudficht auf feine Bevolterung, und 2) burch bie Rucficht auf feine Finangen. Denn sowohl bas ewig beilige Recht, als die auf die Grundfaße der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt ber Staatsburger geftuste Staats tunft, verwerfen als unrechtlich und unzwedmäßig ben Bertauf ber Inlander jum Kriegsbienfte ans Musland, und erklaren felbft die Errichtung und Unterhaltung eines Beeres fur frembe Gubfibien fit bochft bebenklich, und nur in einzelnen - febr felte nen — Fallen, nach Unsichten ber Staatsflugheit, ju entschuldigen. Denn Staatsrecht und Staatstunft stimmen nur barin überein, baß die physischen Kräfte ber mannlichen Bevolkerung bes Staates aufgeboten werden muffen theils für die Aufrechthaltung ber Selbstftanbigkeit und Integritat beffelben, theils fit Die Vertheibigung und Wieberherftellung feiner von außen bedrohten ober verletten Rechte. 3mischen beis ben Zwecken muß aber genau unterschieben werben; benn ber erfte, wo bie Gelbftftanbigkeit und Integritat bes Staates bedroht ift, erfordert die moglichft größte Unftrengung aller Rrafte, um jenen bochften Bived bes Staatslebens zu bewahren und zu sichem; bagegen ber zweite Zweck, die Bertheibigung ber bebrohten ober verletten Rechte, in ben meisten Fallen mit einem geringern Aufwande von Kraften und Die teln erreicht werben kann, und in biefen Sallen gewöhnlich auch die Berbindung mehrerer Staaten gur gemeinschaftlichen Führung eines Krieges fatt findet.

Wenn also die Rampfe ber zweiten Art bie Regel, und bie ber erften Urt bie Ausnahme von ber Regel bilben; so muß auch die bewaffnete Macht im Staate junachft nach ber Regel, und nicht nach ber Ansnahme von berfelben, geftaltet werben. Die Daffe ber bewaffneten Dacht im Staate betrifft ! fo ift in gesitteten Stagten, wo teine Nomabenhorden angetroffen werden, Ein Procent (von 1 Million Bei vollerung 10,000 Mann) bas Sochfte, was für bie bewaffnete Macht (fie beiße ftebendes Beer, ober Milit, over landwehr, ober Nationalgarde) im Gangen aufgeboten werden barf, sobald bas von ber Nas inr festgehaltene Berhaltuiß zwischen beiben Geschleche tern, bas gleithfalls auf Naturgefeten beruhenbe Bers baltniß ber Enwickelung, ber phofischen Rraft im Jus genbalter, und bas aus Grundfasen bes Rechts und ber Graatskunft hervorgehende Berhaltniß ber einzelnen Stande und Berufsarten im Staate gegen einauber, nicht, jum unwiederherftellbaren Rachtbeile bes Bangen, erschuttert und verlett werben foll. felbst abgesehen von ber gewöhnlichen Chelosigkeit ber meiften Mitglieder ber bewaffneten Macht im Staate, barf die Regierung des Staates nicht vergeffen, daß bie Ratur in ber verhaltnigmagigen Gleichzahl beider Geschlechter ihre Absichten fur Die Fortpflanzung ber menschlichen Gattung bestimmt andeutete, und baß Die Hintertreibung dieser Absichten nicht ohne Folgen für bie Bevolkerung, und selbst für die Sittlichkeit ber Wolker bleiben kann, so wie die zu fruhzeitige Berufung jum Rriegsbienfte (vor jurudgelegtem zwanzigsten Lebensjahre) Die Entwidelung und Reife ber körperlichen Krafte bei ben meisten Individuen (Einzelne gelten nicht als Regel), besonbers in ben Rordlandern Europa's verhindert und zerftort, und St. 2B. ate Muff. L.

bof, weil ber Rrieger im Staate nicht erwirbt, fondern nur verzehrt, felbst nach Grundfagen ber Bolkswirthichaft, zwischen ber bewaffneten Dacht und ben übrigen erwerbenben Stanben im Stagte ein richtiges Berhaltniß ausgemittelt werben nuß. Mit Rudficht auf die Bevolkerung im Staate gilt alfo ber Grundfaß: bag zur bewaffneten Dacht (fie beiße ftebendes Beer, oder landwehr u. f. w.) nur Einer vom Bunbert ber Gesammtbevolkerung (mithin von ber Gesammtgabl mannlicher Individuen im Staate Einer von funfzig), und zwar erft nach zurudgelegtem zwanzigsten lebensjahre berufen, und burch biefe Berufung keiner ber wefentlichsten Zwecke ber burgerlichen Thatigkeit, ber Landbau, ber Gewerbefleiß, ber Sandel, Die Wiffenschaft und die Runft beeintrachtiat werbe.

Mit Dieser erften Rudficht fteht Die zweite in genauer Berbindung; benn bie bewaffnete Dacht muß vom Staate unterhalten werben, beffen innere und außere Sicherheit fie vertheidigen foll. Bei ber Steigerung bes Preises aller lebensbedurfniff mußten baber auch Die Summen für Die Unterhaltung ber bewaffneten Macht erhoht und gesteigert werden, und beshalb ift in bem Budget ber meiften Staaten Die Summe fur Die bewaffnete Macht Die ftartfte unter allen, und der Etat des Kriegsministers der, welcher die Etats aller übrigen Ministerien bedeutend aberfteigt, und fogar bismeilen ber Salfte ber gefammten Jahresbeduefniffe des Staates fich nabert. Da nun in vielen Staaten, fetbft in Friedenszeiten, Die nothwendige Unterhaltung bes vorhandenen stehenden Beeres bas jabrliche Einkommen berfelben überftieg und fie in Schulden fturate, welche in Rriegsjahren, und befonders bei ben unghadlichen Wendungen bet

Rampfes, außerordentlich vermehrt wurden; so durfte es nicht befremden', wenn namentlich in neuern Zeisten, wo die auf altern Fuß organisirten stehenden Heere im Augenblicke der Entscheidung nicht mehr den Erwartungen der Regenten und der Bolker entsprachen, viele Stimmen laut gegen die stehenden Heere sich erhoben *). Denn allerdings laßt es sich ge-

Eine starte Stimme gegen die stehenden Beere erhob ber Freih. v. Steigentesch in f. Auffabe: über ftehende Seere und Landesbewaffnungen, in der Minerva, 1807, Sept. S. 385 ff.; allein die ftareften Stimmen gegen bie ftehenben Seere erfcollen im Parlamente der Britten, weil man in England von . jeher ein großes ftehendes Deer als gefahrlich fur bie burgerliche Freiheit betrachtete. Go erflarte (um nur ber neueren Berhandlungen über diesen Gegenstand an gebenfen) Tierney (am 13. Febr. 1816) dem Minister Castlereagh ins Gesicht: "er werde volle Sicherheit bes Briebens nur dann feben, wenn die Civilmacht aller Regierungen Europa's die Oberhand über ihre Beere ges wonnen hatte, und wenn die burgerlichen Grundfase herr ber militarifchen geworben maren (Allg. Zeit. 1816, N. 62.)." Lord Grenville (vgl. N. 67.) sprach in bemfelben Sinne: "Bard ber lette Rampf fur bie Sache der Menschheit und ben Frieden getampft; warum ٠: beeilen fic denn nicht die europäischen Rachte, die stebens ben Beere, biefe großten Feinde bes Friebens und ber menschlichen Gludfeligteit, ju vers mindern? Dann murben fie ben Beinamen ber Bohls thater, ber Beilande bes Menschengeschlechts verbienen. Stehende Beere haben Die größten Reiche ge fturgt. Go fiel Rom, nachbem ber militarifche Beift Die Stimme ber Freiheit erftickt batte. Go fiel Frants reich unter Ludwig 14, und unter Bonaparte, nachbem beibemale ber Rriegegeift bie Berfaffung, benn por Ludwig 14 hatte Franfreich eine, ju Boden ger treten batte." Grougham nannte ben Difficare geift eine gergnibafte Stimmung ber Dationen;" Lord

fchichtlich nachweisen, baß, obgleich feit ber Erfind bung bes Schiefpulvers und seit ber baburch bewirkten

Falt frone erklarte (Allg. Zeit. N. 78.) "ben Geift der (militarischen) Subordination für unverträglich mit dem Geifte der Freiheit;" und Erant berechnete (N. 89.), daß, "als Pitt im Jahre 1792 seinen Friedenssuß ausstellte, die stehenden Heere von ganz Europa nicht viel über 500,000 Mann betragen hatten, jest aber 1,500,000 Mann bleibend unter den Bassen ständen. Wir mussen, fuhr er fort, durch ganz Europa das Gerfühl lebendig machen, daß der Burger sich selbst Schutzund Sicherheit senn, und Gewicht genug im Staats haben musse, um den Militärgeist nieder zu ziehen, und zur geziemenden Ergebenheit gegen die bürgerliche Macht zu bringen." Und gingen nicht die Revolutionen in Spanien, Neapel, Piemont u. a. vom stehenden ergeere aus?

Bevor noch der legte Weltfampf über gang Europa fich ausbreitete, stellte Rant (jum ewigen Frieden, S. 8 f.), unter ben Praliminarartiteln gum emigen Frieden unter ben Staaten, ben Sab auf: "Stehende herre follen mit ber Zeit gang aufhoren; benn fie bedrohen andere Staaten unaufhorlich mit Rrieg, burch bie Bet reitschaft, immer baju geruftet ju erscheinen, und reijen diese an, sich einander in der Menge der Gerufteten, bie feine Grengen fennt, ju übertreffen. Gang anders ist es mit den freiwilligen periodisch vorgu nommenen Uebungen der Staatsbärger in Baffen bewandt, fich und ihr Baterland durch Angriffe von außen zu sichern. "- Bassich gegen die stehenden Beere und für die Landesbewaff nung aufstellen lagt, entwickelte Rarl v. Rotted in f. Schrift: über ftebenbe Deere und Rational milig. Freyburg, 1816. 8. - Gegen feine Borr Schlage in Binficht ber Dationalmilig erhob fich aber: 2. 2. 8. v. Liebenftein, in ber Schrift: aber ftehende Beere und Landwehr, mit befow berer Rudficht auf bie teutschen Staaten Rarleruhe, 1817. 8., ob er gleich bem v. Rotted in der Geschichte ber ftebenden Beere beistimmte. - 206

volligen Beränderung des Rriegswesens die Sichers heit der Staaten im Innern und nach außen, mit der Austhedung des Faustrechts und der Selbsthülse, zus genommen hat, doch auch die Steuern und Abgaben wegen der aufgestellten Heere bedeutend sich vervielsfältigt haben, besonders als die früher, nach Beendigung der Kriege, entlassenen Heerestheile, seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges sast überall im europäischen Staatenspsteme in einen stehen den Kriegerstand werwandelt, und die Massen derscheile, hauptsächlich im Laufe des achtzehnten Jahrshunderts, theils wegen der stets erneuerten Kriegertheils wegen der Rachahmungssucht, zum Theile auch wegen der Eisersucht der Mächte des verschiedensten

Bertheibiger ber stehenden Beere, und zwar fo gtoß als moglich, und aus bem Rerne bes Boltes jufame mengefest, bundigte fich an: 28. 2. Leifing (fuftemar tische Darstellung zu einer neuen Kriegelehre, nach dem jesigen Zeitgeiste und aus bem wirklichen Kriege gefolgert. 2te Musg. Berlin, 1817. 8.). Geine Behauptungen prufte und widerlegte Rrug in bem Auffage: Dilit tarifche Politit, in f. politischen Rreug, und Queert gugen. S. 24 ff. - Daß man bei ben Bormurfen gegen bie ftehenben Deero und in ben Borfchlagen gu ihrer volligen Abschaffung neuerlich aft ju weit gee gangen fen, suchte ber anonyme Berf. ber "Betrache tungen über bie verschiedenen gormen ber bewaffneten Dadt" Leips, und Akenb. 1817. 8. durchauführen. - Ginen befonnenen Mittelmeg amischen ben beiben entgegengefesten Anfichten - mit fefter Berucke fichtigung bet gegenwartig bestehenben politischen Berbalt niffe in Europa und ber Stellung des teutschen Staatene bundes in der Mitte des europäischen Staatenspftems hielt der General Rarl v. Geredorff fest in f. "Bes mertungen, veranlagt burd von Lindenan's Aufe fas in bem Oppositionsblatte: ift eine Bundesarmee nothwendig?" Dresben, 1819. 8.

politischen Ranges auf einander, ohne feste Rudsicht auf die finanziellen Krafte der Staaten, ins Unglaubliche gesteigert wurden.

50.

Fortsepung.

Rach ollem, was Geschichte und Staatskunft über die bewaffnete Macht im Staate aussagen, scheint

Folgenbes bas Ergebniß zu fenn:

Die bewaffnete Macht im Staate ist nicht ihrer selbst wegen ba, sondern zur Vertheidigung und Erstaltung des Staates, und zur Sicherstellung aller Zwede des innern und außern Volkslebens; sie ist also, nur Mittel zum Zwede, nie Zwed selbst.

Deshalb barf die bewaffnete Macht nie irgend einen, vor ihr vorhandenen, Zwed des Staates beeintrachtigen oder hindern; es soll vielmehr die Verswirtlichung aller Zwede des Staates in Hinsicht auf persouliche Freiheit und Eigenthum, auf physische und geistige Kraftentwickelung im Uderbaue, Gewerdsssleiße und Handel, in der Wissenschaft und Kunst, tusofern durch sie erleichtett werden, inwiesern, durch bie Uebertragung der Sorge für die innere und außere Sicherheit auf die bewaffnete Macht, alle übrige Staatsdürger dieser Sorge entbunden und in ihrer reindurgerlichen Shätigkeit nicht gestört werden.

Wegen dieser Sicherstellung ihrer gesammten Phatigkeit, und wegen der auf die bewaffnete Macht übergetragenen allgemeinen Berpflichtung aller Staatsburger, die Sicherheit des Staates zu erhalten und im Nothfalle zu vertheldigen, muß die bewaffnete Macht aus den von den Volksvertretern dasur bewilligten Beiträgen von dem gesammten Volks-

bermögen zweckmäßig, b. h. nicht blos nothvurftig ober kummerlich, sondern hinreichend und angemeffen unterhalten werden.

Weil aber die bewaffnete Macht nur als wirks sames und unentbehrliches Mittel für die Gesammtzwecke des Staates, nicht als Zweck selbst, im Staate vorhanden ist; so muß auch die Errichtung verselben im genauesten Verhältnisse zur Gesammtzbevölkerung und zu den finanziellen Kräfzten des Staates stehen.

Nach diesem Maasstabe muß die bewaffnete Macht so klein fenn, als für die (nach örtlichen und landschaftlichen Rucksichten sehr verschiedenen) Bedürfenisse bes Staates ausreicht. Das Soch ste derselben darf Einer vom Hundert der Gesammtbevolkerung senn, weil dieser statistische Maasstad zugleich auch in finanzielter Hinsicht nach den Kräften des Bolksvermigens — doch bei armern Staaten gewöhnlich nicht ohne große tasten — durchgesührt werden kann.

So wie betliche Berhaltnisse (z. B. vie lage neben ober in der Mitte zwischen großen und zugleich kriegerischen Staaten, oder die insularische lage and der Staaten u. s. w.) über die Große und über die Urt der Zusammensehung der bewassneten Macht überhaupt entscheiden; so entscheiden sie auch — zugleich aber mit Rücksicht auf den gesammten Bolksgeist und auf die innern Berhaltnisse der einzelnen Zweige der bürgerlichen Thatigkeit gegen einzahen Zweige der bürgerlichen Thatigkeit gegen einzaher — über die Antwendung entweder der freiwilligen Stellung zum Kriegedienste, oder über die Kerntirung, oder über die Conscription, — so wie über die Eintheilung der bewassineten Macht in stehendes Heer und Reserve, in Landwehr

eber Rationalgarben (Milly), in lanbfturm u. f. w.

Im Algemeinen' (benn bas Einzelne geftaltet sich in jedem Staate anders) ist die Aufbringung ber nothigen Bahl fur Die bewaffnete Macht burch Freiwillige jeder andern vorzugiehen. Diefer gunachft scheint Die (nach politisch = statistischen Grundfagen und ohne Willführ und Bestechung geleitete) Recrutirung, mit einem Diensthandgelbe auf ungefahr feche Jahre (boch mit Ausschluß aller Auslander) und gewissenhafter Saltung ber Capitulationszeit, zu folgen, und die in neuerer Beit (theils wegen ihrer Wohlfeilheit, theils wegen bes bei ihr am leichtesten anwendbaren Zwanges) so beliebte Confeription ben letten Plat einzunehmen. Denn abgesehen bavon, baß bei ihr bie heranreifende mannliche Jugend nach ben lebensjahren in Rlaffen, nach Urt ber Solgfchlage, eingetheilt und felbft nicht immer die physische Reife mit vollen betem zwanzigsten lebensjahre abgewartet, sonbern ber noch unentwickelte und unreife Jungling jum Dienfte gezwungen wird, wirft fie auch unaufhaltbar nachtheilig und zerstörend ein auf alle eigentliche und wefentliche Zwede bes innern Staatslebens, auf landbau, Bewerbefleiß, Sandel, Wiffenschaft und Runft. Denn jeder Diefer Rreife burgerlicher Thatigkeit verlangt eine mehrjährige forgfältige Borbereitung, und eine fortgefeste ununterbrochene Uebung, wenn in ihnen nicht oberflachliche Stumper, fondern Manner, Die ihres Faches mit liebe und felbft mit Begeifterung pflegen, und die bemfelben vollig gewach fen find, biefe bochften Zwede bes burgerlichen lebens verwirklichen und zur möglichften Bollendung fortführen follen. Unverkennbar greift aber bas Conscriptionssystem in biese

Worbereitung, Uebung und Fortbildung bichfe willfuhrlich und nachtheilig ein. Es scheint baber auch gunachst nur entweder fur Romabenborben, wo noch feine burgerliche Thatigkeit ftatt fuibet und bas Leben von hunderttaufend Menschen, wegen bes bal-Digen Nachwuchses, wenig in Unschlag kommt, ober für Militair staaten, beren bochfter 3med auf tubnen Eroberungen beruht, zu taugen, — für bie burgerlich entwidelten und gefitteten Staaten aber nur in dem einzigen Falle durche greifend amwendbar ju fenn, wenn bie Gelbftftanbiafeit und Integritat bes Ctaates burch emen auswartigen Ungriff bedruht ift. Die neuesten Beiten haben es gezeigt, was Bolter, Die bis babin blos ben friedlichen Beschäftigungen des burgerlichen lebens angeborten, in folchen Augenbliden ber Entscheibung für Das Vaterland leisteten und bewirkten *).

Digitized by Google

^{*)} Nach ber, in neuern Zeiten gewöhnlichen und fast über: triebenen, Lobpreisung der Landwehren, des Landsturmes u. f. w. lenten jest Debrere mit Besonnenheit wieber ein, und überzeugen sich, daß ein verhalmißmäßiges ftebenbes Beer, wo moglich aus Breiwilligen angeworben, vor ben Miligen die großen Boringe hat, baß feine Ergangung in die burgerliche Thatigteit nicht fo hemmend eingreift, wie bas Confcriptionsspftem, und daß bei bemfelben mehr Difciplin gehalten were ben fann, als in ben Reiben berer, welche aus ben Rreifen bes burgerlichen Lebens mit bem gangen Gefühle ber burgerlichen Freiheit herausgeriffen werben. Dagu fommt, daß berjenige nie mabrer Rrieger wird, ber gezwungen dienen muß, ber nur auf einige Jahre berufen wird, und bann jum vorigen (halb verlernten) burgerlichen Berufe gurudtehren barf. Dess halb gilt noch immer der Grundsaß des Marschalls von Sachsen: fleine und gutbisciplinirte Beete find ben großen Daffen vorzugieben. Dringt

Die Grundlagen ber bewaffneten Macht im Staate muffen baber bie Stamme eines fteben-

aber ber Beind ins eigene gand ein; bann wird feber, ber fürs Baterland fühlt, auch ohne in ber Conscriptionse lifte ju fteben, fich bewaffnen und für bas Bange flegen vber fterben. - Gleiche Anfichten enthalt bas wichtige Bert: (v. Cancrin,) aber bie Dilb tarotonomie im Frieden und Rriege, und ibres Bechselverhalmiffes zu den Operationen. 3 Theile. Des tereburg, 1820 — 25. 4. (Bergl. Gott. Ang. 1822, N. 207.) Der Berf. theilt die gangbaren Mitatfpfieme ein in 1) recrutirte fehenbe Deere, militarifd bie besten, aber toftbar; boch muffe auch bei ben conferie birten Beeren nicht blos bas baare Gelb, fondern bas gange Boltsvermogen beruckfichtigt werben; 2) in cone feribirte ftebenbe Beere, in intellectueller Sim ficht etwas beffer, als die ftehenden, aber vielen Dans geln unterworfen; 3) in conferibirte mit Land mehr verbundene Beere. - Der Berf. muß besonders über das Berpflegungsspftem der Deere gelefen werden. Das gut geordnete Dagaginfoftem ift bem Requifitionsfpfteme weit vorzugieben; benn bas lettere entfremdet die Bolter bem Rampfe; ift an fich ungerecht und ohne gleichmäßige Bertheilung; führt jum Raube und jur Insubordination, und vers Schwendet eine Maffe von Lebensmitteln, bie weit beffer hatte gebraucht werden fonnen. - Entwurf gur möglichft einfachen und mindeft toffpieli gen Organisation eines Beeres in einem teutichen Staate, gang besondere bem preußischen. Bon einem preußischen Stabsofficiere. Salle, 1824. 8. (ogl. die Beurtheilung beffelben in d. Gott. Uns. 1825, St. 180.) - 3wei fruhere treffliche Schriften von gr. Ribbentrop burfen hier nicht übergangen werben: Der Saushalt bei ben europaifden Rriegsheeren. Berlin, 1816. 81 und beffen Archiv fur bie Bedwaltung bes Saushalts bet ben europaifchen Rriegsheeren. Berlin, 1818. 8. - Etwas zu weitschweifig ift folgenbes Bert:

ben Seeres bleiben, außer einer verhalfnigmäßigen Mannschaft an Fugvolt und Reiterei, befonders bestebend aus einem forgfaltig vorbereiteten Corps von Officieren und Unterofficieren, aus ben Ingenieur= und Artifleriecorps, welche langere Borbereitung und Uebung, als bie übrigen Eruppenmaffen, bedurfen, und aus einem, aus ben geiftvollften und gebildetften Officieren bes gangen Seeres gewählten, Beneralftabe. Reben biefen fen aber bas stehenbe Beer in Friedenszeiten so verminbert, als es ble Gesammtzwede ves Staates, oder einges gangene volkerrechtliche Verbindlichkeiten (wie z. B. im teutschen Staatenbunde) verftatten. Das Magis mum ber bewaffneten Dacht fen 10,000 Mann auf eine Million Bevolkerung; moge nun Diefe bewaffnete Macht, nach richtiger und umfichtsvoller Burbigung ber Berhaltniffe eines gegebenen Staates, in ftebenbes Beer, ober Milig, ober in beibes jugleich eingetheilt fenn. Mur vergeffe man nie uber ber beabsichtigten Gicherftellung bes Staates burch bie bewaffnete Macht biejenigen Zwede, wofür ber Staat sundchst begrundet ward: Berrichaft bes Rechts, Wohlfahrt ber Judividuen und bes Bangen, und ununterbrochene Fortbildung besjenigen Theiles ber Menfcheit, ber in bem gegebenen Staate lebt, jur allgemeinen Beftimmung unfere Geschlechts. Die

J. Paul Harl, volltändiges Handbuch ber Kriegspolizzeimissenschaft und Militärdsonomie. 2 Thie. Landh. 1812. 8. — Die Militärverwältung Krantrelchs unter Rapoleon schilderten: Quillet, eine detuel de la legislation aur Indministration des troupes. 3 Volk. Peris. 1822, und reglement sur les revues, la solde, les masses, la comptabilité intérieure des corps. 3 V. (u. 2 Th. Kormulare). Rassel, 1812.

Berpflichtung gum Eintritte in die bewaffnete Macht sen zwar an sich allgemein vom 21-25sten & bensjahre; boch vergeffe Die Regierung nie, baß ber Sohn bes landmanns, theils. wegen feiner Erziehung und physischen Rraft, theils wegen seines tunftigen Berufs, ber nicht fo leicht verlernt werben kann, fich mehr gum Krieger eignet, als ber fur bie Gewerbe, für die Kaufmannschaft, für die Wissenschaft und Runft vorbereitete und gebildete Jungling. Rie vergesse die Regierung, daß das frische Leben und die Fortbildung ber Staaten, so wie ber Wohlstand und ber Reichthum bes Boltes, nicht von bem Exercirplage, fonbern von ber forgfältigen und gleichmäßigen Entwickelung, Bildung und Reife aller physischen und geistigen Rrafte abhangt, beren Capital man fo menig, als moglich, schwächen und vermindern muß. Soll aber boch bas Enstem ber Conscription gelten; fo muß eine aus Mitgliedern mehrerer Beborben (nicht blos aus Officieren, Actuarien und Regimentschirurgen) zusammengesette Commission gewiffenhaft über die phylische Tauglichkeit und über die burgerliche Entbehrlichkeit ber Auszuhebenben entscheiben; es muß nie Die Stellung eines Bertreters gehindert, und nie bas Aufsteigen bes gebilbeten und sich auszeichnenden Junglings zum Officiere erschwert werben. Nur baburch kann bas Conscriptionsfostem in seiner furchtbaren Schwere für bas innere Staatsleben gemilbert werben.

Der Dienst selbst aber sen einfach, leicht, ohne Pedanterei und Kleinlichkeitskrämerei; die Behands lung wurdevoll und edel. Un körperliche Strafe werde nicht gedacht. Wer diese wirklich verdient, werde aus der ehrenvollen Reihe der Vertheidiger des Baterlandes für immer ausgeschlossen. Das Auf-

ruden gefchehe nach Renntnig und Berbienft, und, wo moglich, nach ber Entscheidung ber offentlichen Stimme von ber bienftthuenden Mannichaft felbft. Bas der Rrieger erhalten foll, erhalte er nicht nach ber Ungabe des Minderfordernden, sondern nach zeit= gemaßen und bestimmten Unfagen; er werbe, burch Beurlaubung, bem Nahrungsstande, so oft und fo viel es möglich ift, zuruckgegeben. Er vergesse nie, baß er mit bem gesammten Burgerftanbe bie große Familie Eines und beffelben Staates bilbet, und finde es nicht unter seinem unmittelbaren Berufe, bei offentlichen Arbeiten bes Staates, gegen besondere Entschädigung, zugezogen zu werden, besonders aber bie innere Gicherheit ber Straffen, ber Poften, ber Walber u. f. w. aufrecht zu halten. Mie werde bie bewaffnete Macht ein Mittel bes Zwanges für unbescholtene Burger in ber Sand ber Willfuhr. Durch Anstalten, in feiner Mitte errichtet, werbe er fortgebildet fur feine eigenthumliche Bestimmung und fur Die allgemeinen Zwede ber burgerlichen Gesellschaft, bamit er nicht hinter ben übrigen raftlos fortschreitenben Standen berfelben gurudbleibe. Dabei bestebe in der Mitte des Beeres ber ftrengfte unbedingte Beborfam; benn, abgefeben von ihren Urfachen und Folgen, find die Militarrevolutionen innerhalb ber Staaten, an fich betrachtet, eine Er-Scheinung, welche zum Untergange Des Ganzen führen muß (benn nicht umsonft hat Die Beschichte Die Thaten ber romischen Pratorianer, ber Garben zu Bagbab und Cairo u. a. aufbehalten). — Zwischen Linientruppen und Landwehr, wo beibe nicht verschmolzen find, werbe tein Eifersucht erregender Unterschied genahrt. "Der Felbherr an ber Spige bes Bangen fen der geistvollste, ber erfahrenfte, ber muthigfte und

ber umsichtsvollste Mann des ganzen heeres; dennt ein solcher wird nie vergessen, daß er Menschen, und nicht Maschinen, leitet; ein solcher wird nie aus Mangel an Einsicht, oder aus Keckheit, auch nur Einen Mann aufopfern; er wird aber durch die Masse, über die er gebietet und die ihm wegen seiner überwiegenden geistigen und sittlichen Eigenschaften under dingt vertraut, im Augenblicke der Entscheidung viel bewirken.

In Friedenszeiten stehe der Krieger, die unmittelbaren Militarvergehen abgerechnet, unter burger-lichen Gesehen und burgerlichen Richtern, weil alle Militargerichte nicht über Militarangelegenheiten hinsaus entscheiden dursen; keine bewassnete Macht durte berathschlagen, und sich den übrigen Pflichten der Staatsburger entziehen; wohl aber kann die Regierung, besonders wenn sie das stehende Seer ded eust end vermindert, die Uedungen junger Manner im Gebrauche der Wassen im Frühjahre und Serbste, doch ohne Beeinträchtigung der burgerlichen Berussarten, veranstalten, um auch der körperlichen Uedung und Gewandtheit des Volkes für den Fall der Noth im Voraus sich zu versichern.

Eine ber schwierigsten Fragen ber Staatskunst bleibt: ob das Heer den Eid auf die Verfassing zu leisten habe? worüber in neuern Zeiten für und wider bedeutende Stimmen sich erhoben haben. Einen Erfahrungsbeweis dafür liefern die Heere Frankreichs, welche den Eid leissteten. Was zunächst für diesen Eid zu sprechen scheint, ist, daß, wo eine Verfassung besteht, jeder Eingebohrne, schon bevor er zur Fahne schwört, der Verfassung Unerkennung und Gehorsam gelobt hat. Davon wird er, beim Eintritte in die bewasse

mete Macht, nicht entbunden; vielmehr besteht biefe zunachst als Mittel fur Die Gesammtzwecke bes Staates. 2Bo also jeder zum Militardienste berufene Inlander, bereits vor feinem Gintritte in benfelben, ber Berfaffung bes Staates verpflichtet ift; ba bedarf es feines besondern Eides auf Dieselbe. Allein Unstanber, welche in die bewaffnete Macht (befonders als Officiere) eintreten, tonnen nur burch ben Gib auf bie Berfaffung Mitglieber und Burger Des Staates werden. Denn fo wenia in verfassungsmäßigen Staaten ber Fall eintreten fann. bas Militar als Begenfas und Feind ber Berfaffung ju gebrauchen; fo getoth burfen boch auch die Krieger nie von den allgemeinen Verpfliche tungen aller übrigen Staatsburger ausgeschloffen werben, wenn fie gleich, fo lange fie beim Beere find, ihre Staatsburgerrechte nicht thatig (&. B. als Wahlmanner, oder als Bolksvertreter u. f. m.) ausüben konnen.

So gewiß übrigens innerhalb ber bewaffneten Macht selbst eine bestimmte aufste igende Rangsord ordnung statt sinden muß; so wenig darf doch, nach dem Maasstade dieser militärischen Rangord nung — in verfassungsmäßigen Staaten — der dürgerliche Beamtenrang bestimmt, oder dem Stande der Krieger ein bürgerlicher Vorzug vor den übrigen Standen im Staate zugesprochen werden. Es müssen vielmehr, in der allgemeisnen Rangordnung des Staates, die verschiedenen Ubstusungen des dürgerlichen und des militärischen Ranges — vom Kriegsminister an, wacher den übrigen Staatsministern gleich steht, die herab auf den Unterofficier, — einander, nach der Stellung der einzelnen Zemter zu den höhern oder nies

bem Zweden bes Staates, verhaltnismäßig gleich geord net werben.

Staaten, die zugleich Seemachte sind; bedürfen, neben der bewaffneten landmacht, auch einer zwecknäßigen Gestaltung des gesammten Seewessens, theils nach der Ausrustung der verschiedenen Arten der Schiffe (linienschiffe, Fregatten, Brander zc.) auf den Schiffswersten; theils nach der Ausbringung und Uebung der Schiffsmanner, Marineossiciere); theils nach der Einstheilung der Flotten; theils nach den Zeugshäusern und Hafen sur eine Flotten.

Briedrich 2, in dem Berfuche über die Regierungle formen, in f. nachgel. Berten, Th. 6, S. 55 ff.

' (v. Barenhorft), Betrachtungen über die Krieger funft, über ihre Fortschritte, ihre Widersprüche und ihre Zuverlässteit. 4 Bbe. s. l. (Leipzig) 1797 ff. 8.

F. von ber Deden, Betrachtungen über bas Ber haltniß bes Kriegestanbes zu bem Zwede ber Staaten. Sannover, 1800. 8. (Bgl. damit Gott. Ang. 1800, N. 168.)

Ueber die Nachtheile der Militarftaaten und der fteben ben Beere; f. Jac. Sigism. Be de Grundfage der Gefegebung, S. 250 ff.

Aug. Bilb. v. Leipziger, Idee einer ftehenden Armee im Geifte ber Zeit. Berl. 1808. 8.

Der Rrieg. Für mahre Rrieger. Leipz. 1815. 8.

Ruhl von Lilienstern, bie teutsche Boltsbewaff nung, in einer Sammlung der darüber in fammtlichen tentschen Staaten ergangenen Berordnungen. Berlin, 1815. 8.

Schmitson, die Wehre und Schirmanstalt. Leipt. 1816. Fol.

(Xplander), bie Beerbilbung. Munchen, 1820, &

51.

c) Die in ber Eultur, Verfassung, Regies rung und Verwaltung des Voltes gemeinschaftlich enthaltenen Bedingungen der rechtlich en Fortbildung des innern Staatslebens (tehre von den Reformen im Staate).

Bu den (§. 6.) aufgestellten drei wesentlichen Bestingungen des innern Staatslebens gehort, nachst der Cultur des Volkes, und nachst dem Organissmus des Staates (beruhend auf Verfassung, Regiesrung und Verwaltung), auch die rechtliche Fortsbildung des innern Staatslebens, inwiesern versvolkommnungssähige Wesen innerhalb des Staates zu Einem Ganzen verbunden sind, und inwiesern jeder rechtliche Fortschritt des innern Staatslebens ansgehen nuß von der Versassung, Regierung und Verwaltung, oder von dem Organismus des Staates.

. Der unendliche Beift, ben wir in ber Sprache bes Staubes Gott nennen, fentte allen vernunftig. finnlichen Wefen bas Streben nach Mehnlichkeit mit ihm und nach Unnäherung an ihn, mithin bas Streben nach grenzenlosem Fortschritte ein. Die Philosophie nennt diefen Grundcharafter ber Menschheit, als Battung, Die Vervollkommnungsfähigkeit ber menschlichen Natur. Sie liegt in jedem Individuum unfrer Gattung, mithin in ber gangen Menfchheit. Gie ift in ber urfprunglich en Befehmäßigteit imfers Wefens begrundet, mithin unvertilgbar. Sie steht. mit ber Freiheit bes Willens in ber innigsten Berbindung, weil nur durch Freiheit entweber ber Fortschritt gum Beffern, wozu wir bestimmt find, ober ber Rudichritt gum Schlech-St. 28. ate Auft. I.

tern erfolgt; benn in ber sittlichen Welt giebt es fein Drittes — entweder Fortschritt, ober Rudschritt.

Bas aber für bas Inbivibunm als unveränder-Aches Gefes ber ewigen Weltordnung gilt, muß auch für bie Bolfer bes Erbbobens, als rechtlich geftal= tete Bange sittlicher Befen, und für Die Staaten gelten, in welchen die Bolfer leben. Gie find zum Fortschreiten in ber Cultur, b. f. in allen wesentlichen Bedingungen eines menschlichen Dafenns bestimmt, und alle Bolter, welche in biesen Bebingungen — in ber Cultur bes Bobens, bes Gewerbsfleißes, bes Handels, der Wiffenschaft und Runft - raftlos fortschreiten, erscheinen, nach bem Beugniffe ber Befchichte, als fraftige, lebensvolle Gange, beren innerer Organismus nach Berfaffung, Regierung und Verwaltung in sich gleichmäßig geftaltet mar, und bie - nach ber Rraft und Starte Diefes Organismus - jeden brobenden Sturm von außen zurudwiesen ober banbiaten.

Der Fortschritt des innern Volks = und Staatslebens beruht daher zuerst auf dem Fortschritte der Eultur des Volkes, und dann auf dem von dieser Eultur abhängenden zwecknäßigen Organismus des Staates nach Bertasfung, Aegierung und Verwaltung. Wo also der Fortschritt eines Volkes in den aufgestellten Bedingungen der Eultur unverkennbar wahrgenommen wird; da ninsen auch die Formen seiner Organisation, d. h. seine Versafsnng, Regierung und Verwaltung, gleichmäßig fortgebildet werden — d. h. es mussen Reformen einterten —; oder sie veralten unaushaltbar.

52. `

Die Reformen im innern Staatsleben,

Unter ben Reformen im innern Staatsleben . werben, nach biefen Botberfagen, die allmähligen Fortbilbungen, Beredlungen und Nachhulfen in bei Berfassung, Regierung und Berwaltung eines Stads tes verstanden, welche iftren letten Grund in ben Fortschritten bes Boltes nach allen wesentlichen Bebins gungen feiner Cultur haben. Nothwendig find biese Reformen, sobald gewisse Unvoollkommenheiten in ben Formen ber Verfaffung, Regierung und Bermaltung fo bestimmt hervortreten, bag bie er= bobten geiftigen Bedurfniffe bes Boltes und bie gu einem feften Charafter ausgebilbete (nicht einzelnen Tonangebern einseitig aufgestellte) bffentliche Meinung mit Diefen peralteten Formen im entschiedenen Begenfate erscheinen; will fuhrlich find fie, sobald tein anerkanntes Bedürfniff in der Cultne bes Bolkes und kein gegeunderes und allgemeines Urtheil in ber offentlichen Melnung Dies felben verlangt.

Die Reformen im Staate durfen aber nicht vom Bolle, als Masse, sondern nur von der geses geben den und vollziehen den Gewalt, als der vereinken höchsten Macht im Staate, ausgehen. Daraus folgt, theils daß alle Resormen, von unten bewirkt und durchgesest, eigenmachtig und widerrechtlich sind; theils daß in autotratischen Staaten, wo die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Person des Regenten vereinigt sind, nur von diesem die Resormen ausgehen konnen; theils daß in Staaten, wo der Regent und die Stellvertreter des Bolles einen gemeinschaftlichen rechtlichen Untheil

36

un der gesetzebenden Gewalt haben, den Stellvertretern des Bolkes ein Stimmrecht an den Resormen insosern zustehen muß, inwiesern sie entweder dieselben bei dem Regenten in Borschlag und Anstegung bringen konnen, oder die von dem Regenten vorgeschlagenen und beabsichtigten Resormen zu prüssen und mit dem Culturzustande des Bolkes, so wie mit dessen anerkannten Bedürsnissen, zu vergleichen berechtigt sind.

53.

Fortse gung.

Db nun gleich die Staatskunst nicht im Einzelnen für einen gegebenen (d. h. geschichtlich vorhandenen) Staat den Zeitpunct, wo Reformen nothig geworden sind, und die Art und Weise, wie sie ins innere Staatsleben eintreten sollen, anzugeben vermag; so kann sie doch, gestüht auf Erfahrung und Beschichte, einige allgemeine Grundsähe desshalb aufstellen:

Reformen werden Bedürfniß, sobald, durch den lauf der Begebenheiten und durch die Beränderung der Berhältnisse, gewisse Formen des innern Staats-lebens so veraltet sind, daß sie entweder von selbst theilweise oder ganz verschwanden, oder daß ihre forts dauernde Beibehaltung mit einem allgemeinen Bestühle des Druckes derselben verbunden ist, und die gegründete und unpartheissche öffentliche Meinung für deren Ubschaffung sich erklart.

Ertennt die bochfte Gewalt in folden entscheibenben Augenbliden des innern Staatslebens das Bedurfnig der Reformen an; so erfolgen fie naturgemäß (wie namlich in ber Natur an die Stelle eines veralteten und abgestorbenen Theiles ein neuer und lebensvoller tritt), altmählig (in unvermerketen Uebergängen aus dem Bisherigen in das Neue), und ohne innere Erschütterung (weil nur das Veraltete, nicht auch zugleich das Brauchbare und Bewährte, umgebildet wird). (So trat vor 300 Jahren in den protestantischen Staaten die Rirchensverbesserung, gestüßt auf die Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit, ohne Gewalt, ohne Blut und ohne innere Erschütterung des Staates, ins öffentsliche leben überall ein, wo sie durch keine Reaction geshindert ward.)

Die Reformen im innern Staatsleben tonnen aber theils die gegenseitige Ausgleichung der allgemeinen Bedingungen der Cultur des Boltes, theils

ben Organismus des Staates betreffen.

Im innern Staatsleben werden namlich burch Reformen bie allgemeinen Bedingungen ber Euftur bes Bolfes ausgeglichen, wenn g. B. Stlaverei und leibeigenfchaft ba aufgehoben werben, wo fie noch besteben; wenn ber Landbau, nach allen feinen Zweigen, von labnienden, ans ber Borzeit stammenben, Fesseln befreit, wenn ber Gewerbs-fleiß in hinficht bes Zunft= und Innungswesens verbeffert, die Freihelt bes San bets ausgesprochen, bas Reich ber Wiffenschaft als ein Reich ber geiftigen Freiheit betrachtet und behandelt, und ber Rreis ber Runfte bem Rreise bes wirklichen lebens, zur Beredlung und Berfchonerung beffelben, angenähert wird. Unvermerkt und allmählig verschwinden fobann in allen diefen Grundbedingungen ber menfch= lichen Cultur die bis babin tahmenden und mit bem Fortschritte bes Boltes veralteten Berhaltniffe.

Im innern Staatsleben kann aber anch ber

Organismus bes Staates felbft burch Refermen zeitgemäß fortgeführt und zu neuer Rraft erhoben werben. Dies geschieht 1) in Betreff ber Berfassung, wenn z. B. ba, wo noch feine geschriebeng Berfaffung bestand, burch eine gegebene Berfaffungsurkunde bas gesammte innere Staatsleben auf eine feste rechtliche Unterlage jurudgeführt, ober eine bereits bestehende Berfassung, nach ben eingetretenen und anerkannten Bedurfniffen, in einzelnen Theilen verandert wird (j. B. wenn ftatt Einer Nationalverfammlung zwei Kammern eingeführt werden u. L. w.); 2) in Betreff ber Regierung, wenn eine unbeforante Regierungsform in eine verfassungemaßig beschränkte, oder eine bis dahin beschränkte in eine unbeschränfte (wie z. B. in Danemart im Jahre 1660), oder eine Wahlmonarchie in eine erbliche (wie 3. 23. Ungarn im 3. 1687), ober eine erbliche in eine Wahlmonarchie (wie z. B. Polen feit bene 3. 1572) übergeht; und 3) in Betreff ber Bermaltung, wenn entweder in ber Organisation und gegenfeitigen Stellung ber bochsten Verwaltungsbehörden (ber Ministerien, bes Staatsrathes u. f. m.), ober in ber Gestaltung ber vier Hauptzweige ber Bermaltung (ber Gerechtigkeitspflege, ber Polizei, ber Fie nanzen und der bewaffneten Macht) vollig durchareis fende, ober nur theilweise Beranderungen erfolgen. -Je gewohnlicher in neuerer Zeit die Veranderungen in ber Bermaltung gewesen sind; besto mehr ift bei benselben weise Schonung des Bestehenden und Berickfichtigung anerkannter Bedürfniffe feftzuhalten, weil, bei ben Fortschritten ber Bolfer in ber Cultur, Die ununterbrochenen und nicht als bringend nothig erkannten Beranderungen in ber Bermaltung mehr Unzufriedenheit, als Zustimmung erregt baben, Denn,

ungeachtet ber von Mehrem behaupteten mruhigen Beweglichkeit ber Bolker, liegt boch in bem Kern eines jeden Bolkes (von welchem Individuen genau unterschieden werden mussen), ein Princip der Statigkeit, auf welchem die eigentliche Araftaußekung bes innern Staatslebens beruht, und welches eben so die veralteten Formen von sich stößt, wie es die unvorbereiteten, und nicht aus anerkannten Bedursuissen hervorgehenden ihm aufgedrungenen, neuen Formen entweder mit Gleiche gultigkeit behandelt, oder misbilligend erträgt und, sobald es kann, zurückweiset.

Einen Reichthum von trefficen politischen Anfichten und Grundsien enthält Aneillon's Abhandfung über die Zeichen der Zeit in hin sicht politia scher Reformen (in f. Schrift: über die Stgatse wifsen schaft, Berl. 1820. 8.) besonders S. XV—XXXII. — Byl. s. Geist der Staatsverfastungen, S. 114 ff.: Berbefferungen und Umwandlungen der Staaten.

54.

Ueber Revolutionen.

Rach diesen (§. 52. und 53.) aufgestellten Grundsschem ist es nicht möglich, Reformen mir Revolutionen zu verwachseln. Die Reformen gehen von der rechtsmäßigen Gewalt im Staate aus, und haben die Fortsbildung, Verjüngung und Veseskingung des innerm Gtaatsledens zum Zwecke; durch Revolutionen hinsgegen wird die rechtmistige Gewalt im Staate entsweder erschüttert, oder gewaltsam umgestürzt. Die Reformen knipfen das nothig gewordene Bestere und Reug auf das Veraltete an, das bisher bestand, sie haben also eine geschichtliche Unterlage; die Revolus

sonen vernichten gewöhnlich die ganze bisherige Grundlage des innern Staatslebens. Die Reformen wirken wohlthätig auf die Fortschritte der Cultur der Bolter, und auf die theilweise Umbildung des Staatsorganismus ein, weil sie mit Umsicht berathen und ausgeführt werden; im Sturme der Revolutionen hingegen werden nicht selten wesentliche Bedingungen der Cultur unwiederbringlich zerstört und brauchbare und undrauchbare Bestandtheile des Staatsorganismus mit Einem Schlage vernichtet, weil die meisten Repolutionen die Gesammtheit der dürgerlichen Ber-

baltniffe erschüttern.

So wenig nun auch, nach dieser wesentlichen Bersschiedenheit beider, Reformen und Revolutionen mit einander zu verwechseln sind; so sest steht doch auch der Ersahrungsgrundsas: daß den meisten, wo nicht allen, Revolutionen durch zeitgemäße Reformen hatte vorgebeugt werden könsnen, besonders inwiesern unter denselben eine geswaltsame Umbildung der bisherigen Grundlage des innern Staatslebens und des gessammten Staatsorganismus, nach Befassung, Regierung und Berwaltung, verstanden wird, womit, als unmittelbare Folge, in den meisten Fallen eine vollige Beranderung und Umwandelung der außern Berhaltnisse des Staates, nach seiner Wechselwirtung mit andern Staaten, in nothe wendigem Zusammenhange steht.

Allein es darf nicht übersehen werden, daß in der Geschichte der Ausdruck Revolution, außer der angegebenen, auch in mehrfacher Bedeutung gestraucht wird. So redet sie von Revolutionen, wenn durch kuhne Eroberer die bestehende Ordnung der Dinge in einzelnen Reichen oder Erdtheilen vollig

verandert ward (z. B. bei der Bilbung des perfischen Raiferreichs, welchem alle bis babin in Mittel = und Borberaffen, und in Megnoten beftebende felbfiftanbige Reiche und Staaten einverleibt wurden; bei ber Begrundung ber macedonischen Weltherefchaft burch Allerander; bei bem Untergange bes romischen Beftreiches in Folge ber Sturme ber Wolkerwanderung; bei ben Eroberungen und Berftorungen ber Dichingistane, Tamerlane, Babur u. a.); — ferner von Thronrevolutionen, wenn, ohne wefentliche Umgestaltung bes innern Staatslebens, bald burch Die Geistlichkeit und ben Abel, bald durch Mimir-Kung bes Bolkes, entweder nur ein Regent, ober eine ganze Regentenbynaftie ber herrichaft in einem Staate beraubt ward (z. B. als in Frankreich die Merovinger ben Carolingern, Die Carolinger ben Capetingern, in England die Stuarte dem Dranier und dem Saufe Braunschweig, in Portugal Die spanischen Konige bem Saufe Braganga, in Schweben Die banischen Konige ber Dynastie Basa weichen mußten, ober wie Christian 2 von Danemart, Gustav 4 von Schweben, Selim 3 vom Throne verbrangt, und Rapoleon vom Cenate Frankreichs entfest warb u. a.); - welter von Revolutionen, wenn vormalige Provins zen ober Rolonieen vom Mutterlande sich lostissen und ihre Unabhangigkeit und Setbstftanbigkeit erkampften (3. B. Die Schweizer seit 1308, Die Niederlander seit 1579, die Nordamerikaner seit 1776; und neuerlich Hanti, Columbia, Merito, Peru, Chili, Brafilien, u. a.); - und endlich von Revolutionen, wenn bie ganze bisherige Unterlage ber Berfassung, Regierung und Verwaltung umgewandelt marb '(wie z. B. bei ber Aufhebung bes lehnswesens in Frankreich am 4. Hug. 1789; bei ben barauf folgenden Revolutionen in Batovien, Ligurien, Cisalpinien, — und in spatiever Zeit in Spanien, Portugal, Reapel und Piemone).

Go wiberrechtlich, nach ben Grundficen bes Staatsvechts, eine Revolution ift, weil fie bie uschtliche und vertragsmäßig bestehenbe Grundlage Des innern Staatslebens gewaltfam erfchuttert; und fo ungwedmäßig, nach ben Ausfagen bee Staatskunft, Die meiften Revolutionen erfcheinen, weil Re nicht felten bas innere Staatsleben gerftoren, ftatt es zu verjungen, gewöhnlich in lang banernbe Burgertriege, bei bem gegenseitigen Untampfe ber entgegengefreten Partheien und Factionen*), übergeben, und in ben meisten Fallen auch bas ganze bieberige Berhaltnif bes Staates jum Auslande, nicht ohne nachtheilige Rudwirkung auf beffen innern Boblftand und auf beffen Berbindung nach außen, verandern; fo barf boch auch bas Zeugniß ber Geschichte nicht übergangen werden, daß weder jemals unter einem ausgewichneten Regenten eine Revolution im Janery bes Staates enfolgte (j. B. unter Rarl bem Großen, weter Heinrich 4 von Frankreich, unter Wilhelm bene Oranier und Georg 1 von England, unter Friedrich 2 von Prangen u. a.), ber burch feine perfonlichen Eigenfchaften bas Gange bes Staates gleichmaffig umfchloß und leitete, noch, bag irgendwo eine Revolution:

^{*)} Zwischen Partheien und Factionen muß, im engern Sinne, so unterschieden werden, daß sich Part theien bilden, wo verschiedenartige Grundsaße einandersich schwef gegen über stellen (Whigs und Toryk in England, Mügen und Hite in Schweden), Factiox nen aber, wo gegenseitige Gewalthandlungen erfolgen.—
Bergl. Fr. Buchholz, über politische Partheien, in L. Journale für Teutschland, 1816, Bd. 4. S. 182 ff.

cintrat; wo Regent und Bolt einverstanden waren, wo weise Reformen im ganzen Staatsorganismus den Fortschritten der Euleur des Bolkes entgegenkamen, wo namentlich die verschiedenen Stande im Bolke gleichmäßig behandelt wurden, wo keine drückenden tasten in Hinsicht der Steuern und Ubgaden, keine unerschwinglichen Schulden, keine Finanzdesicits und keine willkührlichen Singviffe in die Gerechtigkeitspslege bestanden. Denn Ordnung und Ruhe, Eultur und Wohlstand, Treue und Unhänglichkeit an den Regenten und an die Verfassung kundigen sich, nachden Aussagen der Geschichte, überall im innern Staatsleben an, wo Verfassung, Regierung und Berwaltung — gestüht auf die von oben ansgehens den Resonnen — ein gleich mäßiges mad harmos nisches Ganzes bilden.

Ein Mann, ber weber nach seiner Geburt, noch nach bem Orte, wo er nachftebenbe Morte fprach, zu ben Revolutionairen gehören tann, torb Aberdeen, gob im brittifden Oberhaufe folgembe Erklarung: "Der Grund aller Remolutios nen neuerer Zeit liegt, was auch bie Dienen bed Despotisimus klugeln und beucheln magen, in ben porschlichen Beleidigung ber heiligen Rechte bes Moltes. Ift bann bie Wach ausgebrochen; for benust allerhings ber Eigennus biefe febrockichen. Maffen, um fich auf ben Trummern bes umgen fürsten. Staatsgebaubes einen Thron ju errichten. Rechtliches Benehmen, rechtliche Ros genten balten febes Bolf im Baume. Sie find es sich felbst schuldig, baf fie bem Wolker nicht zu viel auflegen, bag fie feinen Befchwerben, abaubelfen fuchen, und nicht alles hinten ben Schleien: des Staatsgeheimnisses verbergen."

(Afche f), Ibeen jur nathrlichen Geschichte ber polistischen Revolutionen. a. 1. 1802. 8.

Ueber den Geist des Zeitalters und die Gewalt der offentlichen Meinung. a. 1. 1797. 8.

Fr. Buch olg, über Staatsummalgungen und Bers faffungeurfunden, in f. Journal für Teutschland, 1817. Band 8. S. 47 ff.

heinr. Gtli. Tyfch irn er, die Gefahr einer teutschen Revolution beleuchtet. Leipzig, 1822. 8. R. A. 1823.

55.

Ueber Reactionen in politifcher Sinfict.

Db bas menschliche Geschlecht, nach bem fechetaufenbjahrigen Beugen ber allgemeinen Beschichte, jum Beffern fortichreite, ober, nach einigen gemachten Fortschritten, wieder rud warts gebe (benn ein Stillftand zwischen Bormarts und Rudwarts ift nur scheinbar, und in ber Beifterwelt fo wenig vorhanden, wie in ber Natur), ift nicht ohne Schwierigkeit zu entscheiben, besonders wenn der beschränkte Blid dabei auf einzelnen Reichen und Staaten, ober auf einzelnen Beitraumen haftet; benn unfer Befchlecht, im Bangen und Großen gefaßt, burfte boch in intellectueller, burgerlicher, religiofer und fittlicher Sinficht-im 19ten chriftlichen Jahrhunderte bober fteben, als die Welt des Alterthums im gefeierten Zeitalter bes Perifles, ber Antonine, bes Ulpians, bes 211 Mamum, Karls bes Großen und Rarls bes funften! Dag aber, nach ben fechstaufendjahrigen Forberungen ber Bernunft, bes alteften Burgen bes Gottlichen im Menschen, unfer ganzes Geschlecht, wie bas Individuum, nicht ruckwarts, fonbern vormarts ichreiten folle, hat felbft ber bobenloseste Musticismus und die tubnfte Diplomatie nicht weglaugnen konnen! Denn fo lange Paulus Recht behalt, daß wir gottlichen Gefchlechts find, ift die Bewährung dieses gottlichen Ursprungs und die Unnaherung an den unendlichen Geist nur durch Fortschritt zum Bessern möglich.

Bu diesem Fortschritte gehört aber wesentlich auch der zum Bessern fortschreitende Organismus des Staates, vermittelst zeitgemäßer Reformen (§. 52. und 53.), weil nur das Leben im Staate der einzige rechtliche äußere Zustand für Wesen unster Art ist, und der Staat, aus die sem Standpuncte bestrachtet, nicht blos als Rechtsanstalt, sondern auch als Entwickelungs = und Fortbildungsanstalt des in jedem Staate lebenden besondern Theises der Mensch

heit (Staater. §. 4.) erscheint.

Wo daher biefer Fortschritt gehindert und aufgehalten, und das bereits ins offentliche Bolkerleben eingetretene Beffere absichtlich im freien Entwickeln gerftort, abgeschafft und vernichtet wird; ba muß nothwendig Rudfchritt eintreten. Man nemtt aber biefes abfichtliche Sinbern bes Fortschritts bes Beffern im öffentlichen Bolts- und Staatsleben, und bas Bernichten beffelben, um an beffen Stelle bas bereits Beraltete und Untergegangene ju fegen: Reaction, und verfteht unter bem Reactions. fpfteme bas planmaßige und beharrliche, gewöhnlich gewaltsame Unwenden und Durchführen aller ber Maasregeln, wodurch bas ins öffentliche Bolker- und Staatsleben bereits eingetretene Beffere gerftort, und bas von biefem Beffern Berbrangte nach feinem ganzen Umfange (und oft in einer noch erweiterten Beziehung) wieder bergestellt werden foll.

Dieses Reactionsspftem ift, nach dem Zeugnisse

ber Geschichte, so alt, als die Werfuche bes menfchi uchen Gefchiechts, im Beffeen fortzuschreiten. Diach Diefem Reactionsfifteme follte Die Befchgebung bes Do fes bereits in ber grabifchen Bufte burch eine meuterische Borbe vernichtet werben; nach bemfelben mufite Gofrates ben Giftbether leeren; nach bemfelben fiel bas haupt bes Johannes; nach bemfelben blutete ber gottliche Stifter bes Eftis ftenthums auf Golgatha; nach bemfelben wurben feine Apostel Die Martyrer bes neuen, über Die Menfichteit aufgegangenen, lichtes; nach bemfelben Roeben Taufende, mahrend bet Chriftemverfolgingen; dines gewaltfamen Lobes; nach benifelben wurben bie Balbenfer, bei welchen zuerft bie Morgenrothe bes gereinigten Chriftenthums bammerte, verfolgt; nach bemfelben erlitt Buß ben Fenertod, und buther ftarb im papftlichen Banne und in ber Reichsächt. Bur Diefes Softem wirtte bie Inquificion in vielen europaifchen Reichen, fett bie erften bellen Gebes Mittelakters erleuchteten, und feit 1540 ber Jefuiterorben, nachbem bie Kirchenveibefferung bie große Joee ber religibfen und firthlichen Freifeit ins offenkliche leben ber Bolter und Reiche bes Rois bens von Europa eingeführt und befestigt Batte. Opfer Diefes Softems fanten Bunberftaufenbe wahrend bes breißigjahrigen Rrieges ins Grab, bis eitbe lith ber weftphalische Friede über bie Grundfaße bet bamormain und Carafa flegte! -

Mlein; weim auch das Reactionsschftein in religibler und kirchlicher Beziehung an fich ber Scaapskunst nicht fremd ist, weil die Ideen ber kirchlichen Freiheit seit den Zeiten des Husstenkrieges bis zum Wichlusse wellphälischen Friedens die Mittelpuncte ber Damaligen enropaischen Staatstunft bilbeten; fo wird boch in ber Politif nenerer Beit ber Begriff bes Reactionsfostenes junachft bezogen auf Die Rampfe gegen Die weitere Berbreitung ber 3bes ber burgerlichen und politischen Freiheit im öffentlichen Bolts = und Staatsleben, und auf bas planmafige Bestreben, ben allmähligen Fortschritt und bie Reformen im innern Staatsleben gewaltsant aufzuhalten, und, fatt ber bereits eingetretenen neuen Formen, bie vormals bestandenen herzustellen. Doch follen, ben Begriff ber Acaction im weitern Sinne genommen, bie absichtlichen Bestrebungen, an bie Stelle ber Aufflarung mo moglich wieder die Dunkelheit des Mittelalters, an bie Stelle einer gefunden und gereinigten Philosophie Die Rebelhullen Des Mnfticismus, an Die Stelle ber Religion, Die Gott in Beifte und in ber Wahrheit anbetet, ben Glauben an Menfchenautorität und Die Beobachtung finnlofer. außerer Gebranche git feben, von Diefem Begriffe nicht gerade ausgeschloffen merben.

Dagegen erhellt aus der angegebenen Begriffsbestimmung von selbst, daß nicht das Reaction heißeri könne, wo man von Seiten der höchsten Gewalt entweder ein Volk sür Resormen noch nicht reif sindet, oder wo man, aus Funcht, zu weit gehen zu mussen, selbst den Ansang dieser Resormen vermeidet und in die Ferne verschiebt. Allerdings mag in die som Falle manches noch stehen bleiben und sortbauern, was im Staatsorganismus bereits veraltet ist und sich überlebt hat; allerdings mag, in solchem Falle, dieses Beraltete mit dem Fortschreiten des Volkes in allen Hauptzweigen der Eultur, und mit dem regen öffentlichen leben, so wie mit der politischen Bersüngung benachbarten Staaten und Reiche

vermittelft zeitgemäßer, von oben ausgehenber, Reformen im ftarten Begenfate erfcheinen; allein Roaction kann es nicht genannt werben, weil die Reaction jebesmal etwas ichon vorhandenes Befferes, an Die Stelle eines untergegangenen und abgeschafften Beralteten, im offentlichen Bolter = und Staatsleben poraussest, und, nach ben Unssagen ber Geschichte. bie fortschreitenden Bolter und Staaten meit leichter bie Beibehaltung und iconenbe Be bandlung veralteter Formen ertragen, in welchen nicht felten bereits im Stillen unmerklich bebeutende Beränderungen von felbst erfolgt sind, als bie planmaßige, und gewöhnlich nicht ohne leibertschaftlichteit burchgeführte, Abschaffung und Berftorung ber ins offentliche teben übergegangenen Berbefferun-Denn mag biefe Abschaffung und Zenkorung entweder eine bereits angenommene neue Berfasfung, ober eine veranberte Regierungsform, ober bie Umstaltung ber Hamptgegenstande ber Verwaltung — bie Berechtigkeitspflege, Die Polizel, bas Finangmefen, ober Die Organifation ber bewaffneten Macht -- botreffen; so greift boch thatsachlich die Horstellung bes Bormalsbestandenen so tief in alle Berhaltniffe Des offentlichen Staatslebens und felbst bas bonslichen burgerlichen lebens ein, bag Taufende baburch nicht blos in ihrer Ueberzeugung, fondern auch in ihren wohlerworbenen Rechten, in ihrem rechtmäßigen Befisthume und in ihrem Wohlstande für immer geftort und gefahrbet werben. Nothwendig muffen baber, mit der Unwendung bes Reactionssiftems, Ungufrie-benheit und Gabrungen, nicht felten Partheifampfe, und felbst widerrechtliche und leidenschaftliche Mufwallungen und Unftrebungen bes gereizten Bolksgeiftes zusammenhangen, die, weil sie nur durch gewaltsame

Mittel beschwichtigt werben tonnen, nicht selten bielingufriebenheit und Erbitterung fteigern, welche um fo gefahrlicher für die Butunft wird, je mehr fie - gefchredt burch Die Gewalt — in die Berborgenheit fich zurudzieht.

Je ftarter aber Die Geschichte in ungahligen Beifpielen die mit ber Unwendung Des Reactionssystems merbundenen bebeuklichen. Folgen vergegenwartigt, Die entweber fogleich in aufwogenben-innern Stire men, ober in einer allmähligen Entfraftung bes ganzen innern Staatslebens, und in bem unaufhaltbaren Sinten bes ganzen Staatsorganismus sich ankundigen; besto wichtiger wird es fur die Staats-tunft, mit Ruhe und Befonnenheit ben erreichten Culturgrad bes einzelnen Bolfes und Staates zu erforschen, bas in anerkannten Bedurfniffen angebeutete Weffere burch allmählige und porsichtig geleitete Reformen einzuführen, und jede Reaction zu vermeiden, meil ,; fo weit Die Geschichte reicht, noch nie bei einem Bolke bes Alterthums und ber neuern Zeit, burch bie Unwendung bes Reactionsspftems, ber innere Bustand besselben verbessert, die außere Unfundigung besselben verstärkt, und ber Fortschritt bes Bangen in ber Cultur und im allgemeinen Wohlstande bewirkt, vielmehr baburch nicht selten ber ungeregelte gewaltsame Untampf, gegen bas Reactionsspftem berbeigeführt, und bas gesammte innere Staatsleben nach allen seinen Bedingungen auf Jahrhunderte hin erschuttert, ober fogar bem volligen Untergange preis gegeben worden ift.

Benj. Constant, des réactions politiques.

Paris, An, V. 8. Bill. Egt. Rrng, über bie ruckgangige Bewegung unfere Zeitalters; in f. Rreng, und Queergugen, S. 218 ff. Beine Geli. Egichirner, bas Reactionsfyftem, bats geftellt und geprüft. Lug: 1824, 8.

B) Lehre von dem außern Staatsleben.

· 56.

Ueberficht ber Bedingungen und Berhaltnisse bes außern Staatslebens.

Wenn bie Staatskunst, als Wissenschaft, bie Darstellung des Zusammenhanges zwischen dem innern und dußern Staatsleben nach den Grundssähen des Nethts und der Klugheit enthält; so mußsie, nächst der Entwirkelung der gesammten Bedingungen und Verhälmisse des innern Staatslebens, unch die Lehre von den Bedingungen und Verhältnisse den Grun Staatslebens muschtießen, und zwar nach der Abhängigkeit, in welcher, bei zebem zweitmäßig organisiten Staate, das Kußere Staatsleben von dem innern erscheint.

Die tehre von dem außern Staatsleben zerfallt

aber fil zwei Theile:

1) in die Darstellung der Grundfase der Staatskunft für die Wechselwirkung und Berbindung des einzelnen Staates mit allen übrigen neben ihm bestehenden Staaten; und

2) in die Darftellung ber Grundfabe ber Staatse tunft für die Anwendung bes Zwanges nach ange-

brobten ober erfolgten Rechtsverlegungen.

Cobald die Staatstunst als Wissenschaft für sich, ohne Unschließung verselben an das Ratur und Bolterrecht und an das Staats und Staats tenrecht, behandelt wird, muß in die lehre von dem außern Staatsleben vieles aufgenommen werden, was in diesem Werke bereits im philosophischen Bolterrechte, besonders aber im Staaten rechte (Staatsr: §. 67: 76.) aufgestellt worden

Dahin gebort zuerft bie beutliche Bergegenwartigung aller aus ber Bernunft unmittelbar bervorgehenden Bedingungen (Naturr. §. 43. - 57.) ber urfprunglichen Rechte aller Boller; fobann bie Entwickelung ber Grundfase von ber rechtlichen Wechselwirkung und Berbindung bes einzelnen Staates mit allen übrigen neben ihm bestehenben Staaten, nach bet gegenseltigen Unertennung ihrer Gelbstfanbigteit und Integritat, nach ben zwischen ihnen bestehenden ober abzuschlie-Benben Bertragen, und nach ben Grundlagen ihrer gegenseitigen Berbindungen zu gemeinfchafelichen Bweden; fo wie die Darftellung ber Grundfage für die rechtliche Unwendung des Zwanges mis schen ben Staaten. - Da nun in ber, auf bas vorausgegangene Staatsrecht geftüßten, Staats-kunft vies nicht wiederhohlt, und eben so wenig bas zwischen ben einzelnen europaischen und . ameritanischen Staaten in ber Wirklithfeit beftebende Berhalmiß aus ber felb fiftan bigen Biffenicaft bes practifchen Bilter= vechts in die Staatskunft gezogen werden barf; fo fotgt; daß die Staatskunft — in der Mifte zwi= . fchen bem philosophischen Staatenrechte und bem practifchen Bolferrechte — bei ber lehre von bem außern Staatsleben, mit ben im Staatemrethte aufgeftelten Grundfagen bes Rochts bie aus ber :..: Befdichte hervorgehenden Regeln ber Beishrit and Klugheit für bie Wechselwirfung ber neben : einander bestehenden Staaten verbinden mit , ohne in bas Einzelne ber Gefchichte ber zum europäischen und amerifanifchen Stracenfuftemegehorenben Reiche und Staaten felbft einzugeben, weil bies bem practischen Bolferrechte überlaffen bleibt.

Im Allgemeinen gilt für die Wechselwirkung und ben Berkehr zwischen ben einzelnen Staaten als Grund faß: baß (wo nicht bestimmt abgeschloffene Bertrage befteben,) zwischen ben neben einander bestehenden Staaten an sich blos ein fittliches. tein wirkliches (positives) Rechtsverhalts. nif ftait findet. Daraus folge aber, bag fie in allen Fallen, wo fie mit einander in Beruhrung tommen, als fittliche Inbivibuen fich ankunbigen muffen, fo bag bie Bolfer und Staaten, wie Die Individuen, bas aus bem ewigen Sittengesche fammende Bernunftrecht uber fich anerkennen, welches, indem es jedes einzelne Bolt berechtigt und verpflichtet, Die Zwecke ber Sittlichkeit und Boblfahrt in feiner Mitte zu verwirklichen, auch, aus bemfelben Grunde, von jedem Bolte und Staate fordert, diese beiden Zwede bei allen anbern Bolfern und Staaten anzuerkennen, und beren Berwirklichung nicht zu ftbren oder aufzuhalten. Go ergiebt sich aus biesem bochsten Grundsate fur bie Staatskunft bie einfache lehre, bag jedes Bolk bem andern im Frieden alles erzeigen muß, mas mit seiner eigenen Wohlfahrt vereinbar ift, und bag es im Rriege nur ju bem berechtigt fenn tann, , was ber Zweck bes Krieges unumganglich forbert. Weil aber die selbststandigen und unabhängigen Staaten teinen bobern Willen über fich anertennen, ber bie Rechtsverlegungen zwischen ben Staaten rechtlich bestimmen, aussprechen, verhindern und bestrafen konnte; so folgt, theile baß ben Staaten felbft überlaffen bleibt, zu beurtheilen, mann thre Mechte bedroht oder verlett find; theils daß fie, in bem Falle ber Bebrohung ober Berletzung ihrer Rechte, berechtigt sind, Die ihnen zustehende Macht

bes Zwanges zur Aufrechthaltung ihrer bedrohten und zur Herstellung ihrer verletten Rechte anzuwenden.

57.

a) Darftellung ber Grundfaße ber Staatskunft für die Wechselwirkung und Berbindung des einzelnen Staates mit allen übrigen neben ihm bestehenden Staaten. Das Staatsinteresse.

Gestüßt auf die allgemeinen Grundsäse fur bas rechtliche Rebeneinanderbestehen aller Staaten bes Erbbobens (Staater. §. 68.), muß die Staatskunft zunächst bas Staats intereffe bes einzelnen Staates bei feiner Wechselwirkung und Berbindung mit andern Staaten beruchsichtigen. Go wie der einzelne Menfch, außer, feiner allgemeinen Bestimmung zur Pflicht und zum Rechte, einen befonbern 3med feines irdischen lebens (als Grundbesiter, als Gewerbetreibenber, als Raufmann, als Gelehrter, als Runftler u. f. w.) zu verwirklichen ftrebt; fo giebt es auch für jeden einzelnen Staat, außer ber Erfüllung ber allgemeinen Rechtsbedingungen gegen andere Staaten, ein befonderes Staatsintereffe, bas aus feiner geographischen lage, als Binnen = ober Ruften= staat, als ackerbauender oder als gewerbtreibender und Sandelsstaat, sodann aus seinen klimatischen Berhaltnissen, aus den ursprünglichen Reichthumern feines Bobens, aus ber Große feiner Bevolkerung, aus ber erreichten Stufe ber Cultur feiner Bewohner, aus feiner ihm eigenthumlichen Verfaffung, Regierung und Berwaltung, aus feiner öffentlichen Untunbigung als land = ober als Seemacht ober als beibes zugleich, aus ber Rudficht auf feine unmittelbaren entweder starkern ober schwächern — Nachbarn, und

aus ber beutlichen Bergegenwartigung feiner Stellung gegen bas gefammte Staatenfoftem feines Erbebeils bervorgehet. Go wenig in allen biefen Beziehungen bas beilige Recht an sich verlett werben barf, weil Diefe Berletung - wie bei bem Individuum Die Berlehung bes ewig heiligen Sittengesetes — nie ungeahndet bleibt; so geben boch auch aus biefen befondern Berhaltniffen eines Staates gewiffe Rindfichten ber Staatskunst hervor, Die - ohne burch ihre Anwendung bas Recht in der Wechselwirkung mit andern Staaten zu beugen - ohne Rachtheil far bas innere Staatsleben nicht vernachlässigt werben barfen. Das Staatsintereffe, beruhent auf ber beutlich gedachten, richtig erkannten und merfchutterlich feftgehaltenen Beftimmung jebes befonbern Staates, fundigt fich baber in ber Berge genwärtigung aller ber befonbern 3mede an, welche ber einzelne Staat nach feinen brtlichen innern und außern Berhaltniffen für feine Fortbauer und feine Wohlfahrt verwirklichen muß, und in bet Unwendung ber wirtfamften Dittel far biese Zwede. Je verschiebener nun bas Staatsintereffe ber aderbauenben und ber handeltreibenben Bolfer, ber fleinen und ber großen Staaten, ber Mouarchieen und ber Republiken überhaupt, und ber unbefchrankten ober beschrankten Monarchieen, ber- bemotratischen und ber aristofratischen Republiten im Befondern, fo wie bes Bundesstaates und bes Staatens bundes fenn muß; besto verschiedener wird auch ihre Staatskunft, nach allen biefen Sauptseiten ber öffentlichen Unfundigung bes Staates, in Beziehung auf Die außern Berhaltniffe erfcheinen. Im Allgemeinen tann barüber nur Folgenbes feftgefest werben, bag eine Berbindung mit benjenigen aus-

martigen Staaten am ficherften fenn wirb: 1) welche in ibrer Wechselwirfung mit andern Staaten nie von ben Grundfagen bes Rochts fich entfernen; welche, bei ber Berudsichtigung ihres besondern Staatsintereffe, von andern Staaten - weber offentlich noch im Geheimen — verlangen, daß diese ihr besonderes Staatsinteresse für fremde Zwecke hintanfehen ober aufopfern follen; 3) welche, nach ihrem befondenn Staatsintereffe, Die wenigste Reibung mit bem besondern Interoffe unfers Staates befürchten loffen, und 4) welche, bei ihrer Berbindung mit bem einheimischen Staate, fur ihre eigne Sicherheit und für bie Erhohung, ihrer Wohlfahrt am meisten zu ermarten haben. Die Hehnlichkeit bes erreichten Gras bes ber Cultur zweier Bolfer, Die Alchnlichkeit ihres innern Organismus nach Berfassing, Regierung und Bermaltung, Die Mehnlichkeit ihrer innern Bedurfniffe nach ben Sauptgegenftanben ihrer Beschäftigung, und Die Aebulichkeit ihrer Berhaltniffe gegen andere Diachte, pon welchen beibe entweber ju hoffen ober gu furchten haben .. mirb (als eine Urt non Wahlverwaudtschaft), bei Berudfichtigung ber genannten vier Sauptbebingungen, weit mehr über bie natürliche und fefte Breundich aft zwischen ben einzelnen Bolfern und Stagten entscheiben, ale bie Bermandtichaft ber Regentenbaufer in monarchischen Staaten, ober bas augenblidliche Busammentreffen ber politischen Absicht ten zweier Staaten in Beziehung aufs Ausland (z. B. bei einem Eroberungstriege, bei ber Digbilligung gewiffer innerer Einrichtungen in einem auswartigen Staate u. f. w.). Es gebort baber ber fichere Blick und ber burch lange Uebung und Umficht bewährte Sact bes Diplomaten baju, bie auswärtigen Berbindungen mit bestimmter Bergegenwartigung aller

Grundbedingungen des innern Bollstebens anzus knupfen und zu leiten. Dabei gilt aber als Regel det Staatskunft, daß man felbst diejenigen Staaten, mit welchen man in keiner unmittelbaren Berbindung (der Rachbarschaft, oder der Verträge) sieht, sie mögen inächtig oder minder mächtig senn, nie durch Unmaßungen, oder ungegründete Unsprüche, oder befremdende Forderungen reize und sich entfremde, soder befremdende ber allgemeinen Gerechtigkeit— auch mit Würde, Achstung und Unständ gegen alle Staaten sich betrage.

Weil aber, nach dem Zeugnisse der Geschichte; nicht selten einzelne Staaten ihre Verhältnisse gegen andere blos nach dem Maadstade des eignen Vorteils, und nicht mit Rucksicht auf die ewigen Forderungent der Gerechtigkeit bestimmen; so ist es eine Vorschrift der Staatskunst, daß man den eignen Staat theils im Innern, theils nach seiner außern Stellung (in Hinscht auf Grenzen, Veststigungen, Vestheilung der Vertheidigungsmittel, und Beledung eines echten Volksgeistes) so organiste, daß keinem auswärtigen Staate so leicht die kust anwandle, den einheimischen Staat anzugreisen, oder auch nur einzelne Nechte desselben zu verlehen; daß vielmehr der auswärtige Staat das Vedürstiss sühle, mit dem einheimischen Staate in freundschaftliche Verdindung zu treten, und sein besonderes Staatsinteresse mit dem unstigen nicht auszugleichen und zu vereinigen.

58.

Eintheilung ber Machte nach ihrem politischen Gewichte.

Das philosophische Staatsrecht, gefticht auf die Bernunftide ber Gleichheit aller felbstfte

bigen und unabhängigen Staaten, kennt keine Einsteilung derselben nach ihrem politischen Gewichte. Dagegen stellt das practische Bolkerrecht, als eine geschichtlich politische Wissenschaft, mit und mittelbarer Rücksicht auf das europäische Staatenssystem, die europäischen Reiche und Staaten theils nach ihrer politisch en Würde (als Kaiserthümer, Königreiche, Großherzogthümer u. s. w.), theils nach ihrem politischen Gewichte (z. B. Destreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Preußen als Wächte des ersten politischen Ranges), theils nach ihrer Souverainetät, oder nach ihrer Abhängigskeit von andern (z. B. die jonischen Inseln, den Freisstaat Eracau u. s. w.) aus.

Die Staatskunst, die gleichsam zwischen dem Staatsrechte und dem practischen europäischen Bölkerrechte in der Mitte steht, weil sie, nach der Joee der Herrschaft des Rechts, ganz an das Staatsrecht sich anschließt, nach allen aus der Geschichte stammens den Thatsachen und Regeln der Klugheit aber ein Absstractum des practischen Bölkerrechts ist, weiß zwar, da sie im Allgemeinen (und nicht blos für das europäische Staatensostem) gilt, nichts von der sactischen Verschiedenheit der politischen Würde und von ganz oder halb souverainen Staaten; allein die Entwickelung der Begriffe vom politischen Gewichte, und dem davon abhängenden politischen Kange der Staaten ist ein Gegenstand der Staatskunst.

Denn da die Reiche und Staaten des Erdbodens in Sinsicht auf Bevolkerungszahl und Flach enraum, nach dem Zeugnisse der Geschichte, sehr verschieden sind; so muß es auch eine, auf die Erfahrung und Geschichte gestüßte, Eintheilung der Reiche und Staaten nach dieser ihrer außern Untundigung in ber Wechfelwirfung mit andern geben. Db nun gleich Die Große bes Glachenraums bei ber Burbigung ber innern Staatskrafte und ber außern Untanbigung ber einzelnen Staaten burchaus nicht vernachlaffigt werben barf; fo ift boch bie Gefammtzabt ben Bepbleerung - megen ber in ihr rubenben phofiichen, intellectuellen und moralischen Kraft - ber Saupemaabftab bei ber Bestimmung bes politischen Bemichts ber Staaten. Nach biefem Maasftabe giebt es aber Staaten vom erften, 'gweiten, britten und vierten politischen Range. Bu ben Staaten vom erften politischen Range geboren bie, beren Sefammibevollerung uber 10 Millionen Menfchen umfchließt; zu ben Staaten vom zweiten politischen Mange, beren Befammtbevollerung zwischen 4-10 Mill. Menschen beträgt; ju ben Staaten vom brite ben politischen Range, beren Gesammtbevolkerung amifchen 1-4 Mill. Menschen enthalt; und zu ben Staaten vom vierten politischen Range, beren Gefammebevolferung unter einer Mill. Menfchen ftebt.

Go gewiß dieser Maasstab für die Staatskunk im Allgemeinen gilt; so können doch be sond ere Berhaltnisse (welche aber nur in der Wirklichkeit eintreten), Beräuderungen im Einzelnen darin bewirken. Es können z. B. Mächte mit einer Bewilkerung von mehr als 10 Mill. Menschen, durch völlige Zerrütung oder Beraltung ihres inn ern Staatslebens (z. B. Spanien nach Philipps 2 Tode), oder auch nach surchtbar verwüstenden Kriegen, nach ihrem politischen Gewichte nicht mehr zu den Mächte des zweiten und dritten politischen Kanges gehören; dagegen können Mächte des zweiten und dritten politischen Kanges, entweder nur vorübergehend oder bleibend, zu sinem höhern politischen Gewichte gelangen (z. B. Chur-

studsen unter Morif, Schweben unter Gustav Abolph, Preußen seit Friedrich 2 u. a.); so daß in ver Wirklichkeit — bei der machtigen Bewegung und Ankundigung der Staatskrafte im Immern und nach außen — jene allgemeine Eintheilung der Machte selten während eines langen Zeitraumes unverändert geblieben ist.

59. .

Politifches Gleichgewicht.

Damit aber in ber Wechselwirfung und Stels lung ber einzelnen Machte und Staaten gegen einanber nie die Herrschaft des Rechts beeintrachtigt, nie von ben Dachten bes erften politischen Ranges eine brudendes und die Gelbstftanbigkeit und Unabhangige feit ber Machte bes zweiten, britten und vierten Ranges bedrohendes liebergewicht versucht und durchgefuhrt, und jeder Berfuch einer nach Diesem Uebergewichte ftrebenden Macht zur Gefährdung ber andern sogleich erkannt und zurückgewiesen werde, foll unter allen in gegenfeitiger Wechfelwirfung befindlichen Staas ten bas politische Bleich gewicht besteben. Deffelbe grundet fich, ber I bee nach, auf die von bee Vernunft gebotene unbedingte herrschaft bes Rechts auf bem ganzen Erdboben (Raturr. §. 57.), welche sich im Gleichgewichte ber Rechte aller nen ben einander bestehenden Staaten (Staater. §. 68.) ankundigen foll. Allein Geschichte und Erfahrung bestätigen es, daß in der wirklichen Welt Dies fes Gleichgewicht ber Rechte nicht burch Bernunftibeen, sondern durch die Berwirklichung bes foge nannten politischen Gleichgewichts hervorgebracht werben muß. Das politische Gleich-

gewicht*) beruht baber auf ber, aus ber tiefften und umfichtiaften Erforschung aller Bedingungen und Anfundigungen bes innern und außern Staatslebens fammtlicher mit einander in Wechselwirkung ftebenden Reiche und Staaten hervorgehenden, Stellung und Berbindung ber einzelnen Dachte gegen einanber, burch welche - fur ben 3med ber Begrundung, Erhaltung und Sicherstellung bes Rechts und ber Wohlfahrt Aller — theils jeder Berfuch einer Sauptmacht nach einer Weltherrschaft, ober boch nach einem Uebergewichte über andere Reiche und Staaten, fogleich erkannt und zurudgewiesen, theils in bem Verkehre und ber Wechfelwirkung aller Machte und Staaten bes erften, zweiten, britten und vierten politischen Ranges Die vollige Gleichheit ber politischen Rechte, burch die Seiligkeit des gegenwartigen Befis-Randes und der Volkervertrage im innern und außern Staatsleben Uller, aufrecht erhalten wird. politische Bleichgewicht ift baber nicht blos physischer, es ift auch mora lifcher Ratur; es wirket nicht blos burch die physischen Krafte der Riesenstaaten, sondern auch durch die intellectuellen und sittlichen Krafte ber Bolker und Staaten überhaupt; es wirkt burch die Macht ber öffentlichen Meinung, welche jede Ungerechtigfeit, Gewaltthat und Hinterlift in ber Bechfelwirtung ber Staaten migbilligt; es zeigt endlich bei feiner Ausführung, wie wichtig felbst Die Staaten bes britten und vierten volitifchen Ranges in ber politifchen Wagschale sind, theils nach bem Ausschlage, welchen ihr Beitritt zur Erhaltung bes politischen Bleichgewichts giebt, theils nach ihrem oft nicht gehörig

^{*) (}Fr. v. Geng), Fragmente aus der neuesten Gefchichte des polit. Gleichgewichts in Europa. Petersb. 1806. 8.

gewittbigten Gefammtgewichte in bem Mittelpincte Diefes Onftems. Bie aber burch Bunbniffe. ind Bertrage überhaupt, und namentlich mit welchen Machten, Diefes politische Gleichgewicht für bic Bewahrung und Aufrechthaltung ber Gelbstftanbigteit und Unabhangigfeit des einzetnen Staates zu bewirken und zu erhalten , wie befonders , bei einem brohenden Uebergewichte ber Riefenmachte, bas Gegengewicht ber Macht zu ftiften, zu leiten und geltenb zu machen fen; bas muß ber Diplomat in ben eintretenben einzelnen Fallen, nach unbefangener Mittbi= gung aller Berhaltniffe, und nach ben in ber Beschithte aufbewahrten abnlichen Erscheimingen, mit bellem Blide und ficherem Tacte (hauptfachlich mit Bernelbung aller halben Maasregeln) entscheiten. Er muß Die innern und außern Berhaltniffe Der Staaten berhafichtigen, die fich verbinden wollen, und die Mittel, Die fie in die politische Wagschale legen. Er muß besbalb ihre physischen und moralischen Rrafte, ihre geographische Lage, ihren Boltegeift, besonders ihr Sinanginftem, Die einflugreichen Perfonen in ber Rabe bes Regenten, Die Rraft ober Schlaffheit ber Regierung überhaupt, und ben Buftand und Geift ber landmacht und ber Marine, so wie bas multhmaßliche Interesse ber Staaten an ben eingetretenen Ereignissen ber Zeit genau fennen und murbigen.

Heinrich & 4 Plan zu einer europäischen Republik gehört nur der Idee nach hieher, zunächst aber ins practische europäische Bölkerrecht. — Doch selbst die Idee des politischen Gleichgewichts, so wie die Verwirklichung derselben seit drei Jahrhunderten in der Mitte des europäischen Staatensustens ist in alterer und neuerer Zeit von Vielen bestimten worden. Go wie est nun in sich lin-

finn (b. f. gegen bie Bernunft) ift, bie 3bee beffelben weglangnen zu wollen; fo ift auch bie Geschichte, namentlich ber brei letten Jahrhunderte, fehr reich an Beispielen, wo biefer Gleichgewicht in ber Birt lichteit feftgehatten, und bas verlebte bergeftellt Dhue in ber Stuatskunft weiter in biefen Gegenstand eingehen zu konnen (welcher, nach ber peactischen Aussuhrung, theils ber Geschichte bes europaifchen Staatenfpftems, theils bem practifchen Bolkerrechte angehort), barf man blos an bie Berhinderung bes fpanischen Principate im 16ten Jagehunderte, des franzosissten unter Ludwig 14, an bie bem fpanifchen, bftreichischen und baprischen Erbfolgetriege jum Grunde liegenden politischen Ibeen, un ben Sturg von Rapoleons Belthere schaft, und an ahnliche Erscheinungen erinnern; um sich zu überzeugen, daß wenn gleich die Idee des politischen Gleichgewichts nicht in ihrer abstracten Bolltommenheit verwirklicht warb, man boch burch bie Grundfate ber bobern Politit ben beabsichtigten Bwed nach feinen Sauptbestimmungen ce reichte; ja daß selbst die europäischen Mächte auf bem Biener Congresse bie Bieberherstellung bes burch Rapoleons Uebermacht gestürzten vormaligen volltischen Gleichgewichts beabsichtigten und bies offentlich verfundigten.

60.

Bertrage. Bundniffe. Garanticen. Ge-

Far die Begennbung, bas Bestehen und die Bervollkommung bes guten Bernehmens und bes genteinschaftlich wortheilhaften Berkehrs zwischen ben

ningefriem Staaten werben Bertrage abgefichloffen (Raturr. §. 57. und Staater. §. 69.), webmes bribe Theile gewiffe Rechte gegen einander austauschen und fichern. Durch Bund niffe (Staatst. §. 70.) vereinigen fle sich, nach Festsetzung der dazu von beiden contrabirenden Theilen anzuwendenden Mittel, zur Berwirflichung eines bestimmten 3wedes, ber entweber auf die Verbeffering und Sicherstellung bes ins tiern Bolfelebens, ober auf Bentheibigung nach angen im Falle bebrohter ober verlehter Rechte, ober auf beibes jugleich gerichtet ift. Die Bewahrleiftuns gen (Garantieen) tonnen entweber einfeitig ober gegenfeitig fenn, je nachdem entweder ein machtiger Staat bem minbermachtigen, ber ihm fich angefchloffen hat, feine Gelbstiftenbigkeit und Integriedt und bie Dauer feines innern Organismus nach Berfaffung, Regierung und Verwaltung garantirt, ober zwei beni politifchen Gewichte nach gleichstehenbe Geacten einanber gegenseitig biefe bochften Bedingungen alles Staats lebens gewährleiften. Die Gefandton enblich (Ras turr. 6. 57.) find bie rechtlichen und offentlich anerkannten Bertreter bes einen Bolfes bei bem anbern, beren Unwesenheit die Fortbauer bes guten Berneha ment zwischen zweien Staaten verburgt, und burch welche Die gegenseitigen außern Berbaleniffe und Begiebungen beiber Staaten aufrecht erhalten und forts gebilbet werben.

Alles, was in dem Verkehre der wirklichen Staaten nach den verschiedenen Gattungen und Formen der Verkräge und Bundnisse vor kommt, so wie die durch Verkräge oder Vilkerstitte könnt, so wie die durch Verhältnisse und Rangabstuffingesehren Rechte, Verhältnisse und Rangabstuffungen der Gesandten, gehören nicht der Stättskunst, sondern dem praetischen Valkeri

rechte an; und werben in biefem wiffenschaftlich aufgestellt.

61.

Die politische Unterhandlungstunft.

Menn bie einzig haltbare und in ihren Folgen wohlthatige Politit nach außen in ber Runft. befteht, die Sicherheit, die Wohlfahrt und bas Intereffe bes eigenen Staates baburch zu beforbern, zu erhalten und zu erhoben, bag man gegen bie Intereffen anderer Staaten nicht verstößt, fonbern fie gegenfeitig verknupft; fo ist Die politische Unterhandlungstunft bestimmt, Die fe große Aufgabe zu lofen. wird bies am gewissesten leiften, wenn fie Die Staatstunft nie von ihrer einzig sichern Unterlage - von ber Moral — trennt, weil nur aus biefer bie Bol- terrechte und Bolterpflichten (jedes Bolt als eine moralische Individualität betrachtet) entspringen, und weil in ber Wechfelwirfung ber Staaten bie gegegenseitigen Rechte und Pflichten, wie fie entweber aus ber Bernunft unmittelbar ober aus ben beftebenben Staatsvertragen bervorgeben, noch nie ohne folgenreiche Ubnbung vernachläffigt und verlegt worben find. Bugleich muffen bie jum Unterhandeln beftimmten Inbividuen, nachft bem anerkannten Charafter ftrenger Rechtlichkeit, angleich Die offentliche Meining im In und Auslande fur fich baben, baf fie; nach ber Bielfeitigfeit ihrer geschichtlichen , ftatiftischen und politischen Kenntniffe, und nach ber Gewandtheir in ihrem Betragen gegen auswärtige Regenten und Dinifter, bas ihnen anvertraute Staatsintereffe moglichst mahrnehmen, vom Auslande beim Unterhan-beln nicht gefanscht und überliftet werden, und bie

Ungelegenheit zur Zuschenheit bei der Staaten bei endigen. Hauptsächlich wird die politische Unterhandstungskunft darin ihre Stärke zeigen, eingetretette Misverständnisse und Spannungen zwischen zweien Staaten so auszugleichen, daß die Spannung nicht in völlige Abbrechung der friedlichen Verhältnisse, im Abberusung der gegenseitigen Gesandten, und in dent Ausbruch eines Krieges übergeht.

Die lehre ber politischen Unterhandlungskunkt gehört zunächst ber Diplomatie (im fünften Theile biefes Werks) an, wo auch die babin gehörende Literatur mitgetheilt wird.

62.

b) Darstellung ber Grundfaße ber Staatskunst für die Unwendung des Zwanges zwischen den Staaten nach angedrobten oder erfolgten Rechtsverlegungen.

Der Zwang zwischen ben Staaten tritt ein. um entweder einer angebrohten Rechtsverlegung guvorzukommen (Pravention), ober eine begonnene, burch Rothwehr, in ber Fortfetung und Bollenbung zu hindern, ober bie rechtliche Biebervergeltung für bie vollbrachte Rechtsverlegung gu Rach feinen Abstufungen erscheint ber Bwang zwifchen ben Staaten als Retorfionen. als Repressalien, und als Rrieg. - Da, nach ber Bernunft, jeder rechtliche Rrieg nur als Bertheibigungs=, nicht als Angriffs=, ge= schweige als bloßer Eroberungsfrieg erscheinen barf; fo follen' auch bie Mittel bei ber Fuhrung beffelben, theils in Hinficht ber zu ergreifenben. Daasregeln überhaupt, theils in Sinficht ber Baffenarten, St. 2B. ate Muff. 1. . 38

in Hinficht der Behandlung der ruhigen Einwohner bes lanbes und ihres Eigenthums, in hinfiche bes Betragens gegen bie Befangenen, in hinficht ber aemachten Beute, ber Capitulationen, Baffenftiff-Ranbe und Bertrage mit bem Feinde,. fo wie in Sinficht ber Behandlung bes burch ben Sieg besetzen Lambes, und bes abzuschließenben Friedens, gunachft und burchgehends rechtlich fenn; jugleich aber follen fie, nach ben aus ber Geschichte hervorgehenden Regeln ber Staatstlugheit, mit ftete Berudfichtigung ber Berhaltniffe ber im Rriege begriffenen Bolter und lanber, nach ber physischen und geistigen Rraft berfelben, und nach ihren Berbindungen mit andern auswartigen Staaten, angewandt werben. Der Zwed bes Rrieges ift aber erreicht, sobald ber beleidigte Staat nicht nur zur Wiederherstellung feiner verleten Rechte, fonbern auch jum Erfage fur bie aufge= wandten Rriegstoften, und jur sichern Bemabrleis stung seiner Gelbstständigkeit und aller seiner bisher bebrobten und gefahrbeten Rechte fur Die Bufunft, vermittelft bes Friedens und ber bamit verbundenen Garantieen, gelangt.

Die rechtliche Seite aller zum Zwange zwisschen ben einzelnen Staaten gehörenden Gegenstände, mit Einschluß der tehre von den Bundessenossen, von den Rechten der Neutralität, und vom rechtlichen Frieden, ist im Staatsrechte §.71.—76. vollständig dargestellt worden; das aber, was nach Vertrag, Vollersitte und Herkommen darsüber im enropäischen und amerikanischen Staatenssiber im enropäischen und amerikanischen Staatenssiber im besteht, oder doch wenigstens größtenstheils anerkannt und befolgt wird, gehört ins practische Vollerschung von diesen beiden Wissenschaften

getrennt behandelt wird, muß, des Zusammens hanges wegen, vieles, was zunächst in die Kreise berfelben gehött, auch in der Staatstunst aufgesstellt und durchgeführt werden.

63.

Der Krieg aus bem Standpuncte ber Staatskunft.

Wenn ber Rrieg, nach ber Vernunft, als ein Rechtsftreit im Großen, als ein Proges zwischen Staaten, Die feinen Richter über fich anertennen, betrachtet werden muß *), und zwar als ein Rechtsstreit, ber zunachst wegen bes Frie bens, b. h. wegen ber rechtlichen Ausgleichung ftreis tiggewordener Rechte, geführt werben foll; fo barf boch nie vergessen werben, bag in ihm nicht felten ber Bufall, und nicht bas Recht entscheibet, woraus für die Staatsfunft als Regel hervorgeht: bag man, wegen ber Unficherheit bes Erfolges, nur langfant und schwer zur Eröffnung eines Rrieges schreite, und in demfelben nicht zu viel auf einzelne, auf vorübergebende gludliche Ereigniffe rechne, beren Folgen oft in Rurgem burch ambere gang unerwartete Borgange (burch Beranderung des Kriegsglucks, durch das Mufftehen eines ganzen bebrohten Bolkes, burch bas Auftreten neuer, bisher neutraler, Machte auf dem Rriegsschauplage, und burch abnliche Berbaltmiffe) völlig verändert werden fonnen. Bugleich barf fich Die Staatskunft nicht burch Die irrige Meinung tauschen laffen, als ob der Krieg ben Wohlstand und die wahre Rraft und Starke ber Staaten beforbere.

^{*)} Krugs Kreuze und Queerzüge, S. 66. 38 *

Denn mogen immer, wie in jedem großen Unglicke, auch durch den Krieg ungewöhnliche Krafte geweckt und in Thatigkeit gefest werden; so führt doch, wie jeder Ueberreiz; diese Ueberspannung allmählig zur Abspannung, selbst in den Staaten der Sieger.

So schwer bas burch ben Krieg zerftorte Capital des Landbaues, des Gewerbsfleißes und des Hanbels wieder erfett werden kann; so schwer, und noch schwerer (um im Bilbe zu bleiben) bas zerftorte Capital ber menschlichen Rraft. Entvolferung ber Staaten überhaupt, Zerstorung eines großen Theiles bes beranreifenden mannlichen Geschlechts in ber Beit feiner schönften Bluthe und Kraft, baburch auf Jahrgebende bin bewirkte Ungleichmäßigkeit zwischen beiben Geschlechtern, gehäufte Schulben daf Privatperfonen, einzelne Derter und ganze Reithe, nicht felten Bermuftungen ganger Lanbftriche, regellofe Ginquartierungen und fturmifche Durchzuge, Plunderungen, Brand, ansteckende verheerende Seuchen, Rieberbrudung ber geiftigen Rraft, Berhinderung ber zwedmaßigen Jugendbildung, Entsittlichung und Berwils berung von Tausenben; — bas find fast jedesmat bie Kolgen ber Kriege. Wie konnten biefe bas Mark ber Volker erschütternben Uebel burch die zufälligen und vorübergehenden einzelnen Vortheile bes Krieges aufgemogen werden, besonders ba die Geschichte zeigt, baß die im Rriage allerdings erhöhte Production und Consumtion nicht bleibend fenn tann, und beide, fogleich nach bem Frieden, burch die plogliche Berminderung des Ubsakes, auf die gesteigerte Thatigkeit im tanbbaue und Bewerbewesen labmend einwirten! In allen diesen Beziehungen bleibt ber Krieg bas größte Bagftud ber Staatstunft; benn nicht umfonft fteben Die furchtbaren Folgen Des breißigjab=

rigen und des fiebenjährigen Rrieges in den Jahrbuchern der Geschichte Teutschlands, und die Schulbenlast Frankreichs und Großbritanniens in den Budgets beider Reiche seit dem Jahre 1815 geschrieben!

64. •

Das Eroberungsrecht aus bem Stands puncte ber Staatskunft.

Das fogenannte Eroberungsrecht befteht, nach ber Staatstunft, in ben Befugnissen, welche ber Sieg in Beziehung auf ein erobertes land gemabrt. Nach Grundsähen bes Rechts und ber Klugheit kann bie Eroberung eines landes weber zur Bertilgung, noch zur Unterjochung feiner friedlichen Bewohner, noch zur Umbildung feiner Berfaffung, noch zum Aufbringen eines andern Regenten, noch gur Ginverleibung bes eroberten landes in ben Staat bes Siegers berechtigen. Nur barbarische Sorden führten Bertilgungskriege, ober verurtheilten bie Burger bes besiegten Landes zur Stlaverei und Leibeigenschaft; nur übermuthige Gieger, Die an teinen Wechsel bes Blud's und an fein Urrecht ber Gelbstftanbigfeit ber Staaten glaubten, fturgten Die rechtmäßige Berfaffung berfelben, festen neue Berricher auf Die erfchutterten Throne, ober vernichteten bie Gelbstftanbigfeit und Integritat ber Bolker. -Allein durch die Eroberung eines Landes tritt ber Sieger, in bem von ihm befebten Gebiete, nach allen Soheits rechten, und in ben zwei Sauptverwaltungezweigen ber Binangen und ber bewaffneten Macht, an die Stelle bes besiegten und abwesenben Regenten. Der Sieger tann, bis jum Frieden, in bem bestegten Staate

alles perfonlichen Eigenthums und aller Einkunfte bes Regenten fich bemachtigen; er tann alle gur Führung eines Rrieges vorhandene Vorrathe zerftoren ober wegführen, bamit sie nicht gegen ihn gebraucht werben; er kann alle Staatskaffen fur fich verwalten · lassen, Die vorhandene bewaffnete Macht entwaffnen, und als Befangene behandeln; er kann fogar Rriegssteuern ober Contributionen ausschreiben, und bie Bedurfniffe feiner Seere von ben Staatsburgern bes besiegten Landes aufbringen lassen; auch barf er jedes rechtliche Mittel anwenden, bas eroberte kand, bis gur Musgleichung bes großen Rechtsftreites im Frieden, gu behaupten. Er fann beshalb Behorben in feinem Mamen errichten, und Diefen Die Behorden bes bestege ten Begners unterordnen; nie barf er aber Die letten eigenmachtig ihres Gibes ber Treue gegen ben recht= maßigen Regenten entbinden, wenn fie ihm gleich geloben muffen, mabrend feiner Berrichaft feinen Befehlen zu gehorchen. - Im Frieden tann ber Gieger ben Erfas ber Rriegskoften von bem besiegten Staate forbern, und bafur unterpfandlich, bis zur Entrichtung, gewisse Bebietstheile, ober auch feste Plate, als Gewährleiftung ber Erfullung bes eingegangenen Friedens, behalten. Db er aber auch ben Sieg zur völligen Abtretung eines eroberten landertheils benuben, und also die Integritat des befiegten Staates verlegen burfe; barüber haben Staatsrecht und Staatskunft feine Stimme, wenn gleich Die Geschichte und bas practische europäische Bolkerrecht nicht arm an folden Bedingungen find.

Bilh. Egt. Krug, über bas Eroberungsrecht; in f. Rreug: und Queergugen, S. 64 ff.

^{3.} F. Meermann, von dem Rechte der Eroberung nach dem Staats, und Bolferrechte. Erf. 1774. 8.

Rechtliche Semertungen über bas Recht ber Eroberung und Erwerbung im Rriege, mit Rudficht auf die neuesten Zeitereigniffe a. l. 1815. 8. (Rach dem Berf. giebt es blos zwei Grunde, welche eine Eroberung rechtfertigen: Sicherftellung und Schabloshaltung. Die Erwerbung eines eroberten Staates aber geschieht blos durch einen Bertrag mit demfelben.)

65.

Der Bolferfriede aus dem Standpuncte ber Staatstunft.

Der Bolferfriede, ober bie volkerrechtliche Beftaltung ber Wechfelmirtung und bes Bertehrs zwis schen ben einzelnen Staaten, ift kein Traum ber Ginsbildungskraft, sondern eine große Idee ber Wernunft (Naturr. 6. 57; Staater. §. 76.), wenn gleich Die Geschichte weber bie Berwirklichung bes ewigen Friebens, noch auch die balbige Unnaherung an Diefes bobe Biel verkundigt. - Denn ber Bolkerfriede ware nur auf breifache Weise zu erreichen: entweder burch eine Universalmonarchie (bas Grab aller Gelbstftandigkeit der einzelnen, besonders der mittlern und kleinern Staaten); oder durch vollige Absonderung (Ifolirung) aller einzelnen Staaten von einander (fcon burch die Matur fur immer gehindert); ober burch eine freiwillige Uebereinkunft aller Staaten und ihrer Regierungen, ihre Rechtsstreite burch ein bochftes Boltertribunal, mit Bergichtleiftung auf alle Gelbsthulfe und Gewalt, entweder als Austragalinftang, ober nach Mehrheit ber Stimmen ber beim Boltertribunale stimmberechtigten Machte, enticheiben zu laffen. So groß bie Ibee ift, mit beren Berwirklichung bie Kriege von bem Erbboben verschwanden, weil bann

blos noch ein Krieg gegen ben Staat gebenkbar ware, welcher ben Ausspruch bes Bolkertribunals nicht anerkennen wollte; so streitet boch bie Erfahrung gegen ihre Berwirklichung. Denn theils werben felbstständige Mächte andern Gleichberechtigten nie ein ichieberichterliches Urtheil aber ihre Intereffen und streitigen Rechte zugesteben; theils murbe, bei ben rathfelhaften Gewinden menschlicher Staatstung. ber Fall immer noch gebentbar bleiben, baß felbit ber Ausspruch ber Mehrheit ber Stimmen eines Bolkertribunals entweder geradezu ungerecht, ober boch ben wefentlichen Intereffen eines Boltes nnb Staates zuwider senn konnte. Deshalb bleibt - unbeschabet ber erhabenen Vernunftibee bes emigen Friedens — das nach Grundsäßen des Rechts und ber Staatsklugheit begrundete und forgfaltig erbaltene politische Gleichgewicht bas bochste Riel ber Staatskunst fur die Wechsclwirkung und ben gegenseitigen Verkehr ber neben einander bestehenden Staaten.

Fr. v. Gens, über den ewigen Frieden; in f. bift. Journal, 1800, Dec. S. 711 ff.

Anselm v. Feuerbach, die Beltherrschaft, das Grab der Menschheit. Murnb. 1814. 8.

Enbe bes erften Theiles.



